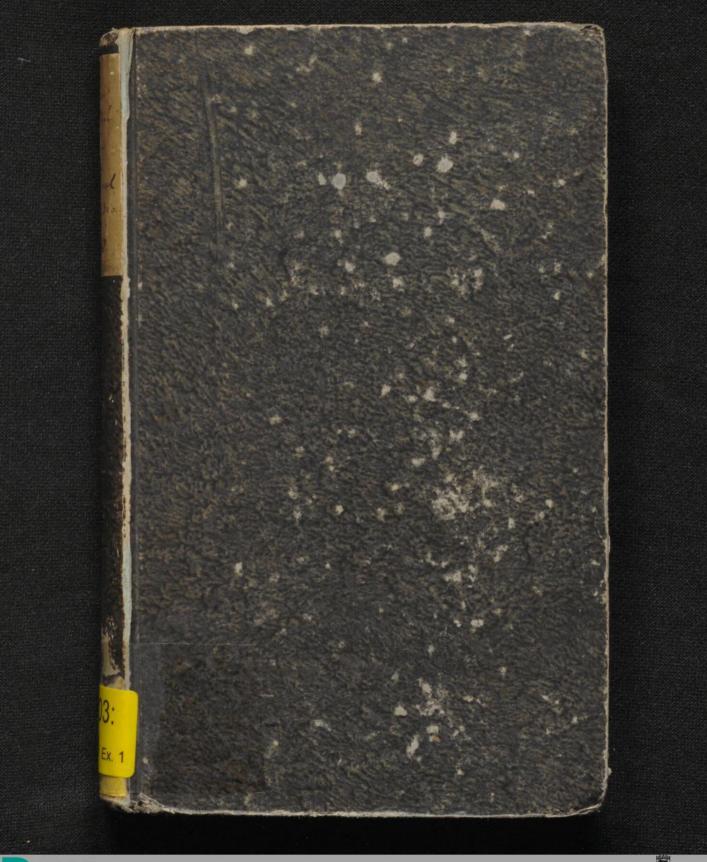
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

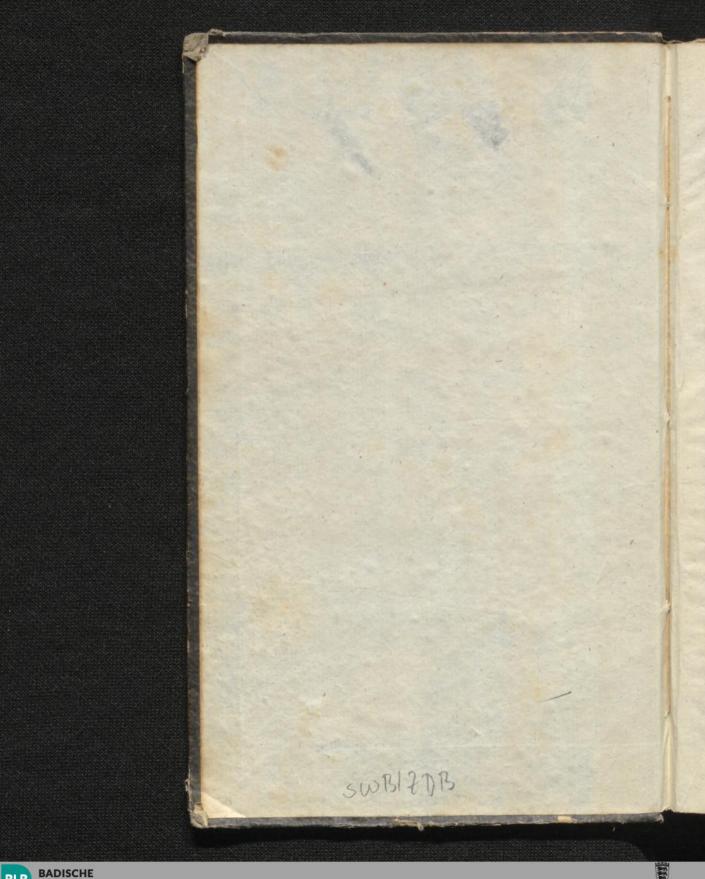
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

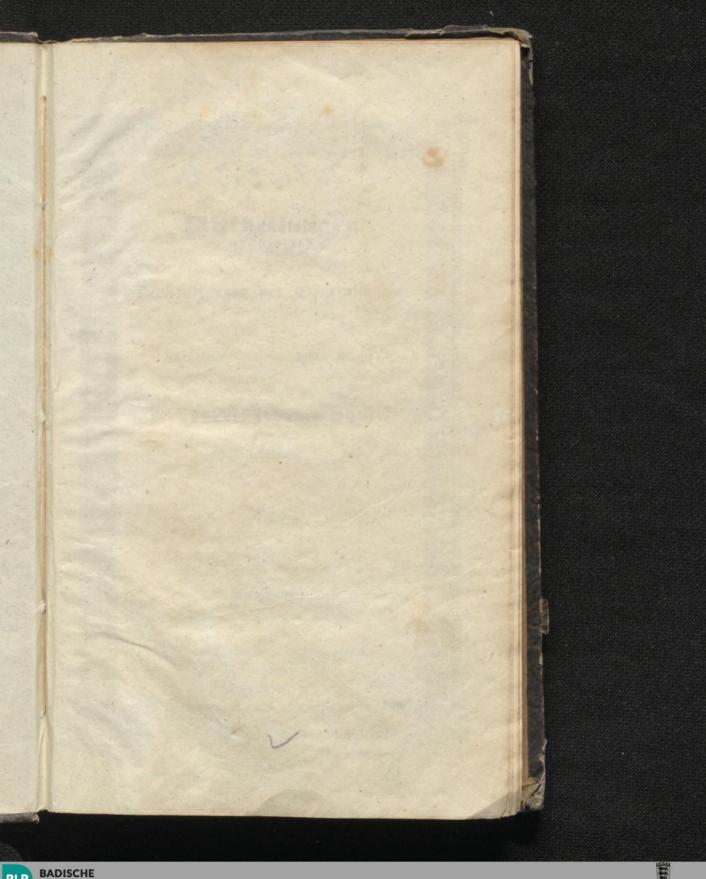
Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der Evangelisch-Protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden

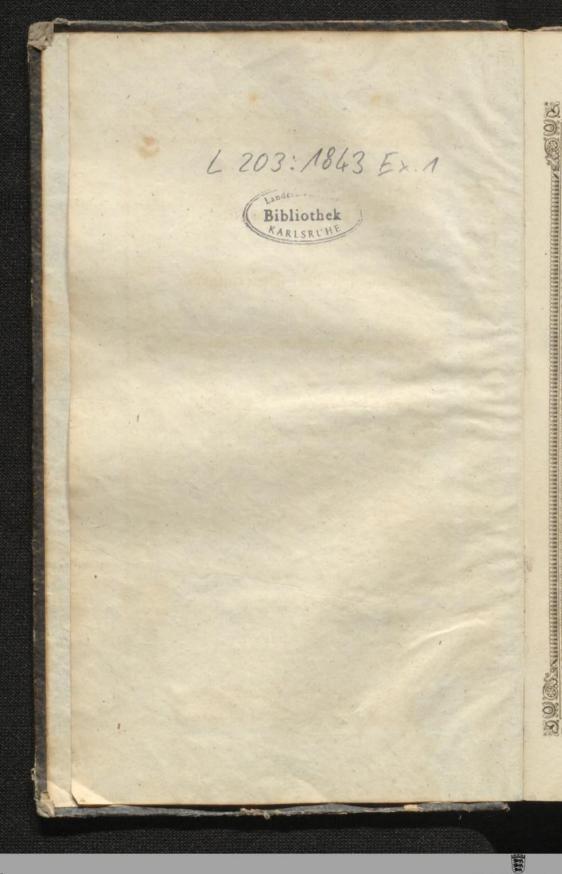
1843

urn:nbn:de:bsz:31-333132









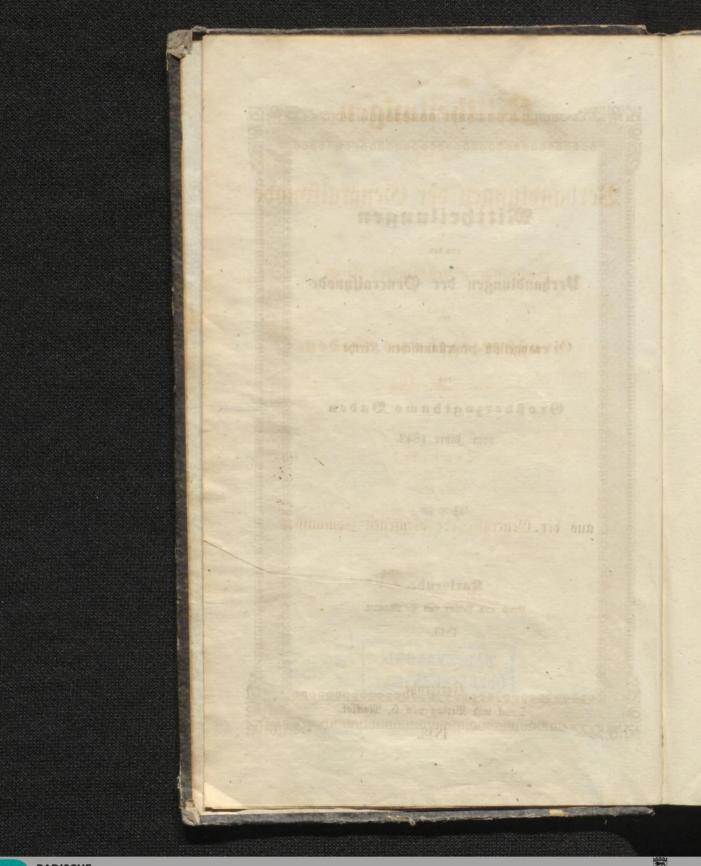
Mittheilungen aus ben Verhandlungen der Generalsynode evangelisch = protestantischen Rirche bes Großherzogthums Baden vom Jahre 1843. Rarlerube.

Druck und Verlag von C. Machtot.

1843.

BAD. EVANGEL. OBERKIRCHENRAT

203



Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsynode

ber

evangelisch - protestantischen Kirche

bes

Großherzogthums Baden,

vom Jahre 1843.

Redigir

von einer

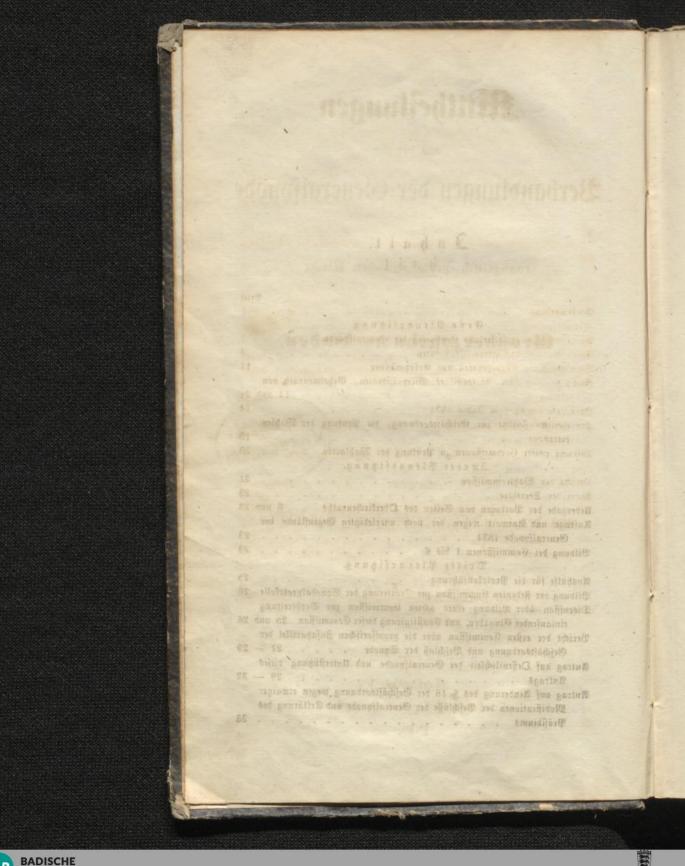
KIRCHENHAMI J.J.

aus ber Generalfmiobe berufenen Commiffion.

Karlsruhe.

Druck und Berlag von C. Madlot.

1843.



Inhalt.

Se Se	ite
Borbemerfung	1
Erfte Blenarsigung.	
Brogramm fur bie felerliche Groffnung ber Generalfynobe	2
Gröffnungerebe bes herrn Brafibenten	3
Bergeichniß ber Abgeorbneten und Erfagmanner	11
Radricht von bem Ableben bes Biceprafidenten, Beheimenrath von	
Berg	21
Geschäftsordnung vom Jahre 1834	14
Proviforifche Bufage gur Gefchafteordnung, Die Brufung ber Wahlen	
betreffent	18
Bilbung zweier Commiffionen gu Brufung ber Bahlacten	20
. 3weite Plenarfigung.	
Beriat der Wantenmillion ,	21
Mahl ber Secretare	23
Hebergabe ber Borlagen von Seiten bes Dberfirchenrathe 8 und	23
Anfrage und Antwort wegen ber noch unerledigten Wegenstande ber	
Generalsunobe 1834	23
Bilbung ber Commiffionen 1 bis 6	23
Dritte Plenarfigung.	0=
Aushülfe fur bie Protofollführung	25
Bilbung ber fiebenten Commiffion jur Grorterung ber Synobalprotofolle	26
Discuffion über Bilbung einer achten Commiffion gur Borbereitung	00
einlaufender Gingaben, und Conftituirung biefer Commiffion 25 und	26
Bericht ber erften Commiffion über bie provisorischen Bufagartifel ber	00
Weichaftsordnung und Beichluß ber Snuobe 27 -	29
Antrag auf Deffentlichfeit ber Generalfynobe und Unterftugung biefes	20
Antrage	0.2
Antrag auf Aenberung bes S. 18 ber Gefcafteorbnung wegen etwaiger	
Mobificationen ber Befchluffe ber Generalfynobe und Erflarung bes	22
Prafidiums	00

Seite
Bericht ber zweiten Commiffion über Berlegung bes Rangelgebete an .
ben Altar
Bierte Blenarfigung.
Discuffion über ben Antrag auf Berlegung bes Rangelgebete an ben
Altar
Bilbung einer Commiffion ju Entwerfung bes Sauptberichte 54
Fünfte Plenarsigung.
Auflegung ber Berichte, welche nicht gebrudt werden 56
Unichaffung ber firchlichen Amtefleidung ter Beiftlichen, Antrag, Com-
missionsbericht und Beschluß ber Spnode 56 - 59
Bericht wegen Beröffentlichung bes wefentlichen Theils ber Berhand:
annight analy and desired a second of the se
Sierauf Bezug habende Gröffnung bes heurn Prafitenten 60
Sechete Bienarfigung.
Berlegung bes großen Buß- und Bettags, Motivirung bes Borichlags,
Bericht ber Majoritat und Minoritat, Berhandlungen 61
Antrag auf eine Synobalordnung 67
Borlage bes Oberfirchenrathes wegen regelmäßiger Abhaltung ber Bo-
dengottesbienfte und Betftunden
Motivirung bes Borichlage
Berhandlung und Beschluffaffung 71 - 74
Statut ber Erhebung ber Schuffelcollecten in fammtlichen evangelifchen
Rirchen des Unterlandes, Begrundling biefes Borichlage, Anficht
ber Majoritat und Minoritat ber Commiffion, Befchluß 74 - 77
Siebente Plenarfigung.
Untrag auf gleiche Bahl ber weltlichen und geiftlichen Deputirten gur
Generalsynobe
Antrag megen murbigerer Feier ber Conn : und Feiertage 79
Anfrage wegen Aenberung ber Beichaftsordnung mit Bezug auf S: 9
ber Rirdenverfaffung vom Jahr 1821; Antwort auf biefe Frage 78 - 80
Antrag auf Arnberung ber SS. 19 und 21 ber Wahlordmung wegen
ber bienftalteften Decane als Bahlcommiffare 81
Achte Plenarfigung Sellen and Bernard
Antrag wegen ber bem Brafibenten gufommenben Gigenfchaft eines lan-
besherrlichen und oberbijdoflichen Commiffare
Reunte Plenarfigung. Weine
Rachträglicher Bericht wegen Berlegung bes Rangelgebetes an ben Altar,
Berhandlung und Befchluffaffung
Bebnte Blenarfigung. Deremblit
Antrage wegen bes Bredigerfeminars
Die Berichtigung bes Bergeichniffes ber fogenannten, in ber Rirthen-
theilung von 1706 - 1714 burchgefallenen, vormale reformirten
Gemeinden and ber bei ber bei ber bei ber bei ber bei
,

V

allow.	Seite
Witte Wienerilanne	
Gilfte Plenarfigung.	
Confirmationeordnung und Sonntagecatechifation :	TRING THE PARTY
Grunde zu einer folden Ordnung	
Berordnungsentwurf bes Oberfirchenraths	
Bericht ber zweiten Commiffion	104
Discuffion	120
Befchluffaffung	191
3 wolfte Plenarfibung.	
Antrag eines Mitgliebs wegen ber Guftav Abolph Stiftung	1 124
Antrag in Bezug auf bie augere Achtung ber Rirche und i	hrer Diener.
inebefonbere ben Beichafteverfehr ber Pfarrer mit b	
amtern ic. betreffend	
Unirag wegen ber Berhaltniffe ber Pfarrer und Decane	unh there
untrag wegen der Berhattniffe bet Platter und Detune	muo mice
gegenseitigen Rechte und Pflichten	125
Bericht und Beschluffe über bie Synobalprotototte von	den Jahren
1835, 1838 und 1841	125
Dreizehnte Plenarfigung.	
Fortfetjung bee Berichtes über Die Synobalprotofolle	
Claffification ber Bfarrbefoldungen:	
1) Berordnungsenthurf bes Dberfirchenraths	
2) Begrundung biefes Bortrags	
3) Bericht ber Commission, welther in einer besondern	
Rummer 13 ber Mittheilungen beigegeben ift.	
Wierzehnte Blengrifgung.	
Bericht ber zweiten Commiffion über eine wurdige Counta	
Discuffion hierüber	
Beschluß ber Synobe	
Fünfzehnte Plenarfigung.	
Unfrage wegen Schulhausbauten in paritetifchen Bemeinber	
Erflarung bes herrn Brafibenten hieruber	207
Bericht ber erften Commiffion über ben Antrag auf Geft	iftellung bes
Beschäftefreises ber Diocesanspnoben	207
Discuffion hierüber	217
Sechezehnte Plenarfigung.	
Fortfetjung ber Discuffion über eine Synobalorbnung	
Befchluffe ber Synobe	223
Berichte ber zweiten Commiffion über mehrere von ben Dio	cefanfynoben -
gefiellte Antrage:	ministra Hastill
1) Aenberung in ber Faffung bes allgemeinen Festgebe	ta hetreffenh 222
1) Renvertung in bet Sullung Des augemeinen Beligebe	to better eno 220
58 2) Altargebet für ben Grundonnerstag, wenn über b	en evangette
fichen Text in ber Leibensgeschichte geprebigt wirb .	. 224
3) Bermehrung ber Trauungeformulare	224
4) Abichaffung ber Ratechifationen an Feft : und Comi	nuniontagen 224

Ceite
Stebengebnte Plenarfigung.
Gröffnung bes herrn Brafibenten megen bes Schluffes ber Beneralfynobe 225
Miffionsangelegenheit:
Bericht ber zweiten Commiffion
Discuffion über biefe Angelegenheit
Befchluffe ber Synobe 238
Achtzehnte Blenarfigung.
Berichte und Beschluffe über mehrere Synobalantrage :
1) Borfchlag ber Diocefe Abelebeim wegen zwedmäßiger Ginrich=
tung ber Conntagefatechifationen
2) Bunfch ber Diocefe Bretten wegen bes Grundonnerstags 239
3) Bestimmung ber Stunde, in welcher ber Abendgottesbienft am
letten Tage des Jahres zu halten sen 240
4) Anfrage wegen Beerdigung todtgeborener Rinder 240
5) Antrag ber Diocesen Mannheim und heibelberg mogen pietifti-
scher und ultramontanistischer Umtriebe
6) Bericht über ben Kirchenbanftyl
Befchluß ber Synobe hierüber
Bericht ber fiebenten Commiffion über bie Stellung und ben Befchafts-
verfehr ber Pfarramter
Antrag auf Revision ber Dienstweifung fur bie Beamten bes burger-
lichen Standes vom Jahr 1817
Berichte und Beschluffe über mehrere Synobalantrage :
1) Anordnung von Decanatsvisitationen
2) Antrag auf Borlage einer Rirchendienerpragmatif 254
3) Antrag auf Borlage einer Decanatsordnung 254
Redaction ber Berordnung über Confirmation und Sonntagefatechifation 254
Dispensation von ber Leichenbegleitung auf ben Rirchhof in Orten, mo
biefes wegen zu großer Entfernung bes letteren unausführbar ift 259
Berichte und Befchluffe über Antrage von Diocefanfynoben :
1) Regelmäßige Wiederfehr ber Generalfynobe 260
2) Stellung bes Pfarrers und Rirchengemeinderaths 261
3) Instruction für die Rechner milder Fonds 261
4) Constituirung bes Rirchengemeinberathe ale Friedenogericht . 261
Ber bie Bahl ber Rirchengemeinderathe in Decanatspfarreien geneh:
mige ober verwerfe
Bahl bes Profesors Dr. Nothe von Beidelberg für Saltung bes Schluß-
gottesbienftes ber Spnobe
3 wanzigfte Plenarfigung.
Bemerfung wegen ber in ber fechgehnten Sigung ftattgehabten Abftim-
mung in Bezug auf die Borichlage gur Berbefferung ber Sono-
balordnung

Seite	
Bahl eines Grfahmannes im funften geiftlichen Bahlbegirf 263	
Bericht ber erften Commiffion über bie Borichlage gur Ergangung, Gr-	
lauterung und Auslegung ber Wahlordnung 264	
Auslegung bes Ausbrucks "Lanbesgeiftlichfeit", Anficht und	
Antrag ber Majoritat und ber Minoritat 266	
Befchluß ber Spnobe	
Einundzwanzigfte Blenarfigung.	
Bestreitung ber Roften fur Schulprufungen aus Localfonde 273	
Fortsegung ber Discuffion über Ergangung, Grianterung und Ans-	
legung ber Bahlordnung	
Die Beauffichtigung ber Rirchen, Bfarr = und Schulhaufer burch Staate-	
baumeifter	
Die Bermanblung ber Dotationen ber vormals pfalgifchen Rectorate gu	
Befoldungen ber Lehrer an hoheren Burgerichulen 276	
Ginigungepunft fammtlicher evangelisch - protestantifcher Rirchen in	
Deutschland nach Art bes corpus Evangelicorum; Antrag ber	
Commiffion und Beichluß ber Synobe	
Antrag auf Antonomie ber evangelischen Landesfirche 277	
Bericht wegen Benennung bes oberbifcoflichen und landesherrlichen	
Commiffare ber Generalfpnobe	
Berlegung bes Erntebanffestes	
Berfonliche Unwesenheit, Confession und Bahl ber Taufpathen 278	
Remnneration ber Beiftlichen fur Rebenamter 278	
Unterftugung bienftunfahiger Canbibaten, Bicare und Pfarrvermefer . 279	
3 weinndzwanzigfte Plenarfigung.	
Ueber Revifion ber Diffricts : und Localfonderechnungen burch bie Rreis:	
fliftungerevisoren 280	
Ueber ben Digbrauch bes Gibes	
Die Bilbung eines Centralfirchenfonbs:	
Berordnungeentwurf bes Oberfirchenraths 288	
Degrundung beffelben	
Commissionsbericht	
Discuffion hierüber	
Dreinndzwanzigfte Blenarsigung.	
Schluß ber Discuffion uber bie Bilbung eines Gentralfirchenfonds 307	
Eröffnung ber Bifitationsprotofolle an die Pfarrer, unmittelbar nach	
Der Bistation	
L. Berichte und Beichluffe über 53 eingelaufene Gingaben	
H. Zusammenftellung ber unter ber Aufficht bes erangelischen Ober-	
firchenrathes ftehenden unmittelbaren Stiftungen, nebft bem	
Refultat ber Prufung	
and set herebying my reclaimed on the head we show	

VIII

	Seite
Bierundzwanzigfte Plenarfigung.	
Gröffnung ber allgemeinen Discuffion über bas Project ber Claffification	
ber Pfarrbefolbungen	348
Fünfundzwanzigfte Blenarfigung.	
Fortsetjung ber Discuffion über bie Claffification ber Pfarrbefoldungen	372
Sechennbzwanzigfte Blenarfigung.	
Fortfetjung ber Discuffion über bie Glaffification ber Pfarrbefoldungen	393
Bericht und Befchlug wegen Dispenfation ber Beiftlichen von ber Lei-	
chenbegleitung	411
Siebenundzwanzigfte Plenarfigung.	
Befchluß wegen Aenderungen im Choralbuch	413
Borichlag und Befchluß wegen einiger Rirchengebete, die ben Beiftlichen	
gum freien Gebrauch überlaffen werben follen	414
Bericht über bie das Predigerfeminar in Beibelberg betreffenden Antrage	418
Specielle Discuffion über bas Claffificationsproject	429
Achtundzwanzigfte Plenarfigung.	
Schluß ber Discuffion über bas Project ber Claffification ber Pfarr-	
befoldungen	435
Rachträge zu ben Berichterstattungen über firchliche Fonds	439
Reunundzwanzigfte Plenarfigung.	
Rückständige Berichte, welche nicht verlesen und biscutirt worden find .	
Berlefen bes hauptberichtes	442
Dreißigfte Plenarfigung.	
Brogramm für ben Schluß ber Synobe	
Schlugrede bes herrn Prafidenten	444
00.15	
Beilagen mit eigenen Seitenzahlen:	-
I. Bericht über die Claffification ber Pfarrbefoldungen 1 -	
	- 64
III. Predigten bes Bralaten Dr. Suffell und Professors Dr.	
Datha hai Branung out hain Sollan hav Blanavallungha t	-97

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalinnode

ber

evangelisch - protestantischen Rirche bes Großherzogthums . Baben, vom Jahre 1843.

97r. 1.

Bartsruhe, den 13. Mai

1843.

Borbemerfung.

Seine Königliche Soheit der Großherzog geftatteten huldvollft der Generalsynode, Mittheilungen aus ihren Berhandlungen machen zu durfen.

Es sollen dabei, nach höchster, der Generalspnode befannt gegebener Absicht, nicht sowohl die Personen hervortreten, als vielmehr nur eine treue Darstellung der Hauptmomente der Berhandlungen gegeben werden, mit Angabe der Hauptgründe für die ausgesprochenen Ansichten und Anträge. Angemessen schien es, die Redaction dieser Mittheilungen nicht einem Ginzelnen zu überlassen, sondern einer eigenen Commission, unter Mitwirfung des Secretariats, zu übertragen, und das hohe Prästdium ward von der Synode gebeten, diese Redactionscommission selbst zu wählen. Der Vorsigende der Generalsynode, herr Ministerialpräsident und Staatsrath Freiherr von Rüdt, ernannte hierzu: Oberkirchenrath Dr. Sonntag, Prosessor und Director des Predigerseminars in Heidelberg Dr. Nothe und Pfarrer Rieger von Willstätt.

Die Ernannten wollen es nun versuchen, in den nachfols genden Mittheilungen sich ihres ehrenvollen Auftrags zu entles bigen. Treue in der Darstellung der Hauptmomente der Berhandlungen, die ihnen zur Aufgabe gemacht ift, und die sie sich selbst zum unverrückbaren Ziel setzen, glauben sie am

manual 2

besten erreichen zu können, wenn sie ihren Mittheilungen bie jeweils von der Synode anerkannten Protokolle zum Grunde legen, und das Wesentliche der Borlagen, der Anträge und Commissionsberichte gehörigen Ortes einfügen.

Eröffnung der Generalinnode.

Erfte Plenar = Signng vom 20. April 1843.

Die feierliche Eröffnung ber Synode fand ftatt nach bem bier folgenden, guvor an die Mitglieder gegebenen Brogramm:

S. 1

Um 20. April, Morgens 9 Uhr, versammeln fich fammt= liche geiftliche und weltliche Mitglieder ber General-Synode in bem Sigungssaale der erften landftanbischen Kammer.

S. 2

Um 91/2 Uhr begeben sich die Mitglieder in einem feierlichen Zug, wobei die Geistlichen im Ornat erscheinen, in die hiesige Stadtfirche.

§. 3.

Um Portal ber Kirche wird ber Bug von ber Stadtgeiftlichfeit und bem Kirchengemeinderath empfangen und in die Kirche eingeführt, woselbst er die bazu bestimmten Blage einnimmt.

§. 4.

Der Gottesbienst in der Stadtfirche beginnt mit einem Chorgefang, worauf 'bas Altargebet und nach Absingung des Sauptliedes die Predigt, gehalten vom Pralaten Suffell, folgt.

S. J.

Nach beendigtem Gottesbienft begibt fich der Zug in gleicher Ordnung in den Sigungsfaal der ersten Kammer gurud, wo die Mitglieder ihre Sige einnehmen.

§. 6.

Gine Deputation von funf Mitgliebern empfängt ben erften landesherrlichen Commiffar und Prafidenten ber Synobe in

Begleitung bes zweiten Commiffars und Biceprafibenten im Borgimmer, und führt biefelben in den Sigungsfaal ein.

S. 7.

Der erste landesherrliche Commissär und Prafident erflart in einer Anrede die Synode für eröffnet, worauf er berfelben die weiter ersorderlichen Mittheilungen macht.

Bu S. 4 bes Programms erlauben wir uns zu bemerken: herr Bralat Dr. huffell predigte über Ephef. 2, 19 — 22. Er führte ben Cap aus:

"Bie fehr es erfannt und beherzigt zu werden verdiene, "daß unfere Rirche erbaut ift auf den Grund ber Apostel "und Propheten, da Zesus Christus der Edstein ift."*)

Bu S. 7 gebachten Programms fügen wir hier die Anrede bei, mit welcher ber Berr Prafident die Synode eröffnete, und wir find im Boraus des Dankes gewiß, zu dem fich unfere Lefer fur diese Mittheilung verpflichtet fuhlen werden.

Sochwurdige, hochgeehrtefte Berren!

Die Generalfynobe von 1834 hat mit einem acht driftlichen Sinne, mit Eifer und Umficht, die wichtigen ihr zugefommenen Arbeiten, und barunter auch jene, welche ihr burch die Unionsurfunde als Erganzungsarbeiten berselben vorbehalten waren, berathen und zum Ziele geführt.

Wohlverdient war die, in dem Synodalreces vom 26. Mai 1835 ausgedrückte höchste Anerkennung. Gine Anerkennung, in welche gewiß alle Mitglieder unserer Kirche freudig einstimmten, die den hohen Werth, die Nothwendigkeit des Friedens und der Eintracht, einer der äußern und innern Berseinigung entsprechenden, sie sichernden Anleitung in Lehre und Gultus fühlen, welche endlich erkennen, wie segensreich eine

^{*)} Diese Bredigt ift bei E. Madlot in Karloruhe, jum Besten bes evangelischen Kirchenbaues in ber Stadt Baben, im Drud erschienen (Breis 12 fr.), und wird ihres bemerkenswerthen Inhaltes und bes angegebenen Zweises wegen rafch in weiteren Kreisen verbreitet werden.

1

forgsame Berathung wichtiger Intereffen ber Rirche jest und fünftig wirfen fann.

Aber auch die oberste Kirchenbehörde hat mit gleichem Eifer und Umsicht die Borbereitungsarbeiten für jene Generalspnode behandelt, an ihren Berathungen thätig Theil genommen, und sich nicht minder die Bollziehung des von dem Landesherrn und obersten Kirchenhaupt ertheilten Synodalrecesses in allen Theilen angelegen seyn lassen.

Der neue evangelisch protestantische Landeskatechismus ist in allen Schulen, für die Angehörigen unserer Rirche, als Religions und Lehrbuch eingeführt, ebenso in Anwendung für den Confirmationsunterricht und die Sonntagskatechisation. Weder von Geistlichen noch von Religionsgemeinden ist bei dieser Einführung ein wesentlicher Anstand vorgesommen.

Auch die Ginführung der umgearbeiteten biblischen Geichichte Sebels, wie des neuen Gesangbuchs nebst dem dazu
gehörigen Choralbuch ist vollzogen.

Die hier und da vorgefommenen Abweichungen von dem, burch die Unionsurfunde angenommenen Ritus bei dem Empfange des heiligen Abendmahls haben zum Theil einer bessern Ueberzeugung nachgegeben, und finden nur noch in wenigen Gemeinden Anhänger.

Der Werth ber neuen Agende wird anerkannt.

Die in ben Protofollen ber Diöcejansynoden von 1838 — 41 vorgesommenen Bemerkungen, Borschläge und Bunsche in Bezug auf Katechismus, Gesangbuch, Agende und Pericopen, sind in ben von ber obersten Kirchenbehörde erlassenen Generalien vom 13. September 1839 und 25. August 1842 zusammengetragen, auch beleuchtet, und werden noch besonders zu
Ihrer Kenntniß fommen.

Für die gründliche und umfassende Heranbildung der Geistlichen ist durch das vor einigen Jahren in das Leben getretene Predigerseminarium, in zweckmäßiger Berbindung mit der Universität zu heidelberg, die früher gewünschte ergänzende Borsorge eingetreten. Es ist zu hoffen, daß die Mittel für Ankauf eines angemessenen Gebäudes bald verfügbar werden, um diesem Institut seine vollständige Einrichtung zu geben. Auch ber Zustand unserer Kirche im Allgemeinen ist beruhigend. Mit Eifer wirfen die Diener ber Kirche bahin, die
wichtigen Zwede ihres Berufs segensreich zu erfüllen. Der
ächt driftliche Sinn, Gifer für Religion, Gottesverehrung und
Sittlichfeit sind im Zunehmen, was um so erfreulicher ift, ba
es in unserer Zeit nicht an mannichfaltigem Anlaß und Locungen zu Unglaube und Sunde fehlt.

Sier und da find aber auch jest noch Berirrungen mahrzunehmen, und die religiöse Richtung Mancher nähert sich Abwegen, welche vermieden werden sollten, weil sie zu nachtheiligen Ertremen führen fönnen, besonders wo der Ungebildete mit hineingezogen wird.

In bem §. 23 bes Synobalrecesses von 1835 war ausgesprochen, bag eine Einberufung ber Generalsynobe je im 7ten Jahre stattfinden solle, wenn nicht in bemselben Jahre eine Ständeversammlung eintrete, ober alsbann ein Jahr früher ober später.

Befanntlich aber wurden im Jahr 1840 und 1841 Landstäge nöthig, und als die Bersammlung der Generalspnode für das Jahr 1842 schon höchsten Orts bestimmt war, mußte beren weitere Berlegung eintreten, da unvorhergesehene, befannte Ereignisse eine neue Ständeversammlung herbeiführten.

Es haben sonach Seine Königliche Hoheit ber Großherzog bie Versammlung der Generalspnode im Jahre 1843 und deren Eröffnung auf den 20. April gnädigst beschlossen.

Durch höchstes Reseript vom 20. Januar b. 3., wovon eine beglaubte Abschrift zu ben Acten ber Generalspnobe gegeben werben wird, ist mir und bem Herrn Director bes evangelischen Oberfirchenraths, Geheimen Rath von Berg, der ehrenvolle Auftrag geworden, die Arbeiten dieser ehrwürdigen Bersammslung zu leiten; ferner sind ernannt, als Mitglieder derselben von Seite des evangelischen Oberfirchenraths, mit denen im §. 12 der Kirchenverfassung näher bezeichneten Eigenschaften und Besugnissen, geistlicher Seits herr Prälat und Oberfirchenrath Dr. hüffell, herr Oberfirchenrath Sonntag; weltlicher Seits herr Ministerialrath Fuchs und herr Oberfirchenrath Muth, endlich aus der Mitte der evangelischen theologischen

Facultat ber Universität Beibelberg ber Director bes evanges lifchen Bredigerseminars und Professer ord. herr Dr. Rothe.

Indem ich in der mir von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst verliehenen Eigenschaft eines landesherrslichen Commissärs gegenwärtige Bersammlung als evangelischsprotestantische Generalsynode für eröffnet erkläre, soll ich dieselbe davon in Kenntniß setzen, wie höchst Sie den lebhastesten Bunsch und die wohlbegründete Erwartung hegen, daß diese Generalsynode, mit der frühern in Treue der Gesinnungen und Reinsheit der Absichten wetteisernd, mit Eiser und Umsücht ihren wichtigen Beruf zu erfüllen sich bestreben werde, damit die Erzgebnisse ihrer Berathungen zum wahren Besten der Kirche, welcher Sie selbst angehören, gereichen.

Gerne werben Seine Königliche Sobeit Ihre, in Diesem Sinne gefaßten Beschluffe und Antrage vernehmen und hier= über Ihre hochfte Entschließung ertheilen.

Bunachst wird die Generalspnobe sich mit ber, ihr burch ben §. 24 der höchsten Orts genehmigten revidirten Wahlord= nung nun zustehenden Brufung der Bollmachten zu beschäftigen haben, zu welchem Ende die sämmtlichen Wahlprotokolle sogleich übergeben werden sollen.

Da jedoch die Geschäftsordnung über die Form der Wahl= prüfungen sich nicht ausspricht, so wurde hierüber eine einstweilige Borkehr nöthig, welche mit höchster Ermächtigung burch provisorische Zusätze zur Geschäftsordnung ertheilt wird.

Sie werben nach befinitiver Constituirung ber Generalfynode solche in Berathung nehmen, und über deren fünftige Einverleibung in die Geschäftsordnung auch etwaige Modifitationen beschließen und Antrage stellen.

In der gerechten Boraussetzung, daß die Brufung der Wahlen nicht sehr zeitraubend sene, und daß Sie, Hochwürdige, Hochgeehrteste herren wunschen werden, die sofort zu erwartenden Mittheilungen der Oberfirchenbehörde kennen zu lernen, um sich beren Prüfung und Berathung in Balde ganz widmen zu können, gehe ich jett schon zu solchen über, lasse jedoch eine allgemeine Betrachtung vorausgehen.

Durch Beilage B. S. 10 ber Unionsurfunde, die Rirchen-

verfaffung betreffend, ift ber Umfang ber Competeng und bes Auftrage ber Generalinnobe bestimmt. Der Synobalreceg von 1835 gibt biergu, auf Untrag ber jungften Berfammlung, unter 8. 26, noch bie Erläuterung, bag auch auf bie außere Uchtung ber Rirche und ihrer Diener beren Aufmertsamfeit gu richten fene, um bezügliche Buniche ber Staateregierung vortragen ju fönnen.

Diese Competeng und Auftrag ber Generalinnobe, welche wesentlich die Lehre, ben Gultus und die Disciplin umfaffen, fonnen nur mit formlicher Bustimmung berfelben und ausbrudlicher Genehmigung bes Staatsoberhaupts und oberften Bifchofe einer Abanderung unterliegen, fepe es in Erweiterung ober Befchrantung berfelben. Gingelne Bortommniffe, einfeitige Muslegung berfelben und baraus geschloffene Folgen, ober behauptete abweichende lebungen und bergleichen, muffen baber in biefer Begiehung ftete wirfungelos angesehen werben, fo lange biefe nothwendigen Erforberniffe mangeln.

Wenn alfo jum 3wed einer grundlichern Cachfenntnig und Erörterung, ober auch, um die Anficht ber Generalinnobe über einen ober ben andern wichtigen Gegenstand fennen gu lernen, von ber oberften Rirchenbehörde Mittheilungen erfolgen, Die entweber gar nicht ober nur jum Theil jur unionegemäßen Competeng und Auftrag ber Generalfynobe fich eignen, fo muß für jest und alle Bufunft bie Regel fest fteben, bag baraus eine Erweiterung berfelben nicht gefolgert werben fonne und bürfe.

Dieje Regel gilt auch in Bezug auf die Protofolle ber Diocefanspnoden, in fo weit bort Wegenstände in Berathung genommen waren, welche fich nicht für folde eignen.

Es werden Ihnen fofort übergeben werden binfichtlich bes Gultus:

- 1) Bortrag nebft Entwurf einer Berordnung ber oberften Rirdenbehörde, Die Confirmationogeit und Conntage = Ratedi= fation betreffenb.
- 2) Bortrag nebft gleichem Berordnungsentwurf über regelmäßige Abhaltung bes Wochengottesbienftes und ber Betftunben.

- 3) Bortrag über Berlegung bes großen Buß = und Bet= tages.
- 4) Bortrag über Berlegung bes Ranzelgebetes an ben Altar. Sinfichtlich bes confessionellen Rirchen- und Stiftungevermögens:
- 5) Bortrag wegen Anschaffung ber Chorrode aus bem
- 6) Bortrag nebst Statut, Entwurf ber oberften Rirchenbehörde, die Erhebung und Berwendung der Schüffelcolleften in sammtlichen Rirchen bes Unterlandes.
- 7) Bortrag und hierauf aufgestellte Sauptbeftimmungen megen Bilbung eines allgemeinen evangelischen Rirchenfonds.
 - 8) Bortrag nebst Anlagen wegen Berichtigung bes Bersteichniffes ber nach ber pfälzer Kirchentheilung an bem unterständer Kirchenvermögen berechtigten, respektive ausgefallenen Gemeinden.

Hierbei ift zu bemerken, daß einer vorgängigen Erörterung nach, eine Bernehmung der Gemeinden, welche bisher in der Lifte der Berechtigten standen und nun ausfallen wurden, und etwa erforderlich werdendes Erkenntniß nachfolgen durfte, bevor eine Aenderung in der Beilage der Unionsurkunde nachgetragen werden kann.

Sie werden über diese Borlagen im geschäfteordnungemäßigen Beg gemeinschaftliche Beschluffe fassen, beziehungeweise gutächtliche Borschlage und Bunsche berathen.

Bei biesen Borlagen ber oberften Kirchenbehörbe fann übrisgens auf eine definitive höchste Genehmigung aller barin niederzgelegten Bestimmungen und Anträge noch nicht geschlossen werden; vielmehr ist die höchste Entschließung nach Bernehmung ber Beschlüsse und Anträge ber Generalsynode auch geeigneten Falles weiterer Borbereitung im staatsversassungsmäßigen Beg zu erwarten.

- 9) Bortrag nebst Materialien und Entwurf einer Berordnung der obersten Kirchenbehörde, die fünftige Classification der Pfarreien betreffend.
- 10) Ueber die Berwaltung ber größern firchlichen Diftriftsfonde werden ber Generalspnode ausführliche Rechenschaftsberichte nebst Rechnungen mitgetheilt werden.

9

Es ist bieses Ergebniß um so erfreulicher, als in bem vorliegenden Zeitraum diese Fonds durch die nachträgliche Ausgleichung der Kriegstosten sehr in Anspruch genommen und
beren Lasten in Folge des Gesetzes über die Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse und über die Rechtsverhältnisse der Boltsschullehrer vermehrt worden sind, während bei einer der HauptEinnahmen — der Zehntrente — durch Ablösung ein Ausfall
hie und da eingetreten ist.

Dabei haben biese Fonds ihre stiftungsgemäßen 3mede in angemessener Weise erfüllt, die Unterstützungen für die Geistlichen, so wie für die berechtigten Kirchengemeinden wurden von Jahr zu Jahr vermehrt.

Geit 1840 fteht auch bas Chorftift Wertheim unter ber uns mittelbaren Aufsicht der oberften evangelischen Rirchenbehörbe.

Auch über ben Stand biefes firchlichen Diftriftefonds wird ber Generalinnode ein ausführlicher Bortrag mitgetheilt werben.

Ebenso wird die Generalsynode über die fleinern, von der obersten evangelischen Kirchenbehörde verwaltet werdenden Fonds, nähere Nachweisung erhalten und daraus entnehmen, daß bei benselben das Bermögen zugenommen habe, und daß für die Eindringung des Bermögensertrags, so wie für die Erfüllung der Stiftungszwecke alles Mögliche geschehen ist.

Für die Superrevision der unter der Berwaltung der Kreisregierungen stehenden firchlichen Fonds ist nunmehr durch die Greichtung der aus Staatsmitteln dotirten Revisorsstelle gleichfalls gesorgt worden, und es ist von dieser Einrichtung, sowie von der beim Ministerium des Innern in Berathung liegenden neuen Competenz und Berwaltungsordnung auch für diese Fonds nur Ersprießliches zu erwarten.

Ueber die, in dem seit der jüngsten Generalspnode abge- faufenen Zeitraum abgehaltenen Diöcesanspnoden find die Brotofolle gesammelt, die Bescheide der obersten Kirchenbehörde, wie bereits vorn erwähnt, ertheilt und zu Ihrer Einsicht und Berathung bereit gehalten.

Endlich wird Ihnen ein in dem Oberfirchenrath erstatteter Bortrag wegen Aufhebung der Pfarrministerien zu Mannheim und Heidelberg in der Absicht, um hiervon Kenntniß zu nehmen, mitgetheilt werden, da die Staatsregierung in dieser Sache seiner Zeit Berfügung zu treffen beabsichtigt.

Sochwürdige, Sochgeehrtefte Berren !

Die Gnabe bes ewigen Gottes fegne unfern Eingang, bag unfer Werf unter feinem Schut in Gintracht begonnen, fie fegne unfern Ausgang, bamit baffelbe zu einem unferer Kirche gebeihlichen Ende geführt werbe.

Dieser Anrede folgten noch einige wohlwollende Worte des Prafidenten, in welchen er die Bersammelten aufforderte, Bertrauen zu ihm zu fassen. Pralat Dr. huffell sprach seinen Dank aus für die wohlwollende Art, mit welcher der herr Prafident die Bersammlung begrüßt hatte, und alle Mitglieder erhoben sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Sigen.

11

Es mögen fich hier vollständig bie Ramen Derer anreis hen, welche die Synode von 1843 conftituiren:

Brafibent:

Der herr Prafibent des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherr von Rudt.

Diceprafident:

Der herr Director bes evangelischen Oberfirchenraths, Ge-

A. Geiftliche Mitglieder:

- 1) Berr Bralat Dr. Buffell.
- 2) herr Oberfirchenrath Dr. Conntag.
- 3) herr Director und Profeffor Dr. Rothe von Beibelberg.

I. Bablbegirf.

Diogefe: Schopfheim und Borrach.

4) Pfarrer Rieger von Willftatt.

(Erfagmann: Pfarrer Biegler von Steinen.)

II. Wahlbegirf.

Diogese: Mullheim und Freiburg.

5) Professor und Diaconus Roth von Mulheim. (Ersagmann: Pfarrer Schäfer von hertingen.)

III. Wahlbezirf.

Diogefe: Emmendingen und hornberg.

6) Pfarrer Bittel von Bahlingen.

(Erfahmann: Defan Raufmann, Bfarrer gu Gutad).)

IV. Bablbegirt.

Diogefe: Mahlberg und Lahr.

7) Stadtpfarrer Braun von gabr.

(Erfahmann: Pfarrer Sauffer von Legelshurft.)

V. Wahlbezirk.

Diozese: Rorf und Rheinbischofsheim.

8) Ministerialrath Dr. Bahr von Karlsruhe.
(Ersahmann: Pfarrer Rieger von Willstätt. Da bieser
als Abgeordneter für den ersten Wahlbezirk eingetreten ift,
so wurde die Wahl eines anderen Ersahmannes angeordnet.)

VI. Wahlbegirt.

Diogefe: Stadt und Land Rarlerube.

9) Defanateverwalter Enefelius, Bfarrer zu Deutsch=Reureuth.

(Erfahmann: Pfarrer Grobe von Ruppurr.)

VII. Wahlbegirf.

Diozefe: Durlach und Pforzheim.

10) Dekan Frommel von Pforzheim.
(Ersahmann; Hosdiaconus Hausrath von Karlsruhe.)
VIII. Wahlbezirk.

Diogefe: Bretten und Eppingen.

11) Pfarrer Samel von Menzingen.
(Erfahmann: Defan Muhlhäufer von Bretten.)
IX. Bablbegirt.

Stadtminifterium Mannheim und Diogefe Labenburg.

12) Defan Dr. Dreuttel von Seibelberg. (Ersahmann: Pfarrer Burt von Sandschuchsheim.)

X. Wahlbegirf.

Stadtministerium Beibelberg und Diogefe Beinheim.

13) Professor und Stadtpfarrer Dittenberger von Beibelberg.

(Erfahmann: Pfarrer Culert von Rohrbach.) XI. Bablbegirf.

Diogefe: Ober - Seibelberg und Redargemunb.

14) Defan und Stadtpfarrer Urnold von Reckargemund, gewählt als Ersahmann. (Ersahmann: Rirchenrath Dr. Bolf von Beibelberg, ge-

wählt als Abgeordneter.)

XII. Wahlbezirf.

Diözefe: Ginsheim und Redarbifchofsheim.

15) Defan von Langsborff von Nedarbischofsheim. (Erfanmann: Defan von Langsborff von Sinsheim, Pfarrer zu hoffenheim.)

XIII. Wahlbezirf.

Diözese: Mosbach und Abelsheim.

16) Kirchenrath Wilfens von Mosbach. (Erfagmann: Pfarrer Dr. Kühlenthal von Hilsbach.)

XIV. Wahlbegirf.

Diogefe: Borberg und Bertheim.

17) Pfarrer und Schulvisitator Licentiat Cberlin von Wiesloch. (Erfatmann: Bfarrer Lehlbach von Beiligfreugfteinach.)

B. Weltliche Mitglieder.

- 18) Berr Ministerialrath & uche von Karlerube.
- 19) herr Oberfirdenrath Muth von ba.

I. Wahlbegirf.

Schopfheim, gorrach, Mullheim und Freiburg.

20) Obergerichtsadvofat Sander von Raftatt, gewählt als Erfahmann. (Erfahmann: Fabrifant Gottschalf von Schopfheim, ge- wählt als Abgeordneter.)

II. Bablbegirf.

Emmenbingen, Sornberg, Mahlberg und Lahr.

21) hofgerichtsprafident Stoßer von Conftang. (Ersagmann: Rangleirath Bagler von Freiburg.

III. Bahlbegirf.

Rorf, Rheinbischofsheim, Stadt und Land Rarieruhe.

22) Domanenrath helbing von Karleruhe. (Erfagmann: Gutebefiger Dorr von Rheinbischofsheim.)

IV. Wahlbegirf.

Durlad, Pforgheim, Bretten und Eppingen.

23) Prosessor Stieffel von Karleruhe. (Ersagmann: Hofgerichterath Camerer von Rastatt.) V. Wahlbezirk.

Die Stadtminifterien Mannheim und Beidelberg, und die Dios

24) Particulier Leibfried von Mannheim. (Erfapmann: Director Louis von Seibelberg.)

-VI. Wahlbezirk.

Dber-Beibelberg, Redargemund, Ginsheim und Redarbifchofsheim.

25) Geheimer Hofrath und Professor Dr. Rau von Seibelberg. (Erfagmann: Apotheter Poffelt von Seibelberg.)

14

VII. Wahlbegirk.
Mosbach, Abelsheim, Borberg und Wertheim.
26) Regierungsrevisor Schmidt von Mannheim.
(Ersahmann: Bürgermeister Egel von Merchingen.)

Mit tiesem Schmerz vernahmen die Synodalen bei ihrem Eintreffen in Karlsruhe, daß ihr Bicepräsident, der Director des evangelischen Oberfirchenrathes, Herr Geheimerrath von Berg, schwer erfrankt seve. Die gottesdienstliche Stunde, bei beren Schluß die Abgeordneten und übrigen in der Stadtfirche anwesenden Gläubigen sich zum Gebet um Erhaltung des theueren Lebens vereinigten, in den von dem Prälaten Dr. Hüffell gesprochenen, tiesgefühlten Worten, war von Berg's Erslösungsstunde. Der Berlust ist schwer und wird von der ganzen evangelischen Landesfirche und zunächst von der Synode ties empfunden.

Rach bem Gröffnungsaft wurde ben Mitgliedern die Gefchaftsordnung vom Jahre 1834 nebst einigen proviforischen Zufagen zugestellt. Wir erachten für nöthig, Beides hier vollständig mitzutheilen.

Geschäfts Dronung

für bie

evangelisch-protestantische Generalsnnode des Jahres 1834.

I. Allgemeine Bestimmungen.

S. 1.

Die Generalfonode theilt fich in ihren Geschäften in Blenar- und Commissionssitzungen. Die Blenarsitzung wird, außer ben in bem folgenden Baragraphen genannten Fällen, burch Anwesenheit von 14 Mitgliedern, einschließlich des Brafidensten, vollzählig.

S. 2.

Wenn eine Aenderung, Erläuterung und Ergänzung ber Unionsurfunde in Frage ift, so ist zur Berathung die Anwestenheit von 21 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, nothewendig. Dies ist namentlich der Fall, wenn über die, der Synode vorgelegten Entwürse des Katechismus, der Agende, des Gesangbuchs und der Pericopen abgestimmt wird.

· §. 3.

Gin landesherrlicher Commiffarius prafidirt ber General-

§. 4.

Die Synode erwählt zwei Sefretare, ben einen geistlichen, ben andern weltlichen Standes, welchen noch ein Affistent aus bem Ministerium beigegeben wird.

II.

Befondere Bestimmungen.

a. Die Situngen ber Generalinnode betreffend.

S. 5

Die Mitglieder ber Generalfynode figen ohne Rangords nung nach Belieben.

S. 6

In der Regel soll bei Eröffnung einer jeden Situng das Protofoll der vorhergehenden vorgelesen werden, es jedoch der Synode frei stehen, die Borlesung auf eine andere Stunde zu bestimmen; auch sollen die Namen der einzelnen Redner nicht in das Protofoll aufgenommen werden, wenn es nicht von denselben ausdrücklich verlangt wird. Die Protofolle sollen endlich nicht jedes Wort, sondern nur die Hauptmomente der Berathung, die Abstimmung und die Beschlüsse enthalten.

S. 7.

Wer reden will, gibt Dieses durch Aufstehen zu erkennen, und die Reihe ber Redenden folgt nach der Reihe des Aufstehens.

§. 8.

Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden; aber tein Mitglied darf über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Um es zum dritten Male zu thun, muß die besondere Einwilligung des Präsidenten eingeholt werden; wird diese verweigert, so hat auf Berlangen des Redners die Synode hierüber zu entscheiden.

S. 9.

Die vom Landesherrn ernannten Mitglieder ber oberften Kirchenbehörde, welche nach S. 21 §. 12 der Unionsurfunde die doppelte Function, als Selbstglieder der Kirche und als mit Wahrnehmung der Rechte des Staatsoberhaupts Beaufetragte, zu erfüllen haben, können zu jeder Zeit das Wort verslangen.

§. 10.

Beden, ber fich Abschweifungen, Berfönlichkeiten, Beichen bes Beifalls und ber Migbilligung erlaubt, fann ber Bräfibent gur Ordnung verweisen.

§. 11.

Die Abstimmungen geschehen durch Aufstehen oder Sigenbleiben nach Stimmenmehrheit, wobei, wenn die Stimmenzahl gleich ift, die des Präsidenten entscheidet. Zu Beschlüssen, wodurch die Unionsurfunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, insbesondere bei den in §. 2 namentlich aufgeführten Gegenständen, welche die Lehre und den Gultus betreffen, sind zwei Drittel der Stimmen zur Entscheidung nöthig.

§. 12.

Der Prafibent erflart die Discussion für beendigt, wenn ihm die Synode hinlänglich unterrichtet scheint. In diesem Fall hat noch jedes Mitglied das Necht, eine Fortsetzung der Discussion zu verlangen, und die Synode hat darüber zu entsicheiden.

§. 13.

Bei den Berhandlungen der Generalspnode darf Niemand gegenwärtig seyn, als die Mitglieder berselben; auch foll die Befanntmachung der Berhandlungen in öffentlichen Blättern unterbleiben. (Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalinnode

ber

evangelisch = protestantischen Kirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 2.

Barleruhe, den 17. Mai

1843.

Geschäfts Dronung

für bie

evangelisch - protestantische Generalsnnode bes Jahres 1834.

(Schluß.)

b. Die Commiffionen betreffend.

S. 14.

Die Commissionen werden von ber Generalspnobe burch Stimmenmehrheit gewählt. Jede Commission besteht in der Regel aus brei Mitgliedern, sie fann jedoch nach dem Ermessen der Synode verstärft werden; die Commissionen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Gegenstände besonders, und erstatten, je nachdem es die Größe und Wictigkeit der Sache erfordert, durch einen aus ihrer Mitte zu bestimmenden Berichterstatter, mundlichen oder schriftlichen Bericht.

S. 15.

Dasjenige Commissionsmitglied, welches die meiften Stims men hat, prafidirt der Commission, und leitet die Geschäfte.

S. 16.

Die Glieder ber evangelischen Rirchen Ministerialsection, welche zu der Generalsynode ernannt find, sollen, in so weit der Gegenstand in ihr Respiciat gehört, ben Commissionen beiwohnen, und bazu eingeladen werden. Der Prafident und

ber Bicepräfident hat jederzeit ben Butritt in die Commiffions= figungen.

e. Die Gunctionen des Brafidenten betreffend.

S. 17.

Der Prafident wacht über die außere und innere Ordnung, bezeichnet die vorzunehmenden Geschäfte (Tagesordnung), beswilligt bas Wort, sest die Fragen fest, und spricht bas Resultat der Abstimmung aus. Er eröffnet und beschließt die Sigungen.

§. 18.

Durch ben Prafidenten, als landesherrlichen Commissarius, veranlaßt die Synode die Regierung zur Resolution auf ihre Beschlüsse.

§. 19.

Bei Berhinderung des Prafidenten vertritt ein anderer vom Großherzog ernannter Viceprafident die Stelle des Brafidenten.

d. Das Secretariat betreffend.

S. 20.

Die von der Synode erwählten zwei Secretare entwerfen die Protofolle, unterzeichnen und beglaubigen dieselben, führen die Abstimmungsliften, und haben die unmittelbare Aufficht über die Kanzlei unter der Leitung des Prasidenten.

Provisorische Bufate

zur Geschäftsordnung der evangelischen Generalsynode,

die Prüfung der Wahlen

betreffend.

§. 1.

Die zwei jungften Mitglieder ber Generalfynode, geiftlicher und weltlicher Geits, übernehmen bis nach vollzogener Prufung

ber Wahlprotofolle und hierauf folgender Wahl ber Secretare, provisorisch beren Functionen.

S. 2.

Sogleich nach Eröffnung ber Generalsynode theilt fich biefelbe durch das Loos in zwei proviforische Abtheilungen,
zum Zwede ber Prüfung der Wahlprotokolle, sowohl hinsichtlich der Abgeordneten, als auch ihrer Ersagmanner.

S. 3

Die zur Generalsynobe ernannten Mitglieder des Oberfirchenratho, welche mit der Leitung des Wahlgeschäftes und vorläusigen Brüsung der Wahlacten beaustragt waren, loosen nicht mit, sondern haben Zutritt zu den zwei Abtheilungen, um deren Berathungen anzuwohnen, und die etwa nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

S. 4.

Jede Abtheilung wählt einen Borstand, und erhalt von bem Prafidenten eine so viel möglich gleiche Zahl von Protos follen, jedoch so, daß feines die Wahl eines ihrer Mitglieder betrifft.

S. 5.

Der Borftand ber Abtheilung berichtet Ramens berfelben über bas Resultat ber Prufung in ber Generalsynode, bei unsbeanstandeten mundlich, bei beanstandeten schriftlich. Es fann in ber Abtheilung auch ein weiterer Berichterstatter zur Beförsberung ber Arbeiten gewählt werden.

S. 6.

Die Berathung und Schluffaffung über bie beanftandeten Bahlen findet erft nach der über sammtliche unbeanftandete ftatt.

§. 7.

Die betreffenden Mitglieder können auch im letteren Falle ben Berhandlungen anwohnen und Erläuterungen ertheilen, durfen aber an der Abstimmung nicht Theil nehmen. Wird ihre Wahl für ungültig erfannt, so haben sie nicht weiter den Sitzungen anzuwohnen; sind aber noch Ergänzungen oder Ersläuterungen für nöthig erfannt, so entscheidet die Generalspnode, ob sie bis zur Erledigung an den Arbeiten derselben Theil

nehmen burfen ober nicht, im ersteren Falle ohne Stimmrecht.

§. 8.

Wird eine Wahl verworfen, so tritt ber Ersammann ein, und ist von der Oberfirchenbehörde einzuberusen, so ferne seine Wahl nicht; ebenfalls beanstandet, sosort für ungültig erflärt würde, in welchem Falle die Oberfirchenbehörde zur Anordnung der neuen Wahl eines Abgeordneten und Ersammanns zu versanlassen ist.

Rach §. 2 der Zusapartifel zu der Geschäftsordnung bildeten sich durch das Loos aus den Versammelten zwei Abtheilungen, denen die Wahlacten in der Art zugewiesen wurden, daß die erste Abtheilung die Wahlen der zweiten, und diese die der ersten, nach §. 3 bis 5, zu prüfen hatte.

18.7 in folgrand Lay veg ougracion in for alle standing of a standing of the s

Bweite Plenarsthung vom 22. April.

Der Herr Prafibent seste zuerst die Synobe in Kenntniß von dem am 20. d. M. ersolgten Ableben des Herrn Biceprasiebenten und Directors des Oberfirchenrathes, Herrn Geheimenrathes v. Berg, und bemerkte, daß diesen Nachmittag um 4 Uhr die Beerdigung dieses um Kirche und Staat vielsach verdienten Beamten stattsinden werde. Die Synobe beschloß, der Frau Wittwe durch eine besondere Deputation ihre Theilenahme ausdrücken zu lassen und diesen Nachmittag in corpore der Leiche des Entschlasenen zu solgen, — die Geistlichen in ihrer vollen Amtstracht und alle Synodalen in der Ordnung, wie solche beim Kirchgang stattsand, den Gliedern des Oberstirchenrathes sich unmittelbar anschließend.

Es erstatteten nunmehr die beiden Borstände ber zur Brüsfung der Wahlen zusammengetretenen Commissionen Bericht über die ihnen zugewicsenen Wahlakten. Nach mehrständiger Debatte über einzelne Anstände, Bedenken und Formsehler wurden fammtliche Wahlen für gültig erkannt.

Die Redactionscommiffion glaubt indeffen auf Einzelnes bier aufmerkfam machen zu muffen, um bei funftigen Bahlen zu Generalspnoden ahnlichen Dieftanden zu begegnen.

1) In einem geistlichen Wahlbezirf waren mehrere Wähler weggeblieben, ohne nur eine Entschuldigung für nöthig erachtet zu haben. Die Synode spricht hierüber ihr Befremben aus und legt ihren Ausspruch in's Protofoll nieder, mit dem Bunsche, daß die an den Zag gelegte

geringe Theilnahme an firchlichen Gegenständen nicht mehr vorfommen möge.

- 2) In einzelnen Fällen fehlte bei Ersahmannern bie Erflärung, daß fie die Wahl, die fie getroffen habe, auch annehmen. — Die aus dem Oberfirchenrath anwesenden Herren Mitglieder werden dafür Sorge tragen, daß diese Erflärung nachträglich erhoben werde.
- 3) In einem Falle wurde die Wahl an einem Orte vorgenommen, der nicht in dem Wahlbezirk liegt, was gegen
 den S. 21 der Wahlordnung anstößt. Bei gegebener
 Aufklärung über den Sachverhalt konnte sich indessen die
 Synode für den bestimmten Fall beruhigen und von einer
 Beanstandung der in Frage gestellten Wahl Umgangnehmen.
- 4) Die Frage, ob ordinirte Geistliche, die zur Zeit fein geistliches Amt begleiten, aber im Kirchengemeinderathe sigen, berechtigt sehen, an der Wahl weltlicher Abgeordneten Theil zu nehmen, — einstweisen vom Oberfirchenrath verneinend beantwortet, wurde zur Begutachtung in die Berfassungscommission gewiesen.
- 5) Die Frage, ob ein Mitglied des Oberfirchenrathes in die Generalspnode mahlbar sen, wurde ebenfalls in die zulest genannte Commission abgegeben, da die bejahende Ant-wort einzelner Redner der Generalspnode von 1834 feines-wegs als authentische Interpretation der Berfassungs-urfunde angesehen werden könne, deren der Ausdruck "Landes geistlichteit" noch zu bedürsen scheine.

Bei ben Protofollen über die Wahl ber weltlichen Wahlsmänner famen auffallende Berftöße vor, z. B. war nicht überall die Zahl ber berechtigten Wahlmänner benannt, so daß sich in einzelnen Fällen nicht genau berechnen ließ, ob drei Biertel der Abstimmenden gegenwärtig waren. In einem Falle war die Abstimmung feine geheime, u. dergl. m.

Diese und ähnliche Ausstellungen riefen den Wunsch hervor, daß durch genauere Bestimmungen der Wahlordmung und durch hierauf basirte Formulare bei fünftigen Wahlen zu Generalspuoden Irrungen und Unförmlichkeiten möglichst vorgebeugt

werben möchte, - ein Bunfch, ber bie Berfaffungecommiffion zu bestimmten Antragen veranlaffen wird.

Die Synobe schritt nun nach §. 4 ber Geschäftsorbnung zur Bahl ber Secretäre. Einstimmig wurde Professor und Stadtpfarrer Dittenberger von heidelberg zum Secreztär geistlichen, und Regierungsrevisor Schmidt von Mannsheim zum Secretär weltlichen Standes mit überwiegender Stimmenmehrbeit gewählt.

Sierauf machten bie hochsten Orto gur Generalfpnobe berufenen Mitglieder des Oberfirchenrathes die von bem Berrn Brafibenten icon bezeichneten Borlagen (C. 8).

Seine fönigl. Hoheit der Großherzog hatte mittelft höchster Entschließung aus bem Staatsministerium vom 25. Februar I. 3. Nr. 341 gestattet, daß biese Borlagen der Synode gemacht werben durften.

Die unterm 26. Mai 1835 gegebene höchste Sanction berührt eine Anzahl Gegenstände noch nicht, welche die Generals wnode von 1834 höchster Entscheidung vorgelegt hatte. Ein Mitglied stellte die Anfrage, was wohl von jesiger Synode in Bezug auf diese in der höchsten Sanction nicht berührten Gegenstände zu beantragen und zu beschließen sein möchte, und erhielt von dem Präsibium die Antwort: Daß die Fortsehung des mit der Sanction 1835 beschlossenen Geschäftes der vorigen Generalsynode in dieser Bersammlung weder geeignet noch thunslich sein, es jedoch sedem Mitgliede unbenommen bleibe, Gegenstände, welche damals nicht erledigt werden konnten, auf dem Wege der Motion wieder vorzubringen.

In heutiger Sigung murben nun feche Commiffionen gewählt, welchen die Borlagen ber hohen Rirchenregierung gur Begutachtung übergeben murben.

Erfte Commission: Rirchenversaffung; ihr wurden junachft bie provisorischen Bufate jur Geschäftsordnung jur Prüfung übergeben.

3 weite Commission: Cultus; ihr wurden die Seite 8 sub 1-4 genannten Borlagen zur Begutachtung zugewiesen.

Dritte Commiffion: jur Begutachtung ber beabfichtigten

24

Aufhebung der Pfarrministerien Mannheim und Beisbelberg.

Bierte Commission: Berwaltung ber Kirchenvermögens; sie erhielt die Seite 8 genannten Borlagen 5, 8 und 10.

Fünfte Commission: zur Begutachtung der Borlagen über Regulirung der Schüsselcollecten im Unterland und über die Bildung eines Centralkirchenfonds; s. Borlage 6 und 7.

Sechete Commission: Classification ber Pfarreien. Die Sigung wurde hiermit gegen brei Uhr beschlossen.

Dritte Plenarsthung vom 27. April.

In Bezug auf die Protofollführung beschließt die Synobe, baß einem hier wohnhaften Candidaten der Theologie gestattet werde, den Sitzungen beizuwohnen, um die Berhandlungen möglichst vollständig nachzuschreiben. Er soll mit seinen Aufzeichnungen bei Berfassung der Protofolle vom Secretariat beizgezogen werden durfen. Die Protofolle sollen immer einige Zeit vor der Sitzung, in welcher sie verlesen werden, den Mitzgliedern der Generalsynode auf dem Secretariat zur Ginsichtsnahme aufgelegt werden.

Es entwidelte fich eine furge Discuffion über bie Errichtung einer Betition & commiffion. Bon einer Geite ber murbe bas Recht gur Conftituirung einer folden widersprochen, indem nach §. 10 ber Rirchen - Berfaffungeurfunde, lit. f., nur ben Mitgliedern der Generalfynobe bas Recht guftebe, ibre Unfichten, Erfahrungen und Bunfche, bas gemeinfame Bobl ber evangelischen Rirche bes Landes betreffend, unmittelbar vorzutragen. Es werde fobin ein gang fremdes Gle= ment in die Rirchenverfaffung bereingezogen, und zu endlofen, gu feinem Biele fuhrenden Arbeiten Beranlaffung gegeben, moburch die Rraft ber Synodalen und die Zeit fur die Saupt= verhandlungen ber Synode verfummert wurde. Auch fen jedem einzelnen Mitgliede ber Rirche bei ben Diocejaninnoben Beles genheit gegeben, burch ein Mitglied berfelben feine bas Rirchen= mejen betreffenden Unfichten und Buniche gur Renntnig ber Rirchenobern und ber Generalfynoben gu bringen.

Diefer Unficht wurde entgegen gehalten, bag lit. f. bes S. 10 ber Rirchenverfaffung eine weitere Auslegung gulaffe; baß bie Braris vom Jahre 1834 für bie Bulaffigfeit einer berartigen Commiffion unzweifelhaft fpreche; bag ber Bortrag einer Bitte als ein unveräußerliches, heiliges Recht jedes Rirchengliedes betrachtet werden muffe; daß es in manchen Fallen wunschenswerth fen, bie Unfichten und Bunfche Ginzelner gu vernehmen, ju beren Bortrag fie bei ben jungften Diocefanfpnoben noch feine Beranlaffung hatten, - Unfichten, beren Befanntwerben auf Aufhellung von Gegenständen Bezug haben fonnte, bie gerade ber jegigen Generalsynobe gur Berathung vorliegen; bag bie Befürchtung, es werbe ber Synobalen Beit und Rraft auf eine, die Sauptverhandlungen ftorende Beife gu fehr in Unfpruch genommen, nicht gegrundet erscheine, in= bem man wohl auch Etwas bem guten Ginn und richtigen Tatt einer berartigen Commiffion werbe vertrauen burfen. In ihrem eigenen Intereffe und in bem ber Generalsynobe liege es, begehrlichem, ungehörigem ober boch nicht zeitgemäßem Betitioniren baburch ju begegnen, bag über bergleichen brevi manu bie Tagefordnung werde beantragt werden. Man vereinigte fich babin, bag eine eigentliche Betition Bcommif= fion nach bem Wortlaut ber Rirchenverfaffung nicht guläffig, wohl aber eine Borbereitungscom miffion gur Begutachtung einlaufender Gingaben nothwendig fen.

Die Synode schritt nun gur Wahl ber

fiebenten Commiffion, welcher die Diocefansynodalprotofolle gur Begutachtung übergeben wurden, und ber

achten Commiffion, ale Borbereitungecommiffion fur ein-

Letterer Commission übergab bas Prasibium mehrere Gingaben, beren in diesen Mittheilungen noch Erwähnung geschehen soll, wenn die Borbereitungscommission ihren Bericht erstattet haben wird.

Das Prafibium bemerfte noch im Allgemeinen, baß es feinen Anstand nehmen werde, alle Eingaben, welche fich fur die Competenz der Generalspnode eignen, dersetben sogleich zu übergeben. Der Borftand ber erften Commiffion erstattete nunmehr Bericht über bie vorgelegten Zusapartitel zur Geschäftsordnung. Derselbe gibt Nachfolgendes zu vernehmen:

Sochwürdige Generalfynobe!

Als die Geschäftsordnung der Generalspnode von 1834 berathen und beschlossen wurde, war es noch sehr zweiselhaft, ob eine regelmäßige Wiedersehr der Generalspnode in fest bestimmten Zeiträumen eingeführt werden würde, und erst durch die höchste Sanction des §. 24 der Wahlordnung von 1834 wurde es gewiß, daß die Generalspnode über die Gultigseit der Abgeordnetenwahlen zu erfennen haben werde, zugleich aber ist es hierdurch nothwendig geworden, die Geschäftsordnung in Bezug auf die Wahlprüfung zu ergänzen.

Ihre Commission hat ben Auftrag erhalten, zu begutachten, ob die zu diesem Zwecke versaßten provisorischen Zusätze, welche bei Eröffnung der gegenwärtigen Kirchenversammlung von der hohen Kirchenregierung gegeben und in Anwendung gebracht wurden, die Zustimmung der Generalspnode erhalten, und sofort der Geschäftsordnung einverleibt werden sollen.

Die Zweckmäßigkeit der §§. 1 bis 6 dieser Zusäte ift durch fich selbst so einleuchtend und flar, daß Ihre Commission auf deren Annahme antragen zu dürsen glaubt, ohne irgend Gründe dafür anzusühren. Beim §. 7 ergibt sich aber ein Anstand, der uns jedoch mehr in der Fassung, als in der Absicht der hier gegebenen Borschrift zu liegen scheint. Nach diesem Paragraphen hat die Generalspnode zu entscheiden, ob Dersenige, dessen Bahl zum Abgeordneten oder Ersapmann beanstandet ist, gleichwohl

an ben Arbeiten ber Synode, jeboch ohne Stimmrecht, Theil nehmen durfe, ober nicht.

Nach ber Ansicht Ihrer Commission sind die Arbeiten ber Generalsynobe ausschließlich von beren Mitgliedern, b. h. von Denjenigen vorzunehmen, welche von Seiner föniglichen Hoheit bem Großherzog bazu ernannt oder von dem Wahlcollegium gultig dazu erwählt sind, ben einzigen Fall ber Wahlprufung ausgenommen, in welchem ein solcher provisorischer oder Uebergangszustand nothwendig ift. Bessen Wahl also noch nicht für

gultig erkannt wurbe, ber sollte unsers Erachtens auch nicht einmal mit consultativer Stimme an ben Arbeiten ber Synobe Theil nehmen durfen. Rur das kann für zuläßig gehalten werden, daß ein Gewählter, von dem es wahrscheinlich ift, daß die Erfordernisse zur Gultigkeit der Wahl noch durch nachgesforderte Erläuterungen oder Ergänzungen werden erbracht wers den, zur Anwohnung bei den Plenars und Commissionsschen, zur Anwohnung bei den Plenars und Commissionsschangen zugelassen werde, um, wenn seine Wahl für gultig erkannt wird, bereits über die seitherigen Arbeiten unterrichtet zu sehn.

Ihre Commiffion ftellt baber ben Untrag, ben zweiten Abfat bes §. 7 in folgender Saffung anzunehmen:

find aber noch Ergänzungen ober Erläuterungen für nöthig erfannt, fo entscheibet bie Generalfpnobe, ob ber Gewählte bis zur Entscheibung über bie Gultigfeit ber Bahl ben Sigungen anzuwohnen habe, jedoch ohne Stimmrecht.

In das Weien der Sache eingreifender sind die Anstände, welche Ihre Commission bei dem §. 8 der provisorischen Zusätze findet. Nach §. 25 der Wahlordnung tritt der Ersatmann ein, sowohl wenn der Abgeordnete die Wahl ablehnt, als wenn derselbe anzeigt, daß er einzutreten verhindert sew. Dieser §. 25 sett also überall die Gültigkeit der Wahl sowohl des Abgeordneten als des Ersatmanns voraus. Wenn nun der §. 8 der provisorischen Zusätze den Ersatmann auch im Fall der Ungülztigkeit der Wahl des Abgeordneten einberusen will, so würde hierin eine Abänderung, wenigstens eine Ersäuterung der Wahlsordnung liegen; oder, wenn man glaubte, diese Bestimmung durch Interpretation des §. 25 der Wahlordnung in benselben hineinlegen zu können, so würde in dem §. 8 eine Erläuterung des §. 25 der Wahlordnung enthalten seyn.

Ihre Commission ist zwar damit einverstanden, daß auch im Falle der Ungültigkeit einer Abgeordnetenwahl der Ersasmann einberusen werden solle; sie hielt jedoch dafür, daß die Wahlordnung von 1834 darin aufrecht zu erhalten sey, daß jedenfalls für die Gültigkeit sämmtlicher Abgeordneten=" und Grsatmannswahlen gesorgt werden musse, und daß deshalb,

fobalb bie Wahl eines Abgeordneten ober Ersammans als ungültig verworfen wird, die oberfte Kirchenbehörde auf Anfuchen der Generalspnode eine neue Wahl anzuordnen habe.

Dabei möchte Ihre Commission, durch Erfahrung bei ben jungsten Wahlen veranlaßt, einen Zusatz zum §. 25 ber Wahls ordnung bahin vorschlagen:

bie Borschrift bes §. 25 ber Wahlordnung findet nur in dem Fall Anwendung, wenn die Ablehnung in den letten drei Wochen vor Eröffnung der Synode erfolgt; erfolgt sie früher, so ordnet der Oberfirchenrath eine neue Wahl an.

Geschieht die Annahme oder Ablehnung der Bahl nur bedingt, so ift dem Gewählten eine angemeffene Frift, langstens drei Bochen vor Eröffnung der General-Synode, zu seiner befinitiven Erflarung anzuberaumen.

3hre Commission ist übrigens ber Ansicht, daß eine Abanberung, Erläuterung ober Ergänzung ber Bahlordnung nicht unter die Bestimmungen über die Geschäftsordnung ber Generalsynode gehöre, und stellt deshalb unter einstweiliger Umgehung einer Begrundung obiger Borschläge ben Antrag:

den vorgeschlagenen §. 8 nicht in die Geschäftsordnung aufzunehmen, sondern nebst den obigen Borschlägen zur Berathung und Berichterstattung über eine vorzunehmende Revision der Wahlordnung an die I. Commission zurückzuweisen.

Dabei durfte es zweckmäßig und zu Förderung unserer Geschäfte dienlich senn, wenn die Commission ermächtigt wurde,
auch noch andere diesen Gegenstand betreffende Borschläge, wie
3. B. die Erweiterung der in §. 19 der Wahlordnung aufgeführten Ausnahmofategorien in Berathung zu ziehen und
barüber zu berichten.

Der Antrag der Commission wird einstimmig angenommen. Ein Abgeordneter erhalt nach dieser Abstimmung das Wert und begründet in aussiührlicher Rede einen Antrag auf Absänderung des §. 13 der Geschästsordnung der Generalsunde von 1834. Er erflart: Er fenne zwar nicht die Berhandlunsgen, welche damals über diesen Paragraphen gepflogen worden,

aber er erinnere fich, wie bie barin ausgesprochenen Beidran= fungen ichon mabrend ber Spnobe im Jahr 1834 unter ben Beiftlichen und andern Bliebern ber evangelisch = protestantischen Landesfirche ben unangenehmften Gindrud gemacht haben. Man babe gewußt, daß die Generalspnode versammelt und mit ben wichtigften firchlichen Begenständen beschäftigt fen, aber von ihren Berhandlungen, auf die man aus firchlichen Intereffen mit besonderer Spannung gewartet, fen ben Gliebern ber Rirche, mit Ausnahme weniger Berichte, nichts irgendwie Benugenbes befannt geworben. Er erfenne bie Grunde, welche man gegen eine unbedingte Deffentlichfeit Diefer Berhandlungen anführe, wohl an, obgleich er nicht alle und jede, die dagegen vorge= bracht wurden, für probehaltig erflären fonne. Aber eine völlige Geheimhaltung ber Berhandlungen fonne er in feiner Beife für begrundet erachten, weil folde unbillig gegen bie Glieder ber Rirche und fur bie Synobe felbit bochft nachtheilig fen. Es liege 3. B. ein überaus wichtiges und in die Intereffen ber einzelnen Rirchengemeinden tief eingreifendes Project über die Claffification ber Bfarrbefoldungen ber gegenwärtigen Synobe gur Berathung und Beichlußfaffung vor. Die Gemeinden feven berechtigt, zu erfahren, mas in biefer Angelegenheit verhandelt, und wie ihre Intereffen vertreten wurden. Ueberhaupt liege es im Intereffe jeder Reprafentation, bag die bagu Berufenen öffentlich Rechenschaft geben von ihrer Thangfeit. Dbne Deffentlichfeit leibe bas Wefen ber Reprafentation Schaben und gehe felbst zu Grunde. Heberdies fen bas Ende bes angerufe= nen Paragraphen zwedlos und fogar zwedwidrig. Die Beröffentlichung ber Berhandlungen werde baburch feineswegs verhindert, fondern geschehe bann nur, fofern fie Gingelnen überlaffen bleibe und aus unsichern Gerüchten ihren Inhalt fcopfe, auf eine fchiefe, unrichtige Beife, ohne bag bie Beneralfpnode ein Mittel in Sanden habe, fich bagegen gu rechts fertigen.

Er ftelle baher ben Antrag: ben §. 13 ber Geschäftsordnung bahin abzuändern, baß

1) Riemand bei den Berhandlungen ber Generalfynobe gegenwärtig feyn burfe, als die Mitglieder berfetben,

und folde Berfonen, bie von ihnen eingeführt werben; baß

2) ein Redactionsausichuß, aus brei Mitgliedern beftebenb, gur Befanntmachung ber Berhandlungen in öffentlichen Blättern ernannt werden folle, wogu er bas Babifche Rirdenblatt porichlage.

Gin Mitglied ber Generalfynode fest fich biefem Untrage entgegen, mit bem Bemerfen : Die Gefchafteordnung von 1834 fev jest noch maggebend. Schon damals hatten fich einzelne Mitglieder fur Deffentlichfeit ausgesprochen, die große Mehrheit ber Stimmen aber bagegen. Der Rebner fürchtet nicht nur ein gewiffes Befangenwerden einestheils von einer folchen Dagregel, fondern anderntheils fogar eine fur die Berhandlungen nachtheilige Aufregung, in welcher man fich boren laffen werbe, mahrend es hier die Aufgabe ber einzelnen Glieder ber Berfammlung fen, ale driftliche Manner an bem neuen Aufbau ber Rirche gemeinsam ju arbeiten. Gben fo hatt ber Redner Die Beröffentlichung ber Berhandlungen burch ben Drud in feiner Beije geeignet. In Die Bande einer berartigen Redacs tionscommiffion wurde viel zu viel, ja beinahe Alles gelegt feyn, jo daß die Beneralfynobe felbft feinerlei Dacht mehr hinficht= lich ber projectirten Beröffentlichung in Sanden hatte.

Gin anderer Abgeordneter unterftuste ben gestellten Untrag mit der Modification ad 1, daß nur Beiftlichen und Rirchen= gemeinderathen bie Gallerien geöffnet werden follten, ad 2 aber muffe er die Rarloruher Zeitung, ober noch beffer, ein eigenes Cynobalblatt, fur geeigneter halten gu biecreten Mittheilungen aus ben Berhandlungen ber Generalinnobe. Dit Diefer Modification murbe ber Antrag von einer gangen Reihe von Rednern unterftutt. Außer ben von dem Untragfteller felbit icon geltend gemachten Grunden erblichte man zugleich in ber vorgeschlagenen Magregel, wo nicht bas einzige, boch jebenfalls ichnellfte und ficberfte Schutmittel gegen einfeitige Beurtheilungen und Entstellungen burch Brivatmittheilungen, augleich ein Bildungemittel fur funftige Synodalmitglieder. Das feit 1834 allenthalben frijder erwachte firchliche Leben fordere allgemein eine berartige Deffentlichfeit, welche ber Forberung folden Lebens feinen Abbruch thue, fondern vielmehr neue Nahrung guführe. Darum fen wohl auch bas Berlangen nach folder Deffentlichfeit fo allgemein fundgegeben worben aus faft allen Begirfen bes Landes, aus welchen die Abgeord= neten eingetroffen. Richt nur in ihrem eigenen, fonbern auch im Namen ihrer Babler mußten fie baber folder Deffentlichfeit bas Wort reben. Der Antragsteller wies bie Befürchtung ber Befangenheit fur bie Synobalen, wenn fie vor Buhörern redeten, jurud, indem er ber Meinung fen, bag eine weit größere Befangenheit bei Buschließung bes Sigungefaales, fur die geiftlichen Mitglieder wenigstens, hervorgerufen werde. Da ftebe man bem Berrn Brafibenten bes Minifterinms bes Innern und den Gliedern ber hohen Rirchenbehörde gegenüber, welche über bie zeitlichen Eriftenzmittel ber Beiftlichen gu entscheiben hatten. Dies fonne, ohne das Gegenwicht ber Deffentlichfeit, befangener maden, als bas Reben vor ben Mitgliebern ber Rirde aus den verschiedenen Theilen des Landes.

Einige andere Abgeordnete erklärten sich gegen die Deffnung ber Gallerien, — die sie bei so garten Gegenständen, die hier verhandelt wurden, immer für bedenklich hielten, sprachen aber für eine wohlabgemessene Beröffentlichung des wesentlichen Theils der Berhandlungen durch den Druck, sofern nicht auch hier in einzelnen Fällen Gründe für die Nichtveröffentlichung sprächen, worüber die Entscheidung einer Redactionscommission überlassen werden musse.

Nachdem ber herr Prafident erflart hatte, daß er höheren Auftrags zusolge, auf die Deffnung der Gallerie in feiner Beise einzugehen vermöge, gegen eine Ueberweisung des zweiten Antrags an eine Commission zur Begutachtung aber nichts einzuwenden habe, wurde der zweite Theil des berühreten Antrags nach gemeinsamem Beschluß der Synoden der ersten Commission zur Begutachtung übergeben.

(Schluß biefer Berhandlung fiebe funfte Plenarfigung.)

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalinnode

ber

evangelisch = protestantischen Kirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 3.

Karleruhe, den 23. Mai

1843.

Dritte Plenarsthung vom 27. April.

(Shluß.)

Ein Abgeordneter ftellte in biefer Sigung den Antrag auf Abanderung bes §. 18 ber Befchäftsorbnung in folgender Beife:

"Die Synode möge von jedem Beschluß Seiner könig"lichen Hoheit dem Großherzog, als Landesherrn und
"evangelischen Landesbischof, sogleich unmittelbar durch
"den landesherrlichen Commissär Nachricht geben, mit
"der unterthänigsten Bitte:

"Seine fönigliche Hoheit wolle mit Zuziehung ber "evangelischen Ministerialconferenz die Modificationen, "welche bei einzelnen Beschlüssen eintreten sollen, ber "Generalsynobe zur Zustimmung vorlegen, und, Falls die "Beschlüsse nicht genehmigt wurden, die Gründe ber "Berwerfung dem Synodalreces beifügen lassen."

Der herr Prafident erflarte hierauf, daß er diefen Antrag in Form und Materie für unzulässig und den Geschäftsgang hindernd halte, weshalb es bei der bisherigen Uebung, wornach Seiner föniglichen hoheit dem Großbergog die einzelnen Beschlüsse der Synode, im Generalbericht zusammengesaßt, vorgelegt werden, wohl umsomehr verbleiben musse, als sich nicht über alle Antrage sogleich höchste Resolution ertheilen lasse, indem über einzelne erft noch die Berichte des Oberfirchensrathes und anderer Stellen eingezogen werden mußten.

Gin Mitglied ber II. Commission trug hierauf noch ben Bericht berselben vor

über Berlegung bes Kanzelgebets an ben Altar,

ben wir in Nachstehendem mittheilen :

Sochwürdige Generalfynobe!

Ueber rubrizirten Gegenstand hat Ihre II. Commiffion bie Ehre, nachstehenden, ben hauptinhalt bes genannten Bortrags umfaffenden Bericht zu erstatten:

Buvörberft erwähnt ber Bortrag, was in Gemäßheit unserer Unionsurfunde hinsichtlich bes sonntäglichen Bormittagsegottesbienstes geschehen soll. hiernach nämlich folgt, und zwar auf der Kanzel, unmittelbar nach der Predigt, das hauptgebet, das Gebet des herrn, das Schlußvotum, ingleichen ein furzer Schlußgesang, während dessen der Prediger auf der Kanzel bleibt, um die allfälligen Berfündigungen vorzunehmen, und endlich nach denselben die Gemeinde mit dem ebenfalls von der Kanzel zu ertheilenden Segen zu entlassen.

Sinsichtlich bieser Cultusbestimmungen nun, bemerkt ber Bortrag, hätten mehrere Synoden und einzelne Geistliche von 1835 bis 1838 eine Abanderung verlangt, nämlich die Berslegung aller Gebete, also auch die des Hauptgebets, an den Altar. Auf dieses Berlangen sey die oberste Kirchenbehörde in dem Synodalreces vom 13. September 1839 insoweit eingegangen, daß sie sich selbst für besagte Berlegung und respective Trennung der Kanzelgebete von der Predigt ausgesprochen und dessalls eine Borlage der hierauf bezüglichen Anträge beschlossen habe. Ohnehin rechtsertige sich die beantragte Abanderung von selbst als eine unabweisliche Consequenz aus der Idee des Cultus, abgesehen von manchem Andern, was sonst noch dafür spreche.

Hierauf verbreitet sich der Bortrag der hohen Kirchenbehörde über die durch die Unionsurfunde anerkannten Bestandtheile: Gesang, Gebet und Predigt, welche drei Momente das Ganze des Gultus bilben, und daher in einem innern, nothwendigen, nicht blos willfürlichen, zufälligen Berhältniß zu einander stehen.

In bem Gefang, wird richtig bemerkt, vereinigt sich die ganze Gemeinde, und es tritt dabei noch keinerlei Unterschied hervor, indem dieselbe als ein unterschiedloses Ganzes erscheint. In dem Gebet manisestirt sich schon ein Unterschied, eine Besonderung, weil hier ein Einzelner, der Geistliche, aus der Mitte der Gemeinde hervortritt und in deren Namen und Aufetrag spricht. In der Predigt, dem dritten Bestandtheil, stellt sich der bereits im Gebet hervorgetretene, jedoch mehr äußere Unterschied schärfer heraus. Der Geistliche erscheint als Einzelner, nicht als Repräsentant, als Stellvertreter der Gemeinde, sondern als ein Anderer ihr gegenüber, denn er spricht bei der Predigt im Namen und Austrag Gottes zu der Gemeinde, während er beim Gebet im Namen und Austrag der Gemeinde zu Gott redet.

Es fey nun, fährt der Bortrag eben so richtig fort, von großer Bichtigkeit, daß obige drei wesentliche Bestandtheile des Gultus zum flaren, bestimmten, sesten Bewußtseyn der Gemeinde kommen, weit nur so ein Berständniß desselben möglich sey, nur so derselbe seine beabsichtigte Wirkung haben könne. Darum müßten denn auch jene drei Bestandtheile in ihrer Unterschiedlichkeit der Gemeinde zur Anschauung gebracht werden, und dies könne nur dadurch geschehen, daß sie nach Zeit und Raum getrennt von einander erscheinen.

Was zuerst, heißt es, die Zeit betrifft, so beginnt ber Culstus, nämlich ber Bormittagsgottesdienst an Sonns und Festztagen, mit dem allgemeinsten Bestandtheil, mit dem Gesang der Gemeinde. Auf ihn folgt der zweite, das Gebet, wo der Einzelne, aber noch nicht als solcher, aus der Gemeinde hersvortritt. Sodann kommt der dritte Bestandtheil, die Predigt, vorbereitet durch einen speciell auf sie bezüglichen Gesang, wo der Einzelne, als solcher, der Gemeinde gegenüber erscheint.

In berselben Ordnung, wie aufwärts, folgen die drei Bestandtheile auch wieder abwärts auf einander. Nach der Predigt tommt wieder das allgemeine Kirchengebet, wo die einzelne Bersönlichkeit abermals zurückritt, und auf das Gebet endlich der Gesang der Gemeinde, wo die hervorgetretene Einzelheit wieder völlig in der Gesammtheit verschwindet. Es liegt in

ber Natur bes Cultus, als einer Sache ber Gemeinbe, daß ber Bestandtheil, wobei sie sich als Ganzes in ihrer Ununterschiedenheit zeigt, Ansang und Ende des Cultus bilbe, ihn umschließe.
Sonach ist allerdings die Predigt das Centrum, das Innerste
bes Cultus, nicht aber das Factotum, was sie nimmermehr
seyn barf, wenn nicht die Idee des Cultus selbst aufgegeben
werden soll.

Wie in der Beit, fo muffen die drei Gultbestandtheile auch im Raum, b. h. bem Orte nach geschieden fenn. Dem erften, b. i. allgemeinen Beftandtheil gehört bas Bange bes Gultgebaudes, die Rirche an. Es wird gefungen wie von Allen, fo auch überall im Raum bes Saufes Gottes und feiner Bemeinbe. Dagegen tritt inmitten ber Rirche ein bestimmter, äußerlich erfennbarer, irgend ausgezeichneter Raum als Ort hervor, in welchem fich bas Gultusgebaube gemiffermaßen concentrirt, und welcher bie bem Bangen gufommenbe Beiligfeit auf einen Bunft gusammenfaßt, ber Altar, ber Drt bes Opferns in ber alten Belt. Die driftliche, namentlich Die evangelische Rirche hat aber feinen andern Opferbienft, als ben bes Gebets. Dem Altar gehört baher auch ber zweite Bestandtheil bes Gultus, bas liturgifche Element, bas Gebet an. Die im Altarlocale fich bas gange Cultusgebaube concentrirt, fo concentrirt fich im liturgischen Gebete personell bie gange Gemeinde in bem Geiftlichen, ber ba recht eigentlich in ihrer Mitte fieht, und aus ihr heraus zu Gott fpricht. - Belegentlich wird noch bemerkt, wie bei ber bem Altar auch in ber evan= gelischen Rirche gufommenden Bedeutsamfeit und Wichtigfeit berfelbe auch außerlich immer gehörig ausgezeichnet fenn follte, 3. B. burch ben Ort, ben er in ber Rirche einnimmt u. bral.

Dem dritten Gultbestandtheil, der Predigt, gehört die Kanzel. Wie in der Predigt der Geistliche lediglich als Einzelner erscheint, so ist auch der ihr gehörende Ort lediglich für den Geistlichen bestimmt, und fein anderes Gemeindeglied hat Zutritt zu demfelben, wie etwa in besonderen Fällen zum Altar. Die Kanzel ist mit Recht im Gotteshause ein über dem Altar erhöhter Ort, denn hier steht der Geistliche, als im Namen und Austrag Gottes redend, über der Gemeinde; er spricht von da herab zu

ihr, er belehrt fie und verfündigt ihr ben göttlichen Willen und Rathichluß.

Demnach muß, um bem Gultus seine Wirsamkeit'zu sichern, um aller Willfür und Zufälligkeit, und eben bamit zugleich ber Gedankenlosigkeit, wozu die Verwechslung der Bestandtheile desselben führt, zu wehren, durchaus daran sestgehalten werden: der Gesang gehört der ganzen Gemeinde an und in die ganze Kirche; das Gemeindegebet an den Altar, und die Predigt auf die Kanzel. Was auf der Kanzel geschehen soll, darf nicht am Altar, und was am Altar, nicht auf der Kanzel geschehen. Gbenso darf nicht mit der Predigt der Gultus beginnen, und auch nicht schließen, sondern die Thätigkeit der Gemeinde, der Gesang, muß das Ganze umschließen im äußersten Kreise; den mittlern muß das Gebet bilden, und die Predigt muß wieder vom Gebet umschlossen werden.

Da nun das bisherige Kanzelgebet ein allgemeines Kirchenoder Gemeindegebet ift, folglich recht eigentlich liturgische Natur ihm beigelegt wird, so gehört es auch ohne Zweifel an den Ort des Gebets, an den Altar und nicht auf die Kanzel.

Wenn die Unionsurfunde das eine Gemeindegebet, das vor der Predigt, an den Altar, das andere aber, das nach der Predigt, welches sie sogar als "Hauptgebet" bezeichnet, auf die Ranzel verlegt und es unmittelbar an die Predigt anknüpft, so ift sie offenbar auf halbem Wege stehen geblieben, was sich jedoch aus den Verhältnissen zur Zeit der Union hinlänglich erklärt und rechtsertigt.

Wir übergehen hier, was in dem Bortrage über die geschichtliche Ausbildung des Gultus in unserer unirten Kirche gesagt ift, und heben nur folgende Bemerfung hervor:

Har nan einmal mit der Union den Altar, und mit dem Altar bas liturgische Element in den Gultus aufgenommen, so muß man auch dem Altar geben, was des Altars ift, und dem liturgischen Elemente, will man es auch nicht erweitern, doch wenigstens nichts entziehen, sondern ihm zu seinem Rechte verbelsen. Daß aber dieses Recht bei der gegenwärtigen Einrichtung geschmälert wird, leidet keinen Zweifel. Während nämlich in der ersten Hälfte bes Gottesdienstes, vom Anfange bis zur

Predigt, die oben angegebene Ordnung eingehalten wird, fehlt fie in der zweiten Salfte, von der Predigt bis zum Schluß, sowohl ber Zeitfolge als dem Orte nach, und es findet hier eine wahre Bermengung statt.

Das liturgifche Gebet nach ber Predigt folgt nämlich unmittelbar auf fie, und erft bann fommt ber Befang ber Bemeinde, der fich, wie ber unmittelbar vor ber Bredigt, fpeciell auf diefe begiebt, und barum auch ju ihr gebort. Bang auffallender Weise ift biefes Busammengehörige burch einen ber Sauptbeftandtheile bes Gultus, burch bas Sauptgebet, getrennt, und es wird biefes Bebet bei bem barauf folgenden Befang, ber lediglich auf ben Inhalt ber Predigt hinweist, gemiffermaßen ignorirt, ober erscheint jedenfalls als Bubehor ober Un= bangfel ber Bredigt. Daburch aber tritt es gang in ben Sintergrund, und verliert ganglich feinen Charafter ale felbits ftanbiger mefentlicher Cultusbestandtheil, jumal ber Bredigt gegenüber. Diese bagegen wird burch folde Unordnung auf unrechte Beise bevorzugt, und erscheint als bas Ein und Alles, bem bas llebrige, felbit bas Sauptgebet, bienen, gegen welches biefes felbit verichwinden muß.

Es ist im evangelischen Gultus ber Predigt ohnehin sehr viel eingeräumt, sie ist sein Mittelpunkt und nimmt den größten Theil der ihm gewidmeten Zeit ein; aber dieses mehr individuelle Glement des Gultus auch noch auf Untosten des mehr objectiven, ohnehin eher zu spärlich bedachten Elementes zu begünstigen, ist ein Unrecht gegen die Gemeinde. Man darf sich bei dieser Anordnung nicht wundern, wenn vielen Geistlichen dieses Hauptgebet, im Vergleich zu ihrer Predigt, an die es angehängt wird, als Nebensache erscheint, und wenn die Gemeinde es als solches Unhängsel auch nicht viel beachtet und es theilnahmlos anhört.

Coll hier die in der Idee des Cultus begründete Ordnung und Zeitfolge hergestellt werden, so muß nothwendig der auf den Inhalt der Predigt bezügliche Gesang eben so unmittelbar auf sie folgen, wie er ihr vorhergeht; mit ihm schließt sich das individuelle Moment des Cultus ab: erst dann kann das die Einzelnheit mit der Gesammtheit vermittelnde Moment, der liturgische Bestandtheil, das Gebet, eintreten, und darauf dann

ber allgemeine Schlufgefang ber Gemeinde folgen, fo bag ber auffreigenden Salfte bes Gultus bie absteigende völlig entspricht.

Für Diefe Ordnung und Reihenfolge fpricht auch noch ein, bei ben Synoben angeführter, außerer Brund. Sat nämlich ber Beiftliche eine halbe ober gar breiviertel Stunden geprebigt, und namentlich julest mit erhöhter verftarfter Stimme gesprochen, so ift er eines Theile ju ermudet, um fogleich ohne alle Unterbrechung bas nicht furge Bebet mit ganger voller Stimme, wie es gerabe bei bem Sauptgebete gefchehen follte, gu lefen, jumal befanntlich lautes Lefen anftrengenber ift, ale lautes Sprechen, besondere wenn man guvor laut und viel gesprochen hat. Undern Theile aber ift biefes Gebet von fo gang anderem Inhalt und Charafter, ale bie mehr fpecielle und individuelle Bredigt, bag es faum möglich ift, fich nach ber lettern fogleich in die Stimmung zu verfegen, welche bem Sauptgebet ber Gemeinde entspricht, und angemeffen ift. Das ber mag es auch fommen, bag man biefes Bebet ofter leife, allguichnell und fichtbar ohne innere Theilnahme ablefen bort; bag bann aber auch auf Seiten ber Bemeinde feine Theils nahme erwartet werben fann, verfteht fich von felbft. Much in biefer Begiebung alfo hat bas Sauptgebet eine folche Stellung im Gultus eingunehmen, bei welcher es gegen bie Bredigt nicht gu furg fommt und in feiner Weife beeintrachtigt wird; volls ftanbig jeboch wiberfahrt ihm erft fein Recht, wenn es, wie ber Beit nach, fo auch bem Orte nach von bem britten Beftandtheile, bem individuellen getrennt wird, alfo nicht mehr ber Rangel, bem Lehrstuhl, mit bem es gar nichts gu thun bat, gufommt, fondern lediglich bem Altar.

Siernach mare in ber bisherigen Ginrichtung ber zweiten Salfte bes fonn= und festtäglichen Gottesbienftes folgenbe Men-

berung zu treffen:

Auf die Predigt folgt unmittelbar die Absingung eines Berses des auf die Predigt bezüglichen Liedes; hierauf das Hauptgebet, Gebet des Herrn und Schlußvotum am Altar (wohin sich, wie wir hinzusehen, der Geistliche wäherend des Gesanges begibt); dann furzer Schlußgesang allgemeinen Inhalts (wie Nr. 330 bis 335 und die 12 Verse

aus verschiebenen Liebern am Schluffe bes Gefangbuchs), mah= rend beffen ber Beiftliche am Altar bleibt, um zulest mit bem Segen bes herrn bie Gemeinde zu entlaffen.

Schließlich stellt ber Bortrag noch die Frage: wie es mit ben Kanzelverfündigungen, namentlich mit den Proclamationen zu halten sen? Sehr richtig entscheidet er sich dahin, daß, wenn solche Proclamationen blos den Zwed des Befanntmachens neuer Berlobungen haben, der Geistliche sie nur als Beamter des bürgerlichen Standes vornehmen soll, sie überhaupt nicht in den Gottesbienst gehören.

Indessen da die Ghe nicht blos einen bürgerlichen, sondern auch einen sittlich-religiösen, mithin kirchlichen Charakter an sich trage und die Berlobten zu ihrem Borhaben des Beistandes, der Gnade und des Segens Gottes bedürsten, so müßten sie vom christlichen Standpunkte aus der öffentlichen Fürbitte empsohlen und daher in das Gemeindegebet eingeschlossen werden. Nur dürste das nicht, wie bisher, auf der Kanzel gesschehen, die als geistlicher Lehrstuhl mit Cheverlöbnissen nicht das Mindeste zu thun habe. Das Gemeindegebet gehöre an den Altar, also auch die genannte Fürbitte und zwar — wie Ihre Commission hinzusett — in der Weise, daß des Borshabens der Berlobten im Allgemeinen gedacht, ihre Namen aber erst nach dem Gebet, unmittelbar vor dem Segen, in Berbindung mit andern Ankündigungen, bekannt gemacht werden.

Dies, hochwürdige Bersammlung, ist der Inhalt des Ihrer II. Commission mitgetheilten eben so umfassenden als gründslichen Bortrags über die Berlegung des Kanzelgebets an den Altar. Wir können nach genauer Erwägung nicht umhin, diessem Bortrage in allen seinen Einzelnheiten beizutreten, da wir sehen, wie durch ihn der Weg gebahnt ist, die Theorie, zu der sich in neuerer Zeit die Idee des Cultus erhoben hat, zur practischen Anwendung zu bringen, und wie wir uns nun nicht länger dem Borwurse ausgesetzt sehen werden, als hätte unsere evangelisch-protestantische Kirche keinen Sinn, keinen Takt in liturgischen Dingen.

-++>>00000000

Dierte Plenarfitung vom 29. April.

Auf ber Grundlage bes in letter Situng mitgetheilten Berichts fand heute bie Discuffion über ben Antrag

ber Verlegung des Kanzelgebetes an ben Altar

ftatt.

Im Allgemeinen zeigte sich die Bersammlung gleich von vornherein gunftig gestimmt für die vorgeschlagene Maßregel. Außer den im Commissionsbericht bereits entwickelten Grunden hoben die Freunde berselben besonders noch folgende Momente hervor.

Bunächst — sagte man — ist die beabsichtigte Beränderung feine willfürliche Maaßregel, sondern ihr Bedürsniß wird in unserer evangelischen Landessirche in weiten Kreisen gesühlt, wie schon daraus hervorgeht, daß fünf Diöcesanspnoden (Abels-heim, Eppingen, Sinsheim, Schopsheim und Mannheim und Heidelberg) außer vielen einzelnen Geistlichen dieselbe beautragt haben. Sie liegt aber auch in der That unmittelbar nahe, denn die gegenwärtige Einrichtung in diesem Stücke ist eine offenbare Inconsequenz, die sich nur aus dem sehr wohlbegrünzbeten Bunsche der früheren Generalspnoden, nicht zu viel auf Einmal an der altgewohnten Ordnung des Gottesbienstes zu verrücken, erklärt. Wenn nämlich das der Predigt vor anz gehende liturgische Gemeindegebet am Altar gesprochen wird, so fragt jeder Nachdenkende, warum denn das auf die Predigt folgende liturgische Gemeindegebet nicht ebenfalls dort

gehalten werbe, sondern auf der Kanzel? Wenn es überhaupt nicht gleichgültig ist, an welchem Ort der Kirche die einzelnen gottesdienstlichen Acte vorgehen, so ist dies eine handgreisliche Inconsequenz. Es gehören entweder beide Gebete an den Altar, oder beide auf die Kanzel. Augenscheinlich aber haben sie beide ihren allein angemessenen Plat am Altare. Denn dieser ist der Ort für alles im engern Sinn des Worts Liturzische im Gultus. So wie Alles, was der Geistliche als Preziger zu volldringen hat, auf die Kanzel gehört: so gehört Alles, was ihm als Liturgen obliegt, an den Altar. Die in Rede stehende Aenderung ist also nichts als die Zurüdführung einer die dahin aus guten Gründen noch nicht beseitigten Unzordnung auf die allein natürliche Ordnung, und wer auf diese und auf die Eonsequenz in der Durchführung der Principien einen Werth legt, muß ihr beisallen.

Die Sache hat aber auch noch eine tiefer greifende Bebeutung und Wichtigkeit. Daß fie überhaupt in Unregung getommen, ift ein Symptom bes in weiten Rreifen wiedererwachten liturgischen Triebes. Unfer evangelischer Gultus ift noch nicht, mas er fenn foll und werden muß: ein Gefühl hiervon ift unter und weit verbreitet, unter ben Bemeinden wie unter ben Geiftlichen, und namentlich in ben letten gebn Jahren hat es auch in unserer evangelischen Landesfirche mit überraichender Schnelligfeit um fich gegriffen. Unfere neue Agende scheint zu seiner allgemeineren Erweckung wesentlich mitgewirft au baben; und gerade bies ift eines ber fprechenbften Beugniffe für ihre Trefflichkeit, - bafür nämlich, wie ihr eine Lebens= fraft einwohnt, welche fie aus fich felbst heraus zu immer boberer Bolltommenheit forttreibt. Wo und woran es unferm evangelischen Gultus vorzugsweise noch fehle, barüber hat fich auch bereits ein ziemlich allgemeines Bewußtseyn gebildet, beffen Borhandensenn fich namentlich unter ben bier berichteten Berhandlungen auf eine bochft erfreuliche Weise fund gab. Die Bredigt, bas erkennt man febr allgemein, absorbirt in unferm Gottesbienfte mehr ober minder alle übrigen Gultuselemente und läßt fie nicht zu ber ihnen gebuhrenden Gelbftftanbigfeit gelangen. Gie ericheint in unferer babifden Liturgie immer noch ale Dasjenige, um beffenwillen allein eigentlich alle übris gen Bestandtheile bes Gottesbienftes ba find, und biefe ftellen fich im Grunde als bloge Ginleitungen und Anhange gu ihr bar. Dies fann auch ber Bredigt felbft nicht jum Bortheil gereichen, fondern nur Ueberdruß an ihr herbeiführen und Langeweile, bei ber gahlreichen Rlaffe Derjenigen aber, welche für fich ber Bredigt nicht mehr zu bedurfen mahnen, eine Rirdenichen, Die bann wieber hindert, bag fie fich burch eigene Erfahrung eines Beffern überzeugen. Inebefondere tritt in unferm Gultus neben ber Bredigt bas furgweg jo gu nennenbe liturgifche Element gang in ben Sintergrund, namentlich bas Bemeinbegebet und naber ber Act ber gemeinsamen Unbetung ber Gemeinde vor Gott in Chrifto und bes Dant- und Lobopfers, welches fie in ihrem Gebete ihm barbringt. Diefer Act, ber Gipfelpunft bes gangen evangelifden Gultus, vermöge beffen allein er fich ju einem lebendigen Bangen organifirt, muß, nachbem er infolge bes geschichtlichen Entwidelungsgangs ber evangelischen Rirche nur zu lange in feiner Berschüttung burch bie Bredigt verfummert ift, wieder hervorgezogen und bervorgebildet werden. Dabin gielt gegenwärtig die gange Entwidelung bes religiofen und firchlichen Bewußtfenns ebenfowohl, wie die des wiffenschaftlichen, und es ift eine Unmöglichfeit, biefem Drange auf bie Lange zu widerstehen. Much bie Bemeinden find bes unabläßigen blogen Bredigens mube, und verlangen vor Allem wirkliche gemeinsame Andacht und Bebet. Berade biefem Bedurfniffe und biefer Richtung nun arbeitet die in Unregung gebrachte Magregel bestimmt in die Sand. Allerdinge ift mit ihr feineswege fcon alles Rothige geschehen, fie ift, bies barf man fich nicht verhehlen, nur eine balbe Magregel; unfer Gultus bedarf, um feiner 3bee gu ents fprechen, einer weit durchgreifenderen Umgestaltung; aber bies gereicht ihr, recht erwogen, gerade jur Empfehlung. Es ift mit ihr bei weitem noch nicht Alles geschehen; aber alles bas, was in bem gegenwärtigen Augenblid besonnenerweise geschehen fann, und etwas, mas, feiner anscheinenben Geringfügigfeit ungeachtet, ber folgenreiche Anfang einer allmälig gu bem eigentlich anguftrebenben Biele hinführenben Entwidelungereiche

gu werden verspricht. Fur eine grundliche Reformation unferes Gultus ift ber Zeitpunft burchaus noch nicht ba. In mehr als einer Begiehung. Schon von allem Uebrigen abgeseben, fonnte es unfere Landesfirche nicht verantworten, wenn fie eine eigentliche Umformung ihrer Liturgie, Die erft feit ber letten Generalfpnobe in's Leben getreten ift, icon jest vornehmen wollte. Die unvermeidliche Folge bavon wurde eine unheil= volle Berwirrung ber Gemeinden fenn. Aber wir burfen es gar nicht einmal beflagen, bag und bier ein folches außeres Sinderniß in den Weg tritt. Auch ohne dies wurde jenes Reformiren jest immer noch ein voreiliges fenn. Goll es mit gutem Bewiffen geschehen tonnen und fich Erfolg verfprechen burfen, fo ift bagu bie nothwendige Borausfegung, theils bag bereits wenigstens innerhalb ber Wiffenschaft eine einigermaßen allgemeine Berftanbigung über die burch feinen Begriff felbit geforberte Organisation bes evangelischen Gultus und die mefentlichen liturgifchen Grundfate ju Stande gefom= men fen, theils bag auch in ben Bemeinden felbit ein bent= licheres Bewußtseyn eben barum, und gwar bestimmt auch um Die positive Seite ber Sache, vorherriche. Beibes fehlt uns gur Beit noch; was aber namentlich die gulett genannte Bebingung angeht, fo icheint bie in Borichlag gebrachte Abanderung fehr geeignet, die Berwirflichung berfelben gu befchleunigen. Denn fie wird in unferen Gemeinden naturlich bie Frage nach ihren Motiven hervorrufen, und ein aufmertfames Nachbenken auf bie Ratur bes evangelischen Gultus und bas Berhaltniß unseres bermaligen liturgifden Buftanbes gu ben in jener begrundeten Forberungen binlenfen. Damit wird fie bann zugleich bas Bedurfniß weitergebender Umbilbungen unferer gottesbienftlichen Ginrichtungen jum Bewußtjegn bringen, und fo ber fruchtbare Reim einer allmäligen grundlichen Umbilbung unferes Gultus zu ber feiner Ibee möglichft entsprechenden Beftalt werben. Rurg, Die beantragte Menberung zeigt fich als eine einfache praftische Dagregel, die einerseits auf überwiegende Buftimmung rechnen barf, weil über fie, aller noch obwaltenden Differengen ber liturgischen Theorieen ungeachtet, vermöge ber Gemeinschaftlichfeit ber liturgifden Tendeng eine

schöne Berftandigung stattfindet, die andererseits fur die funftige liturgische Fortentwicklung eine erwunschte Grundlage barbietet.

Dem gegenüber wurden aber auch manche Bebenten gegen ben Borichlag erhoben. Es wurde an die Diflichkeit aller litur= gifchen Beränderungen erinnert, jumal bei ber großen Reubeit unserer jegigen gottesbienftlichen Ginrichtungen; mogegen aber von der andern Seite barauf bingewiesen murbe, wie bier von gar feiner eigentlichen Reuerung bie Rebe fen, fondern nur von ber richtigen Anordnung ber unverandert bleibenden, bisberigen Gultuselemente, weshalb benn auch in unferer Agende Alles unverändert bleibe. Daneben wurde bemerft, burch bie beab= fichtigte Magnahme werbe eine Berlangerung bes Gottesbienftes herbeigeführt, und auf bem mit ihr eingeschlagenen Wege werbe man allmählig zu einer englischen Liturgie gelangen. Allein, erwiderte man von der andern Seite, - Die Berlangerung beschränft fich auf einen Liebervers. Es wurde auch bavon gesprochen, wie hie und ba in ber neuen Anordnung eine bem Brotestantismus fremde Tenbeng werbe geargwohnt werben. Denn, - fagte man, - es fonne icheinen, ale gebe biefelbe von ber Meinung aus, bag bem Altar eine eigenthumliche Beiligfeit beiwohne, von der boch die evangelische Rirche nichts wiffe, in welcher ber Altar nur die Bestimmung habe, die Dert= lichfeit fur die Bornahme berjenigen firchlichen Sandlungen gu fenn, die auf ber Rangel um ihrer erhöhten Lage willen nicht vollzogen werben fonnen, wie die Taufe, die Abendmablsfeier, die Confirmation und die Copulation. Confequenz fen also zwar aller= binge nothig im Gultus, aber auf ber Bafie bes evangelischen Bringips verlange bie Conjequeng vielmehr umgefehrt bie Berlegung auch bes ber Predigt vorangehenden Gemeindegebets vom Altar auf die Rangel. Diesem Ginwurf gegenüber wurde von den Freunden des Borichlags bereitwillig eingeraumt, daß bem 211= tare eine besondere Beiligfeit burchaus nicht gufomme. Gie er= flarten, weit entfernt bavon, daß ber Altar bas Gemeindegebet beilige, beilige biefes vielmehr jenen; aber eine eigenthumliche fymbolische Bedeutsamkeit im Gultus habe ber Altar aller=

bings fo gut wie bie Bredigt, und fofern bie außere Sandlung . bes Gultus bie getreue Darftellung ber inneren fen und eben als eine folche außere Darftellung die Gemeinsamfeit ber let= teren für bie am Gottesbienft Theilnehmenben vermitteln folle, fen es burchaus wichtig, baß jeber einzelne Gultusact an bem ibm eigenthumlich jugeborigen Orte bes Rirchengebaubes voll= jogen werbe, weshalb man benn von unferen Gemeinden mit Recht erwarten burfe, baß fie bem Berbacht, ale folle ihnen etwas Unevangelisches aufgebrungen werben, feinen Augenblid Raum geben wurden. Mehr Schein hatte Die Beforgniß fur fich, baß bie neue Anordnung, als mehr aus bem Beifte ber lutherischen Rirche hervorgegangen, bei ben ehemals reformirten Gemeindegliedern Unftog erregen werbe. Diefe Befürchtung erkannte man auch auf ber andern Seite als nicht völlig ungegrundet an; allein man war babei überzeugt, bag es in folden Fällen bem Beiftlichen leicht gelingen werde, bas Mergerniß burch geeignete Belehrung ju beben, ba ber frubere Confeffionsunterricht unter uns im Allgemeinen feine Bebeutung völlig verloren habe, und nur etwa bei ber alteren Generation noch bin und wieder vorübergebend bervortrete. Cbenfo fonnte man nicht geradezu widersprechen, wenn geaußert wurde, bag bie neu einzuführende Dagregel jumal in ben größeren Stadten bie nachtheilige Folge baben burfte, bag ein Theil ber Gemeinbe, fobald ber Beiftliche nach beendigter Bredigt von ber Rangel abgetreten, fofort bie Rirche verlaffen werbe, wie bies in fruberer Beit bas Gewöhnliche gewesen fen. Allein man glaubte boch barauf rechnen ju fonnen, bag, wenn jene Magregel wirtlich eine folde Unordnung veranlaffen follte, in ihr auch gugleich bas fichere Beilmittel bawiber liegen werbe, und gwar bas einzige mirtfame, ba fich bier burch-firchenpolizeiliche 3mange= magregeln nicht abhelfen laffe. Denn die befürchtete Unfitte hat boch ihren Grund gulest in ber leberschäpung ber Bredigt und ber Berfennung ber Wichtigfeit bes Liturgifden im Gultus. Rur burch die Entfernung Diefer unrichtigen Unficht läßt fich bie Abstellung berfelben nachhaltig erzielen. Be mehr alfo bas Bemeindegebet gegenüber von der Predigt (Die, jo lange jenes auf ber Rangel gesprochen wird, immer ale bie alleinige Saupts

fache ericeint) in feiner felbstftandigen Burbe bervortritt, befto leichter werden fich auch bie Rirchganger, bie jest nur gur Bredigt tommen, eines Befferen überzeugen. Roch ein Ginwand endlich, - und biefer wurde bei Beitem am ernftlichften geltend gemacht, - wurde von ber, ber vorgeschlagenen Ginrichtung burdaus nicht entsprechenden Beschaffenbeit mancher von unseren Rirchen und Altaren bergenommen. Es gibt Rirchen, - behaupten die Gegner, - in welchen die Stellung des Altars bas Berftandniß bes jegigen Rangelgebetes, wenn man es an jenen verlegte, gang unmöglich machen wurbe. Fur folche Rirchen wenigstens mußte jedenfalls eine Ausnahme gestattet werden. In manchen Rirchen nämlich fann ein großer Theil ber Gemeinde den Beiftlichen, wenn er am Altar fteht, gar nicht feben ober boch wenigstens nicht verstehen, ba es befanntlich überhaupt am Altare weit schwieriger ift, verständlich gu fpreden, als auf ber Rangel, und überdies bei liturgifchen Bebeten, weil bei ihrem Bortrage feine Action ftattfindet, Die Berftanblichfeit geringer ift, ale bei ber Predigt. Burde nun fo bas Gebet nach ber Bredigt bei feiner Berlegung an ben Altar zu einem theilweise unverständlichen und beshalb auch unwirksamen Act berabgesett: so wurde ja augenscheinlich burch bie neue Ginrichtung, welche eben babin abzwedt, bas litur= gifche Element im Gultus gu beben, biefes lettere gerabe im Begentheil nur noch mehr geschwächt. Aber auch ba, wo bie Stellung bes Altars fein Sinderniß in ben Weg legt, ift feine Beschaffenheit häufig eine so armselige, ja unwürdige, baß es eine Art von Entweihung bes Gebets fenn wurde, wenn man es an ihm halten wollte. Auch biefe Inftang jedoch hat bie große Majorität ber Berjammlung nicht von ihrer Ueberzeugung gurudbringen fonnen. Gie hat ihre Widerlegung in der Thatfache feben gu muffen geglaubt, bag bas ber, Predigt vorangebende Gebet ichon feit langen Jahren am Altar gehalten wird, ohne daß jene llebelftande fühlbar geworden find, die boch ebenmäßig auch bei ihr hatten eintreten muffen. 3ft ber Altar - fo hat fie geurtheilt - für biefes Gebet murbig genug ausgeftattet, fo ift er es auch fur bas jest fogenannte Rangelgebet; bat man an ihm bisher jenes verftanden, fo wird

man auch funftig biefes an ihm verfteben. Gin liturgifches Gebet versteht fich ja ohnehin noch leichter, als eine Rebe, weil es fich burch feine baufige Bieberfehr bald bem Bedachtniß ber Bemeinde einprägt. Gelbft die Schwierigfeit, von gewiffen Theilen ber Rirche aus ben Beiftlichen am Altar zu feben, ift beim Bebet eine geringere, als unter ber Predigt, weil ja bei jenem bie Gemeinde fich erhebt. Allerdings läßt bie architectonische Beschaffenheit unserer Rirchen gar viel zu wunschen übrig; aber foll ber von ihr entlehnte Unftand gelten, fo ift gar nicht abzuseben, mann es jemals werbe möglich werben, bem evangelischen Gultus bie burch feine Begriffe geforberten Berbefferungen angebeiben ju laffen. Gerabe umgefehrt von ber Bervollfommnung unfere Cultus wird junachft auch ber Sinn für ben Rirchenbau und bie Bervollfommnung beffelben ausgeben muffen. Es thut boch Roth, daß die berricbende verfehrte Meinung falle, ber zufolge bas evangelische Gotteshaus nichts weiter ift, als ein in afustischer Begiebung gwedmäßig conftruirter Berjammlungsfaal fur bie Gemeinde, ohne bag feis ner Conftruction irgend eine 3bee jum Grunde liege, ohne bag Die Runft in irgend einer andern Beziehung ju ihm ftebe, als ber rein negativen. Die Fruchte biefer Meinung find noch un= langft felbit in fur die Rirche nachtheiligen öfonomischen Wirfungen jum Borfchein gefommen, bei ber Behntablofung, Bei welcher in Unsehung ber protestantischen Rirchen bie Baulaft viel zu niedrig angeschlagen worden ift, weil man von ber Boraussehung ausging, ju einer protestantischen Rirche fen eben nichts weiter erforderlich, als ein folder fahler Borfaal. Diefer Unficht fann nur burch die Bebung ber liturgischen Geite an unferm Gultus entgegengearbeitet werben; und fo ftebt bann zu hoffen, bag bie projectirte Dagregel felbit auch auf die Beforderung einer ber 3bee unfere Gultus mehr entipre= chenden architectonischen Ginrichtung unserer Gotteshäuser einen wohlthätigen Ginfluß ausüben wird. (Edlug folat.)

Berichtigung.

Seite 22, Beile 14 von unten lies: "Da einzelne Rebner meinten, bag bie bejabenbe Untwort ber Generalfunobe 1834 feineswegs als je. je."

Seite 31, Beile 16 von oben ftreiche neuen, und lies: "inneren."

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsynode

ber

evangelisch = protestantischen Rirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 4.

Barleruhe, den 26. Mai

1843.

Vierte Plenarsitung vom 29. April.

(Sch (u g.)

Um leichteften und unmittelbarften ift in Unfebung ber Altare die Sulfe möglich. Wo fie in ichlechtem, unwurdigem Buftande fich befinden, muffen fie eben auf wurdige Beife bergeftellt werben. Es fallt biefe Berbefferung bem Bauberen ber Rirche gur Laft. Schwerlich ift in irgend einem anbern beutichen Lande in Diefer Begiehung Die Gefengebung porforalicher für bie Rirche, ale bei une. Wenn in manchen Gegenben bes Unterlands ber gerügte lebelftand langer fortbefteht, fo maa bies wohl mit baran liegen, bag an biefen Orten ber Bauherr felbft zugleich bie becretirende Behorde ift. Wo bem nicht fo ift, da pflegen die Bauherren ichnell gur Behebung folder Roth= ftanbe angehalten ju werben. Gollte übrigens -- feste man noch bingu - bie und ba bie Beschaffenheit bes Rirchengebaubes bie Durchführung ber in Frage ftebenden Magregel un= möglich machen, nun fo wird ja in folden gang außerorbent= lichen Fällen von felbit eine Dispensation von Seiten ber oberften Rirchenbehörde eintreten. Ebenfo ba, wo man auf Seiten ber Gemeinde auf einen wirflichen, nicht fofort burch ben guten Willen und die Weisheit bes Beiftlichen gu befeitigenden Biberwillen ftogen follte. Denn 3mang foll allerdings nicht gebraucht werden, um so weniger, da die neue Anordnung fich gewiß burch ihre eigene Bute balb allgemein einführen

wird. Aber einer folchen vorläufigen Connivenz wird es sicher gar nicht einmal bedürfen. Wenn die Geistlichen es nur recht wollen, so wird die neue Einrichtung ohne irgend einige Schwiesigfeit in's Leben treten. In ihrer Hand vorzugsweise liegt die Sache, und je nachdem man bei ihnen eine gunstige Stimmung für dieselbe voraussesen darf oder nicht, hat sich das Urtheil über ihre Thunlichkeit oder Nichthunlichkeit zu stellen.

Nächst diesen Berhandlungen über die Maßregel im Allgemeinen erhob sich noch über zwei mit ihr zusammenhängende specielle Punkte eine Discussion: über den zwischen die Predigt und das jest unmittelbar auf sie folgende Gebet einzuschaltenden Gemeindegesang und über die Stelle, welche bei der neuen Anordnung den Berkündigungen und insbesondere den Proclamationen anzuweisen sev.

Wenn nämlich bas jegige Rangelgebet an ben Altar verlegt wird, fo wird es zur Rothwendigfeit, baß zwischen baffelbe und die Bredigt ein furger Bemeindegefang eingeschoben werbe; icon aus bem außerlichen Grunde, bamit ber Beiftliche Beit gewinne, um fich von ber Rangel nach bem Altar gu begeben. Für eine folde Ginschaltung spricht aber nicht minber auch ber innere Grund, bag es nach bem Schluß ber Bredigt einer ein= stimmenben Untwort ber Gemeinde auf fie bedarf, überdies aber auch einerseits einer bestimmt in's Auge fallenden Scheibung bes nachfolgenden Gemeindegebets von ber Bredigt um jenes in feiner felbftftanbigen Bebeutung bervortreten gu laffen, und andererfeits einer Bermittelung gwischen jenem und biefer. Es muß baber unmittelbar auf bie Bredigt und bas Botum, mit welchem ber Beiftliche bie Rangel verläßt, ein furger Bemeinbegefang folgen, beffen Inhalt einerseits auf Die Bredigt fich gurudbezieht, andererseits aber gugleich auf bas Altargebet hinüberleitet. Da nun außer biefem Lieberverse nach bem bemnachft folgenden Altargebet und Unfer Bater noch ein gang furger Schluggefang gang allgemeinen Inhalts folgen foll und an biefer Stelle nicht wohl entbehrt werben fann: jo murbe von einigen Mitgliedern bas Bebenfen erhoben, bag bie neue Ginrichtung burch bie Singufugung eines weiteren Befanges ben Gottesbienft auf eine fur ihn nachtheilige Weise verlangern werbe, zum großen Mißfallen einzelner Gemeinden, nach beren Meinung schon jest manchmal zu viel gesungen werde. Ueberbies wurde auch befürchtet, daß die durch die Predigt erregte Gebetöstimmung durch den auf sie solgenden Gesang wieder niedergeschlagen werden werde. Der Bersammlung in ihrer Mehrzahl wollte jedoch dies Bedenken nicht einleuchten. Sie konnte unsere Gemeinden nicht für so gesangscheu halten, und glaubte aus eigener Ersahrung zu wissen, daß gerade der Bers nach der Predigt mit besonderer Wärme gesungen zu werden psiege, vorausgesest nämlich, daß er passend gewählt sen, Auf diese passende Wahl glaubte sie überhaupt das hauptgewicht legen zu müssen, und dann auch von einem solchen Gesange gerade die kräftige Anseuerung der Gebetöstimmung in der Gemeinde erwarten zu dürsen, da ja wahre firchliche Poesse und Musik das natürlichste Erweckungsmittel derselben ist.

Unter ben Berhandlungen über diesen Punkt trat ein Mitglied mit dem weiteren Antrage hervor, es möge vor der Predigt statt eines auf ihren Inhalt bezüglichen Liedes (wie es jeht üblich ift) ein Lied allgemeinen Inhalts (vom Borte Gottes, vom Lobe Gottes u. dergl.), dagegen das auf die Predigt sich beziehende Lied oder eine Anzahl von Bersen aus demselben nach der Predigt gesungen werden. Zugleich wünschte es die allgemeine Ginführung der in manchen Gemeinden schon bestehenden Sitte, daß nach beendigtem Gottesdienst, während die Frauen die Kirche verlassen, die Männer das Lied "Unsern Ausgang segne Gott" u. s. w. absingen.

Bei ben sich hieran fnüpsenden Debatten traten in der Bersammlung drei verschiedene Ansichten über diesen Bunkt hervor. Die Einen, und unter ihnen jener Antragsteller, hielten dafür, vor die Predigt gehörten nur allgemeine Lieder, wie Loblieder auf Gott oder auf Jesum Christum, Lieder über das Wort Gottes, über die Liebe und das Vertrauen gegen Gott und Jesum Christum, über den Gehorsam gegen Gott oder die Nachfolge Jesu, über die Heiligung, über die Glücksfeligkeit des Christen, Tugendlieder allgemeinen Inhalts u. dergl., aber feine Lieder über specielle Pflichten. Dabei wurde von einer Seite geäußert, daß diese letzteren nur nach der Predigt

gefungen werben follten, weil etwas Unnaturliches barin liege, wenn eine Gemeinde querft im Befang und unter Orgelton fich über bie Beichaffenheit, Bflichtmäßigfeit, Wichtigfeit und Erhabenbeit einer gewiffen driftlichen Tugend ausspreche, und fo burch ben feierlichen Befang eine Begeisterung ihres Bemuthe für eine folche Tugend und alfo ein inniges Durch= brungenfenn bereits jum Boraus ju erfennen gebe, und bann bintennach ber Prediger auftrete, und es mit feiner gangen Bredigt barauf aulege, fie jest erft fur bas ju gewinnen und au bem au ermuntern, wofür fie bereits bie erwähnte Begeifterung fingend an ben Tag gelegt hatten. Dergleichen Lieber ober einzelne Berfe baraus möchten mehr an bas Ende ber Bredigt paffen, wo fie bann ihre Wirfung nicht verfehlen wurben. Im geraben Gegensat gegen biefe Unficht glaubten Unbere, bag auch die fpeciellften Lieber bes Wefangbuche, fofern fie fich nur recht genau auf die Bredigt bezogen, bier gulaffig fepen. Noch Undere endlich ftanden mit ihrer Unficht in ber Mitte gwischen biefen beiben außerften Meinungen. Gie mein= ten, ein bestimmt auf die Bredigt fich beziehendes Lied gebe biefer febr naturgemäß vorbereitend voran, als bas eigenthum= lich geeignete Mittel, um in ber Gemeinde Diejenige Gefühles ftimmung zu erwecken, die fur die fruchtbare Aufnahme ber Bredigt vorausgesett werbe; nur muffe es freilich bagu angethan fenn, ein lebendiges driftlich religiofes Wefühl anzuregen, alfo wirflich ben Charafter mabrer firchlicher Boeffe an fich tragen, nicht aber eine bloge Berfification profaifcher Reflerionen über einen einzelnen Bunft ber driftlichen Lehre fenn, und, mas in jenem Falle nie fehlen werbe, ben fpeciellen Bunft in ber beftimmten Anknupfung an ein allgemeines Moment bes driftlich frommen Bewußtsenns behandeln. Dabei aber verlangten bie Bertheibiger biefer Meinung feineswegs, bag jebesmal ein folches specielles Predigtlied gejungen werben muffe, sondern fanden auch ein allgemeines Lieb an biefem Orte vollkommen guläffig. Gie legten bas eigentliche Gewicht auf bie Busammenftimmung bes Predigtliedes nicht sowohl mit bem Inhalt ber Predigt, als mit ber in ihr herrichenben Stimmung. Dagegen pro= teftirten fie gegen einen langeren, zu bem fpeciellen Inhalt ber Predigt in Beziehung stehenden Gesang nach berselben, weil durch einen-solchen die Gemeinde, die sich nach geendigter Predigt innerlich dazu gedrängt sinde, in gemeinsamem Gebet Gott ihre allgemein christlichen Fürbitten, Danksagungen und Gelübbe barzubringen, funstlich wieder in die Resterion auf ben speciellen Inhalt des eben gehörten Bortrags zurückgezogen wers den wurde. Gegen den Hauptpunkt des oben erwähnten Antrags wurde übrigens von mehreren Seiten her erinnert, daß, wenn man ihm Folge gabe, der ganze Charafter unsers Gotztesdienstes eine Beränderung erleiden und die Dauer desselben sich wahrscheinlich noch um eine Biertelstunde verlängern wurde.

Der zweite Punft betraf die Frage, welche Stelle bei ber neuen Anordnung ben Berfündigungen anzuweisen sen? Sie muffen nämlich bei ihr gleichfalls von ber Kanzel an ben Altar verlegt werden, und dies fand in der Versammlung vielsfachen Anstand. Viele waren ber Meinung, diese Verfündigungen, und besonders die Proclamationen, paßten schlechterbings nicht an den Altar und wurden denselben gemissermaßen entweihen. Um diesen Uebelstand zu entfernen, wurden dann mancherlei Ausfunstsmittel in Vorschlag gebracht.

Die Majoritat ber Berfammlung bingegen fant bie Berfunbigungen gar nicht fo unbedingt unverträglich mit bem Altare. Ramlich bie wirflich jugleich firchlichen. Denn bie rein burgerlichen, welche in bas firchliche Leben gar nicht einschlagen und fich auf feinen firchlichen 3wed beziehen, wie fie allerdings mitunter auch vorfommen, gehören überhaupt gar nicht in ben Gottesbienft. Gie fonnen erft, nachdem bie Berfammlung bereits burch ben Gegen entlaffen ift, ftatthaben, und es hat in folchen Fallen ber Beifiliche am Schluß ber firchlichen 216= fundigungen ber Gemeinde ju bemerfen, bag er ihr eine Dit= theilung ju machen habe, behufe welcher fie nach gefchloffenem Gottesbienft noch in ber Rirche gurudbleiben wolle. Die wirtlich firchlichen Berfundigungen bagegen, und namentlich auch Die Proclamationen ber neu Berlobten find nach einer Geite immer zugleich eigentliche Furbitten ber Gemeinde fur einzelne ihrer Glieber ober auch gange Gemeinden, und beftimmt eben aus diefem Befichtspuntt follen fie von bem Beiftlichen behandelt werben. Dann aber gehören sie augenscheinlich gerabe an ben Altar, weit mehr als auf die Kanzel. Ja, es ist zu erwarten, daß, wenn sie an den Altar perlegt werden, auch ihre Form und die Haltung der Geistlichen bei Bornahme derselben von selbst eine mehr firchliche werden, und so alles Störende bei denselben immer mehr wegfallen wird. Auf ihre Berlegung hinter den Segen glaubte die Mehrzahl der Mitglieder nicht eingehen zu können, weil hinter diesem, durch den die Gemeinde und der Geistliche sich von einander christlich verabschieden, ein weiterer gottesdienstlicher Alt nicht mehr folgen könne.

Alls nach bem Schluß ber Discuffion junachft über bie allgemeine Frage,

ob bas Rangelgebet an den Altar verlegt werden folle,

abgestimmt wurde, bejahte die Synode biefelbe mit 22 gegen 4 Stimmen.

Ueber die untergeordneten besonderen Punfte wurde die Abstimmung noch aufgeschoben, und der II. Commission aufgetragen, ihre desfallsigen Anträge in eine genauere und für die Abstimmung bequemere Punftation zu bringen. Zugleich wurden an dieselbe die beiden noch besonders zur Sprache gestommenen Punfte:

- 1) wegen ber Stellung des auf die Predigt bezüglichen Lie-
- 2) wegen der Art und Beise, wie die Berfundigungen vor-

gu weiterer Berichterftattung gurudgewiesen.

Das Prafibium trug noch die Bemerfung vor, daß die Commission, welche seiner Zeit den Sauptbericht über die Berhandlungen der Synode zu entwersen hatte, wohl schon seht gewählt werden sollte, damit sie im Stande sen, die ihr nöthigen Materialien zu sammeln und zu verarbeiten, um bann ungehindert gegen den Schluß ber Berhandlungen der General-

55

synobe Sand an biefe umfaffendere Arbeit legen und fie um fo schneller beendigen zu können.

Das Gewicht bieser Gründe fühlend, mahlte die Synode am Schluß ihrer heutigen Sitzung eine aus brei Mitgliedern bestehende Commission für Entwerfung bes gedachten Saupt = berichts.

Fünfte Plenarsitung vom 1. Mai.

Auf ben Antrag eines Mitgliedes wurde beschlossen, daß biejenigen Berichte, welche nicht gebruckt wurden, und über welche ihres wichtigeren Inhalts wegen nicht sogleich discutirt wurde, jederzeit einige Tage zur Einsichtsnahme auf dem Secretariat vor der Discussion aufgelegt seyn sollen. Dieser Beschluß wurde sogleich angewendet auf zwei Berichterstattungen, welche über die

Berlegung bes Bußtages von der Majorität und Minorität der Commission einstweisen vorgetragen wurden.

Die Wahrnehmung des Oberfirchenrathes, baß über Anschaffung der firchlichen Amtofleidung ber Geiftlichen

eine gar verschiedene Praris stattfinde, indem die Kosten dafür an einigen Orten aus Localsonds, an anderen aus Districtsfonds, und an den meisten aus den eigenen Mitteln der Geist=
lichen zu geschehen pflege; daß ferner diese Amtösleidung gar
verschiedenartig in Stoff und Form angesertigt und überdies
nicht überall die erforderliche Decenz in diesen Kleidungen
wahrgenommen werde, hatte benselben veranlaßt, der Synode
diese Angelegenheit zur Berathung vorzulegen (f. S. 8, Nr. 5).
Die zur Begutachtung derselben niedergeseste Commission er=
stattete in heutiger Situng ihren Bericht, über welchen sogleich
discutirt wurde.

Die Antrage ber Commission geben babin:

- 1) bie Cultustracht ber Geiftlichen, Chorrock und Baret, — ift, wo immer möglich, nicht auf beren eigene Koften anzuschaffen, sondern
 - a. Diejenigen Diftricts ober Localfonds, welche bisher bie Koften für Anschaffung ber Gewänder und Barete getragen haben, haben solche auch fernerhin auf die nämliche Weise zu bestreiten.
 - b. Für sammtliche altbadische Gemeinden ift ein Rückgriff zu versichern auf den Hofdomanenfiscus, welcher das Kirchenvermögen eingezogen hat, da aus diesem derartige Kosten bestritten wurden. Dagegen wo das Kirchenvermögen noch selbstverwaltetes Eigenthum der Kirche ist, wie z. B. in der Pfalz, hat aus denselben Grunden dieses dafür einzustehen.
 - c. Binirte Pfarreien und Filialien, in welchen ber Geistliche firchliche Functionen zu verrichten hat, und welche nicht auf einen ber unter a und b genannten Fonds noch auf eine besondere Stiftung Ansprüche haben, schaffen die für ihre Gemeinden nöthige Amtstracht des Geistlichen aus Localfirchenmitteln an.
 - d. Gemeinden, welche unter a c nicht gehören, werden der Fürsorge des hohen Oberfirchenrathes zu Ausmittlung der Bestreitung des erforderlichen Aufwandes empfohlen, jedoch ohne Beizug des Orts=almosens.
 - 2) Die Ueberwachung ber anständigen Amtotracht bes Geistlichen ist ben Defanen und Kirchenvisitations-Afsistenten, beziehungsweise ber Diöcesanspnobe anzubefehlen.
- 3) Bergierungen fallen bei Rirchenröden und bei Uebersichlägen weg. Dahin werben bei Rirchenröden Sammtsausschlag, Besehung mit Schnuren zc. gerechnet.

Nach stattgehabter Discussion über die Borlage und Anträge der Commission, wie sie gestellt sind, wurde die Frage: ob die Amtosleidung der Geistlichen auf Kosten der Ortsalmosen anzuschaffen sen?

fast einstimmig verneint.

Gin Mitglied hatte bie Errichtung einer Centralfaffe

vorgeschlagen, in welche die Geistlichen einen verhältnißmäßigen fleinen Beitrag einzuzahlen hätten. Bon 8 zu 8 Jahren sollten sie von der Verrechnung dieser Kasse Stoff zu einem neuen Amtöfleid erhalten; es wurde jedenfalls dadurch eine größere Gleichförmigkeit in Stoff und Form erzielt und die Anschaffung selbst erleichtert werden.

Diefer Borfchlag wurde mit allen gegen brei Stimmen verworfen.

Gegen ben Borschlag, die Kosten gesetslich auf bisher nicht damit belastete Districtssonds zu übernehmen, z. B. Kirchensonds der Pfalz u. s. w., wurden erhebliche Einwendungen gemacht. Dadurch würden nämlich diese Fonds mit einer Aussgabe belastet, zu welcher sie keine rechtlichen Berpflichtungen hätten und eine nothwendige Folge sey, daß sie theilweise ihrem nähern Zweck entzogen würden, was namentlich in der Pfalz von Belang wäre, da alle zu ermittelnden Ueberschüsse die verfassungsmäßige Bestimmung hätten, durchgesallenen Gemeinsben unter die Arme zu greisen. Etwas ganz Anderes sey es mit solchen Districtssonds, z. B. der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, welche derartige Kosten in Gemeinschaft mit den Ortsgemeindekassen bisher schon getragen habe.

Diesem Bedenken Rechnung tragend, wurde bie Frage all= gemein fo gefaßt:

Db, wo immer möglich, ben Geiftlichen die Laft ber Anschaffung der Amtofleibung abgenommen und burch geeignete Mittel bestritten werden solle?

Diese Frage wurde mit allen gegen eine Stimme bejahend beantwortet, mit dem hinzufügen, daß unter den geeigneten Mitteln nie die Almosen verstanden werden könnten, und daß es da, wo andere Diftrictssonds bisher die Kosten der Anschaffung hatten, sein Berbleiben bei dieser Einrichtung behalten solle.

Die Gage:

baß eine geeignete Ueberwachung ber Amtstracht ber Beiftlichen, namentlich von Seiten ber Defane angeordnet,

und

baß an ben Chorröden selbst feinerlei Berzierungen burch Sammt ober Schnure angebracht werben sollen, wurden einstimmig angenommen, von einer Anordnung für Anschaffung ber übrigen Stude ber Gultustracht aus Privatmitteln aber Umgang genommen.

Ein Mitglied ber Commission erstattete hierauf Bericht über ben ihr zur Begutachtung zugewiesenen zweiten Theil bes Antrags

auf Beröffentlichung bes wesentlichen Theils ber Berhandlungen burch ben Drud.

Die Commiffion faste die ichon bei Begrundung und Unter= ftugung bes Untrage vorgetragenen, für Diecrete Drudverofs fentlichung fprechenden Grunde gufammen, und erfannte in bem weitern Bugeftandniß ein wichtiges Forberungemittel ber firch= lichen Gemeinschaft. Die Rirche wolle von ihren Bertretern frifde Lebenszeichen folder Thatigfeit vernehmen, bie ihr Em= portommen und die Realifirung ihrer erhabenen 3mede beabfichtige; und wie bies ein ber Kirche auftehendes Recht au fenn fcheine, fo fen es Bflicht ber Bertreter, von ihrem Birfen sprechende Beugniffe por Denen, die fie comitirt haben, abzulegen. Tief in ber Sache begrundet fen baber bas faft gegen alle Abgeordneten ansgesprochene Berlangen ber erbetenen Beröffentlichung. Das baburch fich lebhafter manifestirende Inter= effe an firchlichen Dingen moge man ja nicht gurudhalten, fondern für die erhabenen 3wede einer recht lebendigen geis ftigen Gemeinschaft bienftbar machen. Dazu wurden gewiß bie in Frage gestellten Mittheilungen aus ben Berhandlungen ber Generalinnobe besonders forderlich werden. In ihnen erblidte bie Commiffion bas ficherfte Mittel gur Befeitigung einseitiger, ichiefer Beurtheilungen ber Thatigfeit ber Synobe, und jugleich ein in mannigfacher Begiehung fur bie Bufunft fehr fruchtbares Repertorium für funftige Diocefan = und Beneralfynoden, mahrend die Protofolle ber Synobe eine gange Septenalität hindurch in ber Regiftratur ruben und nur von Denen benutt werben

könnten, benen ber Zugang zu ihr geöffnet werbe. Selbst für bie gegenwärtige Synobe seyen von solchen Mittheilungen schon Früchte, Erleichterung mancher Arbeit und Förberung ber Gründlichkeit zu erwarten, indem übersichtlicher Rüchblick auf schon Verhandeltes möglich werbe.

Heber bie

Art ber Beröffentlichung

burch den Druck war die Commission nicht ein und berselben Ansicht. Die Majorität berselben wünschte, die von den Vershandlungen zu machenden Mittheilungen dem in Freiburg ersscheinenden badischen Kirchens und Schulblatt als besonderes Beiblatt beizugeben; die Minorität beantragte ein für sich bestehendes, von der Synode selbst ausgehendes Blatt.

Die Discuffion über ben Commissionsbericht wurde sogleich eröffnet, und nach nochmaliger lebhafter Unterftügung ber Sache selbst, und nach Durchsprechung der verschiedenen Ansichten der Majorität und Minorität über die Art der Druckveröffentlichung entschied sich die Synode für ein besonderes Blatt. Die Bahl der Redactionscommission wurde vertrauungsvoll dem herrn Bräsidenten überlassen.

Bir haben schon in der diesen Blättern voranstehenden Borbemerkung gesagt, daß Seine Königliche Hoheit der Großeherzog aus höchstpreislichem Staatsministerium die Zustimmung zur beantragten Druckveröffentlichung versuchsweise gegeben habe. Es wurde die Bestimmung beigesügt, daß dieses Blatt, wie alle periodischen Zeitschriften, der Zensur unterliege, und daß bei den Mittheilungen aus den Berhandlungen der Synode nur die Sache in's Auge gesast und nicht die Namen genannt werden dursen; daß aber die Abanderung des §. 13 der Geschäftsordnung der höchsten Entschließung auf den seiner Zeit zu erstattenden Hauptbericht vorbehalten bleibe.

In ber biefen Blättern vorangestellten Borbemerkung haben wir schon die Namen Derer bekannt gegeben, welchen ber herr Präsident der Synode die Redaction übertrug. Sie find unter sich bahin übereingekommen, daß der dort zulett Genannte die gemeinsam berathenen Artikel für den Druck redigire.

Sechste Plenarsthung vom 5, Mai.

In heutiger Sigung kamen zuerft zwei Berichte zum Bortrag über die Seite 8 erwähnte

Berlegung bes großen Buß= und Bettage.

Die Berlegung beffelben war hauptfächlich um beswillen beantragt, weil die in einigen Landestheilen in die Rabe bes Bußtage fallenden Rirchweihen in Collifion mit bem Bußfeft fenen, und ichon gu gar unangenehmen Conflicten geführt haben. Diefe feven burch bie großh. Ministerialverordnung vom Jahr 1837, wornach 8 Tage vor und 8 Tage nach dem Bugfeft feine Rirchweihen ftattfinden burfen, eben fo wenig gehoben, als durch die Berfügung, daß die firchliche Feier ber Rirch= weihen allgemein auf ben britten Conntag im October bestimmt fen, um bamit bie weltliche Reier auch in biefe Beit zu bringen. Dem Bollgug ber lettgenannten Berfügungen ftellten fich nam= lich bedeutende hemmungen entgegen. Dies fenen bie Grunde, warum wohl auch von mehreren Seiten her bie Bertagung bes Bußtages gewünscht worden fen, und ber Synobalreces vom 13. September 1834 erflarte pos. 8, bag man bie Berlegung beffelben auf einen Tag in ber Baffionszeit fur am meiften geeignet halte, und es ber Beneralinnobe überlaffe. biefen Wegenstand wieder aufzunehmen.

In ber Motivirung bes Borschlags auf Berlegung wird bemerkt, daß eine abermalige Aenderung in der Zeit ber Feier bes Bußsestes unverkennbar etwas Nachtheiliges für die Burde besselben habe, indem dadurch eine gewisse Unsicherheit ausgedrückt werbe. Indessen durften biese Bedenklichkeiten schwinden, sobald höhere Rücksichten eintreten, und, wenn man an eine Berlegung denke, so scheine allerdings die Passionozeit die am meisten geeignete. Welcher Sonntag in dieser Zeit gewählt werden möchte, durfte wohl der Generalspnode überlassen werden. Am meisten geeignet erscheine der Palmsonntag, welcher Tag auch im Großherzogthum hessen als Bußtag geseiert werde.

Wir gehen über zu ben hauptansichten, welche sich bei ber Berathung in ber Commission über diesen Gegenstand herausstellten. Die Majorität berselben war bem Bunsche einer Berlegung bes Buß- und Bettags (mit Ausnahme eines

Mitgliedes) beigetreten.

Beniger aus bem von bem Oberfirchenrath hervorgehobenen Grunde, ber ihrer Unficht nach doch nur in Begiehung auf einen Theil unferes Landes von Gewicht ift, ba man im gangen Dberlande von bem Rirchweihunfug nichts weiß, als aus inneren Grunden, weil ihr nämlich ber firchliche Charafter bes letten Sonntage im Rirdenjahr nicht wohl gufammenguftimmen fcheint mit ber Bedeutung und Bestimmung bes Buftage. Da= gegen war von einem Mitgliede ber Commiffion in einem Ceparatbericht bie Beibehaltung bes jegigen Tages befonders aus bem Grunde lebhaft vertheidigt worden, weil ihm por Allem eine naturwibrige Saufung ber firchlichen Feiern innerbath eines engen Zeitraums bedenflich ichien. Mus biefem Grunde wollte es ben Bugtag in die übrigens festloje Beit bes Rirchenjahre, Die fogenannte Trinitatiszeit, geftellt haben, in biefer aber auf einen fich bestimmt motivirenben Conntag, und als einen folden erfannte es nur ben letten in ber gangen Reihe, ober bochftens etwa noch ben erften an.

Die Minorität ber Commission trug in ihrem Bericht auf Beibehaltung bes großen Buß= und Bettags in seiner jest= gen Stellung an. Die von ihr geltend gemachten Gründe wurden von mehrern Rednern adoptirt, weiter ausgeführt und zu ihnen noch neue hinzugefügt. Der Minorität und benjeni= gen Rednern, welche ihr beistimmten, schien es nämlich bedenk- lich, ben Bußtag zu verlegen, weil er in seiner jesigen Stellung kaum erst angesangen habe, sich einigermaßen in Gedächtniß

und Berg ber Glaubigen einzuleben, was fur eine gesegnete Feier eines fo wichtigen Kefttages burchaus nothwendig fen Die Digftande, welche fich burch bas Bufammentreffen bief.8 Tages mit ben weltlichen Rirchweihfeiern hervorthaten, muß en auf polizeilichem Wege gehoben werben, und es fen bil ig, baß bei entstehendem Conflict ber Tag einer gewöhnliden Bolfsbeluftigung, was nur noch bie fogenannten Rirchweihen gu fenn pflegten, bem ernften Tag ber Demuthigung por Gott Raum gebe, und felbft bon feiner Rabe entfernt gehalten werbe. Die in Unregung gebrachten Difftande fanden überbies nur in einzelnen Gemeinden ber Pfalg Statt, und es icheine beswegen nicht zu rechtfertigen, eine Magregel gu befcbließen, wofur bas Bedurfniß in bem weit größern Theil ber evangelischen Rirche nicht vorliege. Wohl in Anschtag fen gu nehmen, daß nach ben Synodalprotofollen ber Diocefen Freiburg, Labenburg, Redarbifchofsheim, Ober - Beidelberg, Bforgheim, Rheinbischofsheim, Ginsbeim, Wertheim und ber Statte Mannheim und Beibelberg (f. Synodalreceg vom 25. Mai 1842, §. 9) gegen die Berlegung bes Bußfeftes erflärt batten.

Mus biefen Berhandlungen ftellte es fich beutlich genug beraus, bag in ber Berfammlung im Bangen eine nur geringe Reigung ju einer Berlegung bes Buftages von feiner jegigen Stelle vorhanten fen. Es ließ fich vorausfeben, bag diefe Reigung fich noch mehr vermindern wurde, wenn es fich weiter banach fragte, auf welchen andern Tag benn ber Buftag verlegt werben folle. Sieruber nämlich waren bie mannigfaltig= ften Unfichten in ber Berfammlung vorhanden, gu beren Ginigung wenig hoffnung fich zeigte. Das Auseinandergeben ber Buniche in Dieser Beziehung war ichon in ber Commission auffallend hervorgetreten, in welcher in biefer Begiebung eine Majoritat gar nicht zu erzielen gewesen war. 3hr Bericht hatte fich beshalb barauf beschränfen muffen, die verschiedenen Unfichten, bie fich in ihr geltend gemacht hatten, einfach ju referiren, mit Angabe bes Pro und Contra. Bir ftellen biefelben bier nach bem Commiffionebericht in ber Rurge gujammen. Richt einmal über bas Princip, nach welchem ber Tag fur bie Bugfeier zu mahlen fen, fant in ber Commiffion völlige Meinungseinhelligfeit ftatt. Das zwar erfannten Alle unbedingt an, baß ber Bugtag einer firchlichen Beit eingeordnet werden muffe, beren eigenthumlicher Charafter bem feinigen bestimmt ent= fpreche. Aber gleich von bier aus loste fich auch die Ginftim= migfeit ichon wieder auf. Die große Mehrgahl war noch barüber einig, bag bie in Rebe ftebende Feier nur auf einen ichon jest bei uns fircblich gefeierten Tag angeset werden folle, mahrend eine Stimme fich babin außerte, ber Bugtag fen gar feine rein fircbliche, fonbern eine wefentlich burgerlich = firchliche Reier, die öffentliche allgemeine Demuthigung bes driftlichen Bolfe (obne Untericied ber driftlichen Confession) vor Gott in Reue und Buge, und beshalb empfehle fich fur ihn an fich betrachtet por Allem ein nicht bereits an und fur fich firchlich bedeutsamer Tag, also ein Werftag, wie er benn g. B. im nördlichen Deutschland ziemlich allgemein auf einen folden begangen werbe. Dabei beschied fich übrigens biefes lettere Commiffionsmitglied gern, bag unter ben in unferm gande beftebenden außeren Berhaltniffen von ber Realifirung Diefer Un= ficht ohne Beiteres abgesehen werben muffe. Fragte es fich nun aber weiter, welcher firchliche Tag gewählt werben folle, fo gingen bie Meinungen abermale auseinander. Bon ben firchlichen Zeiten wurden in ber Commission nur ber Abvent und die Kaftenzeit ale bem Bußtag verwandt angefeben. Boraugsweife tam bie Fastenzeit in Betracht; aber bie fur fie geftimmten Commissionsmitglieber fonnten fich wieder nicht über einen einzelnen Tag berfelben verftanbigen. Ginige ftimmten mit ber Borlage bes Oberfirdenrathe fur ben Balmfonntag, und hoben bervor, wie es feine paffendere Gröffnung ber Charwoche geben fonne, ale eine allgemeine öffentliche Buge ber Gemeinde, und bag nichts wirffamer erscheine, um in biefer bie Bufftimmung zu erweden, ale ber Sinblid auf bie großen Erinnerungen ber Charwoche.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalinnode

ber

evangelisch = protestantischen Rirde bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 3.

Barleruhe, den 27. Mai

1843.

Sechete Plenarsitung vom 5. Mai.

(கிரியத்.)

Unbere im Gegentheil hielten bafur, ber Palmfonntag, als ber Bedachtniftag ber großen Rataftrophe, welche bas Leiben und Sterben bes Erlofere unmittelbar berbeifuhrte, und ebenbamit als ber eigentliche Eingang gu ber Reihe ber großen und unvergeflichen Greigniffe, die ben Begenftand ber firch= lichen Feier in ber Charwoche bilben, habe an fich felbit eine hervorragende eigenthumliche Bedeutung, Die nicht durch bie Berbindung ber Buftagefeier mit ihm in ben Schatten geftellt werben burfe. Gin Mitglied entschied fich fur ben erften Conntag in ber Faftenzeit, Invocavit. 3hm wurde entgegnet, theils baß auch biefem Tage feine eigenthumliche Bedeutung als Beginn der firchlichen Feier ber Faftenzeit ungefchmalert bleiben muffe, was unmöglich fen, wenn mit feiner ursprünglichen Beftimmung noch eine neue verfnupft werde, theils daß die Nabe ber vorausgegangenen Carnevalounruhe benfelben für eine allgemeine öffentliche Buffeier vorzugeweise ungeeignet mache. Ein anderer Theil der Majoritat der Commiffion entichied fich fur bie Abventogeit, wegen ber wesentlichen inneren Beziehung, in welcher die Bufe gur gläubigen Aufnahme bes Erlofers fieht. Diefe Commiffionemitglieder fanden in bem "Thut Buffe, benn bas himmelreich ift nabe berbeigefommen!" eine beutliche hinweisung auf die naturgemäße Stellung bes Buftages im

Rirchenfahr. Aber von bier aus ichieben fich auch ihre Unfich= ten fofort wieder. Gines von ihnen wollte mit ber unbedingteften Entichiedenheit ben erften Abventionntag jum Buftag gemacht baben, mabrend bie übrigen entgegneten: es fen eben fo wenig angemeffen, bas Rirchenjahr mit einem Buftage gu beginnen, als es mit ihm ju beichließen; Die driftliche Rirche, als folde, ftebe ja nicht blos bem Simmelreich nahe, fonbern icon innerhalb beffelben, fie fen bereits fraft ber Bufe gum Glauben an die wirflich gewordene Erlofung bindurchgedrungen, und fo fonne fie bann, indem fie am Unfang eines neuen Jahres ihr Gelbftbewußtfeyn, bas Bewußtfeyn ber Gnabe, vor Bott energisch zusammenfaffe, nicht, gleich als ftande fie noch auf bem altteftamentlichen Standpunfte, mit einem Bugact anbeben; vielmehr fen Freude über bas ihr in Chrifto geschenfte Beil am erften Conntage bes Abvents bie ihr allein naturliche Stimmung. Gin anderes Mitglied glaubte bagegen in einem ber nachfolgenden Abventosonntage ben paffenbsten Beitpunft fur ben allgemeinen Buß= und Bettag ju finden. Wenn es nämlich - fo urtheilte es - ber allgemeine Bebante ber firchlichen Reier bes Abvents fen, bie Sauptmomente ber ber Ericheinung bes Erlofers vorbereitend vorangehenden göttlichen Seileveranstaltungen burch eine firchliche Erinnerungefeier gu begeben, fo fomme unter biefen, wie fie übrigens auch auf bie einzelnen Conntage vertheilt fenn möchten, unftreitig auch 30= hannes ber Täufer mit feiner Bufpredigt vor, wie es benn auch die Rirche befanntlich von jeber fo gehalten habe; Diefes Moment aber icheine ben eigentlich naturgemäßen Unfnupfungs punft fur ben Bugtag bargubieten. Es verfannte nun aber Die unüberwindliche Schwierigfeit nicht, die fich hierbei erhebe, indem nämlich die Feier ber Erinnerung an die Bufpredigt des Täufere, als bas lette und abschließende Moment ber alttestamentlichen Offenbarungs = und Beilsgeschichte, richtig nur auf den letten Conntag bes Abvents geordnet merben fonne, biefer jedoch nicht felten mit bem Beihnachtofeft gang nabe gufammenfalle, und man fo oft in die Stimmung biefes Beftes fich unmittelbar aus ber Bugtageftimmung hinüberfturgen mußte, was pinchologisch unmöglich fen. Dennoch glaubte es ben Bußtag immer noch fur ben Abvent in Unspruch nehmen au fonnen. Denn feiner Anficht nach verlangt unter ben Saupt= momenten ber alttestamentlichen Beiloofonomie jedenfalls auch bas Wejet einen befondern Conntag in der Adventezeit fur fich, auch mit biefem fteht aber ber Bugtag anerfanntermagen in eigenthumlicher Begiehung. Bon biefem Gefichtspunft aus mare bann berfelbe auf ben zweiten ober auf ben britten Abvent gu fegen. Go biele verichiedene Meinungen waren icon im Schoofe ber Commiffion bervorgetreten. Bu ihnen wurde in ber Blenars versammlung jedenfalls wenigstens noch bie eine weitere bingugefommen fenn, bag ber Charfreitag jum Bugtag gewählt merben moge (wie es im Raffauischen geschehen ift), weil biefer feiner Ratur nach und beshalb unvermeiblich ein Buftag fen, ungeachtet bagegen eingewendet werde, bag bei ber Berbindung ber allgemeinen Buffeier mit ibm burch eine ju große Unbaufung ber festlichen Momente auf einen Tag Diefelben fich gegenseitig benachtheiligen wurden.

Bei einer so großen Divergenz ber Meinungen in ber Berfammlung war eine Ginigung nicht zu erwarten, und deshalb fand man es am gerathenften, die Discussion zu beschließen, und vorerft die Frage zur Abstimmung zu bringen:

> ob die Synode den allgemeinen Buß- und Bettag von feiner jezigen Stellung hinweg verlegen wolle.

Diefe Frage wurde mit 19 Stimmen verneint.

Ein Abgeordneter erhielt hierauf das Wort und begründete nachfolgende, in Beziehung auf eine

"Synobalordnung"

ftehende Antrage.

Seit mehr als 20 Jahren warte man vergebens auf bie in ber Unionsurfunde versprochene Synodalordnung, und auch diesmal befinde sie sich nicht unter den Borlagen des Oberfirchenrathes. Die Sache scheine allerdings nicht von großer Erheblichfeit, so lange man den Diöcesanspnoden keine andere Wirksamkeit zugestehen wolle, als die, welche sie bisher gehabt haben, in welcher sie so unbedeutend erscheinen, daß es kaum

ber Muhe werth gehalten werben fonne, eine Beschäfteordnung fur fie gu beratben. Bang anbere aber verhalte es fich, wenn man ben Diocesanverband in feiner tiefern Bedeutung erfaffe, nämlich als biejenige Form bes firchlichen Lebens, unter welcher fich bie Ginzelgemeinden als Glie= ber einer größeren Gemeinschaft bewußt werden follen. Der Antragsteller fucht nachzuweisen, wie ein folder lebendiger Wechselverfehr ber Gemeinden, ber nur burch einen wohlorganifirten Diocesanverband möglich werben fonne, tief in dem Wesen ber Rirche begrundet fen, und ohne ihn alles Regieren ber Gentralbehörden nur wenig an die Leute und an bas leben berantomme, und wie eine wirfliche Sandreichung ber Gemeinden nur in dem Diocesanverbande möglich, bier aber auch gang natürlich fen. Dagu aber muffe ber Diocefan= fpnobe eine hinreichende Wirffamfeit nach innen, auf bas firch= liche Leben bes Begirfs, ben fie vertritt, als ihre Sauptaufgabe augewiesen werden. Gie follen die nämliche Stel= lung in Beziehung auf Die Diocefe einnehmen, welche ber Rirdengemeinberath in Beziehung auf bie Einzelgemeinde einnimmt.

Sierauf werden nun folgende Antrage gegrundet:

- 1) Die Diöcesansynode hat die Aufgabe, den religiösen und firchlichen Zustand der Diöcese im Allgemeinen und Einzelnen in besondere Erwägung zu ziehen. Als Grundziage dazu dient ihr ein Bistationsbericht über sämmtliche Pfarrgemeinden der Diöcese, welcher von zwei von der Synode gewählten, dem Dekane bei den Pfarrvisitationen assistienden Mitgliedern verfaßt wird.
 - 2) In gleicher Beise hat fie ben Buftant ber in ber Diocefe befindlichen firchlichen Guter, Gebaude, Stiftungen, Raffen, ebenso ber Beerdigungspläße und anderer auf bas Rirchenwesen fich beziehenden Gegenstände zu überwachen.
 - 3) Sie ordnet auf die fo gemachten Erfahrungen ihre firche lichen Angelegenheiten innerhalb des Kreises der allgemeinen Gesetzebung nach dem besondern Bedürsniffe, der Sitte und dem herfommen des Bezirfes.
 - 4) Bo die localen Bedürsniffe des Bezirkes eine Modification

allgemeiner Berordnungen erfordern, ftellt fie besondere Untrage an die oberfte Kirchenbehorde.

5) Sie veranlaßt den Defan, als Diöcesanvorstand, die auf bie gemachten Wahrnehmungen gegründeten und von der Synode als nöthig erachteten Ermahnungen, Rügen und Aufmunterungen in einem von ihm (dem Defan) mit Beizug der beiden oben genannten Afsistenten versaßten. Sircularschreiben oder Hirtenbriefe an die Gemeinden erzgehen zu lassen. Dieses Sircularschreiben wird an einem dazu bestimmten Sonntage von den Kanzeln verlesen. Unter besondern bewegenden Umständen fann die Synode auch besondere Ausschreiben an einzelne Kirchengemeinder räthe veranlassen.

Der Antrag fand Unterstützung, und es brudte babei ein Mitglied ben Bunsch aus, baß, wenn etwa von Seiten bes Oberfirchenrathes Vorarbeiten vorlägen, auch diese ber Synobe möchten mitgetheilt und mit bem erwähnten Antrag in Berathung genommen werden. Die Synode macht diesen Bunsch zu dem ihrigen und weist biese Angelegenheit der ersten Commission zur Begutachtung zu.

Der Oberfirchenrath hat (G. 7 Rr. 2) mit hochfter Geneh-

bie regelmäßige Abhaltung ber Bochengottesbienfte und ber Betftunden betreffende Borlage gemacht, welche nachstehende Borfchläge umfaßt:

1

Es wird nach ben Bestimmungen ber Unionsurfunde in jeber Boche eine Betstunde gehalten, und es barf hiervon weber in Städten noch auf dem Lande eine Ausnahme gemacht werden, mögen auch Wochenpredigten und Casualfalle vorstommen.

2

Die Zeit und Stunde biefer wochentlichen Betftunden beftimmt ber Kirchengemeinderath. Auch barf nach Umftanden,

namentlich in der Erntezeit, die Stunde des Gottesdienstes ben Berhaltniffen angepaßt werden.

3.

Den Inhalt bieses Gottesbienstes gibt bie Unionsurfunde an: "Die Betstunde beginnt mit Gesang, welchem nach furzer Anrede die Borlesung eines Capitels aus der Bibel mit erklärenden und erbaulichen Betrachtungen folgt, und schließt, nach der neuen Agende, mit Gebet, Gesang und Segen.

4.

Monatlich oder vierteljährlich einmal fann diese Betstunde in eine Missionöstunde verwandelt werden, und es werden alsbann statt der biblischen Borlesungen Missionsnachrichten entweder aus den Missionöblättern vorgelesen oder reserirt. Ueber die Einsammlung von Collecten für die Mission wird eine besondere Berordnung erfolgen, wobei der Grundsatz gelten muß, daß die Kirche durch ihre amtlichen Organe die Berwendung der Gelder überwachen und leiten muß, und daß daher die Missionöcollecten unter die Bersügung des evangelischen Oberstirchenraths gestellt werden.

5.

Bahrend ber Charwoche muffen die Betftunden überall, wie die Unionsurfunde vorschreibt, täglich gehalten werden.

6

Neben ben Betstunden muffen in Gemäßheit der Unionsurkunde auch Wochenkinderlehren abgehalten werden. Die Unionsurkunde sest zwar hinzu: wo solche thunlich sind; allein die Regel ift, daß eine Wochenkinderlehre gehalten werde, und dabei muß es bleiben. Die Art und Weise dieser Wochenkinderlehre wird hinsichtlich der Gebete von der Agende angegeben.

Bur Begründung dieser Borichläge bemerkt der Oberkirchenrath, daß die Anordnungen der Unionsurfunde, Beil. A. §. 7. II., einer näheren Bestimmung bedürften, indem dort für Abhaltung oder Nichtabhaltung dieser Gottesdienste ein zu weiter Spielraum gelassen, auch inzwischen durch Aushebung der monatlichen Buß- und Bettage eine Aenderung in der Wochengottesdienstordnung eingetreten sey. Auch glaubt berselbe, daßmit diesen Betstunden zwei andere Bedürfuisse befriedigt werden fonnen, nämlich bie fogenannten Miffionsstunden und bie projectirten Borlesungen aus ber beiligen Schrift am Altar.

Die Miffionoffunden, ober bie Stunden, worin bem Bolfe bas große Berf ber Miffion in Beibenlandern anschaulich gemacht und gur Unterftugung ber Miffionsanstalten und ber Miffionare Beitrage, wie flein biefe auch immer fenn mogen, gesammelt werben, fen ein Bedurfniß geworben, bem nicht langer ausgewichen werben fonne. Um indeffen bie Gache vor Auswuchsen ju ichüten und bem Conventifelwefen Ginhalt gu thun, fegen fefte firchliche Rormen erforderlich, ohne barum bie Freiheit ber Entwidelung bemmen zu wollen. - Gine folche überwachenbe Rormirung, wie fie auch in anbern ganbern, 3. B. Cachjen, vorfomme, fen felbft von weltlichen Behörben, namentlich einer Regierung verlangt worben. Ferner muffe bemerkt werben, wie eine nabere Befanntichaft mit ber beiligen Schrift bas fen, mas vor Allem unferer Rirche Roth thue; Dies felbe, aus bem Borte Gottes erwachsen, fann fich auch nur mit bem gleichen Worte behaupten. Richts fen aber im Allgemeinen mehr vergeffen, als bas Bort Gottes, und Taufende gelangen vielleicht nicht bagu, eine genauere Befanntichaft mit ihm zu erlangen. Man habe zur Erreichung biefes 3medes bie Berlefung biblifder Abidnitte in ben Conntages gottesbienften vorgefchlagen, welche vor Allem gefchehen follte. Einzelnes ipreche bagegen, Unberes bafur. Ramentlich boten fich Schwierigfeiten bar burch bie babei nicht zu umgehende Berlangerung bes Gottesbienftes, mas bei Simultanfirchen und bei fol= den Rirchen, ju welchen Kilialien geboren, wohl in Unichlag gu nehmen fen. Auch mußten in Diefem Falle Die gu verlefenben Abidnitte vorgeschrieben werben, wobei eine gu ofte Bieberfehr berfelben Stellen ftattfande und andere übergangen murben. Dies Alles bestimme ben Oberfirchenrath, von einer folchen Berlefung biblifder Stellen an Conntagen ju abstrabiren, und fie mit allem Ernfte in bie Wochenbetftunden zu verweifen.

Bom Prafibenten wurde zuerst im Allgemeinen bie Discuffion über ben in Frage gestellten Gegenstand eröffnet, und ba hiebei von keinem Mitglied etwas bemerkt wurde, so trat man fogleich in Berathung über die einzelnen Paragraphen. Gegen ben Schluß ber von ber Commiffion vorgeschlagenen Fassung bes §. 1

"wobei indeffen bem Pfarrer unbenommen bleiben foll, "unter Zustimmung des Kirchengemeinderathes mehrere "Betstunden zu halten"

wurde von mehreren Geiten Bebenfen erhoben; Difftanbe amifchen benachbarten Bfarrern und Gemeinden und felbft Bor= wurfe mannigfacher Urt wurden befürchtet. Salte man mehrere Betftunden fur die Erwedung und Bebung bes firchlichen Lebens fur nothwendig, bemerfte ein Mitglied, jo moge man fie anordnen burch bestimmten Befehl, und die Babl folder Ctunben nicht ber Willfur ber Beiftlichen und Rirchengemeinderathe überlaffen. Bon einer Geite ber wurde von gu haufig vorfom= menden Betftunden Beeintrachtigung bes Schulunterrichts befürchtet. Mehrere munichten bie Rirchen täglich ben Gläubigen jum Gintritt geöffnet, und ein Mitglied mochte an jedem Tage Morgens und Abende einen Gebetsact in Die Rirche verlegt wiffen, und ftimmt barum bem Commiffionsantrag bei, weil er in ber vorgeschlagenen Magregel einen Unfang gur Realifirung feiner 3bee erblide. Der Commiffionsantrag murbe von mehreren Seiten vertheibigt, und bie Befürchtung von Reis bungen und Barteiungen unter ben Beiftlichen abgewiesen, weil man fich bas Entftehen und Borfommen folder beflagenswerther Ergebniffe ichlechthin als unmöglich benfen muffe bei Mannern, bie von einem acht driftlichen Beifte burchbrungen fegen. Bie fonnte Barteiung entfteben, wenn bie Gloden nicht Gingelne, fondern die gange Gemeinde jum Gebet rufen; wie Reid barüber, daß einzelne Beiftliche mit Buftimmung ihrer Kirchengemeindes rathe öftere Betftunden halten wollten, um die Bergen ber Gemeinbeglieder mit der Rraft des Evangeliums ju burchbringen? Ja bas Gegentheil von Parteiungen - größere Ginigung fen zu erwarten, wenn bie Privatversammlungen, welche Gin= gelne gu halten pflegten, gleichsam unter bie Controle ber Deffentlichkeit gestellt, und fo ohne 3weifel vermindert und unichablich gemacht wurden, mahrend auf ber andern Seite bem hervortretenden Bedurfniß nach Erbauung in ben vermehr= ten Beiftunden Gelegenheit jur Befriedigung gegeben werbe,

Der §. 1 wurde nun gur Abstimmung gebracht und mit 20 Stimmen beschlossen, daß berselbe, jedoch mit Austaffung ber Worte:

"wobei inbeffen ic."

angenommen werben foll.

§. 2 wird unverändert nach bem ersten Entwurf und §. 3 nach ber Fassung ber Commission also angenommen:

"Die Betstunde beginnt mit Gesang, welchem nach "ber in ber Agende enthaltenen Anrede die Borlesung "eines Capitels aus ber heiligen Schrift folgt. Den "Schluß macht das vorgeschriebene Gebet, Gesang und "ber Segen des Herrn. Der Geistliche halt diesen "Gottesdienst am Altar ab."

Es find in diefer Faffung die Worte:

"mit erläuternben und erbaulichen Betrachtungen" weggelassen. Die Commission sah sich zu dieser Weglassung veranlaßt durch den Charafter dieser Betstunden, daß sie nam-lich seyn sollen reine Andachtsstunden, so wenig als möglich durch Anpredigen unterbrochen und gestört. Es soll jedoch hiermit Dem, der es für nothwendig erachten will, die Hinzufügung einer furzen Erklärung oder Betrachtung unbenommen bleiben.

Die Berathung über §. 4 wurde verlegt, weil man es auf die erhobenen Bedenken einiger Redner hin nicht für angemessen hielt, eine so wichtige Sache, als das Missionswesen sen, geslegenheitlich einer Wochengottesdienstordung zu berathen, und weil eine bei dieser Gelegenheit eingegebene Petition des obersländer theologischen Bereins über diesen Gegenstand ohnedies noch Beranlassung zur gründlicheren Berathung über denselben gebe. Einstimmig wurde daher beschlossen, diesen Paragraphen vorderhand aus dem Entwurf wegzulassen.

§. 5 des Entwurfs wird unverändert von der Synode nach bem Antrag ber Commission angenommen.

Bei §. 6 wurde von der Commission beantragt, die Bestimmung der Unionsurfunden, wornach Boch entinderlehren gehalten werden sollen, aufzuheben, weil seit Ginführung des neuen Schulgesetes der Geiftliche ohnedies verpflichtet sen, zweimal in ber Woche ben Religionsunterricht in ber Schule zu ertheilen. Mehrere Rebner sprechen sich für Beibehaltung ber Wochenfinderlehren aus, theils aus innern, von der Zweckmäßigkeit solcher Gottesdienste hergenommenen Grunden, theils auch aus dem Grunde, weil man bei Aenderungen der Unionsurkunde mit der größten Borsicht zu Werk gehen musse.

Der bestimmt gestellte Untrag:

"Auf eine Abanderung der Unionsurfunde nicht ein"zugehen, sondern den §. 6 des Entwurfs wegzulaffen",
wird mit 19 Stimmen angenommen.

Es wurde nunmehr von der fünften Commission Bericht erstattet über den Seite 8 dieser Blätter erwähnten Entwurf eines "Statuts der Erhebung von Schüsselcols"lecten in sämmtlichen evangelischen Kirsuchen des Unterlandes."

Motivirung und Inhalt biefes Statuts geben wir mit Fol-

In Erwägung, bag bie biober bestandene Ginrichtung, ber gufolge in fammtlichen vormals evangelisch-lutherischen Bemeinben bes Unterlandes eine Schuffelcollecte jur Unterftubung einer mittellofen Gemeinde vormals evangelisch-lutherifder Confession jährlich erhoben und zugleich in ben vormals evangelisch-reformirten Gemeinden eine besondere Rirchencollecte alljährlich zweimal gur Unterftugung burftiger Gemeinden ber vormals evan= gelifd) = reformirten Confession in Bestreitung ber Roften ber benfelben obliegenden Rirchen-, Pfarr- und Schulhausbaulaften por ben Rirdenthuren eingesammelt worden ift, bem Ginne und Beift ber Uniondurfunde nicht entipricht, und eine Befeitigung ber bis jest in biefer Beziehung beibehaltenen Scheidungs= linie im Intereffe fammtlicher betheiligten evangelischen Bemeinden liegt, wird unter Berudfichtigung bes von ber im Jahr 1834 versammelten Generalinnobe pag. 50 des Sunobal-Bauptberichts ausgesprochenen Buniches und beshalb geftellten Antrages, fo wie auch in Bezug auf die Bestimmung bes 8. 79 bes neuen Schulgeseges, welcher, wenn nicht vermöge eines befondern Titels andere Bauherren vorhanden find, bie Schulhausbaupflicht ben politischen Gemeinden auferlegt, vorbehaltlich hochster Genehmigung Folgendes verordnet.

S. 1.

Die Erhebung einer Schuffelcollecte in ben Kirchen fammtlicher evangelischer Gemeinden, beren Pfarrstellen bem neubabischen Pfarrwittwenfiscus angehören, geschieht jedes Jahr am Charfreitag und an bem allgemeinen Buß- und Bettage.

6. 2

Der Ertrag ber Collecte, als Unterftühung burftiger Gemeinden bes erwähnten Bezirfs, foll zum Behuf der Bestreitung
von Kirchen-, Pfarrhausbautosten und für andere firchliche Beburfnisse bestimmt seyn, auch die Berwendung des Ertrages
bieser Collecte in rein evangelischen Gemeinden für Schulhausbauten geschehen können.

§. 3.

An bem bisherigen Schulhausbaufond participiren fammtliche evangelische Gemeinden bes mehrerwähnten Begirfs.

§. 4

Bu obigem 3med foll aus biesem Fond alljährlich eine Unterstützung an eine mittellose evangelische Gemeinde des besagten Bezirfs im Betrage von 100 bis 120 fl. verwilligt werden.

§. 5.

Die Verwilligung ber Collecte erfolgt, nach vorheriger Ginholung des Antrages der betreffenden Kreisregierung über die öfonomischen Verhaltnisse der sich darum gemeldet habenden Gemeinden.

Nachdem das Gutachten ber Commission vorgetragen und ber herr Prafident die Erklärung gegeben hatte, daß hier nur eine Berwaltungsmaßregel in Rebe sey, über die man die Anssichten und Bunsche ber Synode zu vernehmen wunsche, wurde zur Discussion ber einzelnen Paragraphen gegangen und ber Entwurf in seinen einzelnen Theilen von der Synode mit großer Majorität gebilligt in der Fassung des Entwurss selbst.

leber bie Bahl ber nach S. 1 zu erhebenden Collecten war bie Commiffion getheilter Ansicht, indem die Minorität ihre

Meinung bahin aussprach, es könne sein Bewenden bei einer auf den Charfreitag zu erhebenden Collecte haben. Auch sey die zweite auf den Bußtag vorgeschlagene Collecte in Collision mit der auf diesen Tag für die Rettungsanstalt verwahrloster Kinder angeordneten Collecte. Die Majorität der Commission und der Synode verwarf diese Ansicht, weil der Ertrag nur einer Collecte für die angegebenen Zwecke nicht zum Ziele führen könne. Die Collision mit einer auf den Bußtag angeordneten Collecte für die Rettungsanstalt verwahrloster Kinsber werde vermieden, wenn letztere Collecte, wie es in der Berordnung gestattet sey, auf den ersten Advent erhoben werde.

Einige Abgeordnete sprachen den lebhaften Bunsch aus, daß die evangelischen Kirchen der Stadt Mannheim mit Erhebung einer dieser Collecten verschont werden mögen, da für ihre Bedürfnisse die auf Charfreitag bisher schon erhoben werdende Collecte durchaus nothwendig sey. Diese evangelische Gemeinde müsse bereits ihr Capitalvermögen zu Bestreitung der firchlichen Bedürfnisse angreisen, da sie die besonders großen Lasten für Kirchen-, Pfarrhaus-, Schulhaus- und Hospitalbauten nicht mehr aus ihren Revenüen zu bestreiten im Stande sey, und wenn man ihr so bedeutende Einnahmen, wie diese Collecte abzuwersen pslege, entziehen würde, so würde am Ende nichts übrig bleiben, als die Bedürfnisse dieser Gemeinde durch Umlagen zu decken, was man doch um seden Preis vershüten sollte. Sie stellten daher den Antrag:

"daß die Charfreitagecollecte ber Gemeinde in Mann-

Mehrere Mitglieder erflärten dagegen, — daß hier eine Ausnahme von einer festzustellenden allgemeinen Regel nicht zulässig erscheine; daß manche andere Gemeinden der Pfalz in derselben Lage wie die Stadt Mannheim sepen, und Ausnahmen begehren wurden; daß diese Stadt auch an den Wohlsthaten der beabsichtigten Anordnung Antheil nehme, daß der anerkannte wohlthätige Sinn derselben gewiß Hulfe zu schaffen wisse, wo sie nöthig sey, und die Erhebung einer eigenen Golstecte für ihre Bedürfnisse auf ihr Ansuchen wohl gestattet werden

77

wurde. Bei fo bewandten Umftanden wurde ber Antrag, wie er gestellt worden, mit 22 Stimmen abgelehnt.

Bon einem Mitglied bes Oberfirchenrathes wurde noch bemerft, daß im §. 1 nach Pfarrwittwenfiscus noch zu feten ware:

"und ber Graffchaft Bertheim, fo weit fie unter badifcher Soheit ftebe,"

ba fich die projectirte Anordnung auch auf diesen Landestheil ausdehnen solle.



Siebente Plenarfitung vom 9. Mai.

Ein Mitglied begrundet in ausführlichem Bortrage ben

Die Repräsentation ber Landesfirche, resp. §. 9 ber Beil. B der Unionsurfunde dahin zu erweitern, daß die Zahl der gewählten weltlichen Mitglieder jener der gewählten geistlichen gleich seyn solle, so daß statt je vier Diöcesen je zwei einen weltlichen Abgeordneten zu wählen hätten.

Daffelbe Mitglied stellt ben weitern Untrag:

Die Synobe möge in besondere Erwägung ziehen, was wohl in Betreff der Wiederherstellung einer wursbigen Feier der Sonn= und Feiertage zweckmäßig sen, und wie den Handeltreibenden und Gewerbsleuten sammt ihren Gehülfen zu einem Bet= und Ruhetag in der Woche zu verhelfen sey, und welche Wünsche deshalb der hohen Regierung vorzutragen wären.

Beibe Antrage wurden unterstütt und ersterer zur Begutachtung der ersten und letterer der zweiten Commission zugewiesen.

Bon einem Abgeordneten wurde die Frage aufgeworfen:

Der §. 9 ber Kirchenverfaffung von 1821 fagt: bie Generalfynode ordnet ihren Geschäftsgang nach eigenem Ermeffen.

Die Geschäftsordnung der Generalsynode von 1834 wurde, wie ihr Titel zeigt, ausdrücklich nur für die Synode von 1834 gegeben. Dem von einigen Seiten geaußerten Bunsche einer ft ab i len Geschäftsordnung trat die Generalsynode nicht bei, weil sie es nicht für rathsam hielt, fünstige Synoden in Regulirung ihrer Hausordnung zu beschränken, gleichwohl stellte sie zur Erleichterung der Geschäftsführung den Antrag auf solzgende Bestimmung:

bie Geschäftsorbnung ber vorhergegangenen Synobe gilt auch fur die nachfolgende, so lange biese feine Menderung beschließt.

Dieser Antrag wurde im §. 24 ber höchsten Entschließung vom 26. Mai 1835 wörtlich genehmigt, unter hinzufügung ber inclavirten Worte:

"(mit Buftimmung bes landesherrlichen Commiffare)".

Durch eine Meußerung bes bei ber Gigung ber erften Commiffion anwesenden Mitglieds bes großherzoglichen Oberfirchenrathe murben die Glieder biefer Commiffion barauf aufmertfam, bag ben inclavirten Worten grammatifch bie Auslegung gegeben werben fonne, bag baburch bie Befchaftsordnung von 1834 eine ftabile geworben fen. Gine folde Auslegung muß jedoch für rechtlich unmöglich erachtet werden, weil es rechtlich unmöglich ift, die Unionsurfunde in dem g. 9 ber Rirchenverfaffung von 1821 ohne Buftimmung ber Beneralinnobe abguändern, und weil eine folche Abanderung noch weniger möglich ift, nachdem die Generalfynode von 1834 fich auf's Bestimmtefte gegen bie Ginführung einer ftabilen Beidaftsordnung erflart batte. Dagegen ift ber inclavirte Beifat ganglich unverfanglich, wenn man barin nur bie Wahrung bes landesherrlichen Rechts circa sacra erblidt, namentlich des Rechts, folde Un= ordnungen nicht zuzulaffen, welche mit bem Staatswohl und bestehenden Staatseinrichtungen fur unvereinbar erachtet murben.

Bur Aufflärung ber erhobenen Zweifel und um beurtheilen zu fönnen, ob die Generalsynobe in dem inclavirten Beisate sich bes §. 24 ber höchften Entschließung vom 26. Mai 1835 beruhigen fönne, erlaube ich mir baher die Anfrage an den herrn Prafidenten ber Generalsynobe, ob in dem mehrerwähnten

Beisate nur eine Wahrung des landesherrlichen Rechts eirea sacra, oder die Einführung einer stabilen Geschäftsordnung der Generalsunde beabsichtigt sen?

Der herr Prafibent erklarte hierauf: daß er sich nicht für berechtigt halte, eine authentische Interpretation in diesem Betreff zu geben, da der angerusene §. 24 durch höchste Entschliesbung erlassen worden sep.

Seine individuelle Unficht über bie Cade wolle er jedoch babin aussprechen: Wenn im &. 9 ber Unionsurfunde Beil. B gejagt fen, daß die Synode ihre Befchafte felbit ordne, fo fen nach ber Stellung und bem Brincip ber Rirchenverfaffung angunehmen, bag bie Buftimmung gu biefer Ginrichtung von bem Landesberrn vorbehalten bleiben muffe. Die Beichaftsordnung beziehe fich nicht allein auf bie inneren Berhandlungen ber Generalinnobe, fonbern, wie bie Berfammlung wiffe, auch in einzelnen Bunften, wie g. B. bei ber Frage nach Deffentlich= feit, Drud ber Berhandlungen, - auf außere Begenftande. Bas die ersteren betreffe, fo werde in Begiebung barauf nie Schwierigfeit bei Buftimmung zu einer Abanderung zu beforgen fenn, da es ber Regierung gleichviel fenn fonne, wie die Synobe ihren innern Geschäftsgang ordne, g. B. welche Bahl von Ditgliedern eine Commiffion bilden folle. - Sinfichtlich ber oben gulett genannten Bunfte verhalte fich biefes gang anders, und beshalb mußte, wenn eine Beranderung vorgenommen werden follte, ber bochften Ortes ernannte Brafident Die bochfte Ent= fchließung einholen. Heberdies halte er biefen Bunft jest fur unpractifch, immer aber muffe es fest fteben, daß eine folche Beranderung ber Geschäftsordnung in ber Sand ber Regie= rung bleibe.

Rad einer furgen Discuffion über biefen Gegenftand erflart bie Generalfonode mit 19 Stimmen:

bag man fich bei biefer Erflärung des herrn Prafidenten beruhigen tonne.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsnnode

ber

evangelisch = protestantischen Kirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 6.

Karlernhe, den 29. Mai

1843.

Siebente Plenarfitung vom 9. Mai.

(Schluß.)

In Bezug auf die zu ernennende Bahlcommiffon bei ben Bahlen zur Generalsynode stellt ein Mitglied folgenden Antrag:

Rach S. 19 und S. 21 ber Bablordnung ift bei ben Bab= len der geiftlichen und weltlichen Abgeordneten gur General= fynobe ber jeweils bienftältefte Defan bes Wahlbegirfs, nämlich ber, ber ale Defan ber altere ift, Bahlcommiffar. Diefe Beftimmung hatte bei ber Generalinnobe von 1834 gur Folge, daß von den 13 Wahlcommiffaren gerade die im hohen Alter ftebenben Defane bas Bablgefchaft in mehreren Begirfen bor= nehmen mußten; ein Greis von 82 Jahren, einer von 81, einer von 76, einer von 72, einer von 70 hatten dies Beschäft in zwei Begirfen, einer von 78 war gar Bahlcommiffar in vier Wahlbezirfen. Es ift nicht abzusehen, mas bas Dienst= alter mit ber Bornahme bes Bahlactes ju thun hat; bies Gefchaft ift ein rein abministrativ formelles, und burdaus fein eigentlich geiftliches, es barf nicht einmal eine Rebe von bem Wahlcommiffar gehalten werden. Alles fommt bier auf die ftrengfte Einhaltung der vorgefdriebenen Formen an, ein fleines Berfeben bierin fann die Wahl ungultig machen, und badurch, abgesehen von dem Zeitverluft, großen Roftenaufwand verur= fachen.

Das bobe Breifenalter icheint aber gerabe gu einem folden Beschäft nicht geeignet, und es fann einem im boben Alter ftebenden Mann leicht geschehen, daß er, jo ehrwurdig und achtungswerth er auch fenn mag, einen Formfehler macht, ohne daß er ihm nur boch angerednet werden barf. Bei ben landständischen Wahlen ift binfichtlich ber Bahlcommiffare nir= gende bas Dienftalter maßgebend und felbft bei ben Corporationen, die einen Abgeordneten mablen, wie bei ben Univerfitaten, ift nicht etwa ber Genior Bablcommiffar, fondern biefer wird von ber Staatsregierung ernannt. Offenbar ift es auch Sache ber Regierung, bier ber oberften Rirchenbehorbe, ben Bablcommiffar gu bestimmen, refp. zu ernennen. Die Bablordnung felbit ift von ber Beneralinnobe ausgegangen, und nachbem fie bie bochfte Canction erhalten bat, liegt ber Bolljug der Rirchenbehörde ob, die, wie fie den Bahlact felbft an= ordnet, fo auch ben biefen Act vornehmenden Beiftlichen, b. i. Bablcommiffar, ernennen follte. Dies mare auch im Intereffe ber Cache felbft, infofern nämlich bie Rirchenbehorbe, um nicht burch Uebertragung bes Beschäfts an einen minder bagu geeigneten Mann mittelbar an Formfehlern ober Berfehen und etwaiger Ungultigfeit ber Bahl Schuld gu tragen, immerbin folde Bahlcommiffare ernennen wird, die ihr als in jeber Beziehung bagu qualifieirt ericheinen, mahrend fie völlig außer aller Schuld ift, wenn ein nicht von ihr ernannter, im hoben Greifenalter befindlicher Defan bas Beichaft nicht genau und richtig beforgt hat.

Dabei durfte es aber in mehrsacher hinsicht passend und zweckmäßig seyn, wenn der Wahlcommissär nicht aus dem Bezirk, in den er selbst gehört, genommen wird. Dies liegt so- wohl im Interesse der Wahlfreiheit, als es Mißstimmung bei dem dienstältesten Dekan des Wahlbezirks, wenn sein jungerer College ihm vorgezogen wurde, verhütet.

Der Antrag:

bie Ernennung der Wahlcommiffare bei den Wahlen gur Generalspnode der oberften Kirchenbehörde frei gu lassen, mit der Bestimmung, diese Commissare nicht aus dem Wahlbegirk zu nehmen,

83

wurde unterftust und der erften Commiffion gur Begutachtung überwiesen.

Die vierte Commiffion erstattet nun noch Bericht über mehrere ihrer Begutachtung beimgegebene Fonds.

Wir werden das Erforderliche nachbringen, sobald diese Commission über sammtliche ihr zugewiesene Fonds Bericht erstattet und die Berathung stattgefunden hat. Es wird für die Leser wünschenswerth senn, übersichtlich die verschiedenen Fonds an einem Orte zusammengestellt zu finden. Ebenso werben wir die Gutachten der achten oder Borbereitungscommission behandeln, welche heute über einige der eingelausenen Ginsgaben Bericht erstattete.

lances findflows abantanghenes big she ber ber mur landel-

Achte Plenarsthung vom 11. Mai.

Ein Abgeordneter ftellte und begründete ben Antrag;
"Die Generalfynode möge die höchste Staats"regierung bitten, den von Seiner Königlichen
"Hoheit dem Großherzog für die Generalfynode
"ernannten Bräsidenten als landesherrlichen
"und oberbischöflichen Commissär anzuerten-

Die Begründung bieses Antrags geht zuerst zuruck auf die in demselben Betreff stattgehabten Berhandlungen der Generalssynode vom Jahre 1834 (confer. Bericht der VI. Commission und höchste Sanction vom 26. Mai 1835. pos. 30). Es wird unter Anderm bemerkt:

"nen."

Der Fürst als Landesherr hat das Recht, allen öffentlichen Bersammlungen irgend welcher Kirchengemeinschaft des
Landes eine Commission beizugeben, vermöge des im Hoheitsrechte begründeten Aufsichtsrechtes. Die Besugniß wie die
Psticht dieses landesherrlichen Commissärs besteht darin: von
allen Berhandlungen, Anträgen und Beschlüssen solcher Bersammlungen Kenntniß zu nehmen, um Sorge tragen zu fonnen, daß das allgemeine Staatsrecht und Staatsinteresse gewahrt werbe, ne quid detrimenti res publica capiat. An den
innern kirchlichen Angelegenheiten hat aber der nur landes-

herrliche Commissär feinen mitwirfenden Antheil zu nehmen; er übt nur das landesherrliche Aufsichtsrecht mit veto und placet. Der Landesherr fann diesen landesherrlichen Commissär der Synode einer Kirche beigeben ohne Rucksicht auf die Confession des Commissärs. Die Rechte keiner Kirche durfen durch ihn beeinträchtigt oder verletzt werden.

Die Großherzoge von Baden sind aber nicht blos vermöge der Bereinigungsurfunde, sondern auch vermöge angeerbten Rechtes oberste Bischöse der evangelische protestantischen Landestirche, jeboch nach den ausdrücklichen Erflärungen früherer Markgrasen und namentlich des Großherzogs Carl Friedrich, höchsteligen Andenkens, nicht vermöge des Territorialrechtes, sondern als erste und fürnehmste Mitglieder der Landestirche, an welche das bischössliche Recht zur Zeit der Resormation übergegangen ist*).

Als Oberlandesbischof hat deshalb der Großherzog auch das Recht, seinen oberdischöflichen Commissär der Synode beizugeben. Die Stellung dieses oberdischöflichen Commissärs ist aber nach seinen Besugnissen und Rechten eine weit ausgedehntere zur Generalspnode, als die des landesherrlichen Commissärs. Er hat nämlich die Besugniß und Pflicht, die Rechte des Oberbischofs zu üben und zu wahren, nicht nur vermöge des Aufsichtsrechts mit veto und placet, sondern durch seine mitwirfende Theilnahme. Dieser oberbischöfliche Commissär muß nun ein Glied der evangelisch=protestant. Landeskirche seyn; seine Stellung und Besugniß ist, nach den dargestellten positiven Bestimmungen des badischen Staats= und Kirchenrechts eine ausgedehntere, umfassendere, als die eines nur landesherrlichen Commissärs.

Somit ericheint ber obengebachte Antrag ale mohlbegrunbet, und wird ber Synobe gur Beachtung empfohlen.

^{*)} Conf. Erflarung bes Markgrafen Carl Friebrich, erlaffen an ben Reichshofrath, sub. S. 61., und Mofer, Bufage zum Staatsrecht, Bb. I. Seite 835. — Ueber bas bischöfliche Recht in ber evangelischen Kirche Deutschlands im 61sten heft ber Jahrbucher über preußische Gesetzgebung.



Derfelbe murbe unterftutt, und von ber Synobe gur Bes gutachtung an die erfte Commiffion verwiefen.

Die noch übrige Zeit dieser Sigung wurde dem Bortrage über eingelaufene Eingaben und dem Berichte über mehrere firchliche Fonds gewidmet.

Neunte Plenarfitung vom 13. Mai.

Der Berichterstatter ber zweiten Commission verliest in heutiger Ginnng seinen nachträglichen Bericht über:

Berlegung bes Rangelgebetes an ben Altar.

ben wir mit feinen Antragen bier mittheilen. Sochwurdige Generalfynode!

Ihre zweite Commiffion hat in ber Plenarfigung vom 1. b. Dl. ihren Bericht in rubricirtem Betreff gur weitern Berathung und Beichlufifaffung vorgelegt. Dbwohl berfelbe, fofern er bie Anordnung bes vormittägigen Gottesbienftes an Connund Festtagen, insbesondere die Berlegung ber genannten Rangel= gebete an ben Altar betrifft, in ber Generalversammlung eine überwiegende Buftimmung erhielt, fo fand er boch auch wieder von mehreren Seiten her Beanftandungen, die ihrer Erheblich= feit wegen nicht unbeachtet gu laffen waren. Bornehmlich wurde die Ausstellung gemacht, daß in dem Bericht die ubliche Form nicht eingehalten fen, indem gwar die Commiffion den ihr zugestellten Bortrag ber oberften Rirchenbehorbe ohne mejentliche Abanderung angenommen, es aber verfaumt habe, besfalls bestimmte Untrage gu ftellen, und biefe Untrage einzeln hervortreten gu laffen. Mus biefen und andern Grunden murbe Ihre Commiffion von ber Blenarversammlung burch bas bobe Brafidium beauftragt, ben Wegenftand ihres Berichts noch ein= mal in Berathung zu nehmen, und fobann nachträglich biejenigen Antrage auszusprechen, über welche fie fich vereinigt habe. Die Commiffion hat dies in einer besondern Sigung gethan. Die obwaltenden Differenzen wurden in ber hauptsfache ausgeglichen, weshalb fie benn jest im Stande ift, fich ber ihr gewordenen Auflage in ber verlangten Beise zu entsledigen.

Boraus muß bemerkt werben, daß die Commission den ersten Theil des Gottesdienstes, nämlich das, was der Predigt mittelbar oder unmittelbar vorangeht, nicht wieder in den Bereich ihrer Discussionen gezogen hat; einmal darum, weil der Bericht über die Anordnung desselben von der Majorität unbeanstandet geblieben, und dann auch, weil sie selbst sich nicht veranlaßt sinden konnte, ihre in dieser Beziehung gewonnene Ansicht aufzugeben.

Anders verhält es sich mit dem zweiten auf die Predigt folgenden Theil des Gottesdienstes, namentlich so weit derselbe die Proclamationen und die andern bisher auf der Kanzel gesichehenen Berkündigungen umfaßt. hier erklärten sich einige Stimmen für eine gänzliche Ausscheidung und Abtrennung dieser Gegenstände von den gottesdienstlichen handlungen. Sie sollten ganz am Ende derselben vorsommen, nach dem Segen und durchaus nicht am Altare, sondern an einem besondern Orte, in der Nähe des Altars. Ginge dies nicht an, so wollte man lieber, der Geistliche kehrte zur Bornahme solcher Abkünstigungen wieder zuruck auf die Kanzel.

Diese Borschläge jedoch erschienen Ihrer Commission zum Theil als so unangemessen, daß sie einstimmig verworsen wursen. Die Grunde, aus welchen Letteres geschah, mögen, das fern es nöthig seyn sollte, einer mundlichen Erörterung in ber darüber zu haltenden Plenarsigung vorbehalten bleiben.

Und so hat benn nun, hochwürdige Bersammlung, Ihre Commission nach sorgfältiger Erwägung aller hier in Betracht fommenden Momente die Ehre, ruchsichtlich des in Rede stehens den zweiten Theils des Gottesdienstes nach folgender Ordnung und Einrichtung Ihrer Brufung zu unterstellen, und beren Gesnehmigung durch einen Synodalbeschluß zu beantragen.

- 1) Unmittelbar nach ber Predigt folgt bag Botum, bas jeber Beiftliche nach Butdunfen mahlen fann, worauf
- 2) ein auf die Predigt bezüglicher Bere entweder aus bem

bereits angefangenen, ober aus einem anbern Liebe vers wandten Inhalts gefungen wird.

3) Bahrend biefes Gefanges begibt- fich ber Geiftliche von ber Kangel an ben Altar, wo er, nachdem die Gemeinde fich erhoben, bas hauptgebet spricht, nebst bem Gebet bes hern. Darauf tritt

4) ein furzer Schlußgefang ein, von gang allgemeinem Inhalt, 3. B. aus den Seite 7 bes Berichts erwähnten Liebern.

Run fommen

5) ebenfalls am Altar bie einzelnen Fürbitten, Proclamationen, so wie die weitern Anfundigungen, welche bisher auf der Kanzel geschehen.

Den Schluß macht

6) die Ertheilung des Segens, womit die Gemeinde ent=

Diesen aus bem mehrerwähnten Bericht und ben barauf ftattgehabten weiteren Berathungen hervorgegangenen Unträgen erlaubt sich Ihre Commission noch

7) ben beizufügen, daß in dem sonntäglichen Nachmittagsgottesdienst, wenn gepredigt worden, das auf die Brebigt folgende Gebet und Unser Bater nach Absingung eines Liederverses ebenfalls am Altar zu sprechen, dann aber ohne Schlußgesang der Gottesdienst mit dem Segen zu beendigen sey.

Bunadht wurde ber bereits bei ber fruheren Discuffion in ber vierten Plenarsigung gestellte, von ber Commission aber abgelebnte Antrag:

"baß vor der Predigt ein Lied allgemeinen Inhalts (vom "Borte Gottes, vom Glauben, von der driftlichen Liebe "u. dergl.), das speciell auf den Inhalt der Predigt "bezügliche Lied aber (oder einige Berse baraus) erst "nach der Predigt gesungen werden solle",

von bem Antragsteller naher entwidelt. Derfelbe ftuste fich hauptfächlich auf bas Argument, daß ber im Cultus nothwen-

bige Busammenhang eine folde Aenderung forbere, indem jest bas speciell auf bie Predigt folgende Lied fich ohne alle Ber= mittelung an bas erfte Altargebet anreibe. Diefem Antrag gegenüber bemerkte ein anderes Mitglied, ba über ben betreffenben Bunft fo viele verschiedene Anfichten berrichten, unter benen fich, jur Zeit wenigstens, eine fichere objective Entscheidung nicht treffen laffe, fo fen es bas Ungemeffenfte, in biefer Begiebung ben Beiftlichen freie Sand zu laffen, wie denn boch überhaupt die liturgische Freiheit diefes Letteren nicht auf Rull reducirt werden durfe. Bei einer folden Freiheit werde es fich nach und nach in ber Praris geigen, was in Diefer Sinfict bas Befte fen. Sinfichtlich bes Liebes vor ber Bredigt folle man beshalb nichts Raberes bestimmen, aber auch in Beziehung auf ben Befang nach berfelben nicht, wie bies ber Antrag 2 ber Commiffion gu thun fcheine, festfegen, bag allemal nur Gin Liedervers gefungen werden burfe, ba bies in vielen Fallen burchaus unzwedmäßig fenn wurde. Diefer Untrag wurde von mehreren Geiten unterftust. Es wurde die Unficht ausgesproden, daß hoffentlich in Bufunft jeber Liturg fo viel Tact befigen werbe, um bei einer berartigen Freiheft, wie fie ihm bier eingeräumt werben folle, in Beziehung auf die Bahl bes Liebes und bas Daas bes Gefanges felbft bas Richtige gu treffen. In Beziehung auf Antrag 2 wurde Geitens ber Commiffion bemerft, daß ihre Meinung feinesweges dabin gegangen fen, ben Befang junachft ber Predigt ichlechterdings auf einen Bers beschränken zu wollen, ba ja füglich zwei, ja brei furze Lieber= verse weniger Zeit wegnehmen fonnten als Ein langer. Nachbem hierauf baran erinnert worden war, daß unter ber gegenwärtis gen Berhandlung alle ben ber Predigt vorangehenden Theil bes Gultus betreffenden Fragen ale erledigt zu betrachten feben, indem es fich bier nur um ben ber Bredigt nachfolgenden Theil handle, wurde ber Untrag:

su Ziffer 2 bes Commiffionsantrags, tie Worte: "ein "auf die Bredigt bezüglicher Bers gefungen wird" in "ein ober mehrere auf die Predigt bezügliche Berse ge"fungen werden" abzuändern,

jur Abstimmung gebracht, und mit 18 Stimmen angenommen.

91

Sofort wurde zu Biffer 1 bie Bemerkung gemacht: ber Antrag scheine zu wollen, daß das Botum am Schluß ber Predigt von ben Geiftlichen nach Gutdunken gewählt werden könne. Dies sey jedoch unstatthaft, da die Agende die beim Gottesdienst zu gebrauchenden Schlußworte ausdrücklich bestimme. Hierauf hin beschließt die Synode einstimmig:

bie Worte bes Commissionsantrags Ziffer 1: "baß jeber "Geistliche nach Gutbunfen wählen fann", in bie "ben "Bestimmungen ber Agende gemäß" umzuändern.

Bei Antrag 3 fragte ein Mitglied an, ob bemselben zu Folge bie Gemeinde mahrend bes zunächst auf die Predigt solgenden Gesanges sißen bleiben und erst beim Schluß desselben sich erheben solle, — was bejaht wurde. Auf den Wunsch besselben Mitglieds hingegen, daß, wo die Gemeinde es vorziehen möchte, dem bisherigen Gebrauch gemäß, sich schon unmittelbar beim Schluß der Predigt zu erheben und auch jenen Gesang stehend zu singen, ihr dies gestattet seyn möge, erklarte man sich allgemein hiermit einverstanden.

Demnächst wurden bie Antrage 1 — 6 mit ben oben angegebenen Beranderungen jur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

In Beziehung auf Antrag 7 wurde von einem Mitgliebe geltend gemacht, daß es wohl besser seyn möchte, auch bei bem sonn = und festtäglichen Nachmittagsgottesdienst dem Segen noch einen Schlußgesang vorangehen zu lassen. Bon anderer Seite bemerkte man jedoch, daß eine berartige Berlängerung des Nachmittagsgottesdienstes den Besuch desselben wohl nicht förstern werde; worauf die Synode den Antrag, Zisser 7 in der von der Commission gestellten Fassung, einstimmig annahm.

Julett fam die Bersammlung noch auf den in der vierten Plenarsitung gestatteten Antrag zuruck, daß nach dem Segen noch das Lied: "Unsern Ausgang segne Gott u. s. w." von dem männlichen Theile der Gemeinde gesungen werden möge, während der weibliche Theil die Kirche verlasse. Man erstannte diesen Gebrauch als einen löblichen an, der, wo er besteht, zu erhalten sen; seine allgemeine Einführung aber hielt man für unthunlich. Gegen das Argument des Antragstellers,

baß er mit seiner Motion besonders auch das in manchen Rirchen vorkommende ungeeignete Nachspiel auf der Orgel während des Hinausgehens der Gemeinde abzuschneiden besabsichtige, wurde erinnert, daß gegen diesen llebelstand bereits Rath geschafft sen durch die vorgeschriebenen Nachspiele, über deren Gebrauch der Geistliche nur streng zu halten habe.

Behnte Plenarfitung vom 16. Mai.

Gin Abgeordneter erhalt das Wort, um einen bas Predigerfeminar in heibelberg betreffenden Antrag zu stellen und zu begrunden. Er außerte fich dabin:

Er habe gehofft, über ben Gegenstand, ben er zur Sprache bringe, vom evangelischen Oberfirchenrath eine Borlage an die Synode gemacht zu sehen. Zedenfalls sey er dessen werth und er rechne deswegen auf allgemeinen Anklang. Bor allen Dingen fühle er sich verpflichtet, ben Lehrern des Seminars in seinem Namen und im Namen seines Bezirks seinen Dank abzustatten für ihre von so vielem Segen begleitete Birksamkeit, die an der jüngern Geistlichkeit, die aus der Anstalt hervorgehe, wahrzunehmen sey. Dies sey die allgemeine Stimme des Oberlandes. (Andere Abgeordnete aus verschiedenen Gegenden des Landes stimmten bei.)

Er habe jedoch die Ueberzeugung, daß diese Anstalt doppelt segensreich wirfen wurde, wenn die Anordnungen derselben, dem Wirfen der Lehrer mehr zur hand gehend, dem Zweck derselben mehr entsprechend waren. Unbestreitbar sey der hauptzweck fein anderer, als die jungere Geistlichkeit in dem Seminarium in den ganzen Umfang ihres Beruss möglichst vollständig einzussühren. Solches könne aber nimmermehr auf die rechte Beise geschehen, so lange die Borbereitung zum geistlichen Amt, wie sie

in ber in Frage geftellten Unftalt ftattfinde, burch bie vorzugsweise alle angitliche Reflerionen ber Geminariften auf bas erft nach bem Geminarjahr folgende theologische Staatseramen in ben hintergrund gedrängt wurden. Das fen bie Erfahrung Aller, bag ber Bedanke an eine folde Brufung in ber Beit unmittelbar vor berfelben Alles Undere beeintrachtige und bies muffe fomit auch bezüglich auf Die Geminararbeiten ber Kall fenn. Außerbem fen es fur Die Glieder Diefer Unftalt etwas gang Un= beres, wenn fie, burch bas Eramen bem Rreis ber Studirenden enthoben, als Candidaten bes Bredigtamte ber unmittelbaren Borbereitung auf ihren beiligen Beruf fich in ber rechten Beife hinzugeben vermöchten. Er halte es für einen Difftand, baß Leute, von benen man noch gar nicht mußte, ob fie fich fur bas geiftliche Umt eignen, in biefe Anftalt traten. Bugleich mußten aber bie Lehrer, welche in bem Geminarium gu mirfen haben, - fofern bies mit Erfolg geschehen folle - eine moglich genaue Renntnig ihrer wiffenschaftlichen Befähigung vorher erhalten fonnen. Darum ftelle er ben Untrag:

1) daß das theologische Staatseramen stets vor dem Gintritt in das Predigerseminarium stattfinden und bei demselben der jeweilige Director dieser Anstalt betheiligt seyn solle.

Es sey ferner unbestreitbar wichtig, daß die Borbereitung zum geistlichen Amt in einer berartigen Anstalt durch das Zusfammenleben der ihr anvertrauten jungen Männer unter der Aufsicht der Lehrer gefördert werde. Schon in den Statuten des Seminars sey daher ein Convict in Aussicht gestellt, und der gegenwärtige Director habe die Nothwendigkeit eines solchen in seiner Schrift bei der Eröffnung der Anstalt so schlagend dargethau, daß es einer weitern Begründung nicht wohl bes durfe. Er stelle daher den weitern Antrag:

2) Es möge großherzogliche Staatsregierung fo schnell als möglich zur Acquisition eines Sauses und zur Grunbung eines Convictes schreiten.

Bubem fen bas Seminar eine firchliche Anftalt, und wenn er nur munichen fonne, daß sich bie Rirche und bie Rirchenbehörden in bas Wesen und Leben ber Universitäten nicht mischten, so musse er um so bestimmter ben Wunsch aussprechen, baß die Anstalt zur unmittelbaren Bildung der evangelische protestantischen Kirchendiener in Baden unter die Aussicht der Kirche gestellt sey. Wohl sey der obersten Kirchenbehörde ein gewisser Einsluß auf die Austalt in den Statuten gesichert; ob dieses der richtige und genügende sey oder nicht, darüber wolle er sich um so weniger ein Urtheil erlauben, als ihm die Stellung sener Behörde zur Regierung noch immer eine noch nicht ganz klare zu seyn scheine. Zedenfalls würden der Generalspnode eine Reihe von Dingen vorgelegt, die in ihrer Beziehung zum inneren Leben der Kirche gewiß minder wichtig seyen, als die Wirksamseit des Predigerseminars. Daher stellte er den Antrag:

3) daß der Generalsynode jedesmal nicht nur ein Bericht über den ganzen Zustand des Seminars vorgelegt, sonbern auch der jeweilige Director besselben als solcher ständiges Mitglied derselben werbe.

Endlich gehe aus ben oben angeführten Grunden fein letter Untrag dahin :

4) daß die Statuten des Predigerseminars nicht ohne Busftimmung der Generalfynode abgeandert werden sollen.

Bum Schluß empfiehlt ber Sprecher nochmals seine gestellten Antrage zur reiflichsten Erwägung. Die Sache, bie er in Frage gestellt, sey ihm eine Sache von ber größten Wichtigkeit, benn die Eindrücke, welche die jungere Generation ber Geistlichen in dieser Anstalt empfinge, seven nothwendig tief, ja unauslöschlich. Man könne wohl sagen, daß in ihnen größtentheils die Zufunft ber protestantischen Kirche des Landes ruhe.

Diese Antrage, von vielen Seiten unterstützt, wurden einer besondern Commission zur Berathung und Berichterstattung zus gewiesen.

Seine Königliche Hoheit ber Großherzog hatte einen vom evangelischen Oberfirchenrath erstatteten Bor-, trag über

die Berichtigung des Berzeichniffes ber fogenannten, in der Rirchentheilung von

1706 bis 1714 burchgefallenen, vormals reformirten Gemeinden

ber Synobe vorlegen lassen. Nach Höchst bessen Willen sollte, nachdem sie von dem Stand der Sache in Kenntniß gesetzt, sosort der Entwurf einer neuen Classification der vorzugsweise berechtigten und durchgesallenen Gemeinden mit derselben vorbereitet, jedoch die Abanderung oder Ergänzung der betreffenden Beilage der Unionsurfunde in dieser Beziehung erst nach Anhörung der Betheiligten und soweit ersorderlich in Folge ihrer Anerstennung, oder aber, bei entstehendem Widerspruch, nach vorgängiger Entscheidung der competenten Staatsbehörden, eingeleitet, sodann seiner Zeit von der Generalsynode durch Nachtrag zur Unionsurfunde beurfundet werden.

Bir entnehmen bem obengenannten Bortrag nachfolgenbe, fur bie Beurtheilung biefer Sache wichtige Rotigen:

Die von dem Aurfürsten der Pfalz, 3 oh ann Wilhelm, unterm 21. Nov. 1705 erlassene Religionsdeclaration sett §. 24, 25, 26 seqq. fest: Daß alle resormirten pfälzer Gemeinden, welche Kirchen, Pfarr= und Schulhäuser, Pfarrgüter, Renten und Zinsen, welche sie im Jahr 1685 besaßen und inne hatten, zu 2/4 an die katholischen abtreten mussen. Diesenigen evangelischen Gemeinden, welche bei der Theilung im Besitze ihrer Kirchen, Schulen z. blieben, sind die berechtigten, diesigen, welche sie an die Katholisen abtreten mußten, sind die ausgefallenen.

Die berechtigten Gemeinden haben vorzugsweise Ansprüche an den unterländer, vormals reformirten Kirchenfond, die Kirschen ic. derselben werden von diesem Fond erbaut und untershalten. Die ausgefallenen Gemeinden haben sich theilweise wieder Kirchen z. aus eigenen Mitteln und Collecten erbaut und unterhalten. Die Unionsurfunde enthält zu der Beilage D. ein Berzeichniß dieser berechtigten und ausgefallenen Gemeinden, und da von mehreren Seiten die nachträgliche Aufsnahme einiger Gemeinden, so wie die vorzugsweise Berechtigung einiger andern unter den ausgefallenen stehenden und umgestehrt in Antrag gebracht worden, so wird eine Brüfung dieses Berzeichnisses nöthig.

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalinnode

ber

evangelisch = protestantischen Rirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 7.

Barteruhe, den 31. Mai

1843.

Behnte Plenarfitung vom 16. Mai.

(Schluß.)

Mit dieser Brufung foll zugleich eine neue Claffification ber Berechtigungen in der Art verbunden werden, daß

- a. in die erste Claffe biejenigen Gemeinden fommen, beren Rirchen, Bfarr= und Schulhaufer insgesammt aus bem Rirchenfond erbaut werden muffen, beren Pfarr= und Schulbefoldungen aus Rirchenmitteln geschöpft werden.
- b. In die zweite Classe fommen biejenigen Gemeinden, beren Baulasten dem Kirchenfond zur Kirche, mit Ausnahme des Bfarr- und Schulhauses, oder umgekehrt,
 oder nur an dem Pfarrhaus mit Ausnahme der Kirche
 und Schule, oder nur an einzelnen Theilen der Kirche ic.
 obliegen und auch zugleich Besoldungen an Pfarrer und
 Schullehrer abgegeben werden.
 - c. In die dritte Classe follen diejenigen Gemeinden fommen, die zwar hinsichtlich ihrer Pfarr = und Schulshäuser feine Ansprüche an das Kirchenvermögen haben, aber doch Pfarr = und Schulbesoldungen daraus beziehen. Hierbei müßte zugleich das eigenthümliche Bershältniß der ausgefallenen Gemeinden, welche meistenstheils Besoldungen aus dem Kirchenfond beziehen und hinsichtlich der Pfarrhaus = und Kirchenbauten zwar feinen speciellen Rechtstitel aber eine sub sid in are Bes

rechtigung auf Unterftupung zu biefem 3med haben, naher feftgeftellt werben.

Gine weitere Bestimmung ware rudfichtlich berjenigen Gemeinden zu treffen, welche eigentlich gar feine rechtliche Ansprache an bas vormals reformirte Kirchenvermögen haben.

Diese Classification grundet sich auf ben seit der Kirchentheilung sich gebildet habenden Bauverpflichtungs- und Besoldungoftand. Die im §. 3 ber Beilage D zur Unionsurfunde enthaltene Bestimmung soll bierbei aufrecht erhalten werden.

Bei der Berhandlung sprach sich die Majorität für die vorstehenden, vom Oberfirchenrath vorgelegten Grundsätze hinssichtlich der Classissication der Berechtigungen an den unterländer vormals reformirten Kirchenfond aus.

Die Minorität glaubte barum nicht auf die aufgestellten Grundfate eingehen zu durfen, weil ihr der Status quo von den Jahren der Kirchentheilung der richtige Maaßstab für die Classification der immittirten und ausgefallenen Gemeinden zu seyn schien. Gine Unsicht, welcher entgegen gehalten wurde, daß nach genauer Erwägung der Sachlage und der Acten in einzelnen bisher vorgesommenen Fällen weder die höchsten Berswaltungsbehörden, noch die Gerichte hiernach entscheiden fonnten.

In heutiger Sigung wurde noch ber Bericht über Ber = legung ber Confirmationshandlung vorgetragen, und die Discuffion über ben allgemeinen Theil ber in Frage gestellten Angelegenheit eröffnet. Wir werden hierauf in nach-fter Sigung zu sprechen kommen.

merchant Meditative and the fact to be to be to be

Gilfte Plenarsitung vom 18. Mai.

Der Oberfirchenrath hatte mit hochster Genehmigung ber Synobe ben Entwurf einer Berordnung vorgelegt über:

Die Confirmation und Conntagefatechifation.

Die genannte hohe Stelle ging nämlich von der Ueberzeugung aus, daß die dem Confirmationsunterricht zugewiesene Zeit vom 1. Abvent bis Judica im Allgemeinen zu furz seh und nothwendig einer Berlängerung bedürse. Sie glaubte dabei, daß es am zweckmäßigsten sey, diese Berlängerung an das Ende der bisherigen Unterrichtszeit zu sehen, und zwar in der Art,

1) daß ber Unterricht bis jum Pfingfifest ausge= behnt wurde.

Dieses Fest schien ihm bas angemeffenste zur Confirmationshandlung selbst. Bir geben mit Folgendem die Grunde, welche ben Oberfirchenrath bestimmten, die vorgeschlagene Berlängerung ber Unterrichtszeit gerade bis zu dem genannten Fest auszubehnen:

- a) Advent und das Ereigniß am Pfingstfest sind zwei heislige Anhaltspunfte für den Unterricht, die geschickter wohl nicht gedacht werden können.
- b) Sehr in Anschlag sen zu nehmen die milde Jahredzeit, in welche bei -biesem Vorschlag die Confirmation falle; die Sanitätscommission habe desfalls schon früher bestimmte Wünsche der obersten Kirchenbehörde in Bezug auf eine Aenderung des jegigen Confirmationstags vorgetragen.

c) Ausführbar erscheint bem Oberkirchenrath bieser Antrag ber Berlängerung, weil er bafür hält, baß bie Stimmung bes Bolkes dafür günstig sey. So würde die Stimmung seyn, wenn die Sache von den Geistlichen im rechter Lichte dargestellt und empfohlen würde. Gewinnend würde die Borstellung für das Bolk werden, daß bei der Berlängerung des Unterrichts die Geistlichen sich nur aus Liebe zu den ihrem Unterricht vertrauten Kindern sich einer bedeutend größern Mühe unterzögen.

Beim Entwurf ber in Frage gestellten Berordnung glaubte ber Oberfirchenrath, daß es angemeffen fen,

2) einige hanptpunfte zu bestimmen, die sich auf die Confirmationsseier beziehen, wobei einzelne weitere Feierlichfeiten nach Inhalt der Unionsurfunde dem Geistlichen überlassen bleiben fonnen.

Chenfo erachtete er fur nöthig,

3) die Qualification jur Zulaffung des Unterrichts und die Ansprüche auf Dispensation vom gesetlichen Alter genauer festzustellen.

Dabei wollte er

4) bem von mehreren Diocesen geaußerten Bunfche feierlicher Entlaffung ber Katechumenen zugleich entsprechen.

Dies waren die Grunde, welche nachftehenden Berordnungsentwurf

hervorriefen :

1.

Der Religionsunterricht ber Confirmanden fängt in ber Woche bes ersten Abventesonntage an und bauert bis Pfingften.

2.

Jeber Geistliche ift verbunden, auf ben Religionsunterricht wöchentlich wenigstens vier Stunden zu verwenden. Wenn es die Umstände erfordern, wird berfelbe, wie jeder Seelforger, der in Folge seiner heiligen Pflicht alles Mögliche für die ihm anvertrauten Seelen zu thun schuldig ift, die Zahl der Stunden des Unterrichts vermehren. In der Charwoche jedoch steht es dem Geistlichen frei, die Stunden auszusepen.

3.

Am Sonntag Eraubi Nachmittags findet die öffentliche Prufung der Confirmanden in der Kirche statt, wozu Eltern, Berwandte und Tauspathen der Kinder und die ganze Gemeinde acht Tage vorher öffentlich auf der Kanzel einzuladen sind. Der Prufung geht außer dem Gesang eine kurze Aurede nebst Gebet voran, und dieselbe wird mit einer kurzen Rede und einem von der Gemeinde zu singenden Bers geschlossen.

1

Am ersten Pfingsteste findet die Confirmation und Einsegnung statt. Die Confirmanden werden von den Geistlichen, die sie unterrichteten, in seierlichem Zuge in die Kirche geführt. Nach gehaltener Festtagspredigt und dem gesprochenen Festgebet werden ein oder zwei Berse, als Einleitung zur Confirmation, gesungen, und dann treten die Geistlichen an den Altar, um nach vorher ergangener Anrede den seierlichen Act der Consirmation und der Einsegnung zu vollziehen. Die Consirmanden treten bei der Einsegnung zu dem Altar, um niederzusnieen, jedoch so, daß fein Paar vorwärts tritt, ehe das vorhergehende Paar von der Einsegnung wieder an seine Stelle zurückgetreten ist. Mit dem Augenblick, als das erste Paar vortritt, fängt das Glockengeläute an, und dauert, dis das letzte Paar eingessegnet ist. Die Einsegnung wird mit Gebet und Gesang gesichlossen.

5.

In der Woche zwischen ber Prüfung und Confirmation, ober zwischen Eraubi und Pfingsten, wendet der Geistliche die Stunsten bes Unterrichts hauptsächlich bazu an, ben Confirmanden die Wichtigkeit des Actes der Confirmation so wie die Bedeutung der Beichte und des heiligen Abendmahls recht an's Herz zu legen, wobei er durch driftliche Ermahnung und Gebet ihre Gemüther innig zu ergreisen sich bestreben wird.

6

Bum guten Gebeihen bes Confirmandenunterrichts wird auch ferner festgeset, daß die Knaben das 14te und die Mädchen das 13te Jahr beim Anfang des Unterrichts oder mit dem Anfang der ersten Abventswoche vollendet und hinlängliche

intellectuelle Befähigung zur Theilnahme am Confirmanbenunterricht besitzen, und in moralischer hinsicht würdig erscheinen, worüber ber oberften Kirchenbehörde Zeugnisse vorzulegen sind.

10

Bei Kindern, welche erst in der Zeit während des Confirmandenunterrichts oder zwischen dem ersten Abvent und dem Pfingstfeste das gesehliche Alter erreichen, tritt, unter der Boraussehung, daß es ihre Eltern oder Bormünder wünschen, eine Generaldispensation ein, wosern sie in geistiger und sittlicher hinsicht gut vorbereitet und befähigt sind, und, wenn sie in einer Bolfsschule sind, wenigstens ein halbes Jahr vor dem Anfang des Consirmationsunterrichts in der obersten Classe siehen. Wer nicht gut vorbereitet und befähigt ist, und, wenn er in einer Bolfsschule sich befindet, in der angegebenen Zeit die oberste Classe nicht erreicht hat, fann an Altersdispensation durchaus keinen Anspruch machen.

8.

Beitere Dispensation fann nur bei folgenden, sehr dringenben Fällen von der oberften evangelischen Kirchenbehörde ertheilt werden:

- a) Wenn Eltern mit ihren Kindern in ein fremdes Land auswandern wollen, wo zu besorgen ist, daß sie lange feine Gelegenheit zum Confirmationsunterricht und zur Confirmation erhalten, so wird es lediglich der obersten evangelischen Kirchenbehörde überlassen, nach bestem Ermessen aller obwaltenden Umstände, Dispensation des Alters so weit zu ertheilen, als sie glaubt, es mit dem Zwecke der heitigen Sache vereinigen-zu können.
- b) Wenn ben Eltern eine Bersetzung in Gegenden, wo feine nahe Gelegenheit zum evangelischen Religionöunterricht ist, etwa bevorsteht, so daß für sie nach ihrer Versetzung bedeutende und für ihre Vermögensverhältnisse schwierige Kosten wegen des Confirmandenunterrichts ihrer Kinder zu besorgen wäre, so wird der obersten evangelischen Kirchenbehörde ebenfalls überlassen, so weit es mit dem Zwecke der heiligen Sache sich vereinigen läßt, nach bestem Ermessen

weitere Alteredispensation, ale bie pos. 7 festgesette, zu ertheilen.

- c) Wenn Kinder sehr armer und sehr bedrängter Eltern, ober sehr arme, elternlose Waisen wegen dieser Verhältnisse zu baldiger Erlernung eines Gewerbes ober zur Erwers bung ihres Lebensunterhaltes untergebracht werden sollen, so fann die oberste Kirchenbehörde solchen, wenn sie bis zu dem auf den Confirmationstag solgenden 1. August das festgesetze Alter erreichen, eine Altersdispensation bis dahin zertheilen, wosern sie durch gehörige gute Befähigung der Zulassung zum Confirmationsunterricht und zur Confirmation würdig sind, wobei jedensalls das Sigen in der obersten Classe, wie pos. 7, vorausgesetzt wird.
- d) Wenn Knaben ober Madchen nach ber Confirmation noch höhere Lehranstalten, in welchen ein regelmäßiger Religionsunterricht stattfindet, besuchen wollen, so fann ihnen ebenfalls bei einer in seder hinsicht guten Befähigung Altersbispensation bis zum 1. August ertheilt werden.

9

Partielle Confirmationen fonnen nur bei gang besonderen Grunden und mit besonderer Genehmigung der oberften Rirchenbehörde ftattfinden.

10.

Jebe Zulassung jum Confirmanbenunterricht geschieht nur probweise. Wer ben Erwartungen nicht entspricht, und am Ende des Confirmationsunterrichts sich nicht hinlänglich befähigt hat, oder wer durch Leichtstinn, Unsleiß oder Unsittlichkeit sich unwürdig zeigt, ist von den Geistlichen, nach den ihnen als Seelsorgern zusiehenden heiligen Pflichten, ohne Nachsicht auf ein weiteres Jahr zurückzuweisen.

11.

Da ber Confirmationsunterricht und die Confirmation ein rein firchlicher Gegenstand ift, wie aus der Natur der Sache und der Unionsurfunde, Beilage A, S. 12, sich ergibt, so sind die dazu gehörigen Berichte und Tabellen lediglich und allein von geistlichen Stellen, den Pfarrämtern und Dekanaten, zu besorgen,

Nach Bollenbung bes Confirmationsunterrichts und ber Confirmation baben Anaben und Mädchen die Katechisationen an ben Sonntagen Nachmittags noch vier Jahre lang zu bessuchen. Nach Bersluß dieser vier Jahre sindet eine seierliche gemeinschaftliche Entlassung derselben, von dem sonntäglichen Katechisationsunterrichte statt, wozu der erste Sonntag nach Pfingsten, oder der Sonntag Trinitatis bestimmt wird. Der Geistliche läßt an diesem Tage dieselben Nachmittags nach vollendeter Confirmation vor den Altar treten, eröffnet ihnen, daß sie nun von der gesehlichen Berbindlichseit, die Katechisationen zu besuchen, frei sewen, und entläßt sie unter angemessener Ersmahnung mit seinem Gebete und Segen.

Dieser Entwurf war ber zweiten Commission zur Begutachtung überwiesen worden. Dieselbe gab ihr Gutachten mit Nachfolgendem:

Sochwürdige Generalsynobe!

Ihrer Commission liegt ein Bortrag bes hohen evangelischen Oberfirchenraths, die Confirmation und Sonntagskatechisationen betreffend, und der hier beiliegende dazu gehörige Entwurf einer denselben Gegenstand betreffenden Berordnung zur Begutachtung vor. Der Bortrag entwickelt zunächst die Gründe, welche der hohen Oberfirchenbehörde die Abänderung zweier Bestimmungen der bisherigen Confirmationseinrichtung als wünschenswerth haben erscheinen lassen, nämlich einmal hinsichtlich der Dauer des Confirmandenunterrichts und des Zeitpunsts der Confirmation und fürs Andere hinsichtlich der Altersdispensation der Confirmanden.

Den ersteren Bunkt angehend sett bie Unionsurkunde, Beil. A, §. 12, den Anfang des Confirmationsunterrichts in die erste Woche des Advents, und verordnet als Tag der Confirmation den Sonntag Judica. Bei dieser Anordnung sind nach der Ansicht des großh. Oberkirchenraths zwei Mißstände unverkennbar. "Der eine" — so heißt es in dem hochverehrlichen Bortrage — "besteht darin, daß die Zeit des Confirmandenunterrichts vom Advent bis Judica, besonders wenn Oftern frühe fällt, zu furz ist, welche Kurze um so fühlbarer wird, da dieser

Unterricht faft gang in ben Winter fallt, und für manche Rinber infolge ber Witterung, jumal wenn Filiale vorhanden find, häufig auf eine nachtheilige Beife unterbrochen wird. Der andere Mifftand ift ber, bag an ben Countagen gatare und Judica oft noch eine raube Ralte berricht, welche auf bie Befundheit schwächlicher und besonders ftadtischer und weichlich erzogener Rinder, wenn fie in leichten Rleibern an ben Tagen ber Brufung und ber Confirmation lange Beit in einer falten Rirche fteben, leicht nachtheiligen Ginfluß bat." Um Diefer Hebelftande willen haben mehrere Diocejanfynoben eine Ber= legung bes Confirmationstages in Unregung gebracht, und bie oberfte Rirchenbehörde ftimmt ihnen bei. Gie halt es fur bas Zwedmäßigfte, bie Confirmation entweder auf ben Conntag Graudi, ober, wie es ichon fruber bei ber reformirten Rirche in ber Bfalg ber Fall gewesen, auf bas Pfingftfeft gu verlegen.

Dieje erfte Abanderung wurde bann nothwendig noch eine zweite nach fich gieben in Betreff ber Alterebispensation ber Confirmanden. Die Uniondurfunde bestimmt nämlich, daß die Confirmanden beim Beginn bes Confirmationsunterrichts am erften Abvent bie Anaben bas vierzehnte und bie Dabchen bas breigehnte Jahr vollendet haben follen, und geftattet babei, unter Boraussehung bes erforderlichen Schulunterrichts, eine Beneral= bispensation bis jum 23. April. "Wenn nun" - bemerft ber vorliegende Bortrag - "bie Confirmationezeit bis Graudi ober Bfingften verlängert wird, fo fann unter ber in ber Unionsurfunde erwähnten Borausjegung billig auch die Dispenfations= zeit verlängert werben. Dies hat auch hinfichtlich ber vom großh. Minifterium bes Innern ausgegangenen Schulverord= nung vom 21. December 1835 feinen Unftand, ba nach biefer Rnaben und Madden, wenn bis jum 1. August jene bas, vierzehnte und biefe bas breigehnte Lebensjahr erreichen, bei voller Befähigung ichon am junachft vorhergehenben 23. April von ber Schule bispenfirt merben fonnen." Dabei wird jeboch von dem Oberfirchenrath zugleich hervorgehoben, bag es bei einer folden Abanderung nothig fenn werde, naber gu beftimmen, was unter ber in ber Unionsurfunde erwähnten "Borauss

sehung bes ersorberlichen Unterrichts" zu verstehen sey. Er versteht barunter "eine, wenn auch nicht vorzügliche, boch wenigstens gute Befanntschaft mit den für die Schulen verordneten Hauptunterrichtszweigen, und besonders mit allen Lehrgegenständen bes Religionsunterrichts", so daß nur solche Kinder auf die in der Unionsurfunde gestattete Altersdispensation Anspruch machen können, "welche in den Hauptunterrichtszweigen, und besonders in den Religionsgegenständen sich so weit besähigt haben, daß sie schon geraume Zeit vor Ansang bes Consirmandenunterrichts die oberste Classe einer Bolfsschule erreichten, und hier, im Ganzen genommen, nicht mehr unter die Zahl der geringen, sondern der guten Schüler gehören."

Mit ben vorgebachten Bunften verbindet ber Bortrag bes Dberfirchenrathe noch einen britten, ber allerdinge mit ber Confirmationeeinrichtung im Busammenhange fteht. Schon ihm Jahr 1838 hatte nämlich die Beinheimer Synobe ben Bunich ausgesprochen, bag alle biejenigen jungen leute, welche mit einander an bemfelben Tage confirmirt werden und mit einander gleichzeitig in ben ber Confirmation nachfolgenden mehrjährigen fonntäglichen Ratechifationeunterricht eintreten, auch gufammen an einem und bemfelben Tage aus biefem Unterricht entlaffen werben möchten, und gwar burch einen feierlichen Mct. Diefer von ber oberften Rirchenbehörde in ihrem Generalbefcheide fehr gunftig aufgenommene Borfcblag hat bann im Jahr 1841 bei ben Diocefansynoben vielfeitigen Beifall gefunden, namentlich bei benen von Durlach, Rarierube (Landbiocefe), Rort, Redarbijchofebeim, Redargemund, Dber-Beibelberg, Bjorgheim, Ginsheim und Bertbeim. In Erwägung nun einerseits bes bei ber jegigen Ginrichtung bestehenden Difftandes, daß die fatechijationspflichtigen Bunglinge und Dabden ohne alle Feierlichfeit, und bie einen an biefem, die andern an jenem Tage, je nachbem ihr neunzehnter Beburtetag fällt, fich felbft unvermerft von ben Ratechifationen bispenfiren, und andererseits ber großen Bichtigfeit bes Do= mente, in welchem bie jungen Glieder ber Rirche aus bem fatedifationepflichtigen Alter beraustreten, wunicht ber großt. Oberfirchenrath die allgemeine Anordnung einer folchen gleich=

zeitigen und feierlichen Entlaffung ber Jugend aus bem Ratechifationsunterricht.

Sämmtliche bisher angegebene Punkte sind in bem beigegebenen Entwurf einer "Berordnung, die Consirmation und die Sonntagsfatechisation betressend", zusammengefaßt, welcher die Grundlage Ihrer Berathungen bilden wird. Da es die Abssicht der hohen Behörde war, bei dieser Gelegenheit die Erlassung einer allgemeinen, Alles umfassenden Consirmationsordnung zu veranlassen, so hat sie in jenen Entwurf auch die schon geltenden und feiner Abäuderung unterworsenen Bestimmungen in Ansehung der Consirmation mit ausgenommen. Der lette der genannten Punkte, die Bestimmung wegen der seierlichen Entlassung der der Katechisationspslichtigkeit entwachsenen Jugend, gehört strenge genommen nicht mit in eine solche Consirmationsordnung, und es bleibt der Synode überlassen, ob sie etwa denselben von ihr absondern will.

Die große Majorität Ihrer Commission ist mit den Bestimmungen der fraglichen Borlage im Allgemeinen einverstanden. Nur ein Mitglied der Majorität ist dies nur bedingungsweise, und hat über alle Einzelheiten des Berordnungsentwurfs nur bedingungsweise abgestimmt. Es hält nämlich dafür, daß unserm Confirmationswesen überhaupt eine durchgreisende Umgestaltung Noth thue durch eine bedeutende Hinausschiedung des Zeitpunsts der Confirmation und durch Berzichtung auf irgend eine Zeitbestimmung für dieselbe. Hierauf gehen deshalb seine Wünsche, und allen weniger weit gehenden Berbesserungen legt es nur einen untergeordneten Werth bei.

Die Majorität Ihrer Commission hat zunächst das Bedürfniß einer größern Ausdehnung der Zeit des Confirmandenunterrichts anerkannt. Käme es bei der Borbereitung der Confirmanden lediglich auf einen eigentlichen Unterricht an, so
möchte der jest gesehliche Zeitraum von kaum vier Monaten
allenfalls ausreichen. Es ließe sich dann durch eine zweckmäßige
Eintheilung der Zeit und etwa auch noch durch Bermehrung
ber wöchentlichen Stunden die wünschenswerthe Bollständigkeit
erzielen. Allein eben so wichtig, wo nicht noch wichtiger, ist
dabei die Anknüpfung eines innigen und bleibenden persönlichen

Berhaltniffes zwifden bem Beiftlichen und feinen Confirmanden, und bagu wird ein langer fortgefetter enger Berfehr erforbert. Ein foldes Berhältniß, wenn es von nachhaltiger Dauer fenn foll, bebarf ber Beit, um ju reifen. Gine Berlangerung bes Confirmandenunterrichte läßt fich aber, die Cache an und für fich betrachtet, fowohl burch eine Borrudung feines Unfanges termine ale burch eine Sinausschiebung bes Confirmationetages bewerfstelligen. Für ben erstern Weg wurden mehrere Grunde fprechen: einmal, bag bie Confirmation nach wie vor in ber öfterlichen Beit bliebe, fur's Unbere, bag bie Entlaffung aus bem Confirmandenunterricht mit der Entlaffung aus ber Schule nicht auseinander fiele, endlich, bag in Beziehung auf ben Gintritt ber jungen Chriften in's burgerliche Leben gwischen ber jest gangbaren Ordnung ber Dinge und ber Confirmation feinerlei Conflicte entständen. Indeß icheinen boch nach biefer Seite bin ernfte Schwierigfeiten entgegenzutreten. Theils namlich wurde eine folche Menderung ben einen ber mit ber jegigen Beitbestimmung verbundenen lebelstände, ber in ber Ungunft ber Sabredgeit liegt, gar nicht einmal beseitigen, theils mare eine bebeutend frubere Eröffnung bes Confirmanbenunterrichts auf bem ganbe wegen ber in bie Monate Geptember und Detober und theilweise auch noch in ben November fallenden Feldarbeiten unthunlich. Die Majorität Ihrer Commission hat fich beshalb mit ber Borlage fur bie Beibehaltung bes jegigen Un= fangstermins bes Confirmanbenunterrichts und bie Sinausichie= bung bes Confirmationstages entschieden. Rur über bie Wahl biefes lettern gingen bie Gtimmen fehr auseinander. Dies war icon auf benjenigen Diocejansynoben von 1841, welche fich für eine Menderung bes Confirmationstages ausgesprochen haben, ber Fall. Die Spnode von Ladenburg wunscht nämlich ben Balmfonntag jum Confirmationstage, bie von Wertheim ben erften Conntag im Mai, und bie von Borberg entweder ebenfalls ben erften Conntag im Mai ober Pfingften. Die Synobe ber Stabte Mannheim und Beibelberg ftimmt bafur, baß ben Beiftlichen gestattet fenn moge, bie Confirmation we= niaftens bis jum Conntag Quafimodogeniti ju verschieben; bie Synobe von Eppingen aber halt fur munichenswerth, bag ber

Confirmationstag wenigstens fo viel ale möglich in die Rabe nach ber Schulentlaffung gefett werbe, und auf bas Gleiche läuft auch ber Borichlag von Pforzheim hinaus, bag bie Schulentlaffung und bie Confirmation auf eine und diefelbe Beit gesett werden moge. Die hochverehrliche Borlage bestimmt S. 1 und 4 bes Berordnungeentwurfe Bfingften, und gwar ben erften Pfingftfeiertag jum Confirmationstermin. Die Majorität Ihrer Commiffion erfennt bie eigenthumliche Begiebung amifchen bem Bfingftfeft und ber Confirmationshandlung und fomit bie innere Zwedmäßigfeit jener Bestimmung vollfommen an; aber fie fann fich ber Beforgniß nicht erwehren, daß burch eine Berlegung ber Confirmationsfeier auf ben erften Bfingfttag bas Bfingftfeft gang in ben Sintergrund gestellt werden murbe. Gie ftellt nicht in Abrede, daß es bei umfichtiger Behandlung moglich fen, beibe firchliche Feiern fo mit einander ju verbinden, baß feine bie andere benachtheilige; aber fie halt es fur gewagt, hierauf im Allgemeinen die Rechnung ju machen. Den zweiten Pfingfttag bagegen murbe fie ale einen fehr paffenden Confirmationstag ansehen und ohne Beiteres bagu vorschlagen, wenn nicht bie an diesem Tage herfommlichen geräuschvollen Bolfe= beluftigungen im Bege ftanben. Wenn fie nun nichtsbeftoweniger die innere Begiehung amischen bem Bfingftfeste und ber Confirmation festzuhalten fuchen muß, fo scheint fich ibr nur noch ber bem Pfingftfefte unmittelbar vorhergebende Conntag Graubi ale Confirmationstag bargubieten, in welchem Kalle bann bie Brufung ber Confirmanben am Conntag Rogate Nachmittags abzuhalten fenn wurde. Diefe lettere Anordnung hat in Ihrer Commiffion die meiften Stimmen (vier) fur fich gehabt. Bon ben übrigen ftimmten zwei fur ben erften Bfingft= feiertag und eine fur bie Beit unmittelbar nach bem Diterfeft, namentlich für ben Conntag Quafimodogeniti, allenfalls auch für ben nachftfolgenben, Mifericordias Domini. Der Conntag Quafimobogeniti wurde fich vermöge feiner altfirchlichen Bebeutung gang besonders jum Confirmationstage eignen; allein einerseits murbe burch feine Babl ber Confirmationsunterricht feineswege ichon genugfam verlangert werben, es fen benn, baß man zugleich ben Anfang biefes letteren um brei bis vier

Bochen vorschöbe, was aber als schwer ausführbar betrachtet wird, - und andererseits find die Geiftlichen in ben gunachft vorangehenden Bochen mit andern Umtsgeschäften fo fehr überbauft, daß es ihnen unmöglich fenn wurde, in diefer Beit fich porquasmeise ihren Confirmanden zu widmen, mas boch höchst wunschenswerth ift. Den Trinitatissonntag bingegen, von weldem in Ihrer Commiffion gleichfalls die Rede war, wurden Diese Bebenflichfeiten nicht treffen. Auch er fteht noch in Begiebung jum Bfingftfeft ale bie Octave beffelben, und ba er bas eigentliche Befenntniffeft ber driftlichen Rirche ift, fo murbe er fich an die Bedeutung ber Confirmationsfeier auf's Engfte anschließen, burch bieje Unichließung aber felbft in bem Bewußtseyn unserer Bemeinden eine Bedeutsamfeit erhalten, bie ibm bisher immer noch abgeht. Da bei ber Berlegung ber Confirmation auf ihn die Brufung ber Confirmanden auf ben Nachmittag bes zweiten Bfingfttage fiele, fo trate bei biefer Ginrichtung bie innere Busammengehörigfeit ber Confirmation mit bem Bfingftfefte um befto beutlicher beraus. Nichtsbefto= weniger hat diefer Borichlag in Ihrer Commiffion boch nicht vermocht, mehrere Stimmen fur fich ju gewinnen. Unter Diefen Umftanden trägt die Commiffion

ad §. 1

bes Berordnungsentwurfs auf folgende Abanderung feiner Faffung an:

> "Der Religionounterricht ber Confirmanden fangt in ber Woche bes ersten Abventosonntage an und bauert bis jum Sonntag Graudi."

> > ad §. 2

tragt bie Commiffion, lediglich um ber völligen Ungweibeutig= feit willen, auf folgende veranderte Abfaffung feines erften Sabes an:

"Jeder Geistliche ist verbunden, wenigstens an 4 Tagen in der Woche je eine Stunde auf den Religionsunterricht der Confirmanden zu verwenden. Sollten dringende Berhältnisse eine Aenderung nothwendig machen,
so ist deshalb die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde einzuholen."

Der Anfang bes folgenden Cabes muß bann ftatt: "Wenn es bie Umftande erfordern, wird berfelbe" u. f. w. lauten:

"Wenn es bie Umftande erfordern, wird ber Beift= liche" u. f. w.

Bei biefer Modification beabsichtigt bie Commiffion, einer willfürlichen Saufung mehrerer Unterrichtsstunden auf Einen Tag, welche sie als zwedwidrig betrachtet, vorzubeugen.

ad \$. 3

bemerkt die Commission, daß die ersten Worte besselben: "Am Sonntag Eraudi Nachmittags" entweder stehen zu bleiben oder eine Beränderung zu erleiden haben werden, je nachdem die hochwürdige Generalsynode bei der Berathung des §. 1 über den Consirmationstag ihre Entscheidung getroffen haben wird. Die Commissionsmajorität beantragt die Abanderung der angezogenen Worte in:

"Um Conntag Rogate Nachmittags."

Ueberdies wunfcht fie, um ber größeren Genauigfeit willen, folgende Umbildung bes gangen erften Sages:

"Bo die öffentliche Prufung ber Confirmanden von ber Confirmation felbst getrennt wird, findet jene am Connstag Rogate Nachmittags in der Kirche statt, wozu Elstern, Berwandte" u. f. w.

Diesem Zusat am Anfange bes Paragraphen entsprechend, ware bann auch am Schluß besselben folgender Zusatz nothwendig:
"Nebrigens bleibt es hinsichtlich der Trennung oder Berbindung der Prufung und der Confirmation bei den Bestimmungen der Unionsurfunde," Beil. A, §. 12.

ad §. 4

ift zu ben ersten Worten besselben ("Am ersten Pfingstfeste") zu bemerken, daß ihre Beibehaltung oder Abanderung von der einstweilen noch offen zu lassenden Bestimmung wegen des Confirmationstages abhängt. Die Majorität der Commission stimmt für ihre Beränderung in:

"Am Sonntag Grandi."

Im zweiten Sat des Paragraphen beantragt fie vor den Worten: "in feierlichem Zuge in die Kirche geführt" die Einsichaltung des Zusates:

"unter bem Geläute ber Gloden".

Im zweiten Cat bes Paragraphen wunscht bie Commission bie Borte: "treten bie Geistlichen" in die andern:

"tritt ber confirmirende Beiftliche"

abgeändert. Sie möchte nämlich das bei der ursprünglichen Fassung mögliche Migverständniß ausgeschlossen sehen, als sollten oder durften in Gemeinden, in welchen mehrere Geistliche angestellt sind, diese alle bei dem Act der Confirmation und Einsegnung an den Altar treten, und sich bei der Bollziehung besselben mit betheiligen.

Im weitern Berlauf besselben Sabes heißt es im Entwurf: "um nach ergangener Anrede ben seierlichen Act ber Consirmation und Einsegnung zu vollziehen." Da Ihre Commission wünschen muß, daß die an sich selbst so seierliche Handlung der Consirmation nicht durch eine breite und sentimentale Rede bes consirmation nicht durch eine breite und sentimentale Rede bes consirmirenden Geistlichen abgeschwächt werde: so beantragt sie, damit nicht etwa die neue Berordnung dergleichen Ausschles zu begünstigen scheine, nachstehende Aenderung der aussehobenen Worte:

"um nach Maßgabe ber in ber Agende enthaltenen Beftimmungen den feierlichen Act der Confirmation und Einsegnung zu vollziehen."

Durch die Bestimmung des Paragraphen: "Mit dem Augenblick, als das erste Paar vortritt, fangt das Glockengeläute an, und dauert, bis das lette Paar eingesegnet ist", ist die von der Korfer Synode im Jahre 1841 gestellte Anfrage, ob bei der Einsegnung der Confirmanden geläutet werden durse, erledigt.

ad \$. 5

bringt die Commission von Neuem in Erinnerung, daß das Schicksal der Worte "oder zwischen Eraudi und Pfingsten" von der zu treffenden Entscheidung über den Confirmationstag abhängt. Die Majorität beautragt die Substitution der andern: "oder zwischen Rogate und Eraudi." (Schluß folgt.)

Berichtigung.

S. 73 3. 15 v. u. ftreiche "verlegt" und lies vertagt; S. 81 3. 15 v. u. lies 1843.

"mater tem Ordans for Carden"

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsynode

ber

evangelisch = protestantischen Rirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 8.

Karlsruhe, den 1. Juni

1843.

Gilfte Plenarsitzung vom 18. Mai.

(Sd) (u g.)

Im Uebrigen trägt Ihre Commiffion einstimmig auf bie Annahme bes Paragraphen an. Ebenfo

ad §. 6

auf die unveränderte Unnahme beffelben, ungeachtet gerade über den darin gur Sprache fommenden Bunft, die Bestimmung bes jur Bulaffung jum Confirmationsunterricht nothwendigen Altere, in ber letten Beit in unferer Landesfirche febr verichie= bene Meinungen hervorgetreten find. Buerft nämlich fprach im Jahre 1839 bie Beinheimer Synode ben Bunich aus, daß fur die Madchen in Unsehung ihrer Confirmationefähigfeit bas gleiche Alter bestimmt werde, wie fur die Rnaben. Diefer Borichlag murde hauptfächlich auf die Bemerkung gegrundet, daß im Allgemeinen bie Madden weniger vorbereitet jum Confirmationsunterrichte famen, und bag es ihnen fehr oft an ber gehörigen lebung im Denfen und an dem nöthigen Ernfte fehle. Dabei hob die Synobe bervor, bag ber gange Lehrgang in ben Boltsichulen auf die Entlaffung ber Rinder mit dem 14. Jahre berechnet fen, und wies die irrige Meinung gurud, daß bas weibliche Geschlecht weniger Unterricht bedurfe, als bas mann= liche, ba vielmehr eine grundliche Bildung beffelben in intellectueller, moralischer und religiofer Begiehung fehr gewunscht werden muffe, weil die erfte Erziehung bes Menfchen von ber

Mutter ausgehe, und ihr Ginfluß auf die Rinder ein fur bas gange Leben bauernber fen. Endlich unterftutte fie ihren Bor= folg noch burch bie Bemerfung, baß feine Bermirflichung auch bie gunftige Folge haben murbe, bag auf bem gande bie Mabden ein Jahr langer theils mit allgu harten forperlichen Arbeiten verschont bleiben, theils von verführerischen öffentlichen Luftbarfeiten abgehalten werben wurden. Schon in bemfelben Sabre murbe ber nämliche Antrag auch auf ber Synobe von Redarbifchofsheim geftellt, jeboch von ber Mehrzahl ber Mitglieber nicht angenommen. Dafur hat er aber im Jahre 1841 ben Beifall mehrerer Synoben erhalten, namentlich ber Synobe ber Landbiocefe Rarleruhe und ber Synoden von Redarbifchofebeim, Bforgheim und Mosbach, mabrend andere Synoden von bemfelben Jahre fich wiber ihn erflarten. Go halt es bie Sinebeimer Synobe fur bas Befte, hinfichtlich bee Confirma= tionsalters gang bei ben gegenwärtig gultigen Bestimmungen fteben ju bleiben; und auch die Spnoben von Emmendingen, Ladenburg und Wertheim, fowie bie ber Stadtbiocefe Rarlerube und bie ber Stabte Mannheim und Beidelberg ftimmen biefer Unficht bei. Ginige Synoben bes Jahres 1841 find indeg noch viel weiter gegangen, und haben ben Bunich ausgesprochen, bağ bas Confirmationsalter für beibe Beidlechter auf bas 16. Lebensjahr feftgefest werben moge, ober boch wenigftens fur bie Rnaben, fur bie Madchen aber auf bas 15. Lebensjahr. Gin bei ben Synobalprotofollen gurudgehaltener Auffat municht fogar, bag bas Confirmationsalter ber Rnaben auf bas 17. Sahr und bas ber Madden auf bas 16. 3ahr erhöht werben moge. Reine Synobe ift jedoch in ihrer Bollgahl oder Dehr= gabl biefer Meinung beigetreten. Bielmehr find bie besfalls gemachten Borichlage von ben Synoben von Durlach, von Mahlberg und gahr und von Mullheim ausbrudlich verworfen worden, und nur ju Rheinbischofsheim hat fich in Beziehung auf fie eine Stimmengleichheit ergeben. Gelbft bie Synobe von Eppingen, wiewohl ihre Majoritat ben bei ihr geftellten Un= trag als begrundet und wichtig anerfannte, hat boch bie Schwierigfeiten feiner Ausführung fur ju bedeutend gehalten, um fich entschieden fur ibn aussprechen gu fonnen. Gbenfo

muß fich auch Ihre Commiffion in ihrer großen Majorität über ben gulett berührten Borichlag ablehnend erflaren, ungeachtet in ihrem eigenen Schoof ein Mitglied bemfelben lebhaft zugethan ift, ober vielmehr noch über benfelben binausgeben möchte. Es icheint berfelben bie Annahme, daß bie Rinder bei einer Berichiebung bes Confirmationsalters beffer befähigt confirmirt werben murben, auf einer Taufchung gu beruben. 3hr Berftand ift freilich in Diefem fpateren Alter entwickelter; aber barum find fie nicht empfänglicher fur ben Confirmationounterricht. 3m Gegentheil, in dem jest herfommlichen Alter pflegt in ihnen noch ein unverdorbenes religiofes Befühl und Bemuth rege ju fenn, bei bem fie ihre Bergen willig bem porbereitenben Unterricht öffnen. In fpaterem Alter bagegen haben bie ermachte Reflerion und mancherlei hervorgebrochene Triebe und Leidenschaften ihre findliche Frommigfeit, fo wie ihre vertrauend= volle Unbefangenheit ichon burch allerlei 3weifel und fittlich verberbliche Reigungen geftort, wo nicht unterbrucht, ohne baß boch ihre Berftandesbilbung ichon weit genug vorgeschritten ift, um fie jene Zweifel überwinden und ju einer wirklichen höbern Ginficht in bie Wahrheiten bes Chriftenthums burchbringen laffen zu fonnen. Dugte bie Confirmation von ber wirklichen Gelbstftandigfeit ber driftlichen leberzeugung bes Confirmanden auch nach ber Geite feiner Berftandesfenntniß bin abhangig gemacht werben: fo wurde ein noch weit fpaterer Zeitpunft fur fie angufegen fenn, ja fur bie unverhaltnigmäßig größte Babt der Chriften mare die Möglichkeit ihrer Confirmation von vornherein ohne Beiteres abgeschnitten. Berade in bem jest übli= chen Zeitpunkte ift bie Confirmation gang befonders wirkfam und wichtig. Denn gerade in ber Zeit, wann die Knaben und die Madchen in das eigentliche Junglings= und Jung= frauenalter, und gleichzeitig bamit bei weitem ber größeren Mehrgabl nach gugleich in bas burgerliche Leben und ihnen neue Berhaltniffe mit ihren neuen Bersuchungen binübertreten, bedürfen fie gang befondere einer fraftigen religiofen Unfaffung, wenn fie vor einem fittlich-religiofen Berderben bewahrt bleiben follen, bas, wenn es fie fo fruh ergreift, gewöhnlich ihr ganges folgendes Leben vergiftet. Dazu fommt, bag bie in ben Bolteichulen gebilbeten Rinder bie Schulen mit bem vollendeten 14. Sahre verlaffen, und mithin gu befürchten fteht, bag fie bei einem fvateren Gintritt in ben Confirmanbenunterricht ben Ratechismus zum Theil icon wieder verlernt haben möchten, aller in Diefer Begiebung getroffenen Borfehrungen ungeachtet. Und felbft von allen biefen Rachtheilen abgeseben, ift ber in Rebe ftebende Borichlag völlig unausführbar wegen ber beständigen Conflicte, in die er mit den bei uns bestehenden burgerlichen Ginrichtungen gerathen wurde, jumal in ben Gegenden, wo Die Bevolferung eine aus ben verschiedenen driftlichen Confejfionen gemischte ift. Richt einmal bem Weinheimer Borichlag, megen ber Erhöhung bes Confirmationsalters ber Mabchen auf das vollendete 14. Jahr, hat die Commiffion ihren Beifall ichenfen fonnen. Gie muß es burchaus in Abrede ftellen, bag bie breizehnfährigen Madchen weniger vorbereitet und empfänglich in ben Confirmationsunterricht fommen, als die vierzehnjährigen Rnaben; viel eher getraut fie fich, das Gegentheil gu behaup= ten. Die Madchen reifen auch geiftig früher, ale die Anaben, fo daß jene fich im 13. Jahre nicht nur in Ansehung ihrer phyfifchen, fondern auch ihrer intellectuellen, fittlichen und religiojen Entwidlung gang auf berfelben Stufe befinden, wie bie Rnaben in ihrem 14. Jahre. Gine Sinausrudung bes Confirmationsalters ber Mabchen murbe fogar in ben Stabten vielleicht die hochst verderbliche Folge haben, daß fich in das Berhältniß ber Confirmanden unter einander bie und ba icon Die geschlechtlichen Begiehungen einmischen wurden. Aus Diefen Grunden fann Ihre Commiffion durchaus nur munichen, bag an den jett bestehenden allgemeinen Bestimmungen wegen bes Confirmationsalters auch fernerhin, wie es in dem Berordnungs= entwurf geschieht, festgehalten werde. 3brer Unficht nach wird es nur barauf antommen, bag innerhalb jener Bestimmungen mit rechter Strenge und Bewiffenhaftigfeit über ben bie fittliche und die intellectuelle Befähigung ber Confirmanden betreffenben Bedingungen ber Confirmationefahigfeit gehalten werde, worauf auch die Tendeng bes Berordnungsentwurfs bestimmt bin=

ad §. 7.

Diefer Baragraph und ber folgende enthalten bie Beftim= mungen über bie Bulaffigfeit ber Dispensation von bem gur Confirmation gefeglich erforderlichen Alter. Der S. 7 gibt gu= nachft bie Falle an, in benen eine Generalbispensation ftatt= finden foll, §. 8 fobann biejenigen noch barüber hinausliegenben, in benen ber Oberfirchenrath befugt fenn foll, noch weitere Diepensationen zu ertheilen. Die Majoritat Ihrer Commiffion ift mit biefer Unterscheidung von zwei Glaffen von Dispenfationsfällen einverstanden; zwei Commissionsmitglieder aber mun= fchen biefelbe gang entfernt, und die Dispenfation lediglich auf biejenigen galle beschränft, welche im §. 8 unter ber zweiten Claffe zusammengefaßt find, bamit ber immer mehr anschwellenben Kluth von Dispensationsgesuchen ein Damm entgegen gestellt werbe. Indem nun die Majorität ber Commiffion ben Grundfagen bes Berordnungsentwurfs beitritt, fcblagt fie boch bei §. 7 einige Beränderungen und Bufage untergeordneter Ratur por.

- 1) Bei der Bestimmung des Termins, innerhalb dessen eine Dispensation von dem gesetlichen Alter zulässig ist, wünscht sie, daß statt des beweglichen firchlichen Tages "Pfingsten" oder (wie es dem Amendement der Commission gemäß lauten würde) "Erandi" ein ein= für allemal feststehender Tag gesetzt werden möge, etwa der 1. Juni, oder wenn die Consirmation in die unmittelbare Nähe von Oftern geordnet werden sollte, der 1. Mai. Ist nämlich in diesem Falle der bewegliche fircheliche Tag maaßgebend, so entsteht der Mißstand, daß Kinder von ganz gleichem Alter in dem einen Jahre dispensationsfähig sind und in dem andern nicht, was den betheiligten Eltern leicht als eine Ungerechtigkeit erscheinen könnte und sedensalls nicht billig scheint.
- 2) Statt bes aus ber Unionsurfunde herübergenommenen Ausbrucks "eine Generalbispensation", wunscht die Commission bas einfache "eine Dispensation", damit nicht der Schein entestehe, als bedurfe es in den betreffenden Fällen überhaupt gar nicht erst einer Dispensation.
 - 3) Bei bem Sat: "und wenn fie in einer Boltofchule find,

wenigstens ein halbes Jahr vor bem Anfang bes Confirmationsunterrichts in ber obersten Classe sitzen", wunscht die Commission, daß die Forderung dahin verschärft werde, daß in Beziehung auf diesenigen Bolfsschulen, in denen kein erweiterter Unterrichtsplan stattsindet, das Sigen in der ober sten Abtheilung der obersten Classe gefordert werde. Indem sie
nun zugleich die Bolfsschulen mit erweiterten Lehrplan, in denen die oberste Classe nicht in mehrere Abtheilungen zerfällt,
berücksichtigt, trägt sie auf folgende Beränderung des angezogenen Sabes an:

nund wenn fie in einer Bolfsschule find, wenigstens feit Oftern vor Beginn bes Confirmationsunterrichts in ber oberften Classe, oder, wo biese mehrere Abtheilungen bat, in ber oberften Abtheilung figen.

4) Endlich wunscht sie in biesen Paragraph auch noch eine ausdrückliche Bestimmung in Betreff ber auf gelehrten Schusen befindlichen Confirmanden aufgenommen, und trägt deshalb barauf an, daß am Schlusse bes Paragraphen hinzugefügt werbe:

"Auf die gelehrten Schulen leidet die obige Bestimmung wegen der Classe feine Anwendung; jedoch muffen die Schüler solcher Anstalten, um dispensationsfähig zu seyn, in Ansehung ihrer Religionskenntnisse, und namentlich auch ihrer Kenntniß des Katechismus, den Schülern der angegebenen Bolksschulclasse wenigstens gleichstehen."

ad §. 8.

Die Bestimmungen unter a, b und c angehend, trägt die Commission einstimmig auf ihre Annahme an. Nur bemerkt sie bei c, daß der Termin, bis zu welchem hin eine Dispensation ertheilt werden fann (nach dem Berordnungsentwurf der 1. August), nach Maaßgabe des erst noch festzustellenden Confirmationstages zu bestimmen seyn wird.

Die Bestimmung unter d hingegen wünscht bie Majorität Ihrer Commission verworsen. Die unter a, b und o statuirten Ausnahmen motiviren sich für sie durch die Rudsichtsnahme auf eine wirklich vorhandene Noth. Einen solchen Grund ver-

mochte fie aber bei dem unter d aufgeführten Falle nicht zu entbeden, da in ihm die Einhaltung des gesetlich für die Consfirmation vorgeschriebenen Alters weder für die Eltern, noch für die Kinder mit wirklichen Nothständen verbunden sehn kann. Unbequemlichkeiten können sich allerdings hier und da daran knüpfen, und der Wunsch mancher Eltern, ihre Kinder gerade von diesem oder jenem bestimmten Geistlichen consirmiren zu lassen, kann dadurch vereitelt werden; aber solche Rücksichten scheinen eine Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Norm nicht zu rechtsertigen.

ad §. 9,

welcher von ben partiellen Confirmationen handelt, wunscht 3hre Commission auch die Privatconfirmationen mitberudsichtigt. Sie trägt beshalb auf die Hinzufugung folgenden Zusapes am Schluß bes Paragraphen an:

"Daffelbe gilt auch von ben Privatconfirmationen, welche überdies nur unter Unwesenheit bes Rirchenge= meinderathe vorgenommen werden burfen."

ad \$. 10.

Bur Sicherung gegen jede Parteilichfeit bei ber Burudweisung von Confirmanden, die sich während der Unterrichtszeit nicht bewährt haben, wunscht Ihre Commission, daß am Schluß dieses Paragraphen noch hinzugesest werde:

"Dies fann jedoch nur unter Benehmigung bes De=

fanate geschehen."

ad §. 11.

Die Commission beantragt einstimmig bie unveränderte

ad §. 12.

Auch in Beziehung auf diesen Paragraphen beantragt die Commission seine Annahme. Was den ersten Theil desselben (vom Ansang bis zu den Worten: "noch vier Jahre lang zu besuchen") angeht, einstimmig, was den übrigen zweiten Theil betrifft, unter dem Widerspruch eines Mitgliedes. Nur beantragt sie noch einen Zusatz am Ende des Paragraphen in Berückstigung der in einigen größeren Stadtgemeinden statthabenden großen Schwierigkeit, wo nicht Unmöglichkeit, die

Boridrift bes Paragraphen in Bollgug gu feten. Um biefer willen wunscht fie ben Cat hinzugefügt:

"Bas die Dispensation von dem katechisationspflichtigen Alter angeht, so bleibt es bei den Bestimmungen ber Unionsurkunde Beilage A, §. 6."

Rarlerube, ben 13. Mai 1843.

So wie in der Commission, so machten sich auch in der Plenarsitzung selbst verschiedene Ansichten geltend. Für Berlegung der Consirmation auf das Pfingstest sprachen mehrere Redner. Sie hoben die von dem Oberkirchenrath aufgefaßten Momente noch mehr hervor, und begegneten dem Ginwurf, als ob das Pfingstest durch das Hinzukommen der Consirmation überladen würde, mit der Bemerkung, daß eine würdige Construationsseier eben nicht lange Reden erfordere, sondern mehr nur eine bedeutsame Handlung sey, welche in inniger und natürlicher Verbindung mit dem Ereigniß am Pfingstsest stehe. Die gewöhnlich auf Pfingsten stattsindenden Communionen würsden wohl gleichfalls kein Hinderniß abgeben, da ja den Gemeinden Gelegenheit gegeben sey, bei dem bald darauf folgenden Resormationssest zum heiligen Abendmahl zu gehen.

Einige Redner stimmten für Eraubi, weil ihnen die Berbindung der Confirmationsfeier mit dem Pfingstfest doch als eine Cumulation des Erbahungostoffes erschien, und nach ihrem Dafürhalten überhaupt die Confirmationsfeier doch nicht allzuweit hinausgeschoben werden solle.

Diejenigen, welche ber aufgestellten Ansicht entgegentraten, wollten die Confirmation in feinem Falle über Quasimodogeniti hinaus verlegt wissen. Sie anerkannten die Nothwendigkeit der Berlängerung der Unterrichtszeit und wollten zu solcher Berlängerung Gelegenheit darbieten, einmal baburch, daß für den Unterricht auch noch die Zeit von Judica bis Quasimodogeniti gewonnen würde, wenn auch schon die Charwoche hiersbei natürlich ausfallen musse; dann aber besonders durch die Gestattung, den Unterricht früher als mit dem ersten Advent beginnen zu dursen. Es wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß eine über Quasimodogeniti hinausgehende Berlängerung des Unterrichts gar störend in die Arbeiten des Landvolses

eingreife, fo bag man auf nicht zu beseitigenbe Sinberniffe gu ftogen fürchte, wenn bie Generalinnobe 1843 bem Entwurf, wie er geftellt ift, beitreten wurbe.

Auch wurde von Ginigen noch ein besonderes Gewicht auf ben Umftand gelegt, bag, wenn man Quafimobogeniti feftfete, Die Schulentlaffung mit ber Confirmation febr nabe gusammenfalle, was in mehr als einer Beziehung wunschenswerth icheine.

Bieber Unbere munichten auch bier, bag von ben Beftim= mungen ber Unionsurfunde nicht abgegangen werbe. Es ichien ihnen die fur ben Unterricht bestimmte Beit gureichend, in ber Boraussehung, bag ber Bfarrer ichon fruher bei bem Religions= unterricht in ber Schule feine Schuldigfeit an ben Rindern gethan habe, und nun mahrend ber Beit vom erften Abvent bis Latare ober Judica seine volle Rraft auf ben eigentlichen Confirmanbenunterricht mit Beift und Liebe verwende. Für Berlegung ber Confirmation auf ben Balmfonntag fprach eine Stimme. Indeffen war feine Ginigung ber Unfichten gu ergielen, und nach geschloffener Discuffion wurden von bem herrn Brafidenten folgende Fragen gur Abstimmung gebracht:

1) Db man in Unsehung bes Confirmandenunterrichts und ber Confirmationszeit bei ben Bestimmungen ber Unions: urfunde fteben bleiben wolle?

Bebn Mitglieder ftimmten bafur und eilf bagegen.

Da aber für eine Abanderung biefer Urfunde zwei Drittel ber Mitglieder einstimmig fenn muffen, fo ift bie Frage, wie fie gestellt worben, ale bejaht zu betrachten, b. b. es war nicht bie erforberliche Stimmengahl vorhanden, eine Menberung ber Uniondurfunde ju beschließen.

2) Db bie Genehmigung ertheilt werden folle, wo es bie Berhaltniffe erfordern, ben Unterricht vor Abvent anfangen und die Confirmation bis zu Pfingften binausichieben zu burfen?

Diefe Frage wird von ber Synobe mit gwölf Stimmen bejabt.

Sonach fann bie Confirmation funftig, wie bieber, auf Bubica, ober auf Quafimodogeniti, ober auf Bfingften, ober auf einen gwifden Quafimobogeniti und Pfingften liegenben Sonntag stattfinden. Die Unionsurfunde erleidet feine Abänderung, weil dafür die allgemeine Gestattung der Berlängerung der Unterrichtszeit durch früheres Anfangen oder weiteres Hinausschieben da, wo dem Geistlichen das Eine oder Andere räthlich erscheine, nicht angesehen werden könne.

Hierauf wurde die Discuffion über die folgenden Baragraphen des Commissionsberichts fortgesetz und, vorbehaltlich einer genauern Redaction, im Einzelnen Folgendes beschloffen:

\$. 2 wird nach ber Redaction ber Commission einstimmig angenommen.

§. 3 ebenfo, mit ber Beränderung der Worte: "Am Sonntag Rogate Nachmittags" in die: "Am Sonntage vorher Nachmittags".

s. 4 mit hinweglassung bes Sapes: "Am ersten Pfingstfeste findet die Confirmation und Einsegnung statt" und Aenberung des folgenden in die Worte: "Am Confirmationstage
werden die Confirmanden vor den Geistlichen u. f. w.", und Einschiebung des Sapes vor den Worten "mit dem Augenblich":
"Bo die Zahl zu groß ist, treten mehrere in schicklichen Abtheilungen hervor".

§. 5 wird einstimmig angenommen.

§. 6. Hier erflärte sich ein Mitglied, unterstüßt von einem andern, sehr nachbrucksvoll für ein späteres Confirmationsalter. Dasselbe bemerkte, daß jest noch nicht die Zeit da zu seyn scheine, mit glücklichem Ersolge einen bestimmten Antrag zu stellen; das thue es auch nicht; es genüge ihm für jest, im Allgemeinen seine Ansicht ausgesprochen zu haben, und bitte, dieselbe im Protofoll besonders zu bemerken. Spätere Zeiten, — diese Hossinung wurde von dem Nedner mit Zuversicht ausgesprochen — würden wohl wieder auf diese Ansicht zurücksommen, und sie zum Segen für die Kirche des herrn festhalten und das Geeignete darauf weiter bauen.

§. 7 wird nach ber Redaction ber Commission einstimmig angenommen.

Ebenso S. 8. Bei b) foll die Redaction für den Ausbruck "ichwierige" ein anderes Wort mahlen.

Bei c) ift ftatt: "ersten August" erster Junius zu feten,

mit bem weitern Beifugen, bag auf gleiche Beife auch auf Rinder, welche vom Pfarrorte weit entfernt auf abgelegenen und oft mit ichwierigen und gefahrvollen Wegen verbundenen Sofen wohnen, billige Rudficht ju nehmen fen, wenn fie in bem Jahre, in welchem fie um Dispenfation bitten, an anbern Rindern aus ber Familie ober Nachbarichaft Begleitung haben, im folgenben Jahre aber gang allein gum Unterricht geben müßten.

Es wird angenommen

§. 9 mit ber einzigen Beranberung bes Commiffionsantrags in Die Borte: "Unter Unwesenheit einiger Glieber bes Rirchengemeinberathes als Bengen".

§. 10 und 11 werden nach bem Commissionsantrag unver-

ändert angenommen.

§. 12. Statt ber Borte: "Wogu ber erfte Conntag nach Bfingften ober ber Sonntag Trinitatis" find gu feten bie Borte: "Der Conntag vor ber Brufung ber Confirmanden", 3m Uebrigen wird ber Baragraph nach bem Commiffionsantrag angenommen.

Nachträglich wird zu

S. 4 ber Bufat beichloffen: "Bei biefer gangen Feier hat ber Rirchengemeinderath gegenwärtig ju fenn".



Bwölfte Plenarsthung vom 19. Mai.

Nach Eröffnung ber Situng lenkte ein Mitglied bie Blice ber Versammlung auf ben Guftav Abolph-Verein. Die Wichtigkeit ber Zwecke dieses Vereins auseinandersetzend, und die Verpflichtung aller Glieder ber protestantischen Kirche, an demselben Antheil zu nehmen, hervorhebend, trägt jenes Mitglied darauf an, daß die Generalspnode, wie dies bereits von der obersten Kirchenbehörde geschehen sey, die Sache ihrer Theilnahme würdigen und bringend empsehlen möge. Von vielen Seiten wird dieser Antrag nachdrücklich unterstützt, und nach einer furzen Discussion über diesen Gegenstand drückt die Generalspnode ihre lebendige Theilnahme für dieses Unternehmen aus durch Erhebung ihrer Mitglieder von den Sien.

Ein anderer Abgeordneter begründet hierauf den von ihm angefündigten Antrag in Bezug auf die außere Achtung der Kirche und ihrer Diener, insbesondere den Geschäftsverfehr der Pfarramter mit den Bezirfsamtern und Burgermeistern, und die Borladung der Pfarrer vor die Bezirfsamter.

Rach ausführlichem Bortrag über Diefen Gegenstand stellt biefer Abgeordnete folgende vier Antrage:

1) Hochwurdige Generalsunobe wolle die hohe Staatsregierung bitten, die Berordnung vom 4. März 1828 den großherzog- lichen Bezirksämtern aufs neue zu infinuiren, und dafür zu forgen, daß insbesondere das untergeordnete Bersonale bei den Alemtern zur Beobachtung derselben streng angewiesen werde.

2) Die Bezirks- und andere Aemter anzuweisen, ihre Requisitionen, die sie Kirchen-, Schul- und Stiftungsvorständen, so wie den Pfarrern als Civilstandsbeamten wollten zugehen lassen, an das Pfarramt, der unterm 4. März 1828 vorgeschriebenen Form gemäß (vergl. Sammlung firchlicher Gesetze Thl. III. S. 18), zur weitern gesetzlichen Erledigung zu richten.

3) Die Burgermeister anweisen zu laffen, fich im Geschäfisverfehr mit den Pfarramtern einer höflicheren Sprache zu bedienen und fich babei ber Formen zu enthalten, beren fich gleichgeordnete Stellen im Staate bedienen; und

4) daß in Betreff ber Borladungen der Geistlichen vor die Aemter die Borschrift bes hohen Ministeriums des Innern, Landeshoheit Departement vom 30. Jänner 1813, wieder republicirt werden möchte, wornach die Borladung in einer auftändigen Form zu erlassen ist.

Diese Antrage werben von allen Seiten unterftut und an bie fiebente Commission gur Berichterstattung gewiesen.

Ebenso begrundete in heutiger Sipung ein anderes Mitglied ber Snode ben Antrag:

Auf Borlage bes in höchster Sanction vom Jahre 1835 verheißenen Gesetzentwurfes die Berhältniffe ber Pfarrer und Defane und ihrer gegenseitigen Nechte und Pflichten (pos. 33).

Auch dieser Antrag wird unterftut und in die erfte Commission jum Bericht abgegeben.

Der Bericht ber fiebenten Commission über die ber Generalsynode vorgelegten

Synobalprotofolle von den Jahren 1835, 1838 und 1841

war ben Mitgliedern vorausgehend im Druck behändigt worsten, um sich mit bessen Inhalt vorbereitend bekannt machen zu können. Der herr Präsident eröffnete nunmehr die Discussion über diesen Gegenstand. Zunächst eingehend auf die einleitenden Bemerkungen dieses Berichts, wurde auf den Antrag eines

Abgeordneten dem evangelischen Oberfirchenrath durch allgemeine Zustimmung der Dank ausgesprochen für die große Sorgfalt, mit welcher er auf die im Jahre 1838 und 1841 stattgehabten Diöcesanspnoden förmliche Generalbescheide habe ausarbeiten und ausgehen lassen. — Wie die Geistlichen und übrigen Witzglieder der Diöcesanspnoden in jenen Bescheiden eine wohlthuende, lebhaft auregende Anerkennung ihrer Thätigkeit gefunden hätzten, so werde zugleich die Arbeit der gegenwärtigen Synode durch jene gründlichen, motivirenden, das Gleichartige zusammenstellende, Urtheile ungemein erleichtert und in einer Weise beschleunigt, die für die Regierung wie für die Synode nur erfreulich sey.

Es wurde der Wunsch hinzugefügt, daß es dem hochpreislichen Oberfirchenrath auch für die Zufunft gefallen möge, auf die fünftig abgehalten werdenden Diöcesanspnoden ähnliche Recesse zu erlassen, und so der gedeihlichen Entwicklung der Diöcesaninstitute ein förderndes Augenmerk zuzuwenden.

Man trat hierauf in Berathung ber besondern Theile des Berichts, und indem wir diesen selbst hier vollständig mittheilen, fügen wir die von der Synode gesaßten Beschlüsse den betreffenden Punkten unmittelbar bei, mit dem Bemerken, daß da, wo wir keines besondern Beschlusses erwähnen, überall der Antrag der Commission Beschluß der Synode geworden sey.

Sochwurdigfte Generalinnobe!

Ihre siebente Commission, welcher Sie die Prufung ber genannten Protofolle übertragen haben, suchte fich dieses ihr gewordenen Auftrags dadurch zu entledigen, daß sie

- 1) die vorhandenen Protofolle der 28 Diocesen von dem Jahre 1835 durchging, die von 1838 und 1841 mit den je das darauf folgende Jahr erschienenen Synodal-recessen, wie sie vom großh. evangelischen Oberfirchen-rath ausgegangen sind, verglich, um für die Bollständigkeit der Letteren einstehen zu können;
- 2) daß sie sich über die Grundsäge der anzuordnenden Classification der fehr nach Werth und Inhalt verfchiedenen Borlagen verftändigte.

Aus einer Bergleichung der Protofolle mit den betreffensden Recessen ergab sich eine Bollständigkeit und einsichtsvolle Anordnung des Materials, daß Ihre Commission nur die unsgetheilte Anerkennung von der Berdienstlichkeit dieser mühsamen Arbeiten aussprechen muß. Ein einziger Blick in den Inhalt der Protofolle und deren Zusammenfassen nach dem Wesentlichen in den Recessen gibt mehr zu erkennen, als wir hier ausschücken mögen. Ihre Commission rechnet auf die Zustimmung einer hochwürdigen Versammlung, wenn sie dem evangelischen Ober-Kirchenrathe gegenüber diese gerechte Anerkennung ausspricht.

Allein Ihre Commission glaubt babei auch in Erwägung bes schönen, wenn auch etwas modisicirten Borgangs unter ber glorreichen Regierung Carl Friedrich's, ber Rüglichkeit, welche sich in der flaren Uebersichtlichkeit und anregenden Kenntnissnahme der Bedürfnisse und betressenden Borschläge für die evangelische Landestirche nach dem allgemeinen Zeugnis, welches sich in manchen Protofollen besonders ausgedrückt hat, erprobte, und in Bermeidung unnöthiger Wiederholungen serner erproben wird, den Wunsch ausdrücken zu müssen, daß fünstig nach den Perioden der Diöcesanspnoden immer solche Generalzeeisse nach bestimmten Rubrisen ausgegeben werden mögen.

Die Grundfäße anlangend, von welchen Ihre Commission ausging, so sollte nach benselben die höchstmöglichste Bollstänsbigfeit der Borlagen mit der eben so nöthigen Zeitersparnist dabei verbunden werden. Ihre Commission ließ also nach reifzlicher Erwägung die sämmtlichen Anträge der Protosolle, nach Anleitung und mit Zugrundlegung der betreffenden Recesse, in drei Rubriken zerfallen,

- A. in folde, beren Borlage bei hochm. Generalspnobe von ber Commiffion beantragt werden foll,
- B. in folde, welche aus anguführenden Grunden als bereits erledigt zu betrachten find,
- C. in solche, beren Inhalt nach allgemeiner ober augenblicklicher Unthunlichkeit ober Unmöglichkeit und Geringfügigfeit fie jur Borlegung ungeeignet erscheinen läßt.

A.

Antrage, welche Ihre Commission hochwurdiger Generalsunde vorzulegen oder an die betrefende Commission überweisen zu muffen glaubt.

1. Daß statt bes vorgeschlagenen kleinern Ratechismus, nach Antrag ber Diöcesen Abelsheim, Borberg u. f. w., ein breisacher stusenweiser Lehrgang durch besondere Bezeichnung in bem vorhandenen angegeben werden soll. Ihre Commission besantragt, diese Bezeichnung dem evangelischen Oberkirchenrathe zu überlassen.

2. Die Numerirung ber zehen Gebote betreffend, will Ihre Commission zwar der Synode Borberg beitreten, und stellt daher den Antrag, diese Numerirung vorerst zu unterlassen, bieselbe aber, als im Interesse der Sache liegend, der Aufsmerksamkeit der nächsten Generalsynode zu empsehlen.

3. Ihre Commission stellt in Antrag, die von den Diöcesen Borberg, Freiburg und mehreren andern von 1838 und
1841 gewünschte Aenderung in der Fassung des allgemeinen Festgebetes der Cultcommission zu überweisen.

4. Ihre Commission beantragt desgleichen, den Borschlag der Diöcese Abelsbeim wegen eines eigenen Altargebetes für den Gründonnerstag, wenn über den evangelischen Tert in der Leidensgeschichte gepredigt wird, an die Cultcommission zu überweisen (p. 3 Nr. 3 des Recesses von 1842).

5. Beantragt Ihre Commission, ben Bunsch ber Diöcesen Schopsheim und Beinheim, wegen Bermehrung ber Tranungsformularien um eines, an die Gultcommission zu verweisen.

6. Beantragt Ihre Commission, ben Bunsch ber Diöcesen Hornberg, Landdiöcese Karlbruhe, Mahlberg und Lahr u. s. w. (Receß 1842, p. 4) über ein eigenes Formular zu dem Berspflichtungs= und Huldigungseid an Ihre Cultcommission zu überweisen.

7. Beantragt Ibre Commission, ben Borschlag ber Diöcesen Sinsheim und Rheinbischofsheim, in Betreff ber Abhaltung
von Katechisationen an Fest- und Communiontagen, an bie Cultcommission zu überweisen.

(Fortfegung folgt.)

BADISCHE

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 9.

Karleruhe, den 2. Juni

1843.

Bwölfte Plenarfitung vom 19. Mai.

(Bericht über bie Synobal-Brotofolle, Fortfegung.)

- 8. Sie beantragt ferner, ben Antrag ber Diöcese Abelsheim, daß Schulfinder in den Sonntagsfatechisationen vor der firchlichen Bersammlung aus Bibel oder Katechismus oder Gesangbuch oder einem besondern Festbuchlein ein betreffendes Stud hersagen sollen, an Ihre Cultcommission zu überweisen.
- 9. Beantragt Ihre Commission, ben Bunsch ber Diöcese Bretten, ben Grundonnerstag vor Allem als Gedachtnistag bes heiligen Abendmahls zu berücksichtigen, und dann auch jedes Mal über dasselbe zu predigen, Ihrer Cultcommission zu überweisen.
- 10. Den Antrag ber Diöcesen Karleruhe und Ladenburg in Betreff ber Abanderung bes Beschlusses ber Generalsynode von 1834 wegen bes Ernt = und Danksestes an die Verfassungs- Commission,
- 11. den Antrag der Diocesen Nedarbischoscheim und Sindsheim wegen naherer Bestimmung der Stunde, in welcher der Abendgottesdienst am letten Tage des Jahres zu halten sen, an die Cultcommission zu überweisen.
- 12. Die Bitte ber Diocese Bretten um eine Berordnung wegen persönlicher Anwesenheit, Confession, Jahl und Eigenschaften ber Tauspathen, beautragt Ihre Commission Ihrer Bersfassungscommission zu überweisen.

13. Den Wunsch ber Diocese Ober-Heibelberg, daß die zu Trauenden nur beim Gebete, nicht bei der Einsegnung selbst niederknieen sollten, wurde Ihre Commission für erledigt ge-halten haben, nach dem, was der Reces von 1839, & 11, sagt, wenn nicht in demselben die Borlage selbst angezeigt ware. Ihre Commission beantragt deshalb Berweisung an die zweite Commission.

(Beidluß ber Ennobe: auf fich beruhen gu laffen.)

14. Die Beantwortung der Frage, ob die Bestimmungen der Uniondurfunde, Beilage A. 14, über Beerdigungen auch auf Todtgeborene anwendbar sepen, beantragt Ihre Commission ebenfalls, an die zweite Commission zu bringen, damit sie eine Interpretation von Seiten der hochwürdigen Generalsynode über diesen Punkt veranlasse.

15. Den Antrag ber Diocese Abeloheim, bag eine bestimmte Angabl von Grundlicdern, besonders Gebetliedern, aus bem neuen Gesangbuch besorgt werden möge, beantragt Ihre Commission, dem evangelischen Oberfirchenrathe zur Bewerfstelligung nach breifachem Stufengang überlassen zu wollen.

16. Die Anträge ber Diöcesen Bretten von 1838 und 1841, Mullheim und anderer, über herstellung bes Kirchen-bannes oder der Ercommunication, wogegen mehrere benselben verwersende Anträge vorliegen, glaubt die Majorität Ihrer Commission nur beswegen vorlegen zu mussen, weil die betressenden Auffäße an die Generalsynode gebracht werden sollen. Ihre Commission beantragt demgemäß, wenn die hochwurdige Generalsynode überhaupt auf diesen Punft eingehen will, die Sache der ersten Commission zu überweisen.

17. Folgende, in das religios-sittliche Leben tief eingreifende Gegenstände, welche jum Theil in höchst beunruhigender Weise überhand nehmen, glaubt Ihre Commission hochwürdiger Generalspnode vorlegen zu mussen, ob nicht eine hohe Staatseregierung dringend um Einschreiten durch geeignete Maßregelu anzugehen sey:

1) Bollerei, befonders bas immer weiter um fich greifende Branntweintrinfen, ba die Berbreitung von Schriften

bagegen und die bloße Bildung von Mäßigkeitevereinen schwerlich hinreichen;

- 2) Tangunfug, befonders bei ju hanfiger Erlaubniß und polizeiwidriger Ausbehnung;
- 3) Spielfucht und insbesondere öffentliche Sagarbipiele, welche Frankreich ausgestoßen habe;
- 4) Unzuchtsvergehen, wozu der Inhalt bes Landrechtsages 340 und Erschwerung ber Beirathen viel beitragen;
- 5) Berbreitung irreligiofer, ja bie Religion verspottenber, unfittlicher Schriften;
- 6) Blauer Montag und bie bamit jusammenhangende Ursbeitofcheue, Mußiggang, und ju nachsichtiges Berfahren gegen Kinder und frembe Dienstboten;
- 7) Robe Mighandlung ber Thiere;
- 8) Allgu haufige und oft fehr gleichgultige Abnahme bes Gibes, ju gelinde Bestrafung bes Meineides und zu geringe Beranschlagung bes Gibes als Beweismittel.

Ihre Commission findet in §. 21 des Recesses von 1842 schon beherzigenswerthe Borschläge zur Abhülfe, und muß es hochwurdiger Generalspnode überlassen, noch anderweitige desfallige Antrage zu machen.

(Bei ben Mittheilungen bes herrn Prafidenten über bie bier von 1 bis 7 genannten Gegenstände konnte sich die Sponde beruhigen mit hinzufügung der Bitte, daß von hoher Regierung eine geeignete Aufsicht über die Leihbibliotheken des Landes angeordnet werden möge. Nr. 8 wird einer eigenen Commission zur Begutachtung überwiesen.)

18. Den Antrag ber Synoben Abelsheim, Landbiöcese Karlsruhe, Recargemund u. s. w., in Betreff ber Rechte und Pflichten ber Geistlichen ober einer Dienerpragmatif, wobei zugleich Entschädigung für boshafte Berletungen bes Eigensthums von Geistlichen und Kirchengemeinberäthen, wenn sie amtlich handeln mußten, zu berücksichtigen ware — beantragt Ihre Commission, an die Verfassungscommission zu verweisen.

19. Gben bahin die Unfertigung einer Promotionsordnung und der bahin einschlagenden Gegenstände, als gesetzliches Musschreiben der erledigten Stelleu, ungefäumte Biederbesetzung berfelben, Beschränfung bes Patronatörechtes, Gleichstellung ber Geistlichen auf Patronatöstellen mit ben landesherrlichen, funstliche Berechnung ber Dienstjahre, Pensionirung ber Geistlichen auf Staatsfosten bei Stadtgeistlichen und ba, wo bas Kirchengut bem Staatsgut einverleibt ift.

(Burde an die fechste Commission gur Begutachtung verwiesen.)

- 20. Gben dahin ben Antrag ber Synoben Karleruhe, Mahlberg u. f. w. über Remunerationen für Nebenämter und für die Geschäfte als Beamte bes bürgerlichen Standes, sowie über Bureauaversum.
- 21. Gben dahin ben Antrag ber Diocesen Mahlberg und Lahr, wegen Unterftubung bienftunfähig gewordener protestantischer Candidaten, Bicarien und Pfarrverweser. Gben bahin
- 22. den Antrag der Synode Emmendingen, daß das Staats= eramen vor dem Gintritt in das Predigerseminar gehalten wer= ben foll.

(Burbe verwiesen an die eilfte bas Predigerseminar betref= fende Commission.)

- 23. Eben bahin ferner die verschiedenen Borschläge der Synoden Durlach, Mahlberg, Ladenburg, Lörrach u. s. w. zur hebung der Institute des Kirchengemeinderaths, über dessen Bahl, Erneuerung, Stellung des Pfarrers darin, Stellung des Kirchengemeinderaths zu weltlichen Behörden, Borladungsrecht, Belohnung in Diäten oder Aversum, größere Competenz in Berwaltung der Localsonds nach Analogie der politischen Gemeinderäthe, über §. 2 und 7 der neueredigirten Kirchengemeindes ordnung, und §. 7 und 8 der neuen Wahlordnung, über Erwählung des Almosenrechners, Stimmfähigkeit der noch nicht 25 Jahre alten, aber selbstständigen Gemeindeglieder.
- 24. Den Antrag ber Synobe Bretten betreffend, eine eigene Sammlung berjenigen Kirchen= und Schulgesete, welche ben Kirchengemeinderath mitbetreffen, zu veranstalten und auf Rosten bes Ortsfonds jedem Kirchengemeinderathsmitgliede zuzustellen, glaubt Ihre Commission ihren Antrag dahin stellen zu muffen, daß solche dem evangelischen Oberfirchenrath zur Besorgung zu übertragen sey.

- 25. Den Antrag ber Diocefen hornberg, Mosbach u. f. w. wegen Bergutung etwaiger Boiturefosten von Affistenten bei Kirchenvisitationen beantragt Ihre Commission an die Berfaffungscommission zu überweisen.
- 26. Gben bahin die Antrage von Karleruhe, Labenburg, Pforzheim wegen Eröffnung ber Kirchenvisitationsprotofolle an die Pfarrer unmittelbar nach der Bisitation, ohne Zuzug ber betreffenden Kirchengemeinderathe.
- 27. Gben bahin den Antrag ber Diocesen Mannheim und Beidelberg auf funfjährige Defanatovisitation nebst Diocesanversammlung, ber Diocese Reckarbischofsheim, auf Instruction solcher Defanatovisitation.
- 28. Gben bahin ben Antrag ber Diöcesen Labenburg und Weinheim wegen punktlicher haltung ber Generalsynoden in bem von der Unionsurfunde bestimmten Termin, so wie die vorgelegten Borschläge ber Diöcesen Mannheim und heidelberg und Pforzheim zur Bermeidung von Collisionen mit dem Landtage.
- 29. Gben dahin die Beantwortung der Frage, inwiefern bie Geiftlichen bei Wahlen weltlicher Deputirten zu Diocefanund Generalspnoden mit zu ftimmen haben.
- 30. Gben bahin den Antrag der Synoden Mannheim und Beidelberg, daß funftig auch die beiden Lehrer des neu errichteten Predigerseminars als regelmäßige Glieder der Diocesanssynode beigezogen werden.
- 31. Eben dahin ben Antrag ber Diöcesen Mosbach, Pforzheim und Landdiöcese Karleruhe auf Bezahlung von Boiturefosten bei Pfarr= und Diöcesanspnoden, da der im Neces von 1839 p. 21 angeführte Erlaß großt. Ministeriums des Innern vom 10. April 1837 Nr. 3466 nur dann eine solche Zahlung gestattet, wenn für die Gemeinden ältere Verbindlichkeiten zu Stellung von Fuhren nachweislich vorliegen.
- 32. Eben bahin ben Antrag ber Landdiöcese Karleruhe, der Diöcesen Bretten, Lörrach, Mosbach, Kork, Müllheim und Hornberg, daß die recipirten Pfarrcandidaten zum Anwohnen, wenn auch ohne Stimmrecht, bei den Pfarr = und Diöcesanspunden angehalten, und ihnen darum die betreffende Diät zusgewiesen werde.

33. Eben bahin ben Antrag ber Landbiocesen Karleruhe, Mosbach, Sinsheim, Mahlberg und Lahr auf Borlage einer neuen Synodalordnung, wie sie in der Sanction von 1834 Rr. 34 bereits angeordnet sev.

34. Eben dahin ben Antrag von 15 Diocesen bes Landes von 1838 und 1841, eine geeignete Stellung ber oberften

evangelischen Rirchenbeborbe betreffenb.

35. Den Antrag vieler Synoben, wie Sindheim, Müllheim, auf genaue Berathung ber Art und Weise, die Zehntablösungse capitalien anzulegen und zu verwenden, die Baus und Naturalcompetenzlasten abzulösen, und dann die bei der Zehntabslösung für die ganze Kirche oder einzelne Geistliche sich ergebenden Berluste zu entschädigen, beantragt Ihre Commission, in Berasthung zu nehmen.

(Der erfte Theil bes Antrags wurde an die fechste und ber zweite Theil beffelben an die vierte Commission verwiesen. hin- fichtlich ber Behntablösungsverträge beschloß man, die

Sache auf fich beruben gu laffen.)

36. Eben so ben Antrag ber Diöcese Ladenburg, eine Unterssuchung ber Beschwerden über die Schwierigkeiten betreffend, welche von großt. Hoftomanenkammer bei gutlich abgeschlossenen Zehntablösungsverträgen ber Pfarreien erhoben werden, in die Commission über bas Kirchenvermögen zu überweisen.

(Die Synode beschloß, die Sache auf fich beruhen zu laffen.)

37. Eben bahin den Antrag von den Diöcesen Durlach, Korf, Sinsheim, Landdiöcese Karleruhe, Mannheim und Beisdelberg wegen Ausscheidung des incamerirten altbadischen Kirschenvermögens.

(Nach den erhaltenen Mittheilungen, daß ber Gegenstand in diesem Augenblick von den höheren Staatsbehörden berathen und vorbereitet werde, fonnte die Synode die Sache auf sich beruhen lassen.)

38. Eben bahin ben Antrag ber Diöcesen Mosbach und Sinsheim wegen Berwandlung ber Stiftungscapitalien ber ehes mals pfälzischen Rectorate, welche in höhere Bürgerschulen übersgegangen find, für firchliche Zwecke, in specie für Stipendien an Theologie Studirende.

(Burde an bie vierte Commiffion verwiesen.)

39. Gben babin ben Antrag ber Diocese Sinsheim, Theilnahme ber ausgefallenen pfalzischen Gemeinden an bem Ueberichus bes pfalzischen Kirchensonds betreffend.

(Befchluß: 2118 erledigt gu erflaren.)

40. Gben bahin ben Antrag ber Synobe Borberg wegen Berbefferung bes Unterländer Pfarrhulfsfonds aus Rirden- und. Staatsmitteln, um bedurftige Beiftliche bei Ungludsfällen gu unterftuben.

(Befchluß: Sier auf fich beruben gu laffen, ba bie Cache

bei anderer Belegenheit gur Sprache fommt.)

41. Ihre Commission beantragt bei hochwurdiger Generalfynode die Antrage ber Diocese Pforzheim wegen Berification ber Competenzbeschreibungen.

(Beichluß: Auf fich beruhen gu laffen.)

42. Eben so ben Antrag ber Landbiscese Karlsruhe wegen Aufftellung eines Berzeichnisses sämmtlicher, unter der Aufsicht ber obersten Kirchenbehörde stehender, firchlicher Fonds, Stiftungen, Stipendien u. s. w. nebst Angabe des Zwecks und der dazu Berechtigten, und Mittheilung des Berzeichnisses an die sämmtslichen Pfarreien, in Erwägung zu ziehen, ob man ihnen Folge geben wolle oder nicht.

(Befchluß: Auf fich beruhen zu laffen.)

43. Den Antrag ber Diocese Wertheim auf Bereinigung bes wertheimer Pfarrhulfssonds mit bem pfalzischen unterländischen Hulfssond gegen eine Ausgleichungssumme, beantragt Ihre Commission an jene zur Untersuchung bes Kirchenvermögens zu überweisen.

(Beschluß: Nach ber von einem Mitglied bes Oberfirchenraths gegebenen Erflärung die Cache als erledigt zu betrachten.)

44. Eben bahin ben Antrag vieler Diöcesen auf Aenderung ber neueingeführten Rreisstiftungerevision als fostspielig und geschäfishemmend, und

45. falls dieses Institut bennoch ferner bleiben follte, ben Antrag ber Synobe Mahlberg und Lahr, bag bie Defanate und Pfarramter mit ben Kreisstiftungerevisionen hinsichtlich ber

Almosenrechnungen in unmittelbare Geschäfteverbindung treten burfen, an die Berfaffungscommission.

(Beschluß: Auf fich beruben gu laffen.)

- 46. Die mehrsachen Anträge der Synoden wie von Adelsheim, Ladenburg, Wertheim, Mosbach und Weinheim zu Hebung der Localfonds durch Zuweisung von Taren für Haustausen, Trauungen, wie von Pforzheim durch Zuweisung von Kirchenpolizeistrafen, von Lörrach und Schopsheim durch Heimzahlung des Landalmosens an die betreffenden Gemeinden, beantragt Ihre Commission der Commission über das Kirchenvermögen zu überweisen.
- 47. Eben bahin ben Antrag ber Diocese Schopfheim, Die Bahlung ber Schulvisitationsfosten aus ben milben Localfonds betreffend.
- 48. Den Antrag von zehn Synoben, die Erhöhung ber Gehalte für Pfarrwittwen und Waisen, glaubt Ihre Commission bei den bereits darüber vorgesommenen Berhandlungen des Landtages ber Generalsynode vorzutragen, um diesen Gegenstand der besondern Beherzigung Einer hoben Regierung zu empfehlen.

(Beichluß: Auf fich beruhen gu laffen.)

- 49. Die Anträge verschiedener Diöcesen, wie Müllheim und anderer, wegen Baustyls, Abelsheim wegen verhältnißmäßiger Größe der Kirchen, Müllheim und Ladenburg, wegen Berziezung derselben, beantragt Ihre Commission an die zweite oder Gultcommission,
- 50. ben von Neckarbischofsheim, Sinsheim und Mosbach, wegen Beaufsichtigung aller firchlichen, Pfarr = und Schulsgebäude, also auch bei patronatsherrlichen Pfarrstellen, durch bie Staatsbaumeister, an die erste oder Verfassungscommission zu überweisen.

(Burbe an die vierte Commission verwiesen.)

51. Die Bunsche der Diöcesen Freiburg und Emmendingen wegen Religionserziehung der Kinder bei gemischten Ehen, so wie von der Diöcese Durlach, Hornberg, Landbiöcese Karlsruhe, Lörrach u. s. w. wegen Pastoration in ungemischten Orten, beantragt Ihre Commission an die hochwurdige Generalsynode

ju bringen, um fie enticheiben ju laffen, ob man biefe Wegen= ftanbe im Augenblid aufgreifen wolle ober nicht?

(Befchluß: Sinsichtlich ber Religionderziehung auf sich beruben zu laffen, wegen Pastoration aber an die erste Commisfion zu verweisen.)

52. Den Antrag mehrerer Synoden wegen Beranstaltung eines eigenen Berordnungsblattes für Kirchen- und Schulwesen beantragt Ihre Commission an die Verfassungscommission zu überweisen.

(Befchluß: Dem evangelischen Oberfirchenrath ju überlaffen.)

53. Was die von einigen Diocefen, z. B. Mannheim und Seidelberg gewünschten Bestimmungen über den Gebrauch ber Kirchengloden zu nichtfirchlichen Zweden betrifft, so beantragt Ihre Commission, dieses dem evangelischen Oberfirchenrathe zu überlassen.

54. Die Rüge (Rec. 1839, 28, 9) vieler Synoden über ben, wie es scheint, noch hie und ba vorhandenen Uebelstand, die sogenannten Kirchweihen, welche aber leider Entweihungen bes firchlichen Lebens geworden sind, von der Kanzel zu verstünden, beantragt Ihre Commission zum Behuse ber Abhülse an die Gultcomntission zu überweisen, falls nicht hochwürdige Generalsynode sogleich Standrecht barüber will ergehen lassen.

(hier wird von dem Berichterstatter bemerkt, daß aus Bersehen Standrecht statt Entscheidung gesetzt worden sey. Uebrigens beschließt die Synode, die Sache auf sich beruhen zu lassen.)

(Fortfegung folgt in ber nachften Gigung.)

Dreizehnte Plenarfitung vom 20. Mai.

(Fortfegung ber Berhandlungen über ben bie Synodal-Protofolle betreffenben Bericht ber fiebenten Commiffion.)

B.

3hre Commiffion betrachtet als erlebigt:

1. Den Antrag ber Landdiocese Karleruhe wegen Gestattung von Absingung mehrerer Lieder beim Anfang bes Gottesbienstes, da bie neue Anordnung bes Gottesbienstes hierüber Aufschluß gibt.

2. Den Antrag ber Diocese Wertheim, in Betreff ber Wahl ber Eingangslieder an Festtagen, aus gleichem Grund.

3. Den Antrag ber Diocese Freiburg, in Betreff ber 3wischen= gefänge an ben Festtagen, aus gleichem Grund.

4. Den Antrag berfelben Diocese, die Beachtung ber Borschrift wegen bes Orgelspiels betreffend, da bies bei ben Bisitationen abzumachen und in ber Inftruction enthalten ift.

5. Antrag ber Diocese Recarbischofsheim, Rheinbischofsheim, Schopsheim und Bretten, wegen Ginführung von Singchoren, ba indessen ein Erlaß bes evangelischen Oberfirchenraths vom 2. Februar 1838, 1729, wegen Bildung von Singchoren ersichienen ift.

6. Antrag ber Diocese Abelsheim, Berlegung bes Kangelgebetes an ben Altar betreffend. Durch die neuesten Beschluffe ber Generalspnode in gleichem Betreff erledigt.

7. Antrag ber Diocefe Beinheim, folenne Entlaffung ber Rinderlehrpflichtigen betreffend, von vielen andern Diocefen

unterftust, wird mit ben Befchluffen ber gegenwärtigen Generals wnobe über die Confirmationsangelegenheit erledigt werden.

8. Antrag ber Diocese Labenburg, Mannheim und Beibelberg, in Betreff ber Abschaffung ber Feier bes Grundonnerstags als ganzen Festtages, als erledigt anzusehen nach ben Bestimmungen ber Unionsurfunde und Generalsynobe v. 1834, welche ihn beibehalten wisen wollen.

9. Antrag ber Diöcese Freiburg und Labenburg u. s. w. in Betreff ber Bestimmung bes Buß = und Bettags, burch ben neuesten Beschluß ber gegenwärtigen Generalsynobe, die Frage wegen bes Läutens während bes vormittägigen Kanzelgebetes burch bie im Reces von 1842, p. 8, enthaltenen Grunde ers ledigt.

10. Die Antrage ber Diocese Labenburg und Ober-Beidelberg megen Bochenfinderlehren haben in ben neuesten Beschluffen ber jegigen Generalspnobe über die Bochengottesdienste ihre Erledigung gefunden; besgleichen

11. der Untrag ber Diocefe Labenburg, die in Betftunden

porzulesenden Bibelabschnitte, fo wie

12. der der Diocese Pforzbeim, die Beschränfung der Zahl der Betftunden in der Charwoche betreffend, durch dieselben Beschlusse.

13. Der Antrag der Diocese Sinsheim, die Taufe, Confirmation und das Abendmahl nicht ohne Noth in Privathandlungen zu verwandeln, erledigt sich durch die im Reces von 1842,

p. 9, angeführten Grunde.

14. Der Antrag ber Diocese Labenburg und Anfrage ber Diocese Wertheim über die mehrmalige lebernahme einer Pathenstelle im Laufe eines Jahres erledigt sich burch bas im Reces von 1839, p. 10, angeführte Rescript vom 17. Mai 1821.

15. Die Antrage der Dioceje Ober-Beibelberg, wegen Unterlaffung bes Abendmahls bei Ginweihungen von Rirchen, sowie

16. ben von Weinheim, wegen Einführung von gleicher Form bei ber Anmeldung jum heiligen Abendmahl, halt Ihre Commission für erledigt durch die Grunde im Reces von 1839, p. 11.

17. Die Untrage ber verschiedenen Diocefen über bas Con-

firmationswesen halt 3hre Commission mit ber neuesten Besarbeitung ber Confirmationsorbnung für erledigt.

18. Die Antrage ber Diocese Abelsheim, Pforzheim, Mosbach halt Ihre Commission gleichfalls für erledigt aus ben im Reces von 1839, p. 11, angegebenen Grunden.

(Der Berichterstatter bemerft, baß hier nach Mosbach bie Worte: wegen vorangehender Belehrung ber Berlobten, einzusschalten seven.)

19. Die Antrage verschiedener Synoben, wegen Borlesung ber Landrechtssage &. 212 u. f. w., find burch ben neuesten Erlaß bes großherzogl. Justigministeriums erledigt.

20. Die Anfragen ber Diocesen Wertheim und Weinheim, in wiesern die Kirche sich um die Schule noch zu fummern habe, sind burch die Erörterungen im Reces von 1839, §. 13, und 1841, §. 18, als erledigt anzusehen.

21. Die Anträge ber Diöcese Hornberg, Ober-Heibelberg über Entlaßzeit, die Borschläge von Borberg und Schopscheim wegen Fabrikschulen u. s. w., so wie die der Diöcese Mahlberg und Lahr, um Abhülse des Mangels an Schulcandidaten, von Reckarbischossheim, um Bermehrung der Freipläße im Schullehrersseminarium, Neckarbischossheim, um Unterstüßung dürstiger und fähiger Zöglinge, von Eppingen, Mosbach und Sinsheim, um Befreiung von Milizpslichtigkeit, ferner die Anträge von Borsberg wegen eines im Schullehrerseminar einzusührenden Unterrichtes über die Behandlung von Blinden und Taubstümmen, von Eppingen und Freiburg wegen Berminderung der Convente u. s. w. (cf. Receß 1841, p. 13), sind theils unthunlich, theils durch indeß geschehene Schritte des evangelischen ObersKirchenrathes bei den betreffenden Behörden als erledigt ans zusehen.

22. Eben bahin rechnet Ihre Commission auch ben Antrag ber Synode von Rheinbischofsheim, sleißiges Lesen der heiligen Schrift in den Schulen betreffend, als durch allgemeine Anordnung erledigt, besgleichen den Antrag der Diöcese Durlach wegen Bestrafung der saumseligen Fortbildungsschüler, so wie den Antrag der Diöcese Borberg wegen Berdingung schulpflichtiger Kinder, cf. Reces 1839, p. 14.

- 23. Die Antrage ber Diocefe Abelsheim wegen brei Abstheilungen ber biblijchen Geschichte;
 - 24. ber beffern Ginubung ber Chorale;
- 25. ber Diöcese Mahlberg und Lahr wegen Unterlaffung ber Diarien betreffend, so halt sie Ihre Commission für erledigt, unter Berweisung auf Reces 1842, p. 12.
- 26. Gleiches gilt von ber Beschränfung ber Gemestrals prufungen auf Gine (ibid.).
- 27. Ueber bie Borichlage von Sinsheim und Bertheim wegen Berbefferung ber Fortbildungsichulen fiebe ebendaselbit.
- 28. Desgleichen ben Bunich ber Synode von Schopfheim in Betreff ber Befetung von Schuldienften in Baldgegenden.
- 29. Die Eingaben von Mosbach, wegen Interpretation von 8. 79 bes Schulgesetes, und von Ober-Beidelberg und Bforgheim, wegen Ablieferung der Schulversaumnifftrafen, wird ber evangelische Oberfirchenrath unterdessen erledigt haben.
- 30. Bas aber Anstalten zur religiös-sittlichen Bildung bes Bolfes betrifft, so enthalten die Recesse von 1839, §. 14, und von 1842, §. 19, die nöthigen Erläuterungen auf die hierüber gemachten Borschläge und vorgetragenen Bunsche.
- 31. Die Antrage der Diocefe Eppingen, Abelsheim, Pforzheim, hornberg, Leichenbegangniß betr., verweist Ihre Commission auf die beiden Recesse, so wie auf g. 14 A. der Beilage A. zur Unionsurfunde.
- 32. Gine Anfrage ber Diocese Pforzheim und Hornberg wegen stiller Beerdigung von Selbstmorbern ift burch Recest 1839, §. 12, in fine erledigt.
- 33. Die verschiedenen Antrage über Conn= und Festtage= feier betrachtet Ihre Commission burch ben Antrag bes Abge= ordneten Stieffel in gleichem Betreff als erledigt.
- 34. Desgleichen die verschiedenen Antrage wegen Clafificastion ber Pfarrbefoldungen.
- 35. Den Antrag wegen Aversums für bie Bisitatoren fieht Ihre Commission burch ben 1842er Reces, §. 26, und
- 36. den wegen Zulaffung der geiftlichen Lehrer an Mittels schulen durch §. 27, Absat 5, für erledigt an.
 - 37. Der Antrag ber Diocese Mahlberg und Lahr und

Underer wegen Deffentlichkeit ber Berhandlungen ift burch bas bereits Berhandelte erledigt. Desgleichen

38. Der Antrag ber Diocese Rheinbischofsheim wegen Berbindlichfeit ber Almosen für alle Armen ohne Unterschied, burch Reces 1839, 24, 10.

39. Antrag ber Diocese gerrach wegen Feststellung ber Pfrundcapitalien bei ber Ablösung bes Behntens gehntbarer Pfarrguter, Receß 1842, 29, 3.

40. Schleunige Erledigung firchlicher Reparaturen, welche versteigert sind, beautragt von der Landdiöcese Karleruhe, erachtet Ihre Commission als durch Reces von 1842, 32, 6, erledigt.

41. Cbenso ben Antrag ber Synode Abelsheim wegen befonderer Inftructionen bei gemischten Ehen, siehe Reces von
1842, 33, im Anfange.

42. Die verschiedenen Antrage und Borlagen wegen ber Miffionssache glaubt Ihre Commission übergeben zu durfen, ba die zweite Commission bereits damit beauftragt ift.

43. Cbenso die Bestimmungen wegen verschiedener Collecten, ba die bisherigen Berhandlungen der hochw. Generalsynode barüber bereits Bestimmungen getroffen haben.

44. Endlich ber Antrag wegen Abschriften wichtiger Actensftude, welche in ber Defanatöregistratur fehlen, auf Rosten ber Localfonds, siehe Receß 1839, 29, 4.

45. Trennung des Klingelbeutelopfers vom übrigen Ulmofen. Receß 1839, 24, 6.

(Die Antrage ber Commission wurden fammtlich von Dr. 1 . bis 45 incl. angenommen und somit die barin enthaltenen Gegenstände als

erledigt

erflärt.)

C.

- 3hre Commiffion betrachtet ale ungeeignet :

1. Die Diocese Durlach wunscht eine Revision und Bervollständigung ber Agende im Allgemeinen.

3hre Commission hatt diesen Antrag fur ben Augenblid weber fur thunlich, noch fur nothig. Im Einzelnen halt fie:

- 2. Cbensowenig die Umstellung der Ermahnung an die Eltern und Taufpathen bei den Taufformularien für nöthig, wie sie von der Diöcese Kork beantragt wird; die Grunde im Recest 1842, p. 2.
- 3. Ebensowenig beantragt Ihre Commission ben Borschlag ber Landdiöcese Karleruhe auf eine Abanderung des Cidesformulars, als ob in demselben dem Meineidigen alle Hoffnung zur Seligfeit benommen sey. Der Reces 1842, p. 2, gibt die Gründe hinlänglich an, auf welche wir uns hiermit zu verweisen erlauben.
- 4. Chensowenig ben Borichlag ber Diocese Schopfheim auf Abanderung ber Agende wegen ungefügigen Beriodenbaues, aus ben im Reces 1842, p. 2, angeführten Grunden.
- 5. Den Antrag der Diöcese Freiburg auf ein weiteres Abventsgebet kann Ihre Commission nicht zu dem ihrigen machen, da sie ihn aus den im Reces 1842, p. 3, angeführten Ursachen nicht für begründet halt.
- 6. Desgleichen ben Antrag ber Diocefen Weinheim und Abelsheim, wegen weiterer Gebete fur die fonntägliche Ratechisfation, aus ben Grunden, welche ber Receß 1842, p. 3, enthalt.
- 7. Aus gleichen Grunden ben Antrag ber Diocese Abelsheim, wegen Eingangogebeten zu den Bochen Betstunden; Receß 1839, p. 3.
- 8. Ferner ben Borichlag von Rorf und Rheinbijchofsheim, wegen eines Gebetes jur Eröffnung bes Confirmandenunters richtes, aus ben im Reces 1842, p. 3, angeführten Grunden.
- 9. Desgleichen von Rheinbischofsheim, wegen eines befonbern Anfangs = und Schlußgebetes bei Prufungen ber Confirmanden, wenn Prufung und Confirmation getrennt find; Reces 1842, p. 3.
- 10. Antrag ber Diocese Freiburg, wegen Aufnahme eines britten Abendmahlgebetes bei ber Abendmahlsseier eines Kranken, wenn die Familie mitcommunicirt. Die Grunde find im Receß 1842, p. 3, enthalten.
- 13. Ferner ben Antrag ber Diocefe Rorf wegen einer für befondere Falle, g. B. bei bereits vorhandenen unehelichen Rindern,

eingerichteten Trauungsform, aus ben im Receß 1839, p. 3, enthaltenen Grunden.

14. Desgleichen ben Antrag ber Diocesen Hornberg und Rheinbischofsheim wegen Bermehrung ber Leichengebete, und von Abelsheim und Sinsheim, wegen besonderer Berücksichtigung von einzelnen Fällen, z. B. bei Gelbstmördern; die Grunde siehe im Receß 1842, p. 3 und folg.

15. Desgleichen Antrage von einigen Diocefen, wie Ober-Beibelberg und Borberg, wegen eigener Formularien bei besonbern Fällen, wie Einweihung eines Begräbnifplages u. f. w., aus ben im Receß 1842, p. 4, angeführten Grunden.

16. Ferner die Antrage der Diocese Redargemund, wegen eines fleinern Taschenformats der Agende. Die Grunde stehen im Reces von 1839, p. 4.

17. Den Antrag ber Diocese Hornberg, wegen Biederhersftellung des Urtertes der Lieder, fonnte Ihre Commission aus den im Reces von 1842, p. 4 und 5, angeführten Grunden nicht zu bem ihrigen machen.

18. Chensowenig ben Borichlag ber Diocese Durlach, bie Melodien über die Zwischengesange ju bruden, aus ben im Reces von 1839, p. 4, angegebenen Grunden.

19. Der Antrag ber Landbiocese Karleruhe über Schluß= accorde beim Choral ift von ben Defanaten zu beseitigen (Reces von 1842, p. 6).

20. Auch ber ber Diocese Abeloheim wegen Berabsehung ber Melodien, wo sie zu hoch find. Die Grunde gibt ber Reces von 1842, p. 5, an.

21. Ferner der Antrag der Landbiöcese Karleruhe wegen eines sechsjährigen Turnus der Pericopen, den sie schon 1838 gemacht hatte, so wie die Borschläge der Diöcese Pforzheim von 1838 und anderer in gleichem Betreff, aus den im Reces von 1839, p. 5, und 1842, p. 6, angeführten Gründen.

(Fortfegung folgt.)

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsynode

ber

evangelisch = protestantischen Kirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 10.

Karlsruhe, den 3. Juni

1843.

Dreizehnte Plenarsitung vom 20. Mai.

(Bericht über bie Synobal-Protofolle, Fortfepung.)

22. Richt minder ber Antrag ber Diocefe Bretten wegen genauerer Abtheilung ber synoptischen Leibensgeschichte, und

23. der Antrag der Diöcese Eppingen in Betreff der Berstegung der speciellen Predigtihemata (Roman S. 33, und Rieger Thl. I., S. 121) auf das Freitertjahr, weil der Reces selbst 1842, p. 6, das Richtige bemerkt.

24. Den Antrag der Diocese Weinheim, Borlesen biblischer Abschnitte am Altar an Sonntagen betreffend, halten wir für unnöthig, da die neueste Anordnung des Bormittagsgottes- bienstes das Erforderliche angibt.

25. Dem Untrag ber Diocese Freiburg wegen Abfürzungen ber Gottesbienfte sest ber Reces von 1842, p. 7, bas Rothige entgegen.

26. Gben so wenig vermögen wir es, ben Borschlag ber Diocese Korf, ber Gemeinde nach Berlefung bes Altargebetes burch einen Spruch ober Liedervers ben Inhalt ber Predigt im Boraus anzudeuten, der Aufmerksamfeit ber hochwurdigen Generalspnode zu empfehlen.

27. Auch der Borschlag der Diocese Pforzheim, die augsburgische Confession an mehreren Sonntagen zu erklaren, empfiehlt sich nicht.

28. Auch bie Ansicht ber Diocese Wertheim, baß es bem Beiftlichen freiftebe, am Schluß ber Ratechisation auch auf seine

vormittägige Predigt gurudgufommen, bedarf feiner besonbern Erlaubniß; es ift gestattet und gut.

29. Der Antrag der Diocese Freiburg, Gesang und Orgelsspiel bei Taufen betreffend, hat sich nach Dertlichkeiten zu richsten und bedarf feines Weitern.

30. Der Antrag ber Diöcese Pforzheim, Zeugniß ber hebammen ober Chirurgen bei Haustausen betreffend, ist Administrativsache.

31. Auch ber Antrag ber Landbiocese Karleruhe, das Läuten bei Taufen und Hochzeiten betreffend, weist Ihre Commission in die Reihe ber unthunlichen.

32. Auch ben Antrag ber Diocefe Mannheim und Beibel= berg, die Abfürzung ber Broclamationen betreffend.

33. Einen Antrag ber Diocese Eppingen auf Abschaffung bes Straßengesanges ber Kinder bei Leichen fonnte Ihre Commission nicht zu dem ihrigen machen.

34. Chensowenig ben Antrag ber Diocesen Eppingen, Mosbach und Beinheim wegen Abfürzung ber Ginsegnungsworte bes heiligen Abendmahls bei großen Communionen.

(Bis hieher erflärte fich bie Synobe mit ben Antragen ber Commission einverstanden.)

35. Den Antrag der Synode zu Mahlberg und Lahr, die Bicarien, wenn auch ohne Stimmrecht, zu den Berhandlungen des Kirchengemeinderaths zu ziehen, wollte die Majorität Ihrer Commission nicht zum Antrag bringen, da sich die jungen Leute nicht immer dazu eigneten.

(Der Berichterstatter bemerkt, daß es ein Druckversehen sen, wenn es hier "Leute" heiße, es musse gesett werden: "Männer". Uebrigens beschließt die Synobe die Sache selbst in die erste Commission zur nochmaligen Berathung zu überweisen, da sie ben Ausdruck: "nicht immer dazu eigneten" nicht billigen kann.)

36. Eben fo wenig ging Ihre Commission auf ben von der Diocese Sinsheim gemachten Borfdlag ein, die Pfarrverweser feierlich vorzustellen, da er öftere Wiederholungen und unnothige Koften verursache.

37. Die verschiebenen Antrage ber Synobe Weinheim, Eppingen u. f. w., die Bebung des Studiums ber Theologie betreffend, verweist Ihre Commission auf ben Reces 1842, 24, um sich babei zu beruhigen.

38. Cbenjo, was ben Bugug eines protestantischen Burger= meisters jum Rirchengemeinderath betrifft.

39. Den Antrag ber Diocese Emmendingen, aus dem Kirschengemeinderath ein Friedens und Schiedsgericht zu machen, halt Ihre Commission nicht zur Beantragung geeignet, ba dies den Kirchengemeinderath in zu heterogene Geschäfte und unsangenehme Collisionen verwickele.

40. Gben fo wenig von Sinsheim und Abelsheim wegen einer Bertheilung ber Geschäfte unter die Kirchengemeinderathsmitglieder, ba das locale Bedürfniß eine solche Einrichtung rechtsertigt ober nicht.

41. Den Antrag der Diocefen Borberg, Eppingen und Beinheim, auf Berlangerung der Bistationszeit, glaubt die Majorität Ihrer Commission nicht für geeignet zu einer weistern Berfolgung.

42. Bas verschiedene Antrage über Bahl, Rleidung u. f. w. ber Uffiftenten betrifft, übergeht Ihre Commission. Die Recesse sagen die Grunde.

43. Ebenso bie Untrage von Mullheim, Abelsheim, Lorrach, wegen eigener Synodalgottesbienfte, aus ben im Receß 1842, 27, 7 angeführten Grunden.

44. Desgleichen ben Antrag ber Landbiocese Karleruhe wegen berathender Stimme von Pfarrcandidaten, welche zwei Jahre vicarirt haben; Receß 1839, 21.

45. Desgleichen ben Antrag ber Diöcesen Bretten, Freiburg, Rorf, Diaten ber Pfarrcandidaten bei Diöcesansynoden betreffend; Receß 1839, 21, p. 23.

46. Nicht minder die Antrage ber Diocesen Bforzheim, Sinsheim, Emmendingen, Labenburg, wegen alljährlich abzulegender Rechnung über Hulfsfond und Berwaltung des Kirchengutes überhaupt; ef. Receß 1839, 23, p. 24, und 1842, 29.

47. Desgleichen die Bemerkungen der Diocese Ober-Beidelberg wegen Burudsehung von Cameralpracticanten, welche bei firchlichen Recepturen gearbeitet haben, da in den bisherigen Versammlungen der Generalsonode sattsam davon die Rede war.

3=

te

e

II

r

11

0,

te

ie

9

er

ie

48. Den Untrag ber Landbiocese Karleruhe wegen lebertragung bes Kirchenvermögens an eine besondere Berwaltung, jedoch mit Separation bes Pfründeinkommens, da biese betreffenben Berhandlungen bei hochwurdiger Generalspnode obschweben.

49. Antrag von Hornberg wegen Ginsammlung schlechter Mangen und beren Ginsendung an großherzogliche Mangftatte. Dier fann jeder Kirchengemeinderath felbst helfen.

50. Gine jahrliche Gedachtnifpredigt jum Undenfen mohlthatiger Stifter; Recen 1842, 30 extr.

51. Ferner den Antrag der Diöcese Schopsheim, Beifügung der Inventarien zu Almosenrechnungen betreffend; Reces 1839, 24, 5.

52. Cbenfo fann ber Antrag von Ladenburg, das Berum= tragen bes Rlingelbeutels betreffend, und

53. Der Antrag ber Diocese Durlach wegen Bilbung eiges ner Armencommissionen auf fich beruhen.

54. Der Antrag ber Diocese Corrach auf eine bessere Classisfication ber Pfarrstellen nach dem Maaßstabe der jesigen Competenz zum Behuse des Bauschillings häugt mit der Zehntablösung und Classissication zusammen.

55. Der Antrag ber Diocese Sinsheim wegen Zusendung etwaiger Chepacten bei gemischten Ehen an die betreffenden Geistlichen fann auf sich beruhen, ba es die beiben Confessionen gleich trifft.

56. Desgleichen ber Antrag ber Diöcese Weinheim, ber protestantischen Kirche Deutschlands ein gemeinschaftliches Organ zu geben, das ihre Einheit repräsentire, ihre Interessen vertrete und ihre Rechte in Schutz nehme, da ber Augenblick bafür nicht geeignet scheine.

(Den Anträgen Nr. 36 — 56 tritt bie Synobe bei. Zu Mr. 56 bemerft ein Mitglied, daß ihm der Antrag der Diöcese Weinheim sehr beachtenswerth erscheine. Einen bestimmten Anstrag wolle es nicht stellen, da es sich bei der von einer Seite her gegebenen Erklärung, die verschiedenen evangelischen Kirscherzeierungen stünden in gutem Einvernehmen untereinander, beruhigen wolle. Es hoffe und wünsche, daß dieses Einversnehmen der verschiedenen Kirchenregierungen verstärft werde

burch gegenseitige Mittheilungen merkwerther Berfügungen; namentlich möchten Synoden beutscher Staaten in Austausch ihrer Berhandlungen treten, so weit sie durch den Druck veröffentlicht werden.)

57. Antrag der Diocefen Mannheim und Seidelberg, ultramontanistische Umtriebe u. f. w. betreffend.

(Ein Mitglied gibt nahere Erlauterung über ben in Frage gestellten Gegenstand, und die Synode beschließt beffen Uebersweisung in die zweite Commission.)

- 58. Desgleichen ein anderer ber Diocefe Pforzheim wegen Errichtung von Leichenhäufern und Berfürzung ber Beerdigungezeit.
 - 59. Revision ber Kirchengesete, im Augenblid unthunlich.
- 60. Antrage wegen amtlicher Anzeigen an die Pfarramter bei Bergehungen von Gemeindegliedern jum Behuf von Leumundszeugniffen.
 - 61. Aufhebung von Dispenfationstaren bei Berebelichungen.
 - 62. Errichtung von Arbeitebaufern, endlich
- 63. Mehrere Untrage über Fuhrung ber burgerlichen Stan-

(Auch in Bezug ber sub Nr. 58 - 63 aufgeführten Gegensftande tritt die Synode ben Antragen ber Commission bei.)

Mit diesem Berichte, hochwurdige Generalspnobe, glaubt Ihre siebente Commission dem verehrlichen Auftrage entsprochen zu haben. Sie glaubt nicht, daß von ihr etwas Wesentliches, was in den betreffenden Protosollen enthalten ift, übergangen wurde, obgleich ihr keineswegs entgehen konnte, daß die Ansichten über die größere oder geringere Erheblichkeit der Borslagen, so wie über die Gründe der Motivirung für Beantragung oder Nichtbeantragung, wie in ihrem Schooße, so auch außershalb desselben verschieden seyn können und werden.

Rarlerube, den 13. Mai 1843.

Da bemnachft bie Berichte über

bie Claffification ber Pfarrbesolbungen werden werden vorgetragen und die desfallsigen Berhandlungen werden eröffnet werden, so theilen wir einstweiten die Borlagen des evangelischen Oberkirchenrathes mit.

II.

Berordnung

über

Classification der Pfarrbefoldungen.

Damit die Geistlichen auf eine angemessene Weise besoldet, ein allzuhäusiger Wechsel unter denselben beseitigt, die Pfarrebienste zwedmäßig besetzt und für Erhaltung des Pfarreiversmögens gehörig gesorgt werden könne, verordnen Wir auf den Antrag der obersten evangelischen Kirchenbehörde nach Anhörung der Generalsunde:

1) Die Besoldungen ber Geiftlichen werden in Claffen ein= getheilt.

Ein jeder Geistlicher kann in eine höhere Besoldungsclaffe einruden, ohne seine Pfarrei verlassen oder eine andere Pfrunde suchen zu muffen. Die Diaconate und ständigen Vicariate sind von dieser Besoldungsclassification ausgeschlossen.

2) Die Befoldungsclaffen bestehen in folgenben :

I.	Classe			700	fl.
II.	"			900	fl.
III.	"			1000	
IV.				1200	fl.
V.	"			1400	fl.
VI.	"			1500	
VII.				1600	

wozu noch ber Bezug von Accidentien und eine Dienstwohnung fommt, wenn lettere bisher bei der Pfrunde war.

Beim Vorruden ber Geistlichen in eine höhere Besoldungsclasse ift neben bem Dienstalter auf die Burdigfeit berfelben Rudficht zu nehmen.

Wenn eine Pfarrei fo beschwerlich gu verseben ift, bag ber Beiftliche eines Behulfen, ober wegen Entfernung ber bagu

gehörenden Filialen einer Unterftugung bebarf, fo erhalt er bafur außer ber Rormalbefolbung noch einen befondern Beitrag.

3) Beiftliche, welche fich burch ihre Amteführung auszeich= nen, ober welche burch Ungludofalle einer Unterftugung beburftig werben, fonnen aus bem Pfarrhulfefond ober anbern biergu geeigneten Raffen, wie es bieber auch gefcheben ift, be= bacht werben.

4) Die Pfarrpfrunden werden nicht mehr beren Inhabern gur Bermaltung überlaffen, fondern, fo weit nicht nach Art. 6 eine Ausnahme ftattfindet, einem "gemeinschaftlichen Bfarrrevenüenfond" einverleibt, welcher von befondern, hierzu ernannt werdenden Berrechnern verwaltet wird.

5) Die Beiftlichen erhalten aus bem Pfarrrevenuenfond ihre Befoldung in Quartalraten, fo weit ihnen biefe nicht nach Urt. 6 in einer andern Weise gugewiesen wird.

Bu einem andern 3wed, als gur Befoldung ber Beiftlichen und zu ben in Art. 2 beftimmten Beitragen, burfen bie Pfarrrevenuen burchaus nicht verwendet werden.

6) Jedem Beiftlichen wird von ben Bermögenstheilen ber Bfrunden Folgendes um einen dem laufenden Breife entipredenden Unichlag zugewiesen:

a) Un Butern, Biefen und Garten, fo viel ale nothig ift, um baraus bas Bedurfniß einer Familie an landwirth= ichaftlichen Broducten gu erzielen; ebenfo bie vorhandenen Rebanlagen, wenn biefe nicht ohne Rachtheil verpachtet werden fonnen.

Die Bestimmung ber Große bes Areals bleibt, ba Diefes nach feiner Beichaffenheit febr vericbieben ift, ber oberfien evangelischen Rirchenbehorbe überlaffen.

- b) Die gange ber Pfarrpfrunde gehörige Bolgbefoldung;
- c) die Burgernugung, und endlich
- d) biejenigen Pfrundetheile, welche nach vorliegenben und jest noch gultigen Stiftungeurfunden ausbrudlich fur eine bestimmte Pfarrei gewidmet find, und baber gegen ben Billen ber Stifter nicht in ben allgemeinen Bfarrrevenüenfond gezogen werben fonnen.
 - 7) Die bisherigen Beitrage ber Diftricts = und Localfirchen=

fonds, so wie ber besondere Fond zu Besoldungszulagen für Geiftliche fließen in den Pfarrrevenüenfond, so lange diese Beiträge ohne Beeintrachtigung der übrigen Fondszwecke geleistet werden tonnen.

Sie werden vorzugsweise ben Geiftlichen als Besolbung zugewiesen, welche bei ben zu ben betreffenben Fonds berech= tigten Gemeinden angestellt find.

8) Die Benfionen der Geiftlichen werden, wie bisher, aus ben besondern hierzu vorhandenen Fonds bestritten. Aus dem Pfarrrevenüensond fann zu diesem Zwed in feinem Falle mehr verwendet werden, als der zu pensionirende Geiftliche an Besoldung von diesem Fond bezogen hat.

9) Wird eine Pfarrei durch Sterbfall ober auf eine andere Beife erledigt, in welcher ber Wittwenfiscus und Pfarrhulfsfond ein Biertel der Jahresbesoldung anzusprechen hat, so erhalten biese Fonds ihren Antheil aus dem Pfarrrevenüensond
gegen Uebernahme der statutenmäßigen Bersehungstoften.

Wenn die Pfarrei bis jum Ablauf der beiden Quartalien nicht beseit wird, so hat der Pfarrrevenüensond außer den Bersehungskoften vom Ablauf der gedachten Quartalien bis zur Wiederbesegung nichts Weiteres zu leisten. Ebenso wird es bei andern Erledigungsfällen gehalten, wenn die Stelle nicht gleich wieder beseit werden kann.

10) Bersetungen von Geistlichen von einer Stelle auf eine andere werden gestattet, wenn solche im firchlichen Interesse ber Gemeinden oder aber in persönlichen Berhältniffen ber Geistelichen und in der klimatischen Beschaffenheit ber Pfarrorte besgründet sind.

Saben die Geiftlichen in folden Fällen feinen Unspruch auf das Borruden in eine höhere Besoldungsclasse, so bleiben biese im Bezug ber alten Besoldung.

11) Mit den Patronatsherren follen besondere Berhandlungen wegen derjenigen Pfarreien gepflogen werden, über welche ihnen ein Prafentationsrecht zusteht.

Schließen fich nicht fammtliche Batrone ber Befoldungsclafification an, fo fonnen nur Diejenigen Batronatsberren zugelaffen werden, beren Pfarrpfrunden durchschnittlich eben fo viel ertragen, wie bie landesberrlichen. Beiftliche, welche von Batronen prafentirt werben, bie ber Befolbungeclaffification nicht beigetreten find, fonnen weber auf landesherrliche Stellen befors bert werben, noch in fpaterem Alter aus bem Bfarrrevenuenfond eine Bulage erhalten.

Die Bromotion folder Batronatspfarrer bleibt auf Batro= natoftellen beidranft.

12) Reu gu errichtenbe Pfarreien fonnen nur bann genehmigt und in die Befoldungsclaffification aufgenommen werben, wenn fie eine Dotation haben, welche bem Durchichnitteertrag ber bem Bfarrrevenuenfond einverleibten Pfrunden gleich fommt,

13) Cobald bestimmt ift, welche Pfarrftellen gur Befolbungeclaffification geboren, bat die oberfte evangelifche Rirchen= behörde Und Borichlage ju machen, wie viel Stellen in eine jebe ber im Urt. 2 bestimmten Befolbungeclaffen fommen.

14) Die Beiftlichen haben bisher von dem Bermogen ber Bfrunden feine Grund -, Gefäll = ober Sauferftener bezahlt, fondern nur die Claffenfteuer. Auch von ben verwaltet werbenben Pfarrpfrunden foll feine birecte Steuer erhoben merben, ba ber gange Ertrag ju Befoldungen fur Beiftliche verwendet wird, und bieje lettern bavon bie Glaffenfteuer zu entrichten haben.

15) Die Berwaltung bes Pfarrrevenuenfonds fteht unter ber Aufficht ber oberften evangelischen Rirchenbehörde, welche · barüber Uns alljährlich Rechenschaft abzulegen hat.

16) Ueber die bei Errichtung bes Bfarrrevenuenfonds moglichen Bereinfachungen in ber bisherigen Berwaltung bes Bfarrs wittmen= und Pfarrhulfefonde hat die oberfte Rirchenbehorde besondere sachgemäße Borschläge zu machen.

17) lleber bas Bermogen, welches von ben einzelnen Bfarrpfrunden in den Bfarrrevenuenfond gezogen wird, ift ein be= fonderes Inventarium gu fuhren, bamit nach biefem jeweils bie Bestimmungen bes Bauedicte, welches burch gegenwärtige Berordnungen in feiner Beije abgeandert werben foll, entschieden werden fonnen.

18) Auf die bereits angestellten Beiftlichen findet die gegen= wartige Berordnung feine Unwendung. Um Diefe aber mog= lichft bald allgemein anwenden gu fonnen, und babei ben ber=

maligen Geiftlichen bie Gelegenheit zu einer Befferstellung nicht zu benehmen, wird bestimmt:

So oft eine Pfarrstelle erledigt wird, welche mit Ausschluß ber Accidentien und Wohnung mehr als 1600 fl. erträgt, erhält berjenige Pfarrer, welcher auf einer Stelle ift, die nur 1500 fl. erträgt, eine Aufbesserung bis zu 1600 fl., insofern er einer solchen wegen seines Dienstalters und seiner Dienstsührung würdig ist.

Erträgt bie erledigte Stelle nur 1500 fl., so erhält ber Geiftliche, welcher erst 1400 fl. hat, eine Aufbesserung, u. f. f., so daß Geistliche, welche bereits mehr haben, als die erledigte Stelle erträgt, bei dieser Gelegenheit keine Ausbesserung erhalsten können. Die erledigte Stelle selbst wird mit einem Pfarrerandidaten besetzt, welcher die Besoldung erster Classe mit 700 fl. bezieht, oder mit einem bereits angestellten Pfarrer, welcher jedoch nur bann eine Besoldungsausbesserung erhält, wenn er sie nach dem oben Gesagten ausprechen kann.

Das, was hierbei von ber erledigten Stelle noch erspart wird, foll junachst für solche Beiftliche verwendet werden, welche noch nicht eine ber niedrigsten Classe gleichfommende Besoldung baben.

Bei jeder Besehung einer Pfarrstelle, so wie bei jeder Befoldungsausbesserung macht sich der betreffende Geistliche verbindlich, daß er sich nun der Besoldungsclassissiscation anschließe, mithin auf die Selbstadministration der Pfarrpfrunde verzichte,
so weit nach vorliegender Berordnung eine Beschränfung der
Administration beabsichtigt wird.

Sind fammtliche Pfarrer auf diese Art allmählig in den Bezug der Normalbesoldung gefommen, so racht bei fünftiger Erledigung einer Pfarrstelle jeweils dersenige Geistliche in die höhere Besoldungsclasse ein, welcher dem Dienstalter und den Leistungen nach am würdigsten ist.

155

III.

Vortrag

bes

evangelischen Oberfirchenraths

über bie

Claffification der Pfarrbefoldungen.

Die oberste evangelische Kirchenbehörde wurde in Folge höchster Staatsministerialentschließung vom 21. December 1836, Nr. 1947, von großherzoglichem Ministerium bes Innern unter bem 10. Januar 1838, Nr. 353, beaustragt, einen Gesehentwurf vorzulegen, nach welchem die Pfarrbesoldungen in bestimmte Classen in der Art firirt werden, das jeder Pfarrer in die höhere Besoldungsclasse eintreten könne, ohne seine Pfarrei zu verlassen oder eine andere Pfründe suchen zu mussen.

Der Befoldungsclasifification werden folgende, bem Project gur Begrundung bienende Betrachtungen vorangeschickt:

1. In welcher Beise ift das Bermogen ber evangelischen Pfarreien seither verwaltet, und wie find die Pfarrdienste besetzt worden?

Belde Rachtheile find bamit verbunden?

- II. Gind in neuerer Zeit Verhältniffe eingetreten, bei benen eine Aenberung in ber Verwaltung bes evangelischen Pfarreivermögens zweckmäßig und nothwendig erscheint?
- III. Auf welche Beise fonnte eine Aenderung in der Berwaltung des Pfarreivermögens. und der Besehung ber Bfarrdienste stattfinden?
- IV. Wie erscheint diese Maßregel vom firchlichen, öfonomischen und rechtlichen Standpunkte aus?

In welcher Weise ift das Pfarreivermögen bisher verwaltet und wie find die Pfarrdienste beseht worden? Welche Nachtheile find damit verbunden?

1) Jeber Pfarrer ift ber gesethliche Nutnieger seiner Pfrunde, fo weit ihm biese fignaturmäßig übertragen ift.

Die Pfrunden find fehr verschieden botirt, und bestehen im Gangen nach einer annahernden Berechnung:

in Gelbfirum 57,600 fl., in Naturalfirum: Waizen . . . 597 Malter, Halbwaizen . . 230 Rorn . . . 2930 Gerfte 370 Epels 4528 Saber . . . 2037 Wein . . . 246 Fuber, Gulten und Binfe 8523 fl., Behntrenten . 118,000 " Sol3 . . . 3069 Rlafter. " . . . 55,400 Bellen, Meder . . . 2651 Morgen, Wiesen . . . 812 Reben . . . 48 Walb . . . 211

Nicht jebe Pfarrei hat von allen biefen Befoldungetheilen gleich viel; bald bilbet bas Gelb = und Naturalfirum, balb bie Behntrente, balb ber Guterertrag ben Sauptbesoldungetheil.

Die firen Besoldungstheile an Gelb und Naturalien werden wie jede andere Besoldung bezogen. Gulten und Zinse erhebt der Pfarrer alle Jahre bei den einzelnen Pflichtigen; nur selten haben diese ihre Schuldigkeit durch einen Borträger abzuführen. Die Capitalzinse zieht der Pfarrer ein; für das Ausleihen der Capitalien hat er selbst zu sorgen, einen Zinsausfall oder Ber-luft auch allein zu tragen.

Behnten hat ber Pfarrer bisher burch Ginfammlung ober

Bernachtung benütt; die Rente vom Behntablofungecapital muß er von ber Bemeinde, refp. Staatsfaffe, erheben.

Guter benutt ber Pfarrer burch eigenen Unbau, ober burch Berpachtung. Die Rugniegung ift nur auf bie Beit beschränft, für welche ber Bfarrer bie Pfarrei verfieht; Letterer weiß nicht. wie lange er im Benug ber Pfrunde bleiben wird, er ift baber in der vortheilhaften Benutung bes Pfarrauts - fen es Gelbft= abminiftration ober Berpachtung - gehindert; Guteverbefferungen, welche mit einer nur etwas großen Roftenvorlage verbunden find, mogen fie auch einen noch fo reichlichen Ertrag versprechen, wird er nicht vornehmen. Wenn die oberfte Rirchen= behörde zu einer mehrjährigen Berpachtung (welche auch fur ben nachfolgenden Pfarrer verbindlich ift) bie Genehmigung ertheilt, fo wird biefe fur ben einen ober andern Pfrundnieger immer einen besondern Rachtheil gur Folge haben.

Der Buterertrag macht einen fehr bedeutenden Theil bes Ertrages fammtlicher Pfarreien - 15 Brocent - aus, und wenn berfelbe auch bei einem mehrjährigen Durchichnitt weniger Beranberungen unterworfen ift, fo fann er in furgen Beitraumen boch fehr verschieden ausfallen, und Bfrundnieger, beren Einfommen vorzugeweise aus beni Ertrag von Gutern besteht, in große Berlegenheit fegen.

Die Gelbstbewirthschaftung ber Pfarrguter - namentlich ber größern - erfordert ein nicht unbedeutendes Betriebscapital, und bringt manchen Pfarrer, wenn er nicht lange im Genuß ber Bfrunde bleibt, um einen Theil feines Bermogens ober in Schulden; die Berpachtung im Gangen ober in Barcellen ge= wahrt bem Bfarrer nicht immer einen angemeffenen Ertrag, weil er als Nugnießer bei ber Bestimmung ber Pachtzeit und ber Bachtbedingungen nicht ungehindert verfügen fann.

Roch mehr Schwierigfeiten bieten bie Waldungen bei ber Benutung bes Pfarreivermogens. Diefe burfen nach ber 216= rechnungeordnung nur forftordnungemäßig jedes Jahr benutt werden.

Alle Befoldungstheile follen jedes Jahr eingehen. Run wachst auch jahrlich in allen Baldungen eine gewiffe Quantitat bolg gu, allein nicht jedes Jahr fann bei allen Balbungen ein diesem Zuwachs entsprechendes Duantum Holz geschlagen werden; namentlich ift dies nicht bei Waldungen möglich, die ihres fleinern Umfanges wegen nicht in regelmäßige Schläge eingetheilt werden können. Ein Nadelholzwald & B. wird in 60 bis 70 Jahren haubar. hat nun berselbe gleiches Alter, so haben die ersten Nugnießer außer den Durchsorstungen nichts zu beziehen, während der letzte in den Genuß des 60= bis 70jährigen Ertrags des Waldbodens gesetzt würde. In der Regel werden nun auch die Pfarrwaldungen, da sie ihres fleis nen Flächengehalts wegen unter keiner besonderen sorstpolizeizlichen Aussicht stehen, von den Pfründnießern so ausgebeutet, daß sie bei Weitem nicht den Ertrag gewähren, welchen deren forstordnungsgemäße Bewirthschaftung ließern würde.

Die Abrechnung bes Guterertrags und der darauf verwensteten Kosten gibt bei einem vorkommenden Dienstwechsel die mannigsaltigste Beranlassung zu Anständen zwischen Borgänger und Nachfolger; einer oder der andere Theil muß hierbei Schasten leiden. Die Abrechnungsordnung vom 31. März 1812 wendet solchen Schaden nicht ab, und es ist auch gar nicht möglich, eine Bestimmung zu geben, bei welcher nicht der Eine

ober ber Unbere im Rachtheil fteht.

Für die Erhaltung ber Bermögenstheile ift nicht gehörig

geforgt.

Die Bermessung und Umsteinung der Grundstücke, die Resnovation der Gefälle, die Sicherung aller Competenzbestandstheile überhaupt soll von der obersten Kirchenbehörde angeordnet, von den betressenden Geistlichen vollzogen werden. Biele Ersfahrungen haben zur Genüge dargethan, daß man sich auf den geregelten Bollzug derselben nicht verlassen kann. Es ist auch nicht anders zu erwarten. Der Geistliche kann in seinem Pfarrsamt-ausgezeichnet senn, ohne daß er gerade die zur Erhaltung des Pfarrvermögens ersorderlichen Kenntnisse besitzen muß; es sollte dieses auch gar nicht von ihm verlangt werden.

Gine beffere Berwaltungsordnung (ftatt der bisherigen Abrechnungsordnung) wurde die oberfte Aufficht über die Pfrunben erleichtern, auf einen-allgemein guten Erfolg fonnte aber nur bann gerechnet werben, wenn man beren Bollgug burch

2) Der Ertrag ber Pfarrpfrunden ift außerordentlich verschieden, von 500 fl. bis 3000 fl. Wollen die Geistlichen ein höheres Einfommen, so find sie genöthigt, sich um besser botirte Pfrunden zu bewerben.

Dabei muffen fie oft einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Besoldungsaufbesserung für den Zug und für andere, mit einer Wohnortsveränderung verbundene Kosten auswenden, wegen Bewirthschaftung der Pfründe besondere Auslagen machen, Aberechnungsansprüche mit dem Borgänger und Nachsolger erledigen, und haben sich erst nach einigen Jahren einer eigentlichen Besoldungserhöhung zu erfreuen.

Die eigene Berwaltung ber Pfarrpfrunde ift hiernach für die Geiftlichen immer mit einem materiellen Nachtheil versbunden; fie können nicht mit Gewißheit auf ein regelmäßiges Einkommen rechnen, und werden aus der Pfrunde nie das erzielen, was bei einer andern Benuhungsweise gewonnen werzben kann.

Berlufte am Ertrag wie am Grundftod fommen viel haufiger vor.

Aber außer biesem öfonomischen Nachtheil ist mit ber Berwaltung der Pfarrpfrunde durch den Pfarrer noch ein anderer und bei Weitem bedeutenderer verbunden, der Nachtheil nämlich, daß sich ein solches Geschäft mit dem Berufe eines Geiftlichen durchaus nicht verträgt.

Die Bewirthschaftung ber Pfarrpfrunden burch ben Pfarrer fostet benselben Zeit, welche ben eigentlichen Umtogeschäften und ber Fortsegung seiner wissenschaftlichen Ausbildung abgeht.

Die Einziehung der Gefälle, Capital= und Pachtzinfe, bie Anlage der abgelösten Capitalien in Pfandurfunden oder Grundsftucken, die Anfficht, welche der Geistliche über Erhaltung und Sicherstellung des Grundstockvermögens führen muß, bringt ihn der Gemeinde gegenüber oft in ein Verhältniß, durch welches seine Wirfamkeit als Geistlicher gestört wird. Er soll seiner Gemeinde in der Uneigennütigkeit und Wohlthätigkeit, in der Liebe zum Frieden und in der Billigkeit vorangehen.

Er foll seinen Pfarrkindern in Wort und That zeigen, daß ber größte Reichthum nicht in dem Besitz irdischer Guter, sonzbern in jenem himmlischer bestehe. Er soll seine Gemeinde lehren, wie diese himmlischen Guter erworben und bewahrt werden.

Wenn er nun selbst viele Zeit auf die Berwaltung seiner Pfründe verwenden, oder gar wegen Entrichtung von Pfarrgessällen, wegen Eingriffen in das Grundstockvermögen und dersgleichen gegen einzelne Glieder oder gegen seine ganze Gemeinde klagend auftreten muß, so wird er — mag ihm sein Beruf auch noch so sehr am Herzen liegen — das Bertrauen und die Liebe der Pfarrfinder nicht gewinnen, oder wenn er sie besitzt, wieder verlieren; ohne diese kann aber seine Lehre nicht die gewünschten Früchte bringen. Und welche Versuchung liegt nicht für den Geistlichen vor, sich um eines irdischen Vortheils willen der Selbstadministration der Pfarrpfründe mit den damit verbuns denen Speculationen in dem Maaße hinzugeben, daß weder Zeit noch Liebe übrig bleibt, um für das religiösssittliche Wohl der Pfarrfinder zu wirken.

3) Störenber noch, ale bie Selbftbenütung ber Pfarrpfrunde, ift ein häufiger Dienstwech= fel in ber Seelforge.

Nach ber bisherigen lebung muffen bie Geiftlichen, so lange fie nicht bas sechzigste Jahr überschritten haben, ihre Befferstellung im Bege ber Beförderung auf eine reichlicher botirte Pfrunde suchen.

Sie sollen zwar vor Ablauf von je funf Jahren auf feine andere Stelle vorgeschlagen werben, allein diese Zeit ift für einen Geiftlichen viel zu furz, um mit einem segensreichen Erfolge wirfen zu fonnen.

(Fortfegung folgt.)

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsnnode

ber

evangelisch = protestantischen Rirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 11.

Karlsruhe, den 6. Juni

1843.

Dreizehnte Plenarsthung vom 20. Mai.

(Bortrag bes evangelischen Oberfirchenrathe über bie Claffification ber Pfarrbefoldungen, Fortfegung.)

Auf ben sogenannten Anfangsstellen, mit einem Ertrag unter 600 fl. — und in diese Glasse gehören, nach Abzug der Diasconate, von 343 Pfarreien ungefähr 55 — kann kein Pfarrer lange bleiben, wenn er, was selten ist, nicht eigenes Bermögen besitzt, und dieses der Liebe zu seiner Gemeinde, oder der Ansehmlichseit des Aufenthaltes aufopfert. Bei dem Aufzug auf eine solche Stelle wird — genöthigt durch äußere Berhältnisse — vom Pfarrer gleich Alles darauf berechnet und eingerichtet, daß er hier nicht lange verweilen werde. Die Gemeinde weiß dieses recht gut; zwischen ihr und dem Seelsorger hält jede Annähezung schwer, weil beide Theile die Ueberzeugung haben, daß diese Berbindung doch nicht lange fortbestehen konne, und der Pfarrer bald in einen andern, vielleicht weit entsernten Ort kommen werde.

Noch vor Ablauf bes Quinquenniums erfundigt sich der Pfarrer, ob nicht diese oder jene erledigte Stelle ihm ein besseres Einkommen gewähre, er meldet und bewirbt sich um die eine oder andere, und ist, hoffend, daß ihm und seiner Familie bei einer andern Gemeinde ein einträglicheres Loos zu Theil werde, in steter Aufregung. Hat er seine zweite Stelle erhalten, so wird in der Regel auch seine Familie größer, die Besdursnisse für dieselbe nehmen zu, die neue Stelle erträgt nach

Bestreitung des Zugs und ber Abrechnungskosten oft nicht ein= mal so viel, um davon leben zu können. Der Pfarrer ist ge= nöthigt, sich abermals nach einer einträglicheren Pfrunde umzu= sehen; so geht es auf der dritten und vierten Stelle und so fort, und er kommt nicht eher zur Ruhe, als bis ihn am dämmernden Abend seines Lebens eine reiche Pfrunde aufnimmt.

Bei all' diesem Treiben verdient ber Pfarrer burchaus feinen Tabel, er ift bagu genöthigt, weil er fich nur auf diesem Wege die Mittel verschaffen fann, welche zu seiner eigenen und zur Erhaltung seiner Kamilie erforderlich find.

Die Gemeinden find aber hierbei übel baran. Nicht bie größte Gewandtheit in Pfarrgeschäften, noch insbesondere ein ausgezeichnetes Predigertalent genügen, um als Geistlicher mit Segen wirken zu können. Derselbe muß sich auch bas Bertrauen und die Liebe seiner Pfarrkinder erwerben, und diese in geistiger und moralischer hinsicht genau kennen lernen.

Liebe und Bertranen wird dem Geistlichen aber nur durch längeres Berweilen an einem Orte zu Theil; erst wenn die Gemeinde seine Handlungsweise und seine Bersönlichkeit näher kennen gelernt hat, wird er Eingang und damit Gelegenheit, sinden, den geistigen Zustand der Gemeinde überhaupt und ihrer Glieder im Einzelnen zu ersorschen. Dann erst kann er den vorzüglichsten Theil seines Amtes — die Seelsorge — mit Ersolg ausüben; er kann die ganze Gemeinde in der Kirche, die einzelnen Familien und Glieder derselben durch besondere Belehrung, Juspruch und Ermahnung auf den Weg zur Besserung und Beredlung sühren, und es wird ihm dieses eher gestingen, weil er nun weiß, an was die Herzen der Gemeinde und der einzelnen Glieder leiden, und wie diese geheilt, gestärft und geleitet werden können.

4) Bei der bisherigen Besetzungsweise der Pfarreien haben bie Gemeinden mit geringen oder aber gang gut dotir= ten Pfarrpfrunden — einzelne Ausnahmen abgerechnet am wenigsten von ihren Geistlichen zu erwarten.

Auf gering botirte Pfrunden fommen Beiftliche, Die erft in's practifche Leben eintreten.

218 Vicar oder Pfarrverwefer haben fie wenig Gelegenheit

und Beranlassung, sich in den verschiedenen, mit dem Pfarramt verbundenen Geschäften eines Borstandes vom Kirchengemeinderath, eines Ortsschulinspectors, eines Beamten des bürgerlichen Standes die gehörige lebung anzueignen. Haben sie sich die nöthige Uebung erworben, und sind sie mit den Berhältnissen der Gemeinden befannter geworden, hat endlich die Liebe und das Bertrauen der Letteren zu ihren Pfarrern Burzel gefaßt, so sind sie leider genöthigt, sich um eine bessere Stelle umzussehen.

Es fommt abermals ein Reuling auf die Anfangsftelle, und so werden gering botirte Pfarrpfrunden recht eigentlich die Uebungsschulen fur angehende Geistliche. Damit kann aber ber Gemeinde selbst nicht gedient seyn.

Auf gang gute Pfarrpfrunden tommen nur Geiftliche, welche im vorgerudten Lebensalter fteben.

Diese haben zwar die erforderliche Uebung in den Bfarrs geschäften, sie können aber bei aller persönlichen Burdigkeit nicht so wirken, als wenn sie im fraftigen Alter zu einer sols den Gemeinde gesommen waren. Sie lernen ihre Gemeinden nicht mehr genau kennen, erlangen deren Bertrauen und Liebe nicht mehr, ihre Thatigkeit wird durch körperliche Leiden geshemmt, sie sind oft genöthigt, ihre Stelle durch Gehülsen verssehen zu lassen.

Die Gemeinden haben alfo in firchlicher Sinficht gar feinen Bortheil, wenn ihre Pfarreien gut botirt find.

Alle paar Jahre befommen sie einen in hohem Lebensalter stehenden Pfarrer, welcher in der Regel auf dieser Stelle seine irdische Laufbahn schließt, die Pfarrei wird alsdann drei Biertelsjahre oder noch länger wegen des Bidual-Bittwensiscis und Hulfsfondsquartals durch benachbarte Geistliche oder durch einen Pfarrverweser versehen, dann wieder mit einem älteren Manne besetzt, und es wiederholt sich der frühere Borgang.

Solche Gemeinden fühlen auch recht gut, daß ihnen damit nicht geholfen ift; fie kommen felbst darum ein, auf ihre Pfarereien Abgaben zu legen, damit sie jungere Männer als Geisteliche erhalten, und diese länger behalten.

Da die Befoldung an die Pfrunde gebunden ift, und altere

Beistliche eine Besserstellung auch vorzugsweise anzusprechen haben, so ersolgt die Besehung der Pfarrdienste in der Regel auch nach dem Dienstalter, und doch ist der Zustand der Gemeinde oft von der Art, daß sie nicht nur einen religiösen, umsichtsvollen, sondern auch einen energischen Mann erfordert, welche Eigenschaften nicht immer die älteren Bewerber haben.

So lange aber die Beiftlichen nur durch Neberstragung einer andern Pfarrei besser gestellt werden fönnen, ift die oberste Rirchens und Staatsbehörde gehindert, einer Gemeinde gesrabe den für ihre Berhältnisse geeigneten Mann als Pfarrer beizugeben.

Das Wirfen eines Geistlichen hängt immer von einer genauen Kenntniß des sittlichen Zustandes seiner Gemeinde und deren einzelnen Familien ab, die Ersahrungen, welche derselbe in dieser Beziehung macht, kann er nicht leicht auf einen ans dern übertragen, ein Wechsel im Pfarrdienst ist daher immer nachtheilig.

Wie häufig ber Wechsel bei Pfarreien stattfindet, geht barans bervor, bag von 284 Geistlichen

92 auf ber ersten Pfarrei,

89 " " zweiten "
72 " " britten "

24 " " vierten " und

7 " " fünften "

angeftellt find.

11.

Sind in neuerer Deit Verhältniffe eingetreten, bei denen eine Aenderung in der Verwaltung des evangelischen Pfarreivermögens zwechmäßig oder nothwendig erscheint?

1) Die Pfarreien haben Zehnten, Grundzinse und Gulten. Der Blutzehnten ift bereits überall abgelöst, das Kapital fteht theilweise noch bei ben Gemeinden, ober es ist auf

Pfandurfunden oder aber in Grundstuden nugbringend anges legt worden.

Grundzinse und Gutten fommen allenthalben zur Ablösung. Der bebeutenbste Theil bes Pfarreivermögens — ber Zehnte und bie auf bem Zehntrechte Dritter ruhenden Competenzen sind größtentheils schon abgelöst, ober fommen in furzer Zeit zur Ablösung.

Durch die Ablösung ber verschiedenen Gefälle wird ein Ras vital von weniastens

2,500,000 Gulben

fluffig gemacht.

Die Behnt= und Competenzablösungscapitalien allein wer= ben fich über

2,350,000 Gulben

belaufen.

Rur fur bie letteren ift gefetlich eine bestimmte Gelbrente gesichert, allein auch bier nicht einmal auf bie Dauer.

Die Zehnt- und Competenzcapitalien können, wenn sie nicht als besondere Fonds in Berwaltung kommen, der Gemeinde gegen eine jährliche fünsprocentige Rente und gegen Sicherheitsleistung verabsolgt werden.

Die Gemeinde fann aber die Uebernahme ablehnen, wenn die Capitalien von Zehnten außerhalb der Ortogemarkung herstommen, wenn sich in ihr verschiedene Kirchengemeinden bestinden, wenn sie zur Deckung ihrer Bedürfnisse eine Umlage von 10 fr. per 100 fl. Steuercapital erhebt, oder wenn sie für unvermöglich erklärt wird.

In biefen Fallen hat zwar die Staatsfaffe die Berbindlichfeit übernommen, fur die Gemeinde einzutreten und bas Capital zu 5 Procent zu verzinsen, jedoch vorerst nur auf 10 Jahre.

Bon ben bis jest conftatirten Pfarrzehntablösungscapitalien ad circa zwei Millionen Gulden, so wie von den bisher liquisbirten Pfarrcompetenzcapitalien ad circa zweihunderttausend Gulden, sind an die Staatstaffe beiläufig siebenhunderttausend Gulden, und an die Gemeindstaffen sechshunderttaufend Guls den überwiesen worden, bei den andern ist noch nicht entschies den, ob die Staatss oder Gemeindstaffe einzustehen hat.

Man fann sicher annehmen, bag vom gangen Capital von beiläufig 2,350,000 Gulden die Staatsfasse die Salfte erhalt, welche sie jedoch nur auf zehn Jahre mit funf Procent verzinst.

Da die bereits bei ihr angelegten Summen größtentheils in den Jahren 1839, 1840 und 1841 verabsolgt worden, und der Zeitraum von zehn Jahren überhaupt furz zugemessen ift, so wäre bald zu entscheiden, wie die Ablösungscapitalien für die Zukunft angelegt und verwaltet werden sollen.

Burbe auch die Staatskasse barauf eingehen, die Capitalien noch länger als zehn Jahre gegen fünf Procent Zinsen zu beshalten (was jedoch, da das Gesetz nur zehn Jahre bestimmt, ohne Zustimmung der Landstände nicht geschehen kann, und sehr zweiselhast ist), so wäre die weitere Frage zu erwägen, ob es überhaupt gut und räthlich ist, der Staatskasse einen so besdeutenden Theil des Kirchenvermögens zu belassen. Könnten nicht Verhältnisse eintreten (z. B. in Kriegszeiten u. s. w.), wo die Staatsbedürsnisse einen so hohen Grad erreichen, daß die Mittel sehlen, um diese alle zu befriedigen?

Wenn in solchen Fällen die Staatsregierung genöthigt wäre, zur Bestreitung ber unabweislichsten Bedürsnisse auf die ihr am näch sten liegenden Gelder zu greisen, und wenn sich darunter auch die ihr überwiesenen Pfarrcapitalien befänden, in welche Verlegenheit würde alsdann die Kirche kommen, wenn ein Theil ihres Bermögens — wäre es auch nur vorüberzgehend — dem eigentlichen Zweck entzogen werden müßte, und die Kirchendiener nicht besoldet werden könnten!

Wird das Kirchengut besonders und von der Kirche felbst verwaltet, so ist dessen Erhaltung und stifstungsgemäße Berwendung gewiß mehr gesichert.

Gben so bedenklich ist es, den Gemeinden die Ablösungs= Capitalien für immer gegen fünsprocentige Berzinsung zu be= lassen. Diese nehmen die Capitalien schon mit Widerwillen an, weil sie durchschnittlich dieselben nicht zu fünf Procent aus= leihen können, und neben dem Zinsausfall noch die Berwal= tungökosten und unvermeidliche Berluste am Capitalstock zu tragen haben. Dann erfolgt die Zinszahlung an den Pfründ=

nieger nicht fo regelmäßig. Diefer wird baburch oft von ber Gemeinde ober bem Gemeinderechner febr abhangig, ju Rlagen vor bem Richter genothigt, und es gibt ber Bezug ber Binfen aus bem Behntcapital ju abulichen Difverhaltniffen gwifchen Bfarrer und Gemeinde Beranlaffung, welche man mit ber 216= löfung bes Zehnten entfernen wollte.

Be langer bie Gemeinden bie Bfarrcapitalien verwalten und mit funf Procent verginfen muffen, befto unwilliger werden fie. Rach Berlauf einiger Beit werden fie bie Behntablöfung burch welche benfelben auf Roften ber Behntberechtigten fo bebeutende Bortheile jugewendet worden find - gang vergeffen haben, und damit fällt bei ihnen ber einzige Grund hinmeg, welcher anfange ihren Unwillen gurudgehalten hat, ber Grund nämlich : Da wir (bie Bemeinden) ben Behnten fo vortheilhaft abgelöst haben, fonnen wir ichon ber Pfarrei ihr Behnteapital mit funf Brocent verginfen. Die Gemeinden werden bald beginnen, fich biefer Laft zu entledigen, und ihre Befuche um Ab= anderung ber besfallfigen Beftimmungen bes Behntablofungegefetes werben nicht aufhoren, bis ihr Bunfch erfullt ift.

2) Ueberhaupt ift es aber nicht gut fur bie Rirche, wenn bie verschiedenen Ablofungecapitalien nicht wieder in Grund und Boben angelegt werben. Bei ben Capitalien finbet ein beständiger Wechsel ftatt. Berlufte an Capital und Binfen find hiebei unvermeiblich. Die Aufficht über bie Erhaltung bes Capitalftode ift fur bie oberfte Rirchen = refp. Staatebehorbe mit bebeutenben Roften verbunden. Der größte Rachtheil bierbei wurde aber fur bas Rirchenvermogen aus bem Umftande erwachsen, bag ber Breis bes Gelbes (in welchem die Capitalien ausgeliehen und gurudbegablt werden) febr veranderlich ift, und nach ben bieberigen Erfahrungen gegen andere Erzeugniffe, namentlich gegen jene ber Landwirthschaft, bedeutend fallt. Dit 1000 Gulben Capital wird man in 100 Jahren nicht mehr jo viel Lebensbedurfniffe anfaufen fonnen, wie jest.

Seit ber Entbedung von Amerifa hat fich ber Berth bes Gilbere, und mit biefem jener bes Gelbes bergeftalt veranbert, baß 600 Gulben Capital, ausgeliehen im Jahre 1492, jest bem Werth nach auf 100 Gulben berabgefunten find, ober mit andern Worten: Man fann jest mit 100 Gulben nur ben fechsten Theil an Lebensmitteln faufen, wie vor 350 Jahren.

Der Ertrag aus Grundstüden ist biesen Beränderungen nicht ausgesett; berselbe besteht in Gegenständen, welche zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehören, und wenn das Einstommen der Kirche aus solchen Erzeugnissen gebildet wird, so fann sie ihren Dienern immer so viel geben, als diese zu ihrem Unterhalte bedürfen.

Soll baher bas Kirchenvermögen erhalten werden, und einen Ertrag gewähren, der mit den Preisen der Lebensbedürfnisse gleichen Schritt hält, so müssen die Ablösungscapitatien für Zehnten, Naturalcompetenzen und Gülten wieder zum Anfauf von Liegenschaften (Güster und Wald) verwendet werden.

Die Kirche fonnte bisher mit ihren beschränften Mitteln nur aus dem Grunde ausreichen, weil ihr Einkommen in Güterertrag bestanden hat. Ihr fünftiges Bestehen hängt von der Wiederanlage der mobil gemachten Einkommenstheile in Gütern ab.

Den Geistlichen kann man die Ausführung einer so bedeutenden Magregel nicht allein überlassen. Bon ihnen kann nicht verlangt werben, daß sie sich nach Gütern umsehen, und in Kaufunterhandlungen treten.

Es wurde hierbei ihr Ansehen und ihre Stellung leiden: auch könnten, wenn die Beschaffenheit des Kausobjectes und die Preisverhältniffe nicht sorgfältig untersucht werden, für die Pfrunde bedeutende Verluste entstehen.

Endlich bietet fich nicht gerade auf berfelben Gemarfung ober in ber Rahe, wo ein Pfarrzehnte zur Ablösung gekommen ift, eine vortheilhafte Kaufgelegenheit bar.

Oft ift bas Capital fo groß, baß es nicht gut ware, baffelbe für eine Pfarrpfrunde und in einer Gemarkung gang in Gutern anzulegen, und bie Bewirthschaftung biefer bem Pfrunde inhaber guguweisen.

Dft fann ein größeres Gut billig angefauft werden, bas

Ablöfungecapital einer Pfarrei reicht aber nicht immer gum Unfauf beffelben bin.

Mus allen biefen Grunden ift es burchaus nothwendig, bag in der Berwaltung bes Pfarreivermogens, fo wie in ber Befetung ber Pfarrbienfte eine Menberung eintrete.

III.

Auf welche Weise konnte nun eine Aenderung in der Verwaltung des Pfarreivermogens und in der Besehung der Pfarrdienfte fattfinden ?

1) Soll ber Beiftliche in feiner Amtswirffamteit nicht ge= ftort werben, fo ift vor Allem nothwendig, daß man ihn ber Bermaltung ber Bfarrpfrunde möglichft ent= hebe.

Bang wird bies auf bem Lande nicht auszuführen fenn. Man fann hier nicht zu jeder Beit die fur eine Saushaltung erforderlichen Lebensmittel fäuflich haben. Es ift baber jedem Beiftlichen fo viel an Grundftuden als Befoldungetheil jugu= weisen, als er für seine Familie nothig bat. Alle übrigen Pfarrguter follten ben Beiftlichen nicht zur Bewirthschaftung überlaffen, fondern in befondere Bermaltung genommen werden.

Cbenjo unichidlich, nachtheilig und ftorend ift ber Einzug anderer Competengtheile, ale Grund = und Capitalginfen, Gul= ten u. f. w., burch ben Beiftlichen. Er follte mit feinen Bfarr= findern in öfonomischen Angelegenheiten fo wenig ale möglich zu verfehren genöthigt fenn.

Das Eingehen feiner Befoldung muß geregelt und ge= sichert werden.

Um biefen 3wed zu erreichen, ift im Bergogthum Raffau icon unter bem 8. April 1818 bei Bereinigung ber beiben protestantischen Religionstheile eine landesherrliche Berordnung ericbienen, welche unter Anderem auch bestimmt :

(§. 6.) Daß die Befoldungen der Rirchendiener in der Regei nur in baarem Gelbe bestehen follen.

Die Pfarreien find nach bem Maage bes bamit ver= bundenen Diensteinkommens in verschiedene Claffen getheilt.

Das Borruden von einer niebern in eine höhere Dienft= claffe findet in ber Regel nach bem Dienftalter ftatt.

(§. 7.) Die Wohnung wird mit 25 — 50 fl., die zur eigenen Benutzung gestatteten Garten und Grundstücke in billigmäßigem Anschlag aufgerechnet. Außer Wohnung und Garten wird dem Pfarrer nur die Benutzung von so viel Gut gestattet, als zum eigenen Bedarf seiner Familie erforderlich ist; das Halten einer Fuhre, so wie der Betrieb irgend eines bürgerslichen Gewerbes bleibt ihm durchaus untersagt.

Alles übrige Pfarrgut wird verpachtet,

- (§. 10.) Die Kirchenrechner haben nicht allein bie eigentlichen Kirchengefälle, sondern auch die Pfarreinfunfte zu erheben, und lettere an ben Pfarrer abzuliefern.
- (§. 11.) Die Berwaltung bes Pfarrvermögens liegt ben Kirchenvorstehern ob. An ber Spige berselben steht ber Bfarrer.
- (§. 12.) Dieser hat für die Erhaltung und Fundationsoder zweckmäßige Berwendung des Pfarr- und Kirchenvermögens mitzusorgen.
- (§. 14.) Die Defane haben bie Mitaufficht über bas geift= liche Standes= und Rirchenvermögen.
- (8. 15.) Die Generalfuperintendenten haben die Mitforge fur die Erhaltung und zweifmäßige Verwaltung, sowohl des geistlichen Standes als des gangen Kirchenvermögens.
- (§. 17.) Einer jeden einzelnen Kirchengemeinde verbleibt bas Eigenthum des für den religiöfen Eultus bestehenden, von Schul- und Armenvermögen getrennt zu verwaltenden Bermögens, die Landesregierung seht den jährlichen Rechnungsüberschlag fest, die Rechnungskammer schließt die Rechnung ab.

Das für den Unterhalt der Geistlichkeit bestimmte Bermögen wird nach gleichen Grundsätzen verwaltet, und in einem besonderen Abschnitt des Inventars, des Budgets und der Rechnung aufgeführt.

Alle Pfarrgefälle jeder Art werden vom Rirchenrechner erhoben und an den Pfarrer abgeliefert, muffen aber gleich den Ginnahmen und Ansgaben für den Organisten und andere Kirchendiener burch die Rechnung laufen.

Sammtliche Pfarreien werben nach ihrem Ertrage in funf Claffen eingetheilt, von

600 ff. bis 750 ff.,
750 " " 1000 "
1000 " " 1200 "
1200 " " 1500 "
1500 " " 1800 "

Allen weniger als das Minimum ertragenden Pfarreien soll das Fehlende aus dem Kirchenfond zugelegt, und diesem nach Umständen ein Zuschuß aus dem Centralfirchenfond geges ben werden. Dagegen fommt (§. 18, pos. 7) der das Marimum des Normalgehalts übersteigende Betrag der Pfarreinfunfte in den Centralfirchensond.

Durch diese Anordnung sind zwar die Pfarrer der Selbstadministration der Pfrunde enthoben, auch ist für Pfarreien mit einem Normalgehalt gesorgt, allein einer der größten Mißstände bleibt, ber Pfarrer fann nämlich nur durch die Beförderung auf eine andere Stelle zu einem höheren Gehalt kommen; ein häufiger Bechsel unter den Geistlichen wird daher nicht beseitigt.

Auch wird — wenn das Bermögen einer seben Pfarrstelle für sich besonders durch Kirchenrechner, welche im Berwaltungsund Rechnungswesen oft nicht gehörige Erfahrung haben, und dieses als Nebengeschäft betreiben, verwaltet wird — eine zweckmäßige, vortheilhafte Berwaltung des Pfarrvermögens nicht möglich; während bei einer Bereinigung des Bermögens mehrerer Pfarreien unter eine gemeinschaftliche, einem Sachverständigen anvertraute Berwaltung der Ertrag gewiß gesteigert und das Bermögen besser erhalten werden fann, da sich hier der Kreis für Anlagen der Capitalten in Gütern erweitert, kleinere, für sich allein nicht unterzubringende Beträge zusammengeworsen werden, und Gewinn sowie Berlust sich mehr ausgleichen.

Die Centralistrung bes Pfarrvermögens unter eigene Berswaltungen, soweit es nicht den Geiftlichen zur Administration überlassen wird, erscheint hiernach angemessener.

2) Um aber ben andern Uebelftand - einen allzuhäufigen Dienstwechsel unter ben Beiftlichen, zu entfernen, muß bafur

geforgt werben, daß fie fich auf ein und berfelben Stelle in ihrem Gintommen verbeffern.

Dieses ift nicht anders aussuhrbar, als wenn ber Ertrag fammtlicher Pfarrpfrunden zusammengeworfen, und baraus Normalgehalte für die Geiftlichen nach verschiedenen Glaffen gegeben werben, in welche sie nach ihrem Dienstalter und nach ihren Leistungen vorruden.

Ein ähnliches Berfahren ift schon vor 100 Jahren (1742) im ehemaligen Fürstenthum Naffau-Weilburg mit ben Pfarrspfrunden eingehalten worden.

Auf gleiche Weise hat sich jum Theil ber unterländer vormals reformirte Kirchenfond, sowie das altbadische incamerirte Kirchenvermögen gebildet.

Die ben einzelnen Gemeinden gehörigen heiligenkaffen mit ben verschiedenen Pfrunden wurden vereinigt, und hieraus werden die kirchlichen Bedurfnisse ber Gemeinden befriediget. Berfen wir einen Blid auf die Gemeinden, welche ihr Kirchenvermögen zurückbehalten haben, und vergleichen wir mit diesen jene Gemeinden, deren Kirchengefälle in den vereinigten Fond gestoffen sind, so werden wir sinden, daß Lettere gegen Erstere, was die äußeren firchlichen Einrichtungen anbelangt, viel besser gestellt find.

Bon ber Claffification werden jedenfalls die Diaconate, bei welchen die firchlichen Berrichtungen bem Lehramt untergeordnet find, auszuschließen seyn.

Sier liegt fein überwiegender Grund vor, daß die Diaconen ben größten Theil ihrer Dienstzeit auf einer Stelle zubringen. Oft ist beren Bersehung an einen andern Ort im Interesse der Schule rathlich. Auch ließe es sich durchaus nicht rechtsertigen, wenn die Diaconen, welche das Kirchenamt nur als Neben geschäft versehen, aus dem Ertrag des Pfarreivermögens besser gestellt würden. Für ihre wenigen firchlichen Functionen sind sie durchgängig sehr gut bezahlt, und wenn sie einer Ausbesserung bedürfen, so wäre diese ihnen, wie bisher, aus dem Fond für die Schule, bei der sie angestellt sind, beziehungsweise aus Staatsmitteln zu geben.

Um eine leberficht über ben Ertrag bes Pfarreivermögens

geben zu fonnen, murbe biefer in ber beifolgenden Tabelle an-

Werben die Diaconate, sowie die beiden hof= und Stadt= vicariate, zusammen 23 Stellen, nicht in die Claffification auf= genommen, so bleiben noch 343 Pfarreien, mit einem Ertrage von 346,797 fl. und Accidentien 20,122 fl.

Bierunter find Stellen :

ghttu	inter li	inv	Oten	cit:				
unter	500	ft.	ercl.	der	Accidentien	und	Wohnung	29
"	600	11	"	"	"	"	"	37
"	700	17	"	"	"	"	"	38
"	800	"	"	11	"	"	"	41
"	900	tr	11	11	"	"	"	20
"	1000	11	"	"	"	"	"	38
".	1100	11	"	"	"	11	"	28
"	1200	11	"	"	"	"	"	26
"	1300	11	"	"	"	"	"	16
"	1400		"	11	"	"	"	11
"	1500	"	"	11	"	"	"	12
"	1600	"	"	"	"	"	"	4
"	1700	11	- "	"	"	"	"	8
"	1800	11	- 11	"	"	. 11	"	6
"	1900	11	"	"	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	"	"	6
" -	2000	11	"	11	"	11	"	2
"	2100		11	11	"	11	"	6
"	2200		"	"	"	11	"	6
"	2300		11	11	"	"	"	2
"	2400	17	"	11	"	"	"	1
"	2500	"	"	"	"	"	"	2
11	2600	11	"	11	"	"	"	-
- "	2700	11	11	11	"	"	"	2
"	2800	bis	- 1					
11	3300	fl.	11	11	"	71	"	
11	3400	11-	"	"	"	"	"	1
"	3500	"	"	"	"	"	"	1
							Summa	343

Siernach ertragen

104 Pfarreien unter 700 fl.

61	Pfarreien	unter	800	fl.	bis	1000	fi.
66	"	"		- 7		1200	-700
42	"	"	1200	"	"	1400	11
23	"	"	1400	"	11	1600	11
24	"	"	1600	11	"	2000	11
23	,,	über	2000			3500	

Ueber 100 Geiftliche beziehen unter 700 fl. Besoldung; fie können, wenn sie verheirathet sind, nur durftig damit auskommen; 47 Geiftliche dagegen beziehen Besoldungen von 1600 fl. bis 3590 fl., mithin viel mehr, als sie bei einer gewöhnlichen, ihrem Stande angemessenen Lebensweise, zumal auf dem Lande, nothig haben.

Bas liegt nun aber näher, als den Ettrag des Pfarrversmögens so unter die Geistlichen zu vertheilen, daß nicht, wie bisher, fast die Hälfte dem bittersten Mangel ausgesett ist, während ein anderer Theil (der siebente) im Ueberslusse lebt! Nur wenige Geistliche sind so glücklich, auf eine dieser gut dotirten Pfründen zu kommen, und es wird ihnen dieses Glück in der Regel erst in den letten Tagen ihres Lebens zu Theil, nachdem sie ihre schönste Lebenszeit hindurch mit Sorgen aller Art gekämpft, ihr Vermögen zugesett, oder gar Schulden gesmacht haben, und den Ihrigen während den paar Jahren, die sie auf der guten Pfründe zubringen, nichts mehr ersparen können.

Auch find fur den Geistlichen mit einer in vorgerückten Jahren erfolgenden Wohnungsveränderung sehr viele Unannehmlichkeiten und Nachtheile verbunden, welche der in einem solchen Alter durch Beförderung auf eine andere Stelle möglichen Besserstellung hindernd im Wege stehen.

Gine Befoldungsclaffisication liegt daher nicht nur im 3ntereffe der Kirche, sondern auch im allgemeinen Intereffe ihrer Diener, ber Geistlichen.

Es wird bann allerdings feine Stellen mehr geben, auf welchen wenige Pfarrer im leberfluffe zubringen. Dagegen werden aber auch viele Pfarrer, welche bisher von dem Einstommen ihres Dienstes nicht oder nur spärlich leben fonnten, in eine von Nahrungsforgen freie Lage fommen.

Beiftliche, welche eine fehr beschwerliche Stelle ju verfeben haben, ober fich burch eine wurdige Amteführung auszeichnen, fo wie Beiftliche, welche bei befonderen Ungludefällen einer außerorbentlichen Unterftugung bedurfen, fonnen aus bem Bfarrhulfe =, beziehungemeife Rirchenfond immerhin noch bedacht mer= ben, und damit wird ber Ginwand, daß bei einer Claffification für ausgezeichnete ober bedurftige Pfarrer bie Mittel gu einer befondern Belohnung ober Unterftugung fehlen, binmegfallen.

Bei ber Claffification follten bie Accidentien fo wie bie Wohnung nicht in Unschlag fommen; Die Wohnung nicht, weil jeder Pfarrer eine folche in natura erhalt, die Accidentien aber beshalb nicht, weil ber Pfarrer von einer fo gufälligen Ginnahme nicht abhängig gemacht werben barf; benn bie Acci= bentien find nicht nur nach den Bermögensverhaltniffen ber Bfarrfinder, nach beren Ungahl und nach ber Buneigung bers felben zu ihrem Pfarrer, fondern nach der einmal beftebenden Observang fehr verschieden. Ihr Betrag läßt fich nicht genau bestimmen; die größere ober fleinere Ungahl von Beichaften ffeht mit den Accidentien im Busammenhang, fie gehören baber bem Pfarrer vorhinmeg, und werden am Normalgehalt nicht aufgerechnet.

Bird biefer Grundfat angenommen, fo ergibt fich nach einer annahernden Berechnung bes wirklichen Ertrages fur 343

Die Beitrage, welche bisher aus ben größern Rirchenfonds, fowie aus ben Stiftungen fur Befoldunge gulagen ber Beiftlichen bezahlt worden find, burften auch fernerhin geleiftet werden, und wenigstens mit 10,000 " in Rechnung fommen.

Summa 356,800 fl.

Sieraus fonnten nun folgende Befoldungeclaffen gebilbet werden:

> 90 à 700 ft. 63,000 ft. 88 à 900 " 79,200 " 178 Stellen . Summa 142,200 fl.

176

178	Stellen		1	lebe	rtro	ıg	142,200	fl.
50	à 1000	fl.			1		50,000	11
35	à 1200	11			1		42,000	"
30	à 1400	"					42,000	"
25	à 1500	17					37,500	"
25	à 1600	"		HO		.7	40,000	"
343	Stellen			SI	ının	ıa	353,700	fl.

Eine Besoldung von 700 fl., freie Wohnung und Accidentien (lettere betragen durchschnittlich 6 Proc. der Besoldung) wird auf dem Lande und in kleineren Städten für einen angehenden Geiftlichen hinreichen. Bis sich seine Familie und damit sein öfonomisches Bedürsniß vermehrt, tritt er in eine höhere Besoldungsclasse ein, und um dieses mit Sicherheit ausführen zu können, sind für die zweite Classe fast gleich viel Stellen wie für die erste angenommen worden.

In die dritte, vierte oder fünfte Classe, mit einem Einstommen von 1000 fl. bis 1400 fl., werden 115 Geistliche, oder über ein Drittheil der ganzen Zahl, vorrücken; auf 50 Geistliche, oder auf den siebenten Theil der Gesammtheit, wird aber eine Besoldung von 1500 fl. bis 1600 fl. fommen, ohne die Wohnung und Accidentien.

Wünschenswerth ware es gewesen, wenn die unterste Classe auf 800 fl. und die höchste auf 1800 fl. hatte gestellt werden können; ohne Unterstügung aus Staatsmitteln ist dieses sedoch noch zur Zeit nicht möglich.

Bei der Berechnung des Ertrags der Pfarrpfründen wurde darauf Rücksicht genommen, daß in der Wirklicht feit kein kleinerer Betrag als der angegebene sich herausstelle, damit die Normalbesoldungen auch geleistet werden können.

Es ift vielmehr bei einer forgfältigen Berwaltung ein höherer Ertrag zu erwarten, und wenn fich diese Erwartung bestätigt, so fann die eine ober andere Classe noch aufgebeffert werben.

Auch wurde angenommen, daß die vorhandenen Stellen (343) genügen. (Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

C. 104 3. 10 v. o. ftreiche "Confirmation" und lies Ratechisation.

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalspnode

ber

evangelisch = protestantischen Rirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Nr. 12.

Rarlsruhe, den 7. Juni

1843.

Dreizehnte Plenarsitung vom 20. Mai.

(Bortrag bes evangelischen Oberfirchenrathe über bie Claffification ber Pfarrbesolbungen, Fortsegung.)

Dringende Gesuche um Errichtung neuer Pfarreien fommen in neuerer Zeit keine vor, und es kann hierauf auch nur dann eingegangen werden, wenn hierzu ein disponibler Ueberschuß im Pfarrrevenüenfond vorhanden ift, oder für die neu zu errichtende Pfarrstelle auf eine andere Beise eine Dostation gegeben wird.

Ift eine Stelle beschwerlich, und bedarf der Pfarrer gu beren angemeffener Bersehung eines Gehülfen, so wird bieser aus dem Pfarrrevenüenfond besonders bezahlt.

Bei ber Besoldungsclassissication soll die Bersetung eines Geistlichen von einer Stelle auf eine andere nicht ausgeschlossen, jedoch nur als Ausnahme angesehen und ausgeübt werden, wenn nämlich eine solche Anordnung im firchlichen Interesse oder aus erheblichen individuellen Berhältnissen eines Geistlichen, oder wegen climatischer und sonstiger Beschaffenheit des Pfarrorts begründet werden fann.

Wird eine Pfarrei durch Sterbefall erledigt, so erhält der Wittwensiscus und Pfarrhulfssond, nach den Statuten dieser Fonds, ein Biertheil des Pfrundertrags nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, Berwaltungs und der bestimmten Pfarrverssehungstoften.

Bei ber Classification mußten die Statuten bieser Fonds bahin abgeändert werden, daß der Wittwensiscus und Pfarrshulfsfond ein Quartal der Befoldung, welche der Verstorbene bezogen hat, erhalten; die Versehung der Pfarrei während des Fiscis und Hulfsfondquartals wurde in bisheriger Weise stattsfinden.

Andere Erledigungen, als durch Sterbfälle, werden nur wenige vorfommen, die Pfarreien werden nicht lange unbesett bleiben; follte aber in einzelnen Fällen eine Pfarrei durch Beförderung, Bersetung oder Pensionirung in Erledigung fommen, so wird bis zu beren Wiederbesetung keine Besoldung aus dem Pfarrrevenuensond bezahlt, und es hat dieser nur die Versehungsstoften in der Zwischenzeit zu tragen.

Da bisher auch die Benfionen der Geistlichen großentheils aus dem Pfründertrag geschöpft worden sind, so werden diese — insoweit keine anderen Mittel hierzu disponibel sind oder ausgewirft werden können — auch nach erfolgter Besoldungsclassification aus dem Pfarrrevenüenfond zu bestreiten seyn.

Es ist anzunehmen, daß die zur Penstonirung geeigneten Geistlichen in einem höheren Lebensalter, und somit in einer höheren Besoldungsclasse stehen, daß somit die Besoldung des Geistlichen für dessen Ruhegehalt und für die Kosten der Pfarreverwefung sogar eher hinreicht, als bisher der Fall gewesen ift.

Wenn die Einfünfte einer erledigten Pfarrei verwaltet wersben, so wird von den der Grunds, Gefälls und Säusersteuer unterworfenen Bermögenstheilen die entsprechende directe Steuer (Grunds, Gefälls oder Häusersteuer u. f. w.) erhoben. Bei der Classissication der Pfarrbesoldungen dürften an den Pfarrervenüensond solche directe Steuern aus Grundstücken, Häusern und Gefällen um so weniger verlangt werden, als der ganze Betrag der Pfarrrevenüen an die Geistlichen als Besoldung verabreicht wird, und diese davon die Classensteuer zu entrichsten haben.

Die von den einzelnen Pfarreien vorhandenen Abtöfungs-Sapitalien und Activen sollen wo möglich bei derselben Gemarfung oder Gemeinde, von welcher sie herkommen, wieder in Grund und Boden angelegt werden. Nur wenn sich anderwarts eine entschieden vortheilhaftere Raufgelegenheit zeigt, ift biefe vorzuziehen.

Nach dem Bauedict §. 19 liegt dem Bauheren des Pfarrshofes die Verpflichtung ob, die nach der Art und dem Maaß des Pfründeinkommens nöthigen wirthschaftlichen Rebengebäude herzustellen. Hiervon darf der Bauherr nicht entbunden werden, wenn die Pfründe auch nicht vom Pfarrer, sondern von einer besonderen Verwaltung administrirt werden sollte. Dabei kommen jedoch lediglich die der betreffenden Pfründe vor der Elassification zugestandenen Einkommenstheile, nicht aber die aus dem Vermögen anderer Pfründen herrührenden Objecte in Bestracht. Ebenso ist der Baubeitrag, welchen ein Pfründinhaber nach dem Bauedict zu leisten hat, lediglich nach dem Einkommen der betreffenden Pfründe und nicht nach der Besoldung, welche der Pfarrer aus dem allgemeinen Pfarrrevenüensond bezieht, zu bemessen und vom Pfarrer zu bezahlen.

Nach ben gesammelten Berichten über bie Anftellungevershältniffe ber Geiftlichen ergibt fich bei 284 Pfarrern, daß das burch ich nittliche Lebensalter bei ber erften Unftellung 28 Jahre beträgt.

Nach eben biefen Berichten fann man annehmen, bag ber Geiftliche auf ber erften Stelle 71/2 Jahre,

" " zweiten " 8³/₂ "
" " britten " 6 "

bleibt, und baß berfelbe mit feinem funfzigsten Lebens- und feinem zweiundzwanzigsten Unstellungsjahre auf die vierte Pfarrei fommt.

Wird die durchschnittliche Lebensdauer eines Geistlichen zu 60 Jahren gerechnet, so kommen auf einen 32 Dienstjahre (von der ersten Anstellung an), und bei 343 Pfarrstellen treten hiernach alljährlich 10,2 Erledigungen durch Sterbefälle ein.

Diese Berechnung stimmt auch mit ben bisher gemachten Erfahrungen überein.

Da bie Sterblichfeit unter ben alteren Beiftlichen viel größer, als unter ben jungeren ift, und ba bie alteren Pfarrer in ber Regel bie befferen Pfrunden haben, fo könnte im Berlaufe von 15 bis 20 Jahren die Classification vollständig ausgeführt werden.

Damit aber ben bermalen angestellten Geistlichen bie Gelegenheit zu einer Besserstellung nicht benommen und biese in einer bem Dienstalter angemessenen und gerechten Weise ausgeubt wird, ware als Regel anzunehmen:

Sobald eine Stelle frei wird, welche mehr als 1600 fl., erel. ber Accidentien und Wohnung, erträgt, erhält berjenige Pfarrer, welcher auf einer Stelle ift, die nur 1500 fl. einträgt, eine Aufbefferung bis zu 1600 fl., in so fern er berselben nicht nur wegen seines Dienstalters, sondern auch wegen seiner Dienstführung wurdig ist.

Bei einer erledigten Stelle von 1500 fl. erhalt ber, welcher erft 1400 fl. hat, eine Aufbesserung; bei einer erledigten Stelle von 1400 fl. fommen die Geiftlichen mit 1300 fl. nach u. f. f., so daß Geiftliche, welche bereits mehr haben, als die erledigte Stelle erträgt, bei dieser Gelegenheit keine Ausbesserung erhalsten können.

Die erledigte Stelle selbst wird mit einem Pfarrcandidaten beseth, welcher den niedersten Normalgehalt (700 fl.) bezieht, oder aber nach Umständen mit einem bereits angestellten Pfarrer, welcher jedoch, wenn er nicht unter der Zahl derjenigen ist, die nach Obigem eine Aufbesserung erhalten, mehr nicht erbält, als seine lette Pfründe ertragen hat.

Bas hierbei nach ber Besserstellung ber Geistlichen, welche nach Obigem vorerst bedacht werden sollen, von der erledigten Stelle weiter erspart wird, soll zur Besoldungsausbesserung bersienigen Anfangsstellen verwendet werden, welche die geringste Besoldung haben.

Bei jeber Besoldungsausbesserung, welche ein Pfarrer auf diese Weise erhält, wird ihm die Bedingung gemacht, daß er nun der Classification sich anschließen — mithin auf die Selbstbewirthschaftung der Pfründe verzichten musse, so weit eine Beschränfung der Administration nach dem vorliegenden Plane beabsichtigt wird.

Gind auf diefe Urt fammtliche Beiftliche nach und nach in ben Bezug ber Rormalbefoldungen gefommen, fo ift bei ber fünftigen Erlebigung von Pfarreien barauf zu sehen, baß bie für sebe Classe angenommene Anzahl von Stellen immer vorshanden ist, daß mithin immer 90 Pfarrer im Bezug der Normalbefoldung von 700 fl., 88 in jenem von 900 fl. u. s. f. bleiben; bei dem Ableben eines Geistlichen, welcher die höchste Normalbesoldung hatte, rückt mithin immer ein anderer in den höchsten Normalgehalt nach.

Bei ber Pfarrbesolbungs-Classissischen läßt sich auch eine Bereinfachung in ber Berwaltung des Pfarrwittwensiscus und bes Pfarrhülfssonds herstellen, namentlich könnten die Pfarrwittwensiscis Camerariate, beren bisher für jede Diöcese eines bestand, vereinigt und den Berrechnern des Pfarrrevenüensonds zur Berwaltung überwiesen werden, worüber jedoch die Socieständiglieder noch vernommen werden müßten.

Gbenfo fonnte es mit ber Berwaltung ber verschiedenen Bfarrhulfsfonds gehalten werden.

Damit eine Nachweisung über das, was von jeder Pfründe in den gemeinschaftlichen Pfarrrevenüensond gesommen ift, bestehe, wird es zwedmäßig seyn, wenn ein Inventarium gesertigt wird, in welches die einzelnen Bermögenstheile der Pfarrspfründe, wie sie zur Zeit der Ueberweisung in den Pfarrerevenüensond bestanden. haben, eingetragen werden.

Es ist bieses Inventarium schon aus dem Grunde nothwendig, damit die Bestimmungen des Bauedicts, welches nach bem oben Gesagten durch den Glassissicationsplan nicht abgeanbert werden soll, hiernach entschieden werden können.

-Bei ber oben aufgeführten Angahl ber Pfarrdienste und Glaffisication ber Besoldungen wurden die Patronatostellen nicht ausgeschlossen.

Die Bahl ber Patronatopfarreien beträgt 88.

Darunter find:

2111	unici	ler							
unter	500	fl.	ercl.	ber	Accidentien	und	der	Wohnung	12
"	600	11	"	"	. "	"	"	"	10
"	700	11	"	"	"	"	"	"	12
"	800			11	"	11	"	"	5
"	900	11	11	"	"	"	"	"	6
								Summa	45

								Nebertrag	45
unter	1000	fl.	ercl.	ber	Accidentien	und	ber	Wohnung	8
"	1100	11	11	"	"	11	"	11	9
"	1200	11	"	"	"	"	"	"	8
"	1300	"	"	11	"	"	"	"	6
"	1400	11	11	"	"	-11	"	"	3
"	1500	bis							
	1600	fl.	11	"	"	"	"	"	-
"	1700	"	"	11	"	11	"	"	1 -
"	1800	11	11	"	, ,,	"	"	"	1
"	1900	11	11	"	"	"	"	"	3
"		"	11	11	"	"	"	"	1
11		17	11	"	"	IJ	11	"	-
"	2200	11	11	11	"	11	17	"	11
"	2300	11	11	"	"	"	17	11	1.
"	2400				in in the				
	3300	fl.	"	"	"	"	"	"	-
"	3400	"	"	"	"	"	"	"	1
									88

Diefe 88 Stellen ertragen gufammen,

ad 4248 fl. 39 fr., 83,529 fl. 29 fr.

Der Durchschnittsertrag von einer Stelle ift hiernach 949 fl. und 48 fl. Accidentien.

Dagegen ertragen 255 landesherrliche Pfarreien 263,268 fl. und 15,874 fl. Accidentien, mithin eine durchschnittlich

1033 fl. und 62 fl. Accidentien.

Die Patronatsstellen zusammengenommen könnten baher — abgesehen von dem großen Bortheile in firchlicher hinsicht — in ökonomischer Beziehung nur gewinnen, wenn sie ihren Erstrag in den gemeinschaftlichen Pfarrrevenüensond einlegen, und sich der Besoldungsclassissisch anschließen.

Unders wurde fich jedoch diese Berechnung gestalten, wenn nur einzelne Batronatsherren dieser Classification beitreten wollten.

Die fürstlich Leiningensche Stanbesherrschaft hat 24 Pfarreien mit 24,109 fl. ercl. ber Accidentien, Es fommt im Durchichnitt auf eine Pfrunde 1004 fl.

Die Standesherrschaft von Lowenstein-Wertheim und Lowensftein-Wertheim-Rosenberg hat 14 Pfarreien, mit einem Ertrag von 10,017 fl., und es fommt auf eine Pfrunde 715 fl.

Die Grundherren von Gemmingen = Hornberg und Gutten = berg haben 10 Pfarreien zu vergeben, mit einem Ertrag von 11,202 fl., und es fommt auf eine Stelle 1120 fl.

Bei 22 Pfarreien, in welchen von verschiebenen Patronatsherren bas Patronatsrecht ausgeübt wird, stellt fich ber Ertrag nicht über 900 fl.

Bei 8 Pfarreien bagegen, in welchen verschiedenen Patronatsherren bas Prafentationsrecht zusteht, steigt der Ertrag über 900 ft.

Bei ber großen Berschiedenheit im Ertrage fann natürlich nicht zugegeben werben, daß einzelne Batronatöstellen von der Classisitation ausgeschlossen werden. Es könnten dann leicht nur solche Batrone dem Classissicationsrecht beitreten, deren Pfarreien nicht einmal den niedersten Normalgehalt oder kaum so viel als die untersten Classen ertragen. Die Inhaber solcher Pfründen wurden nur auf Kosten berjenigen, welche der Landbesberr ernennt, besser gestellt werden.

Wenn sammtliche Patronatsherren sich der Classification ausschließen, so werden die Pfründinhaber zwar hierbei noch im Bortheil seyn, weil eine Patronatspfarrei durchschnittlich nur 949 fl. und 48 fl. Accidentien erträgt, während bei einer landesherrlichen Stelle 1033 fl. und 62 fl. Accidentien, mithin 98 fl. mehr heraussommen; demohngeachtet dürste diese Berfchiedenheit im Ertrage kein Grund seyn, die Patronatsstellen von der Classification auszuschließen, weil der dadurch erreicht werdende Gewinn für die Kirche und somit auch für den Staat bei weitem höher anzuschlagen ist, als das, was die Pfarrpfründen des Landesherrn zur Ausbesserung jener der Patronatsherren beisteuern.

IV.

Wie erscheint diese Magregel vom kirchlichen, vom ökonomischen, und vom rechtlichen Standpunkte aus?

1) Bom firchlichen Standpunfte.

Für die Rirche ift die Classification ber Pfarreien von der höchften Wichtigkeit, und die Ausführung begegnet in biefer Beziehung glüdlicher Weise feinem Anstande.

Die Gemeinden erhalten Geistliche, welche sich in neue Berhältnisse leicht finden können, ihr Amt im fraftigsten Lebensalter antreten, und nicht genöthigt find, ihre Besserstellung nur im Wege der Beförderung zu suchen. Sie können ihr ganzes Leben hindurch auf einer Stelle bleiben, und fühlen schon aus diesem Grunde ein Bedürfniß, sich bei ihren Pfarrkindern mehr einzubürgern, und sich mit deren Berhältnissen genau bekannt zu machen.

Ebenso schließen sich die Gemeinden näher an ihre Geistlichen an, und der Pfarrer kann hier in einem solchen Rreise wie das haupt einer Familie wirken.

Bei der Classification der Pfarreien wird jeder Geistliche eine Besoldung erhalten, daß er ohne Nahrungssorgen mit seisner Familie leben kann, er ist einer lästigen Administration der Pfründe überhoben, damit werden vielfache störende Berührungen zwischen dem Interesse des Geistlichen und seiner Gemeinde entsernt, er wird von einer fremdartigen Beschäftigung abgehalten, und kann seine ganze Kraft seinem schönen, aber auch wichtigen Beruse zuwenden. Unter den Geistlichen selbst wird sich ein reges Leben entsalten. Biel mehr junge Leute werden sich dem Studium der Theologie widmen, sobald sie die Aussicht haben, daß sie als Diener der Kirche den Staatsdienern in der Besoldung gleichgestellt werden. Je mehr tüchtige Candidaten der Theologie vorhanden sind, desto größer wird der Gewinn sür die Kirche.

Alle im ersten Abschnitt über die bisherige Besehungs = und Besoldungsweise ber Pfarrdienste gerügten Nachtheile werden beseitigt.

Aenberungen in ber Person bes Geiftlichen werben allerbings auch nach ber Classification außer ben Sterbfallen noch portommen.

Oft find es persönliche Berhältnisse (geschwächte Gesundsheit ic.), oft eigenthümliche Berhältnisse ber Gemeinden, welche eine Aenderung erheischen. Immerhin werden aber solche Dienstweränderungen nur die Ausnahme bilden, und sie können leichter ausgeführt werden, als vorher, weil die Befolsbung nicht mehr an die Pfarrgemeinde gebunsten ist, sondern mit dem Pfarrer an jede andere Stelfe folgen kann.

2) Bom öfonomifden Standpunfte.

Ein großer Theil bes Pfarreivermögens ift burch verschiebene Ablösungsgesehe in Capital umgewandelt worden. Schon die Erhaltung dieser Ablösungscapitalien verlangt eine besonbere Aufsicht ber Kirchenbehörde.

Die burchaus nothwendige Wiederanlage ber Capitalien in Grundstuden erfordert eine umfichtige Berwaltung.

Im Interesse ber Kirche liegt es, ben Geiftlichen bie Abministration ber Pfarrpfrunden nicht zu belassen.

Ohne gemeinschaftliche Berwendung des Bfrundeertrags fämmtlicher Pfarreien fann die Abtheilung der Besoldungen in Classen nicht ausgeführt werden. Bu allen diesen Geschäften find Beamte nothig.

Die separate Berwaltung seder einzelnen Pfarrpfrunde ift, wie oben nachgewiesen worden, nicht zweckgemäß und eben so tostspielig oder gar noch fostspieliger, als die Berwaltung mehrerer Pfrunden durch einen erfahrenen und sachverständigen Beamten.

Es durfte baher immer bas Bermögen ber Pfarreien mehrerer Diocejen zusammen genommen und einem Berwalter übertragen werben.

Im Anfange wird es an zwei bis brei Berwaltern genügen, ba die Pfarreien nicht auf einmal, sondern nach und nach bei ihrer Erledigung in Berwaltung kommen. Auch können, so lange die in Berwaltung stehenden Pfarrrevenüen nicht sehr bedeutend werben, ba, wo bereits firchliche Berrechner find, biese bamit beauftragt werben.

Im Ganzen werben seiner Zeit höch ftens sechs solche Berwalter nothig seyn, ba bei jeder Pfarrei von den Gütern immer 4—6 Morgen, so wie die ganze Holzbesoldung, dem Pfarrer um einen dem jeweiligen Werthe entsprechenden Ansichtag überlassen wird. Die Kosten dieser Berwaltung werden sich auf 12,000 bis 15,000 fl. belaufen.

Bei dem hohen Interesse, welches der Staat für die Erhaltung des Pfarreivermögens, für eine zweckgemäße Besehung der Pfarreien, so wie für eine angemessene Besoldung der Geistlichen hat, ist zu erwarten, daß diese Verwaltungskosten, sowohl aus Gründen des Rechts, als auch aus Rücksicht für das allgemeine Wohl des Staats, auf die Staatskasse übernommen werden, welche ohnehin in Folge dieser Einrichtung der Verwaltung der ihr überwiesenen Ablösungscapitalien enthoben und von den betreffenden Verwaltungskosten frei wird.

Burde für die Erhaltung bes Pfarreivermögens von Staatswegen nicht in genügender Beise gesorgt, und würden sich bei einzelnen Pfründen so bedeutende Berluste ergeben, daß sie für einen Pfarrer nicht mehr eine zureichende Besoldung bieten (was bei der beinahe gänzlichen Umwälzung des Pfarrvermögens leicht möglich wäre), so bliebe dem Staat ohnehin kein anderer Ausweg, als den betreffenden Gemeinden einen Beitrag zur Besoldung des Pfarrers zu geben.

Wenn es die Staatsregierung auf folche Fälle ankommen laffen wollte, so könnte fie leicht in die Lage gerathen, statt ber obigen Berwaltungskosten das Doppelte und Dreifache geben zu muffen, benn es kann ihr gewiß nicht gleichgultig seyn, daß eine oder die andere Gemeinde keinen Geistlichen habe.

Die Pfarrer haben ohnehin als Beamte bes bürgerlichen Standes, so wie als Schulinspectoren für den Staat, Vieles zu besorgen, was bei der ursprünglichen Bestimmung ihrer Besoldungen nicht verlangt worden ist; eine Belohnung aus Staatsmitteln erscheint gewiß als gerechtsertigt, und diese kann hier in mittelbarer Weise durch Uebernahme der Verwaltungskosten des Pfarreivermögens geleistet werden.

Sollten die Berwaltungskoften aber auch nur theilweise auf die Staatskasse übernommen werden, so erheischt es das allgemeine Beste der Kirche, eher die aus Staatsmitteln noch nicht gedeckten Berwaltungskosten auf die Pfarrrevenüen zu überenehmen, als den Plan zur Ausführung der Classification fallen zu lassen.

Die Pfarrer werden hierbei feinen so bedeutenden Berlust erleiden, weil sie ja disher auch die Pfründen mit oft nicht unerheblichen Kosten verwalten, Renovations- und Bermessungsgebühren tragen, und Kosten, welche durch Prozesse über das Pfarrvermögen entstanden sind, übernehmen oder in der Gestalt mehrjähriger Abgaben bezahlen mußten. Es bleibt ihnen oft nicht so viel, als sie dei der Besoldungsclassissiscation erhalten werden. Auch mußte disher in der Regel bei Dienstveränderungen oder zur besondern Besserstellung der Pfarrhülfssondseine Verwaltung der Pfarrrevenüen angeordnet werden, deren Kosten aus letzteren bestritten wurden, und es haben diese Kosten im Vergleiche zur Einnahme oft unverhältnißmäßig viel betragen, weil die Verwaltet werden können, wie bei einem längeren Zeitraum.

3) Bom rechtlichen Standpunfte aus.

Nach dem unter III. gemachten Borschlage soll das Bermögen sämmtlicher Pfarrpfründen vereinigt, unter eigene Bermögen sämmtlicher Pfarrpfründen vereinigt, unter eigene Bermaltung genommen, und aus dem Ertrag desselben die Besoldung sur alle Geistliche bestritten werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Pfründe, auf welcher sich ein Pfarrer besindet, so viel erträgt oder nicht. Ob diese Maßregel eine Prüsung in rechtzlich er Beziehung aushalten kann, dieses nachzuweisen, scheint am schwierigsten von Allem, was die jest über die Pfarrelassissischen abgehandelt worden ist.

Doch fonnen auch biefe Schwierigfeiten beseitigt werben. Es wird hierbei breierlei in Betracht fommen, nämlich:

1) Kann bem Inhaber einer Pfarrpfrunde die Berwaltung berfelben genommen, und fann biefer mit bem Ertrag,

welchen fie bei ber Bewirthschaftung burch einen Dritten gewährt, abgefertigt werben?

2) Kann ber Ertrag einer Pfarrpfrunde, welcher zur Besolbung bes baselbst angestellten Pfarrers nothig ift, fur andere Pfarreien verwendet werden?

3) Kann ein Batronatsberr angehalten werben, mit ben Pfarreien, über welche ihm ein Brafentationsrecht zusteht, fich ber Classification anzuschließen?

ad 1) Den bereits angestellten Beiftlichen fann gegen ihren Willen bie Abminiftration ber Pfarrpfrunden nicht genommen werben, es fen benn, daß fie beswegen ihr Pfarramt nicht geborig verfeben. Dagegen fteht wohl ber oberften evangelischen Rirchenbehörde, beziehungeweise bem Landesherrn, bas Recht au, jedem neu anguftellenden Pfarrer Die Gelbstadministration ber Pfrunde mehr ober weniger gu befdranfen, weil jedenfalls bas eigentliche Wirfen bes Beiftlichen, fo wie bas Unfeben und bie Burbe beffelben barunter leibet. Der Bfarrer fann fich hierbei rechtlich nicht beschweren, weil er nur unter biefer Bedingung eine Unftellung erhalten hat; Die Pfarrgemeinde bat aber noch weniger einen Grund gu einer Beschwerbe, weil ihr Pfarrer mehr Beit auf feinen eigentlichen Beruf verwenden fann, als wenn er bie Bfarrpfrunde ohne alle Ginichranfung felbft verwalten wurde, und weil bei Bermaltung ber Bfarr= pfrunde burch einen Dritten bie Erhaltung bes Bermogens mehr gefichert ift, ba biefer Dritte über feine Berwaltung Rechnung abzulegen hat.

ad 2) Kann ber Ertrag einer Pfarrpfrunde, welcher gur Befolbung bes baselbst angestellten Pfarrere nicht nothig ift, für andere Pfarrer verwendet werden?

hier scheint es nöthig, Einiges von der Geschichte über die frühere Berwaltung und Benutung der Kirchenguter voraus= auschiden.

Die Berwaltung des Kirchenvermögens ftand in den alteften Zeiten unter der Leitung des Bischofs, mit Beiziehung seiner Presbyteren. Die Diaconen hatten hierbei die Bertheilung von Almosen, wozu die Kirchengefälle hauptsächlich bestimmt waren, zu besorgen. Seit dem vierten Jahrhundert ging die Berfügung über die kirchlichen Einkunfte allein vom Bischof aus. Es wurde dabei als Regel angenommen, daß außer der Erhaltung der Kirchengebände die Unterstützung der Hulfsbedürftigen vor Allem daraus geschehen musse. Der Bischof sollte für sich und seinen Clerus nur insofern Etwas aus den kirchlichen Einkunften verwenden, als das eigene Vermögen ihnen nicht hinreichenden Unterhalt gewährte.

Schon im fünften Jahrhundert band man sich nicht mehr an diese Bestimmung; es wurde der Ertrag der Kirchengüter in vier Theile getheilt: unter den Bischof, den Clerus, die Armen und die Kirchenfabrik. Die Einnahmen und Ausgaben besorgte ein vom Bischof aus dem Clerus ernannter Desonom. Diese bischöslichen Rechte wurden nach der Entstehung der Parochialverhältnisse auch auf alle firchlichen Gemeinden ausgedehnt, deren Kirchen dem Diöcesanrechte unterworsen waren.

Seit bem sechsten Jahrhundert wurde es Gebrauch, jur Erleichterung ber Berwaltung ber Rirchenguter einzelnen Geiffelichen bie Benuthung von Grundstücken, die ihren Rirchen gehörten, ober bestimmte Renten, Zehnten zc. statt bes Unterhalts,
welchen sie zu fordern hatten, als Beneficium anzuweisen.

Die ursprüngliche Regel, alle Guter einer einzelnen Kirche als bona communia zu betrachten, wurde nun zur Ausnahme, weil die Benutzung eines jeden Kirchenguts als Beneficium mit einem Kirchenamt verbunden worden ift.

Der Antheil bes Bischofs an den Kirchengefällen wurde auf bestimmte Güter und Einkünste angewiesen, die unmittelbar zur Cathedralkirche gehörten, so wie auf den vierten Theil aller bei den Bfarrkirchen eingehenden Zehnten, wenn der Bischof nicht auf diesen zu Gunsten der Kirche oder der Armen verzichtete, was häusig geschah; der Theil der Cteriker bestand für die auswärts angestellten Priester in den ihnen regelmäßig angewiesenen Grundstüden, Zehnten und andern Gefällen; die Geistlichen an Cathedralkirchen erhielten Präbenden; für die Hülfsbedürstigen und Kirchensabriken blieb je ein Viertel an dem Zehnten, wozu oft noch andere Einkünste kamen.

Um die Einfunfte des Capitels gu vermehren, wurden letsterm viele Pfarreien einverleibt.

Durch die Errichtung von Pfarrpfrunden verloren viele Rirchen ihre Fonds zur Unterhaltung von Kirchenbauten und Unterftugung ber Sulfsbedurftigen.

Nach und nach famen auch viele firchliche Einfünfte auf verschiedenen Wegen in weltliche Hände. Uebrigens ging mit dem Kirchengut auch die barauf ruhende Verbindlichkeit zum Unterhalt der Kirche auf die Laien über.

Bas nun die evangelischen Pfarrpfrunden insbesondere anbelangt, so wird hier bemerkt, daß ein großer Theil berselben schon vor der Resormation gestiftet gewesen ist.

An allen Orten nämlich, wo zur Zeit ber Reformation bie Gemeinden evangelische Prediger annahmen, wurden diesen auch alle Guter und Gefälle angewiesen, welche vorher von den katho-lischen Pfarrern benutt worden waren.

Ein anderer Theil ber jest vorhandenen Pfrunden ift nach ber Reformation neu errichtet und mit dem Bermögen eingezogener Klöster dotirt worden. Aus der nämlichen Quelle find die Mittel zur Aufbesserung von bereits vorhandenen Pfrunden geflossen.

Fur biefe nach ber Reformation errichteten ober aufgebef= ferten Bfrunden bestehen noch feine Stiftungsurfunden.

Der Landesherr hat sie auf die bezeichnete Beise dotirt: er hat je nach den firchtichen Bedürfnissen späterhin mit Husse bes Bermögens einer Pfarrei eine andere gegründet, oder er hat mehrere Pfarreien in eine vereinigt; er nahm also Handelungen vor, die voraussehen, daß keine bestimmten Stiftungseurfunden vorhanden sind. Es war dieses auch wirklich der Fall in Bezug auf die neu errichteten Pfarreien, nicht aber in Bezug auf die Bermögenstheile, mit welchen diese Pfründen dotirt sind. Denn letztere gehörten den vormaligen Klöstern, und für sie waren Stiftungsbriese in großer Anzahl vorhanden.

Durch ben westphälischen Frieden und die hierauf folgenden verschiedenen Religionsbeclarationen ift ber Landesherr im Befige ber eingezogenen Gater und Gefälle, so wie in ber Art ber seitherigen Berwendung geschützt worden.

Bei biesen staats und firchenrechtlich geordneten Berhälfniffen fonnte es sich nicht mehr barum handeln, die ursprunglichen Stiftungsurfunden hervorzusuchen und ihre Stiftungszwede strictissime zu erfullen.

Der Landesherr hat an die Stelle der ursprünglichen Abssichten der Stifter mehr oder minder analoge Zwecke gesetzt und darnach die Verwendungen eintreten lassen. Ein Beleg hierzu ist in dem §. 1 der von Shurfürst Friedrich III. im Jahr 1576 herausgegebenen Verwaltungsordnung enthalten. Dort wird ausdrücklich befohlen: "daß alle Stifter, Klöster, Klausen und andere Kirchengüter anders nicht wohin, denn zu Kirchen, Schulen, Spitalen und andern dergleichen milden Sachen verpreduen, Spitalen und andern dergleichen milden Sachen verpreduet, spitalen und milden Werke übrig ist, soll in Nothfällen zu gemeiner fürfallen der Landesnothdurft, Trost und Rettung verwendet werden."

Eben so enthält die Kirchenrathe - Inftruction vom 6. Juli 1797, Art. IX., hierüber Folgendes:

"Unter bie jum Bestand ber evangelischen Kirchenverfaffung Unferer Lande gewidmete Fonds gehört vor allen Dingen

§. 86, das bei der Reformation Unserer Markgrafschaft aus den Gütern der einzelnen Klöster, Kirchen und Stiftungen zusammengeschlagene und denen geistlichen Berwaltungen vorzüglich zur Administration zugewiesene Kirchenvermögen. Dieses hat bisher unsere Rentkammer unter ihrer Obsorge gehabt: und da es dort am füglichsten verwaltet und beobsichtet werden kann, so lassen wir es zur Zeit auch ferner dabei unverändert bewenden.

"Hieraus sollen jedoch jederzeit, wie bisher, alle barauf jeweils gelegenen ordentlichen Rirchen = und Schulausgaben an Besoldungen, Baulichkeiten und andern gottesdienstlichen oder firchlichen Nothwendigfeiten unverrudt bestritten werden, worauf zu halten und zu wachen Unserm Kirchenraths-Collegio fraft ber ihm übertragenen Kirchenvorsorge gebührt.

. "Auch bleibt demfelben frei, bei erscheinenden neuen Bedurfniffen je nach ben Rraften bes Rirchenguts, unter vordersamster besfallsiger Communication mit Unserer fürstlichen Rentfammer, Und besfalls das weiter Erforderliche, so wie es Zeit und Umftände erheischen und gestatten, in Bortrag zu bringen, und hat es sich darunter fernerhin wie bisher von der Und reservirten obersten Kirchenvorsorge aller Willsährigkeit zu getrösten; inmaßen Wir jederzeit eingedent sind, daß nach denen von den ersten der Augsburgischen Consession anhängigen Kürsten und Ständen und unter ihnen von Unseren in Gott ruhenden Ahnsherrn öfters bekannten Grundsähen Unserer Kirche solches einzgezogene Kirchengut anders nicht, als zuvorderst zu Besorgung aller Kirchenersordernisse Unserer evangelischen Landestirche, die nicht ihre besondere hinlängliche Fundation haben, und dann erst, so weit nach Bestreitung jener Lasten ein lleberschuß erscheint, zu andern gemeinnüßigen Berwendungen dienen kann und soll.

"Diese Berwaltungen repräsentiren baher bas Kirchengut, worauf unsere evangelische Landesfirche botirt und bewidmet ist, weshalb sie alle nach der Reichs- und Landesfirchenversassung solchem Kirchendotations-Bermögen zusommende Freiheiten, Rechte und Lasten jener Cameraladministration ungeachtet auf sich haben und zu ewigen Tagen behalten."

Aus diesen geschichtlichen Betrachtungen geht hervor, daß mit den Pfarrpfründen seit dem Bestehen der Kirche mannigsache Beränderungen vorgegangen sind. Es ist dieses auch gar nicht anders möglich, denn wenn sich die Berhältnisse der Kirche ändern, auf welche die Einrichtung der Pfründen berechnet war, so ist auch bei den Pfründen selbst eine Aenderung nicht nur zulässig, sondern sos gar nothwendig.

Bis auf die neuesten Zeiten fommen bei ben Pfarrpfrunden folche Menderungen vor.

Gemeinden, welche vereinigt burch einen Pfarrer versehen worden find, wurden getrennt, und es ist jeder derselben ein Geistlicher gegeben worden.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalinnode

ber

evangelisch = protestantischen Kirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

97r. 13.

Karlsruhe, den 9. Juni

1843.

Dreizehnte Plenarfigung vom 20. Mai.

(Bortrag bes evangelifden Dberfirchenrathe über bie Glaffification ber Bfarrbefolbungen, Schlug.)

Gemeinden, beren Bersehung für eine Person zu beschwerlich war, wurde ein Gehülfe bes Pfarrers verwilligt, und bieser ans bem Pfründeinkommen ber betreffenden Stelle ober aus andern Mitteln besolbet. Pfarrgemeinden, beren jede einen Pfarrer hatte, sind vereinigt, und es ist für sie nur ein Geistelicher angestellt worden.

Die hierüber noch gultigen Gefete und Berordnungen, namentlich :

bie Rirchenrathe-Inftruction vom 6. Juli 1797,

bas Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807,

bie Berfaffunge-Urfunde vom 22. Auguft 1818,

bie Unione-Urfunde vom 15. August 1821,

find biefen Beränderungen der Pfarrpfrunden nicht entgegen, wie die folgenden Auszuge bestätigen.

3u §. 48 ber Kirchenrathe-Inftruction, welcher von ber Beränderung der Dienststellen durch Union oder Diffection hans belt, heißt es:

"Zuweilen entsteht ber Fall, daß ba eine Theilung bes Rirchspiels oder Schulbanns, bort eine Bereinigung mehrerer gesucht ober in Borschlag gebracht wird.

Damit hier weder die Sorge um den Wohlftand ber Diener,

ber durch Theilung der Pfründen gemindert, durch Bereinigung geringer Dienste hingegen gemehrt wird, noch die Sorge für die bittenden Gemeinden, deren Wünsche oft mehr nicht als eine steigende Bequemlichseitsliebe zum Grunde haben, allzuftark vordringe, so sollen die Uns vorzutragenden Entschließungen hierüber nach folgenden 3 hauptgrundsähen dirigirt werden. Rämlich:

- a) wo ein Dienst so einträglich ift, bag auch nach beffen Theilung in zwei jeder Dienft feinem Inhaber ben Unterbalt nicht blos zur außerften Rothburft fur ben allererften Unfang, fondern, obwohl nicht reichlich, boch anftandig und ohne Nahrungsforgen auch bei Ueberfommung einiger Kamilie leben zu fonnen, gewährte, ba mag allerbings bie Bequemlichfeit ber Pfarrfinder, Schulgebannten ober Baupflichtigen bei übrigens gleichen Umftanden gureichen, um eine Theilung zu bewilligen; wo aber jenes nicht ift, ba follen biefe Grunde nie zu einer Rechtferti= gung berfelben für binreichend angenommen werben, in= bem es beffer ift, bag bie Eingeseffenen mit einer Unbequemlichkeit jederzeit einen erfahrenen Rirchen = ober Schullebrer haben, ber lange genug, um Fruchte erziehen au fonnen, bei ihnen bleiben moge, zumal ohnehin bie Erfahrung nur allgufehr beweifet, was aud aus ber Ratur ber Weichlichfeit und bes Lurus leicht erflärbar ift, baß bie Rirchen um befto leerer und ber Religionseifer um besto lauer werbe, je mehr man jebe firchliche Ginrichtung ber Bequemlichfeitoliebe anpagt.
- b) Wo aber nicht diese, sondern solche Ursachen vorwalten, welche auf wesentliches Wohl oder auf Leben der Menschen Bezug haben, z. B. Ferne und Gefährlichkeit des Weges, allzugroße Menge der vereinten Glieder, und wo alsdann der Dienstertrag nehst andern zur Hand stehenden Quellen nicht hinreicht, für zwei Personen einen in obgedachtem Maaße ausgiedigen Unterhalt zu gewähren, da soll vorzüglich dahin getrachtet werden, statt der Trennung die Dienstaussage zu beständiger Unterhaltung eines Gehülsen einzuleiten, der nachmalen mit dem Haupt=

biener in getheilter Zeit und ungetheilter Menge, auch wo es nothig durch Auslaufen auf solche Filialorte, Die Dienstgeschäfte verrichten helfe.

c) Wo eine Trennung etwa ohne Beobachtung jenes erften Grundsates geschehen wäre, oder durch zufällige Zeitsveränderungen in die Lage fäme, wider jenen Grundssat anzustoßen, ingleichem wo zwei Hauptdienste sich befinden, die ohne andern Nachtheil der Genossen, als eine etwas verminderte Bequemlichkeit, vereinigt werden, aber nicht ohne allzudrückende Nahrungssorgen der Diener getrennt bleiben können, und wo, um lettern dauerhaft abzuhelfen, kein anderes Mittel sich finden ließe, da mag eine Bereinigung derselben unbedenklich vorgehen."

3m S. 87 biefer Rirchenrathe-Inftruction wurde bestimmt:

"Die Bfarr = und Schulpfrunden bedurfen eigentlich einer besonderen Bermaltung nicht, ba fie jedem Diener gur nutnießlichen Berwaltung eingeräumt werben Benn baran gelegen ift, eine grundliche Kenntniß bes Ertrage eines folden Corporis gu erlangen, ober einzelne Competengftude, Die ftrittig geworden find, mit Duge und Sicherheit zu berichtigen ober wegen eingetretener befonderer Berhaltniffe bie Befegung eines Dienstes mit einer folden Berfon ju Stand ju bringen, Die gur Rugniegung Diefer Competeng entweder wegen beffen befonderer Beschaffenheit nicht qualifigirt, ober wegen geringen Dienstjahren noch nicht geeignet ift, und bergleichen, alsbann mag bei entstandener Bacatur und Unserer besonderen Benehmigung ein foldes Pfarrcorpus in Abministration genommen und einstweilen bem Rirchendiener baraus ein bestimmter binlänglicher Gehalt gereicht werben. Jedoch muß folches nur einzeln in feltenen Fallen geschehen, bamit nicht ben Pfarrern Unserer Lande die ordnungemäßige Bromotionegelegenheit Damit merflich beendigt werbe.

Die Abministration muß nur von 7 bis höchstens 15 Jahre und nicht langer andauern, und ber Ueberschuß nirgends anders wohin, als zu ben Bedürfnissen ber Ortstirche oder zu Unterstüßung dürftiger Pfarrer verwendet werden."

3m Art. 9 des Kirchenconstitutions = Edicts vom 14. Mai 1807 wird verordnet:

"Nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied ber Confession ober Religion alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Banansprachen und beweglichem Gut, da sie dermalen zum Gebrauche ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und undesstritten besitzt, ohne darin zumal zu Gunssen irgend einer ansbern Kirche geschmälert oder beeinträchtigt zu werden, der Ausstunftstitel ihrer Inhabung und dessen Rechtswerth nach ältern Reichsgesehen sey, welcher er wolle. Solches Bermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für blose Staatszwecke noch sur Bedürsnisse andrer Religionsverwandten verzwendet, wohl aber nach dem Ermessen zu andern gewalt mit Gutheißen des Regenten zu andern Kirchenzweckenzwecken, als denen es vorher gewidmet war, bestimmt werden."

Die Berfaffungeurfunde vom 22. August 1818 enthält im Artifel 20:

"Das Kirchengut und die eigenthumlichen Guter und Ginfunfte ber Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten burfen ihrem 3wede nicht entzogen werden."

Bei ber Bereinigung ber beiden evangelischen Confessionen im Jahr 1821 wurde bestimmt in Beilage D zur Unions= urfunde §. 2:

"Da in dem Unterlande vorzüglich nur beibe Confessionsverwandte unter einander wohnen, und die Reformirten dafelbst ein bedeutendes Kirchenvermögen haben, so soll aus den durch die Bereinigung als entbehrlich eingehenden Pfarreien und Schulen ein neuer Kirchenfond gebildet und durch eine besondere Berrechnung verwaltet werden.

§. 4. Aus dem neu zu bildenden Kirchensond werden vorerst die nöthigen Entschädigungen, billige Berbesserungen zu gering besoldeter Stellen und neu zu errichtende Pfarreien und Schulen dotirt, die Bedürsnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, bestritten, und der Ueberschuß für das allgemeine Beste der verseinigten Kirche im Unterland verwendet.

Alle biese Berordnungen und Gene fichern der Kirche zu, daß ihr Bermögen nicht für außerfirde ge 3 wecke, oder für eine andere Confession verwendet wie sie verbieten aber nicht, daß dasselbe von der Kirchengewalt mit Zustimmung des Regenten zu andern analogen Kirchenzwecken, als für welche es vorher gewidmet war, benutt werden fann.

Die vorübergehende Berwendung bes Ertrags einer Pfarrpfrunde zu andern 3meden, als zur Besolbung bes Beift- lichen im Ort, fam auch bisher sehr oft vor.

Wenn eine Pfarrei durch Sterbfall erledigt wird, beziehen bie Wittwen ober Rinder bes Berftorbenen, der Pfarrwittwenfiscus und ber Pfarrhulfsfond je ein Biertel der Jahreseinkunfte.

Saufig wird bei Besehung einer Pfarrstelle dem Pfrundnießer die Entrichtung einer Abgabe an einen andern Pfarrer oder an den Pfarrhulfsfond, oder aber die Uebernahme von Schulden fur Krieges, Brozess, Bau-Rosten ze. auferlegt.

Statt ber Abgabe, welche einzelnen Pfarrern zum Bortheile anderer oder des Pfarrhulfsfond zur Bedingung gemacht wird, sollen nach dem Glassiscationsplane die Pfrunden, welche unter 700 fl. ertragen, dis zu diesem Betrage aufgebessert, und wenn sie reichlicher dotirt sind, soll der Mehrertrag so lange dem Pfrundinhaber entzogen werden, dis dieser nach seinem Dienstalter in eine höhere Besoldungsclasse einruckt. Sehr viele Pfrunden, deren Ertrag das Maximum der Besoldung nicht übersteigt, werden hierbei nur gewinnen, da das, was der Pfrundinhaber Ansangs weniger erhält, gewissermaßen nur als Dotation eines Reservesonds zu betrachten ist, welcher dem Pfarrer bei zunehmendem Alter durch wachsende Zulagen zurückerstattet wird.

Rur biejenigen Pfründen, welche mehr als das Marimum ertragen, wurden in ökonomischer Hinsicht im Nachtheil stehen, in kirchlicher Hinsicht aber aus der Classification den größten Bortheil ziehen, weil es nur auf diese Weise mögslich ware, ihnen Pfarrer zu geben, welche, im kräftigsten Alter stehend, ihr ganzes Leben hindurch bei ihnen bleiben, und mit mehr Erfolg wirken können.

Gine Berletzung bes cortungszweckes fame bei ber Classifification nicht vor ernn die Absicht des Stifters einer Pfründe
oder eine Theiles berselben konnte wohl keine andere senn,
and sur die Gemeinde ein Kirchenamt und zwar ohne Kosten
für dieselbe zu gründen. Dieses Kirchenamt wird durch die
Classification nicht beeinträchtigt, ja es kann dasselbe, wie oben
im Abschnitt III. nachgewiesen worden, besser besetzt, mithin
anch zweckmäßiger verwaltet werden.

Den Gemeinden wird nicht zugemuthet, die Ausführung der Classification burch besondere Beitrage zu unterstüßen, diese werden daher auch nicht belästigt.

Die ftiftungogemäße Berbindlichfeit gegen ben betreffenden Drt wird hiernach fortwährend erfüllt.

Für die Erhaltung des Pfrundvermögens wird bei ber Claffification besser gesorgt, weil basselbe Sachverständigen in Berwaltung gegeben wird, und von der obersten Kirchenbehörde
leichter beaufsichtigt werden fann.

Die Geiftlichkeit, welche die Kirchenämter zu verwalten hat, fann sich hierüber nicht beschweren, so lang ihr im Ganzen nichts entzogen und alles das, was dem einen Pfarrer abgeht, dem andern wieder zugewendet wird. Ja es steht zu erwarten, daß sie die Classification mit Dank und Freude aufnehmen werde, weil sie einer für den geistlichen Stand beschwerlichen und nicht schicklichen Administration der Pfründen enthoben und ihr ein geregelter Besoldungsbezug zu Theil wird.

In rechtlicher Beziehung wird die Frage:

"Darf ber Ertrag einer Pfarrpfrunde, welcher gur Besoldung bes daselbst angestellten Pfarrers nicht nothig ift, fur andere Pfarrer verwendet werden?"

zu bejahen senn.

Obgleich die Kirche nach §. 1 ber Unionsurfunde, Beilage D, ihr Vermögen selbst verwaltet und nach dem ersten Constitutionsedict §. 9 ihr Vermögen nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden kann, so wird doch auch, da das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Cinfünfte unter dem Schuze der Staatsversassung

fteben, ben Landständen über bie projectirte Pfarrbesolbungs= classification eine Borlage zu machen fepn.

Bfarrpfrunden mit Bermögenotheilen, welche nach vor= liegenden Stiftungobriefen ausdrudlich nur für einen bestimmten Ort zu verwenden find, gibt es feine ober wenige.

Um nun diese ausdrücklichen stiftungsgemäßen Bestimmungen nicht zu verleten, können solche Bermögenstheile dem Pfründsinhaber zuerst zum Genuß als Besoldung zugewiesen und nur der Theil des Pfründvermögens, welcher nicht ausdrücklich für eine bestimmte Pfarrei gewidmet ist, in den allgemeinen Pfarrerevenüensond gezogen und aus diesem Fond dem betreffenden Pfründinhaber das zu seiner Besoldung noch Fehlende zugeschosen werden.

Bürgernutungen und Holzbefoldungen, welche die Geiftlichen von den politischen Gemeinden beziehen, könnten denselben immer zuerst zugewiesen werden, damit Anständen der Gemeinden wegen Abgabe dieser Besoldungstheile möglichst begegenet wird.

ad 3) Kann ein Patronatsherr angehalten werden, mit ben Pfarreien, über welche ihm ein Prafentationsrecht zusteht, sich ber Classification anzuschließen? Die Frage wird mit Rein beantwortet werden muffen.

Der Patron fann verlangen, daß nur berjenige Pfarrer, bem er die Prafentation ertheilt, fogleich in den Bollgenuß bes Beneficiums fomme.

Die Patronatsherren mußten baher in die beabsichtigte Ges meinschaft ihrer Pfrunden mit den übrigen des Landes eins willigen.

Es ist schon im Abschnitt III. erwähnt worden, daß 255 lanbesherrliche und 88 Patronatspfarreien vorhanden sind; der Durchschnittsertrag dieser 343 Pfarreien beträgt für eine 1011 fl. und 58 fl. Accidentien; der Durchschnittsertrag von 255 lanbesherrlichen Pfarreien berechnet sich zu 1033 fl. und 62 fl. Accidentien, jener von 88 Patronatspfarreien zu 949 fl. und 48 fl. Accidentien.

3m Gangen fonnten bie Batronen aus ber Glaffification für ihre Bfrunden nur Bortheil gieben, ba bie Befoldungs-

Claffen ohne Rudficht auf bas Recht ber Ernennung bes Beift- lichen ausgeführt wurden.

Es ist daher auch zu erwarten, daß sich die Patrone bieser Maßregel anschließen werden, zumal wenn sie außer dem ötonomischen Bortheil noch das firchliche Interesse ihrer Gemeinden, welches doch vor allem Andern zu berücksichtigen ift,
in Erwägung ziehen.

Bei der großen Verschiedenheit im Ertrage der Patronatspfarreien kann natürlich nicht zugegeben werden, daß sich nur einzelne Patrone der Glassisiation anschließen, es sen denn, daß ihre Pfarreien durchschnittlich eben so viel ertragen, wie die landesherrlichen.

Den Patronen, welche ber Claffification nicht beitreten, mußte ber Rachtheil angebroht werden, baß bie von ihnen prafentirten Pfarrer weber auf landesherrliche Stellen beforbert werden, noch in fpaterem Alter Bulagen erhalten fonnen, und es ware hiernach die Promotion von Batronatopfarrern nur auf Batronatoftellen beschränft. Batronatoberren, welche fich bem Claffificationsproject nicht anschließen, fonnen fich nicht wohl über ben ihnen, beziehungeweise ihren Beiftlichen, angebrohten Rachtheil beflagen, wenn man bedenft, bag benfelben beim Unichluß zur Claffification burchaus nichts Unbilliges gu= gemuthet wird; fie fonnen ja bas Brafentationerecht immerbin noch unbeschränft anduben; materiellen Bortheil wollen und follen fie feinen baraus gieben, bagegen fonnen fie altere Beiftliche prafentiren, welche ichon in einer hobern Befoldungeclaffe ftehen, und dieje mit auf die Batronatoftelle nehmen, welche vor ber Classification vielleicht bei Weitem nicht bas ertragen hat, was ber Pfarrer an Befoldung bezieht. Für bie Gemeinde fann aber bie Glaffification nur vortheilhaft fenn, und im Allgemeinen werben burch biefelbe manche Difftanbe beseitigt, welche bisher bei Ausübung bes Prafentationsrechtes ftattgefunden haben.

hiermit schließen wir die Abhandlung über die Glassiscation ber Pfarrbesolbungen. Der Gegenstand ist übrigens damit noch keineswegs erschöpft; noch manche Gründe können angeführt werden, welche für benselben sprechen; die bereits 201

angegebenen werden aber schon hinreichen, Jeden zu überzeugen, daß das Classissicationsproject nur zum Besten der Kirche dienen werde, und daß, wenn dasselbe auch nicht in der hier gewünschten Weise ausgeführt wird, jeden Falls in der Berwaltung des Pfarreivermögens, so wie in der Besehung der Pfarrdienste, eine Aenderung durchaus vorgenommen werden muß.

Wir laffen ben von ber siebenten Commission über bie Classification ber Pfarrbesoldungen erstatteten Bericht als Beislage zu Nr. 13 ber Mittheilungen sogleich mitfolgen.

THE RESIDENCE AND THE PARTY NAMED TO SECOND AND

· ->>>@@@ccc--

Dierzehnte Plenarfiting vom 22. Mai.

Aus heutiger Sigung theilen wir die Hauptmomente mit über den von der zweiten Commission erstatteten Bericht über eine würdige Sonntagsfeier

und bas Wesentliche ber stattgehabten Verhandlungen. Der Antrag selbst wolle auf S. 78 unserer Mittheilungen nachgesschlagen werden.

Die Commission erfannte einstimmig die hohe Wichtigkeit bes Gegenstandes, und wie nothwendig es sey, auf Mittel zu benken, dem Tage des herrn und den hohen Kirchensesten, an benen ein religiöses Gemuth den Bedurfnissen seinersten Wesens Genüge thut, auch jene feierliche Stille und Ruhe zu geben, welche zu seiner Erhebung wesentlich beiträgt und dies selbe überhaupt möglich macht.

Sie beklagt es mit vielen Stimmen aus den Diöcefanfynoden und Kirchengemeinderathen, daß ein namhafter Theil
ber arbeitenden Classe durch den verderblichen Gebrauch, welcher
sich in einer flachen verweltlichten Zeit eingeschlichen hat, auch
wider seinen Willen, ja oft zu seinem Schmerze, abgehalten ift,
ben Gottesdienst zu besuchen und einige Stunden der Woche
in der Gemeinschaft seiner Mitchristen sich vor Gott und seinem Heilande zu demuthigen und zu erbauen.

Sie halt es fur eine heilige Pflicht, durch eine gebotene Ruhe und Aufrechthaltung berselben auch jene aus niedern und hohern Ständen wieder baran zu erinnern, daß der alte Glaube

feine befeligende Kraft nicht verloren hat, bag er noch immer und auf's Neue die Geifter burchgluht.

Gie will nicht nur Rube fur bie versammelte Gemeinbe burch bie außere öffentliche Stille und ben Beschäftsftillftanb Derer, die braugen find; fie will auch, bag bem weltlichen Treiben, welches fich bes Bedurfniffes nach Umgang mit Gott und göttlichen Dingen entwöhnt hat, bie Belegenheit abgefchnitten werde, feinen Beichaften und feiner Luft nachzugehen, und baburd vielleicht auch bei folden Berweltlichten wieber bas in ber Tiefe ber Bruft fchlummernbe Verlangen nach ewi= gem Behalte erwedt werbe. Gie ift mithin vollfommen übergenat, bag bie feierliche Sabbathernhe mit ihrem Contrafte ein gewaltiges Mittel fen, bas fittlich religiofe Leben zu forbern und somit die Wirffamfeit ber Bredigt und ber Ermahnung au erhöben, welcher fich fonft bie außere Welt entziehen fann und entzieht. Gie fann fich babei auf die Erfahrung berufen, welchen Eindrud die ftrengere Feier bes Buftages und Charfreitages auf bas gange Bolf macht, und bamit auf ben Gegen hinweisen, welchen eine Musbehnung berfelben auf alle Gonn= tage baben mußte.

Ohnehin sey es unverkennbar, daß in unsern Tagen dieses Bedürsniß wieder lebhaft erwacht ist, und seine Forderung laut geltend macht; dieses beweisen die Bemühungen des evangelischen Kirchengemeinderaths in Karlsruhe bei dem dortigen großherzoglichen Polizeiamte, und die Erklärung von 120 Handels und Gewerbtreibenden, womit sie jene unterstützen wollten, so lautend:

Die unterzeichneten Kaufleute und fonftige offene Laben führende Gewerbetreibende werben es ber hohen Regierung Danf wiffen, wenn es berfelben gefallen möge, eine Berordnung zu erlaffen, welche bie Schließung ber Berfaufstäden an Connund hohen Festtagen anbesehle.

(Gleichen Inhalts ift auch eine Bitte von ben Sandels und Gewerbtreibenden ber Stadt Mannheim an die hochwursbige Generalspnode, welche etwas später einfam.)

Dahin geht auch bie löbliche Intention einer am 15. Febr. 1842 abgehaltenen Berfammlung ber Badermeifter in Karleruhe,

welche, einem Bunsche bes evangelischen Kirchengemeinberaths entsprechend, sich dahin vereinigt haben, um den heiligen Charfreitag würdig begehen zu können, solle ein jeder Bäckermeister Morgens 6 Uhr sein Geschäft beendigt haben, und von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr alle Bäckerläden geschlossen bleiben.

Die Commission war baher ber Ansicht, daß fur Alle, und überall mit Ernft durchgreifend, eine neue allerhöchste landesherrsliche Berordnung ber Entheiligung ber Sonns und Feiertage entgegentreten follte.

Die altere Berordnung vom 21. November 1804, mit übrisgens beachtenswerthen Zusagen eines hohen Ministerialerlasses vom 13. Mai 1836, zu republiciren, genüge nicht, eine larere Praxis, welche sich seit 27 Jahren in allen Städten bes Lanbes ausgebreitet habe, wieder aufzuheben. Für eine einzelne Ortspolizei seh es kaum mehr aussuheben, auf den §. 4 der altern Berordnung zurückzusommen und ihn rücksichtslos in's Leben zu rufen.

Indem fich die Commission der Hoffnung hingebe, auch die hohe Regierung und Oberfirchenbehörde werde ihre Ansichten von der Nothwendigkeit und dem Segen strengerer Berordnunsgen theilen, vereinigt sie sich einstimmig gn folgenden Grundsfähen und Bunschen.

Das Recht ber Christengemeinbe auf eine feierliche Stille und ber arbeitenden oder handelnden Classe auf einen Tag des herrn kann sich nur auf öffentliche und auf hör- oder sichtbare Nichtachtung und Störung in den Straßen der Städte und Dörfer, in Gärten, Wald und Veld beziehen. Was außerdem im Innern der häuser vorgehe, bliebe dem Gewissen eines Jeden überlassen und könne polizeilich weder verboten, noch bestraft werden. Doch müßte ein hin- und Weglausen der Geshülsen und Lehrlinge in eine Fabrik oder Werkstätte auch mit stillem Geschäfte, oder zu ihrem Werkmeister zum Zweck der Berechnung und Ausbezahlung des Wochenlohnes, oder das, wenn auch geräuschlosse Sigen der Einwohner eines Oris in den Wirthshäusern während der stillen Zeit, als eine Umgehung der Absicht der Verordnung in's Auge gesaßt werden.

Ferner, es muffe eine weitere und engere Feierzeit ber geheiligten Tage für verschiedene. Störungen, Geschäfte oder Lustbarfeiten angenommen werden, vor benen sie zu schützen wären. Die weitere Feierzeit begreife auch den Borabend des Sonnoder Feiertages, so wie diesen selbst, ganz in sich; die engere siele zwischen 8 Uhr Bormittags und 4 Uhr Nachmittags, ohne Unterbrechung durch eine minder seierliche Zwischenzeit.

Daran reihte die Commission einige Vorschläge und Bunsche, die bei einer neuen Verordnung nach solchen Grundfäten der hohen Regierung zur Berücksichtigung empfohlen werden sollten, und hofft schließlich, daß sie von der hochwurdigen Generalswoode zu den Ihrigen gemacht werden wurden.

Bei ber fogleich über biefen Gegenstand eröffneten Discuffion fand es ein Mitglied befonders bemerkenswerth, bag bas Berlangen nach einer wurdigeren Conntagefeier fich nach und nach als mabrer Bolfswille zu erfennen gebe. Dafür fprachen verschiedene Eingaben, die icon ber Synode gemacht worden, und einzelne Schritte, bie in ber Refibeng Raufmannichaft und Bürgerverein gethan batten. Diefes Mitglied ftellte Ramens ber Rirche bie bringende Bitte an bas Brafibium, bei hober Regierung fich fur eine abhelfende, burchgreifende Berordnung aur Ergielung einer wurdigeren Conntagefeier gu verwenden. Giner ber Rebner beflagte bas boje Beifpiel, welches von große= ren Städten auf die umliegenden Orte ausgebe, und fand rugenswerth die lare Praris hinfichtlich ber ichon bestehenden Berordnungen. Man folle fich burch Sinberniffe, auf bie man bei einer ftrengeren Ausführung berfelben ftogen werbe, nicht abichreden laffen; auch er miffe, bag andererfeits bas Berlangen nach einer wurdigeren Feier bes Conntags immer lebhafter und allgemeiner in Bielen hervortrete, und biefem Berlangen muffe man entgegenkommen und es befriedigen. Gin anderes Mitglied außerte ben Bunich, bag bie ju hoffenbe Feierordnung namentlich auch von Seiten ber Staatsbiener burch ihr Beispiel unterftust werden mochte, indem er auf die große Bewalt beffelben binwies, jumal wenn es von ben in ber Gefellschaft höber Gestellten ausgehe.

Der Antragsteller verhehlt fich nicht bie Schwierigkeiten, Die

sich in polizeilicher hinsicht der Durchführung einer strengeren Sonntagsseier entgegenstellen werden, aber — bemerkt er — wir dursen und durch dieselben nicht irre machen und abschrecken lassen. Er ist der Meinung, daß, wenn die Kirchengemeinderäthe der Ausssührung der zu erbittenden Verordnung sich mit Beharrlichkeit annehmen und sie mit Sorgsalt überwachen würsden, die Sache selbst bald eine heilsame, von den Besseren werthgehaltene Gewohnheit werde.

Nachbem noch von einem Mitgliebe die Bemerkung vorgetragen war, daß man in solchen Sachen weber zu streng, noch zu mild seyn solle, aber streng und consequent in der Durchführung bessen, was einmal verordnet worden, tritt die Synode dem Antrag bei:

Die hohe Regierung um Erlassung einer die würdige Feier der Sonn- und Festtage betreffenden Berordnung zu bitten, und hiebei auf die von der Generalsynode gepflogenen Berhandlungen Hochgefälligste Rucksicht zu nehmen.

Ueber mehrere Eingaben und firchliche Fonds wurde noch Bericht erstattet und Berathung gepflogen und sodann bie Sigung beschlossen.

bleine ple was being bei Stage bei ber den deltweine

Sunfzehnte Plenarfitung vom 24. Mai.

Gin Abgeordneter halt einen Bortrag über bie in paritätischen Gemeinden obwaltende Unbilligfeit in Beigiebung ju Schulhausbauten, und ftellt bie Unfrage, ob in einzelnen Fallen nicht lieber Gemeindeschulen, wie im Großherzogthum Beffen, ftatt Confessioneschulen er= richtet werden follten, eben um ben Barten bes Schulgefebes auszuweichen.

Nachdem ber Berr Prafibent bie Erflarung gegeben, wie biefer Wegenstand ichon langere Beit ber Regierung anliege und jest noch Berathungen über bie Art ber Abhülfe bei ben höchsten Staatoftellen im Berfe feven, erflarte ber Broponent, feinen eigentlichen Untrag ftellen, fondern fich bei ben erhal= tenen Mittheilungen beruhigen zu wollen.

Much ber Synobe ift es beruhigend, zu wiffen, baß fich bie hohe Regierung mit biefer Ungelegenheit beschäftige.

Die erfte Commiffion erftattet nunmehr ihren Bericht über ben S. 67 enthaltenen Antrag über

bie Feftftellung bes Beschäftsfreises ber Diocefanfnnoben.

Diefelbe ftellte fich, bevor fie gur naberen Erörterung ber an bem angerufenen Orte angegebenen Antrage ichritt, Die Frage: Db es überhaupt ein Bedürfniß fur die Rirche fen, ben

Beschäftsfreis ber Diocesanspnoden naber zu bestimmen?

Die Commission konnte barauf nicht in Abrede stellen, daß eine nähere Bestimmung des Geschäftsfreises der Diöcesanspnode nicht blos seit der Union als ein allgemeines Bedürfniß gefühlt, sondern von den Diöcesen des Landes gewünscht, von der Generalspnode beantragt, von den obersten Kirchenbehörden verheißen und durch höchste Sanction vom Jahr 1835 in Ausssicht gestellt sey.

Schon die Unionsurfunde schließt ben s. 6 ber Beilage B

über Rirchenverfaffung mit ben Worten:

"Die Befugniffe und Pflichten biefer Diocesanspnode wricht die Synodalordnung aus."

Die Generalsynode vom Jahr 1834 legt in ihrem Sauptsberichte, im Sinblid auf Diesen &. 6 ber Kirchenverfaffung, folgenden Beschluß in Antrag gur höchsten Genehmigung vor:

"Daß eine ber jehigen Rirchenversaffung anpaffende Synobalordnung verfaßt, der nächsten Generalsynode zur Berathung vorgelegt, und darin insbesondere auch darauf Bedacht genommen werden wolle, die Befugniffe und die Wirksamkeit des landesherrlichen Commissars durch eine genaue Instruction zu bestimmen."

Das Bedürsniß nach einer ber jetigen Kirchenversassung anpassenden Synobalordnung wurde auch von der Generalsynobe 1834 so lebendig gefühlt, und dieser Antrag so einstimmig beschlossen, daß, laut dem Protofoll der sechzehnten Plenarstynung, nicht blos der Prästat Hüffell, sondern selbst auch der Präsident der Synode, Minister Winter, dieselbe für die fünstige Synode zusagte; und die höchste großherzogliche Sanction zu dem Hauptberichte der Generalsynode vom Jahr 1834 enthält auch unter Nr. 4 hierüber solgende Genehmigung:

"Ebenso soll Und die evangelisch-protestantische oberste Kirchenbehörde die zur Ergänzung ober Verbesserung ber Diöcesanspnodalordnung etwa nöthigen Bestimmungen in Borschlag bringen."

(Schluß folgt.)

Bu biefer nummer gehort ber Bericht über bie Claffification ber Pfarrbefoldungen in brei Abtheilungen, welcher fich an ben Schluf ber breigehnten Plenarfigung anreibt.

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsynode

ber

evangelisch - protestantischen Rirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 14.

Barteruhe, den 10. Juni .

1843.

Lunfzehnte Plenarfitung vom 24. Mai.

(Schluß.)

Auch für die jesige Generalsynobe liegen laut dem Synodalreceß vom 13. September 1839, so wie dem vom 25. August
1842, die Wünsche und Anträge von 26 Diöcesen vor, die Festsehung einer Synodalordnung betressend. Ja der §. 27 des letzgenannten Synodalrecesses theilt zur Beruhigung der Diöcesen die Nachricht mit:

"Daß das Ministerium des Innern, evangelische Rirechensection, bereits durch die höchste Sanction der Beschlüsse der Generalsynode vom Jahr 1834, pos. 34, zur Bearbeitung einer neuen Synodalordnung angewiesen sey" — (hält es aber für unzweckmäßig, diesen Entwurf den Pfarrconserenzen zur Begutachtung vorzulegen, sondern bemerkt):

"Die oberfte Kirchenbehörde wird mit ber Gene = ralfynode nun bas Weitere beforgen, ohne baß es nöthig seyn wird, die einzelnen Geistlichen bei Confe-renzen noch einmal barüber zu hören."

Hochwürdige Generalsynode wird beshalb mit Ihrer ersten Commission wohl einstimmig einverstanden senn, daß die endsliche Festsehung einer der jetigen Kirchenversassung anpassenden Synodalordnung als ein allgemeines tiefes Bedürsniß der Kirche nicht blos gefühlt, sondern ausgesprochen und anerkannt sen. Und wie konnte das auch anders senn?

Nach der Unionsurfunde (Kirchenversassung, Beilage B, §. 2) bildet die unirte evangelisch-protestantische Kirche Badens ein organisches Ganze, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere, umfassendere Kreise vereinigt. Wie dies zu verstehen sen, erklärt uns, wenn das Wort und der Geist der Unionsurfunde hiersüber etwas zweiselhaft ließe, der Präsident der Generalsynode vom Jahr 1834 in der Nede, die er bei dem Schluß sener Generalsynode hielt.

"Die evangelische Kirche bes Großherzogthums", sagt bas Präsidium, "erfreut sich einer selbstständigen Berfassung. Die "Grundlagen derselben bilden die Pfarrgemeinden, selbstständige "firchliche Gemeinschaften, zugleich aber auch Glieder des gensammten Kirchenvereins. Ein von dieser Gemeinde gewählter "Kirchengemeinderath besorgt, unter der Leitung des Pfarrers, "die sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der "Gemeinde. Mehrere solche Gemeinden sind in eine Diöcese "vereinigt. — Die regelmäßig wiedersehrenden, aus den Geistzusiammengesehten Diöces an swiedersehrenden, die den Geistzusiammengesehten Diöces an swiedersehrenden unter dem "Borübe der Dekane und unter Aussicht eines landesherrlichen "Commissärs für das geistige und firchliche Wohl der Diöcese. "Der Dekan ist zugleich das Organ der Kirchenregierung und "führet die Aussicht über die Geistlichen seines Sprengels."

Der Redner erwähnt sodann noch des dritten Rreises der gesammten Landeskirche, repräsentirt durch die Generalsynode, und schließt mit den Worten: "So ist unser Synodalwesen "geordnet, und wir dursen hoffen, daß es sich immer mehr "dur fruchtbaren Anwendung entwickeln werde."

Um die Entwickelung dieser fruchtbaren Anwendung herbeizuführen, ift aber auch die Feststellung des Geschäftsfreises der Diöcesansynoden eine Nothwendigkeit; benn hier ist gerade die Lücke, welche unser Synodalwesen hat, und welche ausgestüllt werden muß, wenn der organische Zusammenhang der einzelnen Kreise des firchlichen Lebens eine Wahrheit werden, und als ein lebendiger, nicht mehr gehemmter Organismus Leben spendend, alle Kräste der Kirche erfaßt und verbindet, die segensreichen Reime entwidelt in Bluthe und Frucht, jum Rug und Frommen bes Staates, wie jum Lebens-frieden und Seelenheil bes einzelnen Christen.

Der erste Kreis des firchlichen Lebens, die Pfarrge= meinde mit dem Kirchen altesten Rath, hat ihren Geschäftsfreis bestimmt geordnet und angewiesen durch die Kirschen ordnung, die im §. 3 der Kirchenversassung Beilage B nicht blos genannt, sondern in der Beilage C Kirchenges meindeordnung und der Unterbeilage von B und C der Wahlsordnung genau bestimmt ist, als ein integrirender Theil der Unionsurfunde, nach den von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog genehmigten Beschlüssen der Generalsynode vom Jahr 1821 und 1834.

Auf gleiche Beise hat die Generalfynode als Respräsentant der Gesammtfirche ihren Geschäftsfreis und ihre Competenz genau geordnet und angewiesen in den §8. 9 und 10 der Beilage B der Unionsurfunde, ebenfalls nach den Beschlüssen der Generalsynode von Seiner königlichen Hobeit dem Großherzoge genehmigt.

Rur die Diöcesanspnobe, das Organ, wodurch die Kirche "für das religiöse und firchliche Wohl der Diöcese sorgt", hat keinen geordneten, der jetigen Kirchenordnung anpassenden Geschäftskreis; Alles beruht hier noch auf Formen, die aus ganz andern kirchlichen Berhältnissen hervorgegangen, ihre Mangelhaftigkeit und Unzweckmäßigkeit an der Stirne tragen; oder auf Herkommen, oder auf Willkür; und nur die Bersfönlichkeit tüchtiger Dekane ist im Stande, diese gewaltige Lücke weniger fühlbar zu machen.

Durchbrungen von dieser Wahrheit stellt baher Ihre Commission, um diesem tiefen Bedürsnisse ber Kirche zu entsprechen, diese Lucke im firchlichen Leben, nach so oft wiederholten Bitten, Anträgen und Zusagen, endlich einmal auszusüllen, vor Allem ben Antrag:

Das hohe Präsidium dringend zu ersuchen, daß eine ber jetigen Kirchenverfassung anpassende Synodalord= nung der jetigen Generalsynode zur Berathung vorgelegt werde. In ber gewissen Neberzeugung, daß von Seiten eines hohen Kirchenregiments diesem Antrag der Synode nichts entgegensstehen werde, und daß die Festsehung des Geschäftsfreises der Diöcesanspnode billiger und consequenter Weise eben so der Berathung der Generalsynode unterlegt werden musse, wie früher die Festsehung des Geschäftsfreises für den Kirchengemeinderath und die Generalsynode, schritt nun Ihre Commission zur Ersörterung und Prüfung der gestellten Anträge, welche der Anssicht der Commission auch zur Synodalordnung in nächster Beziehung stehen.

Der I. Untrag geht babin:

"Die Diöcesanspnode hat die Aufgabe, ben religiösen "und firchlichen Zustand ber Diöcese im Allgemeinen "und Einzelnen in besondere Erwägung zu ziehen. Als "Grundlage dazu dient ihr ein Bisitationsbericht über "fämmtliche Pfarrgemeinden der Diöcese, welcher von "zwei von der Synode gewählten, dem Defane bei den "Pfarrvisitationen afsistirenden Mitgliedern verfaßt wird."

Darüber konnte Ihrer Commission kein Zweisel seyn, daß die Diöcesanspnode die Aufgabe habe, den religiösen und kirch-lichen Zustand der Diöcese im Allgemeinen und Einzelnen in besondere Erwägung zu ziehen, und daß als unentbehrliche Grundlage hiezu ihr ein Bistationsbericht über sämmtliche Pfarrgemeinden der Diöcese vorgelegt werden musse. Nur darsüber war Ihre Commission zweiselhaft, welche Materialien diesem Bistationsbericht unterlegt, und von Wem derselbe versaßt werden soll.

Dem fraglichen Antrag beizutreten, baß biefer Bistitationsbericht von zwei von ber Diöcesanspnobe gewählten, bem Defan bei den Pfarrvisitationen assistirenden Geistlichen versaßt werben soll, glaubte Ihre Commission nicht beitreten zu können, weil dabei

- 1) die Wahrnehmungen bes Defans, als Borftand ber Diöcese, ausgeschlossen waren, und ber Bericht deshalb leicht mangelhaft wurde,
- 2) weil die affistirenden Geiftlichen burch ihre nothwendige Unwesenheit bei allen Bisitationen leicht ihren eigenen

Amtopflichten auf eine störende Weise entzogen werben fonnten, und weil

3) biefe affistirenden Geiftlichen Diaten in Anspruch zu nehmen hatten, die weder von ben Gemeindekaffen, noch von Rirchenfonds, noch ber Staatskaffe übernommen werden burften.

3bre Commiffion glaubte alle biefe Bebenflichfeiten umgangen, und biefe Schwierigfeiten beseitigt, wenn bie bem Defan nach ber Unionsurfunde, S. 11 Beil. B, beigegebenen Uffiften= ten nach ber Bifitation gemeinschaftlich einen Bericht entwerfen, worin fie bem Defanate ihre Wahrnehmungen über ben religiöfen und firchlichen Buftand ber betreffenden Bfarrgemeinbe nach ihrer Anschanung mittheilen. Gind nach beendeten Bifitationen Dieje Berichte ber Affiftenten über fammtliche Pfarr= gemeinden bei bem Defanate eingegangen, fo entwirft ber Defan, mit Bugug zweier von ber Synobe aus ihrer Mitte gewählten Synobalglieder, von benen ber Gine bem geiftlichen, ber Undere bem weltlichen Stande anzugehören bat, ben Bifitationsbericht fur Die Diocesanspnobe auf ben Grund ber befanat= amtlichen Wahrnehmungen und ber eingesandten Berichte ber Mififtenten, welche lettere bem Bifitationebericht als Beilagen angufügen find.

Unabhängig hiervon bleiben die Bisitationsprotofolle und Bisitationsberichte, welche ber Defan als Delegirter bes Landesherrn und Landesbischofs ber oberften Kirchenbehörde einschieft.

Sochwürdige Generalspnode, Ihre Commission schlägt Ihnen beshalb vor, biesen ersten Antrag in folgender Fassung angunehmen:

I. Die Diöcesansynobe hat die Aufgabe, ben religiösen und firchlichen Zustand der Diöcese im Allgemeinen und Einzelnen in besondere Erwägung zu ziehen; als Grundslage dazu dient ihr ein Visitationsbericht über sämmtliche Pfarrgemeinden der Diöcese, welcher von dem Defan, mit Zuzug eines von der Synode gewählten geistlichen und weltlichen Mitgliedes der Diöcesansynode, nach den defanatamtlichen Wahrnehmungen und dem Separatberichte der Assistanten versaßt wird.

Der zweite Antrag geht babin:

"In gleicher Weise hat die Diöcesanspnobe ben 3u"stand der in der Diöcese befindlichen firchlichen Guter,
"Gebäude, Stiftungen und Kassen, ebenso der Beerdi"gungspläße und anderer auf das Kirchenwesen sich
"beziehenden Gegenstände zu überwachen."

Ihre Commission ift ber Ansicht, daß bie Ueberwachung ber firchlichen Guter, Stiftungen und Rassen in das Gebiet der firchlichen Administrativgewalt gehöre, welche nach dem Geist und Wort der Unionsurfunde gerade in dieser Beziehung am wenigsten in den Geschäftsfreis der Discesanspnoden hereinsgezogen werden darf, da namentlich das Rechnungswesen der Kirche schon unter der dreisachen Controle der Rechnungsfammer, der obersten Staatsbehörde und der Generalspnode steht, und eine weitere, nach der Lage der Dinge nur oberstächliche Controle der Discesanspnode weder nothwendig, noch selbst auch zweckmäßig seyn durfte.

Da es zudem jeder Diöcesanspnode unbenommen bleibt, die begründeten Erfahrungen und Bemerkungen einzelner Mitzglieder auch über das Rechnungswesen der Kirche in geeigneten Bunschen und Anträgen zur Kenntnisnahme der obersten Kirchenbehörde und der Generalspnode zu bringen, halt es Ihre Commission für zweckmäßig, den zweiten Antrag in dieser Fasesung anzunehmen:

II. "In gleicher Weise hat die Diöcesanspnode den Zustand "der in der Diöcese befindlichen firchlichen Gebäude und "Beerdigungspläte und anderer auf das Kirchenwesen "der Diöcese sich beziehenden Gegenstände zu überwa"den. —"

Der britte Antrag laufet:

"Die Diocesanspnode ordnet auf die so gemachten Er-"fahrungen ihre firchlichen Angelegenheiten innerhalb "des Kreises der allgemeinen Gesetzgebung, nach den "besonderen Bedürfnissen, der Sitte und dem Herfom-"men des Bezirfs."

3hre Commiffion, überzeugt, baß innerhalb bes Rreifes ber allgemeinen Gefetgebung ben localen Bedurfniffen, ber Gitte,

fowie dem Herkommen, besonders im kirchlichen Leben, Rechenung getragen werden musse, und wie im kirchlichen Leben der einzelnen Pfarrgemeinden, so auch im kirchlichen Leben der einzelnen Diöcesen Rechnung getragen werden könne, ohne die Rechte des Kirchenregiments zu beeinträchtigen, oder das Band der Einheit zu gefährden, glaubte diesen Antrag in Bezug auf Inhalt und Fassung unverändert annehmen zu können; hielt es sedoch für gut, um auf der einen Seite etwaige Bedenkliche feiten zu beseitigen, und auf der andern Seite etwaige ungeseignete Bestrebungen zurückzuweisen, noch den Schluß beiseben zu mussen:

"und fest bavon die oberfte Kirchenbehörde in Kenutniß, "um sie in den Stand zu sehen, die Gleichförmigkeit "in firchlichen Anordnungen, in so fern dies zur Gin-"beit der Landesfirche nothwendig ift, erhalten zu "können."

3hre Commission schlägt hochwurdiger Generalsynode deshalb por, ben Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

III. "Die Diöcesanspnobe ordnet auf die so gemachten Er"fahrungen die firchlichen Angelegenheiten der Diöcese
"innerhalb des Kreises der allgemeinen Gesetzgebung
"nach den besonderen Bedürfnissen der Sitte und dem
"Herkommen des Bezirks, seht davon die oberste Kir"chenbehörde in Kenntniß, um sie in Stand zu setzen,
"die Gleichförmigkeit in kirchlichen Anordnungen erhal"ten zu können, so fern dies zur Ginheit der Landes"kirche nothwendig ist."

Den vierten Antrag:

"Benn die localen Bedürfnisse der Diocese eine Mo-"dification allgemeiner Berordnungen erfordern, stellt fie "besondere Anträge an die oberfte Kirchenbehörde"

glaubte Ihre Commission unbedingt und unerörtert hochwurdts ger Generalspnode zur Annahme empfehlen zu durfen, als in ber Stellung ber Diöcesanspnode zur Landesfirche und ber obers sten Kirchenbehörde an und fur sich begründet.

Der fünfte Untrag lautet endlich babin:

"Die Diocesanspnobe veranlagt ben Defan als Dio=

cesanvorstand: die auf die gemachten Wahrnehmungen gegründeten und von der Synode als nöthig erachteten Ermahnungen, Rügen und Aufmunterungen, in einem von ihm, dem Dekan, mit Beizug zweier von der Synode gewählten Assisten, versasten Sircularschreiben oder Hirtenbriese an die Gemeinden ergehen zu lassen. Dieses Circularschreiben wird an einem dazu bestimmten Sonntage von den Kanzeln verlesen. Unter besondern bewegenden Umständen kann die Synode auch besondere Aussichreiben an einzelne Kirchengemeinden veranslassen."

Die Bunsche der Diöcesanspnoden, sowie das firchliche Bedürfniß im Auge, ist Ihre Commission einstimmig der Ueberzseugung, daß durch einen derartigen Hirtenbrief das Bewußtseyn einer firchlichen Gemeinschaft in den einzelnen Pfarrgemeinden und Gliedern der Kirche nicht blos geweckt und unterhalten werde, sondern daß auch die von bekannten Männern aus unmittelbarer Anschauung hervorgegangenen Ermahnungen freundlicheres Gehör und fruchtbareren Boden sinden dürsten, als die Bemerkungen einer fernstehenden Behörde, Bemerkungen, welche zudem in der Regel aus der Hand des Pfarrers gewöhnlich nur in die Pfarrregistratur übergehen. Ihre Commission glaubte sich deshalb veranlaßt, hochwürdiger Generalspnode die unveränderte Fassung dieses Antrags in Vorschlag bringen zu müssen. Nur das Eine glaubte Ihre Commission dabei aus Vorsicht noch beisügen zu müssen:

"Das Circularschreiben darf nie Namen einzelner Ge-"meinden ober Pfarrangehörigen lobend ober tabelnd "anführen."

Dies, hochwurdige Generalsynobe, die von Ihrer Commission modificirten Anträge, die endliche Festftellung des Geschäftstreises der Diöcesansynoden der evansgelischsprotestantischen Landesfirche betreffend.

In ber gewissen Ueberzeugung, daß hochwürdige Generalfynode vom Jahr 1843 nicht weniger tief das Bedürfniß nach einer ber jetigen Kirchenversassung anpassenden Diöcesansynodalordnung fühle, als die Generalsynode vom Jahr 1834, sowie im zuversichtlichen Bertrauen, daß hohe Kirchen= und Staatsregierung jest wohl noch viel triftigere Grunde hat, diesem
allgemein gefühlten und laut ausgesprochenen Bedürfnisse ber Landestirche nach früherer Zusage entgegen zu kommen, gibt
sich Ihre Commission der freudigen Erwartung hin, hochwürdige Generalspnode werde die Anträge Ihrer Commission kräftig
unterstügen und einstimmig annehmen.

Um jedoch jede mögliche Bedenklichkeit gegen ein ungeeigenetes Uebergreifen des Geschäftstreises der Diöcesanspnode in ein ihr nicht zustehendes Gebiet zum Boraus zu beseitigen, beantragt hochwürdiger Generalspnode Ihre Commission noch als weitern Zusapartikel zu den vorangestellten Anträgen die Annahme solgender Begränzung:

6) In allen biesen Berhandlungen der Diöcesansynode bleibt sowohl das oberbischöfliche Recht des Großherzogs, als auch das Aufsichtsrecht des Staates burch den Defan und den landesherrlichen Commissär gewahrt.

Rarleruhe, ben 16. Mai 1843.

Buerft fcbreitet man gu einer Besprechung biefes Berichtes im Allgemeinen. Der Proponent hebt noch einmal bie Sanpt= momente feiner Untrage hervor, und begegnet hauptfächlich ber Anficht, Die ichon bei Stellung bes Untrage von einer Seite her aufgestellt wurde, als ob feine Spnobalordnung nöthig ware, weil wir ja nach ber Berfaffungourfunde, Beil. B. S. 6. britter Absat, schon eine folche hatten. Dit ber Union fene in ben Diocesanspnoben ein gang neues Inftitut in ben Draanismus unferer Rirchenverfaffung aufgenommen worden, - etwas gang anderes als die ehemaligen Specialsynoden, welche nur aus den Beiftlichen ber Diocefe bestanden hatten, - ein neues Lebenselement in ber Rirde, das fich auch neue Formen ichaffen muffe. Es ftehe entgegen ber Raftenberrichaft eines befondern Standes, ber nur allein bei ben ehemaligen Specialfynoben vertreten gewesen sen. Unabweisbar nothwendig fen es, bas in der Rirche neuerwachte Leben muffe auch neue Formen ber= vorrufen. Dazu gehören vor Allem, bag ein lebenbiger Wechfel= verfehr unter ben einzelnen Gemeinden einer Diocefe bergeftellt und baburch die Gemeinden felbst lebendiger angeregt und

gegenseitig inniger verbunden wurden, wenn bie Rirche nicht ju einer Brabicantenanftalt berabfinten folle. - Beilfam fene es, vom Centralifiren gurudgufommen und bie Bedurfniffe ber einzelnen Gemeinden und Diocesen naber zu berüchsichtigen und ber Billfür einzelner Beiftlichen baburch jugleich eine Wehr gu fegen. Rur baburch werde bas Gemeindebewußtfenn gehoben und die Diocefe felbft mehr und mehr, mas fie fenn foll, ein lebendiger Organismus. Man fürchte, es gebe burch bie projectirte Ginrichtung eben fo viele Rirdenregierungen als Diocefen. Diefe Befürchtung beruhe auf einem Migverstand feiner Untrage, und mußte, wenn fie gegrundet mare, eben fo auf bie Rirchengemeinderathe ftattfinden. Man furchte Comadung bes Unsehens bes Defans und hemmung-feines Birfens. Berabe bas Begentheil wurde ju erwatten fenn. Der Defan wurde namlich burch eine wohlorganifirte Diocefansonobe in feinem gangen Wirfen gefraftigt und gehoben werben. Er glaube bei feinen Antragen beharren und fie ber Synobe empfehlen gu muffen, ba fie verlangen, was bas allgemeine Bedurfniß ber Rirche erheifcht. Die Rirchenregierung wurde mohl nicht lange folden Forberungen Wiberftand leiften, und am Ende lieber einen lebendigen Organismus in Bewegung feben, als Triebrab eines tobten Dechanismus fenn wollen. Sabe fein Antrag auch jest feinen augenblicklichen Erfolg, - bennoch glaube er ihn ftellen gu muffen, alles Uebrige ber boben Regierung anbeimftellend.

(Fortfetung ber Discuffton folgt.)

Sechzehnte Dlenarfitung vom 26. Mai.

(Schluß ber Discuffion über ben Antrag auf eine Discefan Synobals Drbnung.)

Die Grundidee, von welcher ber berührte Untrag ausgehet, fand faft bei allen Gliebern ber Synobe lebhaften Unflang; aber es murbe body auch auf bie mehrfälligen Bebenfen und Schwierigfeiten bingewiesen, die bei forgfältiger Erwägung ber Sache entgegentreten, fene es, bag man fich bie Ausführung ber Untrage, wie fie gestellt find, ober die milbern, modificirten ber Commission vorstellig machen wolle. Die Rothwendigfeit einer Ordnung fur bie Diocefansynoden wurde, mit Ausnahme weniger, wiederholt behauptet. Man fagte, im Jahr 1821 habe unmöglich die Ordnung fur ein firchliches Inftitut schon ba fenn fonnen, welches erft bamale in's leben gerufen worben fene, benn etwas gang anderes fenen bie Diocefansnnoben ber vereinigten evangelischen Rirche, ale bie Specialfynoben ber ebemaligen Marfgrafichaft Baben. Bolle man inbeffen bierfür bie Synodalfragen vom Jahr 1798 ansehen, fo muffe boch gu: geftanden werden, daß biefe nie fur die Reformirten ber Bfalg gegolten hatten, welche ben einen Theil ber unirten Rirche bil= beten. Jebenfalls feven jene Fragen theilmeife veraltet, ungenugend und unpaffend fur ein Inftitut, bag nicht nur, wie ebemals, geiftliche, fondern auch weltliche Mitglieder in fich aufnehme.

Auf die gemachten Propositionen eingehend, wollte es ins bessen Manchem bedünfen, die Borfchläge seyen zu ideal und von dem Grundcharafter unserer jetigen, 1821 in's Leben gerusenen Kirchenversassung zu weit abweichend. Bedenklich scheine es benn boch, ber vorgeschlagenen Diöceseneinrichtung eine Austonomie zu geben, wie sie ber Generalspnobe nicht einmal zusstehe. Diese stelle nur Wünsche und Anträge, die vorgeschlagene Diöcesanspnobe solle unmittelbare Anordnungen treffen, Urtheile fällen und in gewissem Sinne bes Wortes ein Nichtamt üben. Bon den vorgeschlagenen Hirtenbriesen könne man sich durchaus den Segen nicht versprechen, den man in Aussicht nehme. Man schlage vor, keine Ramen zu nennen; allein könnten Perssonen und Gemeinden unerkannt bleiben in einem so kleinen Bezirk, als der Bezirk des Diöcesenverbandes seve?

Ginem Abgeordneten wollte bedunten, es fen in bem Broject nicht sowohl ein bemocratisches - wie befürchtet worben als ein clerocratisches Princip zu erfennen, ohne irgend einen üblen Schein auf die Bertreter beffelben werfen gu wollen. Aber auch mit ben Principien ber Anficht, nach welcher burch bie Beiftlichen, als die Erager bes firchlichen Lebens, mittelft neu gu ichaffenber Inftitutionen, Die Rirche nach allen Geiten bin gehoben und belebt werden folle, fonne er fich nicht ein= verftanden erflaren, obidon er mit dem Untragfteller babin einverstanden fepe, daß bas firchliche Leben von unten berauf gu neuer Rraft und Lebendigfeit gebracht werben muffe. Gegen ben Berfuch, bies mittelft ber vorgeschlagenen Organisation ber Diocejansynoben in's Werf gu fegen, fprache ihm ber Charafter biefer Diocefen felbft. Diefe fenen nicht, wie die Localgemeinden, in fich naturlich abgegrengte Rreife bes firchlichen Lebens, fonbern burch die Regierung bestimmte Begirfe gur Fuhrung bes Rirchenregiments. Innerhalb berfelben fonne nun auf zwiefache Beife bas Leben und bie Berbindung ber einzelnen Gemeinden geforbert werden, entweder baburch, wie vorgeschlagen, bag bie Repräsentanten ber einzelnen Gemeinden zu einem abminiftrativen Collegium verbunden, ober fo, daß dies mehr burch die Berfon und Wirtsamfeit bes Defans erreicht murbe. Letteres scheine ihm bas Beffere ju fenn; ber Defan muffe aber bann ber rechte Mann fenn, ber Mann bes Bertrauens feiner Diocefanen. Dies fonnte wohl eher erreicht werben, wenn bie Ernennung bes Defans unter ber bestimmten Mitwirfung ber Diocefan-Geiftlichfeit erfolge, und bann feiner Birtfamfeit ein zwar abgegrenzter, aber bennoch freier Spielraum ge= laffen werbe, gestütt auf die Zuversicht, mit welcher überall ber Mann bes Bertrauens wirken fonne.

Gin anderer Abgeordneter fprach fich fur die Unfichten bes Untrageftellers aus, mit bem Bemerfen, daß er felbft an bem unterftellten bemocratischen Brincip feinen Unftand nehme, wenn man unter bem onuog bas Bolf bes Gigenthums, bas bobe= priefterliche Beichlecht verftebe, bas freilich noch ju fuchen mare. Dies fonne aber nur geschehen, wenn aus ben Gemeinden auf bie Gemeinden gewirft murbe, und bagu muffe ber Geichaftefreis ber Diocefansnnoben naber babin bestimmt merben. bağ fie wirklich bas fittliche und religiofe Leben in ben einzel= nen Gemeinden zu beleben und zu überwachen im Stande waren. Die beantragten Sirtenbriefe famen ihm unter folden Boraussehungen vor, wie beilfame Monologen, die Die Bemeinden mittelft ihrer Vertreter an fich felbft richten. Bon ihnen verspreche er fich Birfung; Die Birfung fonne er aber in ber vorgeschlagenen Ginrichtung nicht erbliden, bag bas Unsehen ber Defane baburch geschwächt werbe, - vielmehr erblide er in ihr ein Mittel, bas Band ber Liebe und bes Bertrauens fefter gu fnupfen und fegensreicher gu machen.

Theils zu eng, theils zu weit wurden von einem anderen Mitgliede die vorgeschlagenen Bestimmungen gefunden. Rach oben zu eng, weil, wie es scheine, die Berathung allgemein firchlicher Gegenstände, welche bisher bei den Synoden Hauptsache gewesen, in hintergrund gedrängt werde; — nach unten zu weit, weil ihm die Bollmacht der einzelnen Kirchengemeindezäthe, die unter die Diöcesansynode gestellt wurden, bedroht schien. Auch von dieser Seite wurden Bedenken gegen die hirtenbriese geäußert.

Einer ber Redner wünschte, daß man bei Schaffung einer Synodalordnung, ohne sich zu verlieren in eine lange Reihe von allgemeinen Fragen, eklektisch zu Werk gehe. Er gab zu bem Ende zu bedenken, ob bei Fertigung einer solchen Ordnung nicht auch einer ehemaligen Einrichtung der Pfälzer Kirche gedacht werden sollte, nämlich der Elassenconvente, von welchen er eine anziehende Schilderung entwirft.

Gewiß im Interesse ber Kirche, wie in bem ber Regierung sepe es — wie ein Mitglied bemerkte, — baß eine für die Ent-wicklung des firchlichen Lebens so wichtige Maßregel — eine Synodalordnung — sedenfalls nicht ohne Berathung der Generalssynode von Oben herab gegeben wurde, wobei viele Bedenken von Seiten der Diöcesansynoden vorausgesehen werden mußten.

Diefes Mitglied ftellte ben bestimmten Untrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, eine der Berfassung der unirten Kirche entsprechende Diöcesausenodals-Ordnung unter geeigneter Berücksichtigung der gestellten Anträge des Proponenten und der Commission entwerfen zu lassen und dergestalt provisorisch einführen zu wollen, daß dieselbe den im Berlauf der nächsten Jahre zu haltenden Diöcesansynoden zu Grund gelegt, deren Gutachten darüber erhoben, und nachdem dieselben der sommenden Generalsynode mitgetheilt worden, definitiv erlassen werden möge.

Der Proponent, das Ergebniß einer Abstimmung über seine Anträge voraussehend, stellte sie einem besseren Geschick in der Zufunft anheim, welchem er mit Zuversicht entgegen schaue. Nachdem der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten, und auf einzelne Bedenken geantwortet hatte, stellte er Namens ber Commission seinen Antrag dahin:

Im Bertrauen, daß hochpreislicher Oberkirchenrath von ben Commissionsantragen und den im Gang der Discussion geäußerten Ansichten bei dem Entwurf einer Synodalordnung geeignete Rucfsicht nehmen werde, von den weiteren, im Bericht gestellten Commissionsantragen Umgang zu nehmen.

Das Prafidium bemerft, daß nach den ausbrücklichen Grundbestimmungen ber Bereinigungsurfunde die Diöcesanspnoden nur berathende Bersammlungen seyen, und in der Gliederung des Kirchenregiments nie eine Stellung als Behörde einnehmen könnten, wie dies beim Kirchengemeinderath, Pfarramt, Defanat, Oberfirchenrath der Fall seye. Auch wurde die Regierung nie auf eine diesen Grundbestimmungen der firchlichen Bersassungsurfunde entgegenstehende Einrichtung eingehen, weil durch eine berartige Organisation ber Synode zu einer Behörde, die Ginheit der Rirchenverwaltung nothwendig geftort werden mußte.

Es werden nunmehr folgende Fragen jur Abstimmung ge-

1) Trägt die Generalfynobe barauf an, baß ber nachften Synobe eine Diocejanordnung vorgetragen werbe?

Die Frage wird von ber Berfaffung einstimmig bejabt.

2) Soll biese Ordnung einstweilen bei den nächsten Diocefansynoden provisorisch eingeführt und benselben zum Grunde gelegt werden?

Auch hierfür spricht fich die Versammlung einstimmig be=

'3) Coll biesen Antragen noch ein weiterer Bufat beigefügt werben?

Dieje Frage wird mit 17 gegen 6 Stimmen verneint.

Die zweite Commission erstattet hierauf Bericht über nachfolgende, ihr zugewiesene Gegenstände:

1) Antrag ber Diöcese Borberg, Freiburg und mehrerer anberer, Aenderung in der Fassung des allgemeinen Festgebetes betreffend.

Die Commission wunscht, daß diesem Antrag entsprochen werbe, weil in dem jetigen Formular, welches für die eigentslichen hohen Feste berechnet sen, mehrere Stellen vorfämen, die sich für andere Feste, namentlich den Bustag, das Resormationssest und das Erntedanksest nicht eigneten. Für den Gestrauch an diesen zuletzt genannten Festen schlägt sie eine bestimmte Fassung vor, die wir später mittheilen werden.

Mehrere Mitglieder erflärten sich gegen alle und jede Aenberung in der Agende. Eines bemerkte, die Initiative zu
folden Aenderungen hätte lediglich von der oberften Kirchenbehörde in Borlagen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog auszugehen, was von einem andern Redner widersprochen wird, mit dem Bemerken, daß das in Frage gestellte Recht zur Initiative der Generalspnode vindicirt bleiben musse. Biele Andere bemerkten, es handle sich hier gar nicht um eine Aenderung der Agende, sondern nur um eine Bervollständigung berfelben. Der Antrag ber Commission wird mit 21 Stimmen angenommen.

- 2) Antrag ber Diöcese Abelsheim vom Jahr 1841, wegen eines Altargebetes für ben Gründonnerstag, wenn über ben evangelischen Tert in ber Leidensgeschichte gepredigt wird. Die Commission geht auf den Antrag ein, legt ein Formular vor, und die Synode beschließt, daß dasselbe zunächst auf dem Secretariat zur Einsichtsnahme aufgelegt werden solle.
- 3) Antrag ber Diocesen Schopfheim und Beinheim, Bermehrung ber Trauungsformulare um eines betreffenb.

Antrag ber Commiffion und Beschluß ber Synobe:

Auf sich beruhen zu lassen, ba man sich von ber Nothwendigkeit ber Bermehrung solcher Formulare nicht überzeugen fönne.

4) Borichlag ber Diöcefen Sinsheim und Rheinbischofsheim in Betreff ber Abschaffung ber Ratechisationen an Fest und Communiontagen.

Die Commission stellt ben Antrag: Die Synobe wolle ben Grundsatz aufstellen, daß ben Geistlichen, je nachdem sie es im Einverständniß mit den Kirchengemeinderäthen für angemessen halten, an Fest- und Communiontagen Nachmittags frei stehen solle, entweder zu predigen oder eine Katechisation zu halten, mit Ausenahme des Charfreitags und Bustages, an welchen Festen sedenfalls auch Nachmittags zu predigen sey. Um Palmsonntag und am Gründonnerstag Nachmittags aber in den Jahren, in welchen über die erste Evangelienreihe gepredigt werde, der vorgeschriebene Abschnitt aus der Leidensgeschichte der Katechisation, beziehungsweise der Predigt, zum Grund gelegt werden solle.

Ein Abgeordneter will nur an solchen Festnachmittagen gespredigt wissen, an welchen bas Abendmahl gehalten werde, Charfreitag und Bußtag mit eingeschlossen, und ein anderer willhier dem Unterschied zwischen größeren und kleineren Städten und Landorten Rechnung getragen sehen, da Bedürsniß und Ortösitte doch gewiß sehr in Anschlag zu nehmen seh.

Bei ber Abstimmung wird ber Commissionsantrag von ber Synobe angenommen.

->>>30000000

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsynode

ber

evangelisch = protestantischen Kirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 15.

Karlernhe, den 12. Juni

1843.

Siebengehnte Plenarsitzung vom 27. Mai.

Der herr Prafibent eröffnet der Synode, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu bestimmen geruht haben, die Generalsynode am 10. Juni schließen zu laffen, in der Boraussehung, daß bis dahin die nöthigen Arbeiten erlebigt seyn können.

In heutiger Sigung fam bie Miffionsangelegenheit

gu Erörterung.

Der oberländer theologische Berein hatte eine besondere Bitte in dieser Sache eingegeben; mehrere Diöcesanspnoden hatten sich über dieselbe ausgesprochen, und die Berathung über den §. 4 des Entwurfs einer Bochengottesdienstordnung war bis zur heutigen Sigung vertagt worden. (Vergl. Mittheilungen S. 69 und 73.)

Der Untrag bes oberländer theologischen Bereins ging babin:

- 1) Hochwürdige Generalsynode wolle fich bafür verwenden, daß die Sache ber evangelischen Mission zu einer Angelegenheit der Kirche erhoben werde;
- 2) es wolle zu diesem Zwecke ein jährlicher Missionsgottesdienst angeordnet werden, in welchem Nachrichten über

15

ben Fortgang ber Miffion mitgetheilt und eine Collecte erhoben wurde;

3) es wolle die hochwurdige Generalfynode babin wirfen, bag unsere Landestirche sich auf geeignetem Bege mit andern beutschen evangelischen Landestirchen jum Zwede ber Miffion in Berbindung sete.

Die zweite Commission trug folgenden Bericht vor: Sochwurdige Generalinnobe!

Die ihr von Hochderselben zugewiesene Eingabe in Betreff ber Missionssache hat Ihre Commission in Berathung gezogen. Sie hat zugleich die aus den Diöcesanspnodalprototollen erhobenen Anträge und Bunsche damit verglichen, und nimmt hieraus Beranlassung, die Anträge zu stellen, wie sie im Berlaufe des Berichts, den sie jest zu erstatten die Ehre hat, Ihnen vorgetragen werden.

Die erfte Frage, die fich 3hre Commiffion ftellen ju muffen glaubte, mar bie? Goll die Rirche und muß fie ber Diffions= fache ihre Theilnahme ichenken? Die Eingabe bes oberlander theologischen Bereins erfennt biefe Rothmendigfeit an, indem fie guerft bittet, bobe Generalfynode wolle fich babin verwenben, daß bie Cache ber evangelischen Miffion au einer Ungelegenheit ber Rirche erhoben werbe. Much fammtliche Diocefan= fynoden, auf welchen biefer Gegenstand jur Sprache fam, ftimmen hierin überein, wie mohl nicht anders zu erwarten war. Gehr ichon fpricht fich ber bie verschiedenen Untrage in Diefer Beziehung gujammenfaffende Diocefanipnobalbeicheib von 1842 hieruber aus. Die gange lebermacht, mit ber in unferer Beit bas Bewußtseyn ber Pflicht ber Miffion erwacht ift, alle Die gewaltigen beiligen Stimmen aus Gottes Wort, wie fie von ben Propheten, von dem herrn und heiland Jefus Chriftus und von feinen Aposteln an uns erschallen, bas gange Daaß ber gottlichen Segnungen in Chriftus, Die Die Liebe bes Baters allen Menschen bereitet hat — bas Alles bringt er und gur lebendigften und bestimmteften Unichauung, wenn er fagt: "Auf feiner Gynobe murbe gewagt, einen Antrag auf völlige hemmung ober Utnerdrudung bes Miffionsmefens ju ftellen."

Ihre Commission wagt es baber auch nicht, por biefer Berfammlung die Bflicht ber Rirche, Diefer Cache ihre Theil= nahme gu ichenten, erft auseinander legen gu wollen. Daß es jum innerften Bejen ber Rirdye gebore, fich auszubreiten vom Aufgang bis jum Riebergang, bag es fomit ihre von ihrem herrn ihr gesette Bestimmung fen, fort und fort eine miffionirende ju fenn, wie fie es von Anfang war; bag in unferer Beit ein großer Theil ber Glieber ber Rirche gum Bewußtfenn biefer Bestimmung gefommen ift, und Berbreitung bes Evangeliume unter allen nichtdriftlichen Bolfern forbert; daß bie fatholifde Rirche von jeher mit gewaltigem Miffioneeifer ihr Gebiet in partibus infidelium erweitert bat, und in neuerer Beit biefer Gifer in ihr wieder gang besondere rege geworben ift, fo bag - faum waren bie Pforten von China geoffnet neben bem einzigen evangelischen Diffionar Buglaff gange Schiffe voll fatholijder Miffionare binfegelten; bag es alfo bringende Forberung ber Beit an Die Rirche ift, ber Miffion fich angunehmen, - bie Commiffion ift überzeugt, bag bobe Generalspnobe bies nicht verfennt, und weitere Ausführung unnöthiger Beit - und Bortaufwand fenn murbe; fie ift überzeugt, bag hohe Generalinnobe mit ihr, ber Commiffion, freudig ben Beitpunft begrußt, wo bie Rirche ihre Miffionepflicht wieber erfennt, und biefe Sache in ber Reihe ber gur Berathung ber Synode vorliegenden Wegenftande aufgenommen fieht - ben Beitpunkt, wo nach langer, träger Rube bie Rirche wieder erwacht, und hinauszieht mit ihrer Fadel in Die Racht, um gu leuchten.

Rur ein Mitglied ber Commission war, obwohl übereinstimmend mit ben übrigen barin, baß bie Sache ber Mission bie Theilnahme ber Kirche erfordere, boch der Ansicht, baß bie neu gegründete Gustav=Adolphs=Stiftung zunächst noch näher liege.

Die Majorität ist dagegen der Ansicht, daß diese Stiftung allerdings ihrer wichtigen Tendenz nach alle Berücksichtigung, und von hoher Synobe besondere Berathung verdiene, wie denn auch seitbem hierüber berathen wurde. Es seyen aber die nächsten Zwede der Gustav-Adolphs-Stiftung und der Mission

fo verschieden, und letterer, ale das gange Befen ber Rirche berührend, fo michtig, daß ersterer, ber junachft blos die Unterftugung mittellofer evangelischer Gemeinden beabsichtige, nicht als naber liegend bezeichnet werben fonne. Bas aber ben höhern 3med ber Buftav = Abolphe = Stiftung betreffe, nämlich eine Bereinigung ber vericbiebenen evangelischen ganbesfirchen gu begrunden, und somit die Ginheit ber evangelischen Rirche an befestigen, fo fallen bierin beibe Unftalten gusammen, inbem Die Diffionsfache biefen Bred nicht minder beforbere. Durch bas gemeinsame Birfen für bie Ausbehnung ber evangelischen Rirche nach Außen werben fich bie verschiedenen Landesfirchen ihrer Ginheit im Innern lebendiger bewußt, ihre Glieder lernen wieder mehr ben Werth ihres gemeinsamen Glaubens ichagen, bas Bedurfniß ber Ginigfeit in ber Lehre, Die nach Augen mitgetheilt werden foll, wird fühlbar; aus ber innern Beriplitterung wird die Rirche mehr und mehr jur innern Ginbeit concentrirt.

Die zweite, verschiedenartigeren Ansichten Raum gebende Frage, die der Commission nun zunächst zur Berathung vorzuliegen schien,, war die: "in welcher Weise soll die Mission
zur Sache der Kirche erhoben werden?" Die Eingabe des oberländer theologischen Bereins äußert sich hierüber nicht bestimmt.
Die eben gestellte Frage theilt sich in zwei Fragen: Soll die
Kirche sich des Missionswesens ganz bemächtigen und es ganz in ihren administrativen Drganismus hereinziehen? oder: soll sie das Missionewesen blos gestatten und schüten?

Bei Beantwortung der erftern Frage ift zu berücksichtigen, ob solches ganzliche hereinziehen des Missionswesens in den Organismus der Rirche nothwendig sey, nach dem Begriffe der Rirche, und ob es heilsam sey für die Sache. Die Nothwendigkeit kann die Commission nicht anerkennen. So sehr die Kirche in sich selbst die Bestimmung und die Kraft von oben hat, zu wachsen und sich auszubreiten, so wenig bedarf sie dazu gerade einer bestimmt organisirten Berfassung, welche die Gesehe vorschreibt, nach denen die Ausbreitung und Erweiterung erfolgen müßte. Auch die Geschichte spricht gegen diese Nothwendigkeit, indem die Mission nie durch irgend eine

bestimmte äußere Gestaltung ber Kirche bebingt war, sonbern immer von einzelnen Gliebern ber Kirche in freier Beise bestrieben wurde.

Eben so wenig tann fich Ihre Commission überzeugen, baß bie Aufnahme ber Missionesache in ben abministrativen Organismus ber Kirche für fie beilfam fev.

Denn soll dieselbe wirklich gebeihen, so muß sie eine Sache ber reinsten, freiesten christlichen Liebe seyn, welche aber sich schwerlich wird entwickeln und entfalten können, wenn ihr ber mit ber firchlichen Verwaltung unvermeidlich verbundene Zwang angelegt wird, und sie sich innerhalb des Mechanismus und der kalten Formen des Kanzleiwesens bewegen soll. Denn was dürfte wohl für die Mission von dem Zwang herauskommen, mit welchem von vielen Kanzeln oder Altären über die Mission gesprochen, Mittheilungen darüber gemacht, zur Theilnahme ermuntert, die Beitragsgelder und sonstigen Gaben eingezogen, verrechnet und verwaltet werden müßten.

Statt bie Mission zu fördern, wurde man auf diese Weise gerade im Gegentheil den so rege gewordenen frischen Eifer für diese heilige Sache lähmen oder gar erstiden. Wenn es also ber Kirche aufrichtiger Ernst ist mit ihrer Theilnahme an der Missionssache, so muß sie selbst davon abstrahiren, dieselbe ganz in ihren administrativen Organismus hineinzuziehen.

Bon bem Allen abgesehen, wurde unserere evangelische Lanbestirche im Großherzogthum Baben nicht wohl im Stanbe seyn, für sich allein zu missioniren. Wo und wie wollte sie Missionäre bilben? Wohin sie senden? Würden die Mittel reichen? Müßte sie sich nicht boch am Ende mit auswärtigen Missionsvereinen in Berbindung seten zu gemeinsamem Wirfen?

Judem besteht bereits ein Missionsverein bei und; er hat die Genehmigung höchster Staatsregierung erhalten, und sie wird ihm ohne triftige Gründe nicht entzogen werden. Der Berein hat sich seit seiner Entstehung bedeutend erweitert. Und es ist sehr die Frage, ob neben ihm noch eine rein sirchliche Missionsamstalt gedeihen wird. Ein nicht zu übersehender großer Nachsteil, der ein solches Nebeneinanderbestehen nothwendig hers vorrusen wurde, ware aber auch der, daß dadurch leicht

Spaltungen in ben Gemeinden selbst entstehen könnten, wie sie nie zu wunschen waren. Aus diesen Gründen kann die Commission es weder für die Missionssache noch für die Kirche als
heilsam erachten, wenn die Mission ganz in den Kreis der
kirchlichen Abministration hineingezogen werden wollte.

Ueberwiegend vortheilhafter erscheint es Ihrer Commission, wenn die Missionssache ferner gang frei unter den Gliedern der Kirche sich entwickele und getrieben werde. Ginmal vortheilhafter für die Sache selbst. Alle hemmungen, Beengungen, Widerwärtigkeiten, die die firchliche Berwaltung mit sich führen wurde, fallen weg bei freiwilliger Bereinigung zur Wirksamkeit für diese Sache.

Rur eigene Anerkennung bes Berufs bes Chriften, bie Dffenbarung in Chriftus mit ihrem Gegen, beffen wir und erfreuen, allen Bolfern gu bringen, Diefe Anerfennung, feine Rothigung von Außen, sammelt bie Glieder ber Bemeinde jum Berein fur bie Miffion; innige Begeifterung und warme Theilnahme burch= bringt alle feine Mitglieber; nur aus Danfbarfeit fur ben Gegen bes Chriftenthums, und aus freier, driftlicher Liebe geben alle Bulfleiftungen bervor; - Die Liebe gu ihrem Beiland und feinem Evangelinm, bie Allem entjagende Singebung an ihn, bie Rraft feines Wortes ift es, mas bie aus ber Mitte bes Bereines hervorgehenden Brediger bes Evangeliums über Meere und burch Buften, in Gefahren und Muben aus ber Beimath wegtreibt. Alles Wirfen gur Berbreitung bes Evangeliums unter ben Beiben ftehet fo ba ale eine, aus bem im Schoofe ber Rirche erwachten, driftlich frommen Leben berangewachiene Frucht. Goldem Wirfen fehlt es nicht an Rraft und nicht an Gegen.

Richt weniger vortheilhaft erscheint es fur die Kirche. Der ganz frei bestehende Berein wird ein Bereinigungspunkt für alle Glieder der Kirche, welcher besondern Richtung des religiösen Lebens sie auch folgen mögen; und nicht nur ein Bereinigungspunkt für alle Glieder der besondern Kirche, sondern für alle verschiedenen evangelischen Landesfirchen, indem die Bereine verschiedener Länder mit einander in Berbindung tretene Wenn die Eingabe des oberländer theologischen Bereins sub 3

bittet, es wolle die hochwürdige Generalsynode dahin wirken, daß unsere Landeskirche sich auf geeignetem Wege mit anderen evangelischen Landeskirchen in Verbindung zu sehen suche zum Zweck der Mission, — so ist die Commission der Ansicht, daß eine solche Verbindung zwar sehr wünschenswerth, aber bis jest noch unter den bestehenden äußeren Verhältnissen unausssührbar sen. Sie ist aber überzeugt, daß, was durch kirchliche Organe jest noch nicht erreicht werden könnte, eben durch den Verfehr der Glieder der einzelnen Landeskirchen unter einander, wie ihn das Missionswesen erzeugt und sördert und belebt, vorbereitet wird.

Wenn es Demnach Ihre Commiffion fur angemeffener, beils famer und in ber Cache felbft gegrundet erachten muß, bag bie Sache ber Miffion bem frei vereinten Wirfen ber Gemeinbeglieber überlaffen bleibe, - wenn fie aber auch andererfeits bie Theilnahme ber Rirche an ber Miffionsfache für eine burch Gottes Bort und burch bie Beit gebotene Pflicht berfelben erfennen muß, jo muß fie fich babin aussprechen, bag bie Theilnahme ber Rirche nur in ber Beije ftattfinden foll, bag fie felbft ber Diffionsfache feinerlei Sinderniß in den Beg lege, fonbern bas Birfen fur bie Miffion auch ihrerfeits geftatte, wie es vom Staate geftattet ift, und bag fie bemfelben fogar ihren Schut gemahre, fo weit fie bagu die Mittel hat, und burch ihre Organe von ber oberften Rirchenbeborbe bis gu ben Rirchengemeinderathen berab. Gie foll bie Diffionsfache geftatten und fchuten. Demnach ftellt bie Commiffion ben Untrag: es wolle burch bie hochwurdige Generalinnobe bie evangelijche Miffionsfache im Großherzogthum Baben als von ber Rirde fanctionirt und unter ihren Schut ge: ftellt erflärt werben.

Die Eingabe bes oberländer theologischen Bereins spricht ben Bunsch aus: es wolle zu diesem Zwecke ein jährlicher Missionsgottesbienst an einem bestimmten Sonntag angeordnet, die Beitragserhebung zu einem besondern Cultusacte erhoben und die Gemeinde durch zeitweise Mittheilungen in der Kirche über ben Erfolg der Bemühungen in Kenntniß geseht werden. Ebensosprachen sich im Jahr 1838 die Synoden von Bretten, Laden-

burg, Sinsheim und jum Theil von Gorrach fur bie Ginfuh-

3hre Commiffion halt die Ginführung eines Miffionefeftes von Ceiten ber Rirche nicht fur geeignet, theils weil die Ginreihung eines folden Teftes unter unfere firchlichen Tefte eine nicht heilfame Aufregung in ben Gemeinden verurfachen wurde; theils weil ber Begenstand fein eigentliches Teftmoment barbietet; theile und hauptfachlich, weil die in ber Borlage bes hohen Dberfirchenrathe, die Abhaltung von wochentlichen Betftunden betreffend, gestattete Ginführung von Miffionsbetftunden bem 3mede ichon entspreche. Die Anordnung eines jährlichen Reftes, an welchem Bortrage über bie Diffion gehalten und Collecten gefammelt werden mußten, wurden vielmehr - bies ift bie Anficht ber Commiffion - alle bie Rachtheile fur bie Cache ber Miffion wie fur die Rirche felbft nach fich gieben fonnen, welche wir vorbin ichon als Folge firchlichen 3mangs in biefer Sache aufstellten. Darum beantragt bie Commiffion: auf bie Ginfuhrung eines allgemeinen Diffionsfeftes ju versichten; jeboch erachtet es bie Majoritat fur angemeffen, bag ein Countag festgefest werbe, an welchem vorzugeweise bie Diffion Wegenstand ber Predigt und bes Bebets und eine Collecte für die Miffion erhoben werde; jedoch folle auch in Sinficht biefes Gottesbienftes und biefer Collecte fein 3mang ftattfinden. 2018 ben biergu geeignetften Conntag erfennt bie Majoritat ben erften Conntag nach bem alten Gpiphanienfeste, indem gerade biefes jest eingegangene Feft in naber Begiebung gur Miffion ftebt, ba es bie Anbetung bes herrn burd bie Beiben gum Gegenftanb habe. Bie beantragt baber, es moge burch bochwurdige Gynobe ber erfte Conntag nach bem fruberen Gpiphanienfeft als ber Sonntag bezeichnet werben, an welchem vorzugeweise in ben Gottesbienften ber Miffion gebacht und fur fie gebetet merben moge.

Indem nun Ihre Commiffion, nach früherem Beschluß hochwürdiger Synode, ben von den sogenannten Miffionsstunsten handeluden Paragraphen der die Betstunden betreffenden Borlage hohen Oberfirchenraths hier mit in Berathung zog, glaubte sie einstimmig ihren früher gestellten Antrag festhalten

und bessen Motivirung wörtlich wiederholen zu mussen. Namlich §. 4 der Borlage des großherzogl. Oberkirchenrathes, die Abhaltung der Bochengottesdienste und der Betstunden betresfend, lautet also: "Monatlich oder vierteljährlich einmal wird diese Betstunde in eine Missionöstunde verwandelt, und es werden alsdann statt der biblischen Borlesungen Missionsnachrichten entweder aus den Missionsblättern vorgelesen oder reserirt. Ueber die Einsammlung von Collecten für die Mission wird eine besondere Berordnung ersolgen, wobei der Grundsatz gelten muß, daß die Kirche durch ihre amtlichen Organe die Berwendung der Gelder überwachen und leiten muß, und daß daher die Missionscollecten unter die Berfügung des evangelischen Oberfirchenraths gestellt werden."

Ihre Commission beantragt, diesen Paragraphen in seiner ersten Hälfte anzunchmen, mit der Modisication, daß austatt: "wird diese Betstunde in eine Missionöstunde verwandelt" gessett werde: "kann diese Betstunde in eine Missionöstunde verswandelt werden." Diese Abanderung hält die Commission für nöthig, um einen gerade in der Theilnahme an der Missionössache nicht geeignet scheinenden Iwang fern zu halten. In seiner zweiten Hälfte aber, nämlich von den Worten: "leber die Einsammlung u. s. w." an, möchte nach dem Antrag der Commission der Paragraph in solgender Fassung anzunehmen sepn:

"Benn bei diesen Missionsbetstunden Schüsselcollecten in der Rirche erhoben werden, so muß deren Berwendung, wie die aller übrigen Kirchencollecten, von der Kirche durch ihre amt-lichen Organe überwacht und geleitet, und müssen daher diese Collecten unter die Berfügung des evangelischen Oberfirchenraths zum Zweck der Mission gestellt werden, worüber eine besondere Berordnung ersolgen wird. Auch diese Betstunden werden am Altar abgehalten."

Diese Abanberung ber Fassung hat Ihre Commission nur im Interesse ber Deutlichkeit nothig gefunden, indem die Fasfung in der Borlage der Deutung Raum läßt, als mußten in diesen Missionestunden Collecten gesammelt werden.

3m Allgemeinen war es fehr erfreuend, gu vernehmen, mit

welcher ungetheilten Zustimmung sich die verschiedenen Redner über die in Frage gestellte Angelegenheit aussprachen; eine Berschiedenheit der Ansicht, die sich kund gab, betraf nicht sowohl das Wesen der Sache, als die Art und Beise, wie ihr wohl am besten gedient werden möchte. Mit Freimuthigkeit und Würde wurden Bedenken besprochen, die sich ausen oder im Schoos der Synode erhoben hatten. Doch wir mussen auf Ein und Anderes aus den Debatten hier zu sprechen kommen, ehe wir das Ergebnis der Berathungen in den Schlußfassungen der Synode bekannt geben.

Gin Mitglied bemerfte, bie Diffionofache im Großherzogthum Baben feve Cache eines Brivatvereins, ben ber Ctaat bereits genehmigt habe, und es bedurfe baber wohl nicht noch einer besondern Sanction ber Rirche, wie bies ber Bericht wolle. Ueberhaupt wurde ber ermabnte Ausbrud von verschiedenen Geiten ber nicht gang angemeffen gefunden, und felbit bebenflich. Canctionen bedurfe eine fo beilige, mit bem Befen ber Rirche fo innig und nothwendig verbundene Cache gewiß nicht. Wollte man ber jegigen Rirdenversammlung bas Recht gulegen, bierfür eine formliche Canction auszusprechen ober zu beantragen, fo muffe einer fpateren Generalversammlung ebenfo bas Recht auffeben, die fruber ausgesprochene wieder aufzubeben. Bas fo bestimmt und tief im Befen ber Rirche liege, ftebe boch über ber von einer Generalinnobe ausgehenben Canction. Dennoch, glaubten andere Mitglieder, follte bie Miffion barum nicht als Brivatjache, fondern als Cache ber Rirche betrachtet werben, laffe man ben pragnanten Ausbrud " Canction" auch immerhin fallen. Rur burch eine in biefem Ginne gefaßte, offene Erflarung ber Rirde wurden trube und unlautere Rebenvorstellungen, Die fich bie und ba an ben Begriff ber Miffion angefnupft hatten, beseitigt und fur bie Bufunft ferne gehalten werden fonneit. Der Gegen ber Miffionothatigfeit erftrede fich nicht nur auf bie große Bahl ber Ungludlichen, welchen bas Licht bes Evangeliume noch nicht aufgegangen fen, fonbern er wirfe auch rudwarts auf die Rirche felbit, indem fie einen gemeinfchaftlichen Unhalts = und Bereinigungepunft fur abweidenbe Unfichten barboten. Go nur fonne fich bas Diftrauen

lösen, mit welchem sich die Bertreter ber verschiedenen Ansichten bisher nicht selten betrachtet hatten. Es wurde auf die Missionsverzeichnisse unseres Baterlandes hingewiesen, in welchen sich Männer der verschiedensten Ansicht im schönsten Bereine fänden. Nur wenn die Mission Sache der Kirche werde, werde man sie nicht mehr als Parteisache betrachten, — ober doch nicht anders, denn als Sache einer Partei, die von den reinsten Beweggründen geleitet, und von der innigsten Liebe zu den Brüdern durchbrungen wurde. Wie die Mission an sich ernster Auftrag des Herrn sen, so sen sie zugleich in unserer Zeit wahres Bedürsniß unserer Kirche geworden, von bessen Bestriedigung ihr selbst reicher Segen zustließen würde.

Bebenklich schien es Manchen, daß die Misstonsstunden in den Nexus der allgemeinen Wochengottesdienste aufgenommen würden, die ihre unionsmäßige Bestimmung hätten, welcher durch den §. 4 der Wochengottesdienstordnung, wie er gestellt ist, eine Verletzung drohe. Zu einem Gottesdienst in der Kirche gehöre immer der Vortrag von Gottes Wort; nun sollten aber nach §. 4 des Entwurss in den Missionsbetstunden nur Missionsnachrichten mitgetheilt werden, und so gewiß es derselben gabe, welche sehr angemessen, belehrend und belebend seven, so gabe es auch andere, welche sich ihrer innern Gehaltlosigseit und selbst nicht ganz würdigen Darstellung wegen nicht zur Grundlage für gottesdienstliche Betrachtungen eigneten. Man habe vor wenigen Tagen den Altar als die hochheitige Stätte des Gebetes bezeichnet, und zum Bortrag von Missionsnache richten letzterer Art eigne sich wahrlich dieser Ort nicht.

Richt ganz angemessen wollte es bem Rebner einer anbern Seite erscheinen, daß die bei Missionsgottesdiensten eingesammelten Gelber unter die Oberaussicht des Oberfirchenrathes gestellt würden, welcher mit beren Berrechnung doch nichts weiter zu thun hätte, als sie wieder abzugeben an die Missionsgesellsschaften, benen man sie zuweisen wurde. Wurden von einzelnen Geistlichen nur wenige Gelder eingesendet, so könnte dies selbst in den Augen der firchlichen Oberbehörde ein nachtheiliges Licht auf die vielleicht hiernach beurtheilte Thätigkeit und Murdigkeit jener Geistlichen wersen, während doch ganz andere Gründe

vorliegen fonnten, um berentwillen bie Spende gur Miffion fparlicher als an andern Orten ausfalle.

Die Haltung von Missionsbetstunden überhaupt, so wie die Erhebung von Collecten für die Zwecke der Mission, sollten, nach den Wünschen von dieser Seite her, an die Genehmigung bes Kirchengemeinderathes gebunden werden, damit durch Missionsversammtungen keine Spaltungen hervorgerusen würden, so daß man vielleicht nicht ohne Hinzuthun der weltlichen Macht in einzelnen Orten Missionsbetstunden halten könnte.

Es wurde bemerft, fo febr man auch Freund ber Miffion fen, fo muffe man fich boch febr vor allen lebertreibungen huten und die Theilnahme an berfelben nicht fur ein ausschließlides Bengniß eines lebenbigen driftlichen Lebens balten. -Den Beobachtungen eines andern Redners mar es felbft nicht entgangen, bag bis jest bie Diffionefache nicht überall in guten, Bertrauen gewinnenden Sanden fey, burch welchen Umftand in einzelnen Gemeinden und Familien ichon Berwurfniffe hervorgerufen worden waren. 3hm wollte bedunfen, bag eine leberwachung ber Miffion von Seiten ber Rirde noch nicht baburch gegeben fen, bag biefelbe Diffionsbetftunden anordne, Collecten erhebe und verfende, fondern badurch allein, bag fie ihre Diffionare felbft bilde und ausfende. Daburch allein fonne ver= hindert werden, daß man nicht Miffionaren begegne, welche einer wichtigen, beiligen Sache, beren Trager fie fenn follten, mehr ichaden ale nugen. - Wieberholt auch von biefer Geite wurde verlangt, bag die Abhaltung von Miffionebetftunden an bie Buftimmung ber Rirchengemeinderathe gebunden werben folle, - was von andern Rednern beanstandet wurde, weil man ein= mal nicht fur nothig erachte, ben Rirchengemeinberath über ben Erbauungeftoff, ben ein Pfarrer behandeln wolle, vorher gu befragen, und man von einer folden hereinziehung andere Un= ordnungen und Bermurfniffe befurchte, ba, wo Bfarrer und Rirchengemeinderath oder bie einzelnen Glieber bes letteren unter fich felbft verschiedene Unfichten hatten. Beffer fen es, bie Nothwendigfeit von Miffionsbetftunden allgemein burch bie Rirche aussprechen, und bie geeigneten Anordnungen von ihr ausgehen zu laffen.

Der Befürchtung, es werde durch Missionsbetstunden, wie sie ber Entwurf des §. 4 in Aussicht stelle, eine unionsmäßige Bestimmung verlett, wurde in dem mehrfällig unterstützten Anstrage begegnet, daß den Mittheilungen aus dem Missionsgebiete ja immerhin das Borlesen von biblischen Abschnitten vorausgehen tönne, so wie der Missiand, daß Einzelne zu gehaltlose Missionsnachrichten mittheilen möchten, dadurch beseitigt wurde, wenn man die Direction des badischen Missionsvereines zur Befanntgebung guter Nachrichten auffordere, die sich zum Bortrag in Missionsgottesdiensten eigneten.

lleber bie Frage, wie bas Miffionswesen geforbert werben folle, gab ein Mitglied ber Synode noch Folgendes ju verneh= men : 3mei Dinge fcheine ihm die Rirche thun ju muffen, ein= mal muffe fie barauf hinwirfen, bag burch bie Beiftlichen bie Glieber ber Gemeinden über ben 3med und die Beiligfeit ber Cache recht belehrt und zur innigen Theilnahme erwedt murben, und bann mußten jum Gebeihen ber Cache Collecten veranftaltet werben. Der Sprecher erachtete aber gur Erreichung biefer Zwede bloge Miffionsbetftunden nicht fur genugend. Diefe wurden nur von Colden besucht werben, die ichon Freunde ber Miffionsfache feven, und es murbe barum Gelegenheit fehlen, auf Diejenigen einzuwirfen, die man jest noch als Gegner ber Cache, ober boch ale Gleichgültige für Dieselbe betrachten muffe. Co wurde die Cache immer als Parteifache ericheinen; jumal wenn von ber Rirche bei ben ju haltenben Gottesbienften ben Beifiliden nur ein Ronnen und nicht ein Duffen auferlegt werde, in welchem ersteren Ausbrud er ein ber Rirche nicht giemenbes, ichmankenbes, unentschiedenes Urtheil erblicht. Um die oben angegebenen 3mede beffer erreichen gu fonnen, ftelle er daber feinen Untrag babin: Die Rirche folle die Anordnung treffen, bag am Enbe eines fonn = ober festäglichen Gottesbienftes im Laufe bes Rirchenjahrs ber Bemeinde Radricht von ber Miffion gegeben, babei biefe Sache ihr empfohlen und eine Col= lecte gu diefem Ende erhoben werde.

Der Ausbrud in §. 4 bes Entwurfs "wird" wurde fast von einer gleichen großen Bahl von Rednern befampft als

vertheidigt, so wie für als gegen bas facultative "fann" ges sprochen murbe.

Es wurde nun bie Discussion geschlossen, und nachdem bie einzelnen Antrage von dem herrn Prasidenten nochmals vorgetragen worden, wird der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht, und ba in Bezug auf die Redactionsveranderung des Bortes "wird" und ", fann" zehn Stimmen dafür und zehn Stimmen dagegen waren, entschied das Prasidium für das facultative "fann".

hierauf wurde ber Antrag

TOWN AND ANY STREET STREET

"unter Einwilligung bes Kirchengemeinderathes" zur Abstimmung gebracht und mit 12 gegen 8 Stimmen verworfen.

Der Antrag der Commission wegen Erhebung der Collecten und der Berbesserungsvorschlag, daß auch in Missionsbetstunden zur Gröffnung ein Capitel aus der heiligen Schrift vorgelesen werden solle, so daß also keine Abweichung von der unionsmäßigen Gottesdienstordnung stattsinden wurde, wurde von der Synode angenommen und hierauf die Sigung geschlossen.

malar for the County on Constantions ber Montant age.

endeut Server meneration a reign and and another than you

Achtzehnte Plenarsitung vom 29. Mai.

gebiocht und bis en Benig auf Die Mergaeinen er ihnde is

Die zweite Commiffion erstattet mundlichen Bericht über mehrere ihrer Begutachtung zugewiesene Gegenstände:

1) Antrag ber Diöcese Abelsheim (Mittheil. S. 129), baß Schulfinder in ber Sonntagsfatechisation vor ber firchlichen Versammlung aus Bibel, oder Katechismus, oder Gesangbuch, oder einem besondern Festbuchlein ein betreffendes Stud bersagen sollen.

Die Commission fand sich nicht veranlaßt, auf diesen an sich schönen und löblichen Gebrauch zu allgemeiner Einführung einzugehen, und die Synode beschloß, die Sache auf sich beeruhen zu lassen.

In Folge diefes Beschluffes soll ber berührten Sitte, ba, wo sie bereits eingeführt ift, nicht entgegengetreten werden. Die neue Einführung an andern Orten muß wohl bem Ermeffen bes Pfarrers und Kirchengemeinderathes anheimgestellt bleiben.

2) Wunsch der Diöcese Bretten, den Grundonnerstag vor Allem als Gedächtnißtag bes heiligen Abendmahls zu berücksichtigen und bann auch jedesmal über dasselbe zu predigen. (Mitth. S. 129.)

Antrag der Commission und Beschluß der Synode: Es bei ber bisherigen Anordnung zu belassen, da durch ein neues Formular für die Liturgie am Gründonnerstag der Misstand geshoben sen, der zu obigem Bunsche Beranlassung gegeben.

3) Antrag ber Diocefen Redarbifchofsheim und Sinsheim, wegen naherer Bestimmung ber Stunbe,

in welcher ber Abendgottesbienft am letten Tage bes Jahres gu halten fen.

Die Commission stellt ben Antrag: Die Saltung bieses Gottesbienstes auch bes Abends bei Licht zu gestatten, bie Bestimmung ber Stunde aber bem Pfarrer und Kirchengemeinderath unter Genehmigung bes Dekanats zu überlassen.

Die Befürchtung, es möchten folche Abendgottesbienfte bei Licht zu Unordnungen führen, wurde von mehreren Seiten hervorgehoben, und die Synode beschließt mit entschiedener Stimmenmehrheit zur Tagesordnung überzugehen.

4) Die Anfrage, ob die Bestimmungen der Unionsurfunde, Beilage A, §. 14, über Beerdigungen auch auf Todt= geborene anwendbar fen.

Antrag ber Commission und Beschluß ber Synode: Obschon bie ergangenen Bestimmungen auf Todtgeborne wohl feine Anwendung finden können, so werde sich doch ber Geistliche in bieser Beziehung nach der Observanz und den Bunschen seiner Gemeinde richten mussen.

5) Antrag der Diöcesen Mannheim und Beidelberg, pietistische und ultramontanistische Umtriebe betreffend. (Mitth. 149, Nr. 57.)

ad a. Die Commission stellt ben Antrag: nach den Erläuterungen, welche einige Mitglieder bes Oberfirchenraths in bieser Beziehung bei den Erörterungen der Commission gegeben haben, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Dagegen stellt ein Abgeordneter unter näherer Begründung den Antrag:

- 1) Die Generalsynode wolle ben bringenden Bunfch aus- fprechen, bag
 - a. die oberfte Kirchenbehörbe die Defanate anweisen moge, genau über den in Frage gestellten Gegenftand zu berichten, und
 - b. ferner streng darüber zu wachen, daß namentlich, wo von Seiten einzelner Geistlichen berartige Erscheinungen veranlaßt oder begunftigt werden, die nothe wendig zu firchlicher Unordnung führen muffen, die selben beseitigt werden. (Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsynode

ber

evangelisch - protestantischen Rirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 16.

Barleruhe, den 15. Juni

1843.

Achtzehnte Plenarfigung vom 29. Mai.

(Schluß.)

Bon andern Abgeordneten wurden noch folgende Antrage gestellt:

- 2) Der hohe Oberfirchenrath möge bie ältere Berordnung in Betreff ber Separatisten auch ferner wie früher als maßgebend erflären und anwenden auf die Bersamm= lungen ber Bietisten.
- 3) die oberfte Kirchenbehörde wolle über bas Berhalten ber Geiftlichen in pietistischer und rationalistischer Beziehung ein wachsames Auge haben, und, wo nöthig, nach beiben Seiten hin bas Ersorderliche verfügen;
- 4) es moge von der hohen Behorbe ausgesprochen werden, daß, weil nun Betftunden und sogenannte Miffionsstunden bestehen, fein Grund gur Billigung ber Conventifel mehr vorhanden sen.

Es fand eine längere und lebhafte Discussion über obige Anträge statt, wobei unter Anderem auch bemerkt wurde, daß die in Antrag Rr. 2 angerusene Berordnung über Separatisten eigentlich keine Anwendung auf Pietisten finden könne, so lange ihre Bersammlungen keinen separatistischen Charakter annehmen. Handle es sich nur um einen Zusammentritt zu religiösen Zwecken, so musse das allgemeine Geset (Reg. Bl. 1833, Rr. 38) über Bereine maßgebend senn, nach welchem Bereine nur strafsbar sind, wenn sie die Staatsregierung untersagt hat.

16

Man schritt zur Abstimmung über die verschiedenen Antrage. Der Antrag Nr. 1 wurde mit 12 gegen 11 Stimmen versworsen, und ebenso der Antrag Nr. 3 mit 12 gegen 11 Stimsmen abgelehnt. Der Commissionsantrag wurde nun zur Abstimmung gebracht und mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen und eine Abstimmung über die Antrage Nr. 2 und 4 für übersstüssige erachtet.

ad b. Ultramontane Umtriebe betreffend; Antrag ber Commission und Beschluß ber Synode: Die Sache auf sich beruhen zu lassen.

6) Die zweite Commission erstattete Bericht über mehrere Untrage und Eingaben, ben

Rirdenbauftyl

betreffend. Derfelbe gibt gu vernehmen : Sochwurdige Generalfonode!

Ihre Commission für Prüfung der in den Diöcesansynodal=
Protofollen von 1835, 1838 und 1841 enthaltenen Anträge
und Borlagen hat in ihrem Bericht unter A, 49 beantragt:
"Die Anträge verschiedener Diöcesen, wie Müllheim und an"derer wegen Baustyls, Abelsheim wegen verhältnißmäßiger
"Größe der Kirchen, Müllheim und Ladenburg wegen Berzie"rung derselben, an die zweite oder Cultcommission zu über"weisen." Dieser Antrag erhielt die Zustimmung der hohen
Synode, und letztgedachte Commission hat nach näherer Prüfung des Gegenstandes darüber Bericht zu erstatten.

Indem dieselbe sich dieses Austrags entledigt, wird sie hinssichtlich des ersten Punktes, nämlich des Baustyls, nicht nöthig haben, aussährlich auseinander zu setzen, in welch' gesnauer, unzertrennlicher Beziehung der Bau eines Gotteshauses zum Gultus steht und von jeher bei allen Religionen und Bölstern gestanden hat. Die Bestimmung, der Zweck der Kirchensgebäude ist im Grunde gar fein anderer, als der: Orte und Stätten des Gultus zu seyn. Nothwendig mussen sie daher auch so gebaut und eingerichtet seyn, daß sie dieser ihrer Bestimmung entsprechen; in keinem Fall durfen sie den Gultus, um deswillen sie eigentlich da sind, hindern oder seiner Entsfaltung und Ausbildung in den Weg treten; es steht wohl

unwidersprechlich fest: die Kirchen mussen sich nach dem Cultus, nicht aber der Gultus nach den Kirchen richten. Insofern ist der Kirchenbau Gultsache, und gehört darum recht eigentlich vor das Forum dieser hohen Versammlung.

Wenn nun auch in ber gang neuesten Zeit fur bas Meußere ber evangelischen Rirchengebande fich wiederum ein befferer, wahrhaft firchlicher Bauftyl mehr und mehr geltend macht, fo hat fich boch fur bas Innere berfelben feit ungefahr breißig Jahren bei ben Baumeistern eine Braris gebildet, die ber 3dee und dem Wefen bes evangelischen Gultus nicht entspricht, dem= ungeachtet aber ein fesiftebender Typus geworben zu fenn icheint. Diese Praris besteht barin, daß die Rirche schlechthin in Form eines langen Biereds gebaut und ber gange innere Raum gu Sigplagen verwendet wird; in der Mitte der fcmalen Sinter= wand, bem Saupteingang gegenüber, ift, meift fehr boch, die Rangel angebracht, ju ber gewöhnlich eine in ber Wand befindliche Thure fuhrt, fo daß die Gemeinde ben Beiftlichen nicht cher ju Weficht befommt, als bis diese Thure fich öffnet; febr häufig muß berfelbe, um gu ber Rangelthure gu gelangen, erft aus der Rirche hinausgehen und auf einer im Rirchen= thurm angebrachten Treppe Die Rangel besteigen. Unmittelbar por ber Rangel, b. b. unter ihr, fieht ber Altar, vor bem etwas Raum, jedoch in der Regel nur wenig, freigelaffen ift. Die Orgel befindet fich entweder auf der Emporbuhne über dem Saupteingang ober an ber Sinterwand, unmittelbar über ber Rangel.

Dieser Typus ist sogar in eine Staatsverordnung übergegangen, denn in der Instruction für Bauverständige bei Abschäung der Zehntbaulasten, §. 6., wird gesagt: "Evangelische "Kirchen haben zu bestehen: 1) ans einem Thurm, 2) Lang"haus, 3) Sacristei, 4) den nöthigen Emporbühnen. Das In"nere dersenigen Kirchen, die über 500 Sippläte enthalten,
"darf nicht länger als breit (mit Einschluß der Seitenemporen)
"seyn, damit theils die an der hintern Querwand
"anzubringende Kanzel nicht allzuweit von den gegen"über besindlichen Sigen entsernt wird, theils eine etwaige
"spätere Bergrößerung leichter angebracht werden kann."

Mit einer folden Norm, welche ursprünglich von Baumeiftern, die mit bem Befen bes evangelischen Gultus nicht ge= borig befannt waren, ausgegangen ift, fann fich bie evange= lifche Rirche um fo weniger gufrieden geben, als fie fich badurch ber fatholischen Rirche gegenüber wesentlich verfürzt fieht. Die= felbe Inftruction fagt §. 7: "Ratholifche Rirchen haben gu be= "fteben: 1) aus einem Thurm, 2) einem Langhaus, 3) einem "geräumigen Chor von folder Lange, baß zwischen beffen oberfter "Stufe und ber unterften Stufe bes Sauptaltars eine Entfer-"nung von wenigstens zwanzig Buß bleibt; bei fleinern Rir= "den, nämlich fur nicht mehr als 400 Rirchganger. Bei "größern Rirchen foll ber Chor ein Drittheil ber gange bes "Langhauses enthalten; 4) ans einer Sacriftei von wenigstens "200 Quabrating Raum ober, wenn fich auf ber andern Geite "bes Chore noch eine gleiche Paramentenfammer befindet, von "96 Quabratfuß Raum; 5) aus einer Empore, Die nicht größer "ift, ale fie fur bie Orgel mit bem erforberlichen Gangerchor "nothig bleibt. Wegen ber etwaigen fpateren Bergrößerung foll "bas Langhaus, fobald es fur mehr als 400 Berfonen Raum "jum Gigen enthält, nicht über 11/2 mal langer als breit an-"gelegt werben. Die hieraus folgende Abtheilung beffelben in abrei Schiffe ift fo angulegen, bag die Gige im Mittelfchiff "wenigstens 3/4 bes gangen Gigraums enthalten."

Es ist sehr wohl zu beachten, daß diese Instruction nicht gegeben ist, um einen Plan sestzusesen, nach dem in aller Zustunft die evangelischen Kirchen gebaut werden sollen, vielmehr dient sie nur zur Abschähung der Zehntbaulasten und bestimmt die Grundsätze, nach denen bei dieser Abschähung zu versahren, nicht aber, wie fünftig zu bauen ist. Demnach fann und soll sie die Einrichtung neuer Kirchengebäude nicht hindern. Diese bleibt vielmehr dem Ermessen der Kirche selbst anheimgestellt. Es fragt sich daher vor Allem, was das Bedürsniß der Kirche ist, und welche Anforderungen der evangelische Gultus in dieser Beziehung zu stellen hat.

Das Wesen alles Cultus überhaupt, und somit auch bes evangelischen, besteht in der Anbetung; in der Anbetung lösen sich alle einzelnen Momente bes Gultus zulest auf, wie sie aus

ihr hervorgegangen find; insonberheit tritt fie aber in bem fogenannten liturgischen Momente bervor, welches baber als ber Gultus im engern Ginn bezeichnet werben fann. Weit entfernt alfo, daß biefes Moment eine Rebenfache im evangelischen Cultus ift, bilbet es vielmehr einen ber Sauptbestandtheile besfelben und gehört integrirend zu feinem Befen. Jebe Burudbrangung und Berfummerung biefes Moments, jebe Bevorjugung ber andern Sauptbestandtheile auf feine Unfosten ift eine Ginseitigfeit, und ruhrt ber von Berfennung ober Un= fenntniß ber 3bee und bes Wefens bes Gultus. Man hat gwar bem liturgifchen Beftanbtheil bes öffentlichen Gottesbien= ftes in ber protestantischen Rirche nicht immer bie gehörige Berudfichtigung widerfahren laffen, allein die neuefte Beit hat, gehoben von einem neuerwachten religiöfen und firchlichen Leben, ibre Aufmertsamteit wieder mehr barauf gerichtet; fie will bas liturgifche Moment wieder in fein Recht eingefest wiffen und gehörig gepflegt haben; auch die hochwurdige Generalinnobe hat fich bereits in biefem Ginne, gelegentlich ber Berlegung bes Rangelgebetes an ben Altar, ausgesprochen.

Betrachtet man nun von biefem Standpunfte aus ben oben beschriebenen modernen Bautypus, fo erscheint berfelbe als ganglich verfehlt. Rach ihm bilbet bie Rangel, b. i. ber geift= liche Lehrstuhl, infofern fie in ber Mitte ber hintern Querwand angebracht ift, recht eigentlich ben Mittelpunft bes Gultgebau= bes; ber Altar bingegen, Die Statte ber Anbetung, ericheint im Berhaltniß gur Rangel, unter ber er unmittelbar fieht, als eine Art Bubehor ju ihr, ale eine untergeordnete, bienende Rebenfache; er macht mit ihr ein Banges aus, jeboch fo, baf bie Rangel immer als ber hervortretenbe Saupttheil Diefes Bangen ericheint. Der fragliche Bautypus ift somit ber raumliche Musund Abbrud für ben Irrthum, als fen im evangelischen Gultus das doctrinelle und individuelle Moment die Sauptfache, das Centrum, als fen bie Rangel bas Gin und Alles, um bas fich ber gange Gultus brebe, bagegen bas liturgifche Element, Die Unbetung im engern Ginn, etwas ber Predigt ichlechthin Untergeordnetes, ihr gegenüber Nebenfache. Es ift fomit in biefem Bautypus ber abgeschwächte Brotestantismus ber Aufflarungsperiode ausgeprägt, der, wie er beinahe Alles in das Gebiet der Subjectivität hineingezogen hat, so auch im Gultus das subjective,
individuelle Moment weithin über das objective, das eigentliche Gemeindemoment erhebt und die Alleinherrschaft desselben anspricht. Während in der fatholischen Kirche das objective Glement des Gultus, nämlich das liturgische, das doctrinelle, zur Ungebühr beeinträchtigt, tritt hier der umgefehrte Fall ein, und
es ist charafteristisch, daß da, wo in den fatholischen Kirchen
das Sanctissimum, in den modern evangelischen Kirchen der
Brediaer steht.

Wenn biernach fein 3weifel fenn fann, bag burch ben frage lichen Bautypus ber eine Sauptbestandtheil bes evangelischen Gultus, bas Moment ber Anbetung verfürzt und beeintrachtigt wird, und überhaupt bas Wefen und die 3dee biefes Gultus ganglich verfannt ift, fo bat auch niemand bas Recht, ber evangelischen Rirche einen folden Bautopus aufzubringen. Rann irgendwo von einer Autonomie der Rirche die Rede fenn, fo ift es bier ber Kall, wo es fich um die Art und Beife ber Unbetung, um ben Gultus banbelt. Wie und wo angebetet werben, wie ber Gultus eingerichtet fenn foll, bas fann nur die Rirche felbft bestimmen; ihr fteht es barum auch zu, festzu= fegen, wie die Gultusgebaude einzurichten find, um ihrem 3wed zu entsprechen. Wenn baber nach unferer firchlichen Berfaffung in irgend etwas die Generalspnobe mitzureden bat, fo muß ibr bies Recht bei vorliegendem Gegenstande zugestanden werden. Muffen bie fatholischen Rirchen genau fo gebaut werben, wie es bas Bedürfniß bes fatholifchen Gultus erforbert, warum follen bie evangelischen Kirchen bem Beburfniß bes evangeli= fchen Cultus nicht entsprechen? Warum foll bie evangelische Rirche fich einen Bautypus gefallen laffen, ber bas Product ber Verkennung bes evangelischen Gultus und ber Unbefanntfchaft mit feinem Wefen ift?

Nicht minder, wie von ber Ibee bes evangelischen Gultus aus, zeigt fich ber fragliche Bautypus auch noch in anderer Beziehung als verwerslich. Für's Erste nämlich entspricht es wahrlich nicht den Forderungen ber Aesthetif, wenn mitten in der hintern Querwand, die oft einen sehr großen Raum eins

nimmt, eine Rangel angeheftet ift, zu ber feine Treppe führt, bie wie ein Erfer an ber Wand hangt; und boch wird noth= wendig bas Ange ber Gemeinde beim Eintritt in bas Gottes= haus, wo icon bie raumlichen Berhaltniffe und bie gange Gin= richtung bas Gemuth erheben follten, auf biefes Gentrum bes Bebaudes gewiffermagen firirt. Außerdem liegt etwas Unge= boriges barin, wenn ber Beiftliche, vorber ber Bemeinde unfichtbar, auf einmal gleichsam aus ber Wand beraustommt und ploglich auf ber Rangel fteht. Für's 3weite ift eine folche Stellung ber Rangel in akuftischer Sinfict febr miflich. Der Prediger muß ben gangen langen Raum von einem Enbe bis jum andern mit feiner Stimme anofullen, er muß alfo eine febr ftarte Stimme haben, wird aber bemungeachtet nicht leicht verftanben, weil fich bie Stimme nicht brechen fann; bat er eine ichwache Bruft und Stimme, fo ift co noch ichlimmer für die Buborer, und er felbit läuft Befahr, an ber Befundheit Noth zu leiden. Obgleich alfo jene Stellung ber Rangel ledig= lich im Intereffe bes boctrinellen Princips beliebt worden, fo genügt fie biefem nicht einmal, fonbern beeinträchtigt es in allen etwas größeren Rirchen, fo bag man ichon mehrfach ge= nathigt war, eine Bersebung ber Rangel vorzunehmen, weil einerseits ber Prediger fich über Gebuhr anftrengen mußte, andererseits bie Gemeinde beffenungeachtet nicht horen fonnte. Dazu fommt endlich, bag wegen ber Stellung bes Altare vor ber Rangel und wegen bes freien Raumes, ber vor bem Altar gelaffen werben muß, die Rangel in ber Regel boch fieht, und von bem Sigraum fur bie Buborer giemlich weit entfernt ift; ba= burch entsteht aber ein zu entferntes, ungemuthliches Berhaltniß amischen bem Brediger und ben Buhorern, welches ber vertraulichen, berglichen Ansprache Eintrag thut.

Alle diese Gründe zusammengenommen werden hinreichen, die hochwürdige Generalsynode zu überzeugen, daß der moderne Bautypus nicht mehr beibehalten werden fann, sondern ein solcher Typus angenommen werden muß, bei welchem jedem Hauptbestandtheil des Cultus, sowohl dem doctrinellen als dem liturgischen, sein Recht widerfährt, und der letztere so wenig als der erstere verfürzt wird. Dies fann aber nur geschehen,

wenn man zu bemienigen Topus gurudfehrt, ber feit ben alteften Zeiten in der Rirche recipirt war, und erft in ber neuesten Beit verbrangt worden ift. Bon jeher gerfiel jebe driftliche Rirche in zwei Theile, in bas jogenannte Schiff ober Langhaus und in bas Chor; letteres war ein erhöhter Raum, ju bem mehrere Stufen führten, und innerhalb beffen ber Altar ftanb; es war in engerem Ginn bie Statte ber Anbetung, und beshalb ber beiligere Theil bes gangen Bebaubes; man richtete es immer gegen die Morgen-, b. i. Lichtseite, und gab ibm auch in ber Regel mehr Fenfter, als bem Langhans. Diejes bagegen mar ber Bersammlungsort ber Gemeinbe, ber Drt, wo die Stuble fich befanden; innerhalb feiner, gewöhnlich an einem Bfeiler, war bie Rangel angebracht, nicht zu boch, fo baß ber Brediger ber Gemeinde nabe ober recht eigentlich in ihrer Mitte ftant, und von allen Buborern gehort werben fonnte. Bei biefem Topus wird bas objective, liturgifche Glement bes Gultus mit Recht von bem boctrinellen und indivibuellen unterschieden, und erscheint bei aller allgemeinen Berbindung mit bem boctrinellen, bei aller fubstantiellen Ginheit mit ibm, boch als ein besonderes, fur fich bestehendes, wie es bie 3bee bes Cultus mit fich bringt. Cbenfo wird bei biefem Topus bas boctrinelle Element, Die Bredigt, geforbert, indem ber Gemeinde bas Soren und bem Prediger bas Reben leichter gemacht ift. Letterer fpricht nämlich bann nicht in ben gangen langen Raum ber Rirche binein, fonbern jo, bag bie Stimme fich brechen muß. Auch fur bie burch finnliche Unschauung vermittelte Erbebung bes Gemuthe ift babei am beften geforgt; benn ber in bas Gottesbaus eintretenden Gemeinde tritt bann nicht ber Lehrstuhl bes Predigers als Centrum ihres Gottes= bienftes in's Muge, fondern bie fpeciell gur Anbetung und gum Dienft Gottes bestimmte Statte mit ihren beiligen Emblemen. In fünftlerischer Begiehung endlich ift Diefer alte Bautypus von bem größten Bortheil; burch bas Chor befommt jebe Rirche erft etwas Eigenthumliches und bort auf, ein bloger Borfaal au fenn; und nach bem Urtheil eines trefflichen gehrers ber Architectur ift die Trennung in Chor und Schiff die erfte und

nothwendige Bedingung, unter ber allein fich ein evangelischer Kirchenbauftyl entwideln und ausbilden fann.

Im hodwichtigen Interesse bes Cultus, bem sich in neuester Beit die Aufmerksamkeit ber treuesten Freunde ber evangelischen Kirche so sehr zuwendet, und für bessen Pflege zu sorgen eine heilige Pflicht auch dieser hohen Versammlung ift, sieht sich Ihre Commission veranlaßt, auf Wiederherstellung des uralten Bautypus und auf Entfernung des modernen und unstatthaften anzutragen. Sie hält es nicht für angemessen, sich in die Einzelheiten des evangelischen Kirchenbaustyls einzulassen und darüber Bestimmungen vorzuschlagen, sie will dies den Technikern überslassen; wohl aber glaubt sie im Allgemeinen hinsichtlich dieses Baustyls mit den Eingangs gedachten Diöcesansynoden den Anstrag stellen zu mussen:

"Hochwürdige Generalspnobe wolle beschließen, daß jede nen zu erbauende evangelische Kirche aus einem Chor und Schiff bestehen soll, ersteres über letterem um mehrere Stusen erhöht, und in ihm der Altar, dagegen die Kanzel im Schiff angebracht werde; zu dem Ende wolle der Antrag gestellt werden, daß die oberste Kirchenbehörde jedem Bauplan einer evangelischen Kirche, welcher nicht nach diesem Typus gesertigt ift, die Genehmigung versage."

Der zweite Punkt, ben mehrere Diöcesansynoden hinsichtlich bes Baues evangelischer Kirchen berührt haben, betrifft die Größe derselben. In der oben erwähnten Instruction für Bauverständige bei Abschähung der Zehntbaulasten wird §. 5 gesagt: "Bei evangelischen Kirchen muß das Innere für $^{5}/_{12}$ von der Seelenzahl der Gemeinde bequemen Sipraum darbieten." Die Ersahrung hat bereits gezeigt, daß dies Berhältniß der Kirchenbesucher zu der Seelenzahl unrichtig ist, und die Kirchen, wenn hiernach versahren würde, zu klein wären. Zum Beweis mag hier beispielsweise nur eine vom Defanat Bretten gesertigte Uebersicht über den Kirchenbesuch in dieser Diöcese solgen:

Ort.				Seelenzah	1.	Ba	hl ber Ri ganger.	rdj=	5)	elso mehr
Diebelsheim				773			452			130
Beidelsheim				1750			792			62
Helmsheim				480			281			81
Unterowisheim				2044			1041			191
Dberöwisheim				641			440			175
Oberacter .				461			218			28
Gölöhausen				662			316			41
Stein				1356			640			75
Wöffingen .				1714			842			127
Rinflingen .				476			280			85
Ruith				674			366			66
Rusbaum .		1	10.15	915	100		600		-	220
Gondelsheim		700		1225	130		785		•	275
			3/4		1		.00	*		210

Hiernach beträgt die Zahl der Kirchgänger in einzelnen Gemeinden, wie Ausbaum, Gondelsheim, Oberöwisheim, sogar 1/12, bei andern 1/12, und da die Population im Zunchmen ift und auch der Kirchenbesuch zunimmt, so wäre es ein größer llebelstand, wenn nach dem Maßstab von 1/12 versahren würde. Die fatholischen Kirchen sind auch in dieser Beziehung begünztigt, indem nach s. 4 der angeführten Instruction das Innere des Langhauses, mit Ausschluß des Plates für den Chor, für die Orgelbühne und zwei Seitenaltäre, so vielmal 41/2 Quadratzsuß neues Maaß Platz enthalten muß, als die Gemeinde Köpfe zählt. Mit Recht hat die Diöcese Müllheim auch für die evangelischen Kirchen das Berhältniß von 1/12 verlangt, und Ihre Commission kann, wenn sie auch wohl weiß, daß eine Abänderung der Abschähungsinstruction nicht ersolgen wird, doch nicht umhin, vorzuschlagen:

"Hochwürdige Generalspnobe wolle beantragen, daß die oberste Kirchenbehörde den Bauplanen evangelischer Kirchen, bei welchen der Sigraum nur für $^5/_{12}$ der Seelenzahl berechnet ist, die Genehmigung nicht ertheilen, sondern möglichst dahin wirken möge, daß der Sigraum $^7/_{12}$ der Seelenzahl fasse."

Der britte Bunft, beffen die Synobalprotofolle hinfichtlich

ber Rirchengebaube gebenfen, betrifft bie Bergierung berfelben. Es handelt fich jedoch babei nicht um die Ausschmudung im Allgemeinen, vielmehr nur um bie Aufstellung gut gearbeis teter Crucifire ober wenigstens einfacher Rreuze, wie fie von ber Diocese Mullheim und auch von ber Mehrzahl ber Diocese Labenburg beantragt wurde. Ihre Commiffion ift mit bem, was ber Synobalreces vom 25. August 1842 hierüber fagt, vollfommen einverstanden. Dort beißt es nämlich §. 32, G. 23: "Das Rreuz ift auch nach unferer Unficht bas bedeutungevolle "Symbol, das jeder driftlichen Rirche wohl aufteht. Bas aber "bie Unichaffung beffelben betrifft, fo tonnen wir bei ben noch "bin und wieder berrichenden entgegengesetten Unfichten und "Borurtheilen dieselbe nur ba empfehlen, mo fie ohne Unftog "von Geiten ber Bemeinden geschehen fann." Go munichens= werth es Ihrer Commission auch icheint, bag alle Borurtheile gegen bas Wort wie gegen bas Beichen bes Krenges verschwinben möchten, fo glaubt fie boch, bag ber Untrag ber genannten Diocesen por ber Sand noch auf fich beruhen muffe.

Nach einer längern Discuffion über biefen Gegenftand beichließt bie Synode auf den Antrag eines Abgeordneten:

Seine Königliche Hoheit ben Großherzog zu bitten, bahin höchste Berfügung zu erlassen, baß von ben Bauberren und Baumeistern evangelisch-protestantischer Kirschen auf die in diesem Bericht beantragten Bunfche ber Synode möglichste Rucksicht genommen werbe.

Meunzehnte Plenarsitzung vom 30. Mai.

Die siebente Commission erstattet Bericht über die Seite 124 genannten Unträge eines Abgeordneten über Stellung und Geschäftsverkehr der Pfarrämter mit den Bezirksämtern und Bürgermeistern. In Bezug auf Proposition Nr. 1 und 4 geht der Commissionsantrag dahin:

Die Synobe möge bas Präsibium bitten, die zwei Berordnungen vom 4. Marz 1828, Nr. 2290, und vom 30. Jänner 1813, Nr. 615 *), ben Ober= und Bezirfeamtern wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Rach gegebenen Erlanterungen von Seiten bes Prafidiums und nach ftatigehabter Discuffion modificirt der Proponent seinen Untrag dabin:

Daß bei ber nunmehr veränderten Stellung des Oberfirchenrathes biesem hier ber Bunsch ausgesprochen werben möge, ben in ber Begründung seiner Antrage berührten Unangemessenheiten möglichste Ausmerksamfeit zu schenken und Abhülfe zu schaffen.

Die Synobe ftimmt biefem Untrag bei.

Den zweiten auf Seite 125 enthaltenen Antrag macht bie Commission zu bem ihrigen und empsiehlt ihn zur Annahme. Die Synode beschließt dagegen:

Daß ber evangelische Oberfirchenrath ben Bunfch ber Berfammlung beruchsichtigen und dafür forgen wolle,

^{*)} Sammlung firchl. Gefete ic. Thl. II. S. 19 u. 29.

baß in vorfommenben einzelnen Fällen ben besprochenen Uebelftanden abgeholfen werbe.

Den britten Antrag (Seite 125) empfiehlt die Commiffion ebenfalls zur Annahme, und nachdem im Laufe einer furzen Discuffion der Proponent selbst erklärt hatte: Es sey ihm genügend, daß die Sache hier zur Sprache und zur Renntniß des herrn Präsidenten gesommen sey, so daß auf Anzeige in einzelnen Fällen Abhülse eintreten wurde, ist die Synode beruhigt.

Ein Abgeordneter trägt hierauf vor, wie gar häufig die Führung der burgerlichen Standesbeamtung und die den Aemtern übertragene Aufsicht ein Gegenstand von Irrungen zwischen Aemtern und Pfarrern geworden sey. Der Hauptgrund liege wohl darin, daß die Pfarrer bei Führung der Kirchenbücher sich nach der vom großherzoglichen Ministerium des Innern im Jahr 1817 ausgegangenen Berordnung*) richteten, — die Aemter aber lettere nicht anerkannten, weil sie ihnen nie insinnirt worden. So besteht eine verschiedene Praxis für die Führung und für die Prüfung der Kirchenbücher, indem die Beamten die Berordnung nicht anerkennen, nach welcher sich die Pfarrer dennoch richten müssen.

Der hierauf gegrundete Untrag:

Die Dienstweisung fur die Beamten des burgerlichen Standes vom Jahr 1817 möge einer Revision unterworfen und sodann im Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung fur die Pfarrer wie fur die Beamten bestannt gemacht werden,

wird einstimmig von der Synode angenommen.

Die erfte Commission erstattet in heutiger Sigung Bericht über nachfolgenbe, von ihr begutachtete Gegenstände:

1) Antrag der Diöcesen Nedarbischofsheim und Mannheim, die Anordnung von Defanatsvisitationen betreffend: Antrag der Commission:

^{*)} Sammlung 1c. Thl. I. S. 240.

Seine Konigliche Sobeit ben Großherzog unterthänigst zu bitten, Defanatevisitationen anordnen zu wollen,

2) Antrag ber Diocese Ladenburg, die Borlage einer Rir= chendienerpragmatif betreffend.

Untrag ber Commiffion:

Seine Königliche Hoheit ben Großherzog bringend zu bitten, eine Kirch en bienerprag matif burch ben evangelischen Oberfirchenrath entwersen und ber nächsten Generalspnobe vorlegen zu lassen, worin die Rechte und Pflichten ber Pfarrer in allen ihren firchlichen, burger-lichen und staatlichen Berhältnissen zusammengestellt und geordnet sind.

3) Antrag eines Mitglieds der Synode auf Borlage einer Defanatsorbnung.

Antrag ber Commiffion:

Seine Königliche Hoheit ben Großherzog unterthänigst zu bitten, burch ben evangelischen Oberfirchenrath ber nächsten Generalspnode eine Defanatsordnung vorlegen zu lassen, in welcher bas Berhältniß des Defans zur Diocese auf eine entsprechende Weise geordnet werbe.

Diese brei Commissionsantrage werden nach furzer Discusfion zur Abstimmung gebracht und von der Generalsynobe fämmtlich angenommen.

Die zweite Commission verliest den von ihr redigirten Entwurf der die Confirmation und Conntagsfatechifation betreffenden Verordnung, welcher in nachfolgender Fassung von der Synode angenommen wird:

1.

Der Religionsunterricht ber Confirmanden fängt in der Woche des ersten Adventsonntags an und dauert bis zum Sonntag Judica, als dem ersten Confirmationstage. Wo die Bershältnisse es wünschenswerth machen, fann dispensationsweise ber Unterricht schon vor dem Advent anfangen und die Confirmation auch noch über den Sonntag Duasimodogeniti hinaus, jedoch nicht länger als bis Pfingsten, verschoben werden.

Jeber Geistliche ist verbunden, wenigstens an vier Tagen in der Woche je eine Stunde auf den Religionsunterzicht der Confirmanden zu verwenden. Sollten dringende Berhältnisse eine Nenderung nothwendig machen, so ist deshalb die Geneh=migung der obersten Kirchenbehörde einzuholen. Wenn es die Umstände ersordern, wird der Geistliche, wie jeder Seelsorger infolge seiner heiligen Pflicht alles Mögliche für die ihm ansvertrauten Seelen zu thun schuldig ist, die Zahl der Stunden des Unterrichts vermehren. In der Charwoche jedoch steht es ihm frei, die Stunden auszusetzen.

3.

Bo die öffentliche Prüfung der Confirmanden von der Confirmation selbst getrennt wird, sindet jene am Sonntag vor der Consirmation Nachmittags in der Kirche statt, wozu Eltern, Berwandte und Tauspathen der Kinder und die ganze Gemeinde acht Tage vorher beim öffentlichen Gottesdienst einzuladen sind. Uebrigens bleibt es hinsichtlich der Trennung oder Berbindung der Prüfung und der Consirmation bei den bestehenden Bestimmungen.

4.

Um Confirmationstage werben bie Confirmanden von ben Beiftlichen, die fie unterrichteten, unter bem Belaute ber Gloden in feierlichem Buge in Die Rirche geführt. Rach gehaltener Bredigt und Beendigung bes fur ben Tag geeigneten Gebets werden ein ober zwei Berje, als Ginleitung zur Confirmation, gefungen, und bann tritt ber confirmirende Beiftliche an ben Altar, um nach Maaggabe ber in ber Agende enthaltenen Beftimmungen ben feierlichen Act ber Confirmation und Ginfegnung zu vollziehen. Die Confirmanden treten bei ber Ginfeg= nung zu dem Altar, um niederzufnieen, jedoch fo, daß fein Baar vorwarts tritt, ehe bas vorangebenbe Baar von ber Ginfegnung wieder an feine Stelle gurudgetreten ift. Wo bie Bahl gu groß ift, treten Mehrere in ichidlichen Abtheilungen bervor. Mit bem Augenblid, ale bas erfte Baar vortritt, fangt bas Glodengeläute an, und bauert mit ben nöthigen Intervallen bis bas lette Baar eingesegnet ift. Die Ginsegnung wird mit

Gebet und Gefang geschloffen. Bei biefer gangen Feier hat ber Rirchengemeinderath anwesend zu fenn.

ő.

In der Woche zwischen der Prüfung und der Confirmation wendet der Geistliche die Stunden des Unterrichts hauptsächlich dazu an, den Confirmanden die Wichtigkeit des Actes der Conssirmation, sowie die Bedeutung der Beichte und des heiligen Abendmahls recht an's Herz zu legen, wobei er durch christliche Ermahnung und Gebet ihre Gemüther innig zu ergreifen sich bestreben wird.

6.

Bum guten Gebeihen bes Confirmanbenunterrichts wird auch ferner festgeset, daß die Knaben das vierzehnte und die Mädchen das dreizehnte Jahr mit dem Anfang der ersten Adventswoche vollendet und hinlängliche intellectuelle Befähigung zur Theilnahme am Confirmandenunterricht besitzen, und in moralischer Hinsicht würdig erscheinen, worüber der obersten Kirchenbehörde Zeugnisse vorzulegen sind.

7.

Bei Rinbern, welche bis jum 23. April bas gefetliche Alter erreichen, tritt, unter ber Boraussegung, bag ihre Eltern ober Bormunber es munichen, eine Dispensation ein, wofern fie in geiftiger und fittlicher Sinficht gut vorbereitet und befähigt find, und, wenn fie in einer Bolfeschule find, wenigftens feit Ditern vor Beginn bes Confirmationsunterrichts in ber oberften Glaffe, ober wo biefe mehrere Abtheilungen hat, in ber oberften Abtheilung figen. Wer nicht gut vorbereitet und befähigt ift, und, wenn er in einer Bolfeschule fich befindet, in ber angegebenen Beit die oberfte Claffe ober beziehungsweise Abtheilung nicht erreicht hat, fann auf Alteredispensation burchaus feinen Aufpruch machen. Auf die höheren Bildungsanftalten leibet Die obige Bestimmung wegen ber Claffe feine Anwendung; jeboch muffen die Schüler folder Anftalten, um bispenfations= fähig zu fenn, in Unfebung ibrer Religionsfenntniffe und namentlich auch ihrer Kenntniß des Ratechismus ben Schülern ber angegebenen Bolfsichulclaffe menigftens gleichfteben.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalinnode

ber

evangelisch - protestantischen Kirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 17.

Karlsruhe, den 16. Juni

1843.

Neunzehnte Plenarsitzung vom 30. Mai.

(Schluß.)

8.

Weitere Dispensation fann nur bei folgenden fehr dringenben Fällen von der oberften evangelischen Kirchenbehörde ertheilt werden:

- a) Wenn Eltern mit ihren Kindern in ein fremdes Land auswandern wollen, wo zu besorgen ist, daß sie lange feine Gelegenheit zum Confirmationsunterricht und zur Confirmation erhalten, so wird es lediglich der obersten evangelischen Kirchenbehörde überlassen, nach bestem Ermessen aller obwaltenden Umstände Dispensation des Alters so weit zu ertheilen, als sie glaubt, es mit dem Zwecke der heiligen Sache vereinigen zu können.
- b) Wenn ben Estern eine Versehung in Gegenben, wo keine nahe Gelegenheit zum evangelischen Religionsunterricht ist, etwa bevorsteht, so daß für sie nach ihrer Versehung bedeutende und nach Maaßgabe ihrer Vermögensverhältnisse zu sehr belästigende Kosten wegen des Consirmandensunterrichts ihrer Kinder zu besorgen wären, so wird der obersten evangelischen Kirchenbehörde ebenfalls überlassen, so weit es mit dem Zwecke der heiligen Sache sich verseinigen läßt, nach bestem Ermessen weitere Altersdispensfation, als die pos. 7 festgesetze, zu ertheilen.

17

c) Wenn Rinder fehr armer und fehr bedrängter Eltern, ober fehr arme elternlose Baifen wegen biefer Berhalt= niffe ju balbiger Erlernung eines Bewerbes ober gur Er= werbung ihres Lebensunterhalts untergebracht werben fol-Ien, fo fann die oberfte Rirchenbehorde folden, wenn fie bis ju bem auf ben Confirmationstag folgenden 1. Juni bas feftgefette Alter erreichen, eine Alteredispenfation bis babin ertheilen, wofern fie Durch geborige gute Befabigung ber Zulaffung jum Confirmanbenunterricht und gur Confirmation wurdig find, wobei jedenfalls bas Gigen in der oberften Claffe, wie pos. 7, vorausgesett wird. Auf gleiche Weise ift auch bei Rindern, welche vom Bfarrorte weit entfernt auf abgelegenen und oft mit schwierigen und gefahrvollen Wegen verbundenen Sofen wohnen, billige Rudficht ju nehmen, wenn fie in bem Jahre, in welchem fie um Dispenfation bitten, an andern Rindern aus ber Familie ober Rachbarichaft Begleitung haben, im folgenden Jahre aber gang allein zum Unterricht geben mußten.

9.

Partielle Confirmationen können nur bei ganz besonderen Gründen und mit besonderer Genehmigung der obersten Kirchenbehörde stattfinden. Dasselbe gilt auch von den Privatconsirmationen, welche überdies nur unter Anwesenheit einiger Mitglieder des Kirchengemeinderaths als Zeugen vorgenommen werden dürsen.

10.

Jede Zulassung jum Confirmandenunterricht geschieht nur probeweise. Wer den Erwartungen nicht entspricht, und am Ende des Confirmationsunterrichts sich nicht hinlänglich befäshigt hat, oder wer durch Leichtsinn, Unsteiß oder Unsittlichkeit sich unwürdig zeigt, ist von den Geistlichen nach den ihnen als Seelsorgern obliegenden heiligen Pflichten ohne Nachsicht auf ein weiteres Jahr zurückzuweisen. Dies kann jedoch nur unter Genehmigung des Dekanats geschehen.

11.

Da ber Confirmationsunterricht und die Confirmation ein

rein firchlicher Gegenstand ift, wie aus ber Natur ber Sache und ber Unionsurfunde Beilage A, §. 12, sich ergibt, so sind bie bazu gehörigen Berichte und Tabellen lediglich und allein von geistlichen Stellen, ben Pfarramtern und Defanaten, zu beforgen.

12.

Nach Bollenbung bes Confirmationsunterrichts und ber Confirmation haben Anaben und Mädchen die Katechisationen an
ben Sonntagen Nachmittags noch vier Jahre lang zu besuchen.
Nach Berfluß dieser vier Jahre sindet eine seierliche gemeinschaftliche Entlassung berselben von dem sonntäglichen Katechisationsunterrichte statt, wozu der Sonntag vor der Prüfung
der Consirmanden bestimmt wird. Der Geistliche läßt an diesem Tage dieselben Nachmittags nach vollendeter Katechisation
vor den Altar treten, eröffnet ihnen, daß sie nun von der
geseslichen Berbindlichseit, die Katechisationen zu besuchen, frei
seinen, und entläßt sie unter angemessener Ermahnung mit seinem Gebete und Segen.

Ein Abgeordneter begründet nunmehr einen Antrag in Bezug auf S. 14 der Beil. A der Unionsurfunde, Dispensation von der Leichenbegleitung bis auf den Kirch=hof in Orten, wo dieses wegen zu großer Entzfernung des lettern unaussührbar ist, betreffend. Sein Antrag geht dahin:

In dem genannten Paragraphen zu den Worten: "eine einfache gottesbienstliche Feier an demselben" in Parenthesen beizufügen: "oder wo dies die zu große Entsernung des Kirchhofs unmöglich macht, unter Dispensation der obersten Kirchenbehörde von der Begleiztung bis an das Grab, in einer dem Gottesacker zu=nächst gelegenen Kirche."

Dieser Antrag wird an die zweite Commission zur Begutachtung gewiesen. Derfelbe Abgeordnete ftellt unter naherer Motivirung ben

- 1) Daß auch jett wieder, wie früher, ein Gutachten fammtlicher Defanate über die firchliche Richtung und religiose Wirfsamkeit der während der letten zehn Jahre, aus dem evangelischen Schullehrerseminar entlassenen Schulcandidaten eingeholt;
 - 2) mit Bezug auf diese Gutachten eine Prufung des firchlichen Zustandes dieser Anstalt, namentlich bes bort gegebenen Religionsunterrichts vorgenommen und je nach Bestand das Geeignete verfügt werden möge.

Die Synode berieth sich sogleich über diesen Antrag in abgefürzter Form. Bon verschiedenen Seiten her wurde der Borsschlag als der geeignetste Weg erfannt, einzelnen Gerückten, die über den im Schullehrerseminar ertheilten Religionsunterzicht im Umlauf seyen, auf den Grund zu kommen. Zugleich werde so die natürlichste Beranlassung gegeben, ungegründeten Berdacht über die Unzweckmäßigkeit des ertheilten Religionsunterrichts von dem seiner pädagogischen Kenntnisse wegen in so allgemeiner Achtung stehenden Director dieser Anstalt abzuwenden.

Die gestellten Antrage werben von bem herrn Prafibenten gur Abstimmung gebracht und einstimmig von ber Generalsspnode angenommen.

Die erfte Commiffion erstattet Bericht über mehrere ihr von ben Synobalprotofollen zugewiesene Gegenstände:

1) Die regelmäßige Bieberfehr der General-

Die Commission bringt die ausgesprochenen Bunsche gur Kenntniß der Generalsynode, ohne für nöthig zu erachten, einen eigenen Antrag zu stellen.

Gin Abgeordneter ftellt dagegen ben bestimmten Antrag, Seine Rönigliche Sobeit ben Großherzog unterthänigst zu bitten:

Daß in Fällen, wo, wie diesmal, die Generals synode erst nach neun Jahren berufen wurde, die nächste nach funf Jahren versammelt werden möchte.

Diefer Antrag wird bei der Abstimmung verworfen und ber ber Commission von der Generalsynode angenommen.

3) Antrag ber Diöcesanspnode zu Recarbischofsheim, bie Stellung bes Pfarrers im Kirchengemeinderath betreffend, welcher bahin geht, daß ber Pfarrer bei allen Gegenständen, welche §. 12 der Kirchengemeindeordnung sub a bis d incl. enthalten sind, als Mitglied mit Sitz und Stimme, in den Gegenständen sub f und g, sowie in Sachen der Berwaltung der Localsonds als beis, resp. vorsitzendes Mitglied mit berathender Stimme gelten; das Pfarramt aber in letterer Beziehung die Bollzugssund nächste Aufsichtsbehörde sey.

Der Commiffionsantrag:

biefem Untrage feine Folge gu geben,

wird von ber Synobe angenommen.

3) Antrag einer Diöcefanspnobe: eine Inftruction fur bie Rechner milber Fonds geben zu wollen, wobei die Commission diesen Antrag zur Annahme empfiehlt.

Ein Mitglied des Oberfirchenraths gibt hierauf die Erläuterung, daß an der fraglichen Inftruction schon längere Zeit gearbeitet werde und dieser ein baldiges Erscheinen in Aussicht stehe. Hierauf nimmt der Berichterstatter den Commissionsantrag zurud und die Synode beschließt hierauf, die Sache bier auf sich beruhen zu lassen.

4) Eingabe der Diöcesanspnobe von Emmendingen, Conftituirung des Rirchengemeinderathes als Friedensgericht betreffend.

Die Commiffion ftellt ben Antrag:

Da die Sache, ohngeachtet der gründlichen Durchführung in vorliegender Eingabe, nicht thunlich erscheine, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, was die Synode zu ihrem Beschluß erhebt.

Gin Abgeordneter begründet nun noch ben Antrag auf Abanderung bes §. 9 ber Wahlordnung Beil. C ber Rirchengemeindeordnung. Gein Antrag geht bahin:

262

Statt ber Worte: "in Defanatopfarreien genehmigt und verwirft ber Defan felbst die Wahl" die zu setzen: "genehmigt und verwirft ein von der obersten Kirchenbehörde zu ernennender auswärtiger Defan, auf erhobene Einsprache, die Wahl".

Die Synobe tritt biefem Untrag bei.

Am Schluß biefer Sigung wird Professor Dr. Rothe von Beidelberg mit 15 Stimmen gewählt, ben Schlußgottesbienst ber Generalspnode zu halten.

Bwanzigste Plenarfitung vom 31. Mai.

In Bezug auf die in der sechszehnten Situng vorgemerkte Abstimmung über die Borschläge zur Berbesserung der Synodalsordnung bemerkte ein Mitglied, daß es nicht seine Absicht geswesen sen, die gestellten Anträge des Proponenten und der Commission gänzlich unberücksichtigt fallen zu lassen, weswegen es bei der Abstimmung ad 3 in der Minorität geblieden. Auch die übrigen Mitglieder der Minorität traten dieser Erklärung bei, mit dem Bemerken von mehreren Seiten der Majorität, daß auch von ihr eine all gemeine Berücksichtigung der Borsschläge gewünscht worden seh, ohne die Absicht gehabt zu haben, das Einzelne derselben unbedingt zu adoptiren.

Gine Eingabe bes Pfarrers Dr. Röther von Schwetingen, bie Berbefferung bes musikalischen Theils bes Gesangbuchs betreffend, wird ber zweiten Commission zur Begutachtung über-wiesen.

Im funften geistlichen Wahlbezirf war die Wahl eines ans bern Ersahmannes nöthig, da der als solcher gewählte Pfarrer Rieger von Willstätt als Abgeordneter des ersten Wahlbezirks sich bei der Synode befindet. Diese zweite Wahl siel auf Pfarrer Herrer von Allmannsweier, welcher die Wahl angenommen hat. Auf Bericht und Antrag der ersten Wahlcommission wird diese Wahl von der Synode für gültig erklärt.

Sierauf erstattete ber Berichterstatter ber erften Commiffion

bie Borichlage gur Ergangung, Erlauterung und Auslegung ber Bahlordnung.

Man schritt sogleich zur Discussion und Beschlußfassung ber einzelnen Antrage.

Der Commissionsbericht hatte barauf angetragen, ben §. 11 ber Beilage C jum hauptbericht ber Generalsynobe 1834, in seiner Bestimmung über bie orbentlichen geistlichen Mitglieder ber Diöcesansynoben, babin zu erweitern:

Mule ordinirte und von Seiner Königlichen Hoheit bem Großherzog ober vom Oberfirchenrath angestellte Beistlichen, so wie alle geistlichen Lehrer an ben verschiedenen Lehranstalten bes Großherzogthums sind ordentsliche Mitglieder ber Diöcesanspnode.

Gegen diese Fassung erklärt sich zunächst ein Abgeordneter, indem er aussührt, daß dieselbe sowohl den Bestimmungen der Uniondurfunde von 1821 und der Wahlordnung von 1834 so widersprechend sey, daß dadurch alle Principien, die man bisher für die Anwohnung bei Diöcesanspnoden sestgehalten hätte, umgestoßen würden. Das Verhältniß der geistlichen Lehrer sey namentlich durch die Errichtung der höheren Bürgersichulen ein ganz anderes geworden, als es im Jahr 1821 gewesen, wo diesen Lehrern noch geistliche Functionen obgelegen hätten. Nur in dieser lehteren Beziehung habe man dieselben an den Synoden betheiligt, und da diese jeht größtentheils weggesallen seyen, so stimme er dasür, daß nur solche geistliche Lehrer an Mittelschulen, mit Ausnahme der höheren Bürgersschulen, zu den Diöcesansynoden zugelassen werden sollten, welche geistliche Functionen verrichten.

Dieser Ansicht traten mehrere Redner bei, mit dem weiteren Begehren, auch ständige Pfarrverweser und ständige Vicare, die über zwei Jahre im Dienste seyen, sollten ordentliche Mitglieder der Synode seyn, so wie es wünschenswerth sey, daß anch die geistlichen Lehrer an Mittel= und höheren Burgersschulen diesen Synoden wenigstens anwohnen durften.

Die Bertheibiger bes Commiffionsantrags machten geltenb,

es handle sich hier nicht um eine Aenberung ber firchlichen Berfassurfunde, sondern nur um eine Erweiterung und richtige Auslegung der Wahlordnung. Man sey in der Commission von der Ansicht ausgegangen, daß der Charafter des Geistlichen nicht von Ausgenommenseyn in den Wittwensiscus, sondern von seiner Ordination und Bocation abhängig gemacht werden musse. Rur so komme Consequenz in diese Angelegenbeit, die man sonst vermisse.

Ein Mitglied der Synode will, daß allerdings die geistlichen Lehrer an den Synoden Theil nehmen, so lange sie noch die Berechtigung hätten, in Kirchenämter zurückzutreten. Aber dann musse man auch nothwendig von ihnen verlangen, daß sie an den firchlichen Instituten thätigen Antheil nähmen und geistliche Functionen verrichten, weil es durchaus nothwendig sey, wenn sie an den Rechten der Geistlichen Theil nehmen und sich den Rücktritt in Kirchendienste vorbehalten wollen, sich auch theoretisch und praktisch als Geisteliche fortzubilden. Deswegen stelle er den Antrag:

Daß man bei bem §. 11 ber Wahlordnung verbleibe, jedoch mit bem Zusaß nach ben Worten: "geistliche Lehrer an Mittelschulen"

vorausgesett, daß sie

- 1) im Pfarrwittwenfiscus immatriculirt find;
- 2) an den Berhandlungen der Diöcesan und Pfarrsynoden wie die Pfarrer thätigen Antheil nehmen und Mitglieder der in der Diöcese vorhandenen theologischen LeseInstitute sind, und
- 3) bis jum 45sten Lebensjahr wenigstens zweimal im Jahr predigen.

Nachdem der Berichterstatter nochmals furz die Motive bes Commissionsantrages entwickelt, wird derselbe zur Abstimmung gebracht, und, da zu seiner Annahme als Abanderung der Unionsurfunde zwei Drittet der Stimmen nöthig sind, mit 9 aegen 16 Stimmen verworfen.

Sierauf stimmt bie Synode über ben eben bezeichneten Bufat zu §. 11 ber Wahlordnung ab, und biefer wird mit 17 gegen 8 Stimmen angenommen. Demnach haben also die an Mittelschulen angestellten Geistlichen den obengenannten Bestimmungen 1 — 3 nachzukommen, wenn sie als ordentliche Glieder an Synoden Theil nehmen wollen.

In Bezug auf die lette Hälfte bes S. 11, wornach die Wahl der weltlichen Mitglieder zur Diöcesanspnode von den Kirchenvorständen zu geschehen hat, beantragt die Commission eine authentische Interpretation besselben dahin: daß die Mitzglieder des Kirchengemeinderathes geistlichen Standes zur Diözesanspnode nicht wählbar seven, wohl aber wahlberechtigt.

Rach einer furzen Discuffion wurde jedoch diese Interpretation von der Synode mit 16 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Dagegen wird ein von einem Abgeordneten gemachter Zusat:

Die Geistlichen, welche fraft ihres Amtes ständige Mitglieder des Kirchengemeinderathes sind, wählen nicht mit bei ber Wahl der Abgeordneten zu den Diöcesansignoden;

mit 17 gegen 8 Stimmen angenommen.

Bu S. 19 beantragte die Commiffion die Abanderung :

Die ordentlichen geistlichen Mitglieder- ber Diöcefanfynoden von je zwei Diöcesen bilden das Bahlcollegium für die Bahl des geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode,

welche von der Synode einstimmig angenommen wird.

Sinsichtlich ber Wählbarkeit zur Generalspnobe, in Bezug auf den Ausbruck "Landesgeistlichkeit", wünscht die Majorität der Commission, daß berselbe von der gesammten evangelischen Geistlichkeit des Großherzogthums mit der im 8. 19 gemachten Ausnahme, nämlich der Pfarrverweser, die nicht als Pfarrer charafterisirt sind, der Pfarrcandidaten und Bicarien, verstanden und authentisch interpretirt werde, also keine weitern Ausnahmen zulässig seinen.

Eine Minorität der Commission hatte bagegen ben Antrag gestellt, biesem Paragraphen den Zusab beizusugen:

Wer unter dem Ausdruck "evangelische Geistlichkeit des Großherzogthums" zu verstehen sey, ist dem §. 5 der firchlichen Berfassungsurkunde zu entnehmen, nämlich: wirklich in einem Pfarrdienst angestellte und sungirende

Beiftliche, alfo Defane, Pfarrer, felbftftanbige Pfarrs verwefer, fofern fie ale Bfarrer charafterifirt find, geift= liche Lehrer an Mittelfdulen, bem Schullehrer = und Bredigerseminar, ber Universität, fofern ihnen bestimmte geiftliche Functionen in einer Bfarr = ober Univerfitate= gemeinde obliegen, weshalb bie Lehrer an Mittelichulen in Diefem Falle auch im Pfarrwittwenfiscus immatricus lirt fenn mußten. Undere im Lehrfach angestellte Beiftliche, benen gur Beit feine geiftlichen Berrichtungen obliegen, find als weltliche Mitglieder gur General= innobe mablberechtigt und mablbar, fofern fie Rirchens gemeinderathe find. 3hre Bahlberechtigung und Bahl= barfeit, Die ihnen als im Fiscus 3mmatriculirten vielleicht icon gutommt, rubet fo lange, ale fie ale Glieber bes Rirchengemeinderathes ohnebies mahlberechtigt und mählbar find.

Die Minoritat glaubte, baß es nur bei biefer Auslegung ber firchlichen Berfaffungeurfunde bentbar fen, wie bie Bfarrer und Rirdengemeinderathe, welche in §. 5 ausschließend genannt feven, in jene nabere Berbindung unter fich treten fonnten, in welcher fie auf ben Special= und Beneral= fonoben im Ramen ber Rirche über bie allgemeinften und wichtigften Ungelegenheiten berfelben fich aussprechen und berathen; bag nur auf biefem Wege bie Difftanbe vermieben werden fonnten, in welche eine gu weite ober gu enge Faffung bes Begriffe, - "Geiftlichen bes Landes" nothwendig führen mußte, wie fie fich 3. B. bei ber letten Bahl ber Rarisruber Wahlmanner ergeben hatten. Man habe bort einige Manner von ber Bahl ausgeschloffen, bie im Rirchengemeindes rath figen, weil fie Theologie ftubirt, eraminirt und ordinirt feven, und barum ichon ale Geiftliche ihre Bahlberechtigung in Unfpruch genommen hatten. - Doppelte Bahlberechtigung fen eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung, ba jedes Rirchens glied nur einmal bas Recht aufprechen tonne, feinen Billen bei ber Babl zu manifestiren. Die Orbination gebe nach proteftantijdem Lehrbegriff feinen character indelebilis, welcher anderntheils verhindern fonne, daß ein Rirchengemeinderatheglied,

welches folde früher erhalten habe, aber gur Beit nicht geiftliche Functionen gu verrichten habe, nicht als weltliches Mit= glied mablbar fen. Der Minoritat fprach fur obige Auslegung bie Analogie bes &. 6 ber Rirchenverfaffung, nach welchem gu Specialinnoben gleichfalls nur bie Bfarrer bes Begirfs ge= rufen werben fonnen. Sierdurch werbe ber g. 11 ber Wahl= ordnung von 1834 nicht alterirt, wornach hierher auch bie Lehrer an Mitteliculen und am Schullebrerfeminar gu rechnen feven, infofern fie im Bittwenfiscus immatriculirt find; baburch werbe nämlich ihr Nexus mit ben Beiftlichen bes Landes conftatirt und gewahrt. Beachtungswerthe Folgerungen biefer Un= ficht fenen, bag bie gehrer an Mittelichulen, die in feinem Nexus mit ber Landesgeiftlichfeit fteben, fo wie geiftliche Universitate= Professoren nicht als Beiftliche mablbar fenen, es aber mobl fepen, wenn fie im Rirchengemeinderath figen. Der Emineng, mit welcher man auf die theologische Durchbilbung ber Universitats-Professoren bei ben Wahlen gern und unabweisbar binfchaue, gefchehe ihr Recht, indem Geine Konigliche Sobeit ber Große bergog verfaffungemäßig ein Mitglied ber theologischen Facultat berufe. Die Professoren am Bredigerseminar fegen aber ohne= bies mablbar, indem ihnen zugleich Bredigerpflichten oblägen.

Much die geiftlichen Mitglieder bes Oberfirchenrathe fenen, obiger Auficht ju Folge, nicht als geiftliche, wohl aber als weltliche Mitglieder mahlbar, wenn fie Mitglieder bes Rirchen= gemeinberathes fepen. Damit finde feine Beeintrachtigung ftatt. Das hohe Collegium fen fcon verfaffungemäßig in ber Synobe mit 4 Gliedern vertreten. Hebrigens wolle die Minoritat lieber, bağ bas gange corpus illustre in ber Synobe anwejend fen, fraft Befet, aber nicht burch Bahl, welche in mehr ale einer Sinficht bedenflich icheine. Diefe Wahl gebe immer von Untergebenen aus, und gar manche Rudfichten, die biefe gu nehmen batten, bedrobeten die Freiheit ber Babl, - fo wie burch ben Gintritt eines gemählten Mitgliebes bes Oberfirchenrathes immer einem Beiftlichen bes Landes ber Gintritt in die Beneralfonode unmöglich gemacht werbe. Dennoch fen es mahricheinlich, bag man bie Dberfirchenratheglieber mable, ba bei ihnen allezeit eine hervorstehende Capacitat vorauszuseben fen, Die fie,

bei hinzutretender reicher Erfahrung in tirchlichen Dingen, um fo mehr zu Mitgliebern einer Generalspnode befähigen. Da fie nun auch, näher erwogen, nur ein Ziel hätten mit den übrigen Gliedern einer Generalspnode, und feine hervorstehende Kraft für dieselbe verloren gehen sollte, so wünschte die Minorität die Anwesenheit des ganzen corpus aber nicht durch Wahl, sondern fraft Geseb.

Die Ansichten ber Minoriät fanden mehrfältige Unterfühung, wenn auch nicht nach ihrem ganzen Umfang. Namentlich wurden die zulest erwähnten Bunsche nicht von Allen getheilt, weil es boch in anderer Beziehung nicht zusagen fonne, daß der ganze Oberfirchenrath in der Synode Plat nehme.

Mehrere Rebner erflarten fich gegen ben Majoritatsantrag einer authentischen Interpretation bes Ausbrude "Lanbesgeift= lichfeit", beren biefelbige nicht gu bedurfen icheine, indem aus §. 5 ber Beilage B ber Uniondurfunde beutlich hervorgebe, bag nur bie Bfarrer auf ber Generalfpnobe ale Reprafentanten ber Rirchengemeinden in Berbindung mit ben gemablten Rirchenalteften zu erscheinen hatten. Man bemerfte, bag bei porgefchlagener Interpretation ber Majoritat am Ende eine Synobe gu Stande fommen wurde, welche gum allergrößten Theil aus Lebrern an Mittelichulen, aus ben Mitgliedern ber oberften Rirchenbehörde und aus theologischen Profesjoren gusammengefest mare, und ben einen Theil ber eigentlichen Reprafentation ber Gemeinden burch Pfarrer gurudbrangen mußte, mas gegen ben Bortlaut und Beift ber Rirchenverfaffung anftofe. Gin Mitglied ftellte baher von biefer Geite ber ben Untrag, gu er= flären, daß

nur Pfarrer wählbar seven zur Generalsynode und alle Uebrigen nach Oben und nach Abwärts von der Bahlbarkeit ausgeschlossen seyn sollen.

Von der entgegenstehenden Seite wurde erflärt, daß es eine Aenderung der Unionsurfunde wäre, wenn man das zulest Behauptete annehmen wolle, wie denn folche schon in Bezug auf S. 6 stattgefunden hätte. Offenbar muffe der Unterschied zwischen Special= und Generalfynoden festgehalten werden, wie er aus S. 6 unleugbar hervorgehe. Die Diöcesanspnode könne

nicht auf eine andere Diocese übergreifen, fonbern fie fen gebunden an ihren Begirf. In dem Ausbrud "Landesgeiftlichfeit" öffne fich bagegen bie gesammte Rirche, und er bezeichne alle fich im ganbe befindenden Beiftlichen, ju welchen auch bie geift= lichen Mitglieder bes Dberfirchenrathe gehörten, benen man boch wohl bas Bredigen und die Berrichtung geiftlicher Functionen nicht werbe verbieten wollen. Man fagte, Die 3meifel, welche uber §. 9 ber Uniondurfunde hatten ftattfinden fonnen, feven burch s. 19 ber Wahlordnung vom Jahr 1834 gelöst worben, welcher eine Menderung in Bezug auf §. 5 ber Unionsurfunde enthalte. Es murbe entgegengehalten, bag aus s. 9, Rr. 1, fich beutlich ergebe, bag man babei nicht an bie Glieber ber oberften Rirchenbehörbe gedacht habe, und bort biefelben eben jo gut hatten genannt werden muffen, wie bies beim Defan ber Fall fen. Geftehe man gu - was geschehen - bag bie penfionirten Beiftlichen nicht unter bem Ramen "Landesgeiftlichfeit" jubsumirt werben fonnten, fo beweise bies, bag von allen andern, bie nicht im §. 9 genannt ericbeinen, Diejes auch nicht ber Kall fenn fonne. Man begiebe fich auf g. 19 ber Bahlordnung, aber bort feven ebenfalls bie geiftlichen Mitglies ber ber Specialinnoben unter ganbesgeiftlichfeit ju verfieben.

Für die Wählbarfeit der Mitglieder des Oberfirchenrathes wurde die Parallele bei landständischen Wahlen angeführt; es sey gestattet, Mitglieder des Staatsministeriums in die Ständeversammlung zu wählen, und so müßten auch Mitglieder des Oberfirchenrathes in die Generalspnode gewählt werden können. Ferner bemerkte man, wie es im Interesse der Wahlfreiheit liege, die Mitglieder des Oberfirchenrathes als wählbar zu erachten. Sie seven es, weil man ihnen den Begriff von Geistlichen des Landes unverfenndar zugestehen musse.

In gleichem Sinne gab noch ein Abgeordneter in ausführlicher Rebe, die verschiedenen Paragraphen der besonderen gefestlichen Bestimmungen zusammenfaffend, Folgendes zu ver= nehmen:

Wenn es fich um die Zusammensegung eines Collegiums handle, so muffe man vor Allem die Paragraphen zu Rathe ziehen, welche die bestimmte Composition besselben aussprächen.

Dies fen bier nicht §. 5, fondern §. 9 ber Beilage B. Da fen beftimmt, wer auf den Generalinnoben ericheine, und beswegen ftimme er ber Anficht Derer bei, welche bie Dberfirchenrathe fur mablbar hielten. S. 9 feste feft, bag aus ber landes= geiftlichfeit fur die Generalinnode zu mahlen fen. Wer gur Landesgeiftlichfeit gehore? fen bie Frage. Daß ber Dberfirchen= rath bagu gebore, unterliege, nach feiner Unficht, feinem 3meis fel, und beswegen feven feine Mitglieber mahlbar. Außerbem beiße es in bemfelben Baragraphen: "ber Abgeordnete erfcheine auf ber Generalinnobe in Gemäßheit ber in ber Wahlordnung enthaltenen Borichriften." In Diefer fey aber nicht von Bfarrern bie Rede, noch von S. 5, fondern nur von ber Landes= geiftlichfeit. Wenn aber, wie behauptet worden, gur Generalfynode nur Pfarter mahlbar feven, fo mußte bies confequent auch in Bezug auf die Specialinnoben ber Fall fenn. Nach S. 6 ericbienen aber auf ben letteren nicht nur die Pfarrer, fondern auch die Lehrer an Mittelfchulen, und, wenn man baber jenen Grundfat fefthalten wollte, fo wurden die Diocefanfynoden in ihrem bermaligen Beftand aufgehoben. 3m §. 5 fen, nach bem Bufammenhang mit §. 4 und 3 nichts anderes enthalten, als daß bie nach jenem Baragraphen zu einer firchlichen Ge= fammtheit verbundenen Gemeinden auf den Special= und General= fynoden reprafentirt werden, aber worans biefe Reprafentation befieht, davon fen in Diefem Baragraphen nichts enthalten. Die Bahlfreiheit fen beshalb auch in biefer Begiehung ausgubehnen und nicht zu beschränfen, und wenn die Bfarrer in ben Mitgliedern bes Dberfirchenrathes Die tuchtigften Bertreter gu finden glauben, fo muffe man fie biefelben auch mablen laffen, und ber Reinheit ihrer Abficht Bertrauen ichenfen.

Nachdem die Berichterstatter nochmals ihre Unsichten vertheibigt und gegen gemachte Einwendungen gerechtfertigt hatten, wird ber oben gestellte Untrag:

baß nur die Pfarrer mählbar zur Generalsunde seben, und alle Uebrigen nach Dben und nach Abwärts von der Wählbarkeit ausgeschlossen bleiben sollen,

mit 15 gegen 10 Stimmen verworfen.

Sierauf ließ das Prafidium über ben Commiffionsantrag

abstimmen. Bon den anwesenden Mitgliedern stimmten 14 für und 11 gegen den Antrag. Da nun zu einer authentischen Interpretation der Unionsurfunde zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind, so ist der Antrag auf authentische Interpretation verworsen. Sonach bleibt die doctrinäre Interpretation, wie solche bereits im Protosoll die Generalspnode 1834 ausgesprochen und in praxi schon ausgeübt worden, hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Oberfirchenrathes noch in Gültigseit.

Organishmede dur Charter webline level, in adagotterage?

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsynode

ber

evangelisch = protestantischen Kirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 18.

Barloruhe, den 19. Juni

1843.

Cinundzwanzigste Plenarsthung vom 1. Juni.

Die vierte Commiffion erstattet mundlichen Bericht über die von mehreren Diöcesanspnoden ausgegangenen Antrage wegen Bestreitung ber Rosten für die Schulprufungen aus Localfonds.

Die Synobe stimmt ber Ansicht ber Commission bei, welche es für unangemessen halt, berartige Kosten auf Fonds zu übernehmen, welchen nur milbe Zwecke zum Grunde liegen, und
beren vollständige Erreichung badurch verhindert werbe. Sie
glaubt, daß nur für eigentliche Schulbedürfnisse bestimmte Localfonds zu Tragung solcher Kosten könnten angehalten werden,
in allen andern Fällen aber bie Gemeindekassen einstehen mußten.

Man ging über gur Fortsetzung ber Discussion über ben von der erften Commission über

bie Bahlordnung

erstatteten Bericht.

Bu S. 20 der Wahlordnung beantragte die Commission eine authentische Interpretation desselben dahin, daß nämlich der Bahlmann zur Bahl bes Deputirten für die Generalspnode von den Mitgliedern des Kirchengemeinderathes geistlichen wie weltlichen Standes, jedoch nur aus den weltlichen Mitgliedern, mit Ausschluß der geistlichen, im Kirchengemeinderathe etwa

18

Sit habenden Lehrer, gewählt werden folle, und bas Lettere ebenfo für den Abgeordneten der Generalinnode gelte.

Ein Mitglied stellte im Berlaufe ber Discussion seinen Anstrag dahin, dem berührten Baragraphen die Interpretation zu geben, daß den geistlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderathes sowohl actives als passives Wahlrecht zustehen solle.

Beide Antrage wurden verworfen: ber ber Commiffion mit 14 gegen 9 und ber gulett erwähnte mit 22 Stimmen.

In Folge dieser boppelten Berwerfung wird nun einstweilen bie boctrinare Auslegung biefes Baragraphen in Kraft bleiben.

Bu §. 19 und 21 der Wahlordnung stellte die Commission ben Antrag, die Bestimmungen dieser Baragraphen über den Wahlcommissiar (vergl. Mitth. Nr. 6 S. 81) für die Wahlen zur Generalsynode dahin abznändern:

Daß es der oberften Kirchenbehörde überlaffen werde, ben Wahlcommiffar zu einennen, diefer aber für die Wahlen der geiftlichen Abgeordneten außerhalb des Wahlbezirks zu nehmen fen.

Eine Minorität der Commission entwickelte mündlich ihre Ansicht dahin, daß es wohl rathsamer sey, bei den bisherigen Bestimmungen stehen zu bleiben. Bedenklich scheine es, dem Oberkirchenrath die Bestimmung des Wahlcommissäts zu überlassen, weil er dann auch um so mehr mittelbaren Einsluß auf die Wahlen ausüben könne. Ein Mitglied bemerkte, dies könne auch jest auf verschiedene Beise geschehen, wenn der Oberstirchenrath auf die Wahlen zu influiren beabsichtige. Sey der Wahlcommissär aus einem andern Bezirk, so werde immer sein Einsluß unmerkdarer seyn, als wenn er Dekan einer der wählenden Diöcesen ist. Derselbe Abgeordnete bemerkt: Es sey nicht mehr die Zeit, Anträge zu stellen, weil sie wegen des nahen Schlusses nicht mehr gehörig vorberathen und begutachtet werden könnten, sonst würde er zur Wahlordnung den Antrag stellen:

Defane find mahlbar ober nicht in bem Wahlbegirf, bem fie angehören.

Er hoffe, bie nachfte Generalipnode werde im Intereffe größerer Unbefangenheit ber Bahlen biefen Gedanken wieder aufnehmen.

Bon andern Rednern wurde bemerkt, daß darum kein Grund zu einer Aenderung vorliege, weil die Protokolle der älteren Dekane im Allgemeinen nicht mangelhafter als manche der jungeren gewesen seven, einige sich sogar durch eine forgfältige Bearbeitung ansgezeichnet hätten.

Die Mehrzahl ber Mitglieder sprach sich noch im Sinne ber Minorität aus, und bei ber Abstimmung wurde ber Commissionsantrag ber Majorität mit 16 gegen 7 Stimmen versworsen, wornach es also sein Verbleiben noch babei hat, baß bie bienstältesten Defane bes Bezirks die Wahlen zu leiten haben.

Ferner hatte die Commission zu §. 8 der provisorischen Zufate der Geschäftsordnung (vergl. Mitth. Nr. 2 S. 20 und Nr. 3 S. 27) beantragt, die Worte:

"der Ersahmann ift von der Oberfirchenbehörde eingu= berufen",

in bie umguanbern:

it

11

n

it

it

"fann einberufen werben".

Dieser Antrag wurde jedoch von ber Synode abgelehnt. Bei der nun vorgenommenen Abstimmung über gedachten Barasgraphen ber Zufätze wurde berfelbe nach seinem ganzen Inhalt mit 18 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die vierte Commiffion erstattete hierauf Bericht über einen Spnodalantrag:

Die Beauffichtigung ber Kirchen, Bfarr: und Schuls häufer burch Staatsbaumeifter betreffend.

Die Commission stellt am Schlusse ihres Berichts ben Antrag, ben Wunich in's Protofoll niederzulegen:

Der evangelische Oberfirchenrath möge sich damit besichäftigen, sobald es die Berhältniffe. gestatten, eine Aenderung zu treffen, vermöge welcher die Kirchen, Pfarrs und Schulgebäude, welche von Patronatsherrsichaften, Gemeinden oder anderen Baupslichtigen, mit Ausnahme der Staats und firchlichen Fonds, gebaut und unter die Aufsicht von Staatsbaumeistern gestellt

und von Jahr zu Jahr von folden visitirt und bie Bisitationen angewiesen werden, nach dem Ergebniß ihrer Prüsungen in zu erstattenden Relationen, die erforderslichen Reparaturen, beziehungsweise Neubauten, bei dem großherzoglichen Oberkirchenrath zur Anzeige zu bringen.

3m Laufe der Discuffion beantragte ein Mitglied, ben Bunich in's Brotofoll niederzulegen:

Der großherzogliche Oberfirchenrath moge die Defane anweisen, bei ihren Bistationen auch über ben Buftand biefer Gebaube nach genommener Ginficht zu berichten.

Dieser Antrag wurde von mehreren Rednern unterftust, und, nachdem der Commissionsantrag abgelehnt worden, mit 20 Stimmen angenommen.

Dieselbe Commission erstattet mundlichen Bericht über ben Antrag aus ber Diocese Doobbach, betreffend:

Die Berwandlung der Dotationen der vormals pfalzischen Rectorate zu Besoldungen der Lehrer an höheren Burgerschulen.

Die Commission war ber Ansicht, daß die Sache durch ein allgemeines Geseth erledigt zu seyn scheine, und stellte daher den Antrag, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, jedoch ben Wunsch in's Protofoll niederzulegen:

Die hohe Staatbregierung moge barauf hochgefälligste Rudficht nehmen, baß bie Schüler biefer Anstalt, welche studiren wollen, von den ersten Lehrern derselben in ber griechischen Sprache unterrichtet wurden.

In einer furzen Discussion über biesen Gegenstand wurde bas ursprüngliche Berhaltniß bieser Rectorate naber entwickelt und ber Bunsch einer ganzen Revision ber höheren Burgerschulen ausgesprochen.

Ein Mitglied wunfchte ben in ber Eingabe entwidelten Stand ber Sache ber hohen Regierung zur geneigten Berudsfichtigung empfohlen, während ein anderes ben Antrag ftellte, es möge ber Oberfirchenrath nach genauer Untersuchung ber Sache bas in Frage gestellte Stiftungsgut vom Staat zurud

erbitten. Bon einer anbern Seite her wurden Erläuterungen gegeben, die sich auf Beurtheilung des Standes der in Frage gekommenen Angelegenheit bezogen. Es wurde bemerkt, wie diese ursprünglichen Rectoratsbesoldungen so überaus gering gewesen seven, daß sie unmöglich hätten genügen können. Erst jett seven sie durch Zuschüsse aus Gemeindes und Staatsmitzteln so weit gehoben worden, daß sie zur Unterhaltung der Lehrer hinreichend seven. Man könne durchaus nicht behaupten, daß die Rectoratsbesoldungen ihrem Zweck entzogen seven, da der unterländer Airchensond ebensowohl für die Schulen wie für die Kirchen Berbindlichkeiten habe. Bon dieser Seite her wurde daher der Antrag auf Tagesord nung gestellt, welscher, da bei der Abstimmung Gleichheit der Stimmen war, durch die Erklärung des Präsidenten, daß er dem Antrag beistrete, zum Beschluß der Synode erhoben wurde.

Die erfte Commiffion erftattete bierauf nachstehenbe Berichte:

1) über ben Antrag auf einen Einigungspunkt sämmtlicher evangelisch-protestantischer Kirchen in Deutschland nach Art bes corpus Evangelicorum. Der Antrag ber Commission ging bahin, diesen Gegenstand vorderhand auf sich beruhen zu lassen;

2) über eine Synobalarbeit bes Pfarrers Dr. Rother, bie Autonomie ber evangelischen Landesfirche betreffend, mit bem Antrag, bie Sache auf fich beruhen zu laffen;

3) über ben Antrag eines Mitgliedes ber Synobe wegen Benennung bes landesherrlichen und oberbischöflichen Commissand bei ber Generalsynobe (f. Mitth. Nr. 6 S. 84).

Der Antrag der Commission ging bahin:

Die Generalsynode wolle an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die unterthänigste Bitte stellen, den
S. 2 und 11 Beil. B der Bereinsurfunde entsprechend,
den S. 9 dahin vervollständigen zu wollen, daß sub
Nr. 5 den Worten: "der ganzen Generalsynode präsidirt
ein landesherrlicher Commissarius" beigesett werden wolle:
"der zugleich oberbischöflicher Commissär ist".

Diese brei Commissionsantrage werden einzeln zur Abstim= mung gebracht und sammtlich ohne weitere Discussion angenommen.

Ueber verschiedene Antrage ber Diöcesansynoden erstattete nunmehr bie siebente Commission Bericht, nämlich:

1) Berlegung bes Erntebanffestes auf ben ersten Conntag nach Martini, statt auf ben letten Conntag bes Monats October.

Der Antrag ber Commission und ber Beschluß ber Synobe geht bahin, die Sache auf sich beruhen zu lassen wegen ber Dringlichfeit bieser Berlegung aus ben in höchster Sanction angegebenen Grunden.

2) Antrag der Diöcefansynode Bretten um eine Berorde nung wegen persönlicher Anwesenheit, Confession und Zahl der Tauspathen.

a) Wegen Unwesenheit berselben beschließt bie Gynobe, ben Wegenstand auf fich beruhen zu laffen.

- b) Die Confession ber Tauspathen betreffend, hatte die Majorität der Commission den Antrag gestellt, daß bei jeder Tause eines protestantischen Kindes wenigstens ein Tauspathe dieser Confession zugegen senn solle. Die Minorität dagegen beantragte, daß man auch in dieser Beziehung volle Freiheit gestatten möge. Die Synode tritt dem Antrage der Majorität mit 21 Stimmen bei.
- c) Die 3 ahl ber Taufpathen betreffend, schlug bie Commission vor, bağ berselben höchstens sechs genommen werden burften. Die Synobe beschließt aber, die Sache auf sich beruhen zu lassen.
- 3) Antrag auf Remuneration ber Geistlichen für Nebenämter, als Beamte bes burgerlichen Standes, welchem Antrag die Commission beitrat.

In Anbetracht beffen, was der Staat fur ben Benfionsund Wittwenfond in neuester Beit gethan habe, beschließt bie Synode, über diesen Gegenstand zur Tagesordnung überzugeben. 4) Ueber ben Antrag ber Diöcesen Mahlberg und Lahr wegen Unterstühung dienstunfähiger Sandidaten, Bicare und Pfarrverweser stellte die Sommission, geleitet durch die Betrachtung, wie sehr es an geeigneten Mitteln zur Erreichung dieser wohlthätigen Absicht im Augenblick noch sehle, den Antrag, die Sache hier auf sich beruhen zu lassen. Sin Abgeordneter trug dagegen an, doch den Bunsch in's Protofoll niederzulegen, daß die oberste Kirchenbehörde diesen Gegenstand in näherer Berathung thunslichst berücksichen möge. Dieser Antrag wird zuerst zur Abstimmung gebracht und von der Synode angenommen.

Bweiundzwanzigste Plenarfitung vom 2. Juni.

In heutiger Situng erftattete bie IV. Commiffion Bericht über

bie Revision ber Diftricts= und Localfonds-Rechnungen burch die Areisstiftungsrevisoren und die von jenen Fonds zu ben Besoldungen und soustigen Bedurfnissen ber Stiftungsrevisoren zu leistenden Beitrage.

Bu biefer Berichtserstattung hatte bie Commiffion ben Auftrag burch bie Seite 135, pos. 44, von fieben Diocefen in biefem Betreff vorgetragenen Buniche.

Die Untrage ber Commission gingen babin :

Sochwürdige Generalspnobe moge bei Geiner Koniglichen Soheit bem Großherzog bie unterthänigste Bitte ftellen, gnabigft gu verfügen:

- 1) daß die bei den Areisregierungen bestehenden evangelischen Stiftungsrevisionen aufgehoben, und die Verwaltung der evangelischen Districts - und Localfonds, soweit sie den Aemtern und den Areisregierungen bisher übertragen war, diesen entzogen, sofort
- 2) daß die Rechnungsrevision, so wie die Beaufsichtigung ber Berwaltung sammtlicher evangelischen Diftricts- und Localfonds dem evangelischen Oberkirchenrath ausschließ- lich überwiesen werde; endlich
- 3) baß bie evangelischen Districts = und Localfonds zu ben Rosten der Rechnungerevision und sonstigen Beaufsich = tigung funftig nur in dem Berhaltniß beizutragen haben,

wie bies von ben Gemeinden, Minderjährigen, Mund= tobten ze. geschieht.

Bur Begründung biefer Antrage ftellt bie Commiffion ben Sat oben an, daß die jetigen Revisionstoften im grellen Mißverhältniß mit ben früheren stehen, wie solche vor bem Jahr
1834 bezahlt wurden. Sier nur einige Beispiele burch Bahlen.

Wertheim, 8 vers gebühr. Behiger Beitrag zur Regiefasse.

Mehrbetrag.

Wehrbetrag.

Mehrbetrag.

Mehrbetrag.

Mehrbetrag.

Mehrbetrag.

Mehrbetrag.

Mehrbetrag.

Mehrbetrag.

Für ben gangen evangelischen Landestheil burchgeführt, glaubt bie Commiffion einen jährlichen Mehraufwand von ca. 5000 fl. gegen fruber annehmen zu muffen. Diefe Gumme ericheint um fo bedeutenber, wenn man in Erwägung giebt, bağ bie betreffenden Fonds badurch ihrem Stiftungezwede, wegen ber vollständigen Erfullung berfelben, entzogen werben. Die Commiffion fieht ein, bag bas Dberauffichterecht bes Staats über bie milben Stiftungen nicht nur allein burch bas eigene Intereffe berfelben, fonbern auch durch Rudfichten auf bas allgemeine Bohl bervorgerufen fen. Aber fie beflagt es, bag bie baburch veranlagten Roften nicht gleichformig gehalten feyen, mit ben Roften für die Beauffichtigung anderer Inftitutionen, welche gleichfalls ber Beauffichtigung ber Staateregierung beburfen; ja fie fann fich nicht einmal befreunden mit ber Un= ficht, daß bie Stiftungen die Roften fur Beauffichtigung ihres Rechnungswefens ausschließlich und allein tragen follen. Wirb bas Bermogen ber milben Stiftungen burch ichlechte Bermals tung vergeudet, fo fiele die Laft ber Rirchenbedurfniffe und bie Unterftugung ber Armen, fo weit fie bis jest aus jenen Fonds geschöpft murbe, theils auf die Gemeinden und beren einzelne Glieber, theile auf Die Staatsfaffe. Comit liegt es unbeftritten im eigenen Intereffe bes Staats, barüber machen ju laffen, baß folche Falle nicht eintreten.

Gine Ungleichförmigkeit bezüglich ber Staatsaufficht auf andere Inftitutionen findet bie Commission barin, bag bie

Rechnungen ber Gemeinden, Minberjährigen, Mundtobten und Abwesenben lediglich gegen Bergutung einer unbedeutenden Gebühr burch vom Staat befoldete Amtereviforen revibiren lagt. Gie findet es unangemeffen, bag bie gu ben ebelften 3meden bestimmten Stiftungen in Bezug auf Die Roften ihrer Beauffichtigung barter gehalten werben follen, als bie eben genannten Corporationen und Individuen.

In Bezug auf ben zweiten Antrag erwähnt bie Commiffion ber verschiedenen Uebelftande, mit benen bie Rirchengemeinde= rathe bei ber jabrlichen Revifion ber Stiftungerechnungen, reip. ber Beantwortung ber aufgestellt werbenden Rotaten, gu fampfen haben. Gie find fo verschiedenartig, und bezüglich auf die Unforderungen in formeller Beziehung jedes Jahr fo abweichend von einander, daß der Rechner und Rirchengemeinderath auch bei bem beften Willen nicht bas gu leiften vermögen, was bie Revision verlangt.

Gelbft von einer allgemeinen Berwaltunge= und Rechnunge= Instruction erwartet fie feine vollständige Abbulfe, wegen ber in einer folden Inftruction nicht vorherzusehenden Kalle, Die immerbin nach individuellen Unfichten notaminirt werden wurben, von einer Revifion, welche von brei vorgesetten Behörden inftruirt werbe. Beichabe bagegen bie Revifion bei bem Dberfirchenrath unter ber Leitung eines Revifionsvorftandes, fo murben bald beftimmte Grundfage festgestellt, und bamit alle aus verschiedenen perfonlichen Unfichten entspringende Beanstanbungen beseitigt fenn. Der Commiffion erfcheint ber Bunich fehr beachtungewerth, bag bie Berwaltung ber in Frage geftellten Fonde mit Ausschluß ber Memter und Rreisregierungen funftig burch ben boben evangelischen Dberfirchenrath möchte beauffichtigt werben. Diefer fen bie rechte Centralbehorde, qu= gleich Staate- und Rirchenftelle, welche die Bedurfniffe genau fenne, und die Ausführung ber Bermaltungsanordnungen von einem Respicienten überwachen laffen fonne. Gewiß fen es nicht beilfam, daß bas Unweifungs- und Auffichterecht unter fo viele Adminiftrativbehörden, - Memter und Kreisregierun= gen - vertheilt fen, weil baburch bie Berwaltung und Aufficht

ber Ginheit entbehre, und es viel leichter möglich fen, bag ein Fond feinem 3wed alienirt werbe.

Rach einer langern Discuffion, in welcher von Geiten ber Synodalmitglieder bie Mifftande hervorgehoben wurden, welche ber bestehende Buftand ber Revisionen ber in Frage gestellten Rechnungen mit fich fubre, wurden bie Commiffionsantrage Dr. 1, 2 und 3 jur Abstimmung gebracht, und von ber Synobe einstimmig angenommen. Gin Mitglied ber Synobe hatte im Laufe ber Discuffion ben Untrag geftellt, bie vorgetragenen Bitten babin ju andern, bem Oberfirchenrath ju überlaffen, vorerft in Erwägung gu gieben, ob bie von ber Commiffion gemachten Borichlage gur Musfuhrung fich eignen. Da aber Diefer Antrag nicht unterftugt wurde, fo fonnte er nicht gur Abstimmung gebracht werben.

Die XI. Commiffion erftattete bierauf Bericht über eine Gingabe ber Diocese Bretten :

ben Migbrauch bes Gibes betreffenb.

(Siehe Mittheil. S. 131, Biffer 8.)

Der Bericht gibt Folgendes zu vernehmen:

Der erwähnten Gingabe ber Diocefe Bretten ift ein im babifden Rirchenblatte abgebrudter Auffat bes Pfarrere Rieger von Willftadt beigefügt, an welchen fich jene Gingabe an= ichließt, und eine Reihe von Belegen fur bie bervorgehobene Berabsegung bes Gibes anführt. Die Rlage ift eine breis facte,

- 1) bag ber Gib burch einen allguhaufigen Gebrauch profanirt werde;
 - 2) bag burch Mangel an Feierlichfeit bei ber Abnahme ber Leichtfinn ber Schwörenden beforbert werde;
 - 3) bag bie Bestimmungen bes Strafrechtes mit bem Berbrechen bes Meineibes in feinem Berhaltniß fteben.

Ihre Commiffion fuchte fich junachft barüber in's Rlare gu fegen, in wie fern Diefer Wegenstand por bas Forum ber Generalinnobe gehöre, und mas fie bavon fur ihre Beichluß: nahme entichieben in Unfpruch nehmen fonne und muffe. Sier ist nun unverkennbar, baß bas Dogma über ben Gib allein Sache ber Kirche ist, und bem Staate barüber feine Entscheisbung zusommt. Ob ber Staat von bem Eide in seiner kirchslichen Bedeutung behufs ber Rechtspstege Gebrauch machen will, bleibt immerhin seine Sache; die Kirche aber müßte bei sedem Gebrauche besselben, welcher bem Dogma über ben Gib nicht angemessen ist, in Beziehung auf ihre Mitglieder protestiren und ihre Mitwirfung versagen. So lange barum ber Staat die Mitwirfung der Kirche in Anspruch nimmt, so muß auch die Boraussehung gelten, daß er bei allen Bestimmungen über den Sid die von der Kirche angenommenen Grundsäße nicht verletze.

Dabei hat die Generalspnode aber noch einen andern Gesichtspunkt in's Auge zu fassen, nämlich die öffentliche Sittlichfeit und die Einwirkung auf dieselbe, welche aus den Bestimmungen über den Eid hervorgehen. In dieser Beziehung sieht
der Kirche keine directe Einwirkung auf die Gesetzebung zu;
wohl aber liegt es in ihrer Pflicht, und darum auch in ihrem
Recht, ihre gemachten Erfahrungen in dieser Beziehung der
Staatsbehörde zur Berücksichtigung bei der Gesetzebung vorzulegen.

Laffen Gie uns bie in ben vorliegenden Gingaben geführten Rlagen aus biefen beiben Gefichtspunften beurtheilen.

ad 1

Wenn barüber geflagt wird, daß durch einen allzuhäufigen Gebrauch des Eides derselbe profanirt werde, so wird wohl zunächst die Thatsache, daß die Sidesabnahmen durch die neuere Gesetzebung über Gebühr sich vervielfältigt haben, Niemand bestreiten. Der Bersasser der Eingabe von Bretten führt an, daß er in seiner mäßigen Gemeinde in einem Jahre 53
Personen zum Side vorbereitet habe. Uehnliche Ersahrungen haben wir alle gemacht. Die meisten dieser Sidesabnahmen fanden über die geringfügigsten Dinge statt. Das hat für ein religiöses Gemüth etwas sehr Berlegendes, und erscheint, besonders bei einer weniger genauen Kenntniß der Gesetzebestimmungen, mehr oder weniger als ein Mißbrauch des göttlichen Namens zur Bequemlichteit des Untersuchungsrichters. Eine eigentliche Entheiligung des Sides aber, oder ein Gebrauch,

welcher mit bem firchlichen Begriffe im Biberfpruch ftanbe, fann nicht barin gefunden werben. Der Gid bleibt gleich beilig für ben Chriften, er mag in einer wichtigen ober geringfügigen Sache geschworen werben, er mag oft ober felten vorfommen, und es hat die Rirche feine Beranlaffung, in Diefer Beziehung eine Ginfprache gegen bie Bestimmung ber Prozefordnung au thun.

Seben wir dagegen auf die öffentliche Sittlichfeit, fo lagt fich ber icabliche Ginfluß biefer allzubäufigen Gibesleiftungen burdaus nicht verfennen. Schon burch bie wenigftens icheinbar ju Grunde liegende Unterftellung, bag man ohne Gibesleiftung nicht verbunden fen, por Gericht die Wahrheit ju fagen, mußten die Grundfage des Bolfes über Chrlichfeit, Bahrhaftigfeit und Chrenhaftigfeit furchtbar verwilbern. Lugen gilt für Rlugbeit, furchtlos Läugnen für ehrenhaft, die Wahrheit reben fur Dummbeit, Gingefteben fur Aberwig. Die Gicherheit bes Gibes felbft aber, welchen ber Entwurf bes Strafgefet= buches "bie Grundlage unferes gangen Rechtszustandes nennt", wird badurch immer mehr gefährbet. Das fann nicht wohl fehlen: je größer bie Bahl ber Gibe, befto größer auch bie Bahl ber Meineibe. Gobald aber einmal eine Gunde, ein Berbreden etwas Gewöhnliches geworben ift, fo vermindert fich bie Schen por bemfelben, ber Leichtfinn wird um fo eber feine Quelle und bie öffentliche Sittlichfeit untergraben.

Wenn nun die hochwurdige Synobe in ihren Erfahrungen mit benen ber Commiffion gufammenstimmt, fo halten wir folgenden Untrag für begrunbet:

> Sochwürdige Generalfynode wolle in bem Sauptberichte an Ceine Königliche Sobeit ben Großbergog bie Erfahrung aussprechen, bag bie burch bie neuere Befeggebung veranlaßten allzuhäufigen Gidesabnahmen einen fehr fühlbaren nachtheiligen Ginfluß auf Die Gittlichfeit bes Bolfes haben, und barum moge bie bobe Staatsregierung barauf Bebacht nehmen, wie bem Uebel abzuhelfen fen.

ad 2.

Die zweite Rlage über verminderte Feierlichfeit bei ber 216=

nahme bes Eibes wird theils dadurch begründet, daß schon bei ber Vorbereitung des Geistlichen für eine würdige Haltung des Acts nicht gesorgt sey, bei der Ablegung selbst aber in Folge eines Staatsministerialbeschlusses vom 24. April 1833 nicht mehr darauf gesehen werde, ob das Gerichtszimmer in einem der Feierlichkeit des Actes angemessenen Zustande sey, und daß nicht mehr nothwendig sey, daß die Eidesleistung vor einem weißgedeckten Tische mit der heiligen Schrift und in Gegenwart eines Geistlichen geschehe.

Das Recht ber Kirche, in biefer Beziehung bestimmte, maaßgebende Forderungen an die Staatsbehörde zu stellen, wird von
der Beantwortung der Frage abhängen, ob die Sidesleistung
als gottesdienstlicher Act zu betrachten, und also einer liturgischen Anordnung unterworfen sey. Dies scheint von der Staatsbehörde nicht anerfannt werden zu wollen, und obwohl ein
gewisses liturgisches Moment in der Sidesablegung nicht zu
verkennen, so hat es doch die Kirche bis jest nicht ausdrücklich
in Anspruch genommen. Bon dieser Seite her durfte barum
auch jest keine bestimmte Ansorderung begründet werden können.

Was bagegen die Borbereitung betrifft, so ist biese ber Sorge ber Kirche überlassen, babei kann aber nicht verkannt werden, baß dies ein rein seelsorglicher, in keiner Weise liturgischer Act sey, und beshalb kein Grund vorhanden sey zu der Anordnung, daß derselbe im Ornate vorzunehmen sey u. s. w. Ueberhaupt scheinen allgemeine Anordnungen über Amtshandslungen dieser Art zu keinem Ziele zu führen, und es wird immer angemessener seyn, hierin dem seelsorglichen Tacte des Pfarrers zu vertrauen.

Eine andere Frage ware, ob die Generalsynode Erfahrungen gemacht habe, wornach der Mangel an Feierlichfeit dem Leichtsfinn der Schwörenden Borschub leiste, und somit auf die Sittlichfeit des Bolfes einen nachtheiligen Ginfluß übe. Die Commission ist der Ansicht, daß zu einem Antrage in dieser Bezieshung fein hinreichender Grund, wenigstens nicht in dem Maaße, wie im vorigen Punkte, vorhanden ist, und halt dafür, daß es so sehr im Interesse der Staatsregierung selbst liege, diese

Sandlung mit angemeffener Burde und Keierlichfeit vornehmen gu laffen, daß es einer besondern Unregung dazu nicht bedurfe. ad 3.

Die Rlage, daß die Strafrechtsbestimmungen mit bem Berbrechen bes Meineids nicht im rechten Berhältniß fteben, ift besonders feit Erscheinung bes projectirten Strafgesetes oft laut geworben. Mit ber Große bes Berbrechens icheint nam= lich nicht vereinbarlich gu fenn, theils baß bas Strafmaaß in vielen Kallen außerft unbedeutend ift, theils daß ber Meineid in anbern Fallen ale völlig ftraflos erflart wird. Es ift unverfennbar, daß hierbei die Rirche von einem gang andern Standpunft auszugehen hat, ale ber Staat in feiner Befetgebung. Bene hat bas Berbrechen bes Meineides an fich und in Beziehung auf die Berfon, von ber es verübt worden ift, ju betrachten; Die ftaatliche Gesetgebung nach feinen Folgen, weshalb fie das Strafmaaß junachft nach ber Berletung, welche ber Meineid veranlagte, ju bestimmen hat. Die Rirche, wenn fie auf ihrem Boben fich festhalten will, wird eine Bestrafung bes Meineids an fich von bem Staate nicht forbern fonnen. Gie wird aber vollfommen in ihrem Rechte fenn, wenn fie ben Meineid ihrer eigenen Disciplin unterwirft. Die Rirche wird und muß gang bavon abstehen, was für Früchte ber Meineid gehabt bat, fie bat es allein mit bem fittlichen Buftanbe bes Berbrechers zu thun. Ift biefer vom Staate als ftraflos erflart, fo barf er baburch ben Buchtmitteln ber Rirche nicht entzogen werden. Es fann bies aber auch nicht geschehen, wenn ber Staat wirflich eine Strafe verhangt, fie mag groß ober flein fenn. Sier aber tritt abermale bas fuhlbare Bedurfniß einer Disciplinarordnung ein, in beren Ermangelung 3hre Commiffion außer Stand ift, einen Antrag gu ftellen. -

Bei ber Discuffion über ben erften Bunkt Diefes Berichts erflärten fich die Mitglieder für den gestellten Untrag, und von allen Geiten murbe ber lebhafte Bunfch ausgesprochen, daß eine Abhulfe in Diefer Begiehung getroffen werden moge, und es wurde der Commiffionsantrag bei der Abstimmung einstim= mig angenommen.

ad 2 stellte ein Abgeordneter ben Antrag, es moge bie

t

n

il t

5

11

11

n

ıt

T

Z

8

8

12

hohe Staatsregierung, ba bie Eibesabnahmen an manchen Orten auf eine nicht immer angemeffene Beife erfolgten, bie geeignete Notiz bavon nehmen und ben nothigen Einfluß zu hebung von Mißständen ausüben.

Dieser Antrag wurde von der Synode abgelehnt. Dagegen wurde der Antrag eines andern Abgeordneten:

"es möchten die protestantischen Geistlichen, wie früher, "nicht nur bei Gidesabnahmen in Eriminalsachen, son- "bern in allen Fällen wieder beigezogen werden",

von ber Synobe angenommen.

ad 3 wurden von den Synodalmitgliedern feine bestimmten Antrage gestellt, wie benn auch die Commission aus angeführeten Grunden feine ju stellen im Stande war.

Seine Rönigliche Sobeit ber Großherzog hatte mittelft höchfter Entschließung vom 25. Februar 1843, Rr. 341, nachfolgenden

Berordnung Bentwurf über die Bildung eines evangelischen Centralkirchen sonds der Generalsynode in den sich für sie eignenden Hauptgrunds fähen vorlegen lassen, mit der Bemerkung, daß dieser Bersamms lung die geeigneten Anträge und Bitten in dieser Beziehung übertragen werden sollen.

Bir theilen fraglichen Entwurf nebst seiner Begrundung bier vollständig mit:

Verordnung,

bie

Dildung eines evangelischen Centralkirchenfonds betreffend.

§. 1.

Für die evangelische Kirche des Großherzogthums wird ein Gentralfirchensond gebildet, dessen Bestimmung ist: aushülfsweise für solche anerkannte Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche beizutragen, welche zu bestreiten Niemand gesetzlich verbunden ist, oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht hinreichen.

Fortsehung folgt.)

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalinnode

ber

evangelisch = protestantischen Rirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Nr. 19.

Karleruhe, den 20. Juni

1843.

Bweinndzwanzigste Plenarsthung vom 2. Juni. (Fortsebung.)

§. 2.

Auf ben Centralfirchenfond werden vorzugeweise übernommen Beitrage für

- 1) ju errichtenbe Pfarreien;
- 2) gering botirte Pfarreien;
- 3) Organiften und Degnerstellen, wenn biefe nicht mit bem Schuldienft verbunden werden fonnen;
- 4) Pensionen von Geistlichen, die wegen Alter, förperlichen ober geistigen Leiden gur Bersehung ihrer Stellen nicht mehr fähig find, insoweit die Pension nicht aus dem Pfründertrag geschöpft werden fann;
- 5) besgleichen für Bicariatsgehalte an Geiftliche, welche aus ben sub 4 angegebenen Ursachen einen Gehülfen halten muffen, insoweit bieser nicht aus dem Pfrundertrag begahlt werden fann;
- 6) Suftentation hulfsbedurftiger Chefrauen und Kinder von Beiftlichen, welche wegen Unwurdigfeit vom Dienfte entfernt worden find;
- 7) für Bistation der Defanate und Defanatspfarreien, sowie für die von der obersten Kirchenbehörde angeordneten außerordentlichen Kirchen- und Pfarrvisitationen, wenn die Kosten nicht von einem Dritten zu tragen sind;

19

- 8) Beitrage ju Rirchen : und Pfarrhausbauten, welche ben Rirchivielsgemeinden obliegen;
- 9) für allgemein firchliche 3wede.

§. 3.

Dem evangelischen Centralfirchenfond werben gur Beftreitung ber im §. 2 genannten Beitrage folgende Einnahmen gugewiesen:

1) die Dotation eingegangener Pfarreien, soweit diese nicht für diejenigen Dienste verwendet werden muß, auf welche die Baftoration der eingegangenen Stelle übergeht.

Sierher gehort namentlich auch ber neue Rirchens, fowie ber Unterwöffinger Pfarrrevenuenfond;

- 2) der gange Bachtzins vom Berlag ber Rirchen- und Schuls bucher;
- 3) ein Antheil an ben bisponibeln leberschuffen ber Localund Diftrictstirchenfonds, sowie an ben lleberschuffen bes incamerirten altbabischen und bes vom Amt Hornberg eingezogenen Kirchenvermögens.

Der Pfarrhulfsfond, welcher nach bem Pfarrwittwenfisciverband in ben alt- und neubadischen eingetheilt ift,
wird nach besonderen Statuten auch sernerhin verwaltet.
Wenn seine eigenen Bedurfnisse vollständig gedeckt sind,
gibt er gleichfalls von dem leberschuß einen Theil au
ben Centralfirchenfond ab;

4) eine alljährlich zum Besten bieses Fonds stattfindende allgemeine Collecte in sammtlichen evangelischen Kirchen bes Landes.

8. 4.

Die nach S. 3 lit. 3, bem Centralfirchenfond zugebachten leberschuffe aus-Local und Diftrictofirchenfonds fonnen nur mit landesherrlicher Genehmigung bemfelben zugewiesen werden.

Die oberfte evangelische Kirchenbehörde hat hierüber für jeden einzelnen Kirchenfond, welcher Ueberschüsse besitzt, eine genaue Untersuchung zu pflegen, ob die eigenen Bedürsnisse des betreffenden Fonds gedeckt sind, und ohne Becintrachtigung derfelben die Berwendung eines Theils des Ueberschusses für and bere firchliche Zwecke thunlich ist.

Bei ben Localfirchenfonds ift von ber oberften Rirchenbes hörde ber Rirchengemeinderath und die Areisregierung barüber zu vernehmen.

II.

Begründung.

Sehr häufig fommen firchliche Bedürfniffe vor, zu beren Befriedigung Niemand geseslich angehalten werden fann, ober für welche die vorhandenen dazu bestimmten Fonds nicht hin-reichen.

Es haben nur wenige Gemeinden ein eigenes zureichendes Kirchenvermögen, febr viele aber find zu den Diftrictsfirchensfonds nicht berechtigt. Für die ehemalige Markgrafschaft Badens Durlach, die ehemaligen Reformirten in der Pfalzgrafschaft am Mhein, die Grafschaften Hannus Lichtenberg, Eberstein und Wertheim, die Herrschaften Lahr und das vormals würtembersgische Amt Hornberg besteht ein eigenes Districtsfirchenvermögen; noch zur Zeit ist aber das der Baden-Durlachischen Landestheile und jenes vom Amt Hornberg incamerirt.

Die übrigen Landestheile, namentlich die vormals lutherischen Gemeinden in der Pfalz, die Herrschaften Mahlberg und Rehl, die fürstlich löwenstein'ichen Gerrschaften Rosenberg und Gerichtstetten, endlich die Orte der ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft haben außer den oft ganz geringen Localfirchensonds feine anderweitigen Ansprüche auf Stiftungen, aus welchen ihre firchlichen Bedürfnisse bestirtten werden fonnten.

Die einzelnen Gemeinden, sowie die oberste Kirchen= und Staatsbehörde sind darum schon oft in große Berlegenheiten gesommen, da es manchmal zu den unabweislichsten Bedurfnissen der Kirche an Mitteln sehlte. Es ist zwar die Staatstasse in einzelnen Fällen schon hülssweise eingeschritten (z. B.
bei Errichtung der evangelischen Pfarreien in Constanz, Freiburg, Baden, Rastatt, Bruchsal, bei Erbanung von Kirchen
und Pfarrhäusern, bei Pensionirung von Geistlichen z..), allein
noch lange nicht ist auch nur für die dringenosten Forderungen

ber Kirche geforgt, und von der Staatstaffe allein ift eine Abhulfe auch nicht zu erwarten.

Die Bildung eines Gentralfirchenfonds — wie ein folder bereis fur die tatholische Kirche besteht — wird darum hochft nothwendig.

Die Bestimmung biefes Fonde ware:

aushulfsweise für solche anerkannte Bedurfnisse ber evangelischen Kirche beizutragen, welche zu bestreiten Riemand geseglich verbunden ist, oder für welche die bafür gewidmeten Fonds nicht hinreichen.

Unter ber ausbrudlichen Boraussegung biefer Bedingung (nämlich Mangel eines andern dazu verpflichteten oder Ungulänglichteit ber Fonds, sowie anerkanntes Bedürfniß) fonnten auf den Gentralkirchenfond vorzugsweise übernommen werden:

- Beiträge

 1) für zu errichtende Bfarreien;
- 2) für gering botirte Bfarreien;
- 3) fur Organisten- und Megnerstellen, wo biese nicht mit bem Schuldienst verbunden find;
- 4) für Pensionen von Geistlichen, die wegen Alter, förperlichen oder geistigen Leiden zur Bersehung ihrer Stelle nicht mehr fähig sind, insoweit die Benston nicht aus dem Pfründertrag, oder aus dem vom Staate geleisteten Zuschuß für Pensionen der Geistlichen genommen werden kann;
- 5) für Vicariatogehalte an Geiftliche, welche aus einem ber sub 4 angeführten Gründe einen Gehülfen vorübers gehend halten muffen, insoweit dieser nicht aus dem Pfründeinkommen bezahlt werden kann. Hier, sowie bei pos. 4, ist aber auf die angemessene Pastoration der Gemeinde, sowie auf die besonderen Verhältnisse des Geistlichen Rücksicht zu nehmen;
- 6) für Suftentation hulfsbedurftiger Chefrauen und Rinder von Beiftlichen, welche wegen Unwurdigfeit vom Dienste entfernt worden find;
 - 7) für Bisitationen ber Defanate und Defanatopfarreien und für bie von ber oberften Rirchenbehörbe angeordneten

außerorbentlichen Rirchen- und Pfarrvifitationen, beren Roften nicht von einem Dritten zu tragen find;

8) Beitrage gu Rirchen= und Pfarrhausbauten, welche ben Rirchipielsgemeinden obliegen;

9) für allgemein firchliche 3wede.

Diese allgemeine Aufführung ber sub 1 — 9 angegebenen Falle wird eine ausführliche Nachweisung überflussig machen, bas alljährlich für ben einen ober andern Zwed auch wirklich Mittel nothwendig sind, wenn nicht für Kirche und Staat oft bie erheblichften Nachtheile entstehen sollen.

Mur mit Wenigem moge bier erwähnt werben

ad 1, 3 und 8, daß bei ber zunehmenden Bevotferung für manche bisher als Filial versehene Gemeinde eine eigene Kirche und ein eigener Pfarrer nothwendig wird.

ad 2, 4 und 5 manche Pfarrbotation, burch die verschiedenen Ablösungsgesete in ihrem Ertrag geschmälert, und nun oft allein auf eine Capitalrente beschränkt — bedarf bei dem fortwährenden Steigen der Preise für Lebensmittel einer Ausbesserung, und es können nicht mehr in demselben Maaße, wie bisher, Pensionen und Vicariatsgehalte der Pfrunde auferlegt werden.

ad 6. Der hier angeführte Kall fommt zwar am wenigsten vor; es find jedoch auch dazu immer einige Mittel zur Unterftügung hutfsbedurftiger Chefranen und Kinder abgesehter Seiftlicher, wie bei allen andern Dienerclassen, nothig.

ad 7 und 9. Wenn die Aufficht über die Rirche und beren Diener geführt werben foll, fo find Roften fur die hier verzeichneten 3wede unvermeidlich.

Die Aufgablung ber auf ben Centralfirchenfond fich eignenben Ausgaben wurde vorangeschickt, weil fich nach diefen bie Bestimmung ber Ginnahmquellen richtet:

Dem Fond fonnten zugewiesen werben :

- 1) die Dotationen eingegangener Pfarreien, soweit solche nicht für diesenigen Dienste verwendet werden mussen, auf welche die Pastoration der eingegangenen Pfarrei übergeht;
- 2) ber gange Bachtgins vom Berlag ber Rirchen- und Schul-

Bucher. Das Loceum in Karleruhe und bas evangelische Hospital in Mannheim hat bisher hiervon einen Antheil erhalten. Diese sollten bafür, wenn sie gegrünbete Ansprüche auf eine Entschädigung haben, aus Staatsmitteln einen Ersat erhalten;

3) ein Antheil an ben bisponibeln Ueberschussen ber Localund Districtofirchenfonds, sowie bes incamerirten altbabischen und bes vom Amt Hornberg eingezogenen Kirchenvermögens.

Der nur für Perfonalzulagen und Untersftügungen ber Geistlichen bestimmte Pfarrhulfsfond hat, wenn seine eigenen Bedurfnisse vollständig gedeckt find, gleichfalls von seinem Ueberschuß einen Antheil an ben Gentralfirchenfond abzugeben;

4) eine alljährliche, jum Besten biefes Fonds stattfindenbe allgemeine Collecte in ben evangelischen Rirchen des Landes.

Bur Begrundung biefer Einnahmen wird Folgendes bemerft: ad 1. Die Dotation eingegangener Pfarreien ift dem Gentralfirchenfond zugewiesen, ba diefer auch fur zu errichtende Pfarreien Beiträge gibt.

Es wurden also die Ueberschusse des neuen Kirchensonds — ber sich allein aus den Dotationen eingegangener Pfarreien gebildet hat — sowie die Revenuen der Pfarrei Unterwössingen in den Centralfirchensond fließen.

Nach der Unionsurfunde Beilage D S. 4 und S. 3 c sollen zwar die Ueberschüsse des neuen Kirchensonds nur für das allsgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterland verwendet werden, da aber auch die Dotation eingegangener Stellen im Altbadischen (3. B. der resormirten Psarrei und Schule in Karlsruhe) in den neuen Kirchensond gekommen ist — da nicht nur von den eingegangenen Psarreien im Unterlande, sondern auch vom Altbadischen (namentlich von der Psarrei Unterwössingen) die Revenüen in den Centralfürchensond sießen sollen, so würde sich ein Ausschluß des neuen Kirchensond zum alleisnigen Besten der Kirche im Unterland nicht rechtsertigen lassen.

280 nur immer thunlich ift, eine Unterscheidung ber Con-

fessionsgenossen, je nachdem sie dem Ober- oder Unterland angehören, zu beseitigen, da sie als Glieder ein und derselben Kirche von einem und demselben Staate in ihren firchlichen Rechten — wenn nicht ausdrückliche Stiftungen bagegen sind, auf gleiche Weise behandelt werden sollen, wie in den politischen.

Der neue Kirchensond entstand in Folge ber Bereinigung der Reformirten und Lutheraner bes ganzen badischen Landes — sollte darum nicht länger für sich allein zum Vortheil eines einzelnen Landestheils fortbestehen, und badurch die Erneuerung an die frühere Trennung der beiden evangelischen Consessionen erbalten.

ad 2. Der Pachtzins vom Berlag ber Kirchen- und Schulbücher gehört ber evangelischen Kirche bes ganzen Landes an. Die nach ben höchsten Staatsministerialentschließungen aus diesem Pachtzins zu bestreitenden Ausgaben sallen auf den Gentralfirchensond, deshalb gehören auch die entsprechenden Einnahmen hierher; das Lyceum in Karlsruhe und das evangelische Bürgerhospital in Mannheim, welche bisher einen Antheil an diesem Pachtzins bezogen haben, dursten, wenn ihnen eine Unterstüßung gebührt, aus Staatsmitteln befriedigt werden, da beide mit der Kirche in feiner unmittelbaren Berbindung stehen, eine Theilnahme derselben am Pachtzins für die Kirchen- und Schul- (Religions-) Bücher um so weniger geeignet ist, als die Kirche selbst für ihre eigenen Bedürsnisse noch feine hinreichenden Mittel besitzt.

ad 3. Die Zuweisung bisponibler Ueberschüsse ans Localund Districtsfirchensonds an den für das ganze Land bestimmten
evangelischen Gentralfirchensond möchte beim ersten Andlick bebenklich erscheinen, da eine solche Berwendung bei der Stiftung
nicht ausgesprochen worden ist; allein wenn sich nach einer reiflichen und sorgfältigen Erwägung herausstellt, daß dieser oder
jener Local- und Districtsfirchensond seine eigenen Bedürfnisse
gedect hat, und ohne Beeinträchtigung der letzern die Berwendung eines Theils der Ueberschüsse für andere firchliche
Zwecke wohl thuntich ist, so wird es der ursprünglichen Stiftung der Fonds gewiß angemessener senn, wenn das, was der

Fond nicht selbst bedarf, für einen andern an alogen Zweck verwendet wird, als wenn man es nuglos sortwährend anhäust, wobei es keinem Theil der Kirche zu gut kömmt. Die Rückssicht, welche sedoch hierbei auf die nächste Bestimmung des Fonds genommen werden muß, gedietet bei der Frage, was von den lleberschüssen eines Locals oder Districtstirchensonds dem Centralsond zugewiesen werden fann, die größte Borsicht. Es ist für seden einzelnen Fond, der hierzu verwendet werden will, von der obersten Kirchenbehörde eine separate Untersuchung zu psiegen und nur mit höchster landesherrlicher Genehmigung der Zuschuß in den Gentralsirchensond zu bestimmen.

Bei Localfonds ift jebenfalls auch ber Kirchengemeinberath und die betreffende Rreisregierung barüber zu vernehmen.

Wird bieses Berfahren eingehalten, bann verschwindet jede Besorgniß, daß die nächsten Stiftungszwesse der Kirchensonds beeinträchtigt werden, und eine solche Berwendung disponibler Neberschüsse — welche schon der Art. 9 des Kirchenconstitutionsedicts vom 14. Mai 1807 gestattet — ist dem Art. 20 der Bersassungsurfunde vom 22. August 1818 nicht entgegen, auch wird die Generalspnode diesem Bersahren, durch welches das Interesse der einzelnen Kirchengemeinden gewahrt, und für jenes der evaugelischen Kirche des gauzen Landes gesorgt wird, ihre Zustimmung gewiß nicht versagen.

Um ermeffen ju fonnen, welcher Zuschuß aus bem altbabisichen Rirchenvermögen jum Centraffirchenfond genommen werben fann, find bie Berhandlungen wegen Separation biefes Bermogens von ben Domanen ju beschleunigen.

Gbenso ift bas Geeignete wegen Ausscheibung bes Kirchenvermögens im vormals wurtembergischen Amt hornberg einauleiten.

Auch die Ueberschusse ber nach besondern Statuten verwaltet werdenden Pfarrhulfssonds sollen dem Centralfirchensond zugewiesen werden. Sie eignen sich ganz für diesen Fond, da sie aus erledigten oder mit Abgabe belegten Pfarrpfrunden herrubren. Die Pfarrpfrunden tragen hiernach also mittelbar zum Centralfirchensond bei, eine weitere unmittelbare Zuweisung von Pfarrrevenuen in den Centralfirchenfond foll baber unter-

5) Auch eine alljährliche allgemeine Rirchencollecte ift vorgeschlagen worden, um ben Centralfirchenfond zu unterftugen.

Bei ben vielen fur bie Baifen und Schulen icon besteben= ben ftanbigen Collecten fonnte eine weitere, alljährlich wiederfebrende Unftand finden. Bedenft man aber, bag fur rein firchliche Bedurfniffe, wie fie ber Centralfirchenfond befriedigen foll, noch feine Collecte eingeführt ift, und bag manche Collecte, welche bisher einzelnen Rirchengemeinden verwilligt worden, nicht mehr vorfommen wird, weil dieje aus bem Centralfirchen= fond unterftutt werben fonnen, fo burfte jeder Unftand, als ob fich bie Collecten gu fehr vermehren, befeitigt fenn. Bu allen Zeiten bat fich bie Rirche auf Dieje Beije geholfen. Bei bem allenthalben bervortretenden regern firchlichen leben wird eine allgemeine Collecte jum Beften ber Rirche gewiß einen guten Erfolg haben. Wenn bie einzelnen Rirchengemeinden Beranlaffung und Belegenheit haben, burch Beitrage ju bem Bebeiben folder firchlichen Einrichtungen mitzuwirfen, welche andere unbemittelte evangelische Gemeinden ober die evangelische Rirche im Allgemeinen berühren, fo wird die Abichließung ber evangelischen Confessionegenoffen nach Gemeinden immer mehr verschwinden, fie werden als Befenner ein und beffelben Blaubens, ohne Rudficht barauf, ob fie in einem Orte beisammen leben oder nicht, nur eine Gemeinde bilben, und gegenseitig ihr Wohl zu beforbern fuchen.

Die Berwaltung bes Centralfirchenfonds wurde ber oberften Kirchenbehörde übertragen, welche bas Recht hatte, einzelne unftandige Berwilligungen bis jum Betrage von 500 fl. auf biesen Fond anzuweisen, zu allen größeren, so wie zu ben ftanbigen Ausgaben, mußte bie Höchfte Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit bes Großherzogs eingeholt werden.

Auf die in vorstehendem Bortrag entwidelte Ansicht ftust sich ber beifolgende Entwurf einer Berordnung über die Bil- bung eines Centralfirchenfonds für die evangelische Kirche.

Rarleruhe im Monat Marg 1842.

Die V. Commission erstattete in heutiger Sigung Bericht über obigen Gegenstand, und ftellte fich babei folgende Fragen:

- 1) Welches find bie Ausgaben, die fünftig biefen Fonds
- 2) Durch welche Mittel werden biefe Ausgaben gebedt,
- Die Antwort, welche sich die Commission auf diese Fragen geben mußte, wolle ben Berbesserungsvorschlägen entnommen werden, welche sie, den einzelnen Paragraphen folgend, machen zu mussen glaubte. Im Allgemeinen glaubte sie hierbei seste halten zu mussen an dem Grundsah, daß auch der Staat bei Bildung bes projectirten Centralsonds die Beiträge nicht entziehen werde, die er bisher zu Bestreitung firchlicher Bedursnisse gegeben hat. Ja, sie hat sogar die Hossung, daß derselbe zur Besörderung der guten Sache seine Spenden sur die Jusunst noch reichlicher wurde sließen lassen. Sie seste ferner voraus, daß durch die Bildung dieses Fonds die Berechtigungen einzelner Local = und Districtssonds, einzelner Personen oder Gemeinden, Gesellschaften oder Districte, nie beeinträchtigt werden dürsen.

relative to error of the St. 1.

Die Commiffion ift einverstanden mit ber Bestimmung bes Konds, wie fie bier mit flaren und beutlichen Worten gefaßt ift. Rur ftatt bes Wortes Centralfirdenfond municht ne zu feben: gallgemeiner Sulfsfond fur die evangelijd - protestantifde Landesfirche," um bamit alle Beforgniffe gu befeitigen, welche fich bei bem Bort centra lifiren ober Centralifation bei Gingelnen vielleicht einftellen fonnten. In gleicher Abficht ichlagt fie bei bem Worte "anerfannte Bedürfniffe ber evangelifden gan= besfirde" bie Faffung vor: "für folde vom Ober= firdenrath anerkannte Bedurfniffe." Gie glaubt namlich, daß biefe nabere Beftimmung wefentlich gur Beruhi= gung berjenigen beitragen werbe, welche von ber genannten hoben Stelle mit unbedingterem Bertrauen vorausjegen, baß fie porgelegte Unterftugungegesuche richtig beurtheilen und immer auf eine billige und gerechte Beife berudfichtigen werbe.

3u s. 2.

ad Ziffer 2. Die Commission glaubt, daß die Bosttion wegfallen könne, wenn die Classification der Psarrbesoldungen zu Stande kommt. Die Bosition 1 glaubt sie dennoch beibeshalten zu mussen. Obgleich neu zu errichtende Psarrelen in den beabsichtigten Classificationsverband in Zukunft nur eintreten können, wenn die Gemeinde einen schon vorhandenen, den Bestimmungen der Berordnungen genügenden Kond dasur nachweist, so durften doch leicht da und dort bei armen Gemeinden auch Fälle eintreten, die zu einem Beitrag des allgemeinen Hulssfond auffordern.

ad pos. 4 trägt die Commission barauf an, nach den Worten: "so weit die Pension nicht aus dem Pfründertrag gesschöpft werden kann," noch einzuschalten: "dem Kfründertrag ober den verwilligten Beiträgen für Pensionen der Geistlichen." Sie sindet sich zu diesem Antrag veranlaßt, nicht blos im Hindlick auf die Beiträge, welche sichon seit geraumer Zeit die Staatstasse sur Pensionszehalte der Geistlichen abgibt, sondern auch in der angenehmen Hoffnung, daß es der die Interessen der seiden Landesfirchen mit gleicher Obsorge beachtenden Staatsregierung immer leichter werde, den anersannten Bedürsnissen der seichen auf eine hülfereiche und förderliche Weise entgegen zu kommen.

ad pos. 8. Um die Beiträge des allgemeinen Sulfsfonds zu Kirchen = und Pfarrhausbauten so viel möglich den Gesmeinden zufließen zu lassen, die derselben am meisten bedürfen, und zugleich, um nicht andern Gemeinden Hoffnungen zu erswecken, die nicht erfüllt werden können, beantragt die Commission folgende Fassung:

"Beiträge zu Kirchen = und Pfarrhausbauten, welche notorisch armen Kirchspielogemeinden obliegen."

3u §. 3.

ad pos. 1. Soll ber allgemeine Gulfosond fur die evans gelischsprotestantische Landeöfirche auch Beitrage geben fur zu errichtende Pfarreien, so barf er billigerweise auch die Dotation eingegangener für sich in Anspruch nehmen, so weit diese nicht für diesenigen Dienste verwendet werden muß, auf welche die

Bastoration ber eingegangenen Stelle übergeht. Nach ben Bestimmungen ber Unionsurfunde, Beilage D, S. 3 c und S. 4, sollen Ueberschüsse nur für das allgemeine Beste der vereinigten Kirchen im Unterland verwendet werden. Solle die Fassung des Entwurfs beibehalten werden, so fannte dies nur gesichehen durch einen nach S. 11 der Geschäftsordnung gefaßten Beschluß der Generalspnode. Ist diese Abweichung von der Unionsurfunde räthlich? Die Commission beantwortet diese Frage bejahend, aus folgenden Gründen:

- 1) Weber die berechtigten, noch die ausgefallenen Gemeinben des Unterlandes können dadurch in ihren Berechtigungen der mindesten Beeinträchtigung ausgesett seyn, weil die Ueberschüsse des neuen Kirchenfonds nicht für diese oder jene berechtigte oder ausgefallene Gemeinde, sondern für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verwendet werden soll. §. 4 und §. 3 e der Beilage D der Unionsurfunde.
- 2) Dem neuen unterländer Kirchensond sind ichon bie Dotationen eingegangener Stellen im Altbabischen zugewiesen; — ein Beitrag zum allgemeinen Kirchensond ift also nicht unbillig.
- 3) Die Revenuen ber altbadischen Pfarrei Unterwöffingen, sowie
- 4) ein Antheil an ben bisponiblen Ueberschuffen ber Localund Districtsfirchenfonds, sowie an ben Ueberschuffen bes incamerirten altbadischen und bes vom Amt Hornberg eingezogenen Kirchenvermögens soll biesem allgemeinen Hulfsfonds der evangelischen Landesfirche zugewiesen werden.

Die Commission beantragte sonach zu §. 3, pos. 1, des Entwurfs folgende Fassung:

"hierher gehören namentlich auch die disponiblen Ueberschuffe des neuen Kirchenfonds."

Für Beilage D, S. 4 ber Uniondurfunde beautragt fie bie Faffung:

"Der etwaige bisponible Ueberschuß als Beitrag gu

gangener Organisten- und Megnerdienste zugewiesen wissen.

Um für den Fall einer etwaigen Wiederherstellung der eingegangenen Stelle das frühere Ginfommen wieder ungeschmälert erhalten zu können, hält die Commission für zweckmäßig, daß ein Inventarium des Einkommens derselben in der Registratur des allgemeinen Hulfsfonds niedergelegt werde.

ad pos. 3. Die Beschleunigung ber Berhandlungen wegen Separation bes incamerirten altbadischen Kirchenvermögens von ben Domänen, so wie die Ausscheidung besselben im Ant Hornberg, hält die Commission für eine Nothwendigkeit, und zwar nicht blos im Hinblid auf den zu hossenden Antheil an Ueberschüssen, sondern im Interesse der evangelischen Landestirche überhaupt. Sie stellt daher den Antrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog um Beichleunigung der Berhandlungen wegen Separation des
altbabischen Kirchenvermögens nach seinem ehemaligen Grundstod unterthänigst zu bitten, aber die weitere Anordnung der hohen Kirchenregierung mit Bernehmung
der Generalsynode zu überlassen.

Daß ein Antheil der Ueberschiffe dieses Bermögens dem zu creirenden Fond zugewiesen werden könne, auch wenn die Rückgabe nicht, eintreten sollte, scheint der Commission nicht zweiselhaft, wenn sie den Artisel IX. a der Kirchenrathsinstruction von 1797 in's Auge saßt, wornach dieses Kirchenvermögen nicht blos zur Besorgung aller Kirchenersordernisse der evangeslischen Landesfirchen verwendet werden soll, die nicht ihre besondere hinlängliche Fundation haben, sondern auch nach den Krästen des Kirchenguts neu erscheinende Bedürsnisse ihre Besrückstigung sinden dürsen.

Damit aber, daß auch die lleberschüffe ber nach besondern Statuten verwaltet werdenden alts und neubadischen Pfarrhulfssfonds dem allgemeinen Kirchensond zugewiesen werden, wenn ihre eigenen Bedurfniffe vollständig gedeckt sind, kann die Commission sich nicht einverstanden erklären, weil es wenig zweckmäßig sehn durfte, einen zum Besten hulfsbedurstiger Geistlichen gestisteten Fond in seinen Mitteln zu schmälern, um damit Gemeinden oder Corporationen zu unterstügen, die jedenfalls

immer reichere Gulfequellen haben, ale bie hulfsbedurftigen Beiftlichen.

Die Commission trägt beshalb barauf an, diese gange Bosttion mit ben Worten ju schließen:

"und bes von bem Umt hornberg eingezogenen Rirchen= vermögens."

ad pos. 4 fann die Commission dem Borichlag einer Collecte nicht unbedingt beitreten, sondern nur dann, wenn diese Colstecten ausdrücklich nur für allgemeine firchliche Bedürfnisse der Gemeinden erhoben und verwendet werden; sollten daraus Kirchendiener unterstützt werden, so würden diese Collecten etwas Berlebendes und Kränfendes haben.

Bur Aufhulfe fur ben Fond begntragt bie Commission noch folgende Antrage:

- 1) Seine Königliche Hoheit ben Großherzog unterthänigst zu bitten, bem allgemeinen Hulfsfond die bisherigen Beiträge für Pensionsgehalte evangelischer Geistlichen nicht entziehen, und benselben burch einen weiteren bestimmten jährlichen Zuschuß aus ber Staatstaffe gnädigst unterstühen lassen zu wollen.
- 2) Seine Königliche Soheit möge die Anordnung treffen,
- a) die Taren und Sporteln, welche evangelische Kirchendiener bei ihrer Anstellung oder Beförderung zu bezahlen haben;
- b) die von oberfter evangelischer Kirchenbehörde gegen ihre Diener erfannten Ordnungsstrafen; und endlich
 - o) alle Taren in Sporteln wegen firchlicher, Dispenfationen für evangelische Unterthanen bem allgemeinen Hulfssond ber evangelisch protestantischen Landesfirche als Einnahme zugewiesen werden.

Bu biesen letteren firchlichen Dispensationstaren gehören namentlich die Taren für Kopulationen in Privathäusern, für Haustausen, bausconsirmationen, für Proclamationen, für Trauerzeit, für Berwandtschaftsgrade bei Trauung extra parochiam, und Wiederverheirathung durch Urtheil abgeschiedener Cheleute.

3u s. 4.

Sier empfahl bie Commiffion folgende Borichlage:

Die Berwaltung des allgemeinen Gulfsfonds steht berselben Behörde zu, welcher nach den Bestimmungen des firchlichen Constitutions-Edicts vom Jahr 1807, nach den peuern organisschen Feststellungen, so wie nach dem Inhalt der Unionsurfunde die Berwaltung der evangelischen Kirchen und Stiftungs-Angelegenheiten zu besorgen hat; es ist dies der evangelische Oberfirchenrath. Berwilligungen bis zu einer Summe von 500 fl. durften demselben nach allgemeiner landesherrlicher Bollmacht anheimgestellt werden; größere Berwilligungen, so wie alle ständigen Ausgaben erfordern besondere landesherrliche Genehmigung.

Ueber ben Gang ber Berwaltung wird, wie bei ben übrigen Kirchensonds, der Generalfynode Borlage gemacht. Die hauptverwaltung ist zu Karlöruhe; auswärts hat sie Particularverrechnungen, wobei sowohl auf die Lage der Districte, als die bereits bestehenden firchlichen Districtsverwaltungen geeignete Rucksicht zu nehmen ist.

Nach Berlesung bieses Berichtes, ben wir seinem wesentlichen Inhalt nach hier mitgetheilt haben, eröffnete ber herr Präsident, da im Allgemeinen Nichts bemerkt wurde, sogleich die Discussion über die einzelnen Paragraphen des betreffenden Berordnungsentwurses, und die vorgeschlagenen Aenderungen der Commission.

3n §. 1 hatte die Commission vorgeschlagen, statt des Musdrucks "Gentralkirchenfond" ben zu mahlen: "allgemeiner Hulfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche."

Der S. 1 lautet bemnach: fur bie evangelisch-protestantische Landesfirche wird ein allgemeiner Gulfsfond gebilbet, beffen Bestimmung ift zc.

Bei §. 2 wurde pos. 1, 2 und 3 ohne weitere Mobification angenommen. hinfictlich ber pos. 4 hatte die Commisfion vorgeschlagen, nach bem Wort "aus dem Pfrundertrag" einzuschalten: "ober ben verwilligten Staatsbeitragen fur Penfionen ber Geiftlichen," was bie Synobe genehmigte. Eben fo wurde nachträglich in Bezug auf biese Bosition festgesett, am Ende bes Sages: "so wie vorübergehende Unterstützungen bienstunfähiger Bicarien und Candidaten" — hinzuzusegen.

Pos. 5, 6 und 7 genehmigte die Synode ohne weitere Modificationen.

Bu pos. 8 hatte bie Commission proponirt, die Worte: "welche den Kirchspielsgemeinden obliegen" zu ergänzen: "welche notorisch armen Kirchspielsgemeinden obliegen," was jedoch von der Synode abgelehnt wurde.

Rach biesen Bestimmungen wird ber gange §. 2 in bem Sauptbericht gefaßt werben, und bort unseren Lesern gur Rennt= niß fommen.

Bei §. 3 hatte bie Commission barauf angetragen, baß bie pos. 1 bes Bortrags im letten Sat bahin abgeandert werden folle:

Hierher gehören namentlich auch bie bisponiblen Ueberschuffe bes neuen Rirchen=, fo wie ber Unterwöffinger Pfarrrevenuenfond;

und daß ferner S. 4 ber Beilage D gur Unionsurfunde dahin abgeandert werden folle, daß bie Worte:

"ber etwaige bisponible lleberschuß als Beitrag zu bem allgemeinen Sulfssond ber evangelisch protestantischen Landestirche verwendet."

Gin Mitglied ber Synode bemerkte in Bezug auf den zu grundenden gemeinschaftlichen Kirchenfond, baß es die Idee defielben sehr schon, zeitgemäß und acht christlich finde; es sollten hier diesenigen Landestheile, welche Gott mit firchlichen Mitteln gesegnet habe, mit denen in Gemeinschaft treten, welchen solche Mittel versagt seven. Der Sprecher glaubte indefien, daß die gegenwärtigen Abgeordneten nicht berechtigt seven, über das überschießende Bermögen Derer Berfügung zu treffen, die Etwas besäßen, zu Gunften Derer, die nun unglücklicherweise Richts hätten.

(Schluß folgt.)

Sandle of the month of the industry a drinker in a premier share

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsynode

ber

evangelisch = protestantischen Rirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 20.

Karleruhe, Den 23. Juni

1843.

monein ber Germindsen."

Bweinndzwanzigste Plennrsthung vom 2. Juni.

(Schlug.)

Er werbe baber bei ber Abstimmung bem Project feine Buftimmung verfagen; er glaube, bag bas auf fo lange geschehen muffe, ale ber Dritte noch nicht ermittelt fen, welcher fur Diejenigen einftebe, die bei ber projectirten Gemeinschaft nichts bingu bringen fonnten. Die einzelnen Rirchengemein= ben - meinte er - ober ber Staat, ober beibe nach bestimmten Berbaltniffen, muffen wohl ber Dritte fenn, ben er gur Grundung einer auf Gerechtigfeit ruhenben Gemeinschaft fuche. Man fpreche gwar nur bom Ginwerfen von Ueberschuffen. Allein die Bestimmung beffen, mas Ueberiduß genannt werben burje, fen etwas gar Relatives, und, bei ber größten Achtfamfeit ber aufsehenden Behörden, Unficheres und Schwantendes. Beforgniffe, welche beshalb entfteben fonn= ten, wurden ichwinden, fobald ber mehrerwähnte Dritte ge= funden mare, welcher fur Diejenigen einstehet, Die gur Beit nichts in die Gemeinschaft mit hereinzubringen vermöchten.

Dieser Ansicht wurde jedoch entgegengehalten, daß nach bem Kirchenconstitutionsedict vom 14. Mai 1807, Art. 9, die Kirchenregierung mit Zustimmung des Regenten das Recht habe, lleberschüsse von Kirchensonds zu andern firchlichen Zwecken zu verwenden, und daß eine Beeinträchtigung der Kirchengemeinden, welche zunächst Ansprüche an solche Kirchen-

20

fonds haben, um so weniger zu befürchten sen, als ja nach s. 4 des Berordnungsentwurst immer die betreffenden Berwaltungsstellen bis zum Kirchengemeinderath vorher darüber versnommen werden sollen, ob ihre fraglichen Fonds disponible Ueberschüsse für den allgemeinen Hülfssond haben. Auch wäre es für die Interessen unserer evangelischen Kirche sehr nachteilig, wenn man die Bildung eines allgemeinen firchlichen Hülfssonds von einem Zuschusse des Staats abhängig machen wolle, da dieser für die eigentlichen Staatsbedürsnisse faum hinreichende Mittel habe, und von ihm so lange keine Unterstügung zu erwarten sey, als die Kirche in ihrem Schoose selbst die Mittel zur Abhülse besitze.

Einige Abgeordnete verwahrten fich gegen eine berartige, in die Grundbestimmung der Unionsurfunde störend eingreisfende Aenderung berselben, und hatten vorgeschlagen, den ganzen Sat wegzulassen. Der Commissionsantrag, zur Abstimmung gebracht, wurde mit 16 gegen 5 Stimmen angenommen.

Weiter war von ber Commission vorgeschlagen, ben erften

"Organisten = und Definerdienfte" nach bem Wort "Bfarreien" ju ergangen,

was von ber Synode angenommen wurde.

Bei pos. 2 wurde vorgeschlagen, hinzugufügen:

"sofern sich ein Ueberschuß bei bieser Berpachtung ergibt," was die Synobe genehmigte.

Bei pos, 3 beantragte die Commission, diese Position mit ben Worten:

"und bes vom Amt hornberg eingezogenen Kirchenver-

gu fchließen und bie weitern Gage:

"ber Pfarrhülfsfond u. f. w."

wegzulaffen, mas bie Synobe genehmigte.

hierauf erklarte ber Prafibent die Situng für geschlossen, nachdem pos. 1, 2 und 3 bes §. 3 mit obigen Modificationen von der Synode augenommen waren.

Dreiundzwanzigfte Plenarfitzung vom 2. Juni.

(Edlug ber Discuffion über bie Errichtung eines Centralfirchenfonds.)

3u §. 3.

ad pos. 4. Der Antrag ber Commiffion:

Seine Königliche hoheit ben Großherzog unterthänigst zu bitten, bem allgemeinen hulfsfond ber evangelische protestantischen Landestirche die bisherigen Beiträge für Bensionsgehalte evangelischer Geistlichen nicht entzießen und benselben burch einen weitern bestimmten jährlichen Buschuß aus ber Staatstaffe unterstüßen zu lassen,

wird von ber Synobe einstimmig angenommen.

Der weitere Antrag ber Commission wegen Zuweisung ber von a bis o genannten Taren wurde von ber Synode absgelehnt.

Außerbem hatte bie Commiffion ben Untrag gestellt:

ber Bosition ber Berordnung "eine alljährlich zum Besten bieses Fonds stattfindende Collecte in sammt= lichen evangelischen Kirchen bes Landes"

hinzuzuseten:

"beren Ertrag jedoch nur für allgemeine firchliche Be-

In einer furzen Discuffion über diesen Zusat wurden jeboch verschiedene Schwierigfeiten hinsichtlich ber Ausführung bes Borschlages bemerklich gemacht, und ber Antrag eines Mitgliedes, statt "eine alljährlich jum Besten bieses Fonds stattfindende Collecte u. f. w."

gu fegen:

"Schenkungen, Stiftungen, Bermachtniffe und fonftige freiwillige Beitrage"

von ber Synobe einstimmig angenommen.

Die Faffung bes gangen S. 3 wolle bem Sauptbericht ents nommen werben.

Endlich wird S. 4 bes Bortrags

bie nach §. 3 Mr. 3 bem allgemeinen Gulfssond zc. 2c. nach kurzer Discussion zur Abstimmung gebracht, und von ber Synobe genehmigt.

Mit biesem letten Paragraphen wurde die ganze Berordnung über die Errichtung eines allgemeinen hulfssonds für die evangelisch-protestantische Landestirche in der Fassung der einzelnen Paragraphen, wie wir solche in dieser und in der vorhergehenden Sitzung bezeichnet haben, von der Synode angenommen.

Die siebente Commission erstattet hierauf Bericht über bie Anträge der Diöcesen Karleruhe, Ladenburg und Pforzheim wegen

Eröffnung ber Kirchenvisitationsprotofolle an bie Pfarrer, unmittelbar nach ber Bisitation, ohne Zuzug ber betreffenden Kirchengemeinderathe.

(Bergl. Mitth. G. 133 Biffer 26.)

Die Commission glaubt ben Antrag stellen gu muffen: biefen Gegenstand auf fich beruhen gu laffen.

Bon mehreren Seiten wurde bemerkt, daß die oben gestellten Anträge ber genannten Diöcesen einer Berücksichtigung werth senen. Würde ihnen Folge gegeben, so würden manche Mißhelligkeiten vermieden, welche im entgegenstehenden Falle zwischen dem Pfarrer und den Gliedern des Kirchengemeinderaths hervortreten könnten. Dagegen wurde von andern Redenern erwidert: es sen wohl am besten, dem Ermessen des Defans zu überlassen, welche Mittheilungen er von den Bistations

309

Protofollen dem Pfarrer machen wolle, ob sogleich in vertraulicher Weise mundlich, oder später schriftlich, sofern eine gleichbaldige Eröffnung ungeeignet und für die Sache nachtheilig
erscheine. Lettere scheine in einzelnen Fällen das Bessere zu
sehn, um Unannehmlichseiten für den Pfarrer in seinem Verhältniß zum Kirchengemeinderath zu begegnen. Es könnte
unlängdare Fälle geben, wo der Dekan nur in Verlegenheit
gerathen, oder der guten Sache schaden müßte, wenn ohne
vorherige Auschellung der Gegenstände, ohne Begründung dessen,
was nur als Gerücht gegeben worden, die Mittheilung der
Protofollaussagen sogleich geschehen müsse. Darum sen es wohl
besser, die Eröffnung oder Nichteröffnung der Visitationsprotofolle dem Ermessen des Dekans zu überlassen.

Der Antrag ber Commission wurde zur Abstimmung gebracht und von ber Synobe angenommen.

medican in the contract of the

niniden den Brorrer und ben Olgebene best Auchengenreine

Wir laffen bier fich anreiben:

with disputed burning and the second

Berichte und Befchluffe

partuglie dies misselben gene in über and an inte

eingelaufene Eingaben.

Wir haben schon Seite 83 erwähnt, daß wir über die bei ber Generalsynode eingelaufenen Eingaben später Mittheilung machen würden. Einmal schien es uns angemessener, diesen Gegenstand mehr zusammenfassend und zusammenstellend als vereinzelt zu behandeln, und dann erlaubten wir uns noch darum diese Berschiebung, um mit unseren Mittheilungen von den Hauptverhandlungen der Synode rascher in's Laufende zu kommen, da wir beim Beginnen des Blattes von acht Sigungen nachzuarbeiten hatten.

- 1) Schriftliche Anzeige bes Abgeordneten Sander von Rastatt, daß er unverschieblicher Geschäfte wegen erft am 24. April eintreffen fonne.
- 2) Eingabe verschiedener Buchbrucker von Karleruhe, in welchen bieselben ihre Dienste fur Die etwa nothigen Drudsarbeiten anbieten.
- 3) Bitte eines hiefigen Scribenten um eine Anstellung bei bem Synobalbureau.

Befching: ad acta und Mr. 2 und 3 bem Secretariat gut Berfügung bes Geeigneten.

Brachfeldzehnten betreffend. Brachfeldzehnten betreffend.

Diefelbe wird, als nicht gur Competenz ber Generalfynobe gehörend, von biefer nicht angenommen.

5) Bitte bes Abgeordneten Canber um vierzehntägigen Urlaub vom 8. Mai an.

Befchluß: Der erbetene Urlaub wird bewilligt.

6) Schreiben bes Pfarrers Sormuth von Altlusheim, womit berfelbe ber Generalfynobe funf Eremplare seiner Schrift über bie Baftoration in ungemischten Orten vorlegt.

Befchluß: Durch bas Secretariat bem Pfarrer hormuth fur biefe Aufmerksamfeit banten gu laffen.

7), 8) und 9) Bitten ber bei ber Kirchentheilung von 1706 ausgefallenen Gemeinden Feudenheim, Beddesheim und Mutenfturm in ben Genuß bes unterlander Kirchenvermögens.

Befchluß: Un Die vierte Commiffion, gur Benütung bei ihrer Berichterftattung über Die ausgefallenen Gemeinden, abzugeben.

Auf ben Bericht berselben in ber neunten Situng beschließt bie Synobe, biese Eingaben auf sich beruhen zu lassen, ba sich bie Synobe wohl mit Prüfung ber wegen ber ausgefallenen Gemeinden aufgestellten allgemeinen Grundsätze, aber nicht mit Eruirung ber Nechte einzelner Gemeinden zu beschäftigen habe. (conf. S. 95.)

10) Eingabe bes oberlander theologischen Bereins, bas Missionswesen betreffend.

Befchluß: Ueberweisung an bie zweite Commission zur Bes gutachtung.

11) Ausweisung bes Burgermeiftere Fled in Seddesheim aus dem Kirchengemeinderath.

Befdluß: Goll auf fich beruhen, weil die Eingabe ohne Unterschrift, Abreffe und Antrag ift.

12) Eingabe einer Anzahl Geiftlichen und Rirchengemeinder räthe ber Diocese Mosbach gegen Beränderungen im Ratechissmus, Gefangbuch und Agende.

Beschluß: An die zweite Commission zur Berathung. — Antrag ber Commission und Beschluß ber Synode: Die Sache auf sich beruben zu lassen.

13) Eingabe einer Angahl Pfarrer ber Diocese Abelsheim und Mosbach, Deffentlichfeit ber Generalspnobe betreffenb.

Befchluß: Als erlebigt ju betrachten, ba in ber fiebenten Sigung befchrantte Beröffentlichung bereits zugeftanben worben.

14) Eingabe von benselben, die Gleichstellung ber Bahl ber geiftlichen und weltlichen Deputirten gur Generalspnobe betreffend.

Befchluß: Un bie erfte Commiffion, welche über einen ahnlichen Antrag eines Mitgliebs ber Synobe zu berichten hat.

(Diefer Gegenstand fam nicht mehr jum Bortrag.)

15) Eingabe von benfelben, die innigere Berbindung ber Generalfynobe mit ben Dibcefansynoben betreffend.

Beschluß: Un bie erfte Commission, welche diese Angelegenheit bei verwandten Gegenständen berathen mirb.

16) Eingabe von benfelben, einen Nachtrag gur Agende betreffenb.

Antrag ber Commission und Beschluß ber Synobe: Die Sache hier auf sich beruhen zu lassen, ba ein Rachtrag zur Agende anderwärts schon zur Sprache gesommen.

17) Eingabe mehrerer Geiftlichen ber Diocefe Durlach, bie Classification ber Pfarrbefoldungen betreffend.

Beschluß: Un die sechote Commission, welche fich mit diesen Angelegenheiten beschäftigt.

18) Eingabe mehrerer Gemeindeglieder von Beinheim wegen angeblich pietiftifcher Bestrebungen.

Da die Sache, worauf fich die Eingabe bezieht, bermalen bei dem Oberfirchenrath zur Entscheidung vorliegt, so eignet sich dieselbe für den Augenblid nicht für die Verhandlungen der Generalsynode, darum Beschluß: Auf sich beruhen zu laffen.

19) Eingabe bes Sterbefaffevereins evangelifcher Beiftliden im Großherzogthum Baben, mit Ueberfendung eines Eremplare Statuten zur förbernden Renntnignahme von diefem Inftitut.

Der löbliche Zwed biefes Inftituts wurde nach Antrag ber Commission von ber Synode mit bem lebhaften Bunfche guten Besbeihens anerkaunt; die Statuten werben zu den Acten genommen.

20) Eingabe mehrerer Geistlichen ber Diocese Korf und Rheinbischofsheim, die Stellung der Bezirfsämter zu bem Kirchengemeinderath, resp. ben Geschäftsstyl ber erstern gegen ben sestern betreffend.

Diefe Angelegenheit wird ihre Erledigung finden burch einen

in gleichem Betreff geftellten Antrag eines Mitgliebes ber Synobe.

21) Eingabe berfelben, bie Gebühren für bie Gibesprapara= tionen betreffenb.

Beichluß: Auf fich beruhen gu laffen, ba bie Sache auf anderm Wege erledigt werden muffe.

22) Eingabe berfelben, bie Rechte bes Rirchengemeinberathe binfichtlich ber Borladungen vor benfelben betreffend.

Beschluß: An die erfte Commission zur Berathung, welche über die S. 130 Rr. 16 der Mittheilungen in Erwähnung gesommene Anträge, betreffend den Kirchenbann, Bericht zu erstatten hat. Der Bericht eines Abgeordneten dieser Commission fam jedoch wegen herannahenden Schlusses der Synode nicht mehr zum Bortrag.

23) Eingabe berfelben, die Claffification der Pfarrbefol-

Beschluß: Un bie sechste Commission gur Berathung, welche fich mit bieser Angelegenheit zu beschäftigen hat.

24) Eingabe berfelben, bas Berhaltniß ber Pfarrer jum Rirchengemeinberath betreffenb.

Beschluß: An die erste Commission, welche über die S. 132 Rr. 23 erwähnten verwandten Gegenstände Bericht zu erstatten hat.

25) Eingabe bes Kirchengemeinderathe heibelberg, Die Aufhebung ber Pfarrministerien heibelberg und Mannheim betreffend.

Beschluß: Un die britte Commission. (Der barüber erstattete Bericht fam jedoch wegen Schluß ber Synobe nicht mehr gur Borlage.)

26) Eingabe einer Angahl Geiftlichen aus Mannheim und ber Umgegend, bas Lehrbuch ber biblifchen Geschichte betreffend.

Der Antrag der Commission geht bahin, ben Oberfirchenrath um Abhülfe bes in der Eingabe bezeichneten Mangels durch Empfehlung eines geeigneten Büchleins, wie 3. B. des "Begweiser durch die heilige Schrift, Sulzbach 1828," zu bitten. Die Synode hingegen beschließt, die Sache zur Zeit auf sich beruhen zu lassen. Mehrere Redner sprachen sich bahin aus, baß es sehr zwedmäßig seyn werbe, wenn ber Geschichte ber driftlichen Kirche im Anhang bes Ratechismus eine Geschichte bes Reiches Gottes im Alten Bunde vorausginge.

27) Eingabe berselben, die Anwohnung der Rirchenalteften bei ben Diocesanspuoden betreffend.

Beschluß: An bie erste Commission. (Die Sache fam wegen bes Schlusses ber Synobe nicht mehr zum Bortrage.)

28) Eingabe berfelben, Die Amistracht ber evangelischen Lanbesgeiftlichkeit betreffenb.

Der Antrag ber Commission ging babin, eine solche Amtetracht solle nicht nur empsohlen, sondern besohlen werden, damit sie allgemein werde. Die Mehrheit spricht sich gegen einen Besehl aus und wunscht nur eine Empsehlung. Die Synobe beschließt: die Sache bem Oberkirchenrath zur geeigneten Berucksichtigung zu überlassen.

29) Bunfde einiger Geiftlichen ber Diocese Redargemund,

verschliebene Gegenstände betreffend.

Beschluß: Auf sich beruhen zu lassen, da feine bestimmten Anträge gestellt waren, auf welche die Synode in Berathung treten fonnte.

30) Eingabe bes Diaconus Ripmann in Lahr, die Stellung ber Diaconate betreffenb.

Befchluß: Un die erfte Commission (fam gber nicht mehr zur Berathung wegen Schluß ber Synode).

31) Buniche eines Geiftlichen ber Diocese Recfargemund, eine Revision des Bibeltertes betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

32) Eingabe von neunzehn ber fogenannten ausgefallenen Gemeinden, Mitgenuß an dem unterländer, vormals reformirten Rirchengute betreffend.

Beschluß: Jur Benühung an die vierte Commission bei ihrem Bericht über die ausgesallenen Gemeinden. Diese beanstragt in der einundzwanzigsten Sihung: die Synode wolle den Bunsch in's Protofoll niederlegen, daß die oberste Kirchenbehörde diese Gemeinden thunlichst berücksichtigen und auf's Bestmögliche unterstüßen möge. — Der Antrag wird von der Bersammlung angenommen.

33) Eingabe bes Kirchengemeinberathe von Silebach, Etfeng und Beiler, Eingriffe in beren Bahlrechte betreffenb.

Beschluß: Obschon die Eingabe als Beschwerde nicht anges nommen werden könne, so wird doch dieselbe zur Notiz für die Revision der Wahlordnung der ersten Commission eingehändigt. Auf deren Bericht in der nennzehnten Sihung beschließt die Synode: die Sache auf sich beruhen zu lassen, da die Wahlsordnung nicht verlett sey. Ein Abgeordneter sprach hiebei seine Ansicht dahin aus, daß den Gemeinden, welche Pfarrrechte, zur Zeit aber feinen Pfarrer hätten, und barum nicht als Viliale augesehen werden dürften, die Wahl eines Wahlmannes zur Generalsynode wohl zugestanden werden müßte.

34) Eingabe von einer Angahl Gemeindeglieder von Mannheim, eine wurdigere Teier ber Conn- und Festiage betreffenb.

Antrag ber Commission und Beschluß ber Synode: bie hohe Regierung moge auf die geanfierte Ansicht bei Abfaffung ber in diesem Betreffe erbetenen Berordnung geeignete Rucficht nehmen.

35) Eingabe mehrerer Beiftlichen aus ber Umgegend von Mannheim, die Stellung ber evangelischen oberften Rirchenbehorbe als Oberfirchenrath betreffend.

Beichluß: Un bie erfte Commiffion; ber von ihr erftattete Bericht fam wegen Schluß ber Spnode nicht mehr jum Bortrag.

36) Wunsch bes Pfarrers Wallraff von Wertheim, die Kirchengemeinderathe möchten von der beengenden Fessel, nicht über 10 fl. anweisen zu dürsen, befreit werden, mit der Ermächtigung, nach einem von ihnen aufgestellten, und durch die Kirchenregierung genehmigten jährlichen Etat deeretiren zu dürsen.

Die Synobe hat schon anderwärts über eine, bas gesammte Rechnungswesen ber Localsonds umfassende Instruction verhansbelt, und beschließt: obige Eingabe barum hier auf sich beruhen zu lassen.

37) Eingabe bee Pfarrers Spies von Bermangen, Die Classification ber Pfarrbefoldungen betreffend.

Beichluß: Un die fechste Commiffion gur Benugung bei ihrem Bericht über biefen Gegenstand,

38) Eingabe ber Stadtwicare Beter und Ehrenfeuchter in Rarleruhe, Zulaffung gur Bahl eines Abgeordneten gur Generalionobe betreffend.

Befchluß: Un die erfte Commiffion, welche bei ihrem Bericht über bie Wahlordnung Diefe Angelegenheit erledigt hat.

39) Eingabe mehrerer Beiftlichen ber Diocefe Dosbach, wegen Beigug gu Schulhausbaufoften.

Befchluß: In's Protofoll ben Wunsch niederzulegen, ber Oberfirchenrath möge ba, wo die Kosten sehr bedeutend seven, ben Pfründnießern möglichste Schonung angedeihen lassen, und bahin wirken, daß, wo das Einsommen der Geistlichen die Congrua nicht übersteigt, diese Last denselben gänzlich abgenommen wurde.

40) Der Kirchengemeinberath von Asbach bittet um Fürsfprache wegen bes schon 22 Jahre nachgesuchten Reubaues ber zu kleinen Kirche.

Bei biefer Sache wurde ber Bunfch in's Protofoll niedergelegt, baß biefer Gegenstand von bem hohen Oberfirchenrathe noch einmal in Betracht genommen werden möge.

41) Bunfche und Antrage bes Pfarrere Lehlbach von Beiligfreuzsteinach, Stellung bes Oberfirchenrathe und ber Generalfpnode betreffend.

Diese Eingabe fonnte nach ber Unficht ber Synobe wegen Mangel an Zeit nicht mehr berathen werben.

42) Eingabe bes Pfarrers Wilfens von Sinsheim wegen Richtbezug von Diaten bei Pfarr- und Specialsynoben von Seiten ber Pfarrer, die im Orte wohnen.

Ram wegen Schluß ber Synobe nicht mehr gur Erörterung.

43) Bitte mehrerer Burger zu Kork, Obelshofen und Reumühl, nochmalige Zahlung bereits abgetragener Dar-leihen der großherzoglichen Kirchenschaffnei Rheinbischofs: heim.

Die Synobe beschloß, ba dieser Gegenstand schon bei ber Discussion über die Verwaltung bes Rheinbischossheimer Kirchensonds auf eine bem Gesuch entsprechende Beise zur Sprache gebracht worden, und daher als erledigt zu betrachten sey, denfelben hier auf sich beruhen zu lassen.

44) Eingabe einiger Geiftlichen ber Diöcese Labenburg, bie Beurtheilung von Predigten und wiffenschaftlichen Arbeiten von Seiten ber evangelischen Kirchen- und Prüfungscommiffion betreffend.

Nachbem von einigen Seiten ber Wunsch ausgesprochen worben, es möchten solche Beurtheilungen nicht subjective Kristifen werben, sich rein objectiv halten, und wo möglich alles Berlehende vermeiben, beschließt die Synode, die Sache um so mehr auf sich beruhen zu lassen, als sich die Untersuchung von Beschwerben nicht für ihr Forum eignet.

45) Eingabe bes Kirchengemeinberathes ju Balbfapenbach, Berwendung wegen Biedererstattung eines bem Kirchspiel entzogenen Collectencapitals betreffend.

Auf die Bemerfung, daß dieser Gegenstand bereits in Unterhandlung sen, beschließt die Synode, die Sache auf sich beruhen ju lassen.

46) Eingabe ber Beiftlichen der Diocese Wertheim, Die Stellung ber oberften Rirchenbehörde betreffend.

Konnte nicht mehr jum Bortrag fommen.

47) Eingabe bes evangelischen Kirchengemeinderathes zu Conftanz und Bortrag eines Synodalen über biefen Gegenftand, ben Zustand ber dortigen Kirchenverhältnisse, mit bem bestimmten Antrage von Letterem:

Die Synobe wolle zu Protofoll den Bunsch ausspreschen, daß der Oberkirchenrath sich aufs Dringenofte bafür verwenden möge, daß der evangelischen Gemeinde Constanz ein angemessener Beitrag aus Staatsmitteln geleistet, und eben daraus auch die Pfarrbesoldung in so lange aufgebessert werde, bis kirchliche Mittel dazu vorhanden seyen.

Der herr Prafident bemerft, daß von Seiten des Staates fehr viel für diese Gemeinde geschehen, und neuerdings wieder eine angemessene Besoldung verwilligt worden sep, jest aber von diesem kein weiterer Zuschuß zu erwarten sep. Derfelbe musse lediglich aus Kirchenmitteln geschöpft werden. Gin Mitglied des Oberkirchenrathes gab Erläuterung über den beklagens-werthen firchlichen Zustand von Constanz. Die Gemeinde habe

fein Recht an irgend einen der vorhandenen Fonds. An ben neu zu errichtenden Gentralfirchenfond sey wohl hauptfächlich zu benfen und vorläufig möglicher Weise der Großische Reservesfond in Anspruch zu nehmen.

Mit bem bierauf mobificirten Antrag:

Die Synode wolle den Bunsch zu Protofoll aussprechen, daß der Oberfirchenrath die Bitte der Gemeinde Conftanz in Berathung nehmen, und Mittel für die Erbauung der Kirche und Ausbesserung der Pfarrbesolbung aufsuchen möge,

erflart fich bie Synobe einstimmig einverftanden.

47) Eingabe mehrerer Pfarrer ber Diocese Eppingen, worin bieselben ihre Frende über bas im Drud ihnen mitgetheilte Classificationsproject aussprechen.

48) Eingabe mehrerer Geiftlichen ber Diocese Emmenbingen, welche fich in gleichem Betreff erflaren.

49) Bericht ber achten Commission über bie Eingabe bes Abgeordneten Rieger, welcher ber Synobe ein Eremplar seiner Schrift:

Sammlung firchlicher Gefete ic. ber evangelische protestantischen Kirche Babens, Th. I. - V.,

sum Gebrauche für bas Secretariat und bie Sigungen gegenwärtiger und fünftiger Generalfynoben ichon früher übergeben hatte.

Die Commiffion ftellte ben Untrag:

Die Synode möge zu Protofoll den Dank für die Mittheilung des so verdienstlichen und zur kirchlichen Geschäftsführung förderlichen Werkes des Verfassers aussprechen, und den Wunfch beifügen, daß dasselbe in jeder Dekanats und Pfarrregistratur aufgelegt, und so wie sich hinlängliches Material vorfinde, um so mehr fortgesetht werden möge, als das Erscheinen eines Versordnungsblattes nicht in Aussicht stehe,

womit fich die Versammlung einverstanden erflärt. Der Abgeordnete Rieger erklärte hierauf, daß er nach erfolgter höchster Sanction ber gegenwärtigen Synode einen sechsten Theil seiner Sammlung herausgeben wurde. Bum Beschluß bemerfen wir noch, bag

50) der Kirchengemeinderath zu Wentheim eine Bitte wegen Aufbesserung der dortigen Pfarrbesoldung eingegeben habe, welche zu ben Synodalacten genommen wurde, und so dem Obersfirchenrath zur Kenntniß gelangt.

51) Bitte mehrerer Geistlichen ber Diocese Abelsheim und Mosbach, die Anschaffung und ben Gebrauch bes von Gbershard und haag herausgegebenen Psalters für die evangelische Landestirche betreffend.

Auf ben Antrag ber Commission glaubt bie Synobe auf biese Bitte nicht eingehen gu fonnen.

52) Eingabe mehrerer Beiftlichen der Diocefe Mullheim gegen die Glafification der Bfarrbefoldungen.

Beschluß: Hebergabe an die fechste Commiffion.

53) Eine Eingabe bes Pfarrers Dr. Röther, beren wir ichon S. 263 Ermahnung gethan, wird bem Oberfirchenrath zur thunlichften Berudfichtigung empfohlen.

the considerations between us open referred the chapters

III.

Bufammenftellung

ber unter ber Aufsicht bes evangelischen Oberfirchenrathes stehenden unmittelbaren Stiftungen, nebst dem Resultat der über sie erstatteten Berichte und von der Synode gefaßten Beschlüsse.

Am Schluß ber siebenten Sitzung, in welcher erstmals Bericht über mehrere firchliche Fonds erstattet wurde, bemerkten wir S. 83, daß wir auch auf diesen Gegenstand wieder zurücktommen würden, sobald die Kirchenvermögenscommission sich ihres Auftrags vollständig entledigt hätte. Wir gingen nämlich von der Boraussehung aus, daß es unsern Lesern wünsschenswerth seyn werde, die verschiedenen, unter Leitung des evangelischen Oberkirchenrathes stehenden unmittelbaren Stiftungen an einem Ort übersichtlich zusammengestellt zu sehen. Und wir thaten dies, einmal um in der Darstellung verwandeter Gegenstände Wiederholungen zu vermeiden, und zugleich für die Folgezeit dieser Schrift eine mehr zur hand liegende Brauchbarkeit zu sichern.

Bor allen Dingen sey und hier im Allgemeinen die Bemerkung gestattet, wie sehr und wie durchgängig die Synode Ursache hatte, ihre dankbare Anerkenntniß einer guten, überall wohlgeordneten und stiftungsgemäßen Verwaltung der verschiebenen, unter der Leitung des evangelischen Oberkirchenrathes stehenden Fonds auszusprechen. (Fortsebung folgt.)

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalinnode

ber

evangelisch = protestantischen Rirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 21.

Karlsruhe, den 24. Juni

18/13.

(Fortfegung ber Berichte über bie verfchiebenen Rirchenfonds.)

Die Mitglieder der Synode ihaten dies durch Erhebung von ihren Sigen, was bei dem Bortrag ber Berichte über die Hauptsonds sich mehrmals wiederholte. Wie dies hauptsächlich der gegenwärtigen Berwaltung galt, so wurde dabei auch der großen Berdienste gedacht, welche sich zwei frühere Mitglieder des Oberfirchenrathes, der jezige geheime Finanzrath Beger und Ministerialrath Dr. Bogelmann um die so wohlgeordenete Berwaltung des Kirchenvermögens erworben haben. Ihre Namen werden auch in fünstigen Zeiten, wie die der jezigen, mit der firchlichen Bermögensverwaltung, beschäftigten Oberstirchenrathe Muth und Kugel, in dankbarem Gedächtniß bleiben.

In Bezug auf die nachfolgende Darstellung erlauben wir und zu bemerken, daß da, wo die Synode nach angehörtem Bericht und gepflogener Berathung nichts Besonderes zu beanstragen und zu beschließen hatte, dennoch von uns die Fondsswecke auf den Grund der Borlage des Oberkirchenrathes genau angegeben werden. Besondere Anträge der Commissionen aber, sowie die Beschlüsse der Cynode, werden wir jedem einzelnen Bosten beifügen.

Ge ist hierbei in Erinnerung zu bringen, wie die von der Generalsnode 1834 vorgenommene Brufung bis zum Jahr 1832/3,3 ging. Der diesmaligen Generalsnode bieuten bie

Rechnungen von 1833 bis 1841 zur Grundlage. Spätere Rechnungen fonnten für die jesige Prüfung nicht hereingenommen werden, weil die Rechnungen von 1841 an noch im Abhörverfahren laufen. Die nachfolgende lleberücht enthält nur die unter der Oberaufsicht der Oberrechnungsfammer stehenden ständigen Fonds, — mithin nicht vorübergehende Pfarradministrationen und dergleichen. Ueber die seit der letten Generalspnode aufgelösten oder anderswohin überwiesenen Fonds, sowie über die nen hinzugetretenen, sind am Schluß Berzeichenisse angehängt. Diesenigen Fonds, von deren Rechnungen der Generalspnode eigeniliche Vorlage zu machen war und welche dieselbe nach ihrem Austrag einer Prüfung unterwarf, sind im Hauptbericht erwähnt. Wir werden denselben unsern Mittheilungen einfügen und erlauben uns darum, auf ihn zu verweisen.

A. Rirchenfonds und Raffen.

Borzugsweise für Bedürfniffe firchlicher Unftalten und Diener, mitunter auch für Schul- und andere 3wede.

1) Rirchenbaucollectenfond in Baden.

Mit höchster Entschließung vom 13. Oct. 1840, Rr. 1691, hat sich dieser Fond constituirt, um aus freiwilligen Beisteuern die Mittel zur dereinstigen Erbauung einer evangelischen Kirche zu sammeln. Bon ber Stadt Baben ist unentgeldlich ein Plat zugesagt. Einstweisen ist von den Katholifen der Simultangebrauch der Spitalfirche bereitwillig zugestanden. Bergl. haupts bericht S. 19.

2) Reuer evangelifder Rirdenfond. Berrech= nungefit Beibelberg.

Zwed: Entschädigung ber Pfarr= und Schulstellen, welche burch die Kirchenvereinigung Berlust erlitten haben; Aufbesserung geringer Besolbungen, Dotirung neuer Stellen, Decung der durch die Bereinigung entstandenen Bedürfnisse; Berwendung der Ueberschüsse für das allgemeine Beste der Kirche des Unterslandes, worunter der 1822er Umfang des neuen Pfarrwittwenssesus verstanden wird. Bergl. Beil. D zur Un. Urf. §. 4,

2, 3 u. 11. Die Einkunfte bestehen aus ben Dotationen eingezogener vormals lutherischer Pfarreien und einer Schulstelle,
und die Berwendung geschieht bermalen ausschließlich für Geistliche. Der Fond ist im Zunehmen durch das heimfallen mehrerer persönlich bewilligter Entschädigungen. Wegen zweckmäßis
ger Berwendung der sich ergebenden Ueberschüsse liegt bereits
ein Antrag des Oberfirchenrathes zur Berathung vor. Bergl.
Hauptber. S. 20. Bericht über diesen Fond wurde in der
breizehnten Sitzung erstattet. Wir bemerken nochmals, wo nichts
Weiteres bemerkt ist, hatte die Synode keine besonderen Beichlüsse zu fassen, wohl aber die gute Verwaltung anzuerkennen.

3) Rheinpfälzischer Pfarrdotationsfond. Berwaltungsfiß Seibelberg.

3wed: Erhebung der Dotation verschiedener vormals lutherischer Pfarreien aus der Staatsfasse und Ablieferung an die einzelnen Pfrundinhaber und den neuen Kirchenfond. Bergl. Beschluß großh. evang. Kirchenministerialsection vom 22. Juni 1822, Nr. 3357 u. ff.

Da gerabe so viel abzugeben als zu erheben ist, bilbete sich ber jährliche Regiekassenkeitrag zu einer Schuld, welche nun wohl aus ben in neuerer Zeit entstandenen Mitteln bes neuen Kirchensonds gedecht werden muß. Berhandlungen darüber sind begonnen. Da dieser Fond mit dem sub 2 genannten neuen evangelischen Kirchensond eigentlich nur einen bilbet, die bisherige Trennung aber nur Kosten veranlaßt hat, welche umgangen werden können, so wurde von der Commission ber Antrag auf Bereinigung beider Kassen gestellt. Die Synode ging sedoch hierauf nicht ein, weil sie das Fortbestehen der Trennung im Interesse klarerer Rechnung für besser hielt. Bielsmehr beantragte sie die Beseitigung des ebenbesprochenen Regieskassenbeitrags. Bergl. Hauptber. S. 20.

4) Friedrich : Christiane : Stiftung. Berwal :

3wed: Berbefferung ber am schlechtesten botirten Pfarrdienste, wenigstens zu brei Funftel in ben Baben-Durlach'schen Stammlanden; Unterftung ftubirender Babagogen ohne solche Beschränfung. Bergl. Testament ber höchstseligen Frau Markgräfin Christiane Louise vom 3. December 1817. Bergl. Saupt-

Erft nachdem in der neuesten Zeit (1840) nach Beseitigung vielfacher Anstände die Theilungöstreite zu Ende geführt waren, tonnte die stiftungögemäße Berwendung des bis dahin admassirten Ertrages eingeleitet werden.

5) Rirdenregiefasse. Berwaltungesit Rarle:

bedürfniffe bes Oberfirdenrathes aus Beiträgen bes Staats und ber Stiftungen. Bergl. Staatsbudget.

Die Raffe ift ohne jedes Bermögen, ba bie etwaigen Ueberichuffe jum Rudfalle ober jur Bertheilung bestimmt find.

6) Reservefond bes evangelischen Oberfir : denrathes. Berwaltungefig Rarierube.

Jwed: Nach Befriedigung anderer, zum theilweisen Bezug bes Pachtschillings berechtigten Fonds, Bestreitung der Kosten: für Bistation ber Defanate und Pfarreien, für Sustentation hülfsbedürftiger Ehefrauen entlassener Geistlichen, für allgemeine firchliche Zwede, Beiträge zur Pensionirung von Geistlichen und Bildung eines Neservesonds aus dem Ertrage des Privielegiums zum Druck von Kirchen- und Schuldüchern. Bergl. Staatsminist. Erlaß vom 24. August 1836, Nr. 1375; Kirschen-Minist. Sectionsbeschlüsse vom 27. Dec. 1837, Nr. 19,741, und vom 30. August 1839, Nr. 14,974. Bergl. Hauptber. E. 20.

7) Stift Lahr. Berwaltungefis Lahr.

Zwed: Befoldung und Unterstützung der Geistlichen; Stellung firchlicher Gebäude und Requisiten; bann ähnliche Ausgaben für Schulen und einige Wohlthätigkeitögegenstände in ber vormaligen Herrschaft Lahr aus ben zusammengezogenen Mitteln der Stiftschaffnei, Heitigenschaffnei und Bruderschaftskasse nach Inhalt der Rechnungen. Gin besonderes Statut besteht nicht. Der Fond ist im Zunehmen; er erfüllt dabei seine Zwede; Berwaltung und Aussicht ist nach dem Bericht ber Commission wohlgeordnet. Bergl. Hauptber. S. 19.

waltungsits Manuscim.

8) Rirchenschaffnei Rheinbischofsheim. Berwaltungefis Rheinbischofsheim.

3wed: Wie bei Rr. 7.

Umfaßt bie vormalige Herrschaft Lichienau in ben Nemtern Kort und Rheinbischofsheim. In beklagen ist die Rechnersuntreue eines Gehülsen, welche weniger für die Kasse, als für die Schuldner, welche ohne Legitimation bezahlten, von traurigen Folgen ist. In der Sigung, in welcher die Commission über diesen Kond Bericht erstattet, werden die Schuldner, welche allein nur aus Unwissenheit sehlten, möglichster Berücksichtigung empsohlen. Der allergrößte Theil der von dem Gehülsen entwendeten Summe ist übrigens bei dessen Arretirung gleich wieder beigebracht worden. Bergl. Hauptber. S. 19.

Unterländer, vormale reformirter Rirchenfonb.

3med: Bestreitung ber auf biesen Fond fundirten Besolsbungen (für Kirchens und Schuldiener), Baulasten und sonstiger Abgaben; Berwendung bes lleberschusses für Kirchens und Schulbedürsnisse der vorzugsweise berechtigten Gemeinden und Stellen; bennächst auch für die ausgefallenen Gemeinden, und wenn bann noch etwas erübrigt, für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande. Bgl. Unionsurfunde lit. D. §. 3.

Diefer Fond umfaßt folgende Raffen :

- 9) Pflege Schonau. Berwaltungefit Beidelberg.
- 10) Centralfirdentaffe. Berwaltungefig Karleruhe.
- 11) Collectur. Berwaltungofis Mannheim.
 - 12) Stift. Berwaltungefig Mosbach.
 - 13) Kellerei. Berwaltungofit Schriedheim.
- 14) Stift. Verwaltungefit Sineheim.

Auf erstätteten Bericht erhoben sich bie Synodalen von ihren Sipen zur Anerkennung ber burchaus wohlgeordneten Berwaltung und forgfältigen Aufsicht.

Begen Zahlung eines Beitrags aus obigen Fonds an bie Schullehrerseminarkaffe wurde von ber Synode ein bestimmter Antrag gestellt, welcher von unsern Lesern S. 22 bes Haupt-berichts ersehen werden wolle.

15) Gemeinschaftliche Concurrengfaffe. Bermaltungefig Mannheim. 3wed: Bestreitung von Pensionen und Gnadengehalten an ehemalige Diener ber gemeinschaftlichen Kirchenadministration und ihre Relicten, aus Beiträgen ber fatholischen und reformirten Concurrengfassen.

Diese Raffe ift ohne Bermögen. Was namtich in einem Jahr erubrigt wird, wird im andern weniger umgelegt, und so umgefehrt.

16) Reformirte Concurrenzfaffe. Bermaltungefig Mannheim.

3wed: Bestreitung von Benfionen und Gnabengehalten an vormalige Diener ber reformirten Abministration und beren Relicten, bann bes Beitrags zur gemeinschaftlichen Concurrenzfasse aus Mitteln bes vormals resormirten Kirchenvermögens in heffen, Nassau und Baben.

Auch hier gilt die am Ende von Nr. 15 gemachte Bemerkung.
17) Chorftift Wertheim. Verwaltungsfis
Wertheim.

Zwed: Wie bei Nr. 7 für die vormatige Grafschaft Wertheim. Durch die Ungunft mancher Zeitverhältnisse, besonders aber durch bebeutende Ausgaben für Baulichseiten und Belastung mit einem großen Besoldungsauswand für das dortige Gymnasium, ist solches in seinem Bermögensstand seit einer Reihevon Jahren zurückgesommen, und leidet an einem lausenden Desicit. Zu bessen Beseitigung sind früher schon mehrere Anordnungen getrossen worden, die aber nicht durchgreisend genng waren, der eingerissenen Bermögensminderung zu begegnen. Reuerdings sind sedoch solche Maßregeln ergrissen worden, welche dieselben hossentlich nicht allein beseitigen, sondern auch eine allmählige Bermehrung des Fonds herbeissihren werden. Es wurde deshalb die oberste Kirchenbehörde ersucht, die hierewegen eingeleiteten Maßregeln so schnell als möglich zum Ziele zu führen. Bergl. Hauptbericht Seite 18.

18) von Belf'iche Stiftung. Berwaltungsfis Durlach.

Zwed: Besserstellung eines jeweiligen Stadtvifars in Durlach. Bergl. Testament (v. 26. Mai 1761) ber Freifrau von Pelke, nach Beschluß großh. evangel. Kirch. Minist. Section vom 29. Dezember 1835, Nr. 13,820.

Das Capital von 300 fl. wurde im Jahr 1836 von ber Domanenbehörde zur dieffeitigen Berwaltung ausgefolgt. Den Ertrag gieht ber Inhaber ber Stelle vollständig. Es ist im Plan, bas Stiftungscapital dem funftigen Pfrunduießer zur eigenen Berwaltung zu übertragen.

Althabifder Pfarrhulfsfond.

19) Unterländer Abtheilung. Berwaltungefib Deutschneureuth.

20) Oberländer Abtheilung. Berwaltunge = fig Emmenbingen.

3wed: I. Unterftugung bienftunfahiger Geiftlicher.

II. Beitrag ju Bicariategehalten.

III. Unterftugung von alteren Pfarrmaifen.

Dieser Fond ist nach höchstem Ebict vom 2. April 1804 nur für altbabische Landestheile bestimmt. Beide Ubtheilungen sind im Zunehmen. Ein anschnlicher Ueberschuß erklärt sich durch den Umstand, daß durch einen hohen Ministerialerlaß die Berwendung auf ihre ursprüngliche Bestimmung beschränkt und die sonst übliche Bertheilung zu Unterstühungen eingestellt wurde. Statuten wurden vorgelegt, sie fanden aber keine Genehmigung. Die Synobe sprach den Wunsch aus, daß revistirte Statuten emaniren möchten. Bergl. Hauptber. S. 22.

21) hornberger Pfarrhulfsfond. Bermal=

3wed: Unterfinnung ber Geiftlichen, analog von Rr. 19 und 20, in ber Diocese hornberg. Directorialbemerkungen vom 6. April 1841.

22) Reubadischer Pfarrhülfsfond. Bermaltungefit Seibelberg.

3med: Außer einigen privatrechtlichen Berpflichtungen für Schulen:

I. Unterftuhung ber Geiftlichen bei nothwendiger Dienfthulfe burch Bicarien und in Ungludefällen.

II. Berbefferung geringer Bfrunden.

IH. Unterftugung burftiger Gemeinden in firchlichen Baulichfeiten. Alles in ben neuern untern Laubestheilen, soweit die Orte nicht an besonderem Kirchenvermögen berechtigt find. Der Wertheimer Fond wurde für diesen Landestheil seit 1840 mit diesem Fond vereinigt. Bergl. Berordnung vom 25. Juni 1813, Nr. 2674. Decret vom 1. September 1840, Nr. 14,178.

Auch in Beziehung auf diesen Fond murbe von ber Synobe ber Bunich ausgesprochen, daß die Statuten einer Revision unterworfen werden möchten. Bergl. hauptber. S. 22.

23) Pfarrmelioriationsfond. Berwaltungs-

Zwed: Berbefferung gering botirter Pfarreien im Baben-Durlach'ichen, aus bem Ertrage landesherrlich gegebener und abministrirter Zuschüffe. Bergl. Generalrescript vom 29. Nov. 1754. K. R. Nr. 651.

Bis zum Jahr 1837 war ber Fond für Pfarrer und Schullehrer gemeinschaftlich; dann geschah förmliche Theilung. Der Mülleriche Gant, dessen im hauptbericht 1834 Erwähnung geschieht, ist noch in statu quo. Das Desicit ist durch einste weilige Uebernahme ber sehlenden Summe auf den Pfarrhülsefond beseitigt.

24) Benfionefond für evangelische Seiftliche. Berwaltungefip Karleruhe.

Bwed; Gange und theilweise Bestreitung ber Benfionen für Geiftliche bes Landes, aus Beitragen bes Staats und ber Pfrunden. Bergl. Staatsbudget und Rechnungen ber Fonds.

25) Blanfinger Pfarrwittmen - Unterftugungefond. Berwaltungefis hertingen.

3wed: Unterstühung durstiger Pfarrwittwen aus der Baben-Durlach'ichen Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Bilhelmine, vom 13. November 1708, wonach ein später verkauftes Haus und Grundstüde zur Unterfunft bestimmt waren, sodann weitere Stiftungen derselben von 1711 — 1733, womit der Fond vermehrt wurde.

Um bie Unterftühungen an bie Durftigften gelangen gu laffen, wurden verschiedene neue Anordnungen über die Bewersbungen getroffen.

26) Lubed'icher Pfarrwittmen-Unterftugungsfond. Bermaltungefig Rarleruhe.

Bwed: Unterftugung zweier armer Pfarrerswittmen, Tefta-

Unerfennung ber Erben vom 25. Januar 1763.

Unterftützungen werden nur an Baben = Durlach'iche Wittwen vergeben. Bur Sicherung zwedmäßiger Verwendung find ähnliche Anordnungen gegeben, wie wir fie am Schluß von Rr. 25 erwähnt haben.

27) Unterftugungefond für Pfarrwittwen und Baifen. Berwaltungefig Karleruhe.

3wed: Untersitigung durftiger Pfarrwittwen und Baifen aus ber Staatsdotation von jährlichen 8000 fl., insbesondere berjenigen, die zu keinem bahier verwalteten Kirchenvermögen berechtigt find. Bergl. Staatsbudget.

Im Jahr 1832/33 wurde feine Rechnung gestellt, weil bie Bahlung von der Staatstaffe unmittelbar an die Unterstütten geschah. Wegen zweckmäßiger Berwendung siehe Schlußbemerfung zu Dr. 25.

Altbabifder Pfarrwittmenfiscus.

Zwed: Abreichung eines bestimmten Beneficiums an die Wittwen und jungern Waisen von Geistlichen der alten Landestheile mit den später einverleibten Diöcesen Hornberg, Mahleberg, Lahr, Korf und Rheinbischofsheim. Bergl. Statuten vom 21. Februar 1746 und Nachträge.

Ginzelne Abtheilungen :

28)	Cameraria	t Durlach.
29)	MONEY PLAN	Gunmendi

23)	11	Emmenvinger
30)	11	Freiburg.
DIN		E CONTROLLER

Im hauptbericht S. 23 wird ber Antrag gestellt, das Beneficium von 160 fl. auf 170 fl. wegen des mahrgenommenen guten Standes zu erhöhen.

Bergleichende leberficht vom ganzen Fond nach dem besonders gedruckten Sauptftatus.

Die laufende Einnahme pro 1840/41 beträgt 16,484 fl. 27 fr. " " Ausgabe " " " 14,657 fl. 42 fr.

Mehreinnahme: 1826 fl. 45 fr.

Neficit " " " 2820 fl. 23 fr.

Reft wie oben: 1826 fl. 45 fr.

Das Gesammtvermögen betrug

ju Ende bes Jahres 1832/33 . . 221,480 fl. 39 fr.

" " " 1840/41 . . 239,386 fl. 9 fr. 3unahme in diesen 8 Jahren: 17,905 fl. 30 fr.

Bunahme bei einzelnen Raffen . . . 28,732 fl. 28 fr.

Abnahme " " . . 10,826 fl. 58 fr. Rest wie oben: 17,905 st. 30 fr.

Rest wie oben: 17,900 st. 30

Die Stelle eines Fiscusbirectors ift eingegangen,

Das Beneficium wurde vom 23. April 1838 an von 150 ft. auf 160 ft. erhöht.

Seitbem vermehrte fich bas Bermogen bennoch wieber:

ad 18³⁸/₃₉ um . . 1998 fl. 59 fr.

ad 18³⁹/₄₀ " . . 2199 ft. 50 fr. ad 18⁴⁰/₄₁ " . . 1826 ft. 45 fr.

Summe: 6025 fl. 34 fr.

Durchschnitt pro Jahr um . 2008 fl. 31 fr.

Statt ber frühern alljährlichen Ausgleichung ber Kasse wurde im Jahr 1838 eine monatliche eingeführt, in beren Folge eine namhafte Minderung ber müßigen Kassenvorräthe statthatte, welche 3. B. betragen haben zu Ende

18⁸⁷/₃₈ . 10,255 ff. 56 fr.

18³⁸/₃₉ 7021 ft. 57 ft.

18³⁹/₄₀ 4740 ft. 32 fr. and and 19

Renbadifder Bfarrwittmenfiscus.

Zwed: Wie beim altbadischen für die Relicten Geistlicher in ben übrigen Landestheilen, mit Ausschluß von Wertheim, beren Geistliche im wertheimer allgemeinen Wittwenfiscus find. Bergl. Statuten vom 4. Juni 1813.

Gingelne Abtheilungen :

DV DV	5W	a state of	1 4 2 4
22 (1)	1 1 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19	12 t 31 13 /	1 2 11 02 122
14 2 2 7 2	Camerar	ILL ZIU	HELDER THE

Borberg.

31) Bretten.

42) " Eppingen.

43) " Mosbach.

44) " Redarbifchofsheim.

45) " Nedargemand.

Dber = Beibelberg.

(Sinsheim.

108 48) "' Unter Seibelberg.

Seite 23 bes hauptberichtes wird von ber Synobe ber tief gefühlte Dank ausgesprochen für die gnädigst verwilligten Buschuffe, welche dieser Jond erhalten hat, wodurch es möglich geworden, die Beneficien jenen des altbadischen Pfarrwittwenfiscus gleichzustellen.

Bergleichende Darftellung vom gangen Fond nach bem gebrudten Sauptstatus.

Die laufende Einnahme pro 1840/41 beträgt 9210 fl. 52 fr.

Mehreinnahme: 1717 fl. 21 fr.

Reft: 1717 fl. 21 fr.

Das Gefammivermögen beirug

Bunahme in biefen 8 Jahren: 10,832 fl. 40 fr.

Bunahme bei einzelnen Kaffen . . 14,832 fl. 54 fr. Abnahme " . " . . . 4000 fl. 14 fr.

Reft wie oben : 10,832 fl. 40 fr.

Die von ber letten Generalfynobe gewunschte Gleichförmigfeit binfichtlich ber zu versteuernden Competenzanschläge ift bergeftellt.

Um die Wittwen des neuen Vereins mit jenen des alten gleichzustellen, sind Zuschüsse der Staatskasse und des unterländer Kirchensonds erwirft worden. Die Erhöhung des Beneficiums auf 160 fl. hat, am 1. October 1842 begonnen.

Jene Zuschusse werden so lange andauern, bis burch bie Abmassurung ber Fisciquartalien und Taren ber Fond erstarkt genug ift, um die Erhöhung selbst bestreiten zu können.

Auch hier wurde eine monatliche Raffenausgleichung an bie Stelle ber jahrlichen gebracht, obgleich bei biefem Fond früher ichon weniger mußige Baarschaft vorzuliegen pflegte.

B. Schulfonds und Raffen.

Fur Bedurfniffe ber Lebranftalten, Lebrer und Schuler.

49) Oberländer Schulhausbau = Collecten = gelberfond. Berwaltungsfit Emmen = bingen.

3wed: Beiträge ju Schulhausbauten und Reparationen an burftige Gemeinden ber alten Landestheile aus jährlichen Collecten und bem bamit begrundeten Fond. Bergl. landes= herrliches Rescript vom 6. März 1843.

Bon der beabsichtigten Umwandlung der Schüsselcollecte in eine Sammlung von Haus zu Haus wurde Umgang genommen, dagegen erstere neu regulirt. Der von der Commission in der achten Sizung ausgesprochene Bunsch, daß feiner Gemeinde eine Unterstützung verwilligt werden möge, als bis sie wirklich baut, wurde von der Generalspnode dahin modificirt, daß in Jukunst der evangelische Oberkirchenrath darüber wachen wolle, daß die unterstützten Gemeinden die Gelder so bald als möglich zu wirklichem Bau auch verwenden.

50) Unterländer Schulhausbau = Collecten = fond. Berwaltungsfis Seibelberg.

3med: Wie bei Rr. 49 für die neuen, untern Landestheile, und zwar die vormals lutherischen Gemeinden. Bergt. Generalverfügung bes churbad. lutherischen Kirchenraths vom 29. September 1803, Nr. 1659. Decret bes Generalbirectoriums (Minist. bes Innern) vom 21. Juni 1813, Nr. 2673; und großh. evangel. Kirchenminist. Section vom 25. ejusd., Nr. 2673.

lleber die von der vorigen Generalsynode gewünschte Berseinigung der Schulhausbaucollecten sammtlicher unirten untern Landestheile (in denen die Gollecte für die vormals Reformirten unmittelbar an die Beschenften abgeliefert wird) ist eine Borlage an die jezige erfolgt. Neber Berwendung der verwilligten Gelder zum wirklichen Bau siehe Beschlußfassung der Generalsynode zu Ende von Nr. 49.

51) Lycenmetaffe. Bermaltungefig Beibelberg.

3wed: Bestreitung ber Besoldungen und anderer Bedurfnisse der Anstalt aus der Dotation des Staats, andern Buschüssen und dem Schulgelbe. Bergl. Rechnungen.

Die untere Berwaltung beforgt ein Berwaltungerath,

52) Lyceums = Sauptfaffe. Bermaltungefis Rarleruhe.

3med: Wie Nr. 51, mit bem Bemerken, daß zu ben Mitteln ein namhaftes Einkommen aus eigenem Bermögen kommt. Auch bier wurde ein Verwaltungerath eingeführt.

Die Directoratofaffe ift nun mit ber hauptfaffe vereinigt.

53) Schulfond (Gymnafinmefond). Berwal:

Zwed: Wie Nr. 51.

Auch diefer Fond fieht unter einem Berwaltungerathe.

54) Schubseminarfasse. Bermaltungesit Rarle:

3wed: Besolbung ber Lehrer und Bestreitung ber übrigen laufenden Bedurfnisse der Anstalt aus der Dotation vom Staate und Beiträgen der Zöglinge, so wie dem Ertrage einer Schule. Durchlaufend werden auch Seminaristenbeneficien aus dieser Kasse bestritten.

Der Fond hat auffer bem hier nicht mitberechneten Gebäude und beffen Einrichtung fein Bermögen; das pro 1832/33 angegebene war Kassen = und Activrest. Das laufende Deficit, an bem die Raffe feit mehreren Jahren gelitten hat, ift nun befeitigt.

55) Dispensationsgelderfond. Berwaltungs=

3wed: 1) Zuschuß von 2000 fl. zur Dotation der Universität Heidelberg; 2) Stipendien für Theologie Studirende aus dem diesseitigen Antheil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg; 3) Unterstützung und Berbesserung sämmtlicher Mittelschulen des Großherzogthums, soweit der ehemalige lutherische Religionsantheil solche zu unterhalten hatte. Bergl. Staatsminist. Rescript vom 3. April 1823, Nr. 684.

56) Allgemeiner Penfions - und Sulfsfond. Berwaltungsfiß Karleruhe.

3wed: 1) Zugskosten ber Lehrer, welche gegen ihren Willen und ohne Berschulden versetzt werden; 2) sebenslängliche Bensionen; 3) widerrufliche Nothburstsgehalte; 4) Aufwand für Hulfslehrer; 5) Transitorische Pensionen und Hulfslehrerkosten.

Die Raffe fcopft ihre Mittel aus ber Dotation bes Staates. Bergl. Gefet vom 28. August 1835.

Seit einigen Jahren wurde mit Genehmigung großherzoglichen Ministeriums bes Innern von dem gesammelten Grundstodsvermögen zu Pensionen ze. verwendet, weil der Staatszuschuß und die übrigen Einnahmen nicht hinreichten. Doch jest gleicht sich bas Migverhältniß wieder aus.

57) Fuerforn'icher Reservefond. Verwaltungesig Rarieruhe.

Zwed: Beiträge zu Gehalten und Unterftügungen am Babagogium in Durlach aus einem nicht anderweit vergebenen Theil ber Besoldung bes verstorbenen Praceptors Fuerforn. Bergl. Rechnungen.

Die Berwaltung wird in biefer Zeit ber Localanstalt unter ber Aufsicht ber großherzoglichen Kreisregierung überwiesen.

fig Karleruhe. Berwaltungs-

3med: Wie oben bei Nr. 23 für Geiftliche, hier für Bolfe: schullehrer.

Um bas größere Deficit zu befeitigen, mußten bie Bezuge

ber Schulftellen auf zwei Drittel bes fruhern Betrages berab-

59) Personal-Zulagefond. Berwaltungefis

3wed: Personalzulagen an verbiente Bolfsschullebrer bes Landes, und Unterstützung dürftiger aus einer Staatsbotation. Bergl. \$. 34 bes Gesets vom 28. August 1835.

Der im Jahr 1836 entstandene Fond hat die Mittel des neuen Schulfonds in sich aufgenommen, aber biese absorbirt, weil sein Ginfommen nicht zureichend ift. Siehe Berhand-lungen über seine Berrechnung.

60) Schulrefervefond. Bermaltungefin Rarle:

3wed: Unterstützung dürftiger Boltsschullehrer in der vorsmaligen Markgrafschaft — aus einem Reste der im Jahr 1808 verwilligten jährlichen 3000 fl. für Ausbesserungen. Bergt. Oberfirchenrathsprotokoll vom 1. Juni, Nr. 1597, bei der Rechnung pro 1808/09.

In der Folge (von 1818) auch ftandige Bulagen auf geringe Stellen. Bergl. Rechnungen.

61) Unterftugungefond für Schulmittmen und Baifen. Bermaltungefig Rarierube.

3wed: Unterstützung der hinterbliebenen folder Bolfoschullehrer, welche nicht im allgemeinen Bittwen- und Baifenverein waren, — aus der dazu bestimmten Staatsdotation. Bergl. Geses vom 28. August 1835, §. 94.

62) Ernft Maler'icher Stipendienfond. Bers waltungefig Grengach.

3wed: Berabreichung bes Zinfes aus bem Stiftungscapital zu 1000 fl. als Stipendium an einen Studirenden aus ber Familie, und in Ermangelung eines solchen an eine heirathende Tochter. Bergl. Stiftungsurfunde bes im Jahe 1836 verstorsbenen Kirchenraths Ernst Philipp Maler in hügelheim vom 5. Mai 1819.

63) Redaricule und Sapienzfond. Bermal= tungefie Beidelberg.

3wed: Berabreichung von Stipenbien an Schuler bes Gym=

nafinms und Studirende an der Universität zu Beidelberg aus dem badischen Antheil der vormaligen Rheinpfalz. Bergl. Statuten vom 31. October 1837.

64) Beierbed'icher und Sulzburger hofalmos fens (Stipendiens) Fond. Berwaltungss fit Rarleruhe.

3wed: Stipendien für Studirende im Baben-Durlach'schen aus dem Fond, welchen Decononsieverwalter Beierbeck zu Durslach in den 1760er Jahren mit 2000 fl. gegründet hatte, und welcher mit 1000 fl. aus dem Sulzburger Hofalmosen zu gleischem Zwecke vermehrt wurde. Bergl. Bortrag von 1783, Rr. 1220.

65) von Bernhold'iche Stipendienstiftung. Berwaltungefig Rarleruhe.

Zweck: Unterstützung durftiger Schüler des Karlsruher Lysceums und weiters Studirender, sowie auch solcher, welche sich der Chirurgie, den mechanischen Wissenschaften u. dergl. widmen — aus einem Drittel bes Nachlasses der Freifrau von Belke, geb. Bernhold von Eschau zu Durlach, laut Testament vom 26. Mai 1761.

66) Felder Maler'iche Familienstipendienstiftung. Berwaltungsfig Karleruhe.

3wed: Stipendienunterstützung an ein Familienglied, bas sich auf bem Gymnasium zu Karleruhe, ober auf einer Unipersität ben Studien widmet — aus dem Ertrage des Fonds, welchen Kirchenrath und Hofprediger Georg Felder zu Durlach nach Testament vom 8. März 1626 mit 1000 fl. begründet hat.

67) General Gmelin'sche Stipenbienstiftung. Berwaltungsfig Karleruhe.

Zwed: Unterstützung Familienangehöriger, welche sich wiffenschaftlichen Studien, schönen Kunften, dem Militärstande,
oder auch anständigen Gewerben widmen, durch Stipendien
und einen Freitisch aus dem von Generalmajor Gmelin in
Frankfurt gestifteten Fond. Bergl. Testament vom 18. Januar
1792 und Stiftungsgeses vom 21. ejd.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalinnode

evangelisch = protestantischen Rirche bes Großbergogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 22.

Karleruhe, den 25. Juni

(Schlug ber Berichte über bie verfchiebenen Rirchenfonbe.)

68) Gultlingen'icher Stipenbienfond. Ber= waltungsfig Rarlerube.

3med: Unterftugung ber Schuler bes biefigen Lyceums aus einer Stiftung ber Ritterrathin v. Bulting gu 333 fl. 20 fr. Bergl. Testament vom 12. Mai 1766.

69) Sauber'ider Stivendienfond. Bermal= fungefit Karlerube.

3med: Stipendien an Studirende ber Kamilie, wenn bie Bfarrwittme Frendenreich ftirbt, bis wohin Diejelbe ben Ertrag aus 8000 fl. Stiftungecapital begiebt. Bergl. Stiftungebrief bes verftorbenen Gebeimrathe Sauber vom 8. Juni 1816.

Der Fond fann vorerft weder jus noch abnehmen, und es muß bie ber Wittwe Frendenreich jugeficherte Rente jeweils noch aus andern Theilen ber Berlaffenschaft ergangt werden.

70) Lamprechtshof = Berrechnung. Bermal= tungefit Rarlerube. andemittell food?

Bred: Familienftipendium an einen Studirenben ober gum Militarftande Tretenden aus bem balftigen Ertrage eines Sofes; nach lettwilligen Unordnungen bes Rammerrathe Lamprecht ju Durlach vom 27. Januar 1766, 4. Mars 1776 und 17. April 1792 und Sittingsgefen vom III. ode i ne 1776.

" Als Bermogen ift bie Salfte bes Steuercapitale von biefem Sofgute eingetragen. Bermogens = Bu = und Abnahme findet nicht ftatt, weil ber Rettoertrag gerabehin an bie Stipenbiaten versabfolgt wirb.

71) Lidell'icher Stipendienfond. Bermaltungefit Rarlerube.

Zwed: Stipendien für Studirende oder nühliche Kunste, Handlung u. dergl. Erlernende aus vier bestimmten Familien, und für einen Andern, den die Oberfirchenbehorde damit bedensten will, aus einem Fond, welchen weiland Staatskammerrath Libell dahier mit 10,000 fl. dazu gestistet hat. Bergl. Stiftungsurfunde vom 8. April 1786.

72) Magbalene Wilhelmine=Stiftung. Ber= waltungefig Rarleruhe.

Zwed: Ein Stipendium für einen Studirenden, ursprüngslich für Tauspathen der höchstseligen Frau Markgräfin Mag= balene Wilhelmine, und nach deren Abgang für Ansbere, so es bedürfen, zunächst für Landeskinder, — aus dem von 1500 fl. entstandenen Fond. Bergl. Testament vom 4. December 1733.

'73) Louise von Manger'sche Stipenbienftif.

3wed: Universitätöstipendium für einen armen Zögling bes Mannheimer Lyceums, ber sich bem (philosophischen) Lehrfache widmet, aus bem Ertrage von 500 fl., welchen Louise von Manger zu solchem Zwede hinterlassen hat. Bergl. Stiftungsurfunde vom 27. October 1841.

Die erste breijährige Rechnung wird im Jahr 1844 fällig. 74) von Siebein'iche Stiftung für Schüler. Berwaltungefit Mannheim.

3weck: Stipenbien an Schuler bes Mannheimer Lyceums aus 2000 fl., gestiftet von ber Generalin von Siebein nach Urfunde vom 8. Mai 1829, 28. Juli 1832 und 2. Jan. 1834.

Die aus ber Rednung biefes Fonds erfichtliche Bunahme bes Fonds geschah burch eine nachgetragene Schenfung.

75) Lamprecht'icher Familienstipenbienfond. Berwaltungefit Pforzheim.

3med: Unterftugung ber Gohne von Familiengliebern, bie fich ben Studien, bem Militar, ben Runften, ber Schreiberei,

ober andern nicht gemeinen Wissenschaften widmen, — aus dem Fond, der sich durch einen Theil des Nachlasses weiland Johann Heinrich Lamprecht's, Doctor der Medicin ic., gebildet hat. Bergl. Testament vom 26. November 1753 und Auflössung des Fideicommisverbandes durch großt. Ministerium des Innern. General-Direct. Beschluß vom 17. Mai 1810.

Es mangelte schon lange an Bewerbern, daher bie bebeutende Zunahme bes Fonds erflarbar ift.

76) Friederifen Stiftung für Schulfemina = riften. Berwaltungefis Rarleruhe.

3wed: Beneficienverwilligung an Zöglinge bes hiefigen Schullehrerseminars aus bem Ertrage bes mit 4300 fl. von ungenannter hand begründeten Fonds. Bergl. Stiftungsurfunde vom Marz und April 1827.

77) Libell'iche Beneficienstiftung für Schuls feminaristen. Berwaltungsfis Rarts: ruhe.

3wed: Unterstützung von hiefigen Schulseminaristen, so lange bas Seminar bestehen wird, ober von andern Bolfsschulcandidaten, wenn es aufhören follte, aus weiteren 4000 fl. des bei Rr. 71 genannten Wohlthäters. Bergl. Stiftungsurfunde vom 3. April 1786.

78) Stulg'iche Stiftung für Seminaristen. Berwaltungsfin Rarlorube.

3med: Roftgelbsbestreitung für hiestge arme Schulseminarissten, befonders Schullebrerssohne, welche durch Beneficienversleihung vollzogen wird, aus dem Ertrage einer Stiftung bes 3. G. Stulz in hieres zu ursprünglich 15,000 Franken. Bergl. Stiftungsbrief vom 1. Juli 1830.

79) Gerfiner'iche Stiftung für Lyceumsprämien. Berwaltungofin Rarloruhe.

Bwed: Prüfungspreise an Schuler bes hiefigen Lyceums ans bem Ertrage bes Fonds, welchen Schuler und ein Jugendsfreund bes verstorbenen Kirchenraths Gerftner bahier gegrundet haben. Bergl. Stiftungsurkunde vom 27. Juni 1834.

80) von Bernhold'iche Stiftung für Bittwen und Waifen. Berwaltungefig Rarleruhe.

3wed: Unterstützung der Civildienerswittwen und Baisen durch Berwendung eines Theils der Interessen aus einem Dritztel der Berlassenschaft der weiland Frau von Belke, geborenen Bernhold von Cschau, nach den Gesehen des Baden Durlach's schen Wittwensiscus. Bergl. Testament vom 26. Mai 1761.

Der Sauptbericht erwähnt G. 21 ber forgfältigen Bermal-

Baifen. Berwaltungefin Rarleruhe.

3wed: Unterstützung einer Wittwe von Staats, Kirchenund Schuldienern durch vier Fünftel der Zinsen ursprünglicher 2000 fl., durch vier Fünftel des Ertrags von dem Ersparniße capital, wenn solches auf 2000 fl. gestiegen seyn wird u. s. f. Bergl. Stiftungsbrief des Christian Heinrich Freiherrn von Balm vom 16. October 1771.

Im hauptbericht S. 21 wird die forgfältige Administration biefes Konds hervorgehoben.

82) Ratharina Barbara Stiftung. Bermale

3wed: Bezahlung der Arzneimittel für arme Kranke, andersweite Unterstützung Hausarmer, Anschaffung von Altars, Kanzels und Taufsteinornaten in Dorffirchen, — alles für die vorsmalige Baden-Durlach'sche Markgrafschaft. Bergl. Disposition der höchstseligen Prinzessin Katharina Barbara, Markgräfin zu Baden, vom 10. März 1718 und Nachtrag ohne Datum.

S. 21 bes hauptberichts wird ber forgfältigen Berwaltung-

Um bie durch bas Sinken bes Zinsfußes zc. gestörte Ueberseinstimmung zwischen Einkommen und Laften wieder herzustellen, geschah fürzlich eine neue Regulirung der lettern.

83) Landalmofen. Berwaltungefit Raries

3med: Unterstüßung Armer des vormals Baden = Durlach's schen und ber eingefauften herrschaften Mahlberg, Lahr und Lichtenau, ursprünglich zur "Bestreitung der Kurfosten, Unterhaltung von Nothleidenden, die sich nicht in die vormalige Pforzheimer Anstalt eigneten, und andere Wohlthätigkeitsmaß-

regeln, auch etwas für Schulbücher," aus bem Fond, ber sich gebildet hat: burch 16,582 fl. 31 fr., die bei der Einziehung der Ortsalmosencapitalien in den Jahren 173%, zur Baisen-, Arbeit-, Jucht-, Irren- und Siechenanstalt zu Pforzheim zu diesem Zweck von den gesammten 54,762 fl. 21 fr. ausgeschieden wurden, und durch die Rente des Einkausscapitals jener Herrschaften ad 489 fl. jährlich. Bergl. Actensammlung zur Waisen- und Landalmosensondvertheilung vom 11. August 1838, \$. 57, 58, 62.

Die gepflogenen Untersuchungen über ben Lanbalmofen- und Baifenfond baben berausgestellt, bag bie nach bem Saupt= bericht von 1834 an bie Staatstaffe gu reclamirenben 40,000 ff. fogenannte Waifenhausgelber nicht geforbert werben fonnten, indem ber Staat im Jahr 1804 mit bem Baifenfond getheilt und biefen burch Buter, Gefälle und Capitalien ausgewiesen - bas Landalmofen aber, von feiner Dotirung aus ben gum Baifenhause gezogenen Capitalien an - gar feine Begiehung mehr zu jener Anstalt hatte. Die ebenbaselbst beantragte Theilung bes Bermogens unter bie betreffenben Gemeinden ift höbern Orts nicht für angemeffen erachtet worben. Die eben= falls im Sauptberichte gur Sprache gebrachten Beitrage ber Schaffnei gabr und Rheinbischofebeim find bie Intereffen ihrer Ginfaufdcapitalien, und werben ftiftungegemäß verwendet, fo baß es, besonders nach Aufgebung bes Theilungsprojectes, bies= falls feiner weitern Fürfehr bebarf.

Die Lifte der berechtigten Orte wurde, unter genauer Unterfuchung ber entscheidenden Berhältniffe, neu aufgestellt, und es laufen dermalen darüber die Anerkennungsverhandlungen. Ueber die fünftige Bertheilung des Ertrags find ebenfalls Berhandlungen im Gange.

Auf ben Antrag ber Commission spricht die Synode ben Bunsch aus, baß ber Oberfirchenrath die schon begonnenen Arbeiten über die Bertheilung und Rucgabe bieses Fonds an die betreffenden Gemeinden fortsepen und baldig beendigen möge. Bergl. Hauptber. S. 21.

Baben Durlad'icher Baifenfonb. 3med: Unterftugung armer burgerlicher Baifen im pormals Baben-Durlachschen und ben eingefauften Herrschaften Mahleberg, Lahr und Lichtenau — aus bem Refte ber im Jahr 1804 bei ber Theilung ber Pforzheimer Baisen-, Arbeits-, Irren- und Siechenanstalt bem Waisensond zugefallenen Gefälle, Güter und Capitalien, im Betrage zu 100,622 fl. 22 fr., bermasen burch Berleihung von 425 Beneficien zu jährlich 10 fl. Vergl. Inhalt ber Actensammlung wie bei Nr. 83, §. 39, 40, und Beneficienvertheilungsacten.

Denepetenbetthettungvacten.
Ginzelne Abtheilungen.
84) Baifenparticularfaffe Emmendingen.
85) Marisruhe.
86) " Lahr.
87) had w Pforzheim.
98) Mheinbifchofeheim.
Die laufenden Ginnahmen pro 1840 betragen beim gangen
Fond
Die laufenden Ausgaben 4630 fl. 46 fr.
Gefammtüberichuß: 316 fl. 9 fr.
Die Ueberschüffe im Gingelnen 658 fl. 43 fr.
" Deficits
Mehreinnahme wie oben: 316 fl. 9 fr.
Das Bermögen bestand im Gangen
zu Enbe 1832/33 aus
" " 1840/41 "
Bunahme in diesen acht Jahren: 7,609 ft
nămlich:
Bunahme im Einzelnen 15,273 fl. 54 fr.
Abnahme " "
Die Größe ber Zus und Abnahme bei ben Kaffen 84 und
Die Gibbe bet 3112 und Abundbille bei ben Manen 84 und

Die Größe ber Bus und Abnahme bei ben Raffen 84 und 87 ruhrt besonders von geschehenen Bermögensüberweisungen her. Ueber die beim Landalmosen gur Sprache gekommenen 40,000 fl. ift bort bas Erforderliche bemerkt.

Mit den Ansprüchen auf eine Entschädigung von ähnlichem Betrage für die dem Baisenfond in der 1804er Theilung mit einem Anschlage von 40,249 fl. 20 fr. zugewiesenen, in Folge ber allgemeinen Tar- und Sportelordnung zc. aber der Staats-

Raffe beimgefallenen Gefälle, welche bie Abminiftration biefes Sonds flatt jener Unforberung erheben ju muffen glaubte, reichte fie nicht aus. Gine Theilung bes Bermogens fam auch bier in Frage, murbe aber nicht weiter verfolgt, weil fie mit jener bes Landalmofens in Berbinbung gebracht werben mußte.

Much bier geschah eine neue Bearbeitung ber Berechtigungs= liften. Gine angemeffenere Beneficienvertheilungsweife und befondere Dagregel gur möglichft fichern Berwendung an bie Durftigften wurde burchgeführt.

Die Collecte ift auf die ursprungliche Erhebungsmeife von Saus ju Saus gurudgebracht und bamit eine namhafte Ber-

mehrung bewirft worben.

Bie bei bem Landalmojen, fo ftellte auch bei biefem Fond Die vierte Commiffion in ihrem Berichte ben Antrag auf Bertheilung und Rudgabe beffelben an bie betreffenden Gemeinden. Rach einer langern Discuffion über bieje Angelegenheit erflarte fich bie Synobe gegen bie beantragte Bertheilung, weil gu befürchten fiehe, bag bie Berfplitterung bes Fonde ber Erreichung bes 3medes beffelben nicht forberlich fen. Die Synobe fprach vielmehr ben Bunfch aus, bag in Erwägung gezogen werben moge:

ob biefer Kond nicht gur Brundung eines Baifenhaufes für evangelisch sprotestantische Rinder aus ben bagu berechtigten Gemeinden verwaltet werben fonne. .

Beral. Sauvtber. G. 21.

89) Abeliches Damenftift. Berwaltungefis Bforgbeim.

3med: Berforgung unverheiratheter Damen aus bestimmten abelichen Gefchlechtern im vormaligen Rraidgau - burch Bohnung und Berpflegung in einem gemeinschaftlichen Saufe (Stift) ju Pforzheim, aus Stiftungen ihrer Uhnen. Bergl. Teftamente ber Freifrau Amalie Glifabetha von Mengingen, geb. v. Bettenborf, vom 12. Auguft 1718, beren Gemahl, Freiherr Gottfried von Mengingen, vom 11. Juli 1720,, und ber Mebtiffin Freifräulein Rofine Philippine von Benningen vom 19. Juli 1720 - nach Statuten, bie im Jahr 1811 erneuert wurden.

344

Die Bermehrung ift thatfachlich größer, weil ber Werth ber neu erworbenen Grundftude gleichfalls größer ift, als bas unterlegte Steuercapital.

andi gumming ben Schlußbemerkungen.

1.

Geit ber letten Borlage wurden folgende Fonds und Raffen aufgelost, mit andern vereinigt, ober anderswohin gewiesen:

- 1) Lörrach, Capitelschaffnei; an bie Kreisregierung über-
- 2) Freiburg, Waisenparticularkaffe; mit jener in Emmen-
- 3) Mullheim, Baifenparticularfaffe; besgleichen.
- 4) Lorrad, Baifenparticularfaffe; besgleichen.
 - 5) Ranbern, Pfarrwittwenfisens; jenem in Mullheim, Schopfheim und gorrach gugetheilt.
- 6) Stein, Pfarrwittwenfiscus; jenem in Durlach und Pforzheim zugetheilt.
- 7) Altbabischer und neuer Schulwittwenfiscus; bem allgemeinen Schulwittwen- und Waisenfond bei ben Kreisregierungen einverleibt.
 - 8) Siebein-Ming'iche Familienstipendienstiftung; jur Rreisregierung überwiesen.
- 9) Karlsruher Lyceumdirectoratskasse; der Lyceumshaupt-
- 10) Bretten und Eppingen, Collectur; mit dem Stift Sind-
 - 11) Gernsbach, St. Jafobs-Berwaltung; ber Rreisregierung überwiesen.
 - 12) Zwei Freiherrl. v. Palm'iche Stiftungen; besgleichen.
 - 13) Karleruhe, vier Freiherrl. v. Schmittburg'iche Stiftun-
- 14) Mannheim, Lyceumsfond; ber fatholischen Rirchensection
 - 15) Beibelberg, von Siebein'iche Schullehrerewittwen= und Waisenstiftung; ber Rreisregierung überwiesen.

- 16) Berwangen, Baufond; ber Rreisregierung überwiefen.
 - 17) Wollbach, Baufond; besgleichen.
 - 18) Maulburg, Baufond; nun in ber Lifte ber vorübergebenden Abministrationen.
 - 19) Obrigheim, Schulhausbaufond; ber Rreisregierung überwiefen.
 - 20) Obrigheim, Pfarrhausbaufond; besgleichen.
 - 21) Beiligfreugsteinacher Pfarrhausbaufond; ber Rreisregierung überwiefen.
 - 22) Rirchenfond von Muhlhaufen; besgleichen.
 - 23) Pfarrcapitalienfond in Ittersbach; besgleichen.
 - 24) Diaconatssond in Unterowisheim; in die Lifte ber Ad-
 - 25) Trappische
 - 26) Siebein'iche | Stiftungen für Pfarrwittwen; ber
 - 27) Baffermann'iche | Rreidregierung überwiefen.
 - 28) Dr. Ming'iche
 - 29) Bargen, Pfarrhausbaufond; nun in bie Lifte ber vorübergehenden Abminiftrationen.

2

Reu entstanden, ober neu hierher gewiesen wurden folgende:

- 1) Karleruhe, Refervefond bes Oberfirchenrathe; nen ent= ftanden.
- 2) Wertheim, Chorftift; von ber Rreisregierung überwiesen.
- 3) Durlach, von Pelfe'sche Stiftung; von der Domanen= Administration überwiesen.
- 4) Bertheim, Schulfond; von der Rreisregierung über-
- 5) Karleruhe, Berfonalzulagefond für Schullehrer; neu entftanden.
- 6) Karleruhe, Unterftützungefond für Wittwen und Baifen; desgleichen.
- 7) Grengach, Ernft Maler'icher Stipenbienfond; beegleichen.
- 8) Karleruhe, Gerftner'iche Stiftung für Lyceumsprämien;
 - 9) Baben, Rirchenbaucollectenfond; besgleichen.

346

10) Mannheim, Louise v. Manger'sche Stiftung fur Lyceiften; neu entstanden.

3

Die in vorsiehender Bemerkung erwähnte Tabelle enthält, außer ben gewöhnlichen Intercallargefällverwaltungen, folgende, bis gur Erreichung bes 3medes bestehende Administrationen:

- 1) Auenheim; Bfarrbefoldungsadminiftration.
 - 2) Uglafterbaufen; Blutzehntablöfungecapitalverwaltung.
 - 3) Bargen; Pfarrfond.
- 4) Botberg; Pfarrwaldfaufichillingeverwaltung.
 - 5) Bobftadt; Pfarrbefolbungsabminiftration.
 - 6) Borberg; besgleichen.
 - 7) Breitenbronn; Pfarrhausbaufond.
- 8) Buchenberg; Pfarrwaldcapitalverwaltung.
- 9) Dallan; Pfarrcapitalienverwaltung.
 - 10) Durrn; Sofgutablofungecapitalienverwaltung.
- 11) Grengach; Pfarrfond.
 - 12) Grombach; besgleichen.
 - 13) Golshaufen; Befoldungeabgabenverrechnung.
 - 14) Gallenweiler; Pfarrhausbaufond.
 - 15) Köndringen; Pfarrbefoldungsadministration.
 - 16) Liebenstadt; Pfarrfond.
 - 17) Leifelheim; Befoldungsabgabeverrechnung.
 - 18) Maulburg; Pfarrfond.
 - 19) Mungesheim; Pfarrcapitalienverwaltung.
 - 20) Naffig; Pfarrwaldcapitalverwaltung.
 - 21) Redargerach; Pfarrichulbentilgungeverwaltung.
 - 22) Rußbaum; Pfarrbefoldungsadministration.
 - 23) Obereggenen; Pfarrfond.
 - 24) Reihen; Pfartbefoldungeverwaltung.
 - 25) Sandhaufen; besgleichen.
 - 26) Schiltach; besgleichen.
 - 27) Sulgfeld; Pfarrcapitalienverwaltung.
 - 28) Thenenbronn; Bfarrfond.
 - 29) Unterowisheim, Diaconat; Beinginscapitalienverreche nung.

- 30) Unterwöffingen; Pfarrrevenuenverrechnung.
- 31) Biesloch; Pfarrbefolbungeabminiftration.
- 32) Wittlingen; Befoldungsabgabeverwaltung.

4

Bahrend sich das Gesammtvermögen um 381,761 fl. 13 fr. vermehrt hat, haben wir diesmal feine nennenswerthen Berstuste zu beklagen, und nur bei der Kirchenschaffnei Rheinsbischofsheim eine Rechnersuntreue durch einen Gehülfen erlebt, welche für die Capitalschuldner, so ohne Legitimation bezahlten, von traurigen Folgen sehn wird. Bergleiche, was Nr. 316 hierüber gesagt ist.

5.

Das Rechnungswesen wurde auch in bieser Beriode burch mancherlei Specialverordnungen ze. namhaft vervolltommnet,
— eine allgemeine Stiftungenverwaltungs- und Rechnungsordnung, ist aber noch von höhern Orts in Berathung liegenden Bestimmungen abhängig.

Vierundzwanzigfte Plenarsthung vom 6. Juni.

Bunachst wurde über mehrere Eingaben Berhandlung gepflogen, und dieselben theils an betreffende Commissionen verwiesen, theils in furzem Wege erledigt, worauf der Herr Prafident den von der sechsten Commission erstatteten Bericht, betreffend den Berordnungsentwurf

über die Classification der Pfarrbefol=

zur Berathung brachte, nicht ohne vorher ben Mitgliedern ber Commission und ben Berichterstattern seinen lebhaften Dank für die Umsicht und Gründlichkeit, womit diese wichtige Angelegenheit von ihnen behandelt worden war, und zugleich die Hoffnung auszudrücken, daß dadurch alle bedeutenden Zweisel, welche hinsichtlich des Projectes bisher noch gehegt worden seven, ihre Widerlegung gefunden haben wurden.

Die Borlage sey in der Absücht an die Generalspnode gebracht worden, um dem §. 10 der Beil. B lit. d der Unionsurfunde gemäß das Gutachten dieser Versammlung darüber zu erheben, und jede Art der Beunruhigung durch eine günstige Erklärung der Repräsentation der Landesfirche über dieses so wichtige Project zu verhüten. Dies geschehe, wenn Staat und Kirche darüber in Uebereinstimmung ware; daher sie nur in dem Falle zur Aussührung fäme, wenn die Generalspnode die Sache dem Wohl der Kirche förderlich und erspriestlich erkläre.

Die Redactionscommiffion erachtet es fur nothig, die Dis-

cuffion über biefe wichtige Angelegenheit etwas ausführlicher, ja möglichst treu wiederzugeben.

Im Beginn ber allgemeinen Discuffion erklären einige Commiffionsmitglieder, daß es bei der Abstimmung darauf anfomme, die einzelnen Hauptpunkte und Säte herauszuheben und in den Beschluß mit aufzunehmen, unter deren Boraussetzung und Erfällung allein sie die Ausführung der Maßregel für eine dem Bohl der evangelisch-protestantischen Landeskirche entsprechende zu halten im Stande seyen; worüber denn auch beruhigende Zusage von Seiten des herrn Präsidenten erfolgt.

Hierauf erhalt ein wettliches Mitglied ber Synobe bas Wort und trägt eine Reihe von Bedenklichkeiten und Einwursfen gegen bas Project vor, indem es sich bald auf den Borstrag bes Oberkirchenrathes, bald auf den Commissionsbericht ftust.

Es wurde als Hauptzweit Com. Ber. S. 2 angegeben: "daß jeder Geistliche mit vorrückendem Alter in eine höhere Besoldung eintreten könne, ohne gerade seine Pfarrstelle verslassen zu mussen", — dann Bortr. S. 12—16, "daß die Unterbringung der Zehntcapitalien es durchaus nothwendig mache, in der Berwaltung des Pfarreivermögens, sowie in der Besehung der Pfarrdienste, eine Aenderung eintreten zu lassen," — allein die Maßregel leiste das entweder nicht, oder sie scheine in ihrer Aussührung höchst bedenklich.

Nach Com. Ber. S. 19 erscheine zur Erreichung des lettern Zweckes angemessen "die Gentralisirung des Pfarrvermögens unter einige Verwaltungen, soweit es nicht den Geistlichen zur Abministration überlassen wird," und "man musse den Ertrag sämmtlicher Pfarrpfründen zusammenwersen," und "auf gleiche Weise habe sich zum Theil der unterländer, vormals reformirte Kirchensond, sowie das altbabische incamerirte Kirchenvermögen gebildet."

Man fonne mit hinweisung auf bas lettere und auf bas Rirchengut bes erstem jenseits Rheines bie Besorgnis nicht unterdruden, daß man damit es bem Staate in die hand gebe, bereinst auf ahnliche Beise über biesen Fond zu verfügen, wenn auch dieses ben wohlwollenden Ubsichten ber Staatsregierung

heutigen Tages gewiß nicht zu unterstellen sep. Immerhin sey es in die Hände der Berwaltung gegeben, die Pfarrrevenüen nach dem ersten Inventarium sestzustellen, den wahrscheinlichen Ueberschuß, welchen doch bisher die Pfarrer als Selbstverwalter genossen hätten, zur Bergrößerung des Fonds oder zu einem Reservesond für mögliche Berluste, einen Pensionssond und dergleichen anzulegen und den Zweck der Pfarrrevenüen mehr oder minder unerfüllt zu lassen. Ginen solchen Ueberschuß halt Com. Ber. S. 44 "für ganz sicher."

Aber diese Berwaltung sey auch sehr koftspielig. Com. Ber. S. 41 und Bortr. des Ob. Kirch. Rathes S. 32, 33 (Mittheil. S. 185 u. 186) werden sechs Berwaltungen mit einem Kostenauswande von 15,000 fl. in Aussicht gestellt, womit allein schon sechs Pfarreien jede von 2500 fl. dotirt werden könnten. Der Auswand, welcher der Gesammtheit zur Last salle, würde sich noch vergrößern durch die Bestimmung, Bortr. S. 24, "daß, wenn eine Stelle beschwerlich sey und der Pfarrer zu deren angemessener Berschung eines Gehülfen bedürfe, dieser hätten die Pfarrer ihre Bicarien selbst bezahlt, und daher nur im äußersten Falle sich zur Haltung eines Bicars entschlossen; viel leichter würde Mancher fünstig den Beweis dieses Bedürfnisses sichen Mehren, weil er ja wisse, daß nicht er, sondern die Gestammtheit, die Kosten seines Bicars zu tragen habe.

Nach Bortr. S. 28 sollten auch "bie Pfarrwittwenfiscis Camerariate vereinigt und ben Berrechnern bes Pfarrrevenüensfonds zur Berwaltung überwiesen werden;" Diese sepen bisher zum Besten ber Wittwen von ben Pfarrern unentgelblich besorgt worden; Berrechner wurden sich nach andern Borfommsniffen gut bezahlen lassen, welche Ausgabe aus dem neuen Kond wieder die Gesammtheit treffe.

Nach Bortr. C. 28, wo Berfetjungen und Benfionirungen in Aussicht gestellt werben, sollten "auch die Benfionen ber Geistlichen, insoweit feine andere Mittel hierzu disponibel sind ober ausgewirft werden können, aus bem Pfarrrevenüenfond zu bestreiten senn." Man könne somit auch leichter pensioniren,

ba nicht mehr bie einzelnen Bfarrpfrunden, fonbern bie Be-fammtheit die Mittel bagu geben.

Som. Ber. S. 17 ift selbst bes "Dafürhaltens, die Pfarrer an benjenigen Gemeinden, welche eine sehr ungünstige Lage haben, wenn sie sich dazu verständen, an solchen Orten länger als fünf Jahre zu bleiben, von Zeit zu Zeit durch eine Perssonalzulage für ihre Beschwerden und Entbehrungen zu entschädigen", wodurch demnach ebenfalls eine dem Ermessen ans heimgestellte Belastung des Fonds eintreten wurde.

Man gebe sich zwar, Bortr. S. 33, 34 und Com. Ber. S. 72, ber beruhigenden Erwartung hin, "daß die Berwaltungskosten sowohl aus Gründen des Rechts, als auch aus Rücksicht für das allgemeine Bohl des Staats, auf die Staatsfasse werden übernommen werden", und daß nach Com. Ber. S. 43, 77 "der Pfarrrevenüenfond von der Bezahlung der Grund-, Gefäll- und Häusersteuer befreit sehn werde"; allein darin dürste man sich wohl täuschen, da ein Blid auf die vielen außerordentlichen Bedürsnisse des Staates lehre, daß auf lange Zeit hinaus Kirche und Schule auf keine Staatszuschüsse oder Steuerbefreiungen rechnen dürsen. Ohnedem sen es doch auch bedenklich, die Eristenz der Kirche von den Beschlüssen der landständischen Kammern abhängig zu machen.

Man rechtfertige aber alle diese offenbaren Berluste durch die Aussicht auf einen größeren Ertrag der Pfarrgüter und durch die größere Sicherheit des Bermögens in den händen einer Berwaltung; Bortr. S. 35 heißt es: "bei der Berwaltung der Pfarrpfründe durch einen Dritten sep die Erhaltung des Bermögens mehr gesichert, da dieser Dritte über seine Berzwaltung Rechnung abzulegen habe"; Com. Ber. S. 38, 39 "die Gesahr vor Beruntreuungen wird vermindert" und "Berzwaltungsbeamte bringen einen größern Reinertrag zu Bege." Dann wird Com. Ber. S. 26, 28 die Selbstverwaltung durch die Pfarrer als nachtheilig für den Ertrag und als unsicher hingestellt. Dies sey jedoch nicht so ausgemacht und die Erzsfahrung vieler Pfarrer ergebe das Gegentheil, und wenn auch Sinzelne dabei einigen Berlust erlitten, so hätten sie sich denselben selbst zuzuschreiben, und beträse derselbe nicht die Gesammtheit;

auch fen jebenfalls bas eigene Intereffe icharffichtiger und bebutfamer in ber Erhaltung und Bermehrung bes Bermogens, als febe Bermaltung es fenn fonne. Daber fonne man ben Sas Bortr. S. 7: "bie eigene Bermaltung ber Bfarrpfrunden ift fur die Beiftlichen immer mit einem materiellen Rachtbeil verbunden" nicht als einen richtigen anerkennen. Auch fonne ja, wie Bortr. S. 6 andeutet, burch "eine beffere Bermaltunges ordnung (ftatt ber bisberigen Abrechnungsordnung) bie oberfte Aufficht über bie Pfrunden erleichtert" und mitbin größere Siderheit erzielt werben. Bu Meliorationen ber Bfarrguter, welche größeres Capital erfordern, fonnten ja Borichuffe gegeben werben, um bie Schwierigfeiten ju beben, welche Com. Ber. G. 28 bagegen aufgeführt wurden. Richts fonne end= lich bagegen fcugen, bag einmal ein Rechnungsbeamter Capitalien veruntrene ober mit feinem Raffenvorrath bavon ginge, wie ja einige Beispiele bei bem Rirchen= und Stiftunges vermögen in ben Rachweisungen vorgefommen fenen, mahrend es unerhort fen, bag ein Pfarrer mit feiner Bfrunde verschwun= ben fen. Auch folle ja bie fo nachtheilig geschilberte Gelbftverwaltung eines Pfrundgutes nicht aufhören, und nach Com. Ber. S. 43 jeber Bfarrer, foferne er will, in den Stand gefest werden, "eine fleine Landwirthichaft zu treiben", wozu an manchen Orten eine größere Morgengahl, als die bort angeführte, nöthig fenn murbe.

(Fortfegung folgt.)

Characteristic Colombia Colomb

moster and other contract and the contract and contract a

Rede of a colored and control of the Colored Redeletter Colored

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch - protestantischen Kirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 23.

Rarlsruhe, den 26. Juni

1843.

Vierundzwanzigste Plenarsihung vom 6. Juni.

(Discuffion über bie Glaffification ber Pfarrbefoldungen, Fortfegung.)

Die Befürchtungen, daß im Falle eines Rrieges ober Gingriffes ber weltlichen Gewalt bas centralifirte Bfrundvermogen eine leichte Beute werden fonnte, wollen Com. Ber. G. 57 bamit beschwichtigt werben, baß "man fogleich gu ber jegigen Ginrichtung gurudfehren tonne, indem die Bfarrer einftweilen wieder in ben Befit ber Ortopfrunden eintraten", und bag nach Com. Ber. 63, 64 "zugleich fürgeforgt werbe, bag eine Biedereinsetzung ber Bfarreien in den Genuß diefer Berechtigung ausführbar fen, wenn veranderte Umftande fie erforbern follte"; allein diefer Illufion fonne man fich boch nicht hingeben, baß nach 25 ober 50 Jahren, wenn ber burch bas Glaffifications= project eingeführte Buftand ein gewohnter geworden und bie Wirthschaftseinrichtungen zerfallen und wegen Nichtgebrauch eingegangen feven, eine plogliche Umfebr gu bem alten Spftem möglich fen, von dem fich bas Project weiter, als es nöthig fcheine, entferne. Es fen vielmehr zu befürchten, baß dem Bfrund= vermögen ichon baraus Rachtheil erwachje, bag bie Berpflich= tung ber Bauherren bes Pfarrhofes, von ber Bortr. G. 26 bie Rebe ift, erlofche, weil man von feinem Rechte feinen Bebrauch ju machen Beranlaffung habe. Schon jest fen es ba und bort fchwierig, die Berftellung eines Birthichaftsgebaubes gu erhalten, wo es boch jum Gebrauch fen; noch weniger Geneigtheit

jur Unterhaltung folder Bebaulichfeiten burfe man aber poraussehen, wenn fie gar nicht mehr gebraucht wurden.

Benn nun aber auch, Bortr. G. 12 -- 16, "Die Unterbringung ber Behntcapitalien es burchaus nothwendig mache, in ber Bermaltung bes Pfarreivermogens - eine Menberung eintreten zu laffen", fo folge boch baraus noch nicht bie Rothwendigfeit einer Rivellirung ber Bejolbungen, in ber feine Befferstellung mehr zu erbliden fen. Go beflagenemerth ftunbe es jest nicht mit ben Bfarrbefolbungen, ale es nachher fenn wurde. Rach Bortr. 20, 21 gabe es bisher 27 Procent, welche über 1000 bis 1600 fl. trugen, und 14 Brocent, welche über 1600 bis 3500 fl. erreichten, bagegen nur 19 Brocent, welche unter 600 fl. ftunben, und babei werde Com. Ber. G. 33 noch jugegeben, bag "allerdings bie öfonomifche Lage ber Bfarrer beffer fen, als aus biefen Bablen gu vermuthen mare." Ge bleibe noch zweifelhaft, ob funftig nur 7 Brocent eine Befols bung von 1800 fl. erreichten. Bas fen ber Menich ohne Soff= nung, bie Rirche ohne ben Stolg, Bfarreien gu haben, bie 3000 fl. tragen, und viele, wo ber Bfarrer beffer ausfomme, ale ber Ministerialrath. Gen nach Com. Ber. G. 35 bie "Undficht, auf eine biefer Stellen über 2000 fl. ju gelangen, auch entfernt", fo bleibe boch ber gottlichen Borfebung auch etwas überlaffen, Alle batten Anwartichaft barauf, und bas belebe Alle. Es fer im weltlichen Staatebienerftand auch nicht anbere. Aber biefes mobern nivellirte Rirchenwejen fen um fo fcmerglicher fur bie, melde es erleben murden, ale bie fatho= lifche Rirche wohl erhalten, wie ihre Munfter und Dome, neben ibm ftebe. Die Naturwuchfigfeit und Ginfachheit bes berges brachten Bestandes empfehle fich erft por ber Runftlichfeit bes neuen Spftems, welches an jo viefen Orten mit Borbehalten batte geftust werben muffen. Es vergliche fich legieres mit einer neuen, nach einem regelmäßigen Blane gebauten Refidens mit langweiliger Ausbehnung und Gleichformigfeit, gegenüber einer afterthumlichen, freilich mit engen, frummen Baffen und Bagden und ungleichen Saufern und Rirchen verfehenen, barum aber bei weitem intereffantern und wohnlichern Reicheftadt.

Roch bedenflicher fey aber die völlige Umgestaltung bes

Lebens und ber Stellung bes Standes ber Geiftlichen, ber feit Jahrhunderten burch feine eigenthumlichen Berhältniffe zu ben preiswurdigften gehört habe. Das hore jest auf, ba er in allen nachtheiligen Punften bem Staatsdienerstand gleich sich stellen lasse, ohne boch ben Bortheil und Schutz einer Dienerpragmatif zu genießen.

Muf bem Lande feven Raturalbefoldungen ben baaren poraugieben, wenigstens muffen bie ersteren bie letteren bedeutend überwiegen. Huch Com. Ber. G. 53 erfenne an, bag "bie Ausgaben einer Familie jum Theil von ben jahrlich machfenben Breifen der Rahrungemittel abhängen, und baber in theuren Jahren mehr betragen, als in wohlfeilen"; ebenfo Com. Ber. G. 55 ,fomme auch bei Baarbefolbungen bie Berander: lichfeit im Breife ber eblen Metalle in Betracht" - benn "es ftellten fich, Com. Ber. G. 56, Pfarreien mit blogen Geld: befoldungen für bie Empfänger nach und nach immer ichlechter." Es fen auch bafur einige Borfehr in Borfchlag gebracht, jedoch nur ungureichende und ichwierig in ber Ansführung; am wenigften aber, wie Com. Ber. G. 29 behauptet, "fen die Abhangigfeit ber Gelbitbewirthichaftung von ber Fruchtbarfeit und bem Breife ber einzelnen Jahrgange - nicht ohne Rachtheil." Der Staatebiener mit feiner firen Baarbefoldung fen jest, mo feit einigen Jahren bie Breife ber Lebensmittel um ein Drittheil, ja bei manchen ums Doppelte geftiegen feven, mit einer Befolbung von 1500 fl. nicht beffer baran, ale vor gwolf Jahren mit einer von 1000 fl.; ein Ginfluß, ber bem felbitwirthichaftenden Pfarrer in bei weitem geringerem Grade fühlbar merben muffe, funftig aber bei ben nivellirten Baarbefoldungen um fo empfindlicher eintreten merbe. Gen es unter ben jegigen Berhaltniffen feine beneibenswerthe Gade um eine Staatebienerftelle, ju beren Berbefferung bie Ausficht feble, wer mochte benu funftig gur Ergreifung bes Faches ber Theologie rathen, welches bie geringfte Aussicht gur Berforgung barbote. Com. Ber. E. 19 "burfen wir und munbern, wenn unter biefen Berhaltniffen die Meltern großes Bebenfen tragen, ihre Gobne bem geiftlichen Berufe ju wibmen?" beziehe biefes gwar auf ben febigen Buftant, body mit Unrecht, fo lange Minberbemit=

telten leichtere Unterkunft in andern Fächern des Staatsdienstes noch offen stunde, wie z. B. im 3oll = oder Postwesen zc. Bortr. S. 31 hege gleiche Hoffnung: "Biel mehr junge Leute werden sich dem Studium der Theologie widmen, sobald sie die Aus- sicht haben, daß sie als Diener der Kirche den Staatsdienern aleichgestellt werden."

Außer ben Baarbesoldungen beruht biese Gleichstellung ferner darin, daß sie sich nach dem Ermessen ber Oberfirchenund Staatsbehörde sede Bersehung gefallen zu lassen haben;
benn wie sollte sonft nach Bortr. S. 11 die oberste Kirchenund Staatsbehörde in den freien Stand gesetzt seyn, einer Gemeinde gerade den für ihre Berhältnisse geeigneten Mann als
Pfarrer beizugeben — und Bortr. S. 24 sagt geradezu: "die
Bersehung eines Gestslichen von einer Stelle auf eine andere
solle ausnahmsweise ausgeübt werden, wenn eine solche Anordnung im firchlichen Interesse u. s. w. liege."

Com. Ber. S. 13 befürchtet zwar selbst solche willfürliche Berssehungen und sucht bagegen beschränkende Bestimmungen in Borschlag zu bringen; allein es sey Ersahrungssache, wie wenig solche Schutz gewährten, wenn ber Maßtab unbedingt anzunehmen ist, daß nur ber würdige und taugliche Mann zu ber zu besehenden Stelle genommen werden musse, und sich ja teiner zu beklagen habe, daß er badurch in seiner Besoldung einen Berlust erleibe.

Die leichtere Möglichfeit der Pensionirung wurde gleichfalls Bortr. S. 25, wie schon bemerkt, ausgesprochen; aber ebenso wurde auch durch Personalzulagen und zeitweise Unterstützung Com. Ber. S. 16 mehr Gelegenheit eingeraumt, wahres Berzbienst zu belohnen, ohne deshalb andere berufstreue Manner zurückseben zu muffen.

Die große Abhängigkeit von einem Geld : und Glaubensherrn sen baher nicht zu verkennen, und werde auch in Com. Ber. S. 15 u. 16 ernst genug geschildert, ja selbst gesagt: "Nach der bisherigen Beförderungsweise, durch Verschung auf eine bessere Bfrunde (und bei Besehungen nach dem Dienstalter), konnte es nicht leicht geschehen, daß ein vorwursfreier Mann um seiner theologischen Richtung willen auf einer schlechten Pfarrftelle figen blieb.

Das Borrücken in eine höhere Besoldungsclasse sey nicht nur durch das Dienstalter bedingt, sondern auch von einem Urtheil über die Dienstschrung abhängig gemacht. Bortr. S. 27 "insofern er berselben nicht nur wegen seines Dienstalters, sondern auch wegen seiner Dienstschrung würdig ist." Ja das Borrücken nach dem Dienstalter könne als schlechthin unbedingtes nach Com. Ber. S. 13 "ein Misbranch werden, so daß es der obersten Kirchenbehörde möglich gemacht werden müsse, dasselbe zu umgehen."

Das Nichtworruden in eine höhere Besoldungsclaffe, als Strafe, wie es Com. Ber. S. 17 begründet wurde, durch eine fortdauernd mangelhafte Amtoführung ober ein unwürdiges Betragen, sey zu hart, denn solle ein Bfarrer mehrere Jahre hintereinander um etwa 200 fl. gestraft werden, so musse er doch vorher zur Berantwortung gezogen und überwiesen sehn; bier fehle es aber ganz an sesten Bestimmungen, d. h. an einer Dienerpragmatif.

Nur von der Gemeinde wolle das Project den Pfarrer unabhängig machen, allein dieses gelinge theils nicht, denn nach Bortr. E. 45 bleiben den Pfründen vor wie nach "Bürgernutungen und Holzbesoldungen", theils gehe es darin zu weit, benn eine gewisse innige Beziehung zur Gemeinde gehöre zum Wesen einer Kirchengemeinde, und dieses führe auf die firchliche Seite des Projects, welche dasselbe, obwohl ihm die ötonomische Hauptziel sen, zum Allierten mache.

Bum richtigen Berbältniffe gehöre wesentlich ein so inniges Zusammenleben des Pfarrers mit der Gemeinde, wie es bisher bestanden habe, denn durch die Selbstbewirthschaftung der Pfarrpfründe "tritt er, Com. Ber. S. 21, seinen Gemeindesgliedern in ihren besondern Lebensverhältniffen näher, indem er mit ihrer Beschäftigung vertraut, mit ihren Interessen theilsweise verstochten werde und sich mit ihnen im nämlichen Lesbensfreise bewege — gute und schlimme Zeiten mit ihnen theile." Nicht als ein höheres Wesen, unabhängig von ihr, solle er in der Gemeinde stehen, sondern als Familienvater, als Dekonom,

wie ihre Glieder, aber als gebildeter, und zum guten Erempel soll er unter ihnen leben. Auch werde Com. Ber. S. 29 "nicht in Abrebe gestellt, daß die Gemeinschaft des Schicksals in guten und schlimmen Jahren, und die Theilnahme an den Verrichtungen, welche den Landmann sast unausgesetzt beschäftigen, ein neues Band der Vertraulichkeit bilde" — und, musse man hinzusehen, ihm oft die Möglichkeit gebe, Vater und Wohltster der Gemeinde zu seyn.

Bozu könne aber ein Geistlicher seine sreie Zeit besser anwenden, als zur Landwirthschaft? Man wolle nicht Bernachläßigung der Wissenschaft, aber auch kein Ginschließen in die Studirstube. Der Einsame sey leicht hypochondrisch und misvergnügt; er trete aus dem Berkehr mit seiner Gemeinde; sey dagegen schreibselig und komme wohl zur Schriftsellerei in öffentlichen Angelegen-heiten, zur Nedaction eines Journals, und durch diese wohl anch in die landständische Thätigkeit. Beispiele seyen gegeben und würden Nachahmung sinden.

Wenn man für bas richtige Verhältniß ber Gemeinde zu ihrem Geistlichen für wunschenswerth halten muffe, daß ber Gemeinde einmal einiger Einfluß auf die Wahl ihres Predigers und Seelsorgers gegeben werde, wie es in einem andern beutschen Lande mit Segen bestehe, so sey ein solcher Fortschritt durch das Classificationsproject auf immer abgeschnitten, welches die Kirchengemeinde in jeder Beziehung als unwurdig behandle.

Man setze einen zu großen Werth auf die Vermeidung bes Stellenwechsels, welche durch das Project bewirft werde, dagegen sen sen set auch ein großer Nachtheil, wenn eine Gemeinde ihren Geistlichen, weil er bleiben wolle, trot der Versumpfung, in die er mit der Zeit gerathen seyn könne, und obgleich er ihrem kirchlichen Geiste hemmend entgegen sey, nicht mehr los werden könne. Was also bei einer Gemeinde nach Vortr. S. 31 zum Segen werde, gereiche bei einer andern zum Unsegen; und wie sich "unter den Geistlichen ein reges Leben entsalten könne", sey gar nicht abzusehen, vielmehr sen ganz flar, "daß in manchen Gemeinden eine Stagnation des kirchlichen

Lebens burch bie Claffification herbeigeführt werbe", was Com. Ber. G. 13 in Abrede ftellen wolle.

Der Dienstwechsel werbe aber baburch gar nicht wesentlich vermindert. Wenn es Com. Ber. S. 8 heiße: "der Geistliche, wenn er ein höheres Lebensalter erreicht, bezieht während seiner Dienstzeit wenigstens drei, gewöhnlich vier Pfarrstellen, manche anch füns," so dürfte es, abgesehen von dem jest nicht seltenen Fall, besonders bei guten Patronatsstellen, daß ein Pfarrer sein Leben lang auf einer und derselben Stelle bleibt, fünstig nur etwa lauten, daß jeder wenigstens zwei, gewöhnlich drei Pfarrstellen, manche auch vier beziehen. Erledigung durch den Tod, Besörderung auf angenehme und leichtere Stellen, würde es geben, wie jest, Bersehungen und Pensionirung würden bäusiger werden.

Die Beiftlichen "im vorgerudten Lebensalter", werbe Bortr. G. 10 noch gejagt, "fie fonnten bei aller perfonlichen Burbigfeit nicht fo mirfen, als wenn fie im fraftigen Alter gu einer folden Gemeinde gefommen maren. Gie lernen ihre Bemeinde nicht mehr genau fennen, erlangen beren Bertrauen und Liebe nicht mehr, ihre Thatigfeit wird burch forperliche Leiben gehemmt, fie find oft genothigt, ihre Stellen burch Bebulfen verfeben zu laffen." Alebnliches wiederhole Com. Ber. E. 7. "Allein es ift mohl ohne Erfahrung, bag, wie Com-Ber. G. 6 fage, manche Bemeinden ihre Bfarrer immer nur ale Greife fennen lernen, welche lebensmude gu ihnen fom= men." Denn lebensmude Greife, in beren menschlichen "Ratur es liegt, fich in biefer Beit nicht mehr fo innig an Unbere anschließen ju fonnen, wie fruber," blieben auch jest auf ihren gewohnten Stellen, und erhielten etwa von ber befferen Stelle, welche ein Jungerer einnahme, eine Abgabe, ftatt ber Berfegung.

Ge wurden auch fünftig viele Gemeinden alte Pfarrer haben, deren Thätigfeit durch förperliche Leiden gehemmt, und die oft genöthigt find, ihre Stelle durch Gehülfen versehen zu laffen. Es sey bieses gerade eine schöne Eigenthumlichkeit des Predigerstandes, daß er nur in den seltensten Fällen einer Benstonirung bedürse, da ihm leicht eine frische Jugend als Aushülfe zur Seite gestellt werden könne. Sey dieses aber ein ungunftiges Loos, welches jest die gut botirten Pfarreien treffe, fo falle es funftig auf die leichten und angenehmern Dienfte.

Wie man Bortr. S. 31 behaupten könne, "die Gemeinden erhalten Geistliche, welche sich in neue Berhältnisse leicht sinden können, ihr Amt im frästigsten Lebensalter antreten, " sey nicht flar, benn immer würden auch junge angestellt werden müssen, und wenn es jest wahr wäre, was Som. Ber. S. 6 behauptet, daß "viele Gemeinden flagen, daß sie alle fünf Jahre einen Anfänger im firchlichen Lehramte befommen, der seinen ersten Bersuch an ihnen mache", so würde dies fünstig auch wahr bleiben, nur daß es nicht mehr gerade die gering dotirten Pfründen betresse, sondern die abgelegenen und beschwerlichen, was einen um so traurigern Einsluß auf die jungen Geistlichen haben müsse, und sie zu einem eben so raschen Dienstwechsel nöthige, wie jest.

Com. Ber. S. 8 und 9 werde dem furzen Aufenthalt alle tüchtige Wirksamkeit abgesprochen; dagegen Com. Ber. S. 12 behauptet, der junge Geistliche, welcher jest nicht sein ganzes Leben auf einer Stelle bleiben könne, "verlasse dieselbe gewöhn-lich im Zustande der Aufregung und des innern Unfriedens"
— womit ihm alfo gegen die vorige Behauptung eine tief eingreisende Thätigkeit zuerkannt werde.

Bortr. S. 9 werbe bes Treibens gedacht, welches bei bem jesigen Zustande um die zweite, britte, vierte Stelle und sofort stattsinde, wo "der Geistliche nicht eher zur Ruhe komme, als dis ihn am dämmernden Abende seines Lebens eine reiche Pfründe aufnehme." Allein dieses werde nicht nur nicht aufhören, sondern sich verdoppeln mussen. Erstens werde eine Bewerbung eintreten um einen leichtern Dienst, um eine Gesmeinde in einer angenehmen Lage mit vortheilhafteren Berhältnissen; da diese Ungleichheit nicht nivellirt werden könne, so sey sie bei gleicher Besoldung um so auffallender. Diese Beswerbung sey aber nicht mehr so einsach, eine blos schriftliche, wie disher, wo das Dienstalter in der Regel die Entscheidung gegeben habe, auch beschränke sie sich nicht mehr auf eine Zahl Solcher, die nach Dienstalter die nächsten Ausprüche zu haben glaubten, sondern aus den verschiedensten Gründen kämen von

allen Seiten Bewerber vor Die Thuren ber Oberfirdenrathe und einflugreicher Berfonen.

Gben fo raftlos fen aber eine zweite Bewerbung eröffnet, nämlich um bas Borruden in eine bobere Befoldungeclaffe, wenn eine Stelle in einer folden vacant murde; benn bas Fortruden fonne nach Com. Ber. G. 46 und 47 nicht alle 5 ober 7 Jahre ipso jure ftattfinden, fondern in jedem einzelnen Kalle burch lanbesherrliche Bewilligung, und bagu "muffe bie Erledigung einer Befoldung in einer boberen Claffe entweder burch ben Tob bes bisherigen Befigers ober burch beffen Beförderung in eine bobere Claffe abgewartet merben." Da nun weniger bas Dienftalter als bas Urtheil über bie Dienftfubrung entscheide, fo fen die gange vorhergebende Claffe genothigt, fich um die erledigte Claffenftelle, und zwar perfonlich ober burch Berwendung, ju bewerben. Die Stellenjagd wurde fich bemnach verdoppeln, sowie die Abhängigkeit augenfcheinlich gu= nehmen.

Das Resultat eines folden Ereibens führe endlich zu einem für bas Bange nachtheiligen Barticularismus, ben freilich Com. Ber. S. 3 u. 11 eben ale eine erfreuliche Folge ber Claffifi= cationsmagregel rubme. Es folle wieder werden, wie fruber, wo "die evangelische Landesfirche in Baben burch verschiedene Territorien fowohl ale burch bie Confession getheilt war. Der Candidat fand feine Unftellung gewöhnlich in feiner nachften Beimath, wechselte in ber Folge felten feine Stelle, und noch feltener bie Begend, in ber er beimifch geworben war. - Rur burch biefe Magregel fonne ber Diocefanverband gu feiner vollen Bedeutung fommen, und nicht mehr geschehen, daß ein Biertheil der Beiftlichen ober noch mehrere folche find, welche erft in die Diocese gefommen, und weder mit ben Bersonen noch ben Berhaltniffen befannt find." Allerdinge werbe es babin fommen, daß Jeder nur in feiner Beimath angestellt gu werden fuche, und am liebsten ba bleibe. Durch die Union fen nicht nur die Scheidemand ber Confession, sondern auch, meniaftens in Begiebung auf die Beiftlichen, Die gwischen Dberland und Unterland gefallen. Go wirften mit Gegen eine giemliche Babl tuchtiger Beiftlichen in bem einen ganbestheile, bie in bem anbern geboren und erzogen feben. Dagegen feb bie Begrundung und Befestigung eines particularen Geiftes fur bie Lebendigkeit und Frische deffelben verberblich.

Bisher seven auch die Diasone in dem engsten Berbande mit den Pfarrern, ihren Amtsbrüdern, gestanden, fünftig trete die Borstellung, daß- sie durch die Ctassissication geschieden seven, störend zwischen bieselben; denn Bortr. S. 20 heißt es: "Bon der Ctassissication werden jedenfalls die Diaconate, bei welchen die kirchlichen Berrichtungen dem Lehramte untergeordnet sind, auszuschließen seyn."

Borte. S. 46, fowie Comm. Ber. S. 66 werbe nachgewiefen, bag die Batronatoftellen ohne Buftimmung ber Batronateherren nicht in bie Befoldungeclafification angenommen werben fonnen - und beswegen eventuell 88 Pfarrer ober 341/, Proc. in ihren mefentlichften Intereffen von ber evangelischen ganbedfirche geschieden - eine Scheidung, Die Com. Ber. G. 53 menigftens nicht fur nuglich halt." Bielmehr aber fen es einte harte Magregel, ju orflaren, wie Bortr. G. 46 und Com. Ber. G. 77: "Geiftliche, welche von Batronen prafentirt werben, bie ber Befoldungeclaffification nicht beigetreten find, fonnen weber auf landesberrliche ober ber Claffification einverleibte Batronateftellen beforbert werben, noch in fpaterem Alter aus bem Pfarrrevenuenfond eine Bulage ober Benfionsbeitrag erbalten," und fonnte gu bem argften Barticularismus fuhren, ba man bie Buftimmung aller Batrone nicht mit ber "Buverficht erwarten burfe", welcher fich Com. Ber. C. 67 bingebe.

Mach Com. Ber. S. 77 sepen auch neue Gemeinden von der Laudesfirche ausgeschlossen, denn "neu zu errichtende Pfarzeien können nur dann genehmigt und in die Besoldungsclassistication ausgenommen werden, wenn sie eine Dotation haben, welche dem Durchschnittsertrag der vom Pfarrrevenüensond verwalteten Pfründen gleichkömmt." Dieser Durchschnittsertrag werde aber nach Com. Ber. S. 53 schon nach dem bisherigen Ertrag zu 1011 Gulden berechnet. Dies hieße aber offenbar nur Gemeinden ausschließen, denn eine solche Dotation werde feine ausweisen können.

Endlich fen aber bas Project noch weniger vom rechtlichen

Standtpunfte aus zu rechtfertigen. Die Beranlaffung bazu, Die Behntablöfung babe ber Rirche ichon große Bermogeneverlufte gu= gezogen, und nun follen blog barum, weil nach Bortr. S. 15 m. Com. Ber. G. 4 ber Rirche burch bie gleichzeitige Ablofung ber Bulten und Binfen ein Capital von nabe an 21/4, Millionen Gulben gurudfalle, und biefes Capitalvermogen fo balb als moglich in Grundeigenthum umgewandelt werben muffe - eine Menderung in ber Befoldungsweise ber Bfarrer eintreten, und bie Dagregel rein aus ben Beitverhaltniffen bervorgegangen und nicht auf ber Ranglei entftanden fenn. 2118 ob biefe Rothwendigkeit der Unlage von Behnteapitalien Diefer ober fener Bfarrei, ba ober bort, rechtfertige, allen Rirchengemeinden ibre Pfrunden gu nehmen, fie in einen Fond gu vereinigen, und, wen es trifft, bamit zu befolben, und bies Alles, ohne bie Rirchengemeinden, beren befondere Bfrunden es find, um ihre Buftimmung gu fragen. Mus bem Cape, Com. Ber. G. 66, bağ "bei Batronatepfarreien und folden, wo ber Orisaemeinde bas Recht gufteht, ihren Pfarrer gu mablen, nach S. 26 und S. 27 bes Rirdenlehenberrlichteitsebicts, fein Theil bes Bfrand= vermögens ohne Buftimmung des Patrons ber Rugniegung bes Pfarrere entzogen werben burfe" - folge auch bas Recht ber Buftimmung jeber andern Gemeinde. Com. Ber. S. 65 halte bagegen bafür, "baß es weder nothig fen, die einzelnen Rirchengemeinden über die Claffification ber Bfarrbefoldungen ju vernehmen, noch fie aufzufordern, ihre etwaige Ginfprache bagegen vorzutragen, indem bas allgemeine Intereffe ber Rirchenge= meinden bei diefer Magregel burch die von ihnen erwählten weltlichen Abgeordneten bei ber Generalinnobe binreidenb vertreten fen. Er felbft, ber Sprecher, aber als weltliches Mitglieb, gewählt von ben Bahlmannern ber Bertreter von 75,000 Gemeindegliedern, halte fich nicht fur berechtigt, im Ramen berfelben feine Buftimmung zu biefer Magregel zu geben; auch im Allgemeinen fen die Generalsunobe nicht für eine Enticheidung über bie Beranderung bes Pfrundenvermogens ber Rirchengemeinden gufammengefehte un andninged aun

Roch unwiderleglicher fen das Recht ber jest lebenden und angestellten Geistlichen außer Acht gelaffen. In offenbarem

Wiberspruche mit dem Zugeständnisse, Com. Ber. S. 19 u. 20, "daß die Classification in ihrer ersten Ausschlung viele und zum Theil nicht unbedeutende Opfer von einem Theile der jest angestellten Pfarrer forderte. Alle Diesenigen, welche die meiste Zeit ihres Lebens auf sehr geringen Anfangs oder Mittelstellen zugebracht haben, erhalten dafür durch die Classifissication keinen Ersat, verlieren dagegen die Hoffnung auf eine hohe Pfründe. Am unangenehmsten mögen Diesenigen sich berührt fühlen, welche eben jest in limine zu stehen glauben, in eine jener großen Pfründen einzurücken" — stehe der §. 17 Com. Ber. S. 79:

"Die gegenwärtige Berordnung findet auf die jest "angestellten Pfarrer feine rudwirfende Anwendung." denn jeder habe eine Entschädigung anzusprechen. Was wohl die sagen würden, welche eine oder mehrere Elassen einer Lotterie durchgespielt hätten, wenn die Berwaltung eines Tages erflärte, man habe die Berloosung, ohne daß die hohen Loose gezogen würden, aufgehoben; diese Erflärung sinde aber auf die Theilnehmer des Spiels keine rudwirkende Anwendung! Gewiß doch würden sie eine Entschädigung nach einer unschwer anzustellenden Berechnung erwarten.

Bum Schluffe beutet baffelbe Mitglied noch barauf bin, wie wenig man im Stande fen, alle Folgen biefer Magregel, außer ben schon berührten, zu überseben, wenn auch die beilfamen nicht zu verfennen feven, beren Schilderung er ben warmen Freunden berfelben überlaffen wolle. Ohnehin habe ber Bortrag und theilweise auch ber Commissionsbericht bie Sache nur ober boch ju febr von ber vortheilhaften Geite bargeftellt, als daß diefes ber Beurtheilung und bem Bertrauen habe forderlich fenn fonnen. - Aus bem Schoofe ber Commiffion habe man nur von Bufriedenheit und Beiftimmung vernommen; auch fenen die eigentlich Betheiligten barin zu wenig vertreten gewefen. Diefes habe ju ber vernommenen Brufung geführt, wozu aber die Zeit außerordentlich furz gemesen fen. Andern fen biefe Brufung noch weniger möglich gewesen. Gine fo wichtige Sache follte auch mehr Zeit zu ihrer Brufung in Unipruch nehmen, und nicht fo überraschend aufgetreten fenn. But

ware es wohl gewesen, wenn man sich auf bas Urtheil ber Diöcesanspnoben hätte stüben können. Es könne baher seine Zustimmung nicht geben, und musse wünschen, daß ein anderes Projekt zur Borsorge für die Zehntcapitalien mit möglichster Beibehaltung des Bestehenden etwa der nächsten Generalspnobe vorgelegt, und die bestehende Ungleichheit des Diensteinkommens, wie disher, theilweise auszugleichen versucht, so wie die Selbstverwaltung durch eine bessere Berwaltungsordnung gessicherter würde. Das vorliegende Project verlange zu seiner gerechten Durchsührung ohnehin auch noch eine Classification der Pfarreien nach Dienstverhältniß, Lage und sonstigen Dualitäten, wornach sie in schwere und leichte, schlechte und gute, anzenehme und unangenehme zersielen, welchen Punkt der Sprescher übergehen wolle, der schon zu viel Zeit in Anspruch genommen habe.

Ein anderes Mitglied richtet einen Blick auf die Classisfication der Schulbesoldungen, welche auch die Erwartung der Betheiligten sehr unbefriedigt gelassen habe. So werde es auch mit der Classification der Pfarreien kommen. Es besurchtet den Gesammtverlust des Kirchenvermögens, wie es in Frankteich, Spanien und selbst in Deutschland an Beispielen ans der Bergangenheit nicht fehle. Was geschehen sey, könne wieder geschehen. Die Cinrichtung von Berwaltungen geschehe auf Kosten der Pfarrer, und wenn auch von den jetigen rechtlichen Männern des Kirchencollegiums dergleichen nicht zu befürchten sey, so könnte doch einst eine ähnliche Familienwirthschaft dabei heraussommen, wie es ehedem in der Pfalz gewesen sey. Die Geschichte warne uns, und auf diese Warnung sey zu achten.

Ein anderes Mitglied schließt sich zunächst dem Dank an, welchen das Präsidium bei Eröffnung der allgemeinen Discussion gegen den Oberkirchenrath und gegen die Commission ausgesprochen hatte, sur die unverkennbare große Sorgfalt, mit welcher die in Frage gestellte Sache behandelt worden sew. Dieses Mitglied hält sich in gleicher Beise zum Dank verpflichtet gegen den vorletzen Sprecher, weil die in mehreren Gliedern der Synode theils schon früher laut gewordenen, theils hier nen hervortretenden Bedenken von großer Erheblichkeit seyen;

bie fcharfere Bervorhebung und Bufammenftellung biefer Bebenfen fen gut, weil baburch bie gange Discuffion an Grund: lichfeit gewinne und jugleich erleichtert werbe. Der Sprecher erlaubte fich in Bezug auf ben Geschäftsgang fur funftige Spnoden ben Bunich ju Brotofoll auszusprechen: Es mochten bod ja Borlagen ber oberften Rirdenbeborde von fo großer Bichtigfeit, ale bie in Frage gefommene, funftig frubgeitig genug gebrudt und noch bor Ginberufung ber Synobalen benfelben jugefendet merben, bamit fie fich geborig vorbereiten und die Inficht ihrer Umtebruder vernehmen fonnten. Die Glaffi= fication ber Bfarrbefoldungen, wovon erft vor wenigen Tagen ber lette Bogen bes bie urfprungliche Borlage febr modificirenden Berichts ben Gliebern ber Synobe mitgetheilt worden fen, fen eine Magregel von ber größten, in alle Berhaltniffe ber Beiftlichen tief eingreifenden Wichtigfeit. Gie habe Ginfluß nicht nur auf einzelne Berjonen, fonbern auf ben gangen Stand ber Beiftlichen, und fo mittelbar auf bie gange vaterlandifche evangelische Rirche; Ginfluß nicht auf Jahre, fonbern auf eine Reihe von Jahrbunderten. Die größte Umficht und Reife fur Die Beurtbeilung Diefer "großen Dagregel ber Rirde" fen erforberlich; Grunde und Gegengrunde, bas fonne von Reinem in Abrede geftellt werben, er moge über die Cache benfen, wie er wolle, - fenen gabfreich und von hohem Bewicht. Aber ju einer reifen Abwagung berfelben fen fur biefe Synobe feine Beit mehr, ba fie ja nach wenigen Gibungen gefchloffen werben wurde. Er muffe auf bas Dringenbfte warnen vor jeber lebereifung und ftelle barum ben Antrag : enigengroof tigt jer ichen generatie 120 nangitatoce

es wolle die Bersammlung eine definistive Beschlußfassung über das Classisficationsproject bis zur nächsten Genes ralsprode vertagen.

Dieser Antrag wird von mehreren Mitgliedern unterstüßt, beren eines die große Berantwortlichkeit gegenüber der kurzen Zeit, welche für die Prüfung gestattet war und wurde, hervorhob, sowie die kleine Anzahl derer, die jene übernehmen sollen. Gine Claffification ber Pfarrbefolbungen fen zwar von vielen Geiten gewünscht worden, aber es frage fich, ob die hier vorgeschlagene ben gebegten Bunichen entipreche. Weber was die Abhalfe binficht: lich ber Stellenjagt, noch bie Stellung ber Batronatepfarreien betrafe, feven feine Erwartungen befriedigt. Der jegige 3uftand führe zwar mancherlei Rachtheil mit fich, mas Jeber ans erfenne, aber bennoch fen unter bemfelben feit 300 Jahren mit Segen für bie Rirche gearbeitet worben. Die Folgen biefer Claffification fonne aber noch Miemand vorausseben. 2Bobt werbe babei als Borgug angeführt, bag ber Beifiliche bei ein und berfelben Gemeinde bis an fein Ende bleiben fonne, es sen aber bagegen auch in Anschlag zu bringen, wie oft babet der Geiftliche in eine feinem Amte wenig entsprechende Rube, ja jogar in Trägheit und Nachläßigkeit gerathe, wenn er nicht mehr in Ausficht nehme, auf eine andere Stelle gu fommen. Auch fen zu ermägen, ob man nicht bem Rechte ber Gemein= ben ju nahe trete, wenn man eine folche Dagregel, ohne fie au fragen, ausführe, wie bem ber Beiftlichen, bie babei auch nicht gehört werben fonnten. Ge erflare fich baber, wenn gleich nicht gegen eine Claffification im Allgemeinen, boch gegen bie Ausführung bes vorliegenden Brojectes, und beantrage ebenfalls die Bertagung des befinitiven Befchluffes bis gur nachften Beneralinnobe, bamit auf ben fommenben Diocejaufnoben alle Beiftlichen barüber gehört werden fonnten.

Den wichtigen Anständen größtentheils beistimmend, hebt ein anderes Mitglied als Hauptbedenken den Rechtspunkt hervor. Nach dem alten Kirchenrecht, so wie nach dem canosnischen und deutsche protestantischen Kirchentecht dürfe mit den Dotationen der Pfarreien nicht so, wie vorgeschlagen, versahren werden, weil diese den Bedürfnissen der Gemeinden gewidmet seven. Ansnahmen lasse das Kirchenrecht wohl zu, aber hier sollten die Erceptionen zur Regel gemacht werden, und wenn dies geschehe, so werde das Recht verlett. Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes wage es jest noch nicht, sich zu entscheiden, und trage ebenfalls auf Bertagung an

Auch die Clasifification ber Schulbefoldungen, welche mit fo großen Erwartungen aufgenommen worden, meint ein

368

anderes Mitglied, habe diesen bei weitem nicht entsprochen. Es fürchte den Verlust der Pfründen und halte jeden Compler von Kirchengütern für gefährlich. Auch Mißbräuche der Verwaltung scheinen ihm möglich. In der Pfalz hätten ehemals solche Mißbräuche stattgefunden, bei welchen die Pfarrer hätten leiden mussen. Auch den Gemeinden wurden die in dem Commissionsbericht vorgeschlagenen Obligationen statt der ihnen zugehörigen Capitalien nicht genügen. Aus solchen Gründen und beistimmend dem vorher Gesagten stimme es auch für Vertagung.

Dagegen wird von der andern Seite bemerft, der Gedanfe der Glassissischen sen feineswegs neu, die Synode von 1834 habe eine solche beantragt und also seit neun Jahren der Bestrachtung und allseitigen Erwägung anheimgestellt, und man habe sich durch solche von der Nothwendigkeit dieser Maßregel auf's Lebendigkte überzeugt. Wenn man jest das Project sieben Jahre verschieben wolle, müßten die größten Verlegenheiten, namentlich in Bezug auf die Zehntablösungscapitalien, entstehen, und würde ein Schaden für diesen Theil des Pfründevermögens kanm abzuwenden seyn. Den Nachtheil eines unentschiedenen Justandes zu verhüten, müsse man die Sache sedenfalls auf dieser Synode berathen und zu einer definitiven Schlußfassung führen.

Indem sich die Discussion nun bestimmter bahin wendet, ben Antrag auf Bertagung zur Entscheidung zu bringen, um die furze Zeit sodann andern wichtigen Gegenständen, welche hätten zurückgesetzt werden mussen, zu widmen, wird behauptet, die Synode musse sich eine Ansicht über diesen Gegenstand gestildet haben und sey feineswegs von demselben überrascht worden. Seit neun Jahren liege sie vor, und namentlich vom Bollzug der Zehntablösung an sey der Ruf nach einer Glassissication allgemeiner geworden. Ber ein firchliches Interesse in dieser Zeit gehabt habe, könne sie nicht aus dem Auge verstoren haben. Seit sieben Wochen habe die Commission den Gegenstand in vielen Sigungen behandelt, Gegengrunde angehört und berücksichtigt.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

. aus ben

Verhandlungen der Generalspnode

ber

evangelisch = protestantischen Rirche bes Großherzogihums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 24.

Karleruhe, den 27. Juni

1843.

Vierundzwanzigfte Plenarfitung vom 6. Juni.

(Fortfegung ber Diecuffion über bie Glaffification ber Pfarrbefolbungen.)

Geistliche und Gemeinden, ja selbst die Nachbarlander sehen ber Entscheibung ber Synode entgegen, und diese könne sich dem Borwurse ber Schwäche nicht entziehen, wenn sie die Classification vertage; denn damit wurde man nicht nur die Kirche wegen ihrer Zehntablösungscapitalien, sondern auch die Geistlichen, welche nicht wußten, wie sie dann ständen, in die größte Verlegenheit sehen. Besser sen eine geradezu ausgesproschene Verwerfung. Es wird daher der Antrag gestellt:

fogleich darüber abzustimmen, ob die Sache vertagt wers ben folle ober nicht?

Eine Entscheidung musse erfolgen, meint auch ein anderes Mitglied der Commission, denn die besseren Pfarreien mußten so lange unbesett bleiben, um die fünftige Ausschhrung der Maßregel möglich zu machen. Man könne ein gereiftes Urtheil haben, denn der Bortrag sey schon seit dem 20. April in Aller haben. Es seven bereits Eingaben dafür und dagegen aus mehreren Diöcesen und von Einzelnen eingefommen, und dies hätte, wo man wider das Project gewesen ware, von allen Seiten geschehen können, so daß hier das Sprüchwort gelte: qui tacet, consentire videtur.

Die Busammensehung ber Commission fen bas Werf ber Synobe, und die weltlichen Mitglieder berfelben mußten ohnehin

bafür angesehen werben, baß sie nicht aus Parteilichseit ober perfonlichen Grunden für die Classification sich entschieden batten.

Auch der Herr Präsident bemerkt, daß die Sache keineswegs nen sey. Nicht die Regierung habe sie hervorgerusen, sondern sie sey aus dem Wunsche der Gestlichkeit und der Kirche mittelst der Beschlüsse von Diöcesanspnoden und der letten Generalspnode hervorgegangen. Es könne demnach von keiner Uebereilung die Rede seyn. Wenn man diesen Gegenstand erst hinausgeben und jeden Einzelnen darüber fragen wolle, dann wurde eine solche Menge wohl größtentheils unerheblicher Besmerkungen darüber einkommen, daß man dieselben gar nicht zu berücksichtigen im Stande wäre. Die Generalspnode sey die Bersammlung, welche auch bei dieser Frage im Namen der Kirche ihre Stimme abzugeben habe, und wolle die Synobe jeht die Sache verschieben und auf sich beruhen lassen, so frage es sich: ob die Regierung dieses Project je wieder zur Sprache bringen wolle.

Dagegen wird bemerft, daß man mit Uebereilung nichts Gutes stiften könne, und die Gegner eben so wenig widerlege, wenn ihnen nicht gestattet werden könne, sich vollständig aus zusprechen. Wohl sey schon früher von Glassissischen gesprochen worden und habe man sie lebhast gewünscht, aber damit sey nicht gesagt, daß man sie in der vorgeschlagenen Weise billige. Bei dem Antrag der Generalsynode von 1834 sey nicht von diesem bestimmten Project die Rede gewesen, sondern nur davon, daß in Folge der Zehntablösung eine Abanderung in Bezug auf den bestehenden Zustand der Pfründen getroffen werden musse.

Das vorliegende Project sey lediglich im Schoose des Geheimnisses als eine Sache der Regierung zu Stande gekommen, Aber bei einer so wichtigen Angelegenheit musse man nothwenbig die Stimme jedes Einzelnen hören, und dann erst könne die Generalspnode einen gründlichen Beschluß darüber fassen. Die Ungewisheit eines Drittels der Versammlung beweise beutlich, daß die Sache noch nicht spruchreif sey.

Es muffe baher bas Project erft noch gemäß ben Ginrich=

tungen bes firchlichen Organismus, welcher einen Kirchengemeinderath, die Diöcesanspnoden und die Generalspnode in sich schließe, wenigstens an die Diöcesanspnoden hinausgehen und von benselben berathen werden, ehe und bevor die Generalspnode einen Beschluß darüber zu fassen im Stande wäre. Gine solche Maßregel sollte man nicht ohne die Diöcesanspnoden aussühren, ebensowenig, als man in einem Lande, in welchem Provinzial = und Neichsstände eristirten, ohne die erstern gehört zu haben, eine gleich wichtige Angelegenheit gesehlich definitiv bestimmen wurde. Auch diese Stimme erklärt sich also für Bertagung und zugleich für Berwerfung des Projects. Darauf solgt der Schuß der Sigung und wird die Fortsetung der Discussion auf die nächste verschoben.

->>>>00000000

Annear an anti- are annear and an entrangues of the control of the

anbewed Mitalied, ernebe fich, both banals foon Uneradu bie

Lünfundzwanzigste Plenarsithung vom 7. Juni. olin

(Fortfegung ber Discuffion über bie Glaffification ber Pfarrbefoldungen.)

Die mit dem Schluffe der letten Sigung abgebrochene Discuffion über ben Bericht der sechsten Commission, Claffifcation ber Bfairbesolbungen betreffend, wurde in heutiger
Sigung wieder aufgenommen.

Noch mehrere Mitglieder erflären fich gegen die Bertagung, weil dies fo viel fen, als Bermerfung, und verlangen barüber Abstimmung.

Ein Mitglied halt jedoch dafür, daß vertagen nur so viel heiße, als reislicher die Sache erwägen. Hätte man in diesem Sinn seiner Zeit die Zehntablösung vertagt, so würde ein ansberes, mehr entsprechendes Geseh darüber ersolgt seyn. Es sey nicht gegen eine Classification, sondern nur gegen den vorliezgenden Borschlag derselben. Das Wohl und Wehe der Kirche hänge davon ab, und die Sache greise selbst in das innere Leben der Kirche, da musse man sich Zeit nehmen, reislich zu erwägen und zu prüsen.

Gegen die Ueberweisung an die Diöcesansynoden spricht ein anderes Mitglied, indem es darauf hinweist, wie man auch bei dem Zehntablösungsgeset nicht darau gedacht habe, den Entwurf zuerst hinaus an die Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten zu geben. Es mache sich keine Ilusionen hinschlich des vorliegenden Projects. Wohl könnten manche Nachtheile mit seiner Aussührung verbunden seyn, aber darüber dürse man die überwiegenden Bortheile nicht vergessen. Zest seven große

Mifftanbe vorhanden, und biefe mußten vor Allem gehoben werben, wozu bie Clafification ale ber geeignetfte Weg ericheine.

Rach ben Protofollen ber Synobe von 1834, bemerft ein anderes Mitglied, ergebe fich, bag bamale icon Untrage ber Diocefen auf Glaffification vorgelegen hatten, und bag ein Bericht geliefert worben fen, in welchem icon die Grundlinien ju einer folchen angegeben feven, auf welche fich ber vorliegende Commiffionsentwurf bafire. Richt nur neun Jahre fenen es alfo, feit die Sache in Bewegung fen, und wie man unter biefen Berhaltniffen einen Mangel an Zeit und Borbereitung für bie Cache ale Grund, Diefelbe gu vertagen, auführen fonne, fen ihm unbegreiflich. Die Synode von 1834 habe nicht beichloffen, bie Gache ben Diocesanspnoben, sonbern ber fünftigen Beneralfynobe vorzulegen, und fie bier jest wieber vertagen gu wollen, beiße fie ad calendas graecas verichieben. Auch ber Rechtspunft fen damale icon gur Sprache gefommen, und bie Berfammlung habe fein Bedenfen in biefer Begiehung gehabt, aus bem richtigen Grunde, weil fie bas Bfrundevermögen gu= gleich als allgemeines Rirchengut betrachtet, und beswegen bie Bermendung einzelner Theile beffelben gur Aufbefferung geringer botirter Stellen firchenrechtlich vollfommen gerechtfertigt gebal= ten habe. Es fonne baber nimmermehr fur Bertagung ftimmen. Die Claffification fen bie iconfte Frucht, welche man in ber gangen Rirche von biefer Synobe erwarte, und ohne Diefelbe aus Diefer Berfammlung mitzubringen, murbe ihm und Bielen ein mahrer Schmerz fenn, ber fich über bie gangen Berhandlungen ber Synode von 1843 verbreiten mußte.

Sobann wird zunächst bie Frage jur Abstimmung gebracht: ob die Synobe über die Borfrage hinsichtlich ber Bertagung abstimmen wolle?

und

mit 17 gegen 6 Stimmen bejaht. hierauf erfolgt die Abstimmung über ben Antrag:
Die Classification zu vertagen

und wird

mit 19 gegen 4 Stimmen biefer Antrag verworfen,

Nach bieser Entscheidung über die Borfrage eröffnete ber Herr Prafident die Discussion über den Commissionsbericht im Allgemeinen auf's Neue.

Gin geistliches Mitglied ber Synobe gab hierauf Folgendes gu vernehmen:

Der Gegenstand, welcher verhandelt werde, sey eben so wichtig als schwierig. Es handle sich nicht um eine Maßregel, die nur für eine furze Zeit dauern solle, und nicht um ein Broject, das, wenn es einmal ansgesührt sey, so leicht wieder geändert werden könne. Der gemachte Borschlag sey vielmehr von der Art, daß seine Aussührung sehr wichtige Folgen für die vaterländische Kirche auf Jahrhunderte haben werde. Wie man sich auch entscheide, ob dasür oder dagegen, so seven auf beiden Seiten sehr große Bedentlichkeiten, und welche Maßregel man auch ergreise, so werde man nicht alle Besorgnisse heben und nicht alle Gemüther bestiedigen können. Dabei hänge bei dieser Sache gar viel davon ab, wie sich die Zusunft gestalten werde, und in die Zusunft sehr und fein prophetischer Blick gestattet. In sedem Falle aber sey es zu wünschen, daß Zeder frei, ossen und bestimmt seine Ansicht ausspreche.

Betrachte man nun bie Cache vorerft aus bem firchlichen Standpunft, fo muffe man gwar mohl anerfennen, bag bem Broject besonders die icone Abficht gu Grunde liege, ben baufigen Bechfel ber Pfarreien gu verhindern, und es fen bem Bergen wohltbuend, fich nach bem Project im Geifte in eine Beit zu versegen, in welcher jeder Beiftliche in ber Rirche an feinem rechten Blage ftebe, und in ber Regel feine Stelle, ohne au wechseln, bis an bas Ende feines Lebens behalte. Die Borftellung, welche man fich bei ber vorgeichlagenen Claffifi= cation mache, icheine ungefahr folgende gu fenn. Der Beiftliche, fo bente man, werbe funftig, nachbem er als junger Mann in feine Gemeinde getreten fen, in ber Regel bei ihr bleiben; er werde durch vieljährigen Umgang die Glieder berfelben immer mehr fennen lernen, im Fortgang ber Beit immer mehr Achtung, Liebe und Bertrauen gewinnen, und baber auf bie mit ihm vertraufen Gemuther mit immer reicherem Gegen wirfen; er merbe fobann fpater ale reifer Dann ober noch als Greis wie ein Vater unter seiner Gemeinde stehen, unter beren Mitgliedern keines bann sen, welches er nicht entweder getaust, oder confirmirt, oder am Altar zum Chebund einsgesognet, oder an den Gräbern der Angehörigen im Blide zu Gott und der Ewigkeit getröstet, oder welches er nicht überhaupt durch Lehre, Ermahnung und Tröstung vermöge der Kraft des göttlichen Wortes oft und reichlich erbaut und erquist habe; und dann werde er zulest in dieser seiner Gemeinde sterben und von Allen beweint werden, wie man bei dem Berslust eines guten und treuen Baters weine. Dies sen der schöne Gedanke, der dem Projecte in kirchlicher Hinsicht hauptsächlich zu Grunde liege, und das schöne Loos, welches man, wie es feinem andern Stande zu Theil werde, allen Geistlichen zu bereiten suche.

Co febr aber auch biefe Abficht, ben haufigen Bechfel ber Bfarreien bei ben Beiftlichen gu verhindern, mit gebührendem Beifall anguerfennen fen, fo bleibe ce boch immer fehr zweifelhaft, daß man biefelbe burch bie in Borichlag gebrachte Glaffification erreichen werbe. Wenn man nämlich fich in bas wirfliche Leben und in die irdifchen Berhaltniffe verfete, und bebenfe, wie febr verschieden die Pfarreien fenen hinfichtlich ber Schönheit und Unmuth ber Wegenb, bes Ginfluffes auf Die Befundheit, ber Preise ber Lebensmittel, ber Belegenheit gur Unichaffung ber Lebensbedurfniffe und befonders gur Berbeirufung argtlicher Sulfe, des Berhaltniffes gu Familienangelegenheiten und namentlich gur Bilbung ber Rinder, und ber Beschwerlichfeit ber Dienstführung, - fo liege es mohl außer Bweifel, bag burch bie Musführung bes vorgelegten Brojects bem häufigen Wechfel ber Pfarreien nicht werbe abgeholfen werben. Bielmehr werbe fich burch folche Ausführung zweierlei in folgender Beife berausstellen.

Erstens: Je unangenehmer, rauher und ber Gesundheit nachtheiliger eine Gegend sep, je ungünstiger sie hinsichtlich bes Lebensunterhaltes, ber Herbeirufung arztlicher Hulfe, ber Bilbung ber Kinder und anderer Familienverhältnisse sich darftelle, und je beschwerdenvoller und angreifender dabei noch die Dienstestührung erscheine, — um so weniger werden altere Pfarrer um

Bfarreien folder Begend und folder Beschaffenbeit fich melben, ba ber Grab ber Befoldung nur vom Dienstalter neben ber Burbigfeit abhängen folle. Es werbe bergleichen Pfarreien bas Loos aufallen, gewöhnlich nur Candidaten ober Bicare ju Bfarrern au erhalten, und oft felbft nur von ben jungern, weil bie altern Canbibaten, Die in limine promotionis fteben, oft auf etwas Befferes warten wurden. Dabei feb auch jum Boraus ju feben, bag bieje Bfarrer meiftentheils wieder jo bald als moglich, ober nach funf bis feche Jahren, auf andere Pfarreien gu fommen fuchen wurden. Bie es fich von felbit verftebe, fo werde bagegen nicht Gewalt ober 3mang angewentet werben tonnen, weil jum Gegen bes gelftlichen Berufe eine aus freiem Billen bervorgebende Luft zum Wirfungefreife erforberlich fen, ba es fonft an ber nothigen Amtofreudigfeit und an bem geho= rigen Muth und an ber vollen Rraft fehlen wurde. Daber werbe fich leicht bei folden ungunftig liegenden Bfarreien in Folge ber vorgelegten Claffification ein haufiger Wechfel ichnell auf einander folgender junger Pfarrer ergeben; und bies werbe felbft bei Stellen ber Fall fenn, Die bisher, ungeachtet ihrer ungunftigen gage, boch wegen ber auf ihnen rubenben eintraglichen Dotationen gewöhnlich Geiftliche von mittlerem Alter gehabt, und biefe oft langere Beit behalten batten.

3 weitens: Umgefehrt werde es auch, wenn das vorgelegte Project in's Leben trete, sich ohne Zweisel ergeben, daß, je schöner und angenehmer in ihrer Lage, und je günstiger in Sinsicht auf Lebensunterhalt, Gesundheit, Bildung der Kinder und andere Berhältnisse eine Pfarrei liege, solche um so gessuchter sehn werde. Auf bergleichen Pfarreien werde sich, da man die gleiche Besoldung mit fortziehen könne, besonders die Zahl der älteren Geistlichen hindrängen; so daß also auf diesen Pfarreien, weil neben der Würdigkeit das Dienstalter den Aussichlag geben musse, gewöhnlich nur ältere Geistliche sich besinden würden. Folglich werden auch solche Stellen nach der Natur der Sache einen häufigen Dienstwechsel erfahren.

Man habe zwar in Ansehung jener ungunftig und unangenehm liegenden Pfarreien vorgeschlagen, die Geistlichen zu einem längern Berbleiben burch Zulagen zu bewegen; aber

auch von biefem Borichlage fen wohl fein genügender Erfola gu hoffen. Wenn ein Beifflicher einmal funf bie feche Jahre an einer Stelle verweilt habe, fo blube ihm ohnebies, er moge auf feiner Pfarrei bleiben ober nicht, die Soffnung auf balbige Erhöhung feines Einfommens, weil ja biefes nach bem Alter ohne Rudficht auf ben Blat claffemveife fteigen folle. Dhne 3meifel wurden baher bei Beiftlichen, Die fich einmal aus ihrer ungunftigen und beschwerdevollen Lage beraussehnen, oft ju bedeutende Summen als Zulagen erforderlich febn, um fie ju einem langern Berharren auf ihrem bisherigen Blage gu bemegen, und bie Opfer, die fie babei ju bringen baben, ju uberbieten. Wenigftens habe man icon Beispiele gehabt, baß Beifiliche ungunftig liegenbe und ichwierige Balbpfarreien felbft mit Berluft an Befoldung verlaffen, und ihre Berufung auf andere Pfarreien, welche einige bunbert Gulben weniger eintrugen, ale Beforberung angefeben batten.

Muf Dieje Beije gehe ber icone Gebante, bag bem häufigen Dienstwechsel burch bie beabsichtigte Magregel abgeholfen werbe, wie ein iconer Traum an ber Geele vorüber. Dagegen werbe man nun freilich einwenden, bag boch wenigftens ber Rall, wornach ein Geiftlicher fein ganges Leben hindurch auf ber nämlichen Pfarrei bleibe, gewiß, wenn bas vorgelegte Project ju Stande fomme, häufiger eintreten werde, ale es bei ber bisherigen Bejoldungeweise der Fall war. Diefes muffe (erflart ber Sprecher) allerdings als richtig anerfannt und jugeftanben werden; aber neben ber Lichtseite trete bier auch eine Schattenfeite hervor. Es fen nämlich bie Frage auch noch wohl ju erwägen, ob biefes lebenslängliche Bleiben immer ein Glud für die Gemeinde fenn werde. Mandymal werde es ein Glud für fie fenn, wenn fie nämlich einen besonders tuchtigen Beiftlichen babe, in welchem Falle fich bann bie icone Borftellung, von ber vorhin die Rebe gemesen sen, verwirklichen werbe. Mandmal aber merbe ce auch ber Gemeinde gum Rachtheil gereichen, und gwar in bem Falle, wenn ihr Beiftlicher wenig leifte, ober gu ben minder tuchtigen Mannern gebore. In biefem Falle fage man gwar, bag ein folder Beiftlicher verfest werden fonne ober muffe, mas bei dem neuen Claffifications=

project um fo leichter fen. Der Borichtag aber, Beiftliche von geringerer Qualitat ober Birffamfeit wiber ihren Willen gu verschen, bamit fie nicht ju lange auf einer Pfarrei bleiben, fen leichter in ber Theorie auszusprechen, als in ber Praris auszuführen. Wenig Bebenflichfeit und Schwierigfeit werbe es gwar haben, einen Beiftlichen wiber feinen Willen gu verfeben, wenn bie Gebrechen feiner Gemeinde und die Dangel feiner Amteführung fich fo fichtbar und auffallend berausstellen, baß weber an ber bringenben Rothwendigfeit einer folden Berfenung, noch au ber Schuld bes Pfarrers ju zweifeln fen. Wenn aber bie Gebrechen ber Gemeinde fich nicht jo offen und bebeutend herausstellen, ober bie Schuld bes Bfarrere nicht fo febr in die Augen falle, fo werde feiner Berfegung, wenn fte wider feinen Billen vorgenommen werden folle, große Schwierigfeit entgegenireten; und folde Falle wurben bie gewöhnlichen fenn. Man wiffe ja, wie oft eine Amteführung burch punftlicen Bollgug aller pfarramtlichen Berordnungen einen außern gunftigen Schein gewinne, mabrent binfichtlich ber Wirffamfeit auf bas Innere, ober binfichtlich ber Beforberung bes mahren Seelenheils wenig geleiftet werbe, mas manchmal erft ipat zum Vorschein tomme. Man wiffe ferner, wie oft Jemand burch perfonliche gute Eigenschaften bie Bufriedenheit und ein autes Zeugniß einer Gemeinde und ber Gemeinde= und Rirchen= vorftanbe erwerben und behalten fonne, ohne bag er barum ber rechte Mann für bie Gemeinde fen; und wie man oft meine, gufrieden fenn gu fonnen, wenn nur fein auffallender Rudidritt bei einer Gemeinde in religiofer und firchlicher Sinficht mahrnehmbar fen, mabrent oft icon ein Stillftanb febr bedauerlich fen. Dan wiffe endlich, wie ce einem Beiftlichen gelingen tonne, felbit bei offenbaren Bebrechen ber Bemeinden, die Schuld von fich abzumalgen und auf andere Umftante gu ichieben, wie oft auch bie Weltflugheit fich gewichtige und angesehene Gonner und Fürsprecher und felbit außerhalb ber Rirche zu gewinnen wiffe, und wie felbft bei förmlichen Untersuchungen, die gubem burch mehrere Inftangen bindurchgeben, theile die augstliche Beforgniß, Jemand Unrecht au thun, theils bas genaue Refibalten an Rechtsformen mit in's Spiel komme. Erwäge man alle solche Umstände, so erscheine der Borschlag, Geistliche, so oft sie nicht recht für eine Gemeinde taugen, wider ihren Willen zu versehen, nur in der Theorie leicht, aber dagegen in der Praris schwer; und man durse wohl mit Sicherheit annehmen, daß das lebenslängliche Berbleiben mancher Geistlichen den Gemeinden zwar theils zum Glück, theils aber auch zum Nachtheil gereichen werde.

Rach allem biefem burfe man bem Grund, welchen man von ber gehofften Berminderung bes häufigen Wechfels ber Bfarreien ableite, nicht ju viel Gewicht beilegen. Auf biefer Erbe, mo unfer leben an allerlei irbifche Berhaltniffe gefnupft fen, bag manche höhere Abficht nicht nach Bunfch erreicht merben fonne, bleibe Manches unvollfommen. Die Sauptfache aber fur bas Gebeihen ber Rirche und ihrer beiligen Cache fen immer, bag man nach allen Rraften barauf binmirte, recht tuchtige Beiftliche gu bilben und zu erhalten, Manner, welche mit ber mahren Erfenntuiß bes Evangeliume und bes Bories Gottes grundlich ausgeruftet, von frommem Glauben burds brungen und fur ihre bobe Aufgabe begeiftert feven, und bie nicht blos Diener, fondern auch im Banbel Rachfolger Jefu au fenn fich beftreben. Je mehr es gelinge, nur recht tuchtige Beiftliche zu bilben und zu erhalten, um fo mehr werden bie Beforgniffe megen bes Dienstwechsels fich vermindern; und wenn bann ben jungern Geiftliden noch Manches an Griab= rung abgebe, und bie altern zuweilen an Energie etwas guruds ftehen, fo werbe bas Mangelnbe bei jenen burch Begeifterung und fraftigen Gifer, und bei biefen burch Erfahrung, Umficht und Burbe bes Alters in ber Regel erfest werben.

Unter den Gründen, welche ans firchlichem Standpunft für das vorgelegte Project angeführt werden, könne er — (außert der Sprecher) — nur einem ein besonderes Gewicht beilegen. Dieser Grund, der sehr bedeutend erscheine, sen die Rücksicht auf die discherige gar große Ungleichheit der Pfarrbesoldungen. Eine verhältnismäßige Ausgleichung liege in dem Gesühl der Billigkeit, das im herzen der Menschen sich rege. Auch liege es wohl außer Zweisel, daß eine billige Ausgleichung, durch die mancher Geistliche bei einer bisher gar zu dürftigen und

fummervollen Besoldung der bittern Nahrungsforgen enthoben werde, welche seine Amtsfreudigkeit, seinen Muth und seinen Eifer leicht schwächen mußten, dem Kirchenwesen nur zum Segen gereichen könne. Nur sey hierbei die Frage wohl zu erwägen, ob zur Erreichung einer solchen Ausgleichung gerade nur die Ausführung des vorgelegten Projects nothwendig sey, und ob nicht die heilsame Absicht auf eine andere Weise erreicht werden könne, ohne die vorgeschlagene, in ösonomischer und rechtlicher Hinsicht so weit greifende und bedenkliche Maßregel anzuwenden.

In öfonomischer hinsicht (fahrt ber Sprecher fort) seven zwar zwei Grunde für bas vorgelegte Project angeführt worben, benen er eine große Bedeutung zugestehe, und die sehr zu erswägen seven.

Der eine Grund, welcher besondere Beachtung verdiene, fen Die Möglichfeit, burch bie Ausführung bes porgelegten Projects ein geeignetes Ausfunftsmittel ju erhalten, um eine große Summe von Zehntcapitalien unterzubringen, und fich fo aus bem schwierigen Berhältniß zu belfen, in welches man in Folge ber Behntablöfung gerathen fen; und man werbe nicht läugnen fonnen, bag biefer Grund von fehr großer Bebeutung fen. 3mar benfe er hierbei nicht an biejenigen Behntcapitalien, welche noch gegenwärtig bei ben Gemeinden gefeglich fteben, er glaube vielmehr, bag biefelben noch langer bei ben Bemeinden zu belaffen fegen. Wenn Gemeinden unzufrieden fegen, weil fie folde Capitalien gu funf Brocent verginfen mußten, mabrend fie biefelben um einen geringern Bind aufzunehmen hofften, und wenn fie fich gegen andere Gemeinden bes Landes gurudgefest ober im Rachtheil glaubten, fo fen es nicht bie Rirche, Die mit eigener Aufopferung ben Rachtheil jener Gemeinden gut gu machen habe. Es fen ber Staat, an ben fich bie Bemeinben in foldem Fall gu wenden hatten, und biefem fen, mofern ihnen wirflich eine Unbilligfeit ober ein Unrecht widerfahren follte, zu überlaffen, wie er biefelben, ohne bag bie Rirche barunter leiben burfe, gufrieden ftellen ober entichabigen wolle. Gben fo wenig bente er an bie Burudgabe bes altbabijchen Rirchenvermogens, benn es fen ihm febr aweifelhaft, ob es auch wirklich im Interesse ber Kirche liege, jest noch basselbe zurückzunehmen; und vielleicht sey es rathsamer und besser, es auch ferner, jedoch vom Staatsvermögen geschieden, unter der Administration des Staates nach einer für die Zufunst zu tressenden sesten llebereinkunst zu lassen. Aber auch abgesehen von den bei den Gemeinden noch jest gesehlich stehenden Zehntscapitalien, sowie von dem altbadischen Kirchenvermögen, sey doch die Summe der abbezahlten Zehntcapitalien schon so besdeutend, daß ein geeignetes Auskunstsmittel, sie gehörig unterszubringen, höchst erwünsicht seyn musse.

Der andere Grund, wodurch sich das vorgelegte Project empfehle, beruhe auf der Gewißheit, daß, wenn man die einzelnen Fonds der Pfarreien zusammenwerse und miteinander vereinige, vermöge der zu Gebot stehenden größeren Summe auch größere öfonomische Operationen unternehmen und so auch größere Bortheile erzielen könne. Auch dieser Grund verdiene mit besonderer Ausmerssamseit beachtet zu werden.

Diesen beiben fehr wichtigen Grunden fepen aber auch auf ber anbern Seite fehr große Bebenflichfeiten entgegenzuftellen.

Schon die Verwaltungskosten, welche man jest schon auf 12,000 bis 15,000 fl. schäße, seven sehr beträchtlich, und sie würden im Fortschritt der Zeit sicher noch beträchtlicher werden, bei der unvermeidlichen Nothwendigseit, nur ganz tüchtige und zuverlässige Männer als Verwalter anzustellen, und zu deren Beibehaltung gleichen Schritt mit dem Staate in Ansehung der Zulagen und der Erhöhung ihrer Besoldung zu halten, und bei der Gewisheit, daß später auch Pensionirungen der Verwalter und Unterstüßungen ihrer Wittwen und Waisen dazu kommen werden. Diese Verwaltungskosten aber würden nur dann nicht sehr in Anschlag zu bringen seyn, wenn die Sicherstellung und Erhaltung des Kirchenvermögens solche Verwaltung und Koßen wirklich durchaus nothwendig machen sollte.

Bebeutenber noch sey ihm ber Umstand, bag es bem projectirten Classificationsspiftem, das für die Kirche auf ihre Gefahr eingeführt werden solle, zu sehr an der Garantie zu fehlen scheine. Wenn man die möglichen Berluste bedenke, welche schon in ruhigen Zeiten in Folge von allerlei Unfällen und Mißgeschicken gar seicht Diftrictsverwaltungskassen treffen können, und oft bei der sorgfältigsten Aufsicht nicht verhütet wers den, und die in bewegten und fürmischen Zeiten, und besonders in Kriegszeiten, noch drohender sehen, so scheine es ihm sehr zweiselhaft zu sehn, ob alle in Folge des entworsenen Glassificationsspistems verheißenen Besoldungen in der Zukunft sortdauern und unter allen Umständen geleistet werden können. Wenigstens scheine es ihm, im hindlick auf gesährliche Umstände und Zeiten, sicherer zu sehn, das Kirchenvermögen in besondere Pfarrdotationen und Localfonds unter der Aussicht ber Geistlichen und Kirchenvorstände und der Oberaussicht kirchlicher Oberschöften getrennt zu erhalten, als in Districtss oder Gentrals sonds zusammen zu wersen und zu vereinigen.

Ebenfo febe er, was ihm ebenfalls von großer Bebeutung fen, bei bem porgelegten Broject feine geborige Garantie fur Die punftliche Begablung ber Befoldungen in Quartalraten, wie Soldies bei ben Staatebienern geschehe. Wenn er bebenfe, wie ichwer es in manchen Gegenden mit Gintreibung ber Capitalund Bachtzinse bergebe, so floge ibm bas Broject in ber eben ermabnten Sinficht icon im Sinblid auf gunftigere Zeiten Beforanif ein. Dente er aber erft an bedrangte Beiten, befonders an Beiten bes Digwachies ober bes Rriege, fo muffe er befürchten, bag bie Beiftlichen alsbann oft wegen langen Ausbleibens ihrer Befoldung in bie außerfte Durftigfeit und brudenbite Roth gerathen mochten. Befondere im Binblid auf folde miglide Beiten muffe er, was man auch bagegen einwenden moge, immer noch fur beffer halten, wenn die Beiftlichen über ihre Pfarrcapitalginfe, fowie über ihre Pfarrguter und bas aus biefen fliegende Ginfommen unmittelbar ichalten und malten fonnen, wobei man freilich auch auf ihre Gachfenntniß, Rlugheit und Umficht zugleich rechnen muffe.

Enblich könne er auch die Besorgniß nicht verhehlen, daß ber evangelische Oberfirchenrath in Folge des neuen Projects und der dadurch entstehenden Vermehrung der ohnedies schon zahlreichen öfonomischen Geschäfte am Ende fast nichts als ein firchliches Finanzcollegium werden möchte, indem unter der großen Menge und Laft öfonomischer Angelegenheiten die Haupt-

puntte bes Kirchenwesens immer mehr Roth leiben und in bent Sintergrund treten muffen.

Bergleiche man nun die Gründe, welche in öfonomischer hinsicht für und gegen bas Project sprechen, so scheine ihm in beiden Bagschalen ein bedeutendes Gewicht zu liegen, und er musse befennen, daß die Entscheidung sur die eine wie für die andere Seite sehr bedenklich sen. Jedoch hoffe er, daß man, selbst wenn bas Project in der vorgestellten Art nicht zu Stande komme, doch auch noch Mittel und Wege sinden werde, die Zehntcapitalien gehörig unterzubringen, und er glaube übers haupt, daß im Ganzen das Uebergewicht bei den Gründen gegen das vorgelegte Project sen, besonders wenn man die Sache noch aus dem rechtlichen Standpunkt betrachte.

Bas bas rechtliche Berbaltniß betreffe, fo halte er gwar für entschieden, daß es im natürlichen Rechte - ober menigftens Billigfeitegefühl liege, barauf bingumirfen, bag man jo viel als möglich die Befoldungen ber Beiftlichen verhaltnigmäßiger und billiger ausgleiche, als es biober ber Fall mar. And muffe nach mahrer Bernunft ale ein unumftöglicher fircheurechts licher Grundfat anerfannt werden, bag bie Pfarreien, als gu einer Rirche vereinigt und biefer Rirchengemeinschaft jum ges meinfamen Fortbestand und jum gemeinfamen Bohl beburfend, auch nach Rraften biergu beigntragen, und in biefer Weife eine für die allgemeine firchliche Wöhlfahrt erforderliche Ausgleichung ber Befoldungen zu beforbern haben. Sieraus folge aber noch fein foldes Busammenwerfen ber Befoldungen, wie man es bei dem vorgelegten Project wolle, fonbern nur ein Beitragen vermoge billiger und zwedmäßiger Abzüge. Go, wie bas Project vorliege, icheine ibm daffelbe febr bedenflich zu fenn, weil man nach feiner Unficht bas Bestebende mit bem bistorischen Rechtes boben zu wenig berücksichtige. 3war erscheine nach biesem Project bas Rechtsgebande noch funftlich geftust und aufrecht erhalten, jo bag es bei gunftigen Beiten und Umftanden Sabrhunderte hindurch in folder Beife fortbestehen tonne; aber fur ungunftige Zeiten und Umftande icheine ihm der Rechtsboben durch die große und gewaltige Magregel erschüttert, und bas Gebäude baber auf weniger festem Fundament gu fteben. Wenn

man einmal fo weit ichreite, fo fürchte er, bag einft gefährliche Confequengen baraus gezogen werben moditen, und bag alebann versucht werden fonnte, Die Befugniß baraus abzuleiten, noch weiter ichreiten ju burfen. Er bedaure übrigens, bag bie Berbandlung über biefes Broject in eine Zeit falle, in welcher noch eine ju große Scheibemand zwischen bem Staat und ber Rirche und ben Dienern beider in Folge ber firchenrechtlichen Begriffe liege. Er gebe fich aber ber hoffnung bin, bag eine iconere Beit fruber ober fpater fommen werde, in welcher bas driftliche Glement in ben Staat und alle feine Drgane fo tief eingebrungen fenn werbe, bag man bie Furforge fur bie Relis gion, fur ben Grund aller Ordnung und Wohlfahrt, ale bie erfte und beiligfte Ungelegenheit ebenfo bes Staats als ber Rirche, allgemein und innigft anerfennen werbe. In einer fol= den funftigen Beit werde alsbann, wie er hoffe, manche Bebenflichfeit und Schwierigfeit nicht mehr vorhanden fenn, bie jest und entgegentrete, wenn es fich um die Frage bandle, wie auf's Sicherfte und Befte bas Rirchenvermögen gu verwalten und bas Bejolbungewesen ber Beiftlichen einzurichten fev.

Nach allem Diesem stimme er nicht für das vorgelegte Bros ject; er wünsche eine Ausgleichung anderer Art, und seine Ans ficht sev folgende:

"Man laffe ben Bfarreien ihre Dotationen und ftelle let-"tere unter geborige Aufficht. Man febe ein Marimum und "ein Minimum ber Befoldungen fest, und bestimme bagwis "iden eine zwedmäßige Ungabt von Glaffen in geeigneter 216= "ftufung, und reihe die Pfarreien, mit Rudficht auf ihren bisheris "gen Dotationegehalt, in bie ihnen junachft entsprechenden Glaffen "ein. Man fuche eines Theile burch angemeffene und verhaltniße "mäßige Abzüge und andern Theils burch fachgemäße Beitrage weine billige Ausgleichung ber Befoldungen nach ihren Glaffen, "und fo eine Claffification der Pfarreien gu bewirfen. Man fege "die Rudficht auf das Bedurfniß ber Gemeinde ale Sauptgrund-"fat der Promotion fest, um nothigenfalls auch einen jungern "Beiftlichen an einer Bfarrei boberer Glaffe mit gebuhrendem Mbs "gug anftellen, und einen altern mit gebührender Bulage auf "feiner Stelle laffen gu fonnen. Man treffe zwedmäßige Be-"ftimmungen fur bie Benfionirung ber Geiftlichen und fur bie "Tilgung der auf Bfarreien rubenden Schulden, um Pfarrver "wefereien fo viel ale möglich zu verhindern,"

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsynode

ber

evangelisch = protestantischen Kirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 25.

Karlsruhe, den 28. Juni

1843.

Funfundgwangigfte Plenarsitung vom 7. Juni.

(Fortfegung ber Diecuffion über bie Claffification ber Pfarrbefoldungen.)

Gin weltliches Mitglied halt bann folgenden Bortrag :

In ber hoffnung, bag bie Glaffification bie vorhandenen Uebelftanbe, namentlich ben haufigen Dienstwechsel ber Bfarrer heben wurde, habe man bas vorliegende Project entworfen. Der Redner vor ihm habe diefe Soffnung nicht, und es fonne biefelbe auch nicht theilen.- Die Beranderungen wurden nach wie vor gleich haufig feyn, ba mit bem Tob, ber Berfetjung ober Benfionirung eines Beiftlichen immer ein folder Bechfel eintreten muffe. Rur binfichtlich ber Aufbefferung gu gering botirter Bfarreien fen ein Bortheil fichtbar; aber auch hier werbe bas angebliche Berbleiben bes Gefftlichen bei ein und berfelben Gemeinde nicht in der Beife erzielt werden, wie man jest glaube. Die Stellen felbft fegen und bleiben bennoch immer verschieden, theile nach ber Lage und Unnehmlichfeit bes Ortes, theils nach bem Betrag und Ginfommen ber Stolgebuhren, welche nicht überall dieselben waren, und so werde ber Bortheil bes neuen Projectes von ben bisherigen Rachtheilen begleitet. Man halte die Magregel wegen ber Behntablofungecapitalien und deren Unterbringung für eine unabweisbare Rothwendigfeit, aber man follte boch vorher einen Berfuch machen, Die Gemeinden, welchen biejes Bermögen gebore, ju fragen, ob fie bie Berwaltung beffelben nicht übernehmen und bie Binfen ber

Pfarrei entrichten wollten. (Mehrere Freunde und Gegner bes Projects erflären fich hiergegen.) Sie wurden es ohne Zweifel thun, wenn man ihnen fage, daß das Pfründvermögen sonst genommen und classificirt werde. Man bestimme zwar, daß dieses Bermögen den Gemeinden bleiben soll, und will ihnen dafür zur Bürgschaft ein Papier über den Betrag desselben einsliefern; aber sie wurden sich bedenken, diese Bons als Ersat für ihre Capitalien anzunehmen.

Der hauptgrund fur bie Claffification fen auch nicht biefer, fondern vielmehr bie Befferung gering botirter Bfarreien; bies tonne aber auf eine zwedmäßigere Beife baburch erreicht werben, baf man von ben boberen gur Aufbefferung ber nieberen Abgaben nehme und auf andere Beife gu belfen fuche. Die Rachtbeile, welche burch bie Behntablofung etwa entstanden, folle die Rirche burch ihre Mittel zu erfegen fuchen, und man fonnte 3. B. einen Theil Des Almofens jur Aufbefferung ber Bfarreien verwenden (Auch biefen Borichlag migbilligten mehrere Begner und Freunde bes Claffificationsprojecte.), wogu bie Kirche bas Recht babe. Man fonnte gwar einwenden, bag bie Beitrage jum Almofen fich baburch vielleicht verringern murben, aber bas fen nicht zu befürchten, ba bieje Bermenbung ja immer ju einem firchlichen 3mede geschähe, und im schlimms ften Falle maren bie Gemeinden verpflichtet, fur ben Betrag ber Befoldungen einzufteben. Fur ihre Urmen habe bie poli= tifche Gemeinde zu forgen. Außerbem feb es gefährlich, ein neues, jo bebeutenbes Rirdenvermogen gur bilben. Das altbabijde Rir= denvermogen und fein Schidfal liefern ein marnenbes Beispiel in Diefer Beziehung. Gin gemeinfames Pfrindevermogen tonne ber Staat mit einem Schlage megnehmen, wie bamals, mas, fo lange bas Bermogen an ben einzelnen Gemeinden bafte, unmöglich fen; bann werbe bie Rirche eine reine Staatsanftalt werden.

Ferner wurde die Sache auch zu der größten Abhängigseit bes Clerus wie der Gemeinden führen. Unter den jehigen Berhältniffen, wo die Promotion durch die Bewerbung der Geistlichen um andere Stellen geschehe, seh es nur selten möglich, daß die Beförderung derselben aus einer besondern Gunft

geschehe, und wo bies der Fall sey, tonne sich die Sache teisnessalls lange halten. Darum habe die Geistlichkeit die Gewishleit, daß sie nach Berdienst auf andere Stellen besordert werde. Nach den Bestimmungen des §. 2 des neuen Berordnungsentwurses aber wird jede derartige Garantie für die Zukunst aufgehoben. Deswegen musse man, solle eine andere Einrichtung der Besoldungsverhältnisse getrossen werden, vor. Allem Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise der Promotionen sestischen.

Die Bersehung eines Geistlichen sey nach diesem §. 2 jeht erst zulässig. Bedenklicher sen noch in demselben die Bestimmung, daß das Fortrücken in eine höhere Besoldungselasse durch mangelhaste Amtösührung oder ein unwürdiges Betragen ausgehalten werden könne. Mit solchen allgemeinen Ansdrücken gebe man Alles preis. Ein Benehmen, das nicht den Absichten Anderer entspräche, würde dann als ein unwürdiges bezeichnet. Hierbei würde nicht nur die Stellung der Geistlichen in religiöser Hinsicht, sondern vornehmlich auch ihre Ansichten und Haltung in politischer in Betracht kommen. Das könne bei der bestehenden Einrichtung nicht geschehen, weil dem Oberkirschenath nicht so viel in die Hand gelegt sen, und die Geistlichen hinsichtlich ihrer Besörderung durch denselben vollkommen gleiche Rechte hätten.

Wenn aber schon auf dieser Seite eine so große Unsicherheit entstehe, so werde die Abhängigkeit der Gemeinden noch größer werden. Diese hätten jeht auch mitzusprechen über kirchliche Einrichtungen, ja sogar über den Gottesdienst; wenn aber der Staat ihnen das Pfründevermögen nähme, dann werde es auch dahin kommen, daß man die andern Rechte derselben auch nicht mehr hoch auschlage, und am Ende ihnen die oder jene Agende vorschreiben werde. Der Geistliche könne in solchem Falle nicht widersprechen, weil er dadurch seine Promotion auss Spiel sehen könnte, die Gemeinden auch nicht, weil sie nichts mehr besähen, und deshalb ebenso von der Gunst des Staates abhängig wären, der Oberkirchenrath, als eine Staatsstelle, könne der Kirche dasur auch seine Garantie bieten. Die im § 16 angegebenen Garantien sehen nicht hinreichend. Wohl sollten

bie Gemeinden ein Papier erhalten, aber wer wurde bie fommenden Berlufte tragen, wenn von dem Pfrundevermögen Ginzelnes verloren ginge.

Für die Sache mußte aber sedenfalls die Einstimmung der Gemeinden eingeholt werden, da dieselben als Eigenthumer und Stifter der Pfründen (nach der Ansicht verschiedener Stimmen ist dies in sehr wenigen Fällen nachweisbar) angesehen werden mußten. Die weltlichen Mitglieder in dieser Bersammlung seven feine geeignete Repräsentation der Gemeinden in dieser Beziehung, da sie feine Gelegenheit gehabt, die Stimmen derselben über diese Angelegenheit zu hören und darnach ihre Abstimmung selbst einzurschten. Zudem bätten sie auch als weltzliche Mitglieder nicht das Recht, die Pfründen der Gemeinden auszuheben. Der betressende Baragraph der Bersassung weise nach, daß das Vermögen den Gemeinden gehore, und deshalb könne bier nicht barüber entschieden werden.

Diffenbar werbe aber in dem Entwurf ben Batronen bas Recht eingeräumt, welches man den Gemeinden entziehe. Sie könnten, wenn sie auf das Project nicht eingehen wollten, zuruch bleiben; diese frage man nicht einmal. Dies widerstreite dem Rechtsgefühl, da der Batron, wenigstens in den meisten Fällen, nicht Eigenthumer der Pfründe sen, sondern nur das Collationsrecht besäße. Bleiben aber die Batrone zuruch, so wurde der Nachtheil nicht sie treffen, sondern ihre Gemeinden und Geistlichen; erstere wurden von der Classissication ausgesichlossen, letztere in der Promotion zurückgesest. Beide seven ausgeschlossen von der evangelischen Landeskirche.

Darum hatte man zuerst mit ben Batronen unterhandeln sollen, und seh der Entwurf in dieser Beziehung offenbar uns vollständig. So lange die Gemeinden nicht gefragt, mit den Batronen nicht unterhandelt worden, und auf der Basis dieser Unterhandlungen die einzelnen Classen nicht näher bestimmt seven, so lange könne es der ganzen Sache seine Zustimmung nicht geben.

Ein Mitglied ber Commiffion will feine Erwiderung gegen bie Ansichten und Behauptungen der beiden vorhergehenden Sprecher in Gins gujammenfaffen. Bon dem ersten sen ein neues Project vorgeschlagen worden, bas ebenso von dem Bortrag des Oberfirchenrathes, wie von den Commissionsanträgen entschieden abweiche: Dieses Project jest noch zu prufen und zu berathen, sen eine Sache ber Unmöglichseit. Es könne deshalb nur auf eine Bertagung ber Sache hinzielen.

Sinfichtlich ber gemachten Ginwendungen wolle es vorläufig nur auf einige Buntte eingehen. Dan habe ein bedeutendes Bewicht barauf gelegt, bag bie vorgeschlagene Barantie fur Die Erhaltung in fturmifchen Zeiten nicht hinreichend fen und angenommen werden muffe, bag, wenn daffelbe in Diftrictes fonde vereinigt werbe, ber Staat notbigenfalle um fo leichter Die Sand barauf legen fonne. Aber abgesehen von ber Frage: ob biefes im Intereffe bes Staates liege, und bei ber gegen= wartigen Ginrichtung beffelben geschehen werbe, burfe man auch bie andere Geite ber Gade nicht vergeffen. Wie murbe es, wenn, mas vorgeschlagen, den Gemeinden Diefes Bermogen in bie Sand gegeben werbe, bei einer Bewegung von unten berauf biefem Bermogen ergeben? Da wurden Die Gemeinden die Sand auf baffelbe legen und fagen : Wir wollen ben Bfarrer fcon bezahlen. Wenn man eine Wefahr als fo bebeutend anführe, muffe man auch bie andere erwähnen, und welche von beiden bie nachtheiligere fen, überlaffe er ber Berfammlung felbit au beurtbeilen.

In Zeiten ber Noth, sage man, werden die Verpachtungen übel aussallen, aber dies sey bei dem gegenwärtigen Zustand ganz ebenso, nur daß jest der einzelne Pfarrer weit mehr darunter leiden mußte, und weit weniger Mittel in Händen hätte, diese Nachtheile zu beseitigen, als wenn mit der Hulse des Ganzen die einzelnen Nachtheile baburch gemindert werden könnten.

Wohl sey die Ausgleichung der Besoldungsverhältnisse sehr wünschenswerth und ein wichtiges Moment für den Borschlag, aber nach seiner Ansicht keineswegs die Hauptsache; die jedenfalls sich bedeutend vermindernden Wechsel der Pfarrer und ihre Wirksamkeit bei den Gemeinden schlage er viel höher an. Durch das Project wurde erreicht werden, daß ein redlicher

Beiftlicher bei ber ihm theuer gewordenen Gemeinde sich und ihr fagen könne: "ich muß meine Wirksamkeit an ench nicht verlassen, wenn ich nicht will." Bei diesem Segen könne man wohl keinen Werth auf die Bemerkung legen, daß der Bechsel der Stelle oft etwas Angenehmes sey. Der enste Redner habe nachgewiesen, wie schön und wichtig es sey, wenn der Geistliche lange, ja immer bei einer und derselben Gemeinde wirken und bleiben könne, wie er da, ein Vater in der Mitte seiner Ainder, die er getaust, constrmirt und herangebildet habe für die driftliche Kirche, liebe und geliebt werde, stehe und arbeite im Dienste seines Herrn. Was dasgegen ein Dienstwechsel, zu dem ein Pfarrer im späten Alter genöthigt seh, für Nachtheite habe, kenne er aus Erfahrung in seiner Familie, die er nie vergessen werde.

Bon dem zweiten Redner sepen wichtige Bedenken erhoben worden, die auch ihm früher viel zu schaffen gemacht hätten, die aber theils früher, theils während der Commissionsberathungen bei einem näheren Eingehen in den Gegenstand siegreich widerlegt und darum in den Hintergrund gestellt worden wären.

Was hinsichtlich ber Uebergabe ber Zehntcapitalien an bie Gemeinden gesagt und in Bezug auf die Hutse sür die Pfründen durch Belastung der Almosen vorgeschlagen worden sen, darauf könne kein Werth gelegt werden. Wichtiger sepen die Bemerkungen über die Abhängigkeit der Geistlichen und Gemeinden, welche man von der Ausssührung des vorgeschlagenen Projectes sürchte. Aber in dieser Beziehung musse man zuerst die Frage ausstellen: ob es im Interesse der Kirche sen, daß der Geistliche sich abhängig wisse oder nicht? Immer werde derselbe weniger abhängig bleiben, als jeder Staatsdiener; denn er habe nie, wie dieser, die Ansichten einer Regierung zu verstreten, sondern aus dem innersten Bewustseyn seines driftlichen Glaubens und Lebens zu sprechen, wohln auch die Kirche ihn zu ihrem Dienste gestellt hätte.

Man habe angegeben, baß burch & 2 der Berordnung ber Willfur hinfichtlich der Beforderung und Bersetung der Geiftlichen Thur und Thor geöffnet werde. Dies fonne nur

aus einer Unkenntniß ber gesetlichen Bestimmungen ber Promotionsordnung, von benen die Commission sich zu entsernen
nicht beabsichtigt habe, hervorgegangen seyn. Ein flüchtiger
Blid auf die betreffenden Paragraphen lehre, daß die beanstandeten Verschungen von jeher hätten geschehen können, und
nach den dortigen Bestimmungen viel leichter zu vollziehen gewesen wären, als nach dem Inhalte des §. 2 des Entwurss.
Damit falle von selbst weg, was man von einer größern Abhängigkeit der Geistlichen in Folge der neuen Maßregel angeführt habe.

Sinsichtlich der Abhängigkeit des Geistlichen wegen seiner bogmatischen Ansichten gebe §. 15 und 16 des Commissionss berichtes schon eine genügende Widerlegung der betreffenden Einwendungen. Was aber die Abhängigkeit in politischer Beziehung betreffe, so musse man, abgesehen davon, daß dieses bei der bisherigen Einrichtung ebenso der Fall hätte seyn können, dasur halten, daß es nicht in dem Beruse des Geistlichen liege, sich in politische Dinge zu mischen, und ihm die Folgen zu überlassen seyen, wenn er es doch thue.

Ferner sage man, die Gemeinden wurden burch die Maßregel abhängig werden, und mußten als Stifter der Pfrunden jedensfalls über die Bertheilung ihrer Ueberschuffe zu Rathe gezogen werden, dem sey aber nicht also. Rur in wenigen Fällen wurde man die Stiftung durch die Gemeinde nachweisen können, und gerade in diesen Fällen seven die Besoldungen die geringsten und schlechtesten, denen nicht nur nichts genommen, sondern nach dem Project noch zugelegt werde; die großen und guten Pfarreien aber, bei denen doch allein von einer Entziehung die Nede seyn könne, hätten die Gemeinden nicht gestiftet.

Dagegen erhielten bie Gemeinden ben unberechenbaren Bortheil, daß man jest erft auf ihre Bedürfnisse bei der Besetung der Pfarrstellen Rudsicht nehmen und ihren Wunschen mehr Gehör geben fönne, als wenn, wie bisher, der Pfarrer, nur damit er mit einer etwas bessern Besoldung leben könne, von einer Gemeinde zur andern befördert werden musse. Da seven die innersten Bedürsnisse der Gemeinden in weit höherem Grade

392

verlett, als bies burch einen blos äufferlichen Abzug eines Theils ber Befoldung bei vollfommener Wahrung ber innern Gemeindebedürfniffe ber Fall feyn werbe. Das fey ein Gewinn, welcher ben nur eingebildeten Berluft unenblich übertreffe.

Darauf wird bie Sigung geschloffen, und die Fortsetung ber Discuffion auf bie nachste verschoben.

Sechanndenangigfte Plenorfibung vom 7, Idni.

not near affiliate in the constant of the cons

Gin Abgeordneter trug vor, er fen hierber gefommen mit grouße Abritade für das in Frage stedende Amerik, und auch feine Connuttenten hätten diese Abriket gelbrill. Doch seb

et webt und nehr der tieberzeugung geworden, dan der Crekugeder Eache alch unt zurischoft fen, sondern daß auch das det verkörd enen ihr nicht abkänge. Dätzu hätzen ihnedie von

einem Mitgliede in gustiglatiete Beite bergebrachten Orgene gentoelege wie andere Bedenfen, welche mabrend der Dikeulften erloben worden worde, noch beidetig deswegen sollte man

nam jelner Flundt der der Entlichtung über diese Korgrufigus naglicht dedachtigm zu Werke gehen har das Humarien nieres des liebesrien aber ichaden konne

County Let being bent Antrog and Bertagung der Beschlusse

theiler welche fich and ber Auslährung des Projectes ergeben würden, für weiselns eberwiegendre dalle, abs nie Rachifelle,

Storer, fich etwas dentra fonnte, tluser diefen fent einer det des dentembiene den, dan der Gerftigen bei einer ihm lied gewoordenan Benestiede un Juliust, dieiden fonde, und nicht vergen Rabenngsforgen gens daare Meire vernieden werden werden

Wer auch mir einem in biefen frabeigen Salle gewesten, ber werde an bem Sogen ber vorgefchlagenen Cincidiung nicht

dinn par off ardiffering water to be seen and seen and the seen and

Sechsundzwanzigfte Plenarfthung vom 7. Juni.

(Fortsetzung der allgemeinen Discuffion über bie Claffification ber Bfarrbesoldungen.)

Ein Abgeordneter trug vor: er sey hierher gesommen mit großer Borliebe für das in Frage stehende Broject, und auch seine Committenten hätten diese Borliebe getheilt. Doch sey er mehr und mehr der lleberzeugung geworden, daß der Erfolg der Sache nicht nur zweiselhaft sey, sondern daß auch das heil der Kirche von ihr nicht abhänge. Darin hätten ihn die von einem Mitgliede in aussührlicher Weise vorgebrachten Gegengründe, so wie andere Bedenken, welche während der Discussion erhoben worden wären, noch bestärft, deswegen sollte man nach seiner Ansicht bei der Entschließung über diesen Gegenstand möglichst bedachtsam zu Werke gehen, da das Zuwarten nichts, das llebereilen aber schaden könne.

Er trete baher bem Untrag auf Bertagung ber Befchluß.

Ein anderer Redner bemerkte dagegen, daß er die Bortheile, welche sich aus der Ausschlung des Projectes ergeben würden, für weitaus überwiegender halte, als die Nachtheile, die er sich etwa denken könnte. Unter diesen sey einer der beseutendsten der, daß der Geistliche bei einer ihm lieb gewordenen Gemeinde in Zukunft bleiben könne, und nicht wegen Nahrungssorgen aus deren Mitte vertrieben werden wurde. Wer auch nur einmal in diesem traurigen Falle gewesen, der werde an dem Segen der vorgeschlagenen Einrichtung nicht

zweifeln. Dabet werbe jedoch immer für Fälle, wo dies rathsfam und geeignet sey, namentlich bei schlechtgelegenen oder sehr beschwerlichen Pfarreien ein Wechsel allerdings stattfinden, aber die Nothwendigseit des Stellenwechsels, um sich zu versbessern, höre doch sedenfalls auf. Ein weiterer Bortheil bestehe darin, daß die Gemeinden weit mehr, als bei der bisherigen Einrichtung Geistliche, welche ihrem Bedürsniß entsprächen, erhalten könnten, und er zweisse nicht daran, daß dieses die oberste Kirchenbehörde auf eine gesegnete Weise durchsühren werde. Außerdem würden durch die Ctassissiscation die sungeren Geistlichen nicht mehr, wie bisher, von Nahrungssorgen auf ihren ersten Stellen niedergedrückt, die Freudigseit und volle Krast zu Führung ihres Amtes verlieren, sondern zu einem frischeren und lebendigeren Wirsen durch eine freiere und bessere Stellung hinsichtlich ihrer eigenen Berhältnisse erhoben werden.

In Bezug auf ben Einwurf, daß hier ein neues Kirchens vermögen geschaffen werde, muffe er bemerken, daß dem gar nicht so sew. Rur von einer Berwaltung, und zwar von Districtsverwaltungen sen die Rede, welche keine großen Fonds sammeln könnten, weil sie, wie sie die Einkunste erhielten, diesselben auch wieder an die Pfarrer als Besoldungstheile auszahlen mußten. Hier sev also die Angst, daß der Staat die Hand auf einen großen vorhandenen Fond legen könnte, eine lediglich eingebildete.

Der Gegengrund, welchen man aus ben Berwaltungsfosten, durch welche die Einfünste der Pfarrer geschwächt würden, hernehme, seh eben so wenig haltbar; denn man vergesse dabei, welche Berluste die Pfarrer jest bei der eigenen Administration des Pfründvermögens häusiger leiden müßten, und übersehe, daß der Betrag der Einfünste durch eine geregelte Berwaltung ohne Zweisel steigen werde. Eben so wenig würden die Penstionirungen sich in Folge der neuen Einrichtung vermehren, da es hierbei auf die Bestimmungen ankäme, nach welchen dieses, wie bisher, auch serner nur selten geschehen werde. Desgleichen sein die Furcht vor einer zu großen Anzahl von Vioaren ungesgründet. Die oberste Kirchenbehörde würde schon entscheiden, ob und wo sie gehalten werden dürsten. Dabei wolle er hier

ichon bemerten, bag man bie Errichtung neuer Pfarreien, nicht wie in bem Entwurfe vorgeschlagen, erschweren follte.

Der Sprecher ging über zum Rechtspunfte und bemerkte, es sen gar nicht zu bezweiseln, daß die einzelnen Pfarrpfründen Theile des allgemeinen Kirchenguts seven. Bon einem Dispositionsrecht der Gemeinden könne daher nicht die Rede seyn. Die Gemeinden selbst seven gewiß weit entsernt, das Project mißfällig aufzunehmen; sie seven vielmehr wohl für dasselbe, weil ihre wahren Interessen durch dessen Aussührung weit besser, als bisher, gefördert werden könnten. Er sey daher sir die Aussührung des Projects, und hege die Hossnung, daß aus derselben bessere und schönere Zeiten für die evangelische Lansbessirche hervorgehen würden.

In Bezug auf Die von einem Gegner bes Brojecte ausge= iprochene Unficht, bag bie Bemeinden bie Behntablojungecapi= talien gerne felbft in Bermaltung nehmen wurden, trug ein anderes Mitglied por: er zweifle, ob bem alfo fen. Genvungen fonnten aber bie Bemeinden biergu nicht werben. Dies gehe beutlich hervor, wenn man bas Behntabtofungegesen mit feinen befannten funf Claufeln in's Auge faffe. In biefem Sinne hatte fich eine Ungahl von Burgermeiftern por feiner Abreife gegen ibn ausgesprochen, mit bem bringenben Bunich, bie Snobe moge bahin wirfen, daß jene Capitalien burch eine gemeinsame Berwaltung von ber Administration ber eingelnen Gemeinden fern gehalten wurden. Gelbft in wohlhabenben Gegenden fanden biefe Bablungen große Schwierigfeit, und es hatten ichon Bahlungsbefehle gelöst werben muffen. Man mußte am Ende Die Capitalien wohl bem Staat übergeben; bann aber werbe gerade bas, was man von ber Glaffi: fication fürchte, unmittelbar vorbereitet, mabrend es burch die Ausführung bes Projects verhatet werde. Eben fo verhalte es fich mit ben befürchteten Abministrationstoften. Die Behntcapitalien und die baraus ju acquirirenben Grundftude mußten boch jedenfalls administrirt, ju bem Ende Bermaltungen aufgestellt, und bie Bermalter bezahlt werben. Dem fonne man nicht ausweichen, und bie in bem Broject vorgeschlagenen Berwaltungen wurden faum bober gu fteben fommen ale jene bie burch bie vorhandenen Umstände einmat nothwendig waren.

Gin anderes Mitglied wendete fich hauptfächlich ju ben firchlichen Bortheilen, Die es von ber Ausführung bes Projects erwarte, und bemerfte: es gebe nach feiner Unficht im Intereffe ber Gemeinden nichts Wichtigeres, und fur Die fegensreiche Birffamfeit bes Beiftlichen nichts Bebeutjameres, ale bas, bag er bei einer ibm theuer geworbenen Gemeinde fortwirfen fonne. Gie fely nur benfbar, wenn bas Claffificationsproject gur Undführung fomme. Daburch werbe endlich einmal bem Jagen nach anbern Bfrunden ein Biel gefett werden, und er wolle ben Tag fegnen, an welchem bies burch bie Ausführung ber Clafification möglich werbe. Die banfigen Competentenge= fprache wurden verschwinden, und mit frischem und freudigem Beift fonnten fich bie Pfarrer ihrem wichtigen Umte und miffenschaftlicher Thatigfeit zuwenden. Best fen bie oberfte Rirchenbehörde häufig außer Stand, ben Gemeinden ben Mann gu geben, beffen fie bedürfen. Durch bie clasificirenden Befolbungen wurde ihr bies erft möglich werben. Daburch wurden bie Pfarrer nicht abhängiger, wie man behauptet habe, fonbern felbft unabhangiger; benn es fene nicht benfbar, daß man irgend einen, ohne bag etwas Rotorifches gegen ihn vorlage, fofern bas nothige Dienstalter vorhanden fen, von bem Bezug ber hoberen Befoldungeclaffe ausschließen werbe. Gine Befcmerbe von Seiten ber Bemeinden fen ihm aber gar nicht benfbar. Diefen fonne und werbe es gleichgultig fenn, welche Befoldung ihr Beiftlicher habe, wenn er nur ber Rahrungefor: gen überhoben, fraftig und tuchtig in feinem Umte ju wirfen im Stande fey. 3hm fey baber bie gange Sache ber Claffefication eine mabre Bewiffensfache. (Dagegen murbe von anberer Geite ber bemerft, bag auch Diejenigen nicht ohne Bewiffen feven, welche fich im entgegengefesten Ginne ausfprachen.) Er fenne Falle - fuhr ber Redner fort - mo Geiftliche, bie feit 20 Jahren recipirt fenen, trop ber treueften und gewiffenhafteften Amtofuhrung auf eine Bfarrei bon faum 600 fl. mit ihrer Familie ichmachten mußten, weil bei ihrer Melbung um andere Stellen biober immer aftere Concurrenten

porhanden gewesen seven. Bei der Classification wurden diese, wie sie es verdienen, jest schon ohne Zweisel ein Einkommen von 1200 Gulden haben. Er wolle daher die Thränen der Eltern, die durch die vorhandenen Umstände genöthigt wurden, ihre Kinder ein Handwerf lernen zu lassen, nicht auf sein Geswissen nehmen.

Aber er halte die Classification auch für eine Ehrensache ber Synode. Die erste Generalsynode habe die Union vollenstet, die zweite der Kirche das Gesangbuch, die Agende, den Katechismus und die Pericopen gegeben. Bas habe, frage er, die jestige Synode Bedeutendes geleistet, wenn sie, ohne die Classification angenommen zu haben, geschlossen würde? Das einzig wahrhaft Bedeutende, wozu die Regierung die Hand geboten und entgegengefommen sey, wäre dann von der Genezralsynode des Jahres 1843 zurückgewiesen.

Ein anderes Mitglied bemerkte im entgegenstehenden Sinne: ihm sen zweiselhaft, ob die Mittel zur Aussührung des Brosectes vorhanden seven; ob der Staat auch wirklich, was verslangt würde, zur Bestreitung der Administrationskosten leisten werde; ob die Güter auch etwa nur 3 Brocent ertrügen, und ob im andern Falle die projectirten Classen nicht verändert werden müssen. Der Sprecher wurde furz auf den Commissionssbericht verwiesen, und in Bezug auf den Ertrag der Güter wurde bemerkt, daß dieselben nicht nur 3, sondern zum Theil sogar 8 Procent eintrügen.

sel.

Ein Mitglied, welches sich schon früher für die Bertagung bes Projects ausgesprochen hatte, bemerkte, ihm sen der Rechtspunkt immer der wichtigste. Es werde einem Plane seine Zustimmung versagen, durch welchen widerrechtlicherweise die vorshandene Ordnung der Dinge beseitigt und die jüngeren Geistlichen auf Kosten der älteren bedacht werden sollten. Etwas müsse allerdings geschehen. Der Sprecher bemerkte: er habe einen andern Plan, bei welchem die Dotationen den Gemeinsden verblieben. Man solle 4 Classen machen, von 700 bis 900 fl., von 900 bis 1100 fl., von 1100 bis 1300 fl., von 1300 fl. und darüber, ungemessen, so weit die Dotation reicht. Dabei könne man, wo auf den besseren Pfarreien rüstige

Manner nothwendig feven, biefen einen Theil der Besoldung abziehen und andern zulegen. So wurde dem Bedürsniß der Gemeinden Rechnung getragen und die Geschlichen könnten mit Freuden bei ihren Gemeinden bleiben. Auch die Gemeinden würden sich dabei beruhigen und keinen Wiederspruch erheben, so bleibe man auf dem alten Boden des Kirchenrechts, welches das Recht der Gemeinde auf die Dotation der Pfarrei anersteune. Erceptionen sehen auch dort gestattet, aber nicht wie in dem vorgeschlagenen Project, wo diese zur Regel gemacht wersden sollten, was, ohne daß man die Gemeinden darüber frage, rechtlicherweise nicht geschehen könne.

Bon einem andern Abgeordneten wurde dem entgegengehalten: es gebe auch jüngere Geistliche, welche durch die Ausführung der Classüfication unmittelbar Schaden leiden würden;
das könne ihn aber nie bestimmen, diesen großartigen und nach
seiner innersten Ueberzeugung für die Kirche unberechendar heilsamen Projecte entgegen zu sepn. Was den Rechtspunst betreffe, so scheine in den Aeußerungen des letzten Redners ein
Widerspruch obzuwalten. Er halte für nöthig, die Gemeinden
zu fragen. Wenn das aber bei dem von ihm vorgeschlagenen
Project der Julagenvertheilung consequenterweise auch geschehen
würde, so werden die Gemeinden ohne Zweisel ihrem Pfarrer,
wenn er auch noch so sung wäre, die ganze Besoldung zusprechen, als einem älteren, entsernt wohnenden, mit dem sie in
gar keiner Beziehung stehen.

Nebrigens sey es firchenrechtlich burchaus unzulässig, wo nicht ein besonderer Titel dafür bestehe, den Gemeinden ein Dispositionsrecht über die Pfarrbesoldungen zuzugestehen. Das Bfründevermögen sey ursprünglich ein gemeinsames Kirchenvermögen gewesen, und die Dismembration, durch welche ein Theil der Ginfünste einer Pfründe abgetrennt und einer andern überwiesen werde, sey nie von der Ginstimmung der einzelnen Ortsgemeinde abhängig gemacht worden, sondern dazu früher nur die Genehmigung des Capitels, so wie der Consens des Laienpatrons, und später die Genehmigung der Staatsregiezung nöthig gewesen. Eben so wenig könne nach den kirchenzechtlichen Bestimmungen unseres Landes die Mastregel als

eine wiberrechtliche bezeichnet werben. Wiberrechtlich ware nur, was ben bestehenden Befegen wider prache. Dag biefes nicht ber Kall, fondern bas Landesfirchengejet bas Broject vollfontmen rechtfertige, gebe aus ben bereits angeführten und im Commiffionebericht abgebruchten Gagen bes Conftitutioneebicts von 1807 unwiderlegbar bervor. Wie in alter Beit ber Bi= ichof und fein Capitel folde Beranderungen an ben Bfrunden batten vornehmen fonnen, fo wurden fie bier vorgenommen von dem Summus Episcopus unter Uebereinstimmung mit ber Beneralfpnobe, in welcher die einzelnen Gemeinden burch bie freie Wahl ber Abgeordneten genugend reprajentirt feven, und damit fen ber Rechtevunft vollfommen gewahrt, und bie Dagregel eine vor dem Forum bes alten wie bes neuen Kirchen= rechts burchaus gerechtfertigte. Ein anderer Rebner habe geaußert, bag man boch wohl auch bie Gemeinden um ihre Buftimmung erft befragen muffe, ba man body fur nothig balte, ben Batronen folde Frage zu ftellen. Dies fen aber burchaus nicht im Ginflang mit ben beftebenben gefetlichen Beftimmun= gen. Die Batronatsherren batten nach bem Landesgefes nicht nur bas Collationerecht, fonbern and ein Recht ber Obforge für bie Erhaltung ber Bfrunden und beren Bertheilung, wie dies aus bem Rirchenlehenherrlichfeitsedict vom Jahr 1808 Dr. 26 und 27 beutlich bervorgebe. Bon einem folden Rechte ber Gemeinden aber ftebe nirgende etwas geidrieben.

Ein Mitglied ber Synode stellte die Frage: ob die Bachter, wenn sie wüsten, daß die Gater einem allgemeinen Fond angehörten, wohl auch ein gleich großes Gebot auf dieselben thun würden? Die Berichterstatter beautworteten diese Frage bahin: im Bericht habe man hierauf schon Rücksicht genommen, bei der Aussichtung bes neuen Projects wurde der Bachtzins ohne-Iweisel nicht nur dem früheren Betrag gleich kommen, sondern denselben übersteigen, wie dieses schon jest ans den vorliegenden Rechnungen der obersten Kirchenbehörde über die Berpachtung der von ihr verwalteten Güter bestimmt zu ersehen sey. Hinzugesügt wurde, daß eine Erhöhung des Pachtzinses schon durch die Eröffnung einer größeren und freieren Concurrenz, als dieses unter den Berhältnissen des einzelnen Pfarrers möglich

fen, jedenfalls in Aussicht stehe. Die Berwalter hatten babei ihre bestimmten Pflichten, und fonnten bei Eintreibung ber Bachtgelber gang anders verfahren, als ber Pfarrer im Bershältniß zu seinen Gemeindegliedern.

Bor bem Schluß ber allgemeinen Discuffion murbe von einem Mitglied ber Commiffion und einem bes großh. Obersfirchenraths noch Folgendes angeführt:

Gin Redner gegen das Project habe einzelne aus dem Bortrage des großh. Oberkirchenraths und aus dem Commissionsberichte herausgerissene Angaben in einer aussührlichen Rede zu widerlegen versucht. Hätte sich dieses Mitglied bei seiner Widerlegung mehr an den vorgelegten und von der Commission modificirten Berordnungsentwurf gehalten, so würde mancher Einwurf von ihm nicht gemacht und der Zweck des Projectes richtiger erkannt worden seyn.

Diefer Zwed bes Projects fen im Eingang bes Berordnungsentwurfs angegeben und an verschiedenen Stellen des Bortrags und Commissionsberichts naher begrundet, und fen:

"Die Beiftlichen sollen auf eine angemefene Beise besoldet, ein allzuhäufiger Dienstwechsel unter benselben soll beseitigt, die Pfarrdienste sollen zweckmäßig beseht, für die Erhaltung des Pfarrvermögens soll gehörig gesorgt werden."

Daß hier eine Abhülfe nothwendig fen, fonnte von feinem ber Generalsnobalmitglieder in Abrede gestellt werden. Die Grunde dafür seyen in dem Bortrag und in dem Commissionsbericht so ausführlich entwickelt, daß man sich zur Bermeidung von Wiederholungen auf diese Borlagen beziehen musse.

Es sey vom Gegner angeführt worden, daß man das Pfarrvermögen centralisiren wolle. Dieses sey nicht richtig, dasselbe solle vielmehr nach dem §. 16 des Entwurfs den einzelnen Ortsfirchen ausdrücklich gelassen, und durch die bessere Beaufsichtigung für die Erhaltung dieses Bermögens mehr Sicherheit geboten werden.

(Fortsehung folgt.)

Mittheilungen

educt gebengalle ibr Abreffeben neb ben Dar entiter banen bubei

Verhandlungen der Generalsynode

Der

evangelisch = protestantischen Rirche des Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 26.

Karleruhe, den 29. Juni

1843

Secheundzwanzigste Plenarsitung vom 7. Juni.

(Fortsetzung ber allgemeinen Discuffion über bie Glaffification ber ". Pfarrbefoldungen.)

Rur ber Ertrag bes Pfarrpfrundvermogens foll nach Art. 4 bes Entwurfs von mehreren Berrechnungen verwaltet werden.

Man habe ferner eingewendet, daß die Pfarrrevenüen, beziehungsweise die Ueberschüsse, den Geistlichen entzogen und zu Reservesonds, Bensionssonds u. dergl. verwendet würden. Im Art. 5 der Berordnung seh jedoch ausdrücklich vorgesehen, daß die Pfarrrevenüen zu keinem andern Zweck, als zur Besoldung der Geistlichen und zur Unterstützung derselben, wenn sie wegen Beschwerlichkeit der Stelle einer solchen bedürsen, verwendet werden sollen.

Man habe vorgehalten, daß die Verwaltungsfosten einen Theil der Pfarrrevenüen hinwegnehmen. Diese Berwaltungsfosten seinen geben sedoch in dem Bortrag des großt. Oberfirchenraths mit ihrem höchsten Betrag angenommen worden, und man könne mit Sicherheit annehmen, daß sie diesen Betrag nicht erreichen werden, da eine große Vereinfachung in der Verwaltung möglich sen. Uebrigens werde sich bei dieser Verwaltung durch Sachverständige gewiß ein nicht unbedeutender Mehrertrag ergeben. Die Verwalter seyen bei der Verpachtung der Güter, bei der Erhebung der Pachtzinse, bei der nugbringenden Anlage der Ablösungscapitalien, sowie bei der Benußung des

Pfarreivermögens überhaupt, nicht an die Rudfichten gebunben, welche die Pfarrfinder von ihrem Pfarrer verlangen.

Die Pfarrer seven bei ber Selbstverwaltung ber Pfrunden mannichfachen Berluften ausgeset; wenn sie sich dem Andau der größeren Pfarrguter selbst unterziehen, so mußten sie bedeutende Koften für Wirthschaftseinrichtungen tragen, die nur bei längerem Berbleiben auf einer Stelle ausgeglichen werden könnten.

Berluste am Bermögen bei einer Berwaltung durch Sachverständige seven weniger möglich, da theils die Geschäftstenntnisse der Berwalter davor schüßen und Beruntreuungen durch
dieselben bei der strengen Controle durch die obersten Berwaltungsbehörden vorgebeugt werde. Es seven bisher schon, wo
die Geistlichen das Pfründevermögen noch selbst verwaltet haben,
und wo dieses Bermögen noch mehr in Grund und Boden
firirt war, Berluste vorgesommen, weil sich die Geistlichen nicht
immer mit den Berechtigungen der Pfründen genau befannt
gemacht und dieselben nicht ausgeübt haben, oder weil sie überhaupt die zur Erhaltung des Bermögens nöthigen Kenntnisse
nicht besasen.

Nachdem nun ein sehr bebeutender Theil des Pfarreiversmögens (der Zehnten und Grundgefälle) in Ablösungscapitalien umgewandelt worden, so waren Berluste noch viel leichter möglich, wenn nicht frühzeitig Borkehr getroffen werde, daß die Capitalien gegen gute Sicherheit ausgeliehen und, wo sich vortheilhafte Gelegenheit dazu zeige, wieder in Gutern angelegt werden.

Dieses Geschäft könne man aber ben Pfarrern nicht überlaffen. Sie würden badurch ihrem eigentlichen Berufe sehr entzogen, sie werden nicht immer die zu einer solchen Bermögensumwandlung nöthigen Kenntnisse besitzen, man könne sie nicht der strengen Controle unterwersen, wie die hierzu angestellten Berwalter, durch die Anlage der Ablösungscapitalien in Grundstücke würde manche Pfarrei einen so großen Gütercomplex bekommen, daß sie denselben ohne Nachtheil sur das Pfarramt nicht selbst bewirthschaften könnten, und sie würden bei dem Einzug ihrer Besoldungstheile sehr hänsig mit ihren Pfarrfindern in hochft unangenehme und ihre amtliche Wirf- famfeit ftorende Berührung fommen.

Es seven also schon wegen der Unterbringung der Ablösungs= capitalien für die Zufunft besondere Verwaltungen nöthig, auch wenn eine Classification gar nicht beabsichtigt würde, und die Kosten für diese Verwaltung wurden sich gewiß nicht geringer belaufen, als wenn die Besoldungsclassifisication damit in Verbindung gebracht werde.

Auch werden jest ichon viele Pfarreien verwaltet und Koften für diese Berwaltung aufgewendet.

Die Berwaltungsfosten selbst könnten hiernach keinen Grund abgeben, gegen das Classificationsproject zu stimmen. Die Besorgniß desselben Reduers gegen die Classification, daß durch die im Bortrag des großh. Oberkirchenrathst angedeutete Bereinigung der Pfarrwittwensiscicamerariate mit der Berwaltung der Pfarrrevenüensonds den letteren neue Kosten auferlegen würde, falle dadurch hinweg, daß in dem von der Commission vorgeschlagenen Berordnungsentwurf diese Bereinigung der Pfarrwittwensiscicamerariate nicht aufgenommen worden sey.

Der Gegner des Projects habe in der Zuweisung von Biscariatsgehalten und Benfionen auf die Pfarrrevenuenfonds eine neue Ausgabe für die Gesammtheit erblickt.

Dagegen muffe man bemerken, daß bei vielen Pfarreien, welche beschwerlich zu versehen find, bieher schon Bicare geshalten und aus bem Pfrundertrag besoldet werden mußten.

Wenn nun ber gauze Pfründertrag den Revenüenfonds zugewiesen, und die Besoldungen der Pfarrer selbst, ohne Rucksicht darauf, ob sie bei der Bersehung einer Aushülse bedürfen,
bemessen werden, so sen es natürlich, daß für das Halten von Bicaren auch eine besondere Bergütung geleistet werde. Diese
tönne aber, wie es auch in der Regel bisher geschehen sen, nur
aus ben Pfarrrevenüen geschöpft werden. Bei Pensionen finde
dasselbe Berhältniß statt.

Die Pfarrrevennenfonds werden hierdurch mit nenen Ausgaben nicht mehr belaftet. Der Gegner des Projects führe weiter an, dadurch, daß man Pfarrer an benjenigen Gemeinben, welche eine fehr ungunftige Lage haben und länger daselbst

verbleiben, für ihre Beschwerden und Entbehrungen mit Berfonalzulagen entschädigen wolle, wurde ebenfalls eine neue Belaftung ber Pfarrrevenuenfonds eintreten.

Diefer Einwand sey jedoch nicht gegründet, ba nach Art. 3 bes Entwurfs nicht die Pfarrrevenüenfonds, sondern die Pfarrhülfssonds solche Unterstühung zu tragen haben. Es werde ferner eingewendet, die Berpflichtungen der Bauherren des Pfarrhoses könnten durch das Classificationsproject, namentslich aber durch den Nichtgebrauch der Wirthschaftseinrichtungen, erlöschen.

Diefes werbe jedoch nicht ber Fall fenn, weil, wenn ber Pfarrer Die Defonomiegebaube nicht felbst brauche, diese mit ben Bfarrautern verpachtet werben fonnten.

Ge wurde eingewendet, wenn auch die Unterbringung der Zehntablösungscapitalien in der Berwaltung des Pfarreivermögens eine Aenderung nothwendig mache, so solge doch daraus noch nicht die Nothwendigfeit einer Rivellirung der Besoldungen, in der keine Besserstellung zu erblicken sein.

Bei einer Classification der Besoldungen von 700 bis 1800 fl. seven jedoch gewiß nicht die Besoldungen nivellirt, man könne sich von der Anfangsbesoldung an dis zur höchsten Besoldungsclasse um 1100 fl. verbessern. Daß eine Ansgleischung der Besoldungen nothwendig sev, hätten selbst verschieschene Gegner des Projects anerkannt; von 343 Pfarreien gewähren nur 24 einen Ertrag von 1600 bis 2000 fl., und 23 einen solchen über 2000 fl., während 104 Pfarreien, ober nabehin der dritte Theil, unter 700 fl. ertragen.

Die Aussicht, eine Pfründe zu erhalten, welche mehr als 1600 fl. ertrage, gleiche einem Glücksspiel, und die Mehrheit der Geistlichen werde gewiß auf diese Lotterie verzichten, wenn sie eine sichere, ihren jeweiligen Bedürfnissen angemessene Bestoldung bekomme.

"Auch die Umgestaltung der Besoldungen in Geld wurde von dem Gegner beauftandet. Diese sollten aus mehr Raturalien bestehen."

Die Commiffion habe biefes auch anerkannt, und im Art. 6 bes Berordnungsentwurfs ift burch Zuweisung von Brodfruchten,

Bolg und Wohnung eine gebührende Rucfficht auf bie Beraus berlichfeit ber Lebensmitteipreise genommen worden.

Burde man ben naturalbesoldungetheil über ben hauslichen Bedarf erhöhen, so fonnte dieses für die Pfarrer nur nachtheilig fenn.

Gegenwärtig bilbe bei vielen Pfarreien ber Guterertrag einen hauptbefoldungstheil, die Inhaber folder Pfrunden famen aber bei Migernten in große Berlegenheit.

Wenn übrigens nach einem langern Zeitraum bei ben Lebensmittelpreisen noch größere Beranderungen eintreten sollten, so werden auch die Pfarrrevenuen dem Gelbbetrag nach zunehmen, und es fonne bann eine Abanderung ber Besoldungsclassen überhaupt nachfolgen.

Rach ber Anficht bes Gegners wurden bie Pfarrer allgu fehr von einem Gelb = und Glaubensherrn abhängig.

Daß bas Lettere nicht ber Fall, sen nicht nur in bem Commissionsbericht nachgewiesen, sondern auch von einem früheren Redner widerlegt worden.

Wie übrigens die Pfarrer in Bezug auf ihre Besoldungen abhängiger werden sollten, als jest, ist nicht abzusehen, da das Borruden in eine höhere Besoldungsclasse nach den Bestimmungen der Promotionsordnung erfolge; in jedem Fall aber weniger Bevorzugungen möglich seven, weil der Unterschied in den Besoldungen nicht mehr so groß ware und hierin eher eine größere Unabhängigkeit der Pfarrer liege.

Die Besoldungen der Geistlichen würden sich im Allgemeinen durch das Project besser stellen, als jene der Staatsdiener, und man könne auch hier die in dem Bortrag und Commissionsbericht ausgesprochene Erwartung, daß sich mehr junge Leute der Theologie widmen werden, nur wiederholen. Der Gegner hebe namentlich auch hervor, daß durch die Selbstbewirthschaftung der Pfarrpfründe ein innigeres Zusammenleben des Pfarrers mit der Gemeinde gebildet werde. Dieses werde auch zugestanden, jedoch nur bis zu einem gewissen Grade, und es sen dassür im §. 6 des Entwurfs Fürsorge getroffen.

Die Gelbstbewirthschaftung ber Pfrunden habe ihre Grangen. Wurde bieselbe weiter ausgebehnt, als es bas hausliche Bedurfniß

verlangt, und wäre ber Pfarrer genöthigt, seinen Besolbungstheil von ben Pfarrkindern mit Strenge beizutreiben, so könnte nicht nur die Wirksamkeit der Geistlichen gestört, sondern auch der eigentliche Beruf derselben sehr beeinträchtigt werden. Der Geistliche habe als Seelsorger, als Vorstand des Kirchengemeinderaths, als Localschulinspector und als Beamter des bürgerlichen Standes so viele Beranlassungen zu Beschäftigungen, daß er nicht noch einer ausgedehnteren Landwirthschaft bedurfe, um seine Zeit anszufüllen.

Ge wurde ferner eingewendet, bas Project febe einen allgu großen Berth auf die Berminderung des Stellemvechfels.

Dieses könne nicht geleugnet werben; in firchlicher Begiehung werbe bas langere Berbleiben von Beiftlichen auf einer Stelle in ber Regel vielen Segen bringen.

Die Stellen können nach bem Project so besetzt werden, wie es dem Bedürfniß der Gemeinde angemessen sey, und zwar beshalb, weil die Besoldungen nicht mehr an die Pfründen gebunden sind, und man für jede Pfarrei den rechten Mann aussuchen könne.

Bei ber gegenwärtigen Ginrichtung, nach welcher bei Befebung ber Stelle nur bas Dienstalter entscheibet, und auf bas
Bedürfniß ber Gemeinde gar feine Ruducht genommen werben
tonne, ware es allerdings in vielen Fällen nicht gut, wenn ein
öfterer Dienstwechsel nicht stattfände.

Bwar wurde behauptet, burch bas Project werde der Dienstwechsel nicht vermindert, dieses werde aber gewiß der Fall schu, denn bisher habe der Pfarrer nur durch den Ueberzug von einer Pfarrei auf die andere eine Besoldungsausbesserung erhalten, nach dem Glassissischen Project aber tonne er besser gestellt werben, ohne eine andere Pfarrei such en zu müssen.

Der Gegner habe aus bem Borirag und aus bem Commisfionsberichte einige Angaben über ben Stellenwechsel und über
bie Birksamkeit junger und alter Geistlichen herdusgeriffen, und
Ginwurfe gegen bas Project gemacht, welche hinwegfallen, wenn
bie Stellen im Zusammenhang mit bem, was bazu gehört,
beurtheilt werben. hier möge nur so viel angeführt werben,
baß Geistliche an einer Stelle, an welcher sie alt geworden

find, mit größerem Segen wirfen tonnen, als wenn fie erft im vorgerudten Alter an diese Stelle gefommen waren. Die Einwurfe, welche wegen ber Patronatöstellen und wegen Errichtung neuer Pfarreien erhoben worben seyen, wurden ihre Berücksichtigung finden bei der Berathung der betreffenden Paragraphen bes Entwurfs.

Auch vom rechtlichen Standpunfte aus glaubte ber Redner bas Project angreifen zu muffen, ba teine Nothwendigkeit vortiege, allen Kirchengemeinden ihre Pfrunden zu nehmen, fie in einen Fond zu vereinigen, und wen es trifft, damit zu befolden, und dieses Alles, ohne die Kirchengemeinden um ihre Zustimmung zu fragen.

Siergegen werbe erwidert, daß ja ben Kirchengemeinden bas Bfarrpfrundvermögen ausbrudlich erhalten, und daß es für dieselben durch die Anordnung von besondern Berwaltungen unter bessere Aussicht gestellt werden solle.

Rur der Ertrag der Pfarrefründe fließe in die Revenüensfonds; nur die Pfarrer hätten einen Anspruch an diesen Erstrag; seht schon seven vielen Pfarrern Abgaben auferlegt worden, und nur der Ertrag solcher Pfründen wurde bleibend belastet, welche mehr als 1800 fl. abwerfen. Für die Kirchensgemeinden seit mehrere solcher Kirchengemeinden, welche im der jüngsten Zeit mehrere solcher Kirchengemeinden, welche im Besitze guter Pfarrefründen sind, gebeten, ihre Pfarreien nur mit Abgaben zu belegen, damit sie Geistliche bekämen, welche dem Bedürsniß der Gemeinden entsprächen. Uebrigens seven auch diese Gemeinden, soweit es ihre Interessen verlangen, durch die von ihnen in die Generalsynode gewählten Abgeordneten vollkommen vertreten.

Benn ber Gegner glaube, auch die sest lebenden Geistlichen, namenstich die älteren, wurden durch die Classification in ihren Rechten verlett, weil sie fein höheres Einfommen, als 1800 fl. erhalten konnten, während doch Stellen da seven, die mehr als diese Summe ertrügen, so musse entgegnet werben, daß die Hoffnung, im gludlichsten Falle eine solche besser botirte Pfründe zu erhalten, noch feinen Rechtsanspruch auf Diefe Stelle felbft gebe; von einer Rechteverlegung tonne hier alfo nicht wohl bie Rebe fenn.

Die vom Redner gegen das Project gemachte Schlußbemerkung, daß die Wirkungen im Bortrag des großherzoglichen Oberkirchenraths und theilweise auch im Commissionsberichte nur oder doch zu sehr von der vortheilhaften Seite dargestellt werden, rechtfertige sich lediglich damit, daß man demselben keine er hebkiche nachtheilige Seite abgewinnen könne. Wenn angegeben
worden, in der Commission seven die eigentlichen Betheiligten
zu wenig vertreten gewesen, so musse man fragen, wer denn
unter den Betheiligten verstanden werde? gewiß doch nicht die
Geistlichen allein, sondern auch die Kirchengemeinden. Nun
seven aber drei geistliche und vier weltliche Abgeordnete von
der Generalsynode mit großer Stimmenmehrheit als Commisssionsmitglieder erwählt worden.

Unter ben weltlichen Mitgliebern seven zwei Cameralisten und zwei Juristen gewesen, welche gar fein perfönliches Interesse an bem Project hatten haben können, und dieses ganz unbefangen zu beurtheilen in der Lage waren. Dieses musse man aber von den drei geistlichen Commissionsmitgliedern mit vollem Rechte behaupten. (Nur einer ber Juristen war für das Project.)

Die Besorgnisse eines andern Redners, daß bei einer Besoldungselassissication das Pfarreivermögen leichter antastdar sen, könne man nicht theilen. In ruhigen Zeiten seven Eingrisse auf dieses Bermögen, welches von der Kirche unter Staatsaussicht verwaltet werde und unter dem Schute der Berfassung siehe, nicht zu befürchten. Für das aber, was in Kriegszeiten möglich sen, lasse sich gar feine Borkehr treffen; in solchen Zeiten könne das Pfarrpfrindvermögen, selbst wenn bessen Ertrag nicht gemeinschaftlich verwaltet wird, in Gefahr kommen.

Endlich wurden auch von einem geistlichen Mitgliede in einem ausführlichen Bortrag verschiedene Bedenken gegen bas Project erhoben. Diefer Redner habe sich jedoch selbst dahin geaußert, wie man sich auch entscheiden möge, ob dafür ober bagegen, so sehen auf beiden Seiten große Bedenklichkeiten.

Gefreulich fey ce gewesen, wie Dieser Redner ben Werth, welchen bas Project auf eine Berminderung bes Stellenwechsels

legt, sehr treffend bezeichnet und als einen großen Bortheil in firchlicher Sinsicht anerkannt habe. Nur glaube dieser Redner, daß bas Project den häufigen Stellenwechsel bei den Geiftlichen nicht verbindere.

Hierauf muffe man aber erwidern, daß, wie schon oben angeführt worden, gewiß weniger Dienstveränderungen vorfommen werden, als bisher, wenn der Pfarrer nicht genöthigt ift, seine Besserstellung nur durch lebergang von einer Pfarrspfrunde zur andern zu suchen.

Wird jeder Pfarrer an bem für ihn geeigneten Plat angestellt, so wird er auch, wenn er sieht, daß er bei seiner Gemeinde mit Segen wirken könne, sich nicht gerne von ihr trennen. So viel Liebe zum Beruse musse man wenigstens jedem Pfarrer zutrauen, selbst wenn er in einer unangenehmen und rauhen Gegend seyn sollte.

Gerade die Pfarreien, welche ihrer Lage nach zu ben unangenehmen gehören, gehörten auch zu den gering dotirten; burch bas Project würden diese eine bedeutende Aufbesserung erhalten, und nebenbei konnen die Geistlichen bei längerem Berbleiben noch auf eine besondere Unterstügung rechnen.

Die Besorgniß, daß auf solche Siellen nur Anfänger tommen und hier ein allzuhäufiger Dienstwechsel stattfinden wurde, scheine hiernach nicht gegründet.

Ebensowenig werbe sich bie weitere Besorgniß bestätigen, baß auf Pfarreien mit schöner und angenehmer Lage immer nur ältere Geiftliche kommen wurden.

Bei Besehung ber Pfarrstellen solle ja hauptsächlich bas Bedürfniß ber Gemeinden in's Auge gesaßt werden, und barum seven die jungeren Geistlichen hier von einer Bewerbung durchans nicht ansgeschlossen. Zudem gebe es der Pfarreien, welche ihrer Lage wegen zu den angenehmen oder unangenehmen gerechnet werden, nicht so viele, als daß deswegen das Classistcationsproject im Allgemeinen nicht annehmbar erscheinen könne.

Daß die Amtofuhrung ber Geiftlichen von ber oberften Rirchen- und Staatsbehorde gehorig überwacht werde und auch überwacht werden fonne, baran burfe man wohl nicht zweifeln,

und bie von bem Gegner in biefer Beziehung geaußerten Be-

Bei den ösonomischen Gründen habe der Gegner erkannt, daß zwei eine besondere Ausmerksamkeit verdienen: es seh nämlich durch das Project ein Auskunstsmittel gedoten, eine größe Summe von Zehntablösungscapitalien unterzudringen, und vermöge der zu Gebot stehenden großen Summen könnten auch größere ösonomische Operationen unternommen und somit auch größere Vortheile erzielt werden. Wie dieses aber auch ohne besondere Berwaltung und Kosten möglich sen, werde von dem Gegner nicht angegeben.

Derfelbe Redner halte dafür, daß es dem projectirten Claffificationssystem an einer besondern Garantie zu sehlen scheine, und daß es zweiselhaft sey, ob alle verheißene Besoldungen in Zufunst fortdauernd und unter allen Umftanden geleistet werden könnten.

Schon oben an einem andern Orte sey sedoch dargethan worden, daß eine Berwaltung durch Sachverständige weniger Berlusten ausgesest werde, als durch Pfarrer, und selbst wenn hier und da teine Berluste am Ertrag oder Bermögen vorstommen sollten, so würden sie die Gesammtheit treffen, und weniger fühlbar, als wenn sie auf einzelne Pfründnießer und Pfründen fallen, wie es nach der bisherigen Einrichtung vorgesommen sey.

Endlich gestehe ber Gegner selbst zu, daß es billig sen, wenn die Besoldungen der Geistlichen mehr ausgeglichen murben, er glaube aber, daß dieses auch dadurch erreicht werden könne, wenn man die Psarreien classissiere und durch verhältnismäßige Abzüge oder sachgemäße Beiträge eine billige Ausgeleichung treffe.

Bu einer aussuhrlichen Widerlegung biefer vom Gegner geäußerten Ansicht fehle es an Zeit, man wolle jedoch nur im Allgemeinen anführen, daß eine Staffisication ber Pfarreien jest schon bestehe, daß man bisher einzelnen Pfarrern Abgaben zum Bortheit anderer auserlegt habe, daß aber dieses Abgabe-spittem burchaus nicht empfohlen werden könne.

Benn die Geiftlichen bie Bfrunden felbft verwalteten, und

wenn ihnen Abgaben auferlegt werben sollten, so wurden bamit die Rachtheile, wetche ber Selbstbewirthschaftung der Pfrunben zur Seite stehen, nicht nur nicht beseitigt, sondern es
wurden auch ben betreffenden Pfarrern neue Lasten auferlegt,
sie mußten auf ihre alleinige Kosten die Pfrunden theilweise
für einen Andern bewirthschaften, diesem einen bestimmten Antheil am Ertrag abliesern, und die Aussälle in Misiahren
allein auf sich nehmen. So oft die Abgaben zu entrichten
seven, wurde dieses die Pfarrer unaugenehm berühren, und
wenn gar ein Amtebruder gegen den andern wegen der rudständigen Abgaben Ilagend auftreien mußte, so wurde dieses
nicht nur auf die Pfarrer, sondern auch auf deren Gemeinden
einen schmerzlichen Eindruck machen,

Die Erfahrung lehre, wie ungerne bie Pfarrer folche Abgaben entrichten, und wie fie ihre Bitten um Abnahme berfelben nicht eher unterlaffen, als bis fie bavon befreit find.

Bei biesem Abgabenspftem sey aber auch ber Willfur ein großer Spielraum gegeben, indem man einem Pfarrer bei ber Uebertragung einer Stelle die Pfrunde bald mehr, bald weniger bem wirklichen Ertrage gemäß anschlage, und ihn baburch vor Andern bevorzugen könnte.

Bei einem solchen Spitem mußten bann auch immer noch Koften für die Beauffichtigung ber Dotationen, sowie für die Anlage ber Ablösungscapitalien, gemacht werden, ohne baß die Bortheile, welche bas Classificationsproject barbietet, nur zur halfte erreicht wurden.

Machdem bie Gegner bes Projectes noch einmal furz ihre — wie sie glandten — nicht hinlänglich widerlegten Ginmurfe Mammengefaht hatten, wurde die allgemeine Discussion geschlossen. Specielle Discuss. S. 429.

Die zweite Commission erstattete in dieser Sigung noch Bericht über die in der neunzehnten Sigung, Geite 259, beanstragte Abanderung bes \$. 14 ber Beilage A der Unionsurfunde, die Dispensation der Geistlichen von der Leichenbegleistung bis auf den Kirchhof betreffend.

412

Die Commiffion ftellte ben Untrag: beigutreten.

Nachbem jedoch von verschiedenen Seiten die Wichtigfeit von solcher Begleitung hervorgehoben, aber auch die Unmög- lichkeit berselben in einzelnen Fällen ausgesprochen worden mar, beschließt die Synode:

- 1) auf eine Aenberung ber Unionsurfunde in biefer Begiehung nicht einzugehen, boch aber
- 2) ben Bunich ju Protofoll niederzulegen: bag ber großherim jogliche Dberfirchenrath ju einer Dispensation in den angeführten Fällen ermächtigt werden wolle.

Roefer dearen daren Araberranden im angifakisken Theile des Roefer dearenaakse Araberranden im angifakisken Theile desk Grannskurge varren da mederer Robuer enrichteden gegen ikk Siebenundzwanzigste Plenarsthung vom 8. Juni.

Ueber ben Geite 319 Biffer 53 vorgetragenen Wegenstand ift berichtigend und vervollständigend hier nachzutragen:

Rach einer furzen Discussion über die von Pfarrer Dr. Röther beantragten Aenderungen im musikalischen Theile des Gesangbuchs hatten sich mehrere Redner entschieden gegen jegliche Aenderung in den von der Synode 1834 angenommenen Shoralmelodlen erklärt. Sie befürchteten nachtheilige Wirkung auf das Bolf, welches sich jest erst mit dem, was ihm nach reiser Erwägung dargeboten worden sey, vertrauter gemacht und die Melodien liebgewonnen hätte. Ueberdies scheine es kaum gerechtsertigt werden zu können, wenn man Denen, die jenen musikalischen Anhang zum Gesangbuch angekauft hätten, wieder die Zumuthung machen wolle, einen revidirten Anhang zu kausen, den man in sieden Jahren vielleicht wieder zu revistiren sien sich gerachte.

Gegentheils wurde bemerkt, daß es angemessener sen, wesentliche Berbesserungen lieber jest zu geben, als erft nach fpasteren Jahren, wenn einige — wie man glaube — verfehlte Sangweisen sich noch mehr in das Bolf eingelebt hatten.

3m Berlaufe der Discuffion stellte ein Mitglied den Anstrag:

Den Wunsch in's Protofoll niederzulegen, daß der großherzogliche Oberfirchenrath diesen Gegenstand baldmöglichst in Berathung nehmen, und das Geeignete anordnen möge. Diefer Antrag wurde mit 12 gegen 8 Stimmen von ber Spnobe angenommen.

In diefer Sigung wurde von dem Borftande der Cultuscommission noch ein Antrag in Betreff der Countageliturgie gestellt.

Schon bei einem früheren Anlag hatte nämlich ein anderes Spuodalmitglied die Grundfage entwidelt, nach welchen es Gebete für ben öffentlichen Rirchengebrauch abgefaßt municht. Daffelbe bemerkte bei feiner Entwidelung unter Anderem Folgendes:

Den jum fonntäglichen Gottesbienfte bestimmten Rirchen= gebeten, wie man fie in ben Mgenben nenerer Beit finde, feble es gewöhnlich an bem geborigen felbitffandigen Charafter, inbem fie nicht ale fur fich felbit beffebende Saupttheile bes Gottesbienftes, fonbern mehr als Rebenbinge, als Ginleitung ober Unhang gur Predigt ericbeinen, mabrend bie Bredigt allein als Sauptfache babei bervorrage. Biewohl bie Bredigt mit Recht nach ben Grundfaben ber evangelischen Rirche ihre bobe Bedeutung behalten muffe, fo durfen boch auch die liturgifden Theile bes Gottesbienftes nicht ale Rebenfachen von geringerem Unsehen fich zeigen, fondern es fen zu wunschen, daß fie neben ber Bredigt ebenfalls ale Saupttheile bes Gottesbienftes ihren Rang einnehmen. Dagu genuge aber noch nicht allein, bag man bie Bebete an ben Altar verlege, und fie auf biefe Beife nach Beit und Ort von der Bredigt trenne; fondern ffe muffen jugleich auch burd ihren Inhalt, burch ihr inneres Wefen fich als felbfiftanbige Saupttheile bes Gottesbienftes barftellen, ba es fonft, fo lang fie als Ginleitung ober Anhang zur Bredigt und ale Rebenbinge ihrem Inbalte nach erfcbeinen, leicht Mandem zweifelhaft bleiben fonnte, ob man nicht beide gujammen lieber auf die Rangel gur Bredigt, ale an ben Altar verlegen follte.

Wenn man nämlich biefe Rirchengebete genauer betrachte, fo werde man bas Gefagte bestätigt finden. Man werde ans erfennen muffen, baß bie fogenannten Altargebete ober bie

Conntagegebete vor ber Bredigt fich gewöhnlich burch ihren Inhalt ale eine Urt Borbereitungegebete in Begiehung auf Die Bredigt barftellen; und aus bem Totaleinbrud, ben fie hervorbringen, muffe bie Meinung entstehen, bag man burch bas Borlefen biefer Bebete bie Bemuther auf Die Bichtig= feit ber Predigt aufmertfam machen, und am Altar auf bas, mas auf ber Rangel gesprochen werbe, burch Erwedung ber Andacht vorbereiten wolle. Dieje Altargebete feven baber mehr ober weniger eine Art Ginleitung gur Bredigt, und ftellen fich folglich in Beziehung auf bieje nur als Nebenfache bar. Die fogenannten Rangelgebete aber, ober bie Conntagegebete nach ber Predigt, werden baburch, bag fie gewöhnlich eine Danffagung für Die geschehene Unborung bes gottlichen 2Bortes, und fur bie baburd erhaltene Belehrung, Ermunterung und Tröftung voranstellen, gleichfam ju einem Anbang ber Bredigt gemacht; mas feicht auf bie Meinung fubren tonne, ale ob man die barauf folgenden Furbitten nur gelegentlich anfnupfe, ober ale ob, ba man gang besondere und fogleich nach dem Schluffe ber Bredigt Gott fur die geschehene Mittheilung bes gottlichen Wortes und feines Gegens bante, alles noch Radfolgende vom Schluffe ber Bredigt an bis jum Ausipruch des Gegens des herrn feine jo große Bedeutung mehr babe.

Außerdem seven auch in Ausehung der Form die Kirchengebete für die sonntägigen Bormittagsgottesdienste, wie man solche Gebete in den neueren Agenden finde, gewöhnlich zu funstlich abgesaft, und oft mit zu gezierten Worten und Redensarten verschen, was einem acht christlichen Gemuthe bei'm Gebanken an Gott und bei'm Gebet zu ihm nicht entspreche.

Hierbei erinnerte der Sprecher an altere liturgische Formulare, die man früher gebraucht habe: Es sey zwar nicht zu leugnen, daß solche altere Formulare Spuren der dogmatischen Färbung ihrer Zeit und manche zu statte und nicht mehr passende Ausdrücke enthalten, und daher verschiedener Abanderungen, so wie hie und da auch eines Zusabes bedürsen; aber im Ganzen sehen sie die Muster, die man wählen musse. Die Alten hätten zwar keine so gelehrten Theorien bei solchen Dingen gehabt; aber man finde oft, daß fie einem großen Lehrmeister folgten, bem göttlichen Geiftestrieb in ihrem Bersen, wobei fie bann im Gangen bas Richtige getroffen hatten.

In einer alteren Altarliturgie, welche man fruber an ben Sonntagen por ber Bredigt verlefen habe, beginne bas Gebet querft mit einem Befenntniß ber Gunden und mit renevoller Demuthigung vor Gott; und bies fen gang ber Ratur ber Sache und bem mabren Gefühl bes Bergens gemäß, indem bas Berg im Aufblid gu Gott vor Allem fuhlen muffe, bag fein Sterblicher rein ftebe vor bem ewig Beiligen und Berechten, und bag ber Menich nur in buffertiger Demuth fich ihm naben burfe. Cobann folge bie Bitte um bie Gnabe Gottes in Befu Chrifto gur Bergebung ber Gunden und um ben Beiftand bes heiligen Geiftes gur Befferung und gur Bei= ligung; und biefe Bitte reihe fich gang richtig und bem Bu= ftande bes driftlichen Gemuthes gemäß an bas Befenntniß ber Gunben an. Darauf tomme ber Troft bes Evangeliums nach Spruchen ber heiligen Schrift und die Berfundigung ber Bergebung ber Gunden; was wieder gang in richtiger Reihefolge fen. Ruge man nun julett noch ju folder Altarliturgie ben feierlichen Ausbrud bes Lobes, Breifes und Danfes im Blid auf die Berrlichfeit Gottes, auf feine Liebe und Gnade bei, welcher Ausbrud erft an ben Schluß ber Liturgie gebore, weil bas driftliche Gemuth erft im vollen Bewußtseyn ber Gnabe und ber Bergebung ber Gunden Gott mit guverfichtlichem und freudigem Bergen loben, preifen und ibm banfen fonne, fo habe man alebann ein liturgifches Formular vor ber Bredigt, welches ben Grund und die beiligften Wahrheiten bes Evangeliums, mit Berbachtung eines bem driftlichen Bemuthe angemeffenen Banges, in fich enthalte, und jugleich auch als etwas Gelbftffanbiges neben ber Bredigt feinen Rang behaupte. find Diefes Gebet tonge aufer ebenjalls ben bestimmten Cog

enfler der Seltenbeiten aus Gebins folgt.) une Kentenben bederen

problem and worker and white the state of the state of the

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsynode

ber

evangelisch = protestantischen Rirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Nr. 27.

Karlsruhe, den 30. Juni

1843.

Siebenundzwanzigste Plenarfitung vom 8, Juni.

(Rirchengebete, Fortfegung.)

Komme bann noch hinzu, daß ein solches Formular in einfacher, edler, biblischer Sprache sich darstelle, so werde basselbe, wenn es mit Gefühl und Würde in seierlicher Gemeinschaft einer versammelten, andächtigen Gemeinde am Tage des Herrn ausgesprochen werde, gewiß einen gesegneten Eindruck machen, und immer seine frische und stets neue Lebenstraft behalten, wie überhaupt die göttliche Krast des Evangeliums nie veralte.

Gben so verdiene auch ein älteres Kanzelgebet, das man früher gebranchte, mit großem Lob anerkannt zu werden. Es enthalte, ohne sich als einen Anhang zu der Predigt darzuftellen, in driftlich frommem Geiste die Kürbitte für die Kirche und ihre Diener, für die Obrigkeit und den Regenten, sur das Bolk nach seinen verschiedenen Ständen, und insonderheit auch für die Seelen, die in Armuth, Noth, Trübsal und Ansechtung sind. Dieses Gebet trage daher ebenfalls den bestimmten Charafter der Selbsiständigkeit an sich, wobei es, abgesehen von einigen Ausdrücken und Stellen, die einer Aenderung bedürsen, wie durch den Geist, so auch durch eine einsache, edle Sprache und Korm sich empsehle, und nicht ohne gesegnete Wirkung bleiben werde.

27

Dabas Mitglied, welches diese Grundsähe entwickelte, nachher auch die gedachten älteren liturgischen Formulare mit den Aenberungen und Zusähen, wie sie ihm angemessen schienen, zur Kenntnisnahme mittheilte, so sah sich dadurch der Borstand der Gultuscommission veranlaßt, den Bunsch auszusprechen, daß man diese Formulare zu den bereits vorhandenen den Geistlichen mittheilen, und ihnen gestatten möge, beliedigen Gebrauch davon zu machen.

Die beiden nach diesen Grundfähen redigirten Gebete fanben bei vielen Mitgliedern lebhaften Anklang, und nach kurzer
Discussion, bei welcher von einer Seite hervorgehoben worden
war, wie es unangemessen erscheine, jeht schon, nur auf einzelne Theile der Agende eingehende Aenderungen oder Erweiterungen zu beschließen, die eine stückweise, nicht das Ganze
umfassende Abhülse versprechen könnten, beschließt die Synode
in Anbetracht des Werthes der vorgelegten Formulare und in
weiterem Betracht der völligen Freiheit, die man für ihren
Gebrauch lasse, den Wunsch in's Protofoll niederzulegen:

Der großh. Oberfirchenrath wolle bafür Sorge tragen, baß die vorgelegten Gebete gebrudt, ben Geiftlichen mitgetheilt und benfelben frei gestellt werben moge, fie gu gebrauchen.

hierdurch wird also feine Aenderung in ber Agende bers vorgerufen, und ber Weg fur eine spätere burchgreifende Bers befferung berfelben nicht abgeschnitten.

Sierauf erstattet bie XI. Commission Bericht über ben G. 93 gestellten Antrag über

bas evangelisch protestantische Predigerseminar in Beidelberg.

Der Bericht gibt Folgenbes ju vernehmen:

Die Commission ift mit dem Antragsteller der Ueberzeugung, daß die Rirche allerdings dem Predigerseminar zu heidelberg jederzeit ihre volle und ernste Aufmerksamkeit zu widmen habe, weil die Eindrucke und die Richtung, welche die jungere Geneneration ber Landesgeistlichen in dieser Anstalt empfangen, einen

großen Ginfluß auf bie Bufunft ber evangelisch = protestantischen Landesfirche nothwendig haben mußte.

Gerne erfennt ihre Commission an, daß die evangelische Kirche Babens dem Herrn Prälaten Huffell, der zuerst träftig und mit Erfolg auf die Nothwendigkeit hinwies, eine solche Anstalt zu errichten, der hohen Staatsregierung und den Stänben, die mit dankenswerther Munisicenz diesem Bedürsniß unserer Kirche entgegen kamen, so wie auch den Männern, die dieser Anstalt vorstehen und an derselben segensreich wirken, zum innigen Danke verpslichtet sey; ohne jedoch sich verbergen zu können, daß zu einem noch schöneren und krästigeren Ausblüchen, zu einem noch nachhaltigeren und gesegneteren Einfluß dieser Anstalt auf die kommenden Generationen der evangelischen Geistlichen Badens theils einzelne statutenmäßige Unordnungen endlich in's Leben treten, theils einzelne Berbesserungen und Erweiterungen der Statuten des Seminars eintreten mußeten. Dahin zielen denn auch die gestellten Anträge.

Die Commission ist mit dem sub 1 gestellten Antrag der vollen Ueberzeugung, daß das erst der Entlassung aus dem Seminar nachfolgende Staatseramen nothwendig die Empfängslichfeit der Seminaristen für die im Seminar zu empfangenden intellectuellen und moralischen Eindrücke für ihren fünstigen Beruf schwäche, den wohlthätigen Einfluß des Directors und der übrigen Lehrer lähme, und den ganzen Zweck des Semisnars dadurch nur zur Hälfte erreichen lasse.

Soll auch unfer Seminar für die angehenden evangelischen Geistlichen nicht etwa nur eine Berlängerung der afademischen Studienzeit herbeiführen, nicht blos ein nachwachsendes Glied bes sich vollständiger organistrenden Studienfurses, oder eine Specialschule für practische Theologie seyn, sondern muß ein Seminarium*) für evangelische Geistliche werden:

eine Schule ber lebenbigen driftlichen From= migfeit; ber grundlichen theologischen Ueber= jengung und bes firchlichen Geiftes,

^{*)} Man vergleiche hieruber die Denfichrift von Dr. R. Rothe, bei Eröffnung bes Predigerseminars. Geibelberg, 1838.

so ergibt fich auch fur bas Predigerseminar zu heibelberg bie nothwendige Folgerung, baß bas Staatseramen bem Eintritt in bas Seminar vorangehen muffe.

Wir fennen die Stimmung, die Besorgnisse und Nöthen, welche erklärlicherweise dem über die künftige Lebensbahn eines Mannes entscheidenden Staatseramen vorausgehen, alle aus eigener Erfahrung. Um die tüchtige Borbereitung auf die im Staatseramen zu erwartenden Fragen, um das Einsammeln von theologischen Kenntnissen, höchstens noch um den Erwerb einzelner Fertigkeiten, die zu dem künftigen Beruf nothwendig sind, ist es in diesem Stadium dem gewissenhaften Studenten zu thun; aber nicht um die Belebung christlicher Frömmigkeit, nicht um die Anregung einer gründlich theologischen Ueberzeugung, nicht um die Wirkung des kirchlichen Geistes. Denkt einer daran, so denkt er daran im besten Falle mit der Hossenung, das wird kommen, wenn einmal das Staatseramen vorüber ist. Das gelobte Land liegt auch hier über dem rothen Meere und den Röthen der arabischen Wüste.

Bur Bilbung einer grundlichen und freudigen theologischen Ueberzeugung, zu einer glaubensreichen und driftlichen Erfenntniß gehört Ruhe bes Gemuthes, Lebensanschauung in eigener Erfahrung, oder im erweckenden Borbild Anderer, und vor Allem Selbsthätigkeit. Hören wir hierüber den Director der Anstalt in seiner angeführten Schrift pag. 22 — 23:

"Theologische Kenntnisse sind noch nicht theologische Erkenntnisse; auf diese aber kommt es lediglich an. Je erfolgreicher das Einsammeln der Kenntnisse gewesen ist, desto mehr tritt allmählig ein neues Bedürsnisse ein, das einer lebendigen individuellen Aneignung des Eingesammelten durch wirkliche organische Berarbeitung. Dhne ein solches Digeriren des Erlernten ist ja-überall das Erlernen vergeblich; im höchsten Grade natürlich in der Theologie, deren Object der allerinnerlichsten Region des geistigen Lebens angehört. Darüber müssen auch alle einig seyn. Nun frage man sich aber doch, unter welchen Bedingungen dieser Proces wird glücklich von statten gehen können; und man wird leicht einsehen, daß diese auf unsern Universitäten nicht zu sinden sind, wohl aber gerade in Anstalten, wie die Predigerseminarien fich vereinigen. Zweiers lei ift hierbei das Wesentliche.

"Einmal fann freilich auch dieses Uebergehen in Saft und Blut nur das Werk angestrengter Thätigkeit senn, aber die Weise dieser Thätigkeit muß eine veränderte senn; sie muß eben entschieden und durchaus vorherrschend Selbstthätigkeit senn. Soll der geistige Assmilationsprozeß erfolgreich vorschreiten, so ist es nöthig, daß das Empfangen für eine Zeit lang zurücktrete, weil es die Aneignung nur stören würde. Das Hören von Borlesungen frommt also jest nicht mehr; es würde jest geradezu die Entwickelung benachtheiligen. Es muß ein bestimmter Abschnitt gemacht werden zwischen der bisherigen Weise Setudiums und der nunmehrigen."

Beachten wir diesen Rath, hervorgebend aus richtiger psychologischer Betrachtung, wie aus beachtungswerther Erfahrung, und ftimmen wir bem ersten Untrag, wie er gestellt ift, barin bei:

I. Daß bas theologische Staatseramen fiets vor bem Gintritt in bas Predigerseminar flattfinden foll.

Daburch entgeht die Kirche zugleich dem Misstande, Seminarszöglinge aufzunehmen, die etwa später zum Dienst der Kirche für untauglich befunden werden, und der Staat der Laft, Gelb auf Personen zu verwenden, welche dem 3weck diejes Auswandes nicht Genüge leisten.

Doch wie wünschenswerth und zwedmäßig der Commission auch eine solche Abänderung der bisherigen Bestimmung und ursprünglichen Anordnung schien, mußte dieselbe doch sich auch die Frage stellen, ob der Aussührung dieser vorgeschlagenen Abänderung nicht von irgend welcher Seite Schwiezigkeit und Hindernisse in Weg treten, die sie, wenn auch nicht unmöglich, doch unräthlich machen dürsten. Die Commission glaubt darauf mit Rein antworten zu dürsen. Sowohl nach der größherzoglichen Prüsungsordnung der Pfarreandidaten vom 5. Juni 1828, Reg. Bl. 1828 Nr. 11, als nach den größherzoglichen Statuten über das Predigerseminar vom 25. Januar 1838, Reg. Bl. 1838 Nr. 7, ist sestgesetzt, daß jeder Theologie Studirende mindestens 2½ Jahr zum Studium der theologisschen Bissenschaft auf einer Universität verwenden muß, um

bie in jener Berordnung naher bezeichneten Kenntniffe gu fammeln:

- 1) Einleitung in's alte und neue Teftament;
- 2) Gregeje bes alten und neuen Teftaments;
- 3) Kirchen= und Dogmengeschichte, mit Inbegriff der Sym-
- 4) Dogmatif und Moral;
- 5) Somiletif und Ratechetif.

Bis zur Errichtung bes Geminars wurden bie Theologie Studirenden, wenn fie nebft ber Borprufung in ber Sauptprufung über bieje Begenftanbe bestanden find, ale Bfarrcan= bibaten recipirt, und bie Commiffion ift ber Meinung, bag auch fünftig ber Staat und bie Rirche bie Reception unter Die Pfarreanbidaten ber evangelischen Rirche auf Die Befähigung in biefen theologischen Biffenschaften aussprechen fonne, ohne baburch ihre Unforderung an bie evangelischen Landes= geiftlichen zu beschränfen, ober bie Studienzeit auf eine laftige und foftspielige Beife zu verlangern, benn bem tuchtigen Fleiß ber Studirenden, sowie ber tuchtigen Lehrfraft ber Brofefforen ber Theologie wird auch fernerhin eine Studienzeit von 21/4 Jahren genugen, ju biefer Staatsprufung ju befähigen, ba ja auch jest ichon ber einjährige Aufenthalt im Geminarium obnebies nicht eine Berlangerung bes afabemifchen Gurfus, fonbern (vergl. Beschluß ber erften Kammer 1831, 1. p. 104) bie practifche Ausbildung ber evangelischen Canbidaten ber Theologie bezweden foll. Die Commiffion ftellt beshalb ben Antrag:

> Seine Königliche Sobeit ben Großherzog unterthänigft zu bitten, die Statuten über bas Predigerseminar bahin festjegen zu laffen, daß ber §. 1 berfelben also gefaßt werbe:

> > §. 1.

Bei ber Universität heibelberg wird ein evangelisch= protestantisches Predigerseminar errichtet, in welchem die Theologie Studirenden nach Bollendung ihres Staats= eramens und ersolgter Reception unter die Pfarrcandi= baten zur Führung bes evangelisch=protestantischen Pre= bigtamtes practisch gebildet werden sollen. Dem weitern Inhalt bes erften Untrage:

"bag bei bem Staatseramen ber jeweilige Director biefer Unftalt betheiligt fenn folle,"

glaubt bie Commiffion nicht beitreten gu burfen, aus Beforgniß, es möchte, wenn auch nicht jest, boch zu irgend einer Beit die Freiheit bee Universitätebesuches baburch leicht eine Beidranfung erhalten, und baburch bie fur evangelische Theologie por Allem erforderliche und beilfame Stu= bienfreibeit überhaupt beeintrachtigt werben.

3ft es gubem eine beherzigungswerthe Wahrheit, auf welche ber jegige Director Diefer Unftalt aufmertfam macht, bag "wie im Bhufifden eine Gaftveranderung bie Entwidelung forbert, es auch als wünschenswerth erscheine, daß die individuelle Berarbeitung theologischer Renntniffe gur grundlichen theologis ichen Ueberzeugung in einer andern geiftigen Utmofphare por fich gebe, ale bie Ginfammlung ber Renntniffe," fo mochte es zwedmäßig icheinen, wenigstens alle Magregeln ferne gu halten, welche mehr ober weniger bie Theologie Stubirenben im Binblid auf bas Staatseramen nothigen burften, nur bie Univerfitat zu befuchen, mit welcher bas Bredigerfeminar verbuns ben ift.

Die Commiffion fclagt beshalb vor, biefen Schluß bes Un= trage nur mit ber Beidranfung angunehmen:

> "infofern berfelbe nicht felbit als Professor an ber Uni= verfitat Beidelberg angestellt ift."

Der 3wed, ben ber Untragsteller burch biefe Betheiligung bes Seminarebirectore am Staateramen beabsichtigt, lagt fich burch etwaige Mittheilung ber Prufungsacten erzielen. Gin ge= schidter und erfahrener Babagog und tüchtiger Theolog wird aber auch nicht einmal biefer Beihulfe bedurfen, um fich bei turger Beit über bie Beiftesfraft, ben Umfang und die Richtung ber theologischen Renntniffe feiner Boglinge gu verftanbigen.

Der zweite Untrag geht babin:

II. Es moge großherzogliche Staatsregierung jo fchnell als moglich gur Acquifition eines Saufes und gur Grunbung eines Convicts fchreiten.

Dieser Antrag schließt sich beinahe verbotenus an den Art. 14 der Statuten für das Predigerseminar an, worin es heißt: "Dem Seminar wird für die Wohnung des Directors, für die Hörsäle, sowie zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Seminaristen und zur Errichtung eines Convicts ein angemessenes Local eingeräumt."

Die Commiffion fann icon beshalb nicht ben minbeften Anftand nehmen, biejem Untrag vollfommen beigutreten. Den ba und bort geaußerten Ginwurf, ale ob burch bies Bufammenwohnen ber Böglinge unter Leitung und Aufficht eines Geminarbirectore leicht ein flofterliches, bem Geift und bem Streben ber evangelischen Rirche nicht entsprechendes leben in bas Predigerseminarium einziehen fonnte, findet bie Commiffion burchaus unbegrundet, theils wegen der bem Gintritt in bas Seminarium vorangebenden intellectuellen und theologifch-wiffen= schaftlichen Entwidelung ber Boglinge, theils wegen ber Rurge ber Zeit, welche bie Boglinge in bem Geminarium gubringen, theils auch wegen bes evangelisch-theologischen und firchlichen Beiftes und Lebens, mit welchem fie in bas Geminarium eintreten, und ju welchem fie aus bem Geminarium wieder bintreten. Bubem wird es Staat und Rirche mohl ftete fur eine beilige Bflicht halten, Gorge ju tragen, bag bie an bem Gemingrium angestellten Professoren und Directoren burch ihre eigene Theologie, burch ihre firchliche Richtung, sowie burch bie Bieberfeit ihres Charafters Garantie leiften, bag fein ber evangelifch= protestantischen Rirche frembes Element auf Die Bfarreanbibaten ber evangelischen Rirche transpirire.

Wenn jedoch durch dieses gemeinschaftliche Zusammenleben die Gefahren des frühern Universitätslebens abgehalten, die früheren Angewöhnungen allmählig abgelegt werden sollen, wenn der Sinn der Seminarszöglinge mehr auf ihre fünftige Wirtsamseit als evangelische Geistliche und driftliche Seelsorger hingeleitet werden soll, die ihrem ernsten und wichtigen Beruf mit freudiger Ueberzeugung heiliger Begeisterung sich widmen; und wenn das Seminar für die Zöglinge auch eine Schule christlicher Frömmigkeit werden soll, die wir ja in unsern Tagen im häuslichen und öffentlichen Leben so wenig

mehr finden, und die doch das Lebenselement einer frendigen und gesegneten Birksamkeit evangelischer Geistlichen ist und bleibt, so kann sich die evangelisch-protestantische Landeskirche zu einem solchen Einfluß des Seminariums nur Glud wunschen. Gar wahr und schon sagt hierüber Rothe in seiner Denkschrift, pag 15:

"Und man beforge nicht, bag bas leben ber Unftalt fo ein flösterliches werden moge! Man furchte fich boch nicht vor bem Wort von fo vager Bebeutung, fonbern febe ber Sache felbit fcharf in's Ange. Es gibt einen Ginn, in welchem auch bie evangelische Rirde Die Rlöfterlichfeit an ihrem Drt anerfennt. Und gewiß ift gerade bier ihr rechter Drt. Gine Beriobe ber Burudgezogenheit zu ftiller Sammlung im Innern gebort in jedes Menschenleben, wenn es fich für etwas Soberes, als bie Intereffen bes rein irbifchen Dafenns, entfalten foll, und alle ebleren Beifter haben in irgend einem Zeitpunft ihr Bedurfniß innig empfunden, oft mit ichmerglicher, unbefriedigter Gebufucht. Bie viel mehr gehört fie nicht in ben Lebensgang bes Dieners am Beiligthum Gottes! Und nirgends bat fie in ihm eine natürliche Stelle, ale in ber Beit feiner unmittelbaren Borbereitung auf ben Gintritt in bas beilige Umt. Auch 30= hannes war in ber Bufte, bis bag er follte bervortreten vor bas Bolf Berael. Je grundlicher biefe Durchgangegeit bestanben ift, besto sicherer, freudiger und unbefangener wird ber feiner felbft gottlich gewiß Beworbene fich bann in bem öffentlichen Leben bewegen.

Die Commission trägt beshalb barauf an, Diesen zweiten Baragraphen ber gestellten Antrage unverändert anzunehmen:

"Es möge großherzogliche Staatsregierung so schnell als möglich zur Acquisition eines Hauses und zur Grunbung eines Convicts schreiten."

Nehmen Sie, hochwürdige Mitglieder ber Generalfpnobe, feinen Anstand, diesem Antrag beizutreten, im etwaigen hinblid auf die Rosten.

Durch die reichliche Vorsorge des Staates, sowie durch die Beitrage der Kirche — Ertrag einer Pfarrpfrunde gu Beibelsberg, die gur Ersparung ber Koften fur benStaat einem Bros

fessor bes Predigerseminars übertragen ist — werden binnen Kurzem die nöthigen Fonds bazu vorhanden sehn, wenn nicht vielleicht jest schon ber zur Einrichtung bes Convicts nöthige Auswand gebeckt ist.

3hre Commission fann hochmurbiger Generalinnobe hiernber

folgende Mittheilung machen: Der Stand bes Bermögens bes Predigerseminars war am _

31. December 1842:

Für bas Jahr vom 1. Januar 1843 bis eben bahin 1844 ift ber Boranichlag:

Einnahme . . . 7871 fl. 37 fr. Musgabe 6271 fl. 37 fr.

So daß ein Ueberschuß von 1600 fl. bleiben und am 31. December 1843 der Bermögensstand 15,260 fl. 55 fr. betragen wurde.

Bollte man hiezu noch bie Capitalfonds ber Friedrich= Christiane=Stiftung nehmen, im Betrag von

10,101 fl., die auf bas Seminargebaube hypothezirt werden tonnte, fo ware bereits ein Fond von

15,260 fl. 55 fr. 10,101 fl. — 25,361 fl. 55 fr.

vorhanden. Dadurch wurde nicht blos bem Zweck bes Semisnars entsprochen, der §. 14 der Statuten erfüllt, sondern übersdies wurde für den Staat jährlich noch eine Minderausgabe von 400 fl. eintreten, welche derselbe als Wohnungsentschädisgung für den Director à 300 fl. und 100 fl. als Miethzinsfür das Unterrichtslocal zu bezahlen hat. Diese jährliche Aussgabe capitalisit macht eine Capital von 8000 fl.

Der britte und vierte Antrag lauten:

III. Der Generalspnobe soll jedesmal nicht nur ein Bericht un über den, ganzen Zustand bes Seminars vorgelegt

werben, sondern auch ber jeweilige Director beffelben als solcher ftanbiges Mitglied berfelben fenn.

IV. Die Statuten bes Predigerseminars follen nicht ohne Bustimmung ber Generalsynode abgeandert werben.

Hochwürdige Generalsynode, beibe Anträge gehen, wie die Begründung des Antragstellers zeigte, theils aus der Ansicht hervor, daß das Predigerseminar eine Anstalt sep, bei welcher die evangelische Kirche sehr lebhaft interessett sep, theils aus der Absicht, einen firchlichen Geist unter den Zöglingen der Anstalt zu wecken, indem sie schon durch die Berbindung des Seminars mit dem Organismus der Kirche auch erinnert werden, ihr theologisches Wissen nun brauchdar, wirksam und segenbringend zu machen im Dienst der Kirche und ihres Herrn.

Gar richtig bemerkt hieruber Rothe in feiner Denfsichrift, pag. 30:

"Es ift ja eben bie Rirche, und gwar eine bestimmte befondere Rirche, welche fur fich einen Diener, ein Organ verlangt. Gie bedarf eines Mannes, ber mit feiner innigen drift= lichen Frommigfeit und feiner wiffenschaftlichen Rlarbeit und practischen Fertigkeit tief in ihrem eigenen Leben gewurzelt, burch und burch von ihrem Beifte, bem firchlichen befeelt ift. Früherhin verstand fich biefe Eigenschaft bei bem frommen Theologen von felbft. Chriftliches Leben, b. i. driftliche Gemeinschaft und Rirche, wurden ohne Beiteres als iben= tijd betrachtet, und burch ben lebhaften Rampf ber evangeli= ichen Rirche mit ber fatholischen und unter fich felbft murbe das firchliche Intereffe, zugleich bestimmt als Intereffe für bie besondere Rirche, welcher ber Einzelne angehörte, rege erhalten. Anders jest. Die Polemif ber einzelnen Kirchen hat fich im Allgemeinen febr abgefühlt, und es bebarf meift besonderer Beranlaffungen, um ihr Feuer wieber einmal auf vorübergebenbe Beife anzufachen. Das lebendigere driftliche Intereffe, wo es wieder erwacht ift, ift feineswegs immer augleich ein firchliches. Die theologische Wiffenschaft, auch die entschieden dem positiven Chriftenthum wieder zugewendete, bat größtentheils ber Rirche gegenüber eine Gelbftftanbigfeit eingenommen, bei ber fie fich von ihr nicht binden oder auch nur leiten läßt, ja faum barnach

fragt, was ihr frommt. Das, was man ben Beift ber Kirche nennt, ift in bem allgemeinen Bewußtseyn weit zurückgetreten, und wenn irgendwo einmal die Diener der Kirche bie Rechte und Interessen berselben geltend zu machen versuchen, so wird bies sofort als ein bloßer Kampf sur Standesrechte und Stanzbesinteressen angesehen. Dabei fann die Kirche nicht gedeihen, und bas ift überhaupt fein löblicher Zustand."

Aber welche Maßregeln, fährt er fort, fann bie evangelische Kirche ergreifen, damit die Kirche wieder frästiger heranblühe, um die von Christo ausgehenden ertösenden Kräfte überströmen zu lassen in die durch sie zu reinigende und zu verklärende Welt? Mich dunkt, auch für diesen Zweck zeigen sich Predigerseminare als das eigenthümliche angemessene Mittel. Die Aufgabe ist hier zunächst die, die Geistlichen dahin zu bringen, sich als Geistliche, als Diener der Kirche sühlen zu lernen, und sich zu vergewissern, daß ihre Geistlichen in ihrer Thätigkeit und ihrem Dienste einträchtigen Amtseisers die Diener der Kirche beseelt, kann man von ihnen rühmen, daß der kirchliche Geist in ihnen lebe.

Will unsere Kirche in ein geistliches Zusammenwirken ihrer Diener sich gewährleisten, so kann sie es nur mittelft einer bafür berechneten Borbildung — einer Borbildung, die nicht blos auf der Arena theologischer Polemik und in der Umgebung sich gegenseitig bekämpfender Prosesson, sondern in Seminarien, welche als organische Theile der Kirche die mancherlei Kräfte, die verschiedenen Richtungen der angehenden Geistlichen weckt, reist, fräftigt zu dem gemeinsamen heiligen Ziele, nicht in bindendem Zwang, sondern in weiser und freundlicher Leitung.

In der Neberzeugung, daß der dritte und vierte der geftellten Anträge ganz besonders geeignet sey, diese innige und wohlthätige Berbindung des Predigerseminars mit dem Organismus der Kirche zu erhalten und zu beleben, ohne die sur evangelische Theologen und evangelisch-protestantische Geistliche freie Forschung in der Schrift, dieser alleinigen Richtschnur unsseres Glaubens und Lebens, zu beschränken, trägt Ihre Commission darauf an, beide Auträge unverändert anzunehmen.

Endlich foliegt 3hre Commiffion mit bem innigften Bunfche, bie Unnahme und Unwendung biefer Befchluffe moge bem Geminar und ber Rirche unter Gottes Beiftanbe gesegnet fenn.

Diefer Bericht fonnte megen bes naben Schluffes ber Gunobe nicht mehr gur Discuffion fommen. Jeboch empfahl bie Synobe ben Wegenstand, ben er begutachtet, mit seinen vier Unträgen ber Beisheit Geiner foniglichen Sobeit bes Broße bergogs zur gnäbigften Erwägung. (Bergl. Sauptbericht Seite 10 3iffer 12.) *

Es wird nunmehr die Discussion über bas Claffificationsproject fortgefest und jum Speciellen übergegangen: ad §. 1. S. 74 bes Commiffioneberichts.

Gin Abgeordneter bemerft, daß bei'm Gingang biefer Berordnung bie Sade als von ber Regierung ausgebend, und bie Stellung ber Generalsynobe als eine blos berathenbe behandelt fen. Dies halte er fur einen Gingriff in die Rechte Dieser Berfammlung, ba es fich um bie Befoldungen ber Beiftlichen, fowie um Berwaltung und Berwendung bes Rirchenvermogens handle. Die Generalinnobe fen es, welche zu beschließen habe, worauf ber Landesbischof fein "Blacet" ertheilen ober verfagen tonne. Go aber icheine bie Sache vom Ministerium erlaffen ju werben, und die Beneralinnobe ju einer gutachtenden Behorde herabzufinken. Dagegen muffe er protestiren. Eben fo fen es im Jahr 1834 mit bem Beneralbericht über bie Berhandlungen ber Synobe gegangen. Diefen hatte eigentlich nach erfolgter bochfter Sanction Die Synobe felbft ju erlaffen, und die Beschlüsse berselben konnten nicht von oben berab verordnet werden. Auch bagegen muffe er baber als guter Brotestant einen Broteft einlegen.

Sierauf erflarte ber Berr Brafibent: bag biefe Broteftation entschieden mit bem Inhalte ber Unionsurfunde g. 10 ber Beis lage B im Widerspruch stände. Dort fen die Competenz ber Generalinnobe in Bezug auf bie Berwaltung und Berwendung der allgemeinen und Localfirchenvermogen, fo wie binfichtlich

bes Generalberichts, worauf nach lit. In burch die landesherrslichen Commissarien die Regierung zu Resolutionen zu veranslassen sey, auf's Klarste und Bestimmteste ausgesprochen. Die Synode sey teine regierende Behörde, und nur in Sachen der Lehre und des Cultus sowie der Disciplin stehe ihr eine besichließende, in Sachen der Verwaltung aber nur eine berathende Stimme zu. Dieses setze die Unionsurfunde ausdrücklich sest, und dies werde auch befolgt werden.

Nachdem die Discussion sich über diesen Bunft noch etwas weiter verbreitet, erflärt in Bezug auf g. 1 ein Mitglied ber Spnode:

Er glaube, bag nunmehr bei biefem Baragraphen ber Bauptpunkt feines ichon in ber 25ften Gigung gemachten Borichlage ale Amenbement jur Sprache ju bringen fen. Gein Antrag gebe babin: Man folle ben Bfarreien ihre Dotationen laffen, babei aber ein Maximum und ein Minimum ber Befoldung feftfeben, und bagwifchen eine zwedmäßige Angahl von Claffen in geeigneter Abstufung bestimmen, und bie Pfarreien mit Rudficht auf ihre bisherige Dotation und im Berhaltniß au biefer in bie ihnen gunadift entsprechenben Claffen einreihen; man folle zu biefem Behuf eines Theils burch angemeffene Abguge, fowie andern Theile burch fachgemäße Beitrage eine billige Ausgleichung ber Befoldungen nach ihren Glaffen, und fo eine Claffification ber Pfarreien ju Stande bringen; wobei bann auch ber Grundfat, bei ber Promotion vor Allem bas besondere Bedürfniß ber Gemeinde ju berudfichtigen, in ber Beife, wie er fie bereits angebentet habe, bestehen tonne. Er halte für überfluffig, Diefen feinen Untrag, nachbem er ichon einmal ausführlich über bas Project ber Claffification gefproden habe, noch weiter ju begrunden, oder gegen erhobene Einwendungen ju rechtfertigen. Die Synobe fenne Die Grunde bafur und bagegen, und bei einer folden Berfammlung halte er für unnöthig, noch einmal über einen ichon lange von ihr überbachten Gegenstand weitläufig ju reben, fondern er wolle ihr nun getroft bie Enticheidung überlaffen. Rur erlaube er fich noch furz zu bemerten, bag fich in mancherlei Sinficht fein Untrag empfehle, bei welchem übrigens von Abgaben, Die ber Pfrundbefiger ju geben hatte, burchaus nicht die Rede fen, sondern von Abzugen, welche ohne Beläftigung beffelben von bem Pfrundeinkommen genommen wurden.

Erstens werde man baburch in firchlicher hinsicht ben 3wed einer billigen und gerechten Ausgleichung mit ihren guten Folgen erreichen.

3 weitens fen bei biefem Antrag bas bisher Bestehende gehörig bewahrt und der historische Rechtsboden nicht erschüttert.

Drittens erscheine baburch bas Pfrundeinkommen ber Geistlichen in den schon früher angegebenen Beziehungen gessicherter.

Biertens fen bie Ausführung biefes Antrags mit viel weniger Roften verbunden.

Funftens fen gu hoffen, baß fich biefem Untrag bie Batrone leichter anschließen werben.

Sechstens fonne man von diesem seinem Borschlag, wenn solcher sich je nicht als zwedmäßig bewähren sollte, später immer noch leicht zu dem von anderer Seite vorgelegten, weiter greisenden Classificationsproject übergehen; während umgekehrt, wenn das Classificationsproject nach der Borlage der Commission angenommen werde, später zu diesem seinem Borschlag nicht mehr leicht zurüdgegangen werden könne.

Nach stattgehabter Discussion, in welcher bas obenstehenbe Amendement von mehreren Rednern lebhaft unterstüßt, von ansberen aber besonders aus dem Grunde befämpft worden war, weil es zu wesentlich das vorliegende Project alterire, wurde dasselbe zur Abstimmung gebracht, und mit 16 gegen 9 Stimmen verworfen.

Bei nunmehr erfolgter Abstimmung wird §. 1 bes Commifftonsberichts mit 16 gegen 9 Stimmen angenommen.

ad §. 2.

hier bemerkte ein Mitglied: nach bem Commissionsbericht seven 20 Pfarreien für die oberfte Classe angenommen. Ob bem auch wirklich so sey, darüber verlangte der Redner genüsgenden Aufschluß, wenn er ferner an der Discussion Autheil nehmen solle. Ihm scheine es zweiselhaft, daß dies geschehen könne, so lange der Beitritt ober Nichtbeitritt der Patrone noch

unentschieben sey. Es beunruhige ihn ber Gebanke, baß es später heißen könnte: bie Mittel seyen nicht vorhanden gur Durchführung, wie man fie in Aussicht gestellt habe.

Man erwiderte dem Sprecher, daß sein Bedenken durch Rr. 13 des Berordnungsentwurfs dahin erledigt sey, daß erst nach ersolgter Bestimmung, welche Pfarreien in die Classification eintreten, die Zahl der Stellen jeder Besoldungsclasse des sinitiv bestimmt werden könne. Zur einstweiligen Beruhigung fügte ein anderes Mitglied hinzu: aus einer angestellten Berechnung gehe hervor, daß selbst in dem Falle, daß die Patrone nicht beitreten, jedenfalls 20 Pfarreien in die höchste Classe gesett werden könnten, da jede einzelne Pfarrbesoldung dadurch um 33 fl. erhöht wurde. Dem wurde entgegengehalten, daß diese Berechnung richtig seyn möge, wenn alle Patrone sich mit ihren Pfarreien ausschlössen, nicht aber dann, wenn, was zu besürchten stände, Patrone mit den besseren Pfarrdotationen sich ausschlössen und die mit geringeren Datationen ihren Beitritt erklären würden.

Um die ju große Differeng zwischen einzelnen Claffenbefolbungen zu vermeiden, schlägt ein Mitglied folgende fieben Claffen vor:

I.	Glaffe			100	700	fl.
II.	"				850	77
III.	"				1000	17
IV.	D#172	7.0	111		1200	11
V.	11 19	21/1	1075	图	1400	"
VI.	"		000	n, Hi	1600	11
VII.	TS (0 10 NO	9014		100	1800	10

Nachbem bie Berichterstatter ber VI. Commission und noch mehrere andere Mitglieder sich hiermit einverstanden erflärt hatten, so wurde biese Classificirung gur Abstimmung gebracht und mit 16 gegen 9 Stimmen angenommen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalsnode

ber

evangelisch = protestantischen Kirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 28.

Karlornhe, den 1. Juli

1843.

Siebenundzwanzigfte Plenarfitung vom 8. Juni.

(Fortfegung ber Discuffion über bas Project ber Claffificirung ber Pfarrbefolbungen.)

In Bezug auf die Worte sub. lit. a wird von einem Abgeordneten vorgeschlagen, statt:

"einen ftellvertretenben Miethgins"

gu fegen:

"einen den Ortsverhältniffen entsprechenden Miethzins", was von der Generalspnode angenommen wird.

Bu ben Worten:

"die Beiftlichen ruden in der Regel nach ihrem Dienstsalter in eine hohere Besoldungeclasse ein",

wird bie Menderung vorgeschlagen:

"ruden nach den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung in eine höhere Besoldungsclasse ein",

was die Synobe annimmt.

Sierauf wird der gange §. 2 mit ben oben angegebenen Mosbificationen gur Abstimmung gebracht und angenommen.

ad §. 3

wird, nachdem ein Abgeordneter beantragt, ben gangen Baras graphen wegzulaffen, folgende Modification vorgeschlagen:

"Geiftliche u. f. w. können nicht aus dem Pfarrreve= nüenfond",

28

fonbern nur:

"aus bem Pfarrhulfsfond" bedacht werben,

und von ber Synode angenommen.

ad §. 4.

Wird ohne weitere Discuffion mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen.

ad §. 5.

Cbenfo, mit 22 gegen 3 Stimmen.

ad §. 6.

Ebenso, mit ben von einem Abgeordneten beantragten Beränderungen sub lit. a, statt: "1810 bis 1840"

au fegen:

"1810 bis 1839",

wird angenommen.

ad S. 7.

Wird in gleicher Weise, mit hinweglaffung bes Nachsabes:

ohne Discuffion angenommen:

ad §. 8

beantragt ein Abgeordneter, nach bem Wort: "fann ber Bfarrrevenüenfonb"

zu feten:

"im Fall eines bringenden Beburfniffes,"

was jedoch von der Synode verworfen wird.

Der §. 8 wird hierauf mit 16 gegen 9 Stimmen unver-

o. ad s. 9 miles as male

wird ebenfo von der Synode genehmigt, und

mad 8. 10. 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1

mit der von einem Abgeordneten vorgeschlagenen Weglaffung ber Borte:

"in gleicher Weise" is der de

Control of the Contro

von ber Synobe angenommen and bund bund bund

man ble white care missoocen

Achtundzwanzigfte Plenarfihung vom 9. Juni.

(Schlug ber Discuffion über bas Broject ber Clafffficirung ber Bfarrbefoldungen.)

Bon einem Mitglieb ber Synobe werden gu ben bereits angenommenen Artifeln nachfolgende Redactioneverbefferungen für nöthig erachtet, nämlich:

- 1) Art. 4, ftatt:
 "und ihr Ertrag zu einem Pfarrrevennenfond"
 "zu mehreren Pfarrrevenuenfonds"
- 2) Bu Art. 7, Zeile 3, statt: "
 "in ben Pfarrrevennenfond"
 "in die Pfarrrevennenfonds"
 und die Stellung des ganzen Artifels 7:
 "fließen, so lange diese Fonds die Beiträge u. s. w. lei=
 fen konnen, in die Pfarrrevennenfonds."
 - 3) In Art. 8, Zeile 1 und 2, ffatt: mann gen grond "fann ber Pfarrrevenfienfond"
 "fonnen bie Pfarrrevenfienfonds"
- 4) Art. 9, Zeile 4 und 5, statt: gundle gaus bem Pfarrrevenüenfond" aus den Pfarrrevenüenfonds"
 - 5) Art. 11, Zeile 14, statt: And Anderson aus dem Pfarrrevenüenfond" aus den Pfarrrevenüenfonds" was die Synode genehmigt.

Hierauf ichlägt ein Mitglied ber Synobe binfichtlich ber Redaction bes Art. 2 litt. b folgende Fassung ber Worte

"bie Beiftlichen ruden in ber Regel nach ihrem Dienft= alter in eine höhere Befolbungeclaffe ein"

por:

"die Beiftlichen ruden in ber Regel, gemäß ben Beftimmungen ber Promotionsordnung, nach ihrem Dienstalter in eine höhere Besoldungsclasse ein."

was bie Synobe annimmt.

Ferner bie Beibehaltung bes Capes:

"ein Richtvorrücken in dieser Reihe u. s. w." was von der Synode mit 11 gegen 10 Stimmen genehmigt wird.

ad §. 11.

Nachdem ein Abgeordneter ein Amendement in Bezug auf biesen Paragraphen vorgebracht, und von mehreren Seiten eine Abanderung desselben in einzelnen Theilen beantragt worden, auch der Herr Prasident eine solche Aenderung als im Interesse ber Sache geboten erklart, stellt ein Mitglied der Synode den Antrag auf folgende Modification des Paragraphen:

"Schließen sich der Besoldungsclassisiscation sämmtliche Batrone an, so werden diejenigen Pfarrer, welche durch sie ernannt werden, ohne Unterschied in Beziehung auf Besoldung und Promotion, wie die landesherrlichen Pfarrer behandelt. Findet aber nur der Anschluß einzelner Patrone statt, so können die von ihnen ernannten Pfarrer nur in die dem Durchschnitte des Einkommens aller ihrer Pfründen zunächstiehende Besoldungssclasse vorrücken, und wenn dieser Durchschnitt die niesderste Classe nicht erreichen sollte, nur in diese. Ihre Ausprüche auf Bersegung auf landesherrliche Pfarreien sollen ungeschmälert bleiben."

Gin Abgeordneter außert feine Bedenfen über die Menderungen biefes Baragraphen, und ftellt ben Antrag:

"Co moge ber hohen Regierung überlaffen werben, ben Beitritt ber Batrone ju bewirfen, jeboch in ber Beife,

bag bas Berhältniß ber einzelnen Claffen nicht alternirt werbe,"

worauf ber herr Prafibent folgende Faffung bes Paragraphen vorschlägt:

"In die Classification sind alle evangelisch protestantische Pfründen ohne Ausnahme zugelassen. Mit den Patrosnatherren sollen besondere Verhandlungen wegen der jenigen Pfarreien gepflogen werden, über welche ihnen ein Präsentationsrecht zusteht. Dieselben haben sich innerhalb drei Monaten über ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung zu erklären. Erstere muß sich nothwendig über sämmtliche Pfarrpfründen im Ganzen erstrecken, deren Verleihung ihnen zusommt. Hinsichtlich der hiernach auf die Verneinung des Patrons ausgesschlossenen Pfründen sinden alsdann solgende Regeln statt:

- 1) Sie können mit Zustimmung bes Patronatsherrn später in die Classification nur bann zugelassen werden, wenn die einzelne Pfarrpfrunde ober, wo es mehrere sind, ber Durchschnitt berselben eben so viel beträgt, als bei ben landesherrlichen;
- 2) Geistliche, welche von Patronen prasentirt werden u. f. w., wie in Art. 11."

Nachdem mehrere Abgeordnete, unter der Boraussetzung, daß die Zahlenverhältnisse der Classen durch die Aussührung dieser Bestimmungen nicht alternirt würden, auf diesen Borschlag näher eingegangen, und im Lause der Discussion bemerkt worden war, daß, um im Interesse der einzelnen Gemeinden den Zutritt zur Classification möglichst zu erleichtern und alle Patronatsstellen für dieselbe zu gewinnen, statt der den spätern Beitritt bedingenden Durchschnittssumme, nur 900 fl. als Bestrag angenommen werden möchte, modificirt der herr Präsident seinen Borschlag solgendermaßen:

"Zu diesem Pfarrrevenüensond find alle evangelischprotestantische Pfarrpfründen ohne Ausnahme zugelassen. Mit den Patronatsherren u. f. w., bis zusteht," wie im Entwurf. "Schließen sich nicht sämmtliche Patrone ber Besolbungsclassification an, so können nur diesenigen Patronatöherren zugelassen werden, deren einzelne oder vereinigte Competenzen durchschnittlich wenigstens 900 fl. betragen. Geistliche, welche von Patronen u. f. w." wie im Entwurf;

mas die Synode mit 17 gegen 8 Stimmen, vorbehaltlich ber Redaction, annimmt.

ad §. 12.

Bei biesem Baragraphen wurde von verschiedenen Seiten bemerft, baß die Bestimmungen besselben und die Errichtung neuer Pfarreien möglichst zu erleichtern, nothwendig geandert werden mußten, und auf ben Antrag, die Worte:

"Wann fie eine Dotation - bis gleichkommt" in bie gu andern:

"Wann die Dotation berfelben die der I. Classe wirf-

befchließt die Synobe, mit 18 gegen 7 Stimmen: diese Menderung, porbehaltlich ber Redaction, anzunehmen.

ad §. 13

wird ohne weitere Discuffion mit 19 gegen 6 Stimmen angenommen.

ad §. 14.

Cbenfo, mit ber Beranberung bes Unfange:

"Die Bestandtheile der Pfarrpfrunden follen, wie bieber, von der Bezahlung u. f. w."

wird mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen.

ad §. 15

wird wie im Entwurf mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen.

wird Zeile 10 und 11 ber Zusat vorgeschlagen:

"ein in öffentlicher Form beurfundetes Bergeichniß" und zu Sas 3:

"hieruber erhalt die Pfarrei eine Urfunde"

wie zu Sas 4:

"so ist der Pfarrei ebenfalls eine Urfunde u. f. w. zu= zufertigen"

mit welchen Bufagen ber Paragraph 16 von ber Synobe ans genommen wird.

Die SS. 17 unb 18

werben ebenfalls, jeboch mit bem Bufat:

"baß biefelben in ber Berordnung als transitorifche Bestimmungen gut bezeichnen fegen" med mit stor

von ber Beneralfnobe angenommen.

Bierauf bringt ber Berr Brafibent ben gangen Berordnungeentwurf ber Commiffion, unter ben bereits angenommenen Mobificationen, ju der von beiben Theilen erbetenen namentlichen Abstimmung, und es wird berfelbe mit 16 Stimmen (barunter 9 Geiftliche und 7 Weltliche) gegen 8 Stimmen (nämlich 7 Beiftliche und 1 Weltlicher) angenommen,

Sierbei ift zu bemerfen, bag fich ein anderes geiftliches Mitglied ber Abstimmung enthalten hat, wiewohl fich baffelbe in entschiedener und feierlicher Beife in ber beutigen und in ben vorhergebenben Gigungen gegen die Ausführung bes vorliegenben Brojectes ausgesprochen hatte, weil ihm bie 3weifel über die Rathlichfeit ber Ausführung ber in Frage geftellten Magregel nicht gelöst worben feven. Der Rebner munichte, bag feine Befürchtungen, bie ibn bei'm Blid in bie Bufunft beunruhigen, nicht in Erfullung geben mogen.

Gin anderes weltliches Mitglied ber Synobe, welches fich fcon in ber geftrigen Gipung fur Bertagung, aber auch fur Berwerfung bes Projeftes erflart hatte, war heute nicht ans wefend.

Es haben fich fonach eigentlich 10 Mitglieder ber Synobe

gegen bas Broject ausgesprochen.

Die Synobe fchritt nunmehr gur Discuffion ber auf §. 72 u. 73 bes Commiffioneberichts sub Rr. 1 bis 5 ausgesprochenen Wünfche:

Dr. 1 wirb mit bem von einem Abgeordneten vorgefchla= genen Bufat:

"bie Bermenbung ber boben Rirchenregierung bafur ""eifrigft""

in Anspruch zu nehmen u. f. w." mit 21 gegen 4 Stimmen angenommen. Chenio

Rr. 2, mit 18 gegen 7 Stimmen; gleicherweise

Dr. 3, mit 19 gegen 6 Stimmen; bei Dr. 4 beantragte ein Mitglied ber Synobe bie Mobification:

> "bag ben Defanaten jahrlich eine Lifte ber erledigten Befoldungen nach ihren Claffen mitgetheilt werben folle,"

welche jeboch von ber Gynobe nicht genehmigt, bagegen ber Commiffionsantrag mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen wirb.

Rr. 5 wird ohne weitere Discuffion mit 16 gegen 9 Stim= men angenommen.

Die noch übrige Beit biefer Gigung war bem Bortrag von Berichten über mehrere firchliche Konds gewibmet, worüber wir bereite in ber Seite 320 enthaltenen Bufammenftellung bas Röthige gesagt haben.

Bu Biffer 28 bie 38, Seite 329 ift noch beigufugen, bag bie Snobe ben Bunich in's Protofoll niebergelegt habe, es möchte eine Revifion ber alten Fifci Statuten vorgenommen werben. Ebenfo murbe ju Protofoll ber Bunich ausgesprochen, es mochte vom großbergoglichen Dberfirchenrath fürgeforgt merben, bag bie Fifci = Quartaleinnabmen ungeschmälert in ihrer bisberigen Bestimmung verbleiben.

Bu Seite 327, Biffer 19 und 20, ift noch ju bemerten, baß bie Spnobe ben Bunich in's Protofoll niebergelegt habe, es möchten, fobalb ber Sulfsfond ein angemeffenes Capital befige, bie Bulfefondquartalien aufgehoben werden.

gerufen ourch medicales por Diecefambugoden andargangene

-- 1000 Determing tearnet mad fin de

vom Jahr Berric Auch ber gu Mic 4 erfattete Bericht über

Neunundzwanzigste Plenarfigung vom 9. Juni.

Die Synobe warf in biefer Sigung Blide auf mehrere ihrer Berathung unterlegte Gegenstände, welche wegen bes morgen stattfindenden Schlusses berselben nicht mehr zur gesichäftsordnungsmäßigen Erledigung kommen konnten. Wir mussen hier namentlich erwähnen der Berichte und Anträge wegen

- 1) bes Prebigerfeminars,
- 2) ber Stellung ber oberften Rirchenbehörbe,
 - 3) ber Paftoration in ungemischten Orten,
 - 4) der Aufhebung der Pfarrministerien Mann= heim und Heidelberg und
- 5) Rirdengucht und Rirdenbann,
- 6) Gleichstellung ber Zahl ber weltlichen Mitglieder mit den geistlichen auf der General= synode.

Das Wesentliche bes Berichts wegen Nr. 1 haben wir bereits in diesen Blättern mitgetheilt. Ueber den sub 2 genannten Gegenstand sag eine Berichtserstattung vor, welche weder verlesen, noch discutirt werden konnte; sie war hervorgerusen durch mehrere von Discesausynoden ausgegangene Anträge und durch mehrere specielle Eingaben. Ebenso verhält es sich mit dem Bericht von Ilfer 3.

Er begutachtete einen Antrag ber Diocesanspnobe Lorrach vom Jahr 1841. Auch ber zu Rr. 4 erstattete Bericht über bie vom großherzoglichen Oberfirchenrathe ausgegangene Borlage wegen Aufhebung der Pfarrministerien Mannheim und Heibelberg konnte erst vorgelegt, aber nicht vorgelesen und discutirt werden. Gleicherweise verhält es sich mit der sehr aussührlichen, sub 5 genannten Berichtserstattung über Kirchenzucht und Kirchenbann. Sieben besondere Eingaben von Diöcesansynoden und von Einzelnen lagen in diesem Betress zur Begutachtung vor, von welchen nur eine sich gegen den Kirchenbann aussprach. Hinsichtlich des Antrags wegen Gleichstellung der Zahl der weltlichen und geistlichen Mitglieder zu Generalsynoden sag noch zur Zeit gar keine Berichtserstattung vor. Der Berichtserstatter, welcher sie übernommen, war häusig abwesend, und hatte die Sache der Commission zurückgegeben. Es ist bier nur zu bemerken, daß sich die Majorität der letzteren sur eine Minorität gegen den Antrag ausgesprochen hatte.

Rücksichtlich ber erstatteten, aber nicht vorgelesenen und biscutirten Berichte erklärte ber Herr Präsident, daß es keinem Anstand unterliege, wenn im Hauptbericht dem höchsten Ermessen untertbänigst heimgestellt würde, welche Folge ihnen zu geben seh. Die für die Mittheilungen niedergesepte Redactions-commission bedauert es, sene zum Theil wichtigen Berichte hier nicht mittheilen zu können. In solchen Mittheilungen hält sie sich darum nicht besugt, weil die Berichte weder verlesen, noch discutirt waren, also nicht als Ergebniß gemeinsamer Berathung in der Generalsynode betrachtet werden können.

Man schritt in dieser Sigung noch zur Berlesung und Discussion über den an Seine Königliche Hoheit den Großherzog int erstattenden Haupt bericht, ben wir mit seinen Beilagen unseren Mittheilungen als integrirenden Theil beifügen. Die Unterzeichnung des Hauptberichtes fand am 10. Junius 1843 statt. Der Abgeordnete des ersten weltlichen Wahlbezirks war abwesend.

Problet von einen ermähnen genfilmen Spnobnimigstebe folgte.

des Sepanna in den Sigungsbaal der erften Ratumer zurimter ein der Alleglieder gloch Eine einselman

Schluß der Generalfunode.

Dreißigste Plenarsthung vom 10. Juni.

Für ben Schluß ber Generalfpnobe war ben Mitgliebern berfelben folgendes Programm zugestellt worden :

ten spaniones on the tento.

Um 10. Juni, Morgens 9 Uhr, versammeln fich fammtliche geiftliche und weltliche Mitglieder ber Generalspnobe in bem Sigungssaale ber erften landftandischen Kammer.

2

Ilm 91/2 Uhr begeben fich die Mitglieder in einem feierlichen Buge, wobei die Geistlichen im Ornat erscheinen, in die hiesige Stadtfirche.

names organization and annual consider a made

Am Portal ber Kirche wird ber Jug von ber Stadtgeiftlichkeit und dem Kirchengemeinderath empfangen, und in die Kirche eingeführt, woselbst er die dazu bestimmten Plage eins nimmt.

EAST Dumple of my days 4 dividuored by a named sential

Der Gottedlienst beginnt mit einem Chorgesang, worauf bas Altargebet, und nach Absingung des hauptliebes, bie Bredigt von einem erwählten geistlichen Synodalmitgliede folgt.

5

Nach beenbigtem Gottesbienste begibt sich ber Bug in gleier Ordnung in ben Sigungssaal ber erften Kammer gurud, whole Mitglieder ihre Sige einnehmen,

6

Gine Deputation von funf Mitgliedern empfängt ben lanbesherrlichen Commiffar und Prafibenten ber Synode im Borgimmer, und führt benfelben in ben Sigungsfaal ein.

7.

Der landesherrliche Commiffar und Prafibent erflart in einer Anrebe bie Synobe für geschloffen.

Borstehendem Programm zufolge sammelten sich die Mitglieder der Generalsunode, mit Ausnahme eines einzigen, welsches abwesend war, an dem bezeichneten Orte. Um halb 10 Uhr begab sich die Bersammlung in seierlichem Zug in die Stadtstirche, woselbst der von der Synode gewählte Abgeordnete, Prosessor Dr. Rothe von Heibelberg, Director des dortigen Predigerseminars, die Schlußrede hielt, die wir mit der von dem Herrn Prälaten Dr. Hüffel bei der Eröffnung der Synode gehaltenen Predigt unsern Lesern in einer besondern Beilage mittheilen. In den Sigungssaal zurückgesehrt, wurde der Herr Präsident der Synode, Herr Staatsrath Freiherr von Rübt, Präsident des Ministeriums des Innern, von der §. 6 genannten Commission empfangen und in den Sigungssaal eingeführt. Derselbe hielt an die Bersammelten nachsolgende Rede:

hochwürdige,

Sochgeehrtefte Berren!

Seine Königliche Hoheit ber Großherzog haben mich gnabigst beauftragt, dieser hochwurdigen evangelisch-protestantischen Generalspnobe, welche in Gemäßheit ber Unionsurfunde zur Berathung ber Angelegenheiten ber evangelisch-protestantischen Kirche bes Landes einberufen und versammelt war, nach Erledigung ihres Auftrags ben Schluß ber Verhandlungen zu verfündigen und solchen zum Bollzug zu bringen.

Sehr ergiebigen Stoff, um fich über die Bedürfniffe und Wunsche dieser Kirche überhaupt, wie über die einzelnen wichtigern Berhältniffe berfelben auszusprechen, gewährten, neben benen mit höchter Ermächtigung bewirften Borlagen des evangelischen Oberfirchenraths, die in den Diöcefanspnodalprotofollen enthaltenen, nicht minder die, von einzelnen Mitgliedern der Generalspnode aus-

gegangenen, zahlreichen Buniche und Borichläge. Das Ergebniß Ihrer Berathung wird in dem umfassenden Generalberichte nunsmehr Seiner Königlichen Soheit dem Großherzog ehrfurchtsvollst übergeben werden, höchstwelche gewiß dasjenige gnädigst fanctioniren und zum Bollzug bringen lassen werden, was Sie dem Besten der evangelischen Kirche entsprechend erachten.

Ohne Zweisel ift noch Manches nöthig zur Bervolltommnung ber firchlichen Einrichtungen, zur flaren und angemeffenen Feststellung ber Berhältnisse in der Kirche selbst und derer zum Staate, allein eben so gewiß ist auch, daß dieses nur nach und nach zwedmäßig geschehen kann, wenn nicht große Nachtheile herbeigeführt werden sollen. Gin großer Irrthum wurde aber begangen, wenn diese Zwede in einer ihrer Stellung unangemessenen Erweiterung der Wirffamkeit der Kirche und ihrer Repräsentation nach außen, so wie in einer Beschränfung der Rechte der Staatsgewalt gesucht werden wollten. Die Kirche bedarf zu ihrer gedeihlichen Wirfsamkeit des frästigen Schußes bes Staates.

Die Gestinnungen ber Treue und Ehrfurcht gegen unsern gnäbigsten Fürsten und obersten Landesbischof beleuchteten bas Wirfen dieser Bersammlung. Mit Eifer und einer ihrer Stel-lung entsprechenden Würde und Einsicht hat dieselbe die zahl-reichen und wichtigen Gegenstände ihrer Berathung erörtert und erledigt. Ihre Beschlüsse tragen das Gepräge richtiger Auffassung der wahren Interessen, wie auch sorgsamer Abwägung bessen, was der Kirche Wohl besördern könne, ohne ihre Grund-lagen zu bedrohen, oder die Beruhigung ihrer Besenner zu stören.

In bicfem Sinne haben Sie bei ber Berathung über bas Miffionswesen, über ben Bietismus und mehrere damit verswandte Religionsfragen fich ausgesprochen.

Diese Berhandlungen ergaben eine erfreuliche Uebereinstimmung in den Ausüchten, die Anerkennung des allein richtigen und leitenden Grundsages in unserer Kirche, wie ihn die Unionsurfunde feststellt:

"des Rechtes ber freien Forschung in ber heiligen Schrift,

"sens, unter wohlbemeffener außerer, die innere Freiheit "des Geistes barum nicht befangender Uebereinstimmung "in der Form des Unterrichts, der öffentlichen Gottes- "verehrung, der Feier der heiligen Sacramente und aller "das Gemuth ansprechenden Neligionshandlungen durch "bestimmte Vorschriften."

Sie haben sich von ber forgfamen und gedeihlichen Berwaltung bes Kirchenvermögens burch die oberste Kirchenbehörde
überzeugt, und gerne hierüber ihre Anerkennung ausgesprochen.
Die Berwendungen and solchem werden auch hinfort nur in
bem Umfang ihrer gesehlichen Berbindlichkeiten und nur mit
streuger Berückschrigung seiner ungeschmälerten Erhaltung zu
erwarten sehn. Dieses Bermögen wird bei einer sortgesehten,
gleich zweckmäßigen Berwaltung, ergiebige Mittel darbieten, um
die hier und da durch die Zeitbedürsnisse nothig gewordene
Hülfe für Diener ber Kirche und Religionsgemeinden zu gewähren. Das hierbei ausgeübte Anfsichtsrecht der Staatsgewalt
kann der Kirche nur zur Beruhigung bienen.

Giner wichtigen und folgenreichen Magregel, ber Classification ber Pfarrbesolbungen, haben Sie die Aufmerksamkeit gewidmet, welche fie in vollem Maage anspricht.

Indem die verfassungsmäßige Garantie des Pfründvermögens aufrecht erhalten bleibt, wird die zwedmäßigere Berwaltung besselben dessen Ertrag erhöhen, die gerechtere Berwendung sichern, und die sühlbaren Nachtheile mindern oder entsernen, welche bisher öfters hemmend dem freudigen und gedeihlichen Wirken der Diener der Kirche entgegenstanden oder ihre perfönliche Stellung erschwerten.

Bum Schluffe wollen Sie, Hochwürdige, Sochgeehrteste Herrn, ben Ausbruck meines verbindlichsten Dankes für das mir bewiesene Bertrauen, für die freundliche und thätige Suise annehmen, burch welche mir die Beforgung der burch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit übertragenen Functionen so sehr erleichtert wurde.

Ich wunsche, daß Sie fich von bem mahren und unbefans genen Intereffe überzeugt haben werden, was ich mit jedem Mitglied biefer Synode an ber Wohlfahrt unferer Kirche theile, 447

jo wie von meinem redlichen Bemühen, jur Beförderung und Erledigung ber Arbeiten im Umfange ber Competenz und bes Auftrags ber Generalsynobe, wie ihn bie Unionsurfunde beftimmt, mitzuwirfen.

Möge bas Ergebniß Ihres vereinigten Wirfens gute Fruchte für bie Rirche tragen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit erflare ich gegenwärtige evangelisch-protestantische Generalspnode für geschlossen und aufgelöst.

herr Pralat Dr. huffel bankte im Namen ber Berfammlung bem herrn- Prafibenten für bie ausgezeichnete Sorgfalt und für bas nie ermüdete Wohlwollen, mit welchem berfelbe während der breißig Sigungen die Berhandlungen ber Generaliynobe geleitet hatte.

-1222480000

In vorsiehenden Mittheilungen, Rr. 1 - 28, gehoren ale in-

- 1) Bericht über bie Claffification ber Pfarrbefol: bungen, in 3 Abigilungen. S. 208.
- 2) Sauptbericht mit feinen Bestagen. S. 442. Die übrigen, ichon gebruckten ober nut geschrlebenen Berichte And theils wortlich, theils in einem wesentlichen Auszug gebracht, in die Mittheilungen übersgegangen.
- 3) Bredigten von Dr. Guffel und Dr. Rothe bei Groffnung , und Sching ber Generalinnobe.

eich neuche, bab Sie kab nigt ben möben und nabelangenen Interene übergeugt baben interben einen ist nach erten

Berichtigung. Die Correctur ber einzelnen Bogen fonnte wegen bes Dranges von Beicaften ofter nur mit Gile beforgt werben. Es ift barum leicht möglich, bag einzelne Errata überfeben murben. Go wird einigemal ber Bericht über bie Claffification nach Baragraphen, ftatt nach Seiten citirt. S. 274, 3. 4 v. u. ftreiche "ober" und lies: "aber". G. 275, 3. 5 v. u. ftreiche "Menberung" und lies : "Anordnung". S. 307, nach "2. Juni" fupplire : "Mittage".

Homiletische Beigabe

zur

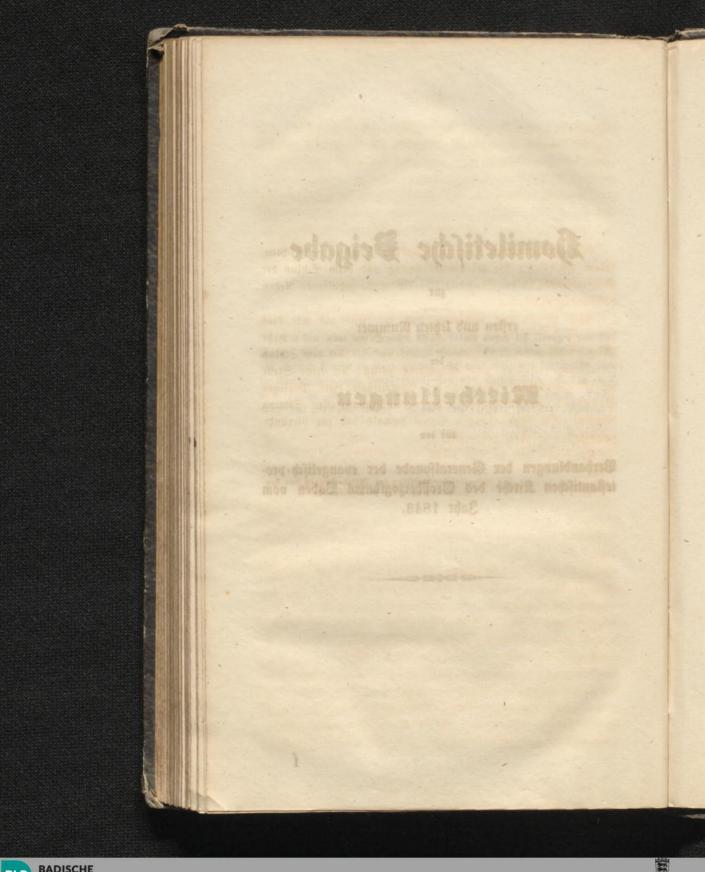
erften und letten Dummer

ber

Mittheilungen

aus ben

Verhandlungen der Generalspnode der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden vom Jahr 1843.

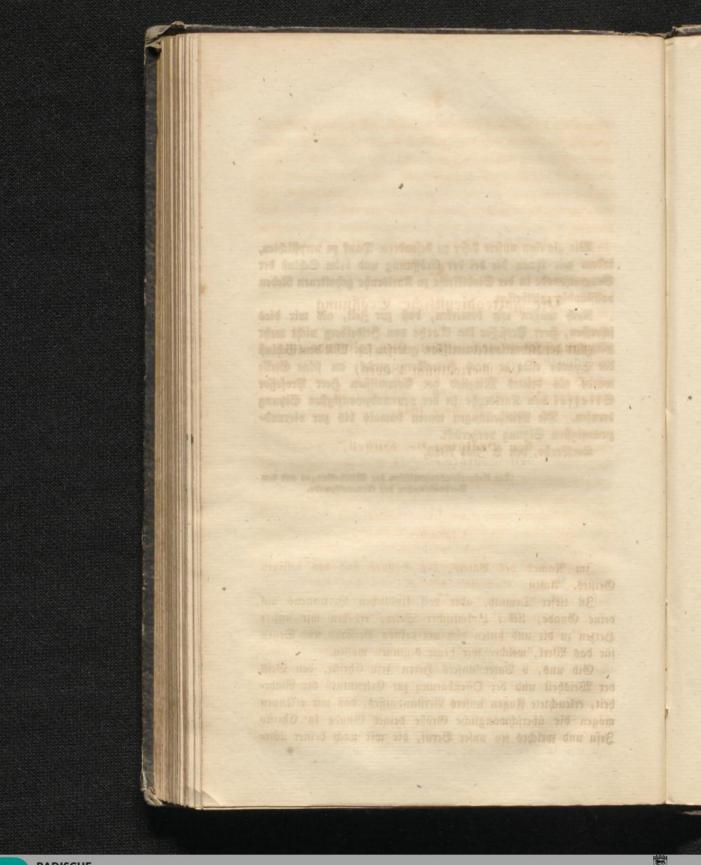


Wir glauben unsere Leser zu besonderm Dank zu verpflichten, indem wir ihnen die bei der Eröffnung und beim Schluß der Generalsynode in der Stadtkirche zu Karleruhe gehaltenen Reden vollständig mittheilen.

Noch muffen wir bemerken, daß zur Zeit, als wir bies schreiben, herr Professor Dr. Rothe von heibelberg nicht mehr Mitglied der Redactionscommission gewesen sey. Mit dem Schluß der Synode eilte er nach heibelberg zurud; an seine Stelle wurde als drittes Mitglied der Commission herr Professor Stieffel von Karlsruhe in der neunundzwanzigsten Sitzung berufen. Die Mittheilungen waren damals bis zur vierundzwanzigsten Sitzung vorgeruckt.

Karleruhe, ben 2. Juli 1843.

Die Redactionscommission ber Mittheilungen aus ben Berhanblungen ber Generalfynobe.



thirner, Overalten, Wadde, Serricheiten und über Miles, mat

A.

Die gottesdienstliche Eröffnung

ber

evangelisch-protestantischen Generalsynobe im Großherzogthum Baben,

am

20. April 1843,

den Pralaten Dr. Siffell.

g, Ja

Altargebet.

3m Namen bes Baters, bes Cohnes und bes heiligen Geiftes. Amen.

In tiefer Demuth, aber voll findlichen Bertrauens auf beine Gnade, lieber himmlischer Bater, erheben wir unsere herzen zu bir und bitten bich um beinen Beistand und Segen fur bas Werf, welches wir heute beginnen wollen.

Gib uns, o Bater unsers Herrn Jesu Chrifti, ben Geift ber Weisheit und ber Offenbarung zur Erkenntniß der Wahrsheit, erleuchtete Augen unsers Berständnisses, daß wir erkennen mögen die überschwängliche Größe beiner Gnade in Christo Jesu und welches seh unser Beruf, die wir nach beiner Wir-

fung glauben an ben, welchen bu von ben Tobten auferwedet haft und gefetet zu beiner Rechten im Simmel über alle Gurftenthumer, Gewalten, Machte, Berrichaften und über Alles, was genannt werben mag, nicht allein in biefer Welt, fonbern in ber gufunftigen. - Regiere und leite unfere Bergen, bag fie nur von bem Ginen ergriffen werben, was Roth thut, bon bem mahrhaftigen lauteren Worte beines lieben Cohnes, in welchem verborgen liegen alle Schape ber Beisbeit und ber Erfenntnig, und bag wir in gegenseitiger aufrichtiger Liebe, in driftlicher Gintracht und in berglichem Frieden nachjagen bem Rleinob, welches vorhalt bie himmlische Berufung Gottes in Chrifto Befu. - Rraftige und ftarte unier Wollen und Streben, auf daß wir fest bleiben und nicht wanten in bem Befenntniffe beines lieben Cobnes, an welchem wir haben bie Erlöfung burch fein Blut, namlich bie Bergebung ber Gunben, nach bem Reichthume feiner Onabe. Bag une mit Gebuld laufen in bem Rampfe, ber und verordnet ift, und wo wir ungewiß fenn fonnten, ba richte unfere Augen auf Befum, ben Unfanger und Bollenber bes Glaubens.

Und du, unser Mittler und Erlöser, Jesus Christus, den alle Zungen bekennen follen, daß er der Herr sey, zur Ehre Gottes des Baters, sey, wie du verheißen hast, mitten unter und! Laß und klar begreisen, daß wir ohne dich nichts thun können, und daß nur der, welcher in dir bleibet, wie die Rebe an dem Weinstode, Frucht bringen wird. Sey unfer hirte, wie wir deine Heerde seyn wollen; hilf das Verlorene wieder suchen, das Berwundete verbinden, des Schwachen warten, und was noch stark ift, behüten. Wie du einst zu den Aposteln gesprochen hast: nehmet hin den heiligen Geift, so gib auch und benselben, der uns in alle Wahrheit leite.

Und du, heiliger Geift, Geift vom Bater und vom Sohne, ftarfe und aus der Fulle beiner Kraft. Wie du die ersten Jünger mit beiner Rahe ergriffen haft, daß sie Alle voll des heiligen Geistes wurden, so erscheine auch uns, damit wir und nicht wägen und wiegen lassen von allerlei Bind der Lehre, durch die Schaltheit der Menschen und Täuscherei, womit sie und erschleichen und verführen, sondern daß wir nach einer Regel,

darin wir gefommen sind, wandeln und beharren, und sich in und Allen spiegele bes herrn Klarheit und wir verklaret werben von einer Klarheit zu ber andern.

Er aber, der Gott bes Friedens, heilige uns burch und burch, damit unfer Geift ganz, fammt der Seele und dem Leibe behalten werde unfträflich auf die Zukunft unfers herrn Jesu Chrifti. Amen.

Die Predigt.

Die Gnade unfers herrn Jesu Chrifti fen mit euch Allen. Amen.

Wir sind versammelt, andächtige Freunde und Zuhörer, im Sause des Herrn, um mit Gebet und Anhörung des göttlichen Wortes uns zu der wichtigen Ausgabe vorzubereiten und zu erfräftigen, welche uns von der Kirche gestellt ist, und wir sind dem seierlichen Ruse der Gloden um so bereitwilliger gesfolgt, als es hier feiner blos äußerlichen Form oder einem müßigen Schaugepränge gilt, sondern als wir den Beschl vor Augen haben: Alles, was ihr thut, mit Worten ober mit Werken, das thut Alles in dem Namen des Herrn Jesu, und als wir gar nicht anders ansangen können; denn unser Auftrag ist ein so ganz und eigenthümlich dristlicher, daß er sich nothwendig in allen Beziehungen treu bleiben muß, oder er wird innerlichst ausgehoben.

Selbst die Zeit, in welche unsere Generalspnode fällt, ift von besonderer Bedeutung. Wir stehen ja noch in der vollen Rabe unserer heiligen Feste, die wir so eben geseiert haben, des großen Tages, an welchem der Erlöser und heiland der Welt für unsere Sünden gestorben, und des gleich großen Tages, an welchem er von den Todten auferstanden ist, und da es in der christlichen Gemeinschaft der Glaubigen keine Bergangenheit, sondern nur eine stets frische und unmittelbare Gegenwart der herrlichen Thaten Gottes gibt, so schallen die

Nachflänge unserer festlichen Lobgefänge noch in biefe Stunde berüber.

So ware benn Alles vereinigt, was diesen Tag für uns heiligen muß, und wir bitten Gott in stillem Gebete, daß er und mit seinem heiligen Geiste erfüllen wolle, auf daß die Gindrude, welche sein Wort auf uns macht, bleiben und recht gesegnete Früchte tragen mögen.

Text. Cphefer 2, 19-22.

So seyb ihr nun nicht mehr Gafte und Fremblinge, sonbern Burger mit ben heiligen und Gottes hausgenoffen, erbauet auf ben Grund ber Apostel und Propheten, da Zesus Christus ber Castein ift, auf welchem ber ganze Bau in einander gefüget, wächset zu einem heiligen Tempel in dem herrn. Auf welchem auch ihr mit erbauet werbet zu einer Behausung Gottes im Geift.

Mit ber gangen Fulle und Salbung bes beiligen Beiftes beginnt ber Apoftel bas Schreiben, aus welchem unfer beutiger Text entnommen ift. Es brangen fich bie Bedanfen in einem folden Reichthume und in folder Kraft und Tiefe, bag es bem Lefer ichwer wird, ichnell ju folgen; aber ein weithin leuchtenber Grundzug ift es bod, welcher jebem Lefer flar wird, es ift bie Erlöfung burd Chrifti Blut, die Bergebung ber Gunden nach bem Reichthume feiner Gnade und bie hohe Stellung und Bestimmung, welche ben Glaubigen baburch ju Theil geworben ift, Darum beginnt auch ber Apostel mit dem Gebete: Gelobet fen Gott und ber Bater unfere herrn Befu Chrifti, ber une gefegnet hat mit allerlei geiftlichem Segen in himmliichen Gutern, durch Chriftum, und in biefem Bfalmenton fahrt ber Apoftel fort, bis er gleichsam einen Rubepunft findet in ben Borten unfere Tertes: fo fend ihr nun nicht mehr Gafte und Fremdlinge, fondern Burger mit ben Seiligen und Gottes Sausgenoffen, erbanet auf den Grund ber Apoftel und Brophe ten, ba Befus Chriftus ber Edftein ift, auf meldem ber gange Bau in einander gefüget, mache fet gu einem heiligen Tempel in bem Geren; auf welchem auch ihr mit erbauet werdet zu einer Behausung Gottes im Geiste. Welche Worte, welche Gedanken, welche Wahrheiten, welche Etrahlen des heiligen Geistes, aber auch welche Mahnungen, welche ernste Erinnerungen an uns, die wir als Baulente zur Erhaltung und Körderung dieses Baues berusen sind! D man hat nur zu beten und zu siehen, daß der Herr uns die Tiese des Schriftssinnes recht klar aufschließen möge, um darin alle Schäße der Weisheit und der Erkenntniß zu finden! Bersuchen wir nun, uns mit Gottes Beistande in diesen herrlichen Tert einzuleben, so drängt sich uns vor Allem der Gedanke auf: wie sehr es erkannt und beherzigt zu werden verdiene, daß unsere Kirche erbaut ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Zesus Christus der Edstein ist, und dabei wollen wir denn auch diesmal verweilen.

Bird bie Babrheit: unfere Rirche ift erbaut auf ben Grund ber Apostel und Bropheten, ba Chriftus ber Edftein ift, in ibrer gangen Bedeutung erfannt und bebergigt, fo verfteht es fich ja gleich Anfangs von felbft, bag feine Rebe mehr fenn fann von einem anbern Grunde; vielmehr ift jebe Frage barnach als ichlechthin unftatthaft abjumeifen. Ein Grund muß gelegt werben, wenn man einen Ban aufführen will; nichts ift gewiffer; bie Rirde Chrifti bebarf alfo auch nothwendig eines Grundes, auf welchem Alles ruht und in einander gefüget ift. Der Apostel bezeichnet biefen Grund und fagt: er fen gelegt von ben Aposteln und Propheten, und Chriftus fen ber Edftein. Und wer waren benn nun bieje Apostel? Menschen, wie wir; aber angethan mit ber Rraft aus ber Sobe, erfullt mit bem beiligen Beifte, welcher ben Berbeigungen ihres herrn gemäß über fie fommen follte und am Pfingftfeste wirklich über fie gefommen ift und fie in alle Wahrheit geführt hat. Und wer war benn biefer Edftein, biefer Jesus Chriffus? Etwa ber Beije von Ragareth, wie ihn ber Unverftand und ber Unglaube genannt bat; etwa ein fittliches 3beal, womit fich die Berlegenheit ju belfen bemuft war, etwa ein bloges erbichtetes Gebild ber Bhantafie, wie man ibn, jeder geschichtlichen

Ueberlieferung gum Trope, barguftellen versucht bat -? Ge war Befus Chriftus, ber Gohn bes lebenbigen Gottes, ber Gingeborene bom Bater, ber guvor verfeben ift, ebe ber Belt Grund gelegt marb, aber offenbaret gu ben letten Beiten um eurer millen, welcher, ob er mobl in gottlicher Bestalt mar, bielt er es nicht für einen Ranb, Gott gleich fenn, fonbern außerte fich felbft und nahm Anechtegeftalt an, ward gleich wie ein anderer Menfc und an Beberben als ein Menich erfunben; es war alfo ber Gottmenich, Gott und Menich in einer Berfon, an ben wir glauben und vor dem wir unfere Rnice um fo mehr beugen, als er felbft fprach: ich und ber Bater find Gins, mer mich fiebet, ber fiebet ben, ber mich gefandt bat. Und wir wollten nach einem anbern Grunde fragen, wir vermöchten, einen anbern Grund legen ju wollen? Es fonnen zwar außerhalb bes beiligen Rreifes, welchen Chriftus um feine Bunger gezogen bat, noch Gafte und Fremblinge fenn; ja es fann felbft innerhalb ber Rirche folde geben, die noch nicht jur vollen Erfenntniß ber Wahrheit aus Gott burchgebrungen find; allein die Rirche felbft fennt feinen anbern Grund, als ber gelegt ift; benn fie ift ja eben auf biefen Grund erbaut und baraus geschichtlich gewiß erwachsen; bie Rirche ift und bleibt, was fie von Anfang war, Die Gemeinschaft ber Glaubigen, bie Burgericaft mit ben Beiligen, Die Sausgenoffenicaft Gottes. Für Euch, ehrwurdige Abgeordnete ber Rirche gu unferer Synobe, gibt es nun vollende nicht einmal die Möglichfeit, einen anbern Grund ju legen; benn wer hat Guch benn abgeordnet? Gben bie Rirche, welche erbauet ift auf ben Grund ber Apostel und Propheten, ba Jesus Chriftus ber Edftein ift. Und zu welchem 3mede bat fie Euch gesendet? Dag 3hr einen anbern Grund. legen follt? Rein, nein, bas hat bie Rirche gewiß nicht gethan, bas hat fie nicht einmal thun fonnen, ohne fich vorber für aufgelost zu erflaren. Gure Bollmacht lautet vielniehr gang entschieben babin, festzuhalten an bem Grunde, ber gelegt ift. Gelbft von vericbiebenen Anfichten und Richtungen fann feine Rebe bei uns fenn, benn fur die Rirche

gibt es keine solche. Sie hat abgeschlossen und ist auf ihrem Grunde in einander gefüget zu einer Behausung Gottes. Wovon die Rede allein sevn könnte, wäre ein Fortgeschrittenseyn
und ein Zurückstehen ihrer Glieder in der Erkenntnis des
Wortes; aber dieses kann an der Grundlage der Kirche
nichts verändern, und wenn wir bedenken, daß wir es Alle
noch nicht ergriffen haben, sondern nur dem Kleinode nachjagen, seitdem wir von Christo ergriffen sind, so fällt seder
Grund zur Bitterkeit weg und wir mussen uns in Geduld
gegenseitig nachhelsen.

So fest indeffen biefer Grundfat fieht und fo fehr ich auf Gure volle Uebereinstimmung, geliebte Amtobrüber, rechnen barf und muß: fo fonnte boch wohl noch Manches an bem Bane felbft, ber auf biefen Grund gufammengefüget ift, ber Nachbulfe bedurftig erfcbeinen und uns alfo bestimmen, bier Sand augulegen; allein bebergigen wir nur recht tief, baß unfere Rirche erbauet ift auf ben Grund ber Apostel und Bropheten, ba Jejus Chriftus ber Edftein ift: fo tann an bem Befüge bes Baues, ber aus biefem Grunbe er: wachfen ift, fo wenig geanbert merben, ale an bem Grunte felbft. Der Apoftel erflart im heutigen Terte geraben: ber gange Bau fen auf biefem Grunde, welchen bie Apostel gelegt haben und wovon Chriftus ber Edftein ift, in einander gefüget und es ift bamit bie ftrengfte und volltommenfte Folgerichtigfeit und ber genaueste innerliche Bufammenhang angebeutet, worin bie gange biblifche gebre, bas gange Evangelium von Chrifto mit bem Grunde, ber gelegt ift, fieht, und ba nun unfere Rirche bie beilige Schrift als einzige Regel und Rorm bes Glaubens erflart hat und fortwährend befennt: fo ift benn auch biefer Bau eben fo unantaftbar beilig, wie ber Grund felbft. Die beilige Schrift gibt uns gwar bas Bort Gottes nicht in einem wiffenschaftlichen Weffige, mas auch ibre Aufgabe gar nicht fenn fonnte; fie gibt vielmehr ibre Offenbarungen, wie es Zeit und Umftande erfordern, und übertagt es bem Menichen, fich baraus eine Ueberficht, Ordnung und Form ju bilden; aber die heilige Schrift fieht gleichwohl int genaueften bobern Bufammenbange, ber fo ftart ift, bag man

bei tieferer Runde ihres Inhaltes ein völlig abgeschloffenes und in fich vollendetes Gefüge ber gottlichen Offenbarung vor fich fieht, wogegen, fobald einmal ber Grund gefunden ift, nicht bas Mindefte mehr eingewendet werben fann. Deswegen fonnten und burften fich auch bie Reformatoren bes fechegebnten Jahrhunderts ausschließend auf die beilige Schrift beziehen und fonnten und burften erflaren, bag wenn auch ein Engel vom Simmel ein anbered Evangelium bringen wurde, biefes verworfen fenn follte, und besmegen fehren auch alle Glaubigen ftete gur Schrift gurud und verlangen gar nichte weiter; ja bie beilige Schrift erflart fich aus fich felbft am beften, und je langer man bei ihr verweilt, je tiefer man in fie einbringt, je mehr man fich in ihr Beiligthum einlebt, besto beutlicher wird ihr Berftandniß und ihr fefter, entichiedener Bufammenbang. Es ift alfo wiederum flar, geliebte Bruder, Grund und Bau ftehen und fallen mit einander, und wie wir nichts an dem Grunde andern fonnen, jo auch nichts an bem Bau, ber barauf in einander gefüget ift.

Aber bann fonnte man fragen, mas follen wir benn nun noch als Abgeordnete ber Kirche, wozu find wir berufen, und was ift unfere Aufgabe? Biel, febr viel, geliebte Freunde und Bruber, follen wir noch thun und wirfen. Bebergigen wir nur recht tief und flar, bag unfere Rirche erbaut ift auf ben Grund der Apostel und Propheten, ba Besus Chriftus ber Edftein ift, fo werben wir auch begreifen, welche Aufgabe und gestellt ift, nämlich biefe: bag ber Bau machfe gu einem beiligen Tempel in dem herrn und bag ihr felbft mit era bauet werdet gu einer Behaufung Gottes im Beifte. Furmahr eine große Aufgabe! Es ift alfo ber innere Ausbau ber Rirche Chrifti, Die innere Ausbildung und Bollendung unferer Gemeinschaft und unferer felbft gemeint, und bier liegt ohnehin bas einzige Beil, bas wir anftreben follen. Aber fonderbar genug, Diefes Biel ift bisher großentheils gus rudgefest worden und man bat gang andern Bestrebungen fich bingegeben. Rach einer Seite bin bat man ein gewiffes politijdes Befen fur unfere Rirche in bas Auge gefaßt und als basienige bezeichnet, mas por Allem Roth thate. Man will

eine freie, unabhängige Rirche, ein fogenanntes firchliches Leben, mit Berfammlungen, freien Reben und tuchtigem Treiben ber Barteien; man will Unfeben, Dacht und Gewalt fur Die Rirche und fein anderes Inftitut foll in die freie Bewegung biefes firchlichen Lebens einwirfen. Geliebte Freunde! auch wir, bie wir auf bem Grunde fteben, ber von ben Aposteln und Bropheten gelegt ift, ba Jejus Chriftus ben Edftein bilbet, wollen eine freie Rirche; aber wir vergeffen nicht bie golbenen Worte: fo euch der Gohn frei macht, jo fend ihr recht frei, und wo ber Beift bes Berrn ift, ba ift Freis beit; aber wir wollen feine Rreiheit, Die gum Dedel ber Bogbeit bient, wie fich ber Apoftel Betrus fo treffend ausbrudt, wir wollen fein nur in ungefeffelter Barteifucht fich ge= fallenbes firchliches leben, bas um fo widersprechender erscheint, als man eben ben Grund, ber gelegt ift, gerftort hat ober gerftoren will, fondern wir wollen Berechtigfeit, Frieden und Frende in dem beiligen Beifte. - Rach einer andern Geite bin will man bie Rirche blos jur Dienerin und Dagb wiffen= idafilider Richtungen maden, in ungeiftliden Beidwägen, im Gegante ber falich berühmten Runft und in ber Philosophia und in ber lofen Berführung nach ber Meniden Lehre und nicht nach Chrifto Erfat finden. Wir verwerfen die miffenschaftliche Erfenntnig in driftlichen Dingen nicht, vorausgesett, bag fie nach Chrifto ift: benn in ihm wohnt die gange Fulle ber Gottheit leibhaftig, und wir find nur vollfommen in ihm, welcher ift das Saupt aller Fürftenthumer und Dbrigfeit; aber wir verwerfen ausbrudlich jene unnugen Fragen, die nur Bant gebaren, jenen mußigen Bortftreit und jene Seichtigfeit in Fragen und Wortfriegen, aus welchen entspringet Reib, Saber, gafterung, bofer Argwohn und befondere jenes Schulgegant ber Menfchen, Die gerruttete Ginne haben und ber Bahrheit beraubt find und die ba meinen, Gott= feligfeit fen ein Gewerbe. Sat man benn nicht fcon Fragen genug aufgeworfen, ift benn nicht fcon ber innere Aufbau ber Rirche genug verfaumt worben über einen bloß

äußern handwerfsmäßigen Treiben mußiger Rlugler und vermeintlicher Forscher! Alfo in bergleichen Dingen fann unsere Aufgabe nicht liegen, sondern fie liegt nur ba, wo unser Tert fie angibt.

Der Bau foll machfen ju einem heiligen Tempel in bem herrn und ihr follt mitwachfen ju einer Behaufung Gottes. Bie viel ift bier ju thun! Es find manche Menichen Gafte geworben und Fremblinge, und alfo nicht mehr Burger unter ben Seiligen und Gottes Sausgenoffen. Und warum? Beit ihnen ber Grund ber Apoftel und Propheten, ba Chriftus ber Edftein ift, verbedt blieb, weil man biefen Grund mit boben Borten ober mit Reden menichlicher Beisheit veriduttet batte, weil ber Glaube nicht mehr bestehen follte auf Gottes Rraft, fondern auf ber Menichen Beisbeit, weil man Solg, Beu, Stoppeln auf ben Grund, ber gelegt ift, gebaut hatte. Run hat gwar ber Tag bereits flar gemacht, welcherlei eines jeben Werf fen: bas Alte ift ver= gangen und es ift Alles neu geworben; Millionen ftromen wieder in ihre Tempel und ju ihren Altaren, ein befferer Beift burchbringt und beherricht alle Bauen unfere beutschen Baterlandes, und bas Werf bes beiligen Beiftes wachet mit jedem Tage und mit jeder Stunde, fo bag bie Bauleute ben Stein nicht langer verwerfen fonnen, ber jum Edftein geworben ift, er wurde fie fonft guerft germalmen; gleichwohl ift noch viel ju thun, wenn ber Bau fortwachfen foll gu einem beiligen Tempel in bem Berrn; es ift bem erwach= ten und tief empfundenen Beburfniffe bes Bolfes auf geeignete Beise entgegen gu fommen; es ift bas frifd erwachte driftliche Leben gehörig ju leiten und ju übermachen; es ift ben fiets wiederfehrenden Berfuchen, die Menichen jum Abfall gu verfüh= ren, mit Rraft und Entichloffenheit entgegen gu treten, und es ift gu beten, bag ber Gott unfere Seren Jefu Chrifti, ber Bater ber Berrlichfeit uns Allen gebe ben Geift ber Beisheit und ber Offenbarung, bamit wir in Ginigfeit und Frieden ringen nach bem vorgestedten Biele.

Und werbet Ihr nun, ehrwurdige Abgeordnete ber Kirche, Euch leiten laffen von biefer festen, sichern, biblischen Regel ber Wahrheit? Werbet Ihr festhalten an bem Grunde, ber gelegt

ift, festhalten an dem Bau, welcher auf diesem Grunde in einander gefüget ist, werdet 3hr wirken, daß dieser Ban wachse zu einem heiligen Tempel in dem Herrn? Doch wie kann ich fragen? Ich müßte ja fürchten, Euch damit zu beleidigen; benn 3hr könnt nichts Anderes wollen. Run dann seyd gesegnet von Mit: und Nachwelt; bann wird Euch Gottes Geist zu Eueren bevorstehenden Arbeiten begleiten; dann werdet 3hr viele Frucht bringen, und dann werden wir am Schlusse unserer Geschäfte gemeinschaftlich ausrusen: Gelobet sey Gott und ber Bater unseres Herrn Jesu Christi, ber uns gesegenet hat mit allerlei geistlichem Segen, in himm= lischen Gütern burch Christum! Amen.

manufacture of the control of the co

tame riss estimated instruction commits in the considerable about the considerable and commits are also as a supplementary of the considerable and commits are a supplementary of the considerable and commits are a supplementary of the considerable and considerab

And the control of th

Andrews en along amonder weight alleger inter der Liedge von

B.

Schlußrede

bes

des Professors Dr. Rothe von Seidelberg,

gehalten

am 10. Juni 1843.

hochverehrte Berfammlung! Eheure Amtsbruder!

Die bei unferm erften Busammentritt, fo haben wir uns heute wieder an biefer beiligen Statte verfammelt. Damale, um Gott gemeinschaftlich um feinen gnabigen Beiftanb und Gegen gu ben uns bevorftehenden Arbeiten angurufen; heute, um ihm unfern Dant fur feine uns erwiesene Gulfe bargubringen, ihm unfere Belubbe ju bezahlen und feinen Segen über unfer nun vollbrachtes Bert herabzuflehen. Wie nothig Diefer gottliche Gegen ift jum Bebeiben ber Frucht unferer gemeinsamen Arbeit, fuhlen wir alle von felbft. Wenn überhaupt in allen Dingen gulett Alles an Gottes Gegen gelegen ift, wenn alle menichlichen Werfe überhaupt in fich felbft fcmach und nichtig find, und nur dadurch Rraft und Beftand gewinnen fonnen, bag Gott nach feiner wunderbaren Beisheit ihre Wirfungen jo unter einander verfnupft, bag aus bem Ineinandergreifen ber geringen Rrafte große Erfolge hervorgeben: fo gilt bied augenscheinlich in unferm Fall in gang befonderem

Maaße. An uns ist es nicht, unser eigenes Werf zu beurtheilen. Der Redlichkeit unserer Absichten und unserer Gewissenhaftigkeit bei unsern Bemühungen sind wir uns wohl bewußt; aber wir wissen auch, daß damit feineswegs schon Alles gethan ist. Darum legen wir unser Werf vertrauensvoll in die hand unssers Gottes, daß er selbst es zu seines Namens Chre hinaussführe.

Aber auch dazu haben wir dies Gotteshaus nochmals aufgesucht, um, bevor wir von einander scheiden, uns noch einmal vor Gott zu sammeln, und vor seinem Angesicht uns die Ginbrude flar zu vergegenwärtigen, die wir aus unserm Zusammens wirken mit binwegnehmen.

Gottlob ift freudiger Dant gegen ben herrn ber Grundton bei und Allen, bantbare Freude über bas Beil, bas auch unferer vaterlandischen Rirche widerfahren ift. Wenn die Bertreter ber Rirche gur Berathung ihrer allgemeinen Ungelegen= beiten fich vereinigen, fo will bie Rirche babei zugleich fich felbft an ben Bule fublen. In Diefer Begiehung nun burfen wir freudig fagen: ber Lebenspuls unferer evangelifden gandesfirche fclägt immer voller und fraftiger. Ja, wir beirachten ce als eine beilige Bflicht, ein öffentliches Beugnig biervon bestimmt abzulegen. Die große driftliche Bemegung unferer Beit überhaupt bat auch unfer engeres Baterland ergriffen. Denn eine folde Bewegung gebt wirflich burch bie Wegenwart. Go rudhaltelos auch leiber eine große Bahl unferer Beitgenoffen fich von bem Evangelium losjagt und gegen ben Erlofer fich auflebnt, jo nuverholen und frech auch aller Orten ber Unglaube nicht blos ben driftlichen Grundwahrheiten, fondern den Grund= mahrheiten aller Religion überhaupt wideripricht: fo ift das boch nicht ber eigentliche Bug unferer Beit, nicht bie ihre ge= ichichtliche Fortbewegung treibende Richtung, nicht basjenige Beis den ber Gegenwart, aus dem wir die nadite Bufunft gu beuten haben. 3m Wegentheil, ber den Gang ber Beschichte beherrichende und bestimmende Drang und Bug geht in unfern Tagen wieder gu bem Chriftus bin, ben die jungfte Bergangenheit in ihrer eitlen Einbildung aller Beichen feiner gottlichen Berrlichfeit und feiner erlofenben Onabe und Dacht entfleiden wollte. Die ebelften

Beifter wenden fich wieber verlangend ibm gu, und immer weiter greift bie Ueberzeugung um fich, bag ber Glaube an ihn bas alleinige Galg bes menichlichen Lebens ift. Auch in unferer Landesfirche hat burch Gottes Gnade bas Reuer biefes Glaubens gegundet. Auch in ihr ift ber Gifer fur bas alte Gvangelium erwacht, und nicht nur innerhalb ihres engen Umfange ift fie thatig geworben es ju verbreiten, fondern bis gu den fernen Rationen bin, in beren Racht und Schatten bes Todes ber Aufgang aus ber Sobe noch nicht hineinleuchtet. Und fo haben wir es auch, geliebte Amtebruber, in unferem eigenen Rreife gefunden. Freudig und gum Theil vielleicht gu ihrer leberraichung find bie Bertreter unferer Rirche einander auf dem Ginen Grunde begegnet, ber ein- fur allemal gelegt ift, und auf ben alle vorübergebende Schwanfungen bes Glaubens nur immer unbedingter wieder gurudführen muffen. Reben Diefer Einheit find unter uns allerdings zugleich Berichiedenheiten genug hervorgetreten ; aber bieje haben unfere Freude nicht ftoren fonnen, fondern nur unfere Buverficht ju dem neu ausgebrochenen Leben aus Chrifto erhöht. Denn eben in ihnen eufannten mir bie Frifde und Rraftigfeit feines Triebes. Es will eben ein Reues werden in unfern Tagen, es bricht eine neue Beit berein für die Rirche bes herrn; barum ichoffen jo viele neue, wohl oft befremdliche Gestaltungen bes driftlichen Lebens berver, bie oft nicht recht gusammenstimmen wollen mit ben alteren, oft felbft in ihrer Bilbung noch unvollendet find und ben 26fchluß ber Reife noch erft erwarten. Go ift's ja überall, mo ein Leben, bas erftorben ichien, fich jugendlich erneuert. Es bill fich ein Reues unter uns gestalten. Richt daß wir nach einem neuen Evangelium verlangten, ba wir boch felbft einem Engel vom Simmel unfer Dhr nicht leiben burften, ber uns ein anderes verfundigen wollte, als bas, welches uns von Anfang gepredigt ift. Richt bag wir nach einem neuen Chriftus luftern waren, die wir wohl wiffen, bag Er berfelbige ift geftern und heute und in Ewigfeit. Rein, wir fonnen und wollen ben alten Chriftus nicht miffen, von bem wir unfern Ramen führen; in 3hm finden wir alles Beil, bas gange, volle Beil, Leben und volle Benuge, und nur in 3hm. Aber eine neue

Auffaffung biefes alten und boch immer jungen Evangeliums - eine nene Auffaffung Diejes alten und ewigen Beine Chris ftus, eine neue Auffaffung Beibes im Denfen und im Leben, bas ift's, was wir in fo vielen Beichen, bie um uns ber berporbreden, mit freudiger hoffnung begrüßen. Die Bestalten, welche fich bas himmlijche Leben aus Chrifto, aus bem Stoff bes irbifd menichlichen Lebens anbilbet, find eben fo vergang= lich, wie jenes Leben von oben ewig ift. Reine von allen fann bie ihr augemeffene Beit überdauern. Gie gerfällt fo oft burch Die erlofende Birffamfeit bes Chriftus, welchem gur Rechten bes Baters alle Gewalt im Simmel und auf Erben gegeben ift, ale das irdifch menfchliche Leben eine neue, hobere Stufe ber Entwickelung erreicht. 2lus bem Glemente biefer befleibet fich bann bas ewig jugendliche Leben and Chrifto mit einem nenen Leibe, aus bem es ungetrübter hervorleuchten, in bem es fich freier bewegen fann. Auf einem folden Scheibepunfte ameier menichlichen Gestalfungen bes ewig Ginen und felbigen Christenthums fteben wir jest. Die Form unfere gefammten irbijd menschlichen Lebens ift feit ben letten Generationen eine andere geworben, barum muffen wir und auch jenes leben von oben, bas allein bem irbijden Dafenn Ginn und Werth gibt, auf eigenthumlich neue Beije aneignen. Die alte Beije wird feine menichliche Runft bleibend wieder jum Leben gu erweden vermogen. Mus bem Bleifch und Blut bes Lebens ber Gegen= wart, bem Evangelium eine menfchliche Geftaltung ju geben, Darauf treibt ber Beift bes herrn in unfern Tagen bie Rirche bin: babin gebt ihr innerfter eigener Lebenstrieb. In unferer eigensten Sprache, nicht in ber einer Beit, Die fur und eine vergangene ift, bas Enangelium auszusprechen und unfern Glauben an ben Erlofer ju befennen, damit dies Befenntnig ben reinen, vollen Rlang innerfter Babrheit habe, - mit unfern eigensten Empfindungen Jejum in Unbetung und Liebe gu umfaffen, ale ben Cohn bes lebenbigen Gottes und unfern einis gen Seiland, - in alle eigenthumlichen Formen und Weisen bet Lebensverhaltniffe, wie fie gerade bie unfrigen find - fei= nen Beift binein zu leiten, und aus bem Leben, welches vermoge einer geschichtlichen Rothwendigfeit, ber wir und fo wenig ent=

gieben birfen ale fonnen, gerabe bas unferige, bas unferer Beit ift, fein himmlisches Licht in auten Werfen por ber Welt leuchten au taffen, - bas ift die Aufgabe, Die jest mit beiliger Bewalt fo viele ber ebelften Beifter bewegt. Ja eben aus biefem Ringen geben manche Erscheinungen bervor, die wir nur zu oft poreilig ale Chrifto feinbfelige verdammen, wahrend vielleicht ge= rabe ber Drang tiefgefühlter Liebe an ibm fie erzeugt bat. Bir, theuere Umtebruder, find bebutfamer ju Werfe gegangen. Bir haben nicht vergeffen, daß wir erft im Borfrühling bes neuen Jahre bes herrn fteben. Wir meinen nicht, ichon mehr gu feben, ale ichwache Unfange; aber bag ein Frühling berangiebt, bas ift une gewiß geworben, und froblich preifen wir Bott bafur, bag er nach langem Binterichlaf ber Chriftenheit einen nenen Tag berauffommen und ein Renes unter une auffproffen lagt. Das fo weit verbreitete Bemuntfenn und bie Rothwendigfeit, daß das Alte fich in neuen Formen verfunge, bat auch und ergriffen. Bei biefem Bewußtseyn tragt man fich mit feinen Abweichungen gegenseitig mit liebevollem Bertrauen, In einer Beit, in ber fo Bieles erft merben will, beideibet man fich gern dem Anderedenfenden gegenüber; ohne in ber eigenen Ueberzeugung manfend zu werben, will man fie boch auch feinem aufdringen. Bei foldem Bewußtfern übereilt man Die Berbefferungen nicht, weshalb benn auch wir fo vorüchtig verfahren find in Begiebung auf alle Neuerungen. Bir baben nicht verfannt, baß in Absicht auf die in ben Rreis unierer Berathungen fallenden Gegenstande gar Manches ber Befferung bedarf; allein wir haben babei eingesehen, bag wir bas Mangel bafte jest noch nicht wesentlich beffer ju machen vermögen murben, und barum ber Beit, ba bies möglich fenn wird, und bie wir bereits aus nicht zu weiter Ferne begrußen, nicht vorgreis fen wollen. In ber That, bas ift bas Eigenthumliche unferer Beit, was fich bis babin noch nie jo in ber Rirche gezeigt bat, bag in ihr ber innige, feste Glaube an ben Seiland und fein unvergängliches Wort, und bie unbefangene Beiftesfreiheit, Die ben Ginn fur nichts verichließt, mas in ben geiftigen Befichte freis fallt, einen ichonen und aufrichtigen Bund febliegen; und eben in biefem Bundniß liegt eine machtige Bemahr fur bas

Fortbestehen und Fortgebeihen des neu erwachten Lebens ber christlichen Frömmigkeit. Auf dieses Bündniß gründet sich auch mehr und mehr eine wahrhaft dauerhafte Einheit der Geister in unserer Kirche. Wohl und, daß wir auch diesmal von ihrem Borhandenseyn so fröhliche Ersahrungen gemacht haben. Wir fönnen es bezeugen, daß es in unserer evangelischen Kirche allerdings eine Einheit gibt, auch in unsern Tagen. Wir wissen es jeht, daß wir nicht allein und vereinzelt dastehen, wenn wir Christum verfündigen. Un dieser Ersahrung haben wir unsern Muth und unsere Freudigkeit angefrischt, und auf sie hin reichen wir einander die Hände zu einem brüderlichen Bunde, zu gemeinsamen Wirsen siesen die Chre dessen, der uns mit seinem Blut zu seinem Eigenthum erkauft hat.

In diese unsere Freude über bie neu anbrechende Bluthe driftlichen Glaubens und driftlicher Frommigfeit hat fich allerbings oft auch ein ftorender Difton eingemischt. Manche Soffnungen und Borfage, die wir mit hierher gebracht, mußten ja unerfullt bleiben. Wir hatten gerne an unserer Rirche im Großen und Gangen gebaut. Dies ichien uns fo nahe gu liegen. Sollten wir benn nicht baran benfen, bem frijch berporbrechenben, jungen Leben entibrechenbe auffere Formen anaubifben, fircbliche Ginrichtungen ju treffen, um es gujammen au balten und feine Entfaltung und Berbreitung gut forbern? Go ift ja in ungerer evangelifden Rirche nach biefer Geite bin nur erft fo wenig geschehen, und von bem fruher Erbauten fo Bieles bereits wieber gusammengesturgt; beffen gar nicht einmal ju gebenfen, bag bie Thatigfeit in's Große und Gange bin überhaupt etwas Schmeichelhaftes bat für das menschliche Berg, wie es von Ratur ift. Dennoch hat es uns mit diefen ' Blanen nicht nach Wunsch gelingen wollen. Bei jedem Schritt traten und babei Sinberniffe entgegen, jum großen Theil unüberwindliche. Gie lagen nicht in einem Mangel an gutem Willen auf irgend einer Seite. 3m Gegentheil gebenfen wir Alle mit bem lebhafteften Danf bes wohlwollenden und vertrauensvollen Entgegenfommens unferer boben Staatsregierung. Sie will - bieje frohe lleberzeugung haben wir von Reuem gewinnen muffen, - mit uns Gin und Daffelbige; fie will

auch ihrerfeits eine burch mabre und freie driffliche Frommigfeit lebendige Rirche, weil fie einen wirflich driftlichen Staat will. Rein, die Sinderniffe lagen vielmehr in ber nicht zu bes feitigenden Dacht ber Verhaltniffe, in bem gangen geschicht lichen Stanbe ber Dinge unter und. Gie lagen nicht in ben Berfonen, fondern in ber Ratur ber Sachen. Golde Erfahrungen haben und jedoch nicht entmuthigt. Gie fonnten es wohl fur einen Augenblid. Schienen fie boch auf die drift liche Frommigfeit felbft einen Schatten zu werfen, ale fen fie ju unfraftig, um fich einen irbifchen Leib zu erzeugen, nich eine bleibende Sutte unter ben Menschen aufzurichten. Aber wir mußten uns bald befinnen, bag fie gerabe von ber Sobeit und Berrlichfeit bes Chriftenthums zeugen. 3ft's benn etwa ein Beiden von Dhumacht, bag die driftliche Frommigfeit zu ihrem Bebeihen, wo nur ihre Burgel gefund ift, nicht großer aufferer Bestalten und Ginrichtungen bedarf? Ober ift's nicht vielmehr fo, bag überhaupt die Frommigfeit, je mahrer und fraftiger fie in fich felbft ift, defto weniger ju ihrer Bluthe besonberer Borfehrungen bedarf? Gerabe auch in biefer Begiebung fteht bas Chriftenthum einzig ba. 3hm genügt an einem bochft einfachen Sauerath. Das menschliche Leben mit feinen vielfachen und vielfach unter einander verschlungenen Berhaltuiffen ift fcon an fich felbft eine uriprunglich von Gott geordnete Schule und Anftalt fur Die driftliche Frommigfeit. Diefe ift überall naturlich zu Saufe. Das menfchliche Leben ift ichon als foldes bas große Saus, in welchem fie fic einwohnt. Rur in ihm mit allen feinen vielen und verschiebenartigen Gebieten hat fie vollständig Raum mit ber Gulle ihrer Rrafte und Baben. Jede besondere Wohnung, die man innerhalb biefer meiten Behaufung für fie-aufschlagen mochte, ift ihr an eng und läßt fie in fich felbit verfummern, weil fie ihr feinen Gpielraum für ihre volle Entfaltung gewährt; ober vielmehr, fie muß ber Bewalt weichen, mit ber die driftliche Frommigfeit fich Luft macht, und bie Schranfen geriprengt, in die fie willfurlich eingezwängt werben follte. Dies ift gerabe eine eigenthumliche Berrlichfeit bes Chriftenthume, gu beren flarer Erfenntniß eben erft unfere Beit mehr und mehr fich erhebt. Un

bem Chriftenthum felbit founte und alfo jene Erfahrung von ber Schwierigfeit, unfere bestgemeinten Blane fur ben Ausbau bes außeren Rirdengebaubes zu verwirklichen, nicht irre machen; fie founte und aber auch nicht entmuthigen in unserer Arbeit im Dienft ber Rirche. Konnen wir auch fur bie Bervollfomm= nung ber angeren firchlichen Ginrichtungen nur wenig thun, fonnen wir auch nur mit geringem Erfolg an unferm Rirchengebaube im Großen fortbauen: nun fo bleibt und immer noch genug gu thun übrig in ber Rirche und fur fie; es bleibt uns ber engere Rreis unferer besonderen Gemeinde und die perfonliche Birffamteit in ibm. In biefem engften, unmittelbarften Birfungefreise fonnen wir Jeber die Sand an's Bert legen, obne fürchten zu durfen, daß und bort jemale die Arbeit auss geben werbe. Da fonnen wir von unten berauf ben Bau ans fangen, vor Allem fur die Reftigfeit bes Fundaments forgend und bie Bollendung bes Bebaubes nach obenhin bem Berrn ber Rirche anbefehlend; und une barum bemuben, bag bier, in Diefer verborgenften Werfftatte bes Lebens, von ber bie Gafte in ben gangen übrigen Leib ber driftlichen Bemeinschaft ausftromen, ein reines und gefundes Blut evangelifder Gottfelige feit bereitet werbe. Auch babei gibt es ein wirkliches und gefegnetes Bufammenwirfen ber Einzelnen in ber Bemeinschaft gegenseitiger bruderlicher Liebe, Fürbitte, Erwedung und Ermahnung. Je freier es ift, besto inniger fann es auch fenn. Daß ein folches Bert fo unscheinbar vor ber Belt ift, fo verborgen und fill, bas ficht uns nicht an. In einer Beit allgemeiner Unruhe und Berftreutheit, wie die unferige, bunft uns Diefe Berborgenheit und Stille ein beneidenswerthes Gut, und unfere beideibene Wirffamteit im Echatten ber Burudgezogen= beit ift und theurer, ale bie glangenofe Thatigfeit auf bem geräuschvollen Martt bes öffentlichen Lebens. Das fonnen wir alfo mehr wollen? Die tonnten bie Erfahrungen, von benen wir reben, und niebergeichlagen und unfere Amtofrendigfeit gelahmt haben? Bewiß nicht. Gie haben und nur von Neuem auf bas eigentliche Relb unferer Thatigfeit hingewiesen, und frendig fehren mir Beber in feine besondere Gemeinde gurud

mit neu erfrischter Liebe gu feinem befonderen, unmittelbaren Berufofreise,

Aber freilich auch mit bem verftartten Gefühl von bem Ernft biefes Berufe. Dies ift eben im Bufammenhange mit bem porbin Bemerften. Die eigenthumlichen Schwierigfeiten unfere Umtes unter ben Berhaltniffen ber Begenwart find uns ja von Renem vor Augen getreten, in einer Beije, die uns augleich mit Sanden greifen lagt, wodurch allein fie beseitigt werden konnen. Menschliche Beisheit und Runft fur fich allein fonnen bier nicht belfen. Wir haben es mit ihnen verfucht, Rath auszufinnen, um ben lebeln, welche bie Rirche bruden, auf wirffame Beife gu fteuern; aber vergeblich. Sier fann nur eine höbere Rraft burchgreifend belfen, Die nicht von biefer Welt ift, fondern von obenher, aus Gott; nur die gottliche Rraft bes Evangeliums und bes Beiftes bes herrn. Dur burch fie, wenn fie immer wirtsamer in ihr werben, laffen die Schaben ber Rirche fich beilen; nur burch fie tonnen wir mit Erfolg an ihrer volligen Wiedergenefung mitzuarbeiten hoffen. Aber bies auch wieber nur unter einer naberen Bedingung, auf welche une bie bisberige Betrachtung blubrangt. Rur bann nämlich, wenn biefer Beift von obenber, ber größer ift als die Welt, und burch ibn ber Erlofer felbit in und lebt. Wir baben und bavon überzeugt, daß fich mit äußeren Einrichtungen in unferer Beit fur bie Lirde menig anerichten lagt, und in biefer Begiebung bas Sauptgewicht auf unfere perfonliche Wirffamfeit fällt. Es hängt in ber Rirche mehr von den Berfonen ab, ale von ben Formen und ben Unftalten. Darin, verehrte Amtebrüber, liegt fur uns eben jene ernfte Folgerung. Liegt Die Sauptfache an ben Perfonen, nun fo ift es bamit noch nicht gethan, daß bet lebendige Chriftus in ber Rirche mobne burch unfern Dienft, fonbern barauf fommt es bann por Allem an, bas er wirflich in uns felbft, die wir ihm die Rirche guführen follen und wollen, lebe. Daran alfo, bag er in und mehr und mehr lebendig werde und eine fefte Beftalt gewinne, bangt fur bas Gelingen unferer geiftlichen Wirtfamfeit lettlich bie Sauptfache. Daran, bag er une immer mehr gang burchbringe und befeele, nach allen Geiten unferes

perfontiden Dafenns bin, fo bag wir immer mehr mit unferem gangen Menschen mabre, lebendige Chriften werden, in uns ber Menich und Chrift, und zwar der allseitig entwidelte gange Menfch und gange Chrift, immer mehr aufhoren aus einander zu fallen, immer vollständiger fich gegenseitig beden. Rur in bem Daag, in welchem bies ftatthat, fonnen wir in unferen Tagen mit Erfolg von Chrifto zeugen. 3a. meine Bruber, bas flare und tiefe Bewußtfenn bierum wollen wir von bier mit hinwegnehmen in unfere Gemeinden. Bu bem Gelubbe, dies Bewußtseyn als ein beiliges Rleinob gu bewahren und zu pflegen, und in feinem Lichte immerdar gu manbeln, wollen wir und gulett noch die Bruderhande reichen. Die große Aufgabe, die wir und fortan gemeinschaftlich fegen, und in beren gemeinsamen Berfolgung wir bas eigentliche Band unferer amtobruderlichen Gemeinschaft finden wollen, foll die fenn, täglich an und felbft zu arbeiten, um mehr und mehr mahre, lebendige Junger bes herrn zu werden, in benen er felbft wirflich lebt. Sonft muß ja alle unfere Bemuhung, von ihm zu zeugen, vergeblich bleiben. Wir wollen nie vergeffen, baß bie Diener ber Rirche vor Allem auch Menschen find, arme, fundige Menichen, die fur ihre eigene Geele des Beile beburfen, und daß es gur mahren Angehörigfeit an ben Erlöfer für Alle überhaupt, für die Diener der Rirche fo gut, wie für die einfachen Gemeindeglieder, nur Ginen Beg gibt, den ber Buße und bes Blanbens, und zwar der täglich erneuerten Buge und bes täglich erneuerten Glaubens. Wie wir immer unbedingter mit unferem gangen Menichen und unferem Umt und Beruf bingeben wollen, fo foll auch unfer Amt und unfere Singebung an baffelbe und immer mehr ein wirtsames Mittel werben, um unter Kurcht und Bittern ju ichaffen, daß wir felig werben, und nicht, während wir Underen predigen, felbft verwerflich werben. Dies ift auch ein unschagbarer Gegen unferes Umte, baß es treu verwaltet eine eigenthumliche Schule ber Beiligung wird, und in diefer Begiehung vor Allem bleibt Das apostolische Wort unumftöglich : "Go Jemand ein Bischofgamt begehrt, ber begehrt ein toftliches Werf." Rur wenn wir bies aus eigener täglicher Erfahrung inne werden, vermögen wir die wirkliche Berrlichkeit und Köftlichkeit unseres Amts, bei aller Unansehnlichkeit und Beschwertichkeit besielben, richtig zu wurdigen. Zu solcher Seclsorge bei uns selbst mag und benn die Berathung ber allgemeinen Angelegenheiten unserer Kirche von Neuem erweckt haben; dann tragen wir auch Jeder für sich selbst von ihr reichen Gewinn und Lohn bavon.

Mit biefen Gesinnungen, mit solchem Dank gegen Gott, mit so freudigem Muth fur seine Kirche und unsere Wirksamkeit in ihr, mit solchen Entschließungen und Gelübben laßt uns benn jest zu bem herrn berantreten und unsere herzen in gemeinsamem Gebet zu ihm erheben:

herr Gott, lieber himmlifther Bater! Mit gerührtem Bergen und in tiefer Denuth preisen wir beine Onabe und Trene, Die mit une gewefen ift bei ben Berathungen und Arbeiten, ju benen mir berufen maren. Du allein warft es, von bem wir bas Licht und bie Rraft empfangen haben, ohne die wir nichts vermocht hatten. Durch bich allein haben wir vollbracht, was dir Wohlgefälliges und beiner Rirche Beilfames und etwa gelungen ift. Dir allein gebuhrt bafur bie Ghre, und wir bringen fie bir bar in findlicher Chrfurcht und Danfbarfeit. D vergib uns nur auch, mas wir burch Mangel an Treue und Gifer verfeben haben, and mache bu felbit nach beiner Beisheit und Allmacht wieder gut, was wir aus menschlicher Schwachheit verfehlt haben mogen. Bas wir aber beinem beiligen Ginn gemäß berathen und befchloffen baben, barauf lege nun beinen gottlichen Gegen, baß es in's Werf trete und reiche Frucht bringe gur Ghre beines Ramens und zur Forberung beines Reichs. Wenn bu nicht beinen Segen bagu verleibft, fann es ja nicht gebeiben; burch beinen Gegen aber fann auch unfer armes und geringes Werf beiner Rirche gur Forberung gereichen. Go befehlen wir es benn vertrauensvoll - bir, beffen Rraft in ben Schwachen mächtig ift.

Wir rufen bich an fur beine gesammte Christenheit, insonderheit für die Rirche unsers geliebten Baterlandes, zu deren Dienst bu uns berufen haft. Erwede fie mehr und mehr in allen ihren Gliebern zu lebendigem Glauben an beinen lieben Gobn Jefum Chriftum, und bewahre fie por allen Bersuchungen gum Unglauben und gur Untreue gegen bie theure Beilage beines beiligen Borts. Bor Allem erfulle alle ihre Diener mit beinem heiligen Beift, und verfnupfe fie immerbar unter einander burch bas Band bes Friedens und ber bruderlichen Gintracht, bag fie einmuthig bein lauteres Wort verfundigen, und babin arbeiten, bie theuer erlosten Geelen felig gu machen, Die Du ihnen auvertraut baft. Gegne unfere Obrigfeit, indbefondere unfern Großherzog, beinen Befalbten, bag er auch forthin treulich Deine beilige Sache forbern beife. Gegne bas großberzogliche Saus; fegne unfer ganges Baterland, auf baß Glud und Woblstand, inneter und außerer Briede, vornehmlich aber bein Bort barin malte, und alle Bergen erleuchte und erquide.

Ewiger, allmächtiger Gott, in bessen Hand Alles liegt, ber Alles lenkt und leitet, Du bist unsere Juflucht für und für! Sen und freundlich und fördere das Werk unferer Hände bei und; sa das Werk unserer Hände wollest Du förbern um beines lieben Sohnes Jesu Christi, unseres Herru und heilandes, willen. Amen.

Unfer Bater im himmel u. f. w.

trets und reiche Frade anderson Citie deines Ramenor und der Feiterung dentie dierich auf auch beinem

Mere trage which the Wittering president is received to the mere in ben

